J. germ.

97 $\frac{t}{c}$ — 1

Kintzinger

<366197971100 13

<366197971100 13

Bayer. Staatsbibliothek

Die

Gesetzgebung Badens,

systematisch dargestellt

vom

Verfasser des Rechtskatechismus für das badische Volk.

Erster Band.

Die Verfassung und Verwaltung des Großherzogthums.

---

g. F. Kintzinger

Heidelberg.

Verlag von August Oßwald,
Universitäts-Buchhändler.

1832.

416. D.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Die

Verfassung und Verwaltung

des

Großherzogthums Baden.

Systematisch dargestellt

vom

Verfasser des Rechtskatechismus für das badische Volk.

Karlsruhe u. Baden,

D. R. Marx'sche Buchhandlung. 1827.

Gedruckt von Scotzniovsky in Baden.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Bei den mancherlei Modificationen und Abänderungen, welche seit einer Reihe von Jahren in der badischen Gesetzgebung Statt gefunden haben, ist es der ziemlich allgemeine Wunsch, eine Darstellung der wirklich bestehenden gesetzlichen Einrichtungen und Vorschriften zu besitzen.

Das auf dem Titel bemerkte Buch sucht diesem Bedürfnisse abzuhelfen, indem es durch die auszugsweise Mittheilung und Benennung der Quellen die ganze Gesetzgebung in systematischer Ordnung und Verbindung darzustellen sucht.

Wenn es auf der einen Seite dem mit Geschäften oft überladenen Staatsdiener wenigstens das Aufsuchen der einzelnen Verordnungen erleichtern wird, so dürfte es auf der andern Seite neu angehenden Geschäftsmännern den Eintritt in das praktische Geschäftsleben vielleicht einigermaßen erleichtern, und auch den übrigen Staatsbürgern Gelegenheit geben, sich mit ihrer vaterländischen Gesetzgebung auf eine leicht faßliche Weise bekannt zu machen.

Der vorliegende erste Band enthält die Verfassung und Verwaltung des badischen Staates, wobei auch die zu Mannheim erschienenen Jahrbücher des Groß=herzoglich badischen Oberhof=gerichts von den Jahren 1823, 1824, 1825 zwar nicht als gesetzliche, doch wenigstens als eine sehr wichtige, präjudizielle Quelle der Entscheidung, zum Grunde gelegt wurden.

Im zweiten Bande wird vom neuen Landrechte (mit Formularen für Amts= und Rechtsgeschäfte), so wie insbesondere vom Handelsrechte (mit Formularen für alle Arten von Wechseln, Wechsel=Protesten u. s. w.), nicht minder vom peinlichen Rechte, die Rede seyn.

Jede freundliche Zurechtweisung wird der Verfasser durch eine gelegenheitliche Benützung dankbar zu ehren suchen.

Karlsruhe, im Januar 1827.

Allgemeiner Inhalt.

Staatsverfassung.

Constitutions-Edict.

Kirchliche Verfassung der Christen.

Kirchliche Verfassung der Israeliten.

Verfassung der Gemeinheiten, Körperschaften und Staats-anstalten.

Standesherrlichkeitsverfassung.

Grundherrlichkeitsverfassung.

Lehensverfassung.

Grundverfassung der verschiedenen Stände.

Schulanstalten.

Trivialschulen (auch für Israeliten).

Mittelschulen.

Universitäten.

Staatsdienst.

Vorbereitung dazu.
Wirklicher Staatsdienst.

Religiöse Bildung.

Religionsunterricht (auch der Israeliten).
Sonn- und Feiertage (Feiertage der Israeliten).

Allgemeine Sittlichkeit.

Tanzbelustigung.
Volksfeste.
Besuchen von Gasthäusern.
Spielen.
Nachtschwärmerei und Unzucht.
Ueppigkeit und Verschwendung.
Anstalten zur Verbesserung der Sitten.
Eheliches Verhältniß.

Anstalten zur Unterstützung Hilfsbedürftiger.

Verbot des Bettelns und Müssiggehens.
Unterstützung der Armen und Kranken, der Wittwen und Waisen.
Allgemeine Stiftungen und Anstalten.
Verwaltung der Local- und Districts-Stiftungen.
Unterstützung armer Israeliten.

Gewerbsanstalten.

Thierarzneikunde.

Viehseuchen.

Wasenmeisterei.

Bestimmung der Israeliten zur Landwirthschaft.

Handel.

Freier Handel.

Nothhandel.

Wucher.

Messen und Jahrmärkte.

Handwerke und Professionen.

Gesindeordnung.

Taglöhner.

Oeffentliche Sicherheitsanstalten.

Feuer- und Löschanstalten.

Kriegs- und Militärsachen.

Sanitätsanstalten.

Behandlung und Beerdigung der Todten.

Bausachen.

Straßenbau und Weggeld.

Postsachen.

Steuern.

Zoll und Accis.

Domänen-Administration.

Bergbau.

Salinen.

Münzrecht.

Forstsachen.

Jagdsachen.

Erklärung der Abkürzungen.

AA. B. 2. S. 4.: Alphabetischer Gesetzesauszug, 2ter Band, vom Jahr 1801, S. 4. (NB. Wo der Band 2 nicht besonders angezeigt ist, gilt immer der Band 1 vom Jahr 1782.)

BLR. B. 1. Th. 2. T. 5. B. 2. S. 6.: Badisches Landrecht vom Jahr 1588 (neu aufgelegt im Jahr 1805), 1ter Band, Theil 2, Titel 5, Band 2, Seite 6.

DAB. 22. S. 5.: Donauöschinger Anzeigeblatt von 1822, Seite 5.

DLO. (oder LO.) Th. 1. T. 2. S. 5.: Durlachische Landesordnung vom Jahr 1715, Theil 1, Titel 2, S. 5.

DLR. Th. T.: Durlachisches Landrecht vom Jahr 1710 (neu aufgelegt im Jahr 1773), Theil 4, Titel 7.

EO.: Eheordnung.

FAB. 20. S. 4.: Freiburger Anzeigeblatt vom Jahr 1820, Seite 4.

FI.: Forst-Instruction vom Jahr 1808.

GLS. B. 1. 2. 3. S.: Gerstlacher'sche Gesetzessammlung, Band 1. 2. 3.

GStO.: Grundsteuer-Ordnung vom Jahr 1810.

HStO.: Häusersteuer-Ordnung vom Jahr 1810.

HO.: Hebammen-Ordnung vom Jahr 1807.

HRI.: Hofraths-Instruction vom Jahr 1794 (neu aufgelegt im Jahr 1805).

KAB.: Karlsruher Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises.

KKKO.: Katholische Kirchenkommissions-Ordnung vom Jahr 1804.

KE.: Konstitutions-Edict.

KRJ.: Kirchenraths-Instruction vom Jahr 1797 (neu aufgelegt im Jahr 1804).
LRS. 9. Zus. 8.: Neues Landrecht, Satz 9, Zusatz 8.
MAB.: Mannheimer Anzeigeblatt.
MO.: Medizinal-Ordnung vom Jahr 1807.
MPB.: Mittelrheinisches Provinzialblatt.
NO.: Notariats-Ordnung vom Jahr 1806.
NB.: Anmerkung.
NPB.: Niederrheinisches Provinzialblatt.
OHGJahrb.: Oberhofgerichtliche Jahrbücher vom Jahr 1823, 24, 25.
OE.: Organisations-Edict.
PBM. PBN. PBO.: Provinzialblatt des Mittel-, Nieder-, Ober-Rheins vom Jahr 1808, 9, 10. Nro.
RB. 08. N. 7. S. 10.: Regierungsblatt vom Jahr 1808, Nro. 7, Seite 10.
VMJ.: Verordnung vom Ministerium des Innern.
WBA. 05. N. 6. S. 8.: Wochen- oder Intelligienzblatt, allgemeines, von 1800 bis 1803, wo die Regierungsblätter anfiengen.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Erster Theil.

Erster Abschnitt.

§. 1.

Vom badischen Staatsrechte.

Einleitung.

Durch die Errichtung des teutschen Bundes wurde ein Staatenverein geschaffen, dessen Genossen mit souveränen Staatsgebieten versehen sind, und aus deren Vereinigung zu einem Staatenbunde gewisse Rechte und Verbindlichkeiten in Hinsicht auf den Bund selbst, ferner in Hinsicht auf andere Souverän-Staaten, endlich auf die Verfassung, Verwaltung und Vertretung ihrer eigenen Staaten entspringen.

Dieser Staatenverein heist der teutsche Bund, wovon das Großherzogthum Baden ein Bestandtheil ist. (Teutsche Bundesakte authentischer Abdruck v. J. 1816, Art. 1, 4.)

§. 2.

Was nun zuförderst

A. die Rechte des Großherzogthums gegen den Bund selbst und dessen Mitglieder betrifft, so hat dasselbe

a) die Gewährleistung seiner Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit in Anspruch zu nehmen;

b) steht demselben eine Stimme bei der Bundesversammlung zu Frankfurt zu; und es hat das Recht, Vorschläge in Vortrag zu bringen, welche berathen werden müssen. (BA. Art. 2, 5, 6.)

c) Muß es der teutsche Bund gegen auswärtige Feinde vertheidigen. (Art. 11.)

Was aber

B. die Verbindlichkeiten des Großherzogthums in der angegebenen Beziehung anbelangt, so muß es

a) die oben bemerkte Bundesakte unvertrüglich halten. (BA. Art. 3.)

b) Es ist verbunden, alle Streitigkeiten mit andern Bundesgenossen zuförderst bei der Bundesversammlung anzubringen, welche vor Allem eine Vermittlung durch einen Ausschuß versucht, und wenn dieser mißlingt, die Entscheidung durch eine Austrägal-Instanz bewirkt, deren Ausspruch sich die streitenden Theile zu unterwerfen haben. (Art. 11.)

c) Die christlichen Religionsparteien haben im ganzen Bundesgebiete gleiche Ansprüche auf die bürgerlichen und politischen Rechte, und die Israeliten sollen bis zur gleichmäßigen Theilnahme an allen bürgerlichen Rechten und Verbindlichkeiten im Besitze der bisher genossenen Rechte bleiben. (Art. 16.)

d) Jeder Bürger des einen Bundesstaates kann in einen andern — versteht sich mit Genehmigung des letztern — ziehen, und sich dort Grundeigenthum erwerben, ohne daß er mehr Abgaben zu entrichten hat, wie die übrigen Unterthanen des letztern, und ohne daß er seiner bisherigen Regierung eine besondere Nachsteuer (jus detraetus) zu entrichten hat.

Wenn jedoch zwischen diesen beiden Staaten besondere Freizügigkeitsverträge bestehen, so behält es hierbei sein Bewenden. (Art 18.)

e) Das Großherzogthum hat, wie jeder Bundesstaat, sowohl zur Vertheidigung des teutschen Vaterlandes, als der einzelnen Bundesglieder, sein bestimmtes Contingent im Falle eines Krieges zu stellen, und wenn dieser einmal erklärt ist, so darf kein Bundesgenosse einseitige Unterhandlungen mit dem Feind eingehen. (Art. 11.)

Wir kommen nun

§. 3.

zur innern Verfassung des Großherzogthums, welche in einer besondern Urkunde vom 29. August 1818 (Regblt. Nro. 18) enthalten ist, und welche folgende Bestimmungen zum Gegenstand hat:

Regierung und Bestandtheile des Großherzogthums.

A. Das Großherzogthum ist untheilbar und unveräusserlich in allen seinen Theilen; es bildet einen garantirten Bestandtheil des teutschen Bundes (§. 1), und erkennt alle organischen Beschlüsse der Bundesversammlung als einen Theil des badischen Staatsrechts.

Sie werden für alle Staatsangehörigen durch die erfolgte Publication von Seiten der Regierung verbindlich.

B. Der Großherzog, dessen Person heilig und unverletzlich ist, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt, und übt selbe unter den in der Verfassungsurkunde festgesetzten Bestimmungen aus.

C. Die Regierung des Landes ist erblich in der großherzoglichen Familie, nach den Bestimmungen der Declara-

tion vom 4. Oktober 1817, die, als Grundlage des Hausgesetzes, einen wesentlichen Bestandtheil der Verfassung bildet. (Regbl. Nro. 18, §. 1-6.)

§. 4.

Staatsbürgerliche und politische Rechte der Badener.

A. Alle Badener sind in Ansehung ihrer staatsbürgerlichen Rechte und Verbindlichkeiten ganz gleich, wenige Ausnahmen abgerechnet. Die christlichen Staatsbürger insbesondere haben gleiche Ansprüche zu allen Civil-, Militär- und Kirchenstellen. (§. 7-13.)

B. Alle Erkenntnisse in bürgerlichen Rechtssachen müssen von den ordentlichen Gerichten ausgehen. In Criminalsachen darf Keiner seinem rechtmäßigen Richter entzogen werden, und eine persönliche Verhaftung kann nur in gesetzlicher Form geschehen; auch darf Niemand über zweimal vierundzwanzig Stunden fest gehalten werden, ohne über die Ursache seiner Verhaftung vernommen worden zu seyn.

Der Gnade des Regenten ist es überlassen, eine erkannte Strafe ganz zu erlassen oder zu mildern; eine Verschärfung derselben hingegen darf nicht Statt finden. (§. 14, 15.)

C. Die Vermögens-Confiscationen sollen abgeschafft werden. Jeder Landeseinwohner genießt einer ungestörten Gewissensfreiheit, und die politischen Rechte der christlichen Confessionen sind ganz gleich.

Das Kirchengut und die eigenthümlichen Güter und Einkünfte der Stiftungen, Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Anstalten dürfen ihrem Zwecke nicht entzogen werden. (§. 16-20.)

D. Die Institute der weltlichen und geistlichen Wittwen-Casse, ferner der Amortisations- und Brand-Casse sollen in

der bisherigen Verwaltungsart fortbestehen und unter den Schutz der Verfassung gestellt seyn.

Jede von Seiten des Staats gegen seine Gläubiger übernommene Verbindlichkeit ist unverletzlich. (§. 22-25.)

§. 5.

Ständeversammlung, Rechte und Pflichten der Ständeglieder.

Die Landstände sind in zwei Kammern abgetheilt, nämlich in die erste und zweite.

A. Die erste besteht:

a) aus den Prinzen des großherzoglichen Hauses;

b) aus den Häuptern der standesherrlichen Familien;

c) aus dem Landesbischoff oder Bistumsverweser und einem vom Regenten lebenslänglich ernannten protestantischen Geistlichen mit dem Rang eines Prälaten;

d) aus acht Abgeordneten des grundherrlichen Adels;

e) aus zwei Abgeordneten der Landes-Universitäten;

f) aus den vom Regenten, ohne Rücksicht auf Stand und Geburt, zu Mitgliedern dieser Kammer ernannten Personen.

B. Die zweite Kammer besteht aus 63 Abgeordneten der Städte und Aemter, nach einer festgesetzten Vertheilungsart. (§. 26-33.)

NB. Diese beiden Kammern werden alle drei Jahre (Regbl. Nro. 25) vom Regenten zusammen berufen, welcher sie auch vertagen und auflösen kann.

Jeder Deputirte muß bei den Sitzungen sein Stimmrecht in Person ausüben, und zwar nach eigner, freier Ueberzeugung, ohne irgend eine Instruction von seinen Committenten anzunehmen. (§. 47, 48.)

§. 6.

Wirksamkeit der Stände.

Sie haben

A. ihre Zustimmung zur Ausschreibung von Auflagen zu ertheilen, ebenso zur Contrahirung eines Darlehens. (§. 53.)

B. Es darf, in der Regel, keine Domäne ohne Zustimmen der Stände veräussert werden, und es bleibt deren Ertrag, ausser der darauf radizirten Civilliste und andern Lasten, ferner zur Bestreitung der Staatslasten, so lange bestimmt, als sich der Regent nicht durch Herstellung der Finanzen im Stande befindet, die Unterthanen nach Wunsch auf andere Weise zu erleichtern.

Uebrigens sind die Domänen unstreitiges Patrimonial-Eigenthum des Regenten und seiner Familie, und sind als solches in der Verfassungsurkunde bestätiget. (§. 58.)

C. Kein Gesetz, welches diese Urkunde ergänzt, erläutert oder abändert, darf ohne Zustimmung einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Ständeglieder einer jeden der beiden Kammern gegeben werden. (§. 64.)

D. Zu andern allgemeinen Landesgesetzen, welche die Freiheit der Personen oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betreffen, nicht minder zur Abänderung oder authentischen Erklärung solcher bestehenden Gesetze, ist die Zustimmung der absoluten Mehrheit einer jeden der beiden Kammern erforderlich. (§. 65.)

E. Der Regent bestätigt und verkündet die Gesetze, auch erläßt er die zu deren Vollzug und Handhabung erforderlichen Verfügungen, so wie alle zur Staatssicherheit nöthigen allgemeinen Verordnungen.

Er ertheilt auch solche Anordnungen, welche zwar ihrer Natur nach zur ständigen Berathung geeignet sind, aber aus

Rücksichten für das dringende Staatswohl keinen Verzug leiden. (§. 66.)

F. Die Kammern haben das Recht der Vorstellung und Beschwerde. Solche Verordnungen, durch welche sie ihr nöthiges Zustimmungsrecht für gekränkt erachten, sollen auf ihre erhobene Beschwerde ganz oder theilweise sogleich auffer Wirksamkeit gesetzt werden.

Sie können den Regenten, unter Angabe der Gründe, um den Vorschlag eines Gesetzes bitten.

Sie haben das Recht, Mißbräuche in der Verwaltung der Regierung anzuzeigen, und die Mitglieder der obersten Staatsbehörden wegen Verletzung der Verfassung oder anderer verfassungsmässigen Rechte anzuklagen. (§. 67.)

§. 7.

Eröffnung der ständischen Sitzungen und Formen der Berathungen.

A. Jeder Landtag wird vom Regenten entweder in Person oder durch einen von Ihm hierzu ernannten Commissär eröffnet und geschlossen. (§. 68.)

B. Jeder giltige Beschluß einer Kammer erfordert, wo nicht eine Ausnahme ausdrücklich festgesetzt ist, eine absolute Stimmenmehrheit bei vollzähliger Versammlung. Die erste Kammer wird durch die Anwesenheit von zehn, und die zweite Kammer durch eine von fünfunddreißig Mitgliedern, den Präsidenten mitgerechnet, vollzählig. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Stimme des Präsidenten. Wenn der Fall eintritt, daß in Finanzsachen die Stimmen beider Kammern zusammen gezählt werden müssen, so entscheidet bei Gleichheit der Stimmen jene des Präsidenten in der zweiten Kammer. (§. 74.)

C. Die Kammern beschränken sich in ihrem wechselseitigen Verhältniß zu einander auf die gegenseitige Mittheilung ihrer Beschlüsse.

Sie stehen nur mit dem großherzoglichen Staatsministerium in unmittelbarer Geschäftsberührung, und können keine Verfügungen treffen, oder Bekanntmachungen irgend einer Art erlassen. (§. 75.)

D. Die Verfassung selbst steht unter der Garantie des teutschen Bundes, mithin ist auch der jetzige Bestand des Großherzogthums durch denselben garantirt. (§. 82. s. oben Abschnitt 1. §. 1 a. §. 2 A.)

Zweiter Abschnitt.

§. 8.

Von der kirchlichen Verfassung.

Einleitung.

Die Hauptquelle des Nachfolgenden ist das erste Constitutions-Edict über die kirchliche Staatsverfassung, welches jedoch in Ansehung der Protestanten durch die im Jahr 1821 (Regb. Nro. 21) erfolgte Vereinigung der beiden protestantischen Religionstheile einige Modification erlitten hat. Auch die Kirchenraths-Instruction vom Jahr 1797 ist hierdurch abgeändert worden.

Für den katholischen Religionstheil besteht ausser jenem Edicte noch eine «Kirchencommissions-Ordnung v. J. 1804,» wornach sich die in Karlsruhe befindliche katholische Kirchen-Section bei der Ausübung ihrer amtlichen Verrichtungen zu benehmen hat.

Was insbesondere die israelitische Kirche und deren Organisation betrifft, so ist dafür ein eigener Abschnitt (der dritte) bestimmt.

§. 9.

Kirchliche Staatsbürgerschaft.

Jeder Mensch kann Staatsbürgerrecht genießen, was er auch immer für einen Kirchenglauben habe. Nur darf er keine Grundsätze bekennen oder üben, welche der Unterwürfigkeit unter den Regenten, der Verträglichkeit mit andern Staatsbürgern, der öffentlichen Erziehung oder den guten Sitten Abbruch thun. (1. Constitutions-Edict §. 1.)

§. 10.

Kirchliche Ortsbürgerschaft.

Kein Staatsbürger kann auf das Bürgerrecht eines besondern Orts Anspruch machen, wenn er nicht zu derjenigen Kirche gehört, welche dort zur Theilnahme am Ortsbürgerrechte durch die Grundgesetze oder durch besondere Rechtstitel fähig erklärt ist.

Beim weiblichen Geschlechte findet eine Ausnahme Statt. (§. 2.)

§. 11.

Kirchliche Concurrenz im Ortsbürgerrecht.

Jede canzleisässige Stadt, oder eine solche, wo ein Provinz-Collegium oder die oberste Staatsverwaltung ihren Sitz hat, gilt allen christlichen Confessionen für offen, d. h. alle Bekenner derselben haben, trotz ihrer Religion, Ansprüche auf Bürgerrecht und auf einen vollständigen Privat-Gottesdienst.

Jede andere Gemeinde hingegen soll den Charakter beibehalten, den sie zur Zeit der Errichtung des rheinischen

Bundesvertrags gehabt hat, mithin gemischt seyn, wo damals Genossen mehrerer Kirchen von Staatswegen ihre eigene Religionsübung hatten; oder ungemischt, wo dieser Fall nicht eintrat. (§. 3.)

§. 12.

Kirchliche Ortsduldung.

Der ungemischte Charakter eines Ortes hindert nicht, daß Personen anderer Religion auf unbestimmte Zeit dort wohnen, ohne jedoch besondere Einrichtungen wegen ihrer Religion erwarten zu können. (§. 4.)

§. 13.

Kirchliche Selbstständigkeit.

Jeder Staatsangehörige, männlichen oder weiblichen Geschlechts, kann nach zurückgelegtem sechszehnten Jahre (Regb. Nro. 12) sein Religionsbekenntniß ändern. Hierdurch wird an allgemeinen staatsbürgerlichen Rechten zwar nichts geändert; allein die kirchlichen Gesellschaftsrechte der verlassenen Kirche gehen verloren. (§. 5.)

§. 14.

Religions-Eigenschaft der Erziehung.

A. In gemischten (§. 3) Orten steht es den Verlobten verschiedener Confession vom 17. Juli d. J. (Regb. Nro. 11) an frei, durch einen rechtsgiltigen Ehevertrag entweder die Confession des Bräutigams oder jene der Braut für alle ihre zu hoffenden Kinder festzusetzen, oder auch die Erziehung derselben so nach dem Geschlechte zu theilen, daß die Kinder männlichen Geschlechts in der Confession des Vaters, jene des weiblichen Geschlechts aber in der Confession der Mutter erzogen werden sollen. (Regb. Nro. 26.)

B. Diese neue gesetzliche Bestimmung, durch welche der Art. 6 des ersten Corstitutions-Edicts abgeändert wird, darf aber auf die vor dem 17. Juli 1826 vollzogenen gemischten Ehen in gemischten Orten nicht zurück wirken.

C. Wenn in formell giltigen Eheverträgen bereits vollzogener Ehen solche Bestimmungen über die religiöse Kindererziehung vorkommen, welche der bisherigen Gesetzgebung zuwider sind, so sollen diese Verträge in der Art aufrecht erhalten werden, daß die Kinder nach dem Geschlecht der Eltern getheilt, mithin die Knaben in der Religion des Vaters, und die Mädchen in der Religion der Mutter, getheilt werden.

D. Sind keine dergleichen Eheverträge vorhanden, oder sind sie der Form nach ungiltig, so besteht die bisherige Regel fort, daß die Kinder, sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts, in der Confession des Vaters erzogen werden sollen.

E. Wenn ein Elterntheil entweder zur Confession des andern übergeht, oder wenn beide Theile zu einer andern Confession übergehen, so sollen die noch nicht confirmirten Kinder der neu gewählten Confession der Eltern folgen; die bereits confirmirten hingegen bis zum sechszehnten Jahre in ihrer bisherigen Confession verbleiben.

F. Geht nur ein Theil der seither zu einer und der nämlichen Confession gehörigen Eheleute zu einer andern Confession über, so wird diesen vom 17. Juli d. J. an gestattet, vor dem Uebertritte neue Eheverträge wegen der Confessions-Erziehung ihrer noch nicht confirmirten, oder nach dem Uebertritte geborenen Kinder zu errichten.

Kömmt ein solcher Vertrag nicht zu Stande, so bleiben die Kinder in ihrer bisherigen Confession, und die nach dem Uebertritte geborenen Kinder sind hinsichtlich ihrer

Confessions-Erziehung nach derjenigen Norm zu behandeln, welche vor dem Uebertritte bestanden ist.

G. Alle übrigen Bestimmungen im Art. 6 des ersten Constitutions-Edicts, welche durch das oben Angeführte nicht abgeändert sind, bleiben in ihrer vollen Kraft. (Rgsbl. Nro. 26, §. 3-8.)

§. 15.

Aufgenommene oder geduldete Kirche.

Unter Kirche (kirchliche Gesellschaft) versteht man diejenige Gesellschaft, deren Glieder sich durch Uebereinstimmung des Glaubens zur gemeinschaftlichen Ausübung der durch denselben bestimmten religiösen Handlungen verbunden haben.

Nicht eine jede solche Gesellschaft genießt das kirchliche Staatsbürgerrecht, vermöge dessen sie das Recht hat, als Religionsgesellschaft im Lande anerkannt zu werden und für ihre Einrichtungen den Staatsschutz anzusprechen, sondern dieses Staatsbürgerrecht haben nur die christlichen Kirchen, als förmlich rezipirte, und die israelitischen (s. unten §. 34), als constitutionell geduldet.

Alle sonstigen kirchlichen Gesellschaften werden vom Regenten nur temporär geduldet, und bedürfen hierzu einer speziellen Erlaubniß. (§. 7.)

§. 16.

Herrschende Kirche.

Die christliche Kirche ist, den andern kirchlichen Gesellschaften gegenüber, in so fern die herrschende, daß aus ihr alle Staatsdiener zur Ausübung der Regierungsgewalt in directiver und administrativer Ordnung müssen genommen werden; von den Executiv-Stellen hingegen sind die übrigen Kirchen nicht ausgeschlossen.

Unter den christlichen Confessionen selbst ist keine die herrschende, und jede hat gleiche politische Rechte. (§. 8, s. oben §. 1 B c.)

§. 17.

Eigenthumsrechte der Kirche.

A. Jede Kirche, welche Staatsbürgerrecht genießt, hat auch das Recht, sich Eigenthum zu erwerben, und darüber gesetzlich zu disponiren.

Einen Vorzug oder Befreiung rücksichtlich ihrer Landesunterthänigkeit, Gerichtspflichtigkeit, Steuerbarkeit und Dienstbarkeit kann sie jedoch nicht ansprechen, und wenn sie früher dergleichen Befreiungen erhalten hat, so hören diese auf.

B. Jede Kirche, ohne Unterschied der Confession, behält dasjenige Eigenthum an Liegenschaften, Renten, Bauansprachen und beweglichem Gute, welches sie im Jahre 1807 zum Gebrauche ihres Gottesdienstes, auch ihrer Kirchen-, Pfarr- und Schuleinrichtungen rechtmäßig besessen hat. (§. 9.)

NB. Das Kirchengut und die eigenthümlichen Güter und Einkünfte der Stiftungen, Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten dürfen ihrem Zwecke nicht entzogen werden. (Rgsbl. Nro. 18, §. 20.)

§. 18.

Erlaubter und unerlaubter Simultan-Gebrauch.

Ein Simultaneum soll unter keinem Vorwande neu eingeführt; da wo es aber besteht, beibehalten werden, bis die Theilnehmer entweder freiwillig eine Theilung beschließen, oder die Regierung eine solche für gut findet. (§. 10.)

§. 19.

Berechtigungen der Kirchengewalt.

Jede im Staate rezipirte Kirche (§. 7) kann eine gehörig organisirte Kirchengewalt verlangen, welche jedoch unter der weltlichen Oberaufsicht steht.

Es kann zwar eine aufgenommene Kirche für die Leitung ihrer Mitglieder Unterricht, Warnung, Zuspruch, Ausschließung von einzelnen kirchlichen Vortheilen und Ausschliessung von der Kirchengemeinschaft anwenden, ohne dazu einer besondern Staatsbewilligung zu bedürfen; es wird aber keinem ihrer kirchlichen Zwangsmittel ein Einfluß auf das gesellschaftliche Leben und die bürgerlichen Verhältnisse im Staate eingeräumt. (§. 11.)

§. 20.

Gegenstände der Kirchengewalt.

Der Inbegriff sowohl der ursprünglichen als erworbenen Rechte, welche einer kirchlichen Gesellschaft zur Beförderung der gemeinschaftlichen Religionsübung zustehen, ist im Allgemeinen der Gegenstand der Kirchengewalt.

Dahin gehört namentlich die Erziehung der Jugend rücksichtlich ihrer Confession, die Gewissensleitung der kirchlichen Mitglieder, die Anhaltung derselben zur Erfüllung jener kirchlichen Gesellschaftspflichten, welche durch die symbolischen Schriften der Kirche, oder durch einzelne, mit Staatsgenehmigung versehene Kirchengesetze bestimmt sind; die Prüfung, Zulassung oder Verwerfung derjenigen, welche sich als befähigt zu Kirchendiensten darstellen; Ermächtigung zur Amtsführung für jene vorhin befähigt erkannte Candidaten, welche zur Aushülfe im Kirchendienste von angestellten Kirchendienern gebraucht werden wollen, oder zur eigenen

Führung eines Kirchen- oder Schulamtes von der Behörde ernannt sind u. s. w. (§. 12.)

NB. Eine Hauptquelle für die protestantische Kirchengewalt ist die neue Kirchenordnung im Rgsbl. Nro. 21, Beil. A.

§. 21.

Kirchliche Dienstbestellung.

Die Ernennung jener ständigen Kirchen- oder Schulbeamten, welche eine besonders dazu gewidmete Pfründe oder sonst ein vom Staate gesichertes Dienstgehalt haben, hängt vom Regenten ab; manchmal hat jedoch ein Dritter das Präsentationsrecht. Solche Gehülfen der angestellten Kirchen- oder Schulbeamten hingegen, welche nach Gutfinden gewechselt werden können, ernennt die kirchliche Behörde. (§. 13.)

§. 22.

Kirchliche Gerichtsbarkeit.

Jede richterliche Gewalt, welche in Sachen des Gewissens oder der Erfüllung der Religions- und Kirchenpflichten einer Kirche nach ihren symbolischen Büchern und der darauf gegründeten Verfassung nöthig ist, bleibt ihr ungeschmälert, so lang sie solche nicht zum Nachtheil des Staatszweckes mißbraucht.

Dagegen hat sie keine Strafgerichtsbarkeit über weltliche Vergehen der Kirchendiener und Geistlichen, oder gar der weltlichen Kirchenglieder; eben so wenig hat sie eine Streitgerichtsbarkeit über weltliche Angelegenheiten der Kirchenangehörigen; endlich steht ihr auch keine Rechtspolizei in irgend einer Beziehung zu. (§. 14.)

§. 23.

Weltlichkeit der Sachen.

Das unterscheidende Merkmal besteht darin, daß die weltlichen Kirchensachen (Kirchengüter) zu einem äussern Zwecke bestimmt sind. Demnach sind alle jene Sachen weltliche, deren Gegenstand in irdischen Lebensverhältnissen, in beweglichem oder unbeweglichem Vermögen, in Verlassenschaften, in Theilnahme an staatsbürgerlichen Rechten oder Vorzügen, in Unterwürfigkeitsverhältnissen gegen den Staat oder deßfallsigen Executionen, endlich in angeschuldigtem Mißbrauche der Kirchengewalt für weltliche Zwecke, für leidenschaftliche Anlässe oder für Untergrabung der Staatsanordnungen besteht.

In allen diesen Sachen hat die Kirche nur in so fern ein Verfügungsrecht, als ihr dies ausdrücklich von der Staatsgewalt eingeräumt worden ist. (§. 15.)

§. 24.

Gemischte Gegenstände, insbesondere Ehesachen.

Dahin gehören alle jene Sachen, welche eine wesentlich doppelte Beziehung haben, welche nämlich sowohl in ihrem Zwecke als in ihrer Bestimmung die geistliche und leibliche Wohlfahrt des Staatsbürgers gleich stark berühren. (Siehe unten §. 29.)

Die Kirchengewalt beschränkt sich hier lediglich auf die kirchliche Seite; dahin gehören z. B. bei Ehesachen die Heirathsverbote wegen zu naher Verwandtschaft, die Vermittlungsversuche vor der wirklichen Ehescheidung u. s. w.

Auf der andern Seite beschränkt sich aber auch die Staatsgewalt auf die weltliche Seite jener Gegenstände; dahin gehören namentlich die Ehesachen, so weit die äusserliche

Giltigkeit oder Ungiltigkeit; die Schuldigkeit wegen des Zusammenwohnens der Eheleute; die Zulässigkeit einer Trennung u. s. w. in Frage ist.

Zu den reinweltlichen (also nicht zu den gemischten) gehören namentlich die Eheverlobungen, die Schwängerungs-, Eides- und Zehentsachen. (§. 16.)

§. 25.

Verwaltung der evangelischen Kirchengewalt

Die Kirchengewalt der evangelischen Kirche kann nur im Namen des Regenten (welcher Confession er auch für seine Person zugethan sey) durch eine besonders hierzu aufgestellte Behörde ausgeübt werden.

Diese Behörde hat dann zugleich die Kirchenherrlichkeit des Regenten zu verwalten, was bei der katholischen Kirche (§. 27) der Fall nicht ist. (§§. 17. 18.)

NB. Eine Hauptquelle des protestantischen Kirchenrechts ist hier das Rgsbl. Nro. 21. Beil. A. B. C.

§. 26.

Verwaltung des evangelischen Kirchenvermögens.

Dieses Vermögen bleibt, ungeachtet der im Jahre 1821 erfolgten Vereinigung der beiden protestantischen Confessionen, dennoch getrennt und wird besonders verwaltet.

Es verbleibt demnach dasjenige Kirchengut, an welchem einzelne Landestheile vor jener Kirchenvereinigung zu einer bestimmten Theilnahme berechtigt und im Genusse desselben waren, lediglich für die Pfarreien, Schulen und Gemeinden dieser Landestheile. (§. 19.)

NB. Die ausführliche Verordnung über die nunmehrige Verwaltnng des evangelischen Kirchenvermögens befindet sich im Regierungsblatt Nro. 21. Beil. D.

§. 27.

Verwaltung der katholischen Kirchengewalt.

Das Subordinations-System, worin alle Glieder der katholischen Kirche gegen einander stehen, bildet die Hierarchie, und wenn diese das Kirchenregiment, nämlich den verschiedenen Antheil an der kirchlichen Regierung, betrifft, so ist sie die Hierarchia jurisdictionis.

In dieser Hinsicht darf die Kirchengewalt der katholischen Kirche von ihrem Oberhaupte (dem Pabste), als dem Mittelpunkte ihrer Glaubenseinigkeit, nicht getrennt, noch von irgend einer Handlung oder Beziehung, die dazu wesentlich nothwendig ist, abgehalten werden.

Sie muß aber durch einen ständigen Bischoff im Lande (oder Bisthumsverweser) ausgeübt werden, welcher alle katholische Kirchspiele des Großherzogthums unter sich vereinigt. An seiner Seite steht ein geistlicher Senat, sodann die diesem untergeordneten Commissariate, Vicariate, ferner die diesen untergeordneten Decanate, unter welchen zuletzt die einzelnen Pfarrer stehen. (§. 20.)

§. 28.

Kirchenherrlichkeit des Staates.

Hierunter versteht man den Inbegriff der Rechte, welche der höchsten Gewalt in Beziehung auf Religion und religiöse Gesellschaften zustehen.

Man heist dies Hoheitsrecht, Majestätsrecht, oder das landesherrliche Recht in Ansehung der Religion, Jus circa sacra majestaticum.

Dahin gehört namentlich die Kenntnißnahme von allen Gewaltshandlungen der Kirche in ihrem Innern; die Vorsorge, daß dadurch nichts Nachtheiliges für den Staat entstehe; das Recht zu allen öffentlichen Bekanntmachungen

der Beschlüsse der Kirchengewalt; das Recht, Gesellschaften und Institute, die sich für einen bestimmten kirchlichen Zweck mit Billigung der Kirchengewalt bilden, zuzulassen oder abzuweisen u. s. w. (§. 21.)

NB. Dieses Recht übt der Staat durch die evangelische und katholische Kirchen-Section aus, deren Verfassung im zweiten Theile näher angegeben werden wird.

§. 29.

Geistliche Staatsbeamte.

Die Pfarrer sind bei der Verkündung und Einsegnung der Ehe, bei der Taufe, bei der Confirmation, beim Begraben u. s. w. nicht blos Kirchendiener, sondern auch Staatsbeamte. Sie dürfen diese Handlungen an Niemand verrichten, der nicht ihrem Kirchensprengel zugewiesen ist. Auch müssen sie sich zuvor versichern, daß die vorzunehmende Handlung den Staatsgesetzen nicht zuwider ist. (§. 22.)

Die Pfarrer sind ferner Beamte des bürgerlichen Standes (RB. 1811. S. 66.), in welcher Eigenschaft sie die Kirchenbücher zur Beurkundung des bürgerlichen Standes (s. den zweiten Band) zu führen haben.

NB. Was hier von den Geistlichen der christlichen Religions-Confessionen gesagt ist, gilt auch von jenen der Israeliten, von den Rabbinern. (Siehe unten im dritten Abschnitte.)

§. 30.

Geistliche Freiheiten.

Jeder Geistliche hat zwar die der wichtigen Bestimmung seines Standes gebührende vorzügliche Achtung und die seinem Kirchendienste verliehenen Rechte und Freiheiten in

Anspruch zu nehmen; allein er hört nicht auf Staatsbürger zu seyn, und so wie er auf der einen Seite die Rechte und Vortheile desselben genießt, so muß er sich auch den desfallsigen Verbindlichkeiten und Lasten unterziehen.

Insbesondere hat er in bürgerlichen Verhältnissen weder für seine Person, noch für sein Vermögen eine besondere Befreiung anzusprechen. (§. 23. f. jedoch unten §. 131 A.)

§. 31.

Staatspflichten der Kirchen.

Jede Kirche kann für ihre Religionshandlungen von den Gliedern aller übrigen Religionsparteien vollkommene Sicherheit gegen Störungen aller Art, aber keine andere Ehrenbezeugung verlangen als jene allgemeine Achtung, welche jedem ernsten und öffentlichen Vorgange im Staate von wohlgesitteten Staatsbürgern erwiesen werden muß.

Sollte eine solche Störung im Innern der Religionsgebäude vorfallen, so ist eine mäßige Selbsthülfe erlaubt; ausserdem muß der gesetzliche Weg gegen den Störer eingeschlagen werden. (§. 24.)

§. 32.

Kichenpolizei und Autonomie.

In der Kirchengewalt liegt auch das Recht zur Abfassung der Kirchenordnungen und Gesetze, welche auf die Kirchenpolizei und Kirchenzucht Bezug haben.

Wenn nun an einem bestimmten Orte nur eine einzelne Religion das Staatsbürgerrecht und pfarrliche Rechte hat, so müssen alle andere dort wohnenden Religionsverwandte sich der Kirchenpolizei dieses Ortes in allen Handlungen unterwerfen, welche sich ausserhalb ihrer Wohnung äussern.

Ueber das Innere ihres häuslichen Lebens hingegen, über ihre Hausandacht, erstreckt sich jene Kirchenpolizei nicht; eben so können sie Geistliche ihrer Confession für solche religiöse Handlungen zu sich kommen lassen, welche dem Pfarrbann nicht unterworfen sind, oder, wenn dies der Fall ist, nach geeigneter vorheriger Anzeige und Entrichtung der Gebühren.

NB. Was das Beerdigen der Todten betrifft, so darf hier durchaus kein Unterschied zwischen den verschiedenen Religionsverwandten gemacht werden (§. 25.)

§. 33.

Kirchenpolizei an gemischten Orten.

In solchen Orten, wo mehrere Kirchen das Staatsbürgerrecht genießen, richtet sich jeder Theil lediglich nach der Kirchenpolizei seiner eigenen Gemeinde, welcher er allein unterworfen ist. Wo aber ein gemeinschaftlich concurrirendes oder collidirendes Interesse mehrerer Religionstheile vorhanden ist, z. B. bei Vermittelung der Ehestreitigkeiten in gemischten Ehen, da haben die geistlichen Vorsteher und Sittenrichter beider Kirchen zusammen zu wirken. (c §. 26.)

NB. Durch die Schluß-Sanction des bisher angeführten ersten Constitutions-Edicts Seite 40 sind alle damit in Widerspruche stehenden früheren gesetzlichen Vorschriften aufgehoben, welche nur noch eine analoge Anwendung gestatten.

Dritter Abschnitt.

§. 34.

Von der kirchlichen Verfassung der Israeliten.

Einleitung.

Schon nach dem oben erwähnten ersten Constitutions-Edicte Art. 7 ist die jüdische Kirche constitutionsmäßig geduldet.

Das sechste Constitutions-Edict, «über die Grundverfassung der verschiedenen Stände« (Regb. v. J. 1808), geht einen Schritt weiter, und im Regierungsb. v. J. 1809 S. 29 erhält die israelitische Kirche eine förmliche Verfassung, welche im Regierungsb. v. J. 1812 S. 102 in Ansehung des Kirchen-Regiments einer näheren Bestimmung unterworfen wird.

Die teutsche Bundesacte §. 1. B c schützt die Israeliten im Besitze der genossenen Rechte, und die badische Verfassungs-Urkunde §. 4 stellt alle Badener in Ansehung der staatsbürgerlichen Rechte und Verbindlichkeiten einander gleich.

Einige neuere, zum Theil ungedruckte Verordnungen über die israelitische Kirchen- und Schulverfassung werden an Ort und Stelle angeführt.

§. 35.

Kirchliche Eintheilung der Israeliten.

In dieser Hinsicht werden die Israeliten in einzelne, zu einer bestimmten Orts- oder Bezirks-Synagoge gehörige

Kirchengemeinden abgetheilt, welchen ein Rabbiner als kirchlicher Beamter vorsteht. Diese Bezirks-Synagogen stehen wieder unter den Provinz-Synagogen, und diese unter dem Oberrathe zu Karlsruhe.

Wir wollen nun diese Verfassung etwas näher betrachten, wobei das Regierungsbl. v. J. 1809 Nro. VI die Hauptquelle ist, dessen Paragraphen jedesmal mit der betreffenden römischen Ziffer bezeichnet werden.

NB. Bei der nachfolgenden Darstellung ist statt «Orts-Synagoge» jedesmal «Bezirks-Synagoge,» und statt »Ortsältester« «Bezirksältester» gesetzt, weil nicht jede Ortschaft eine Synagoge hat, sondern oft mehrere zu einer und derselben Synagoge gehören.

§. 36.

Orts- oder Bezirks-Synagogen und deren Vorsteher.

An der Spitze derselben steht:

A. der Bezirks-Rabbiner, welcher gehörig studirt haben, ordnungsmäßig geprüft seyn, vom betreffenden Provinz-Rabbiner und den an seiner Seite befindlichen zwei Landältesten in Vorschlag gebracht, auch vom Ministerium des Innern bestätigt seyn muß. (XXX. und RB. 12. S. 103.)

NB. Es dürfen aber nur solche in Vorschlag gebracht werden, welche vom Oberrathe für hinlänglich befähigt erklärt worden sind. (XXXIX.)

Neben diesem Rabbiner steht, ihm jedoch im Range nachgehend,

B. ein Ortsältester, welcher aus den gebildetsten, rechtlichsten Israeliten des Ortes von der Provinz-Synagoge (§. 40) in Vorschlag gebracht, und demjenigen Kreis-

directorium zur Bestätigung namhaft gemacht wird, in dessen Kreis sich die Synagoge befindet. (RB. 12. S. 103.)

NB. Der Bezirks-Rabbiner ist vermöge seiner Stellung im Kirchenregiment der Erste, dann folgt der Orts-älteste, welcher in der Regel seine Geschäfte gemeinschaftlich mit dem Rabbiner, oder wenigstens nach vorheriger Rücksprache mit demselben, zu besorgen hat. Erst alsdann, wenn der Orts-Rabbiner abwesend oder sonst verhindert ist, darf er für sich allein verfahren, muß aber so bald als möglich den Rabbiner vom verrichteten Geschäfte in Kenntniß setzen. Beide haben sich also zum Besten des Ganzen einer beständigen Verträglichkeit in ihrem Geschäfts-Verhältnisse zu befleissigen, und besonders der Ortsälteste hat nach allen Kräften dahin zu wirken, durch sein eigenes gutes Beispiel das nöthige Ansehen des Rabbiners möglichst aufrecht zu erhalten, und denselben bei seinen Amtsverrichtungen auf das kräftigste zu unterstützen. (Siehe die gedruckte Instruction für die israelitischen Orts- und Provinz-Synagogen vom 30. Juli 1814, II. 2 a.)

§. 37.

Geschäfte der Bezirks-Synagogen.

In dieser Hinsicht hat

A. der Rabbiner den religiösen Unterricht der Jugend allein und ist auch allein dafür verantwortlich. Dagegen sind

B. zwischen ihm und dem Ortsältesten folgende Geschäfte gemeinschaftlich:

a) die genaue Befolgung der Aufträge und Befehle, welche ihnen von den Provinz-Synagogen zugehen;

b) die Sorge, daß die israelitischen Kinder die Ortsschule fleissig besuchen, und den nöthigen Unterricht empfangen. Aus dieser Ursache haben sie auch die gewöhnlichen Schulprüfungen zu besuchen, um sich zu überzeugen, ob die israelitische Schuljugend die nöthigen Fortschritte im Lernen gemacht, und was der Lehrer etwa zu bemerken hat.

Wenn die Aeltern sich hierbei etwas zur Last fallen lassen, so sind sie zu warnen, und nöthigenfalls dem Ortsvorstande anzuzeigen. (Siehe die oben erwähnte Instruction vom Jahr 1814, S. 7.)

c) Die Sorge, daß auch der religiöse Unterricht, welcher etwa durch Hauslehrer ertheilt wird, zweckmäßig sey, und daß hierzu nur approbirte Lehrer genommen werden. Die desfallsigen Prüfungen haben sie zu veranstalten und zu besuchen, auch dem Hauslehrer zu bemerken, daß kein Kind vor dem sechsten Jahre die Synagoge besuchen dürfe, und daß sie von ihrer Seite möglichst dahin wirken, die bestehenden religiösen und sittlichen Vorschriften für Kinder zu realisiren.

d) Beide haben den vorgeschriebenen Jahresbericht sowohl in Ansehung des religiösen als des weltlichen Unterrichts der Schuljugend ausführlich und pünktlich zu erstatten. (Instruction S. 8.)

e) Wenn für eine israelitische Gemeinde ein Capital aufzunehmen ist, so müssen beide einen ausführlichen Bericht hierüber an die Provinz-Synagoge erstatten; in keinem Falle dürfen sie für sich allein neue Auflagen machen. (Instruct. S. 5, 6.)

f) In Betreff ihrer Geschäfte wegen der Berufswahl der Israeliten werden sie auf die desfallsigen gedruckten Verordnungen verwiesen.

Ganz besonders aber haben sie darauf zu sehen, daß der Nothhandel möglichst selten gemacht, und dagegen die Jugend zu ordentlichen bürgerlichen Berufsgeschäften ermuntert werde. (Instruct. S. 12, 13.)

So lange sie nicht diese ordnungsmäßig erlernen und sich vorzüglich auch dem Ackerbau widmen, können sie den christlichen Bürgern in Ansehung ihrer ortsbürgerlichen Rechte nicht gleichgestellt werden (s. unten §§. 116, 117); auch nicht jenen Grad von Achtung erhalten, welcher der eigentlich arbeitenden Klasse mit Recht gebührt.

NB. Was die unmittelbare Geschäftsverbindung der Orts-Synagogen mit dem christlichen Ortsvorstande betrifft, so stehen sie in kirchlicher Hinsicht nicht unter dem letztern, sondern lediglich unter ihrer Provinz-Synagoge.

Von den Bezirksämtern haben die Bezirks-Synagogen in jeder Hinsicht Weisungen anzunehmen; aber diese der Provinz-Synagoge sogleich mitzutheilen. (Instruction S. 3, 4.)

§. 38.

Kirchenzucht der Bezirks-Synagogen.

Bei jeder Bezirks-Synagoge hat der Orts-Rabbiner und bei dessen Verhinderung der Ortsälteste die nöthige Kirchenzucht mit einem Ausschusse aus der Gemeinde zu handhaben, sowohl in als ausser der Synagoge, und zwar in der Art, wie die Geistlichen der christlichen Confessionen. (XXIX.)

Namentlich hat diese Commission die Aufsicht über alle Unsittlichkeiten, über den Ehe- und Hausstand, über die Verpflegung der Armen, Kranken und Waisen, über die Synagogen, über die Ordnung beim Gottesdienste, und

über die Feier der Sabbath-, Fest- und Feiertage, auch ausserhalb der Synagoge.

Zu diesem Behufe kommen der Bezirks-Rabbiner und der Bezirksälteste wenigstens einmal im Monate mit jenem Ausschusse (wenn sie im nämlichen Orte wohnen) zusammen, und ermahnen und warnen die Fehlenden. Hilft dies nichts, alsdann machen sie ihrem Bezirksamte die Anzeige davon, welches die geeigneten Strafen erkennt und vollzieht.

Der Betrag der Geldstrafen fällt jedesmal dem Orts-Almosen zu, dessen Verrechner hierüber eine abgesonderte Rechnung zu führen hat. (Instruction, S. 2, 11, 12.)

§. 39.

Spezielle Geschäfte der Bezirksältesten.

Diese müssen über diejenigen Plätze ihrer Synagogen, welche Eigenthümern angehören, ein vollständiges Grundbuch in teutscher Sprache führen (s. meine badische Gesetzgebung, Art. 144), und es bestehen in Ansehung dieser Plätze folgende gesetzliche Vorschriften:

Wer einen solchen Platz eigenthümlich besitzt, kann zwar nach Belieben darüber schalten und walten, darf denselben verkaufen und verpfänden; allein er ist bei der Ausübung seines Eigenthumsrechtes mehreren Beschränkungen unterworfen. Nämlich:

A. Die Benutzung des Synagogen-Platzes ist nur mit Beobachtung der israelitischen Gottesdienstes-Ordnung, und unter Aufsicht der betreffenden kirchlichen Beamten gestattet.

B. Nur unter der nämlichen Berücksichtigung jener Gottesdienstes-Ordnung und unter Aufsicht der Synagogen-Vorsteher kann über das Eigenthum solcher Synagogen-Plätze verfügt werden.

C. Wenn der Eigenthümer eines solchen Platzes ohne Erben stirbt, so soll dieser der Synagoge wieder zufallen, wenn er nicht etwa zur Bezahlung der Schulden des Verstorbenen versteigert werden muß.

D. Die israelitischen Kirchengemeinden haben wegen allenfallsigen Forderungen an eins ihrer Mitglieder kein besonderes Vorzugsrecht auf dessen Platz in der Synagoge.

E. Wenn die Anlegung neuer Synagogen-Plätze entweder wegen einer Veränderung im Bau der Synagoge oder wegen einer Veränderung in der innern Einrichtung der Synagoge nöthig wird; oder wenn mit ordnungsmäßiger Genehmigung, zum Zweck einer Verbesserung der Unterrichtsanstalten oder des Gottesdienstes, neue Schulplätze errichtet und zur Bestreitung der Kosten versteigert werden sollen, so hört das Eigenthum aller jener Plätze, deren Eigenthümer sich jene neue Einrichtung nicht wollen gefallen lassen, zwar auf; allein es muß der wirkliche Werth derselben gehörig ausgemittelt und dem Eigenthümer zurück erstattet werden.

Sowohl dieser bestimmte, nun zu vergütende Synagogen-Platz, als jene neu entstandenen Plätze müssen versteigert werden, und es versteht sich von selbst, daß nun derjenige, welcher seinen frühern Platz verloren hat, wieder mit steigern kann.

Wenn jedoch ein solcher Platz verpfändet ist, so muß zuförderst der Pfandgläubiger mit dem Werth befriedigt werden, welcher auf die oben erwähnte Weise ausgemittelt worden ist.

Uebrigens muß jede neue Einrichtung im Innern der Synagoge, unter Zuziehung des Rabbiners und der kirchlichen Vorsteher, nach Maßgabe der jüdisch-gottesdienstlichen Gebräuche und Vorschriften geschehen.

F. Die Synagogen-Beamten haben über die Synagogen-Plätze, so wie über deren Veräusserung und Verpfändung ein genaues Verzeichniß zu führen.

Jede Veräusserung und jede Verpfändung muß denselben, bei Vermeidung der Ungiltigkeit, angezeigt, auf die geschehene Anzeige hingegen sogleich von ihnen in jenes Verzeichniß eingetragen werden.

Die Synagogen-Vorstände haben bei dergleichen Veräusserungen und Verpfändungen die Verbindlichkeit und Verantwortlichkeit der Pfandschreibereien auf sich. (RB. 19. S. 85. 86.)

§. 40.

Geschäfte der Provinz-Synagogen.

Da, wo der Wirkungskreis der Bezirks-Synagogen aufhört, fängt jener der Provinz-Synagogen an, deren es drei gibt, nämlich: die oberrheinische (zu Sulzburg), die mittelrheinische (zu Karlsruhe), und die niederrheinische (zu Mannheim.)

Ihr Geschäftskreis erstreckt sich:

A. auf alle Synagogen ihrer Provinz, die ihnen unmittelbar untergeben sind.

Dagegen sind sie selbst

B. dem Oberrathe zu Karlsruhe unmittelbar untergeordnet. Wenn

C. die Provinz-Synagoge zugleich die Orts-Synagoge ist (wie z. B. in Karlsruhe, Mannheim und Sulzburg), so findet bei ihnen das Nämliche Statt, wie bei den übrigen Orts-Synagogen.

D. Die Provinz-Synagogen sind den betreffenden Kreisdirectorien untergeordnet, und haben von diesen in vorkom-

menden Geschäftsberührungen Befehle anzunehmen und an selbe Berichte zu erstatten.

Mit den Bezirksämtern kommen sie hier in keine unmittelbare Berührung.

E. Der Geschäftsgang bei den Provinz-Synagogen ist collegialisch, d. h. der Provinz-Rabbiner und die zwei Landältesten fassen ihre Beschlüsse unter dem Vorsitze des Provinz-Rabbiners nach der Mehrheit der Stimmen.

Alle Geschäftserlasse an die Orts-Synagogen, Bezirksämter, Kreisdirectorien und an den Oberrath müssen von sämmtlichen Mitgliedern der Provinz-Synagoge unterzeichnet werden, und wenn das eine oder andere verhindert ist, so muß dies jedesmal in der Ausfertigung besonders bemerkt werden.

F. Was den Umfang ihrer Geschäfte betrifft, so sind diese bei den einzelnen Gegenständen angeführt; es ist aber hier noch besonders zu bemerken, daß eine ihrer vorzüglichsten Pflichten darin besteht,

a) über die Orts- oder Bezirks-Synagogen eine genaue Aufsicht zu führen, und selbe nicht nur wegen Geschäftsverzögerungen oder Ueberschreitung ihrer Amtsgewalt gehörig zurecht zu weisen, sondern auch wegen wiederholten Fehlern dem Oberrathe hiervon die gebührende Anzeige zu machen.

Ferner haben die Provinz-Synagogen

b) die gestellten Rechnungen über Ortsalmosen und Ortsstiftungen zu prüfen, und die nöthigen Bemerkungen zu machen, worauf bei der Abhör jener Rechnungen die geeignete Rücksicht genommen werden muß.

Endlich haben sie

c) die von den Orts-Synagogen vorschriftsmäßig einzusendenden Jahresberichte zu prüfen, und mit ihren Bemer-

fungen an den Oberrath berichtlich einzusenden. (Instruct. v. J. 1814, S. 13-16.)

§. 41.

Oberrath.

An der Spitze des ganzen israelitischen Kirchenregiments steht der Oberrath zu Karlsruhe, welchem also die Provinz-Synagogen unmittelbar, und die Bezirks-Synagogen mittelbar untergeben sind.

Die Mitglieder dieses Collegiums sind:

A. ein Obervorsteher.

Dieser kann sowohl aus Rabbinern, als auch aus weltlichen, hinreichend gebildeten Israeliten genommen werden, darf aber sonst bei keiner Synagoge angestellt seyn.

Ferner sind Mitglieder des Oberraths:

B. zwei Provinz-Rabbiner, wovon der eine zur Provinz-Synagoge von Karlsruhe gehören muß;

C. zwei angestellte Oberräthe; so wie

D. noch drei beigegebene Oberräthe, wovon jeder aus den zwei Landältesten der verschiedenen Provinz-Synagogen genommen werden muß; endlich

E. der Oberraths-Secretär, welcher bei den Sitzungen dieses Oberraths das Protokoll zu führen und die schriftlichen Ausfertigungen zu besorgen, gegenwärtig auch Sitz und Stimme hat. (XXXIV.)

NB. Diesem Oberraths-Collegium ist ein landesherrlicher Commissär als Director beigegeben, welcher die desfallsigen Sitzungen bestimmt, und in dessen Gegenwart die Berathungen gepflogen werden. Jeder Beschluß muß ihm zur Unterzeichnung vorgelegt werden, und er ist überhaupt mit der ganzen Leitung des Geschäftsganges beauftragt. (RB. 12, S. 102.)

§. 42.

Geschäfte des Oberraths.

Der Oberrath beschließt theils in vollem Rathe, welcher sich jedes Jahr nur einmal versammelt und blos die Hauptgeschäfte in Berathung nimmt; theils handelt er durch einen Ausschuß, welcher die laufenden und nicht dem oben erwähnten, vollen Rathe zugewiesenen Geschäfte besorgt.

Dieser Ausschuß besteht aus dem Obervorsteher, aus dem in Karlsruhe anwesenden Provinz-Rabbiner, aus den zwei ständigen Oberräthen und aus dem Oberraths-Sekretär, welcher hier gleichfalls mitstimmt.

Die Geschäfte

A. des vollen Raths sind folgende:

a) Er hat die Provinz-Rabbiner, eben so die Landältesten in Vorschlag zu bringen;

b) er hat die etwa nöthigen Aenderungen in Ansehung der Synagogen-Sprengel anzuzeigen;

c) den Schuldenstand der einzelnen Judengemeinden festzusetzen und einen Tilgungsplan zu entwerfen;

d) den Geldbeitrag zu den kirchlichen Bedürfnissen zu bestimmen und alle Jahr auf die einzelnen Israeliten umzulegen;

e) zweckmäßige Vorschläge zur Verbesserung des Religions-Unterrichts zu machen;

f) die Prüfungen derjenigen vorzunehmen, welche Religions-Lehrer werden wollen;

g) auf stete Verbesserung des Studien-Plans für ihre künftigen Rabbiner bedacht zu seyn;

h) die nöthigen Vorschriften in Ansehung der Kirchenzucht zu ertheilen;

i) dasjenige in Berathung zu nehmen, worüber die Regierung ein Gutachten verlangt.

Auf der andern Seite sind

B. die Geschäfte des oben erwähnten Ausschusses, des Oberraths, folgende:

a) er hat gemeinschaftlich mit dem vollen Rathe die Vorschläge wegen Ernennung der Provinz-Rabbiner und Landältesten zu machen;

b) er hat die dem vollen Rathe oben zugewiesenen Geschäfte, durch Sammlung aller nöthigen Nachrichten, so wie überhaupt durch alle sonst erforderlichen Vorarbeiten, gehörig vorzubereiten;

c) die Beschlüsse des vollen Raths, welche die landesherrliche Genehmigung erhalten haben, in Vollzug zu setzen;

d) Alles anzuordnen, was zur steten Aufsicht auf die Kirchenverfassung gehört;

e) dafür zu sorgen, daß die israelitische Gemeinde in solchen Fällen zweckmäßig belehrt werde, wo die Anwendung allgemeiner bürgerlichen Gesetze vielleicht Anstand findet;

f) über die pünktliche Befolgung der gesetzlichen Vorschriften wegen der Beschneidung, Trauung und Beerdigung zu sorgen.

Jenem Ausschusse liegt ferner ob:

g) die kirchliche Zulassung der zuvor von der weltlichen Behörde erkannten Ehescheidungen, so wie

h) die Pflicht, der Regierung in geeigneten Fällen rücksichtlich der allgemeinen Angelegenheiten der jüdischen Kirchenpartei zweckmäßigen Bericht zu erstatten.

NB. Der bisher beschriebene Oberrath ist als oberste Kirchenbehörde der Israeliten rücksichtlich der ihm untergeordneten Provinz- und Bezirks-Synagogen eine verfügende Stelle, welcher sowohl die Kreis-

directorien als Bezirksämter, auf ihr Ersuchen, mit den in ihren Wirkungskreis einschlagenden Notizen an die Hand gehen sollen.

Dagegen hat der Oberrath in sonstigen Geschäftszweigen ein solches Verfügungsrecht nicht, und zwar hat er namentlich alle solche Gegenstände blos vorzubereiten und mit gutachtlichem Antrage an das Ministerium des Innern einzuschicken, welche die Erhebung und Verwaltung der zum Kultus, zum Religionsunterricht und zur Unterstützung der Armen gehörigen Fonds betreffen.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß der Oberrath für sich allein keine Verfügung erlassen kann, wodurch etwas Neues eingeführt, oder etwas Altes abgeschafft wird, oder wodurch die kirchlichen Verhältnisse der jüdischen Gemeindsglieder unter sich geändert werden.

Hierzu muß auf gesetzlichem Wege die höchste Staatsgenehmigung eingeholt werden. (Regbl. v. J. 1809.)

NB. Ueber den Bedarfs-Etat der Oberraths-Casse und dessen Umlage auf die Israeliten des Großherzogthums nach dem Häuser-, Gewerbs- und Grundsteuer-Capital ist eine gedruckte Verordnung des großherz. Ministeriums des Innern vom 29. Mai 1821, Nro. 6244 vorhanden.

Vierter Abschnitt.

§. 42.

Von der Verfassung der Gemeinheiten, Körperschaften und Staatsanstalten.

Einleitung.

Nach römischen Begriffen ist eine jede zu einem immerwährenden Zwecke verbundene Mehrheit von Personen eine Gemeinheit (universitas); nach dem zweiten badischen Constitutions-Edict vom 14. Juli 1807 (Regbl. v. J. 1807) versteht man aber unter einer Gemeinheit oder Gemeinde eine Sammlung mehrerer Familien, welche unter einer aus ihrer Mitte gezogenen leitenden Gewalt vereinigt sind, um ihre Nahrung und Gewerbsamkeit durch einen theils getheilten, theils gemeinschaftlichen Gebrauch eines bestimmten Bezirkes des Staatsgebietes zu befördern.

Diese Gemeinden bilden den untersten Ring in der Kette der Staatsverfassung, und es ist darum auch ausführlich von der neuern Organisation der Gemeinden und dem Wirkungskreise ihrer Ortsgerichte und Ortsvorsteher hier die Rede.

Was insbesondere die Staatsanstalten im engern Sinne betrifft, so wird im §. 64 das Nöthige davon angeführt werden.

§. 43.

Verbindlichkeiten der Gemeinden.

Es darf keine Gemeinde ohne obrigkeitliche Bewilligung neu gebildet werden, oder sich ohne diese umgestalten oder gar auflösen.

Ihre gesellschaftlichen Rechte dürfen nicht auf Modificationen ihrer Staatsunterthänigkeit und eben so wenig auf Ungenossen oder andere Gemeinden ausgedehnt werden.

Sie haben im Allgemeinen nicht mehr Schutz anzusprechen, wie andere Staatsbürger, und sind rücksichtlich ihrer allenfallsigen Privilegien nach den bestehenden Staatsgesetzen zu beurtheilen. (Regbl. v. J. 1807. S. 125.)

§. 44.

Rechte und Verfassung der Landgemeinden.

Jede Landgemeinde hat oder kann haben: ihre Gemarkung, ihr Bannrecht, ihr Markeigenthum, ihr Gemeindsgut (LRS. 542), ihre Gemeindsbauten, ihr Privatgut, ihr Grundrecht, ihren Gemeindsbeutel, ihr Ortsgericht, ihre Ortsvorgesetzten und ihr Ortssiegel. (RB. v. J. 1807 S. 116. RB. 09. S. 419.)

NB. Wegen der Stadtgemeinden finden nur unbedeutende Ausnahmen Statt, welche an den passenden Stellen angemerkt werden.

§. 45.

Deren Ortsvorstand.

Das Ortsgericht ist dieser Vorstand, und jede Landgemeinde von wenigstens vierzig Bürgern soll ein solches haben.

A. Der Ortsvorgesetzte ist der Vogt (Schultheis), und ihm zur Seite steht, als Stellvertreter, der Staabhalter, oder Anwalt, wenn das Bezirksamt einen solchen

nöthig findet, welcher letztere von solchen Ortschaften, welche kein eigenes Gericht haben, die Stelle des Vogts vertritt.

Der Vogt wird von der Gemeinde selbst aus ihrer Mitte gewählt (unter Leitung des Bezirkamtes), eben so der Staabhalter. (Rgsbl. v. J. 1809. S. 419. §. 1-5.)

B. Die Zahl der Gerichtsleute (Gerichtsverwandte) soll sich nach der Zahl der Bürger richten, und jene werden vom Gerichte selbst gewählt und vom Bezirksamt bestätigt. (§§. 10, 11.)

NB. Es dürfen jedoch zu nahe Verwandte nicht zu gleicher Zeit im Gerichte seyn. (Rgsbl. v. J. 1812. S. 120.)

Zum Gerichte gehört noch:

C. der Gerichtsschreiber, welcher rücksichtlich der Führung der Contracten- und Unterpfandsbücher als förmliches Mitglied desselben zu betrachten ist. (Rgsbl. v. J. 1826. S. 93.)

Den Schluß macht

D. der Gerichtsdiener, welchen sich das Gericht selbst wählt. (§. 14.)

NB. Bei den Städten heißt das Gericht Stadtrath und der Vorgesetzte Bürgermeister oder Oberbürgermeister, endlich der Gerichtsschreiber Rathsschreiber.

Der letztere muß aus der Zahl der rezipirten Scribenten genommen und vom Bezirksamte bestätigt werden. (Rgsbl. v. J. 1809. S. 419. Art. 1, 4, 13.)

§. 46.

Geschäfte der Ortsgerichte, insbesondere die Führung des Grundbuches.

Unter dem Grund- oder Lagerbuche versteht man dasjenige Buch, in welches alle Feldgüter einer Gemarkung eingetragen sind oder eingetragen werden.

Dieses hat der Vogt und Gerichtsschreiber mit allen dazu gehörigen Beilagen, Flur- und Grenzbeschreibungen, Renovationen u. s. w. sorgfältig aufzubewahren.

NB. Ueber die Einrichtung eines solchen Grund-, Bann-, Flur- oder Lagerbuches, nebst einem Formular hierzu s. meine badische Gesetzgebung, leicht faßlich dargestellt für das bürgerliche Leben, mit Formularen ꝛc. ꝛc., Karlsruhe 1826. S. 126-138.

Bei der Führung dieses Lagerbuches (welches zugleich die Controle des Unterpfandbuches bildet) ist ganz besonders darauf zu sehen, daß jede Eigenthumsveränderung darin angemerkt wird, damit man sogleich sehen kann, ob z. B. eine Liegenschaft noch ungetheilt und nicht etwa durch Vererbung auf Mehrere übergegangen ist; ob ferner eine Liegenschaft noch frei und nicht bereits verpfändet ist u. s. w.

§. 47.

Geschäfte der Ortsgerichte, insbesondere die Führung des Gewährbuches.

Dieses soll (wie das Unterpfandsbuch) im Format eines ungebrochenen Bogens eingebunden, vorn auf dem Titelblatte mit dem Namen der betreffenden Pfandschreiberei, nebst dem Jahre des Anfangs versehen, auch amtlich paraphirt und die Seiten mit Zahlen bezeichnet seyn, nicht minder ein doppeltes alphabetisches Register über die beiden contrahirenden Theile haben.

Die Beilagen müssen in einen besondern Band von gleichem Format geheftet und mit den Nummern der Einträge bezeichnet seyn.

(Vergleiche die gedruckte Instruction für die Pfandschreibereien v. 1822, S. 3, 4.)

Wegen der einzelnen Einträge in dieses Gewährbuch ist Folgendes zu beobachten:

A. Ehe die Eintragung (durch den Gerichtsschreiber vor versammeltem Ortsgerichte) geschieht, muß das Gericht genau prüfen, ob diejenigen Personen, welche miteinander contrahirt haben (z. B. einen Kauf abgeschlossen), auch die rechtliche Fähigkeit besitzen, einen giltigen Vertrag abzuschließen.

Wenn daher

a) die veräusserte Liegenschaft einer abwesenden, mundtodten oder überhaupt unter fremder Pflegschaft stehenden Person, nicht minder einer Gemeinde, Stiftung oder sonstigen Corporation gehört, so ist hierzu die Beistimmung des Pflegers und der Obervormundschaft nothwendig; und so lang diese nicht schriftlich beigebracht ist, darf die Gewährung nicht geschehen;

b) gehört die Liegenschaft einer geheiratheten Frau, so wird zu ihrer Veräusserung die Ermächtigung ihres Mannes oder (in gewissen Fällen) des Richters erfordert. (LRS. 1427, 1428, 1449.)

Will aber der Ehemann eine solche Liegenschaft seiner Frau veräussern, alsdann muß diese mit einem verpflichteten Beistande ihre Zustimmung geben. (LRS. 1422, 1418. Rgsbl. v. J. 1804. S. 50. §. 10.)

c) Wenn eine großjährige, ledige Weibsperson eine Liegenschaft veräussern will, so gehört dazu die Beistimmung eines verpflichteten Beistandes. (Rgsbl. v. J. 1804. S. 50. RB. 08. S. 20, 21.) Ferner muß das Gericht

B. vor der Eintragung prüfen, ob der Veräussernde auch wirklich unbeschränkter Eigenthümer der zu veräussernden Liegenschaft ist, zu welchem Behufe es im Lagerbuche, auch Gewähr- und Pfandbuche, nachsehen, und die

Vorlegung der betreffenden Theilzettel, Kaufbriefe, Eheverträge und ähnlicher Papiere verlangen muß.

C. Wenn der Veräussernde oder Erwerber nicht selbst erscheint, so muß statt seiner dessen Bevollmächtigter mit einer gehörigen Vollmacht versehen seyn, und wenn hier der geringste Zweifel obwaltet, eine bessere Vollmacht verlangt, oder das persönliche Erscheinen des Veräusseres oder Erwerbers angeordnet werden.

D. Die beiden Contrahenten sind genau zu befragen, worin der Gegenstand ihres Vertrags nach seiner Größe, Lage und sonstigen Beschaffenheit besteht, ob und welche Lasten darauf haften und unter welchen Bedingungen der Vertrag abgeschlossen worden ist.

Alsdann erst, wenn

E. alle diese Erfordernisse genau geprüft sind, geschieht an den gewöhnlichen Gerichtstagen der Eintrag in das Gewähr- oder Contracten-Buch durch den Gerichtsschreiber, und zwar bei versammeltem Gerichte (Gemeinderath), wovon wenigstens drei zugegen seyn müssen.

Dies geschieht auf folgende Weise:

a) Gleich im Anfang des Eintrags wird Ort, Tag und Jahr mit Zahlen angegeben.

Dann folgen:

b) die Namen der gegenwärtigen Gerichtsmänner;

c) Vor- und Zunamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Contrahenten oder ihrer Stellvertreter;

d) Beschreibung der Liegenschaft nach der Nummer des Grundbuchs (welches hier und da auch Flur-, Bann- oder Lagerbuch genannt wird); ferner nach altem und neuem Maße (das Mas, z. B. die Zahl der Morgen, Jauchert u. s. w., ist mit Ziffern und Worten auszudrücken), mit oder ohne Gewähr, Kulturart, Flur oder Gewann, Auf-

und Anstößern bei Gründen, mit Benennung der sämmtlichen einzelnen Nebengebäuden;

e) Angabe der auf der befragten Liegenschaft haftenden Lasten und Rechte;

f) Kaufpreiß oder Aufgeld mit seiner Verfallzeit, wobei die vorkommenden Summen mit Zahlen und Worten auszudrücken sind;

g) alle sonstigen nähern Bestimmungen und Bedingungen, welche die Contrahenten übereinstimmend angeben.

Es darf kein Weinkauf ausbedungen werden, weder bei Privatkäufen, noch bei öffentlichen Steigerungen. Wenn der Verkauf auf gewisse Zahlungs-Termine geschieht, so muß dabei gesagt werden, ob sie verzinslich oder unverzinslich sind.

Solche Bedingungen, welche zweifelhaft oder verfänglich sind, muß das Ortsgericht zur Kenntniß seines Bezirksamtes bringen, und um Verhaltungsbefehle bitten.

Auch ist der Verkäufer gleich bei der Gewährung zu ermahnen, daß er den Kauf in das Unterpfandsbuch eintragen lasse.

h) Die Bemerkung, daß der ganze Eintrag in Gegenwart der unter b) erwähnten Gerichtsleuten den Contrahenten nochmals vorgelesen worden sey;

i) die Unterschrift der Contrahenten, und wenn diese nicht schreiben können, die Anfügung ihres Beizeichens, dessen Richtigkeit der Gerichschreiber attestirt;

k) die Unterschrift der unter b) erwähnten Gerichsleute;

l) die Unterschrift des Gerichtschreibers nebst Beglaubigung des ganzen Eintrags.

NB. Die einzelnen Einträge in das Gewährbuch geschehen unmittelbar hinter einander unter fortlaufenden Nummern, und es dürfen keine Abkürzungen,

neue Einschaltungen oder gar Durchstreichungen und Verbesserungen gemacht werden. Sind die letzteren ganz unbedeutend, so können sie am Rande des Eintrags gemacht, und müssen dann von den Interessenten unterzeichnet, auch vom Gerichtsschreiber attestirt werden. Sind es aber bedeutende Verbesserungen, alsdann muß ein neuer Eintrag gemacht, und auf die obige Weise hierbei verfahren werden. (Vergl. die Pfandschreiberei-Instruction S. 7-12.)

§. 48.

Weitere Geschäfte bei der Führung des Gewährbuches.

In das Gewährbuch werden ferner eingetragen:

A. alle öffentliche Versteigerungen, sie mögen freiwillig oder vom Gerichte angeordnet seyn.

Diese Versteigerungen müssen durch die Ortsvorgesetzten und nicht durch Theilungs-Scribenten (MAB. 22. S. 709) vorgenommen, und vorher dreimal verkündet, aber nicht dreimal wiederholt werden, sondern der erste Kauf gleich nach erfolgtem Zuschlage giltig seyn und der Inhalt des Steigerungs-Protokolls wörtlich in das Gewährbuch eingetragen werden, wenn nicht die amtliche Genehmigung ausdrücklich vorbehalten ist. Das Protokoll wird zu den Beilagen geheftet.

Insbesondere soll

a) bei Gütern von Minderjährigen jene Verkündung durch Ausschellen im Orte auf verschiedenen Plätzen, oder durch die Bekanntmachung vor versammelter Gemeinde, nicht minder durch Mittheilung an die benachbarten Ortsvorstände zur gleichfallsigen Ausschellung, drei Wochen nach einander, und zwar von acht Tagen zu acht Tagen, geschehen. (LRS. 459, 460.)

b) Bei andern nothwendigen Versteigerungen muß die Verkündung auf gleiche Weise geschehen, jedoch die erste nur acht Tage, die zweite drei oder vier Tage, und die letzte ein oder zwei Tage vor der wirklichen Versteigerung.

Auch soll die Verkündung (eben so bei a) nur an Werktagen, und zwar des Winters gegen fünf Uhr Nachts und des Sommers gegen acht Uhr Abends geschehen.

NB. Wenn bei einer Steigerung die amtliche Genehmigung vorbehalten worden ist, und diese erfolgt nicht, sondern es wird eine neue Steigerung vorgenommen, alsdann erhält diese eine neue fortlaufende Nummer im Gewährbuche.

c) Bei freiwilligen Versteigerungen soll die Verkündung auch dreimal, und zwar mit den unter a) bemerkten Zwischenräumen, geschehen, indem sonst der Kauf nur als Privatverkauf betrachtet wird. (AA. S. 636, §. 4.)

NB. Wenn von diesen vorgeschriebenen Förmlichkeiten etwas in Ansehung der dreimaligen öffentlichen Verkündung versäumt worden ist, so können die Interessenten binnen vier Wochen eine andere Steigerung verlangen. (AA. S. 636, §. 3.)

Ausserdem werden

B. in das Gewährbuch noch eingetragen, diejenigen richterlichen Verfügungen, durch welche ein Gläubiger in die Güter seines Schuldners eingewiesen wird.

Eben so

C. die Tauschverträge (LRS. 1702), bei welchen insbesondere zu bemerken ist, daß sie gerade wie ein Kauf protokollirt werden, wenn die vertauschten Sachen zu einem bestimmten Preiße angeschlagen worden sind.

Was endlich

D. die Beilagen zum Gewährbuche betrifft, so werden diese abgesondert geheftet, wie bereits oben §. 47 bemerkt wurde.

NB. Wenn bei veräusserten Liegenschaften ein Loosungsrecht (LRZ. 1701) Statt findet — bei herrschaftlichen Versteigerungen tritt ein solches niemals ein (Regbl. v. J. 1817. S. 63) — so sind diese vor der Veräusserung besonders in Kenntniß zu setzen, und die Gewährung so lang zu verschieben, bis die Loosungsfrist abgelaufen ist. Wird die Loosung von einem hierzu Berechtigten auf die gesetzliche Weise (LRZ. 1701 a i) angezeigt, so wird diese Anzeige in das Gewährbuch gehörig eingetragen, und derjenige, gegen welchen sie angezeigt worden ist, vor der Gewähr davon in Kenntniß gesetzt.

§. 49.

Verantwortlichkeit beim Gewährbuche, Auszüge daraus und Kaufbriefe.

A. Alle Gerichtsmänner, welche den Eintrag in das Gewährbuch unterzeichnet haben, nicht minder der Gerichtsschreiber, sind für die Richtigkeit desselben und die Uebertragung des Eigenthums solidarisch verhaftet. (LRS. 2197. Rgsbl. v. J. 1826. S. 93.)

B. Wer in diesem Eintrage als handelnde Person genannt ist (auch dessen Rechtsfolger), kann eine Abschrift davon verlangen.

Andere nur entfernt Betheiligte haben blos Zeugnisse (mit Angabe des Bandes und der Seite des Grundbuches) darüber anzusprechen. (LRZ. 2196. a.) Wer eine Liegen-

schaft veräussert oder erworben habe, und unter welchen nähern Bestimmungen dies geschehen sey. (LRZ. 2127. a. i.)

NB. Die Gebühren der Ortsgerichte von dergleichen Geschäften s. im Rgsbl. v. J. 1816. S. 129.

C. Die Kaufbriefe fertigt das Amts-Revisorat, zu welchem Behufe das Ortsgericht jedes Quartal die betreffenden Auszüge aus dem Gewährbuche von den in der Zwischenzeit Statt gehabten Verkäufen und Versteigerungen an jene Behörde einzusenden und den Tag der Ausfertigung am Rande des Protokolls zu bemerken hat. (RB. 09. S. 436 a.)

NB. Was von §. 46 an über die Geschäfte der Ortsgerichte gesagt wurde, gilt auch von den Städten.

§. 50.

Unterpfandsbücher.

Eine zweite Hauptbeschäftigung der Ortsgerichte ist die Führung des Unterpfandsbuches. Dieses muß, seiner Form nach, eben so eingerichtet seyn, wie das Grundbuch (§. 46), nur daß sich hier der Titel ändert. (Gedruckte Instruction für die Pfandschreibereien von 1822. §. 1, 2, 3. (Rgsbl. v. J. 1822.)

In dieses Buch wird jede Erwerbung eines gesetzlichen Vorzugsrechtes (LRS. 2095), eben so jedes gesetzliche, richterliche oder bedungene Unterpfand (LRS. 2121-2124) in so weit eingetragen, als sie auf Liegenschaften der Ortsgemarkung Bezug haben. (s. die oben erwähnte Instruction. §§. 10. 18. 23.)

NB. Wenn der Schuldner auch anderswo noch Liegenschaften hat, und dessen Gläubiger ein Unterpfandsrecht darauf verlangt, so muß er sich an die Pfandschreiberei wenden, wo diese Güter gelegen

sind, und die erstere Pfandschreiberei macht in ihrem Eintrage etwa folgenden Beisatz:

«Da diese Pfandstücke angeblich dem Gläubiger nicht genug sind, so will der Schuldner selbe mit Gütern auf der Gemarkung des Ortes N. verstärken.»

§. 51.

Geschäfte vor dem Eintrag.

Wir wollen zuförderst

I. vom bedungenen Unterpfande (nämlich von gerichtlichen Pfandverschreibungen, die man im gemeinen Leben auch Obligationen heist) sprechen.

Hier muß das Ortsgericht, als Pfandschreiberei, vor Allem prüfen:

A. ob derjenige, welcher ein solches Unterpfand verwilligt, die Fähigkeit hat, die Liegenschaft zu veräussern, welche er verpfänden will. (LRS. 2124. Instruction, §§. 11, 12.)

Zu diesem Behufe hat das Ortsgericht

a) im Grund-, Gewähr- und Unterpfandsbuche sorgfältig nachzusehen, ob keine der zu verpfändenden Liegenschaften streitig, oder mit einem Vorzugs- oder Unterpfandsrecht u. s. w. bereits belastet ist. In diesen Fällen muß diese Last im Eintrage ausdrücklich bemerkt werden.

NB. Wenn aber die Verpfändung nur die Erneuerung einer frühern ist, und zu dem Behufe geschieht, um mit dem aufzunehmenden Gelde eine alte Schuld abzuzahlen (was man in der Geschäftssprache die Umschreibung einer Obligation nennt), so muß das Ortsgericht selbst dafür sorgen, daß es vom neuen Darleiher das Geld erhält, um den bisherigen Gläubiger damit zu bezahlen. (Instruction §. 13.)

Ferner hat

b) das Ortsgericht, rücksichtlich der Veräusserungsfähigkeit, zu untersuchen, ob der Verpfänder kein Heirathsgut zu ersetzen, ferner ob er keine Kinder aus einer frühern Ehe und ob er keine Pflegschaft hat. Denn wenn jene Kinder z. B. noch Erbgleichstellungs-Gelder zu fordern haben, so gehen sie jedem andern Pfandgläubiger vor. (LRS. 2103.)

Die Ehefrau hingegen hat wegen ihres Heirathsgutes und wegen Allem, was ihr nach dem Ehevertrage gebührt, ein gesetzliches Unterpfandsrecht auf die Liegenschaften ihres Mannes, eben so das Pflegkind auf jene seines Pflegers, selbst ohne Eintragung. (LRS. 2135.)

Diese Umstände müssen also gleichfalls beim Eintrage (besonders nachher auf dem Auszuge, welcher dem Amts-Revisorat mitgetheilt wird) bemerkt werden.

Ferner hat das Ortsgericht

B. die Frau des verpfändenden Ehemannes, welche die Sammtverbindlichkeit für die Pfandschuld übernehmen soll, anzuweisen, daß sie sich mit einem erwählten Beistande zu ihrem Bezirksamte wegen der nöthigen Ermächtigung hierzu begibt. Diese Ermächtigung erfolgt von Seiten des Bezirksamtes, nach vorheriger Belehrung in Gegenwart des Beistandes dieser Ehefrau (RB. v. J. 1810. S. 102. RB. 16. S. 97) und das desfallsige Protokoll muß dem Amts-Revisorat eingehändigt werden, welches sofort auf dem vorgeschriebenen Formular der Pfandverschreibung den Beisatz macht: «Vermöge vorgelegter obrigkeitlicher Ermächtigung, und nach ihrer dahier wiederholten Erklärnng haftet die obgedachte Ehefrau für die Anleihe und Zugehörden sammtverbindlich.» (Rgsbl. Nro. 10. S. 102.)

NB. Ausserdem hat sich die Pfandschreiberei in dieser Hinsicht nach dem oben beim §. 47 A. B. C. D. Angeführten zu benehmen.

Ferner sind

C. diejenigen Liegenschaften, welche verpfändet werden sollen, vom Ortsgerichte nach dem laufenden Preise anzuschlagen, und dasselbe muß für die Richtigkeit dieser Taxation in so fern haften, daß im nämlichen Jahre alle Güter von gleicher Qualität um denselben Preis veräussert oder verpfändet worden sind.

Bei Wohnungen muß der Brandkassen-Anschlag zum Grunde gelegt und besonders angemerkt werden; ist jedoch dieser Anschlag höher, als der mittlere Preis seyn würde, den man zur Zeit der Verpfändung erlösen könnte, so muß jener Anschlag heruntergesetzt und die Ursache dabei bemerkt werden. (Vergl. die HSt.O. §. 6. 7.)

NB. Bei Stiftungs-Capitalien darf jener Brandkassen-Anschlag nur zu ein Drittel in Anrechnung kommen. Der bloße Steueranschlag genügt gar nicht. (Instruction §. 14.)

D. Wenn Güter eines Dritten (nicht des Pfandschuldners) verpfändet werden sollen, oder wenn das Obereigenthum einem Dritten zusteht, wie z. B. bei Lehen- und Erbbestands-Gütern, so muß nicht nur dieser Umstand in den Pfandbuchs-Eintrag aufgenommen, sondern dem Schuldner aufgegeben werden, daß er vor Ausfertigung des Extracts die förmliche Zustimmung jener Betheiligten zur Verpfändung beizubringen habe.

Erst wenn dies geschehen ist, darf der Auszug zum Behufe der Ausfertigung der Pfandverschreibung verabfolgt werden. (Instruction §. 16.)

E. Wenn der Schuldner nur ein beschränktes Eigenthumsrecht an der zu verpfändenden Sache hat, wie z. B. derjenige, welchem der blos fürsorgliche Besitz am Vermögen eines Verschollenen zusteht, so muß diese Beschränkung sowohl im Pfandbuche als im Auszuge (Verlagszettel) wohl bemerkt werden.

F. Wenn ein Pfandgläubiger mehr als zweijährige Zinsen an seinen Pfandschuldner zu fordern hat, und derselbe verlangt eine besondere Eintragung dieser älteren Zinsen ins Unterpfandsbuch, so hat das Ortsgericht die Richtigkeit dieser Zinsforderung zu prüfen, und wenn sich diese (etwa durch das Geständniß des Schuldners) herstellt, den Eintrag sogleich zu bewirken.

NB. Die mehr als zwei Jahre rückständigen Zinsen gehen ohne diese Vormerkung bei einer Gant verloren. (LRZ. 2218. a. Nro. 5.)

G. Vor dem Eintrag ist ferner zu prüfen, ob gegen den Pfandschuldner nicht bereits der Gant erkannt ist, weil sonst der Eintrag nichts gilt. (Anhang zum Landrecht, S. 210.)

Endlich ist zu prüfen, ob

H. die zu verpfändenden Güter keinem Minderjährigen gehören, weil hierzu die obervormundschaftliche Erlaubniß nöthig ist. (RB. 09. Nro. 51. S. 429 g.)

NB. Diese und ähnliche Legitimationen, Vollmachten, Bescheinigungen u. dgl. werden als Beilagen zum Unterpfandsbuche abgesondert geheftet.

§. 52.

Eintrag ins Pfandbuch.

Diesen besorgt

A. der Gerichtsschreiber, in Gegenwart der Gerichtsmänner, und hat hier zuförderst zu beobachten, was oben im §. 47 E. a. b. c. bemerkt worden ist. Alsdann wird angeführt:

B. die Ursache und die Summe der Forderung, letztere mit Zahlen und Worten, nebst Angabe der Münzsorten, in welchen die Rückzahlung geschehen soll;

C. die genaue Beschreibung der zu verpfändenden Liegenschaften nach ihrer Lage (in einer bestimmten Gewann, Zellch u.s.w.), nach den Anstößern und nach den Nummern des Grundbuches;

D. der gerichtliche Anschlag der einzelnen Pfandstücke, wo bei jedem voraus bemerkt werden muß: «gerichtlich geschätzt.»

Wenn das Pfandrecht auf mehrere Stücke gegeben wird, so ist die Schätzung aller Posten mit einer Gesammtsumme zu benennen.

E. Die Bemerkung der im §. 51 A, B, C, D, E, H angeführten Umstände, wenn die eine oder andere wirklich vorhanden ist.

F. Die Erwähnung, daß der Eintrag den Betheiligten nochmal vorgelesen worden sey (es muß dies also wirklich geschehen).

G. Nun folgt die Unterschrift der Betheiligten (vergl. §. 47 E i), und zuletzt die aller anwesenden Gerichtsmänner nebst jener des Gerichtsschreibers.

NB. Bei Minderjährigen muß sich der Pfleger unterzeichnen, und bei Frauen ihr Beistand mit unter-

schreiben. Dagegen ist die Unterschrift oder Anwesenheit des Darleihers alsdann bei jenem Eintrage nicht nöthig, wenn dieser dem Schuldner schriftlich bescheinigt hat, daß er ihm gegen eine gerichtliche Pfandverschreibung eine bestimmte Summe zu fünf oder sechs Procent leihen wolle.

§. 53.

Pfandbuchs-Auszug.

Wann der vorbemerkte Eintrag ganz in der Ordnung ist, alsdann fertigt der Gerichtsschreiber einen Auszug davon (den sogenannten Verlagszettel), welcher dem Amtsrevisorat zur förmlichen Ausfertigung der Pfandverschreibung mitgetheilt wird.

Dieser Auszug muß von allen Gerichtspersonen, welche den Eintrag unterzeichnet haben, und vom Gerichtsschreiber unterschrieben, und sodann am Rande des Eintrags bemerkt werden, daß jener Auszug bereits gefertigt sey.

NB. Das Amtsrevisorat hat sich bei der Ausfertigung der Pfandverschreibung nach RB. 10. N. 15. S. 101-104 zu benehmen, und für die Prüfung der Rechtserfordernisse in Ansehung der Vertragspersonen und verpfändeten Liegenschaften zu haften. (RB. 09. N. 53. S. 501. §. 26. RB. 10. Nro. 15. Beilage hierzu.)

Bei solchen Gütern, welche zu keiner bestimmten Ortsgemarkung gehören, ist das Amtsrevisorat selbst die Pfandschreiberei, und hier fällt also der von Seiten des Ortsgerichts bei markfässigen Gütern zu fertigende Verlagsschein (Auszug) hinweg. (RB. 10. Nro. 15. S. 103.)

§. 54.

Gesetzliches Unterpfand.

Bisher war vom bedungenen Unterpfande die Rede, und kommen nun

II. zum gesetzlichen. (LRS. 2121.)

Hier muß der Eintrag ins Unterpfandsbuch auf Ansuchen desjenigen geschehen, welchem das Gesetz ein solches Pfandrecht ertheilt, jedoch auf vorhergegangene ordnungsmäßige Bescheinigung. Auch durch einen Dritten kann dieses Ansuchen geschehen, wenn die im LRS. 2148. Nro 5 vorgeschriebenen Bedingungen beobachtet sind.

Die Unterschrift des Pfandschuldners unterm Eintrag ist nicht nöthig; aber das Ortsgericht (§. 47 E), eben so der Gerichtsschreiber, muß den ganzen Eintrag unterzeichnen.

Durch diesen Eintrag ist dann das gesetzliche Unterpfandsrecht gewahrt, und es bedarf keiner weitern Ausfertigung des Amtsrevisorats. (PSchJ. §. 18.)

NB. Nicht nur jeder Gläubiger, welcher ein gesetzliches Unterpfandsrecht erwerben will, sondern auch Jeder, auf dessen Vermögen ein solches lastet, soll die Anzeige davon beim Ortsgerichte machen, damit der nöthige Eintrag ins Unterpfandsbuch gemacht werden kann.

Zu den letztern gehören insbesondere die Pfleger und diejenigen Ehemänner, deren Frauen ihnen Vermögen zugebracht haben.

Die Ortsvorgesetzten und Waisenrichter sollen dafür sorgen, daß auf das Vermögen der Pfleger der nöthige Eintrag gemacht wird, und die Bezirksämter sollen bei Ausfertigung der Trauscheine und bei Bestellung der Vormünder (RB. 09. N. 53. S. 503) die Betheiligten auffordern, den geeigneten Ein-

trag im Unterpfandsbuch machen zu lassen. (RB. 10. N. 12. S. 90.) Nicht minder soll das ganze Ortsgericht dafür sorgen, daß auf das liegenschaftliche Vermögen des Gemeindsrechners der nöthige Eintrag gemacht wird.

§. 55.

Richterliches Unterpfand.

Es ist nun zum Schlusse

III. noch von den richterlichen Unterpfändern die Rede. (LRS. 2123.)

Auch hier wird das Urtheil oder die Urkunde, auf welcher das Pfandrecht beruht, auf Verlangen des Pfandgläubigers in das Unterpfandsbuch vom Gerichtsschreiber eingetragen und vom Gerichte unterzeichnet. Einer weitern Ausfertigung durch das Amts-Revisorat bedarf es nicht. (PSchJ. §. 23.)

§. 56.

Erneuerung der Unterpfänder.

Nach dem LRS. 2154 muß diese Erneuerung alle zehn Jahre nachgesucht werden; allein das RB. 19. Nro. 23. S. 137 verordnet, daß jenem Gesetze keine Folge gegeben werden soll.

Demnach ist hier lediglich von freiwilligen Erneuerungen und von Renovationen der Unterpfandsbücher die Rede.

Was zuförderst

A. die Erneuerung betrifft, welche der Gläubiger entweder wegen der Verschlimmerung seines Unterpfandes oder wegen doppelter Verpfändung u. dgl. verlangt, so muß entweder die verlangte Vermehrung der Unterpfänder bewirkt, oder der Schuldner zur Rückzahlung des Capitals nebst Zinsen angewiesen werden.

Wenn aber

B. von der gänzlichen Erneuerung eines Unterpfandsbuches die Rede ist, alsdann müssen die Vorschriften im NB. 26. Nro. 10. S. 67, 68 beobachtet, und hiernach jeder eingetragene Pfandgläubiger speziell vorgeladen werden. Die Erneuerung wird in diesem Falle sowohl im Pfandbuche als auf der Pfandverschreiberei mit den Worten angemerkt:

«erneuert den ꝛc.»

(PSchJ. §§. 24. 25.)

§. 57.

Ausstreichen der Unterpfänder.

Zur giltigen Ausstreichung eines eingetragenen Unterpfandsrechts. (LRS. 2157) gehört entweder

A. ein rechtskräftiges Urtheil, welches diese Ausstreichung verordnet, oder

B. eine öffentliche Urkunde, aus welcher hervorgeht, daß die Interessenten diese Ausstreichung bewilligen, und auch hierzu berechtiget sind, oder endlich

C. ein richterlicher Beisatzbefehl (KAB. 25. S. 389), welcher statt jener Urkunde gilt.

Erst wenn diese Urkunden der Pfandschreiberei vorgezeigt werden, darf diese den betreffenden Eintrag im Unterpfandsbuche durchstreichen, und sodann die Ursache auf der leeren halben Seite beifügen, welche Anmerkung das Gericht mit dem Gerichtsschreiber zu unterzeichnen, und dann jene Urkunde zu den Beilagen des Unterpfandsbuches zu nehmen hat. (PSchJ. §. 26.)

NB. Die Beil. A S. 19 der Pfandschreiberei-Instruction ist abgeändert auf S. 504 des KAB. 26.

§. 58.

Gebühren und Verantwortlichkeit der Pfandschreibereien.

Sie müssen die im LRS. 2197-2203 enthaltenen Vorschriften genau beobachten, widrigenfalls sie nicht nur allen Schaden zu ersetzen, sondern auch bestimmte Geldstrafen zu leisten haben.

Denjenigen, welche als handelnde Personen bei einer Unterpfandsbestellung aufgetreten sind, müssen auf Verlangen beglaubte Abschriften der Einträge in das Unterpfandsbuch ertheilt werden, andern Betheiligten hingegen nur beglaubte Zeugnisse (LRZ. 2196 a), auf welchen der Band und die Seite des Pfandbuches, eben so der Umstand bemerkt ist, was für Güter verpfändet sind, und welche Pfand- und Vorzugsrechte etwa schon früher darauf gehaftet haben.

Eine Hauptrücksicht verdient der LRS. 2199, wornach die Pfandschreiberei dem gegründeten Begehren eines Gläubigers zur Eintragung seiner Forderung ins Unterpfandsbuch, oder zur Ausstellung eines Zeugnisses sogleich entsprechen muß.

Eine blos fürsorgliche Eintragung kann sogar alsdann verlangt werden (LRS. 2199 b), wenn diese aus einem bestimmten Grunde gesperrt ist. (LRZ. 2199 a.)

NB. Der Gerichtsschreiber ist hier eben so verantwortlich, wie jeder andere Gerichtsmann; hat aber auch an den Gebühren Antheil. (RB. 26. N. 14. S. 93.)

§. 59.

Weitere Geschäfte der Ortsgerichte.

Auffer der Führung des Grund-, Gewähr- und Unterpfandsbuches haben die Ortsgerichte (in Städten der Stadtrath) noch folgende Geschäfte:

A. ohne Zuzug der Gemeinde zu besorgen:

a) die Verkäufe und Verpachtungen in öffentlicher Steigerung (§. 60. A c);

b) die gewöhnlichen und nothwendigen Bau-Reparationen (§. 60. A. e.);

c) die Unterhaltung der Nebenstraßen, Brücken und Pflaster;

d) die Prüfung der Ueberschläge, welche der Gemeindsrechner (§. 63) drei Monate vor dem Eintritte eines jeden Rechnungsjahres vorzulegen hat, wobei er insbesondere angeben muß, welche Einnahmen im nächsten Rechnungsjahre zu erwarten, und welche Ausgaben zu machen sind; auch worin die Mittel zur Deckung derselben bestehen;

e) andere Gegenstände, welche in die Gemeinds-Oekonomie einschlagen, und zu welchen nicht ausdrücklich die Genehmigung der Gemeinde oder einer höheren Behörde nöthig ist;

f) die Bestellung der Ortspolizei-Aemter, z. B. des Dorfschützen, des Nachtwächters, des Feldschützen u. s. w.

NB. In Städten muß der Stadtrath hierüber zuförderst Bericht an sein vorgetztes Amt erstatten.

g) Die Berichtserstattungen an das Bezirksamt wegen der Annahme von Bürgern und Schutzbürgern, wegen Gewerbsbewilligungen, Dispensationen, Unterstützungen, Maßnahmen gegen Verschwender u. s. w. (RB. 09. Nro. 51. S. 423. §. 19. — §. 59. A. *NB.*)

Dagegen muß

B. bei folgenden Geschäften die Gemeinde beigezogen werden:

a) bei der Veräusserung von Gemeindsliegenschaften (§. 60. A. b);

b) bei Holzverkäufen aus Gemeindswaldungen, wenn der Betrag in einem einzigen Jahre entweder die Summe von 500 fl. übersteigt, oder wenn dadurch die Einschränkung des gewöhnlichen Bürgergab-Holzes nöthig werden sollte;

c) bei Aenderungen der Gemeindsgüter-Cultur, besonders bei Waldausstockungen oder Waldanlagen (§. 60. A. d);

d) bei Abänderungen des Bürgergenusses;

e) bei Unternehmung neuer ständiger Ausgaben auf die Gemeindscasse. (§. 60. A. k. l.)

Hier ist die Gemeinde zuförderst zu vernehmen, und alsdann dem vorgesetzten Bezirksamte Bericht zu erstatten. (RB. 09. N. 51. S. 422. §. 18. — Vergl. ferner §. 60.)

NB. Mehrere der früher an die Zustimmung der ganzen Gemeinde gebundenen Geschäfte (RB. 09. S. 422. §. 18. c-i) gehören nun vor den Gemeindeausschuß.

§. 60.

Gemeindeausschuß.

Das Regierungsblatt v. J. 1821. Nro. XIV. S. 95 enthält in dieser Hinsicht folgende Vorschriften:

A. Jede Gemeinde muß einen Gemeindeausschuß haben, dessen Recht darin besteht, die nachbenannten Handlungen des Gemeinderathes (Ortsgerichtes) entweder zu genehmigen oder dagegen Einwendungen zu machen.

NB. Der Zweck des Ausschusses besteht lediglich darin, die Gemeinde rücksichtlich ihres Gemeindeeigenthums zu vertreten, und zwar gegenüber vom Gemeinderath oder Ortsgericht.

Das wahre Verhältniß besteht darin:

Die Gemeinde ist die Eigenthümerin, das Ortsgericht (Stadtrath) ist der Verwalter, und der

Ausschuß ist diejenige Behörde, welche dem Verwalter zu gewissen Handlungen, die unten benannt sind, entweder Namens der Gemeinde ihre Zustimmung ertheilt, oder dagegen Einsprache macht. (§. 61.)

Wenn sich nun der Ausschuß mehr erlaubt, als ihm nach diesem Geschäftsverhältniß zusteht, so handelt er gegen seine Bestimmung, und muß zurecht gewiesen werden. (KAB. 22. S. 103.)

Die Gegenstände, bei welchen er als Vertreter der Gemeinde auf die im §. 61 bemerkte Weise beigezogen werden muß, sind folgende:

a) die Führung von Prozessen auf Kosten der Gemeinde;

b) die Verpfändungen von Gemeindsgütern;

c) die Verpachtungen, wenn eine öffentliche Steigerung umgangen werden soll;

d) die Erwerbungen für die Gemeinde auf oneröse Bedingungen;

e) die Vornahme von Haupt-Bau-Reparationen, die den Betrag von 25 fl. (in Städten von 100 fl.) übersteigen;

f) die Aufführung von neuen Gebäuden und zum Erwerb schon aufgeführter Gebäude;

g) die Regulierung unständiger Gemeindsdienste;

h) die Abschließung von Lieferungs-Contracten;

i) die Geldverleihungen;

k) die Capitalaufnahmen;

l) alle Umlagen auf die Bürgerschaft;

m) die Aufstellung von Schuldentilgungs-Plänen;

n) die Abgangs-Decreturen über Schuldigkeiten an die Gemeinds-Casse.

NB. In solchen Städten, welche über 300 Bürger zählen, hat der Ausschuß noch das besondere Recht, im Namen der ganzen Gemeinde seine Stimme über

die ortsbürgerliche oder schutzbürgerliche Annahme solcher Individuen abzugeben, welche kein angebornes Orts- oder Schutzbürgerrecht in dieser Gemeinde haben. (§. 1, 2.)

Was

B. die Zahl der Mitglieder dieses Gemeindeausschusses, das Recht zu ihrer Wahl u. s. w. betrifft, so gibt der §. 3-7 im RB. 21. Nro. 14. S. 95 hierüber vollständige Auskunft, und von der Art ihrer Berathung wird unten im §. 62 die Rede seyn.

§. 61.

Geschäftsordnung für Gericht und Ausschuß.

Wegen den Gerichtstagen und der Art der Geschäftsbehandlung beim Gerichte und Gemeindeausschusse ist Folgendes vorgeschrieben:

A. Längstens alle 14 Tage muß das Gericht (Gemeinderath) zusammen kommen, und die oben erwähnten Geschäfte erledigen, was auf dem Lande am schicklichsten des Sonntags nach geendigtem Gottesdienste geschehen wird. Bei den Berathschlagungen muß jeder Einzelne abstimmen (in Gewähr- und Unterpfandssachen hat auch der Gerichtsschreiber ein Stimmrecht, RB. 26. N. 14. S. 93), und derjenige Beschluß gilt, welcher durch die Mehrheit der Stimmen gefaßt worden ist. Sind diese auf beiden Seiten gleich, so entscheidet die Stimme des Vogts. (RB. 09. Nro. 51. S. 422. §. 16.)

Es dürfen aber die Gerichtsleute nicht im vierten Grade der Verwandtschaft, oder im zweiten Grade der Schwägerschaft mit einander verwandt seyn, sonst muß einer durch das Loos austreten oder Dispensation nachgesucht werden. (RB. 12. Nro. 21. S. 120.)

NB. Die im §. 62 benannten Geschäfte hat der Vogt, oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter (nämlich der Anwalt oder Staabhalter) allein zu besorgen.

B. Der Vogt läßt die Parteien auf einen Gerichtstag vorladen, wo die Verhandlungen mündlich und ohne Weitläuftigkeiten gepflogen werden. Wer mit dem Ausspruche nicht zufrieden ist, kann an das Bezirksamt recurriren.

C. Diejenigen Geschäfte, welche für die Gemeinde ein bleibendes Interesse haben, werden durch den Gerichtsschreiber in ein fortlaufendes Protokoll eingetragen, welches man das Gemeinde-Protokoll nennt.

Dahin gehören alle Verlehnungen von Gemeindegütern, alle Versteigerungen von Gemeindegefällen, alle Geldaufnahmen für die Gemeinde, alle Ersatzposten von Gemeindevorschüssen, alle Verträge über Baulichkeiten und sonstige Rechte oder Verpflichtungen der Gemeinde, alle Anstellungen von Gemeindedienern u. s. w.

Der Ortsvorstand oder das Ortsgericht soll ferner auf die oben bemerkte Weise ein Waisen-Protokoll halten, in welches alles das aufgenommen wird, was entweder eigentliche Waisen oder abwesende oder gebrechliche Personen betrifft. Zu den letztern Geschäften muß jedesmal der Waisenrichter (über das Waisenrichteramt siehe den zweiten Band) beigezogen werden.

D. Die schriftlichen Beschlüsse des Ortsgerichts hat der Vogt zu unterzeichnen und in Vollzug zu setzen.

Bei förmlichen Zeugnissen des Ortsgerichts, z. B. bei Vermögens-Attestaten u. s. w., muß das Ortssiegel beigedruckt werden.

E. Die Gemeindeschriften und gedruckten Verordnungen (Regierungs- und Anzeigeblätter) sollen unter dem Ver-

schlusse des Vogts wohl aufbewahrt und ein Verzeichniß darüber gefertigt oder fortgeführt werden.

Das Bezirksamt hat besonders bei Vornahme der sogenannten Ruggerichten hiervon die nöthige Einsicht zu nehmen. (RB. 11. Nro. 27. S. 129. §. 7.)

Was endlich

F. den Gemeindeausschuß betrifft, so steht

a) an dessen Spitze ein Mitglied als Vorsteher. Er wird von den übrigen Mitgliedern durch Stimmenmehrheit gewählt (der Vogt leitet die Wahl) und wenn zwei eine gleiche Stimmenzahl haben, so entscheidet das Loos.

Ueber das ganze Wahlgeschäft muß ein Protokoll aufgenommen, vom Vogt und drei Ausschußmitgliedern unterzeichnet, und dann dem Gemeinde-Protokoll (s. oben B.) beigefügt werden. (KAB. 22. S. 103.)

b) Dieser Ausschuß versammelt sich in der Regel nur dann, wenn er vom Vogt im Namen des Ortsgerichtes zu einer bestimmten Versammlung eingeladen wird.

Hierbei muß wenigstens Einer über die Hälfte des Ausschusses erscheinen, und unter diesen entscheidet die Mehrheit der Stimmen.

Erscheint der Ausschuß auf zweimalige Einladung des Vogts nicht, so kann sich dieser bei seinem Bezirksamte desfalls beklagen, welches jenen Ausschuß strafweise zum Erscheinen anhalten kann.

c) Bei einer wirklichen Versammlung des Ortsgerichtes (Stadtrathes) und Ausschusses hat der Vogt dem letztern den Beschluß bekannt zu machen, welchen das Gericht fassen will, und die Meinung des Ausschusses hierüber zu vernehmen. Wenn nun die Sache gehörig besprochen ist, und die Mehrheit des Ausschusses das Vorhaben des Gerichtes für rathsam erachtet, so ist diese Einwilligung im

Protokolle zu bemerken; sofort dasselbe vom Vogt und den beiden ältesten anwesenden Mitgliedern des Ausschusses zu unterzeichnen.

Findet aber der Ausschuß Anstände hierbei, so kann er verlangen, daß er sich ganz allein in einem abgesonderten Zimmer berathen darf. Nach Beendigung dieser Berathung eröffnet nun der Vorsteher des Ausschusses dem versammelten Gerichte die Ansicht der Mehrheit des Ausschusses.

Können sich jetzt beide Theile über einen bestimmten Beschluß nicht vereinigen, so kann das Ortsgericht die Sache der ganzen Gemeinde zur Entscheidung vorlegen; das nämliche Recht hat aber auch der Ausschuß, und der Vogt muß nun in dem einen oder andern Falle die Gemeinde versammeln.

d) Ausserordentlicher Weise kann der Vorsteher des Ausschusses seine Mitglieder alsdann zusammenrufen (er muß jedoch auf jeden Fall den Vogt davon benachrichtigen), wenn

aa) das Ortsgericht (Stadtrath) die oben im §. 61 benannten Geschäfte ohne Beirufung des Ausschusses vorgenommen hat;

bb) wenn das Ortsgericht die vom Ausschusse gegebene Vollmacht überschritten hat.

Ist der letztere Fall nach der Meinung der Mehrheit des Ausschusses vorhanden, so hat er durch seinen Vorsteher und zwei Mitglieder dem Gerichte zuförderst bescheidene Vorstellung zu machen, um von seinem Vorhaben, so viel es thunlich ist, abzustehen.

Verweigert das Gericht eine Abänderung seines Beschlusses, oder ist die Sache bereits geschehen, alsdann hat sich der Vorsteher des Ausschusses mit zwei Mitgliedern an das Bezirksamt zu wenden, welches dann die weitere Untersuchung anzuordnen hat.

e) Bei den Berathungen des Ausschusses und bei den wechselseitigen Mittheilungen zwischen ihm und dem Ortsgerichte muß Alles mündlich verhandelt werden. (KAB. 22. S. 103, 104.)

§. 62.

Geschäfte einzelner Gerichtsmänner, und zwar zuförderst des Vogts.

Der Vogt, oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Staabhalter (Anwalt), hat folgende Geschäfte, ohne Beiwirkung des Gerichtes oder Ausschusses, zu besorgen:

A. Er hat den Vollzug alles dessen, was in die Orts- und Feldpolizei einschlägt, zu leiten.

NB. Die Grundherren haben jedoch die sogenannte niedere Polizei im Umfange ihrer Schlösser und Wohnungen nebst Zugehörden, z. B. der dazu gehörenden Höfe, Gärten, Bäche u. s. w. (§. 68.)

B. Der Vogt hat die Befehle der höheren Behörden in der Gemeinde bekannt zu machen und selbe in Vollzug zu setzen.

C. Bei aussergewöhnlichen Vorfällen, so wie bei solchen Gegenständen, worüber das Bezirksamt zu verfügen hat, muß er an dieses sogleich Bericht erstatten.

D. Solche Streitigkeiten, deren Gegenstand nicht über 5 fl. beträgt, hat er allein zu entscheiden. Zuerst hat er aber immer einen Vergleich vorzuschlagen.

NB. In Städten kann der Bürgermeister (Oberbürgermeister) über 15 fl. erkennen.

E. Kleine Polizeifrevel und Anordnungen, deren Strafe nicht gesetzlich bestimmt ist, darf er höchstens mit 2 fl. Geldstrafe oder vierundzwanzigstündiger Einthürmung rügen.

NB. Alle entehrende Strafen sind verboten, und zwar namentlich die Geigenstrafe. (RB. 23. N. 17. S. 87.)

F. Bei denjenigen Polizeivergehen, worauf eine bestimmte Strafe gesetzt ist, wie z. B. der Verkauf zu leichten Brodes oder Fleisches, ein Felddiebstahl u. dgl., hat er diese Strafe in Vollzug zu setzen.

G. Er hat gemeinschaftlich mit dem Waisenrichter die Pfleger für Minderjährige in Vorschlag zu bringen, wenn ihre Eltern keine ernannt haben.

H. Bei solchen Verlassenschaften, deren Betheiligte nicht alle im Orte wohnen und großjährig sind, hat er die nöthige Besieglung, mit Beizug des Gerichtsschreibers, alsdann vorzunehmen, wenn das Amts-Revisorat nicht zugegen ist.

NB. Ein Formular eines solchen Obsignations-Protokolls ist die Beil. Nro. 19 meiner «badischen Gesetzgebung.»

I. Er muß bei Vermögensaufnahmen (Inventuren) und Vermögenstheilungen zugegen seyn und die vorkommenden Sachen taxiren.

Da wo jedoch bisher dieses Geschäft vom Waisenrichter besorgt worden ist, muß es ihm ferner belassen werden (das Amts-Revisorat kann es ihm auch ausserdem übertragen); in keinem Falle aber dürfen in solchen Fällen zwei Gerichtspersonen beigezogen werden.

NB. Was bisher angeführt worden ist, hat seine Quelle im RB. 09. Nro. 51. S. 420. §. 7.

K. Der Vogt hat ferner die Weggelds-Defraudationen zu untersuchen und zu bestrafen. (RB. 20. N. 15. S. 93.)

L. Die Heimathsscheine auszustellen. (KAB. 25. S. 338.)

M. Die Verschwender seinem Bezirksamte anzuzeigen. (AA. S. 575.)

N. Die Ausreisser oder Deserteurs auf erhaltene Anzeige beifangen zu lassen (RB. 13. N. 7. S. 37); auf die Beurlaubten ein genaues Augenmerk zu haben (RB. 11. N. 8. S. 34, 35, Nro. 27. S. 133), und mit dem Ortspfarrer die Conscriptions-Listen zu fertigen. (RB. 25. Nro. 10 S. 71.)

O. Er muß gegen eine Gebühr von 2 kr. jedem Steuerpflichtigen den Generalsteuer-Kataster vorlegen. (RB. 25. Nro. 26. S. 190. III. 2.)

P. Die Ladscheine über eingeführtes Salz genau prüfen. (KAB. 24. S. 249.)

Q. Bei Weinversendungen mit dem Acciser den Ladschein ausstellen. (KAB. 12. S. 362.)

R. Beim Verkauf von Liegenschaften dem Acciser die Anzeige machen. (KAB. 16. S. 467.)

S. Bei allen wichtigen Vorfällen seinem Bezirksamte sogleich Bericht davon erstatten, und bei allen pressanten Sachen, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, auf der Stelle das Nöthige anordnen.

T. Endlich muß der Vogt alles dasjenige verrichten und fördern, wodurch er dem Lande, dem Regenten und der Gemeinde, welcher er vorsteht, nützlich seyn kann. (RB. 09. Nro. 51. S. 420. §. 7 i.)

§. 63.

Geschäfte einzelner Gerichtsmänner, und zwar des Gemeinderechners.

Der Gemeinderechner (Rentmeister) wird unter der Leitung des Vogts von der ganzen Gemeinde gewählt, und nachher dem Bezirksamte zur Bestätigung angezeigt.

Er ist Mitglied des Ortsgerichtes, und darf nicht mehr auf eine bestimmte Zeit, z. B. nur auf 2-3 Jahre, gewählt werden.

So wie er vom Bezirksamte verpflichtet ist, hat er sich zum Amts-Revisorate zu verfügen, welches ihm die nöthige Instruction über seine Dienstführung ertheilt.

Sein erstes Geschäft ist dann, daß er über sämmtliche Einnahmen und Ausgaben ein Manual führt, welches bei Stellung der Rechnung vom vorigen Jahre nach den Rubriken der Gemeinderechnung entworfen wird.

Diese ist jedes Jahr auf Georgi (längstens vier Wochen später) über alle Einnahmen und Ausgaben zu stellen, wozu der Gemeinderechner auch einen andern tüchtigen Mann wählen kann. Alsdann ist diese gestellte Rechnung (besiegelt und mit Seitenzahl versehen) vierzehn Tage lang auf der Gerichtsstube aufzulegen, damit jeder Bürger davon Einsicht nehmen und seine Bemerkungen darüber machen kann. Nach vierzehn Tagen wird sie an das Amts-Revisorat zur Abhör eingeschickt. (RB. 09. N. 51. S. 421. §. 9.)

Der Gemeinderechner hat nach dem Verhältnisse seiner jährlichen Einnahme Sicherheit zu leisten, und zwar dadurch, daß er jene Summe in das Pfandbuch auf seine Liegenschaften eintragen läßt.

Wenn er Gemeindegelder zu seinem eigenen Vortheile verwendet hat, so kann er ausser dem Ersatze noch peinlich bestraft werden. (Hiervon im zweiten Bande.)

NB. Hiermit schließt sich die Verfassung der Stadt- und Ortsgerichte, und was das zunächst verwandte Amt der Waisenrichter betrifft, so wird hiervon im zweiten Bande die Rede seyn.

Wir kehren nun wieder zurück zum zweiten Constitutions-Edict, wo noch die Rede ist

§. 64.

Von Staatsanstalten (Instituten) im engern Sinne.

Dergleichen Anstalten sind entweder reine oder gemischte Staatsanstalten.

Man versteht

A. unter einer reinen diejenige, bei welcher die für ihren Zweck arbeitenden Personen blos Staatsdiener und keine Gesellschaftsangehörigen sind, wie z. B. die Siechen-, Irren-, Arbeits-, Zuchthäuser u. dgl.

Diese Anstalten haben kein eigenes Recht zur Fassung von giltigen Beschlüssen, sondern die Regierung ertheilt die geeigneten Instructionen und Weisungen; jedoch in Gemäßheit der etwa vorhandenen Stiftungsbriefe.

Auf der andern Seite ist

B. eine gemischte Staatsanstalt diejenige, bei welcher die zur Erreichung ihres Zweckes arbeitenden Personen zugleich Gesellschaftsgenossen und Vertreter der Gesellschaft sind.

Hier findet ein doppeltes Verhältniß Statt, nämlich das der arbeitenden oder beitragenden Mitglieder unter sich und zum Zwecke des Ganzen; dies ist das Verhältniß einer Körperschaft. Ausserdem findet noch ein zweites Verhältniß Statt, nämlich das der genießenden Glieder unter sich und zum Zwecke des Ganzen, welches zum Wesen der reinen Staatsanstalt gehört.

Zu diesen gemischten Staatsanstalten gehört die Brandversicherungs-Casse, die weltlichen Diener-Wittwencassen, die evangelische Pfarr-Wittwencasse, die evangelische Schul-Wittwencasse u. s. w. (RB. 07. N. 26. S. 130. §. 10.)

Die Amortisations-Casse, so wie die Brandversicherungs-, ferner die geistliche und weltliche Wittwencasse, sind unter den besondern Schutz der Verfassung gestellt. (RB. 18. Nro. 18. S. 104. §. 22, 25.)

NB. Die bisher genannten Gemeinden und Staatsanstalten haben die Rechte und Verbindlichkeiten der Minderjährigen (RB. 07. Nro. 26. S. 130. §. 11), wovon im zweiten Theile die Rede seyn wird.

Fünfter Abschnitt.

§. 65.

Von der Standesherrlichkeits-Verfassung.

Einleitung.

Standesherren sind jene, welche mit einem Fürstenthume oder einer Grafschaft im Lande begütert sind. (Lehens-Edict §. 3.)

Das dritte badische Constitutions-Edict vom Jahr 1807, «die Standesherrlichkeits-Verfassung betreffend,» erlitt zum erstenmale eine völlige Abänderung durch die Verordnung vom 23. April 1818 (RB. 18. Nro. 9. S. 45), welche gleichfalls wieder durch das Edict vom 16. April 1819 (RB. 19. Nro. 14. Beil.) aufgehoben wurde.

Allein auch dieses letztere Edict kam nicht zur Ausführung, sondern es wurden im Jahre 1824 die standesherrlichen Verhältnisse durch eine hierzu besonders aufgestellte Immediat-Commission auf dem Vertragswege regulirt, und diese Verträge sind nun die gesetzlichen Quellen (in Ansehung der privatrechtlichen Natur eines Stammgutes vergl. LRZ. 577 c a bis c v), in welchen die staatsrechtlichen Verhältnisse der standesherrlichen Familien festgestellt sind.

Auf diese Weise wurde zuerst am 12. Dezember 1823 (RB. 24. N. 1. S. 1-17) der Rechtszustand der fürstl. fürstenbergischen Standesherrschaft festgesetzt; ferner am 1. Juli 1824 (RB. 24. N. 15. S. 95) jener der Standesherrschaft Zwingenberg mit sehr wenigen Modificationen; nicht minder am 6. October 1825 (RB. 25. N. 25. S. 173) jener der fürstl. Standesherrschaft Salm-Krautheim, und endlich am 2. März 1826 (RB. 26. N. 7. S. 39) jener der gräflichen Standesherrschaften Leiningen-Billigheim und Leiningen-Neudenau.

§. 66.

Die Hauptbestimmungen jener Gesetzes-Quellen sind folgende:

A. Der Rechtszustand der oben genannten standesherrlichen Familien erstreckt sich auf die im Jahre 1806 unter die großherzogliche Souveränität gekommenen, zum ehemaligen Reichs- und Kreisverband gehörig gewesenen Besitzungen.

Die hierauf sich beziehenden Rechte üben die fürstlichen Standesherrschaften in allen jenen Beziehungen aus, bei welchen sie solche zur Zeit der Mediatisirung bereits hergebracht hatten. (RB. 24. N. 1. S. 1. §. 1.)

B. Die fürstlichen Standesherrschaften sind überall, wo die getroffene Uebereinkunft nicht namentlich und ausdrücklich eine Ausnahme festsetzt, zu gleichen Ansprüchen, wie alle andere Staatsangehörigen, berechtiget; aber auch den gleichen Verbindlichkeiten unterworfen. Sie üben alle ihnen ertheilten Vorrechte und Befugnisse nach der Vorschrift der Landesgesetze und unter der Aufsicht des Staates aus. (§. 2.)

C. Die standesherrliche Familie behält Titel und Wappen ihrer ursprünglichen Stammgüter und Herrschaften, jedoch mit Weglassung aller Beisätze und Würden, welche

sie als ehemalige Regenten bezeichnen, oder sich auf ihr vormaliges Verhältniß zum teutschen Reiche beziehen. (§. 12.)

Das Stammgut hat die Bestimmung, den Glanz und die Würde der Familie zu erhalten, und wenn der Besitzer in Concurs kömmt, so muß ihm so viel ausser der Gant frei bleiben, als zu seinem und seiner Familie standesmäsigem Unterhalte nöthig ist. (OHJahrb. 24. S. 296-299. LRZ. 577.)

D. Die fürstlichen Standesherrschaften gehören zum hohen Adel in Teutschland; die Häupter derselben sind nach erlangter Volljährigkeit Mitglieder der ersten Kammer; die Familien gehören zu den privilegirtesten Classen, sind frei von Personalfrohnen, ferner von der Miliz-Pflichtigkeit, und in Rechtssachen zuerst den Hofgerichten, so wie in Polizeisachen den Kreisdirectorien unterworfen. (§. 3, 4, 5, 10, 17, 67.)

Die landesherrlichen Behörden haben in ihren Erlassen an die Häupter jener Familien selbe mit «Durchlauchtig-Hochgeborener Fürst» anzureden; und im Contert das Prädicat «Durchlaucht» zu gebrauchen. (RB. 25. Nro. 31. S. 226.)

E. Ihnen steht die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeitspflege in erster und zweiter Instanz zu. (§. 24.)

NB. Die neue Eintheilung der fürstlich fürstenbergischen Bezirksämter ist im RB. 24. N. 10. S. 67 enthalten.

F. Die fürstlichen Standesherrschaften haben in ihren Gebieten die Ortspolizei, ferner die Aufsicht über Kirchen und Schulen, die Forstgerichtsbarkeit mit der Forst- und Jagdpolizei, das Berg- und Salinenrecht, jedoch nur in Ansehung derjenigen Bergwerke, welche vor der Mediati-

sirung der Standesherren bereits eröffnet waren; ferner sind sie frei vom Weggelde und auch vom Zolle, bei letzterem jedoch nur rücksichtlich der zu ihrer Hofhaltung nöthigen Consumtibilien.

Ihnen verbleiben alle Gefälle, welche aus ihrem Eigenthume und dessen ungestörtem Besitze herrühren, jedoch nicht zur Staatsgewalt und zu den höheren Regierungsrechten gehören. (§. 40, 46, 52, 58.)

Für diejenigen Rechte und Gefälle, welche sie früher bezogen und verloren haben, erhalten sie eine Entschädigung theils baar, theils in Rentenscheinen auf Inhaber. (RB. 25. Nro. 8. S. 41. KAB. 25. S. 689.)

Die desfallsigen Recurse hat die hierzu aufgestellte Immediat-Commission zu entscheiden. (RB. 26. Nro. 8. S. 52.)

G. Die Häupter der fürstlichen Standesherrschaften müssen (was ihre Verbindlichkeiten betrifft) dem Landesherrn persönlich huldigen, der sich jedoch mit einer schriftlichen Huldigung begnügen kann. (§. 23.)

Sie haben, als Besitzer steuerbarer Gegenstände (nicht als Gemeindebürger), zu den aussergewöhnlichen Gemeindelasten, z. B. zu Kirchen-, Damm-, Fluß-, Brücken-, Wegbaulichkeiten u. dgl., beizutragen. (§. 63.)

Ihre Landesschulden sind auf das großherzogl. Aerarium nicht übernommen worden. (DHJahrb. 1824. S. 828.)

NB. Die gräfliche Standesherrschaft Leiningen-Billigheim und Neudenau hat im Ganzen (einzelne Modificationen abgerechnet) dieselben Rechte und Verbindlichkeiten, wie die oben bemerkten fürstlichen Standesherrschaften.

Sechster Abschnitt.

§. 67.

Von der Grundherrlichkeits=verfassung.

Einleitung.

Die grundherrlichen Verhältnisse erhielten ihre erste Bestimmung im vierten Constitutions=Edicte v. J. 1807, «die Grundherrlichkeitsverfassung betreffend» (RB. 07. N. 31), welches aber dieselben Aenderungen erlitt, die oben im §. 65 bei der Standesherrlichkeit bemerkt worden sind.

Es wurde nun im Jahr 1824 eine besondere Immediat=Commission mit dem Auftrage nieder gesetzt, durch gütliche Unterhandlungen die künftigen staatsrechtlichen Verhältnisse der Grundherren zu ordnen, was sofort mit jenen des ehemaligen ortenauischen Ritter=Kantons, ferner mit jenen des Kantons Kreichgau und des Odenwaldes, endlich mit jenen des vormaligen Ritter=Kantons Hegau glücklich vollbracht, und von ihnen die früher gehabte Gerichtsbarkeit und Ortspolizei an den Staat abgetreten wurde. (RB. 24. Nro. 11. 71-81.)

§. 68.

Die Hauptbestimmungen der im angeführten Regierungsblatt enthaltenen Verordnung vom 22. April 1824 sind folgende:

A. Alle znm ehemalig unmittelbaren Reichsadel gehörige Grundherren stehen für sich und ihre Familien in Rechtssachen unmittelbar unter dem betreffenden Hofgerichte, so wie in Sachen der willkührlichen Gerichtsbarkeit unmittelbar unter dem betreffenden Kreisdirectorium. (§. 1.)

B. Sie haben das Recht, die mit einer Liegenschaft verbundenen liquiden Gefälle in gesetzlicher Ordnung durch ihre Rentbeamten executivisch beitreiben zu lassen. (§. 8.)

C. Sie haben die niedere Polizei im Umfange ihrer Schlösser, Wohnungen und Zugehörden; auch dürfen sie wegen darin begangenen Freveln Geldstrafen erkennen, wogegen der Bestrafte an das Kreisdirectorium recurriren kann. (§. 9.)

D. In Gemeindesachen haben sie

a) insbesondere bei den Vogts- oder Ruggerichten, ferner bei den Kirchen- und Schul-Visitationen, so wie bei der Abhör der Gemeinde-, Heiligen- und Stiftungsrechnungen u. dgl. das Recht, dabei zu erscheinen und davon Einsicht zu nehmen, weswegen sie jedesmal vom Tage der Vornahme eines solchen Geschäftes in Kenntniß gesetzt werden müssen. Ihre desfallsigen Wünsche können sie dem betreffenden Bezirksbeamten vortragen, und wenn sie sich mit der erhaltenen Erläuterung nicht begnügen, so steht ihnen der Recurs an das Kreisdirectorium offen. (§. 10, 11.)

b) Wenn in der grundherrlichen Gemeinde eines Grundherrn ein Ortsvorgesetzter gewählt wird, so muß ihm das Wahl-Protokoll zur Einsicht mitgetheilt werden, und er darf alsdann von den drei gewählten Candidaten einen zur landesherrlichen Bestätigung vorschlagen, welche ohne hinreichende, dem Grundherrn zu eröffnenden Gründe nicht verweigert werden darf. (§. 12.)

Nicht minder muß

c) mit dem Grundherrn jedesmal über die Annahme neuer Orts- oder Schutzbürger, welchen das Bürgerrecht nicht angeboren ist, Rücksprache genommen, und wenn er dagegen Einwendungen macht, an die höhere Behörde berichtet werden. (§. 13.)

NB. Auch bei weiblichen Orts- oder Schutzbürgerinnen ist diese Rücksprache nöthig. (KAB. 25. S. 707.)

E. Was das Verhältniß der Grundherren zur Polizeigewalt der Ortsvorgesetzten und der Bezirksbeamten betrifft, so können

a) die Ortsvorgesetzten an den Grundherrn schriftliche Erinnerungen in einer angemessenen Form, wegen Befolgung allgemeiner Verordnungen, ergehen lassen. Mehr steht ihnen nicht zu, da nicht sie, sondern die Bezirksämter die Polizeigewalt in Beziehung auf die Grundherren auszuüben haben.

b) Hierbei haben sich diese in den nämlichen Grenzen zu halten, wie die Ortsvorgesetzten in Beziehung auf andere Ortsbewohner. Sie dürfen den Grundherrn nur mit Bewilligung der Mittelstellen persönlich vorladen, ausserdem haben sie sich einer angemessenen schriftlichen Mittheilung zu bedienen, und diese unmittelbar an den Grundherrn zu übersenden.

In der Adresse muß ihm das Prädicat: «Hochwohlgeboren,» oder wenn er ein Graf ist: «Hochgeboren,» und im Contexte «Herr» gegeben werden.

c) Polizeistrafen können nur von den Kreisdirectorien gegen sie erkannt werden.

d) Bei Einquartirungen sind sie gesetzliche Mitglieder der Einquartirungs-Commission. (§. 14.)

F. Die Grundherren haben die Administration der Waldungen im Umfange ihrer Grundherrschaft nebst der Forst-

und Jagdpolizei; sie beziehen sowohl in eigenthümlichen als in Gemeindewaldungen die Frevelstrafen nach dem hergebrachten Besitzstande. (§. 17.)

G. Sie haben das Patronatsrecht und den Schulsatz, wo dies hergebracht ist. (§. 18.)

H. Die Reit- und Wagenpferde der Grundherren sind von jeder Frohnleistung, folglich auch von den Gemeindefrohnen, frei; dies fällt aber bei demjenigen Viehstande hinweg, welchen sie zum Ackerbau oder einem andern Wirthschaftsbetriebe halten. (§. 22, 23.)

I. Für das aufgehobene Judenschutz- und Hintersaßen-Geld, so wie für alle entzogene Gefälle, erhalten die Grundherren Entschädigung aus der Staats- und Amortisations-Casse. (§. 24, 26.)

Die Art der Liquidation von dergleichen Forderungen ist im RB. 25. Nro. 12. S. 93 vorgeschrieben.

K. Die Grundherren werden in Beziehung auf ihre Beiträge zu den Gemeindelasten als nicht bürgerliche Einwohner behandelt, und haben daher nur zu den aussergewöhnlichen Gemeindelasten beizutragen, z. B. zum Damm-, Fluß-, Brücken- und Wegbau; zu den Kriegs-Prästationen, zu Kirchenbaulichkeiten des Kirchspiels, wenn diese Verbindlichkeit keinem Einzelnen rechtmäßig obliegt, u. s. w.

Im Allgemeinen sind sie der gleichen Besteuerung wie Andere unterworfen. (§. 19, 20.)

NB. Wegen der privatrechtlichen Natur eines grundherrlichen Stammgutes ist der LRZ. 577 c. a. c. v. nachzusehen, und wenn gegen einen Grundherrn ein Concurs (Gant) ausbricht, so kann er aus seinen Lehengütern eine Competenz ansprechen. (OHJahrb. 1824. S. 296, 297.)

Siebenter Abschnitt.

§. 69.

Von der Lehens-Verfassung.

Einleitung.

Die aus dem rheinischen Bunde hervorgegangene Staatsumwälzung veranlaßte i. J. 1807 auch in unserem Großherzogthume eine neue Lehensverfassung, welche im fünften Constitutions-Edicte, «die Lehensverfassung des Großerzogthums Baden betreffend», enthalten ist.

Obwohl nun späterhin auch jener rheinische Bund wieder aufgehoben wurde, so blieb es dennoch bei jener einheimischen Lehensverfassung, welche weder durch die teutsche Bundes-Acte, noch durch die badische Verfassungsurkunde, noch endlich durch die Constitutions-Edicte und sonstigen Verordnungen über die Standes- und Grundherrlichkeitsverfassung eine wesentliche Aenderung erlitten hat.

§. 70.

Die einzelnen Bestimmungen jenes Lehens-Edicts sind folgende:

Bleibende Lehensverfassung.

Obschon die ursprüngliche Verfassung des Feudal- oder Lehenwesens längst nicht mehr besteht, so hat doch der Lehensverband in den darauf beruhenden Eigenthumsverhältnissen,

so wie in den daraus hervor gehenden Erb- und Heimfallsberechtigungen einen noch bleibenden Grund der Fortdauer.

Eben so läßt sich erwarten, daß die höhere Achtung, in welche diese Lehensverträge durch ihr Alter und durch Gewohnheit allmählig gekommen sind, auch in der Folge manche Fälle herbei führen könne, in welchen es den Betheiligten angenehm ist, in Bezug auf Besitz und Ausübung gewisser Rechte im Staate, ähnliche Verbindungen in Lehensform eingehen zu können.

Demnach bleibt der Lehensverband (nexus feudalis) auch für die Zukunft eine erlaubte und gesetzmäßige Rechtsform, jedoch unter den nähern Bestimmungen, welche in den nachfolgenden Paragraphen enthalten sind. (Lehens-Edict §. 1.)

§. 71.

Jetzige Wesenheit der Lehen.

Das Wesentliche des jetzigen Lehensverbandes besteht darin, daß

A. der Lehensmann (Vasall) nach bestimmten, vorgeschriebenen Formen anerkennen muß, das Obereigenthum (dominium directum) an seinem lehenbaren Gute oder Rechte (feudum) stehe einem Andern, nämlich dem Lehensherrn, als Obereigenthümer zu, an welchen das Lehens-Object nach der Beendigung des Untereigenthums (dominium utile) wieder zurück falle.

Dieses Requisit haben die eigentlichen Lehen (feuda propria, recta, regularia) mit den uneigentlichen gemein, welch letztere (z. B. das Erblehen) vielmehr privatrechtliche Verträge, und blos nach der Analogie der Lehen gebildet sind. Es wird daher von ihnen im Privatrechte (zweiten Band) die Rede seyn.

NB. Wegen der Allodification der herrschaftlichen Bauernlehen s. RB. 26. Nro. 15. S. 99.

Ferner ist

B. ein wesentliches Stück des Lehensverbandes, daß der Lehensmann die Verbindlichkeit übernimmt, die Befehle des Lehensherrns in Allem zu befolgen, was die Erhaltung des Lehens oder sonst vertragsmäßigen Leistungen betrifft; ferner daß er in bestimmten Fällen und Formen dem Lehensherrn persönliche Ehrerbietung erweist.

NB. Die Erhaltung des Lehens und die Erfüllung der vertragsmäßigen Bedingungen ist auch bei uneigentlichen Lehen eine Verbindlichkeit des Lehensbesitzers; dagegen ist es eine Eigenschaft blos der eigentlichen Lehen als staatsrechtlicher Verträge, daß der Lehensherr dem Lehensmann lehensherrliche Befehle ertheilt, und daß letzterm bestimmte Ehrerbietungspflichten obliegen.

C. Das dritte wesentliche Stück des Lehensverbandes ist, daß der Lehensmann bei vorkommenden Lehensstreitigkeiten mit dem Lehensherrn oder mit seinen Mitbelehnten zuerst vor den hierzu ordentlich bestellten Gerichten (siehe unten §. 95) sein Recht suche. (§. 2.)

NB. Alle Lehen sind im Zweifel Stammlehen. (siehe unten §. 97 A.)

§. 72.

Lehenherrschafts-Fähigkeit.

In dieser Hinsicht darf

A. Niemand eine Lehensherrlichkeit (jus domini in feudo) im Lande ausüben, als

der jeweilige Regent,

die inländischen Standesherren,

die Standesherren anderer Souveräns, welche sich des Lehens wegen als Landsassen des Großherzogthums betrachten, und in dieser Eigenschaft den badischen Lehens- und Landesgesetzen gebührende Folge leisten.

B. Alle Lehen im Lande, welche früher von auswärtigen Fürsten abhiengen, die inzwischen Souveräns geworden sind (feuda extra curtem), sind nun allein vom Großherzoge zu empfangen, so wie umgekehrt den auswärtigen Fürsten die Lehensherrlichkeit, in Bezug auf solche badische Lehen (feuda intra curtem), überlassen wird, die in ihren Ländern gelegen sind.

NB. Demnach ist die auswärtige Lehensverbindung inländischer Privat-Besitzungen aufgehoben, und es wird deswegen auch bei einer künftigen Eröffnung solcher Lehen der vorige Lehensherr zur Consolidation (§. 102) derselben nicht berechtiget seyn.

C. Niemand darf seine Besitzungen im Lande einem auswärtigen Souverän zu Lehen auftragen, noch Privat-Güter oder Einkünfte, die ein solcher Souverän etwa darin besitzt, von ihm zu Lehen nehmen.

D. Wegen allen eigenthümlichen Lehen, die im Großherzogthume gelegen sind, und von Rittern oder Städten des In- oder Auslandes zu Lehen gehen, bleibt ihnen zwar das Obereigenthum (so weit dies angeht), aber nur in der Form von uneigentlichen Lehen.

Neue Lehen können von solchen Personen auch nicht anders gegeben oder auftragsweise angenommen werden, als in der Form uneigentlicher Lehen.

Wenn eine neue Lehensherrlichkeit an einen Ausländer durch Auftrag übergehen soll, so muß die Staatsbewilligung hierzu eingeholt werden. (§. 3.)

E. Es gehört zur activen Lehensfähigkeit, daß derjenige, welcher eine Sache in eigenem Namen zu Lehen geben will, zuförderst das unbeschränkte Eigenthumsrecht hieran habe, somit selbe auch veräussern könne. (§. 4.)

Nicht minder muß er in der Lage seyn, auf die im §. 71 B erwähnte Lehens-Reverenz Ansprüche machen zu können.

NB. Unter den oben erwähnten eigenthümlichen Lehen werden wahrscheinlich die sogenannten veräusserlichen Lehen verstanden, welches diejenige Art unregelmässiger Lehen ist, bei welchen dem Vasallen die Veräusserung gestattet ist. (K. W. Pätz, Lehrbuch des Lehenrechts. Göttingen 1808. §. 141.)

§. 73.

Lehen-Erwerbsfähigkeit.

Was die passive Lehensfähigkeit betrifft, so begreift diese den Umfang der Eigenschaften, welche bei einer Person vorhanden seyn müssen, die durch Lehenserwerbung der Lehensmann von einem Dritten werden will.

In dieser Hinsicht können

A. die Staatsbürger aller Classen inländische Lehen erwerben und besitzen, welche sie entweder durch neue Belehnung (infeudatio, investitura), oder durch das Recht der Erbfolge erhalten haben.

NB. Lehensleute sind den Stammguts-Besitzern (§. 96) völlig gleich gestellt. (OHGJahrb. 24. S. 297.)

B. Auch fremde Staatsbürger sind hiervon nicht ausgeschlossen, wenn sie, in Bezug auf das erhaltene Lehen, Landsassen werden, d. h. sich den desfallsigen inländischen Gesetzen unterwerfen.

NB. Bei fremden Souveräns wird ein solcher Lehensbesitz weder vorkommen, noch kann er Statt finden.

C. Das weibliche Geschlecht ist nur dann lehenfähig, wenn dies zwischen dem Lehensherrn und Lehensmann ausdrücklich bedungen worden ist.

NB. Es streitet also die Vermuthung für das Mannlehen und für die agnatische Lehensfolge, weswegen nicht nur alle weibliche Nachkommen (Cognaten), sondern auch die durch Weiber abstammenden Männer in der Regel von der Lehensfolge ausgeschlossen sind. (Pätz a. a. O. §. 104.)

D. Blos physische oder politische Eigenschaften (z. B. organische Fehler, eine kirchliche Weihe u. dgl.) schließen vom Lehenserwerbe nicht aus, wenn dies nicht im Lehensvertrage speziell bestimmt ist. (§. 4.)

NB. Hierin ist also das frühere Lehenrecht, bei welchem die Lehensdienste gewöhnlich militärisch waren und vom Vasallen persönlich geleistet werden mußten, abgeändert.

Endlich

E. muß Derjenige, welcher durch Lehensauftrag in einen Lehensverband treten will, die freie Veräusserungsbefugniß sowohl in Ansehung seiner Person, als in Ansehung des zu bestellenden Lehens haben. (§. 4.)

NB. Unter Lehensauftragung (Oblatio feudi) versteht man die Uebergabe einer Sache von Seiten des Eigenthümers an einen Dritten, unter der Bedingung, selbe von diesem als Lehen zurück zu erhalten.

Was also die passive Lehensfähigkeit des Lehenmannes betrifft, so muß dieser nicht nur überhaupt rechtsfähig seyn, sondern überhaupt alle Eigenschaften haben, welche zur Erfüllung seiner Lehenspflichten nöthig sind; nicht minder jene Qualitäten, welche zur Erwerbung eines solchen Lehengutes erfordert werden. (Pätz a. a. O. §. 53.)

§. 74.

Gegenstände des Lehensverbandes.

A. Jede Liegenschaft, jede Berechtigung oder Nutzung, die auf dem Staate oder auf inländischen Liegenschaften haftet, endlich jedes verliegenschaftete bewegliche Gut (RB. 26. N. 22. S. 158) kann ein Gegenstand der Lehensverbindung seyn.

Dagegen kann

B. nichts zu Lehen gegeben werden, was die Einheit der Staatsgewalt aufhebt, und wenn dies früher geschehen ist, so hören diese Wirkungen jetzt auf.

Dahin gehört das Hoheitsrecht der Gesetzgebung, der polizeilichen und richterlichen Gewalt, der Finanzgewalt, der Militärgewalt u. s. w.

C. Die sogenannten niedern Hoheitsrechte, nämlich die Ausübung und der Genuß jener geringern Staatsbefugnisse, welche den Standes- und Grundherren zustehen, können eben so vom Regenten, wie von deren Besitzern, zu Lehen gegeben, auch von letztern zu Lehen aufgetragen werden (§. 73 *NB.*), in so fern sie nicht durch ein Staats- oder Familien-Fideicommis hieran verhindert sind.

Es darf jedoch die Streit- und Strafgerichtsbarkeit der Standesherren nicht weiter von ihnen zu Lehen gegeben werden.

D. Keinerlei Dienste oder Aemter (mit Ausnahme der Erb-Hofämter und des Erb-Landpostenamts) dürfen erblich verliehen werden.

NB. Diejenigen Lehen, welche mehr oder weniger die oben genannten niedern Herrlichkeiten oder andrer Staatsbefugnisse zum Gegenstand haben,

heißen hohe Lehen, wogegen diejenigen, welche blos Privatgut umfassen, gemeine Lehen genannt werden. (§. 5.)

§. 75.

Form der Lehensverträge.

Die Verwandlung eines Allodes (proprietas, allodium) in Lehen heist, in Bezug auf den Lehensherrn, Lehenserrichtung oder Lehensverleihung (constitutio feudi, infeudatio), in Bezug auf den Vasallen hingegen Lehenserwerbung (acquisitio feudi primitiva).

Zur Errichtung dieses Lehensverhältnisses ist

A. durchaus eine Urkunde (Lehenbrief) nothwendig, welche enthalten muß:

a) die genaue Beschreibung des Lehengegenstandes;

b) die genaue Bezeichnung des Lehenherrn und Lehenmannes;

c) die Veranlassung zur Lehenserrichtung, ob diese nämlich in einer bloßen Freigebigkeit, einer Belohnung für Verdienste, in einem Kaufe oder Tausche u. dgl. ihren Grund hat;

d) die spezielle Angabe aller jener Bestimmungen, die eine Aenderung an der Regel bewirken sollen, welche das Lehens-Edict für unbestimmte Fälle aufgestellt hat;

e) die besondern Bestimmungen, durch welche die gewöhnlichen Lehensverhältnisse einen Zusatz oder irgend eine Abänderung erhalten sollen, welche ausserdem nicht Statt finden würde.

NB. Sobald der Lehensbrief und Lehens-Revers im Contexte zwischen den Betheiligten vorläufig berichtigt

und mit einem Zeichen der wechselseitigen Uebereinkunft versehen ist, so hat der Lehensvertrag seine Giltigkeit. (§. 6.)

Was

B. die Form der Belehnung (infeudatio) betrifft, so muß der Lehensmann das Lehen in Person (in einzelnen Fällen blos durch einen Gewalthaber) vom Lehensherrn oder dessen Stellvertreter in Empfang nehmen, welches dadurch geschieht, daß er das Lehensgelübde in die Hände des Lehensherrn oder seines Stellvertreters ablegt (siehe Beil. A zum Lehens-Edict), und um die Ermächtigung zum Lehensbesitz bittet.

So wie dies geschehen ist, folgt die Auswechslung des inzwischen förmlich ausgefertigten Lehensbriefes, und die Belehnung ist nun vollendet. (§. 6.)

§. 76.

Feierlichkeit der Belehnung.

Die Anordnung der Feierlichkeiten bei einer Belehnung hängt vom Lehensherrn ab (wenn die Lehensverträge nichts bestimmen); jedoch dürfen die Standesherren keine solche wählen, welche als Symbole einer Souveränität oder Staatsgewalt, wie z. B. der Gebrauch eines Thrones, anerkannt sind.

Nach diesen Feierlichkeiten werden die Lehen eingetheilt:

A. in Thronlehen, wenn der Souverän oder dessen repräsentativer Stellvertreter von seinem Throne aus die Belehnung ertheilt;

B. in Fahnenlehen, wenn ein Standesherr oder dessen repräsentativer Stellvertreter die Belehnung ertheilt;

C. in Handlehen, wenn die Belehnung durch den Lehenhof geschieht, und zwar ohne Beobachtung anderer Förmlichkeiten, als welche zur Form der Belehnung (§. 75 *B*) durchaus nöthig sind.

NB. Zu den Thronlehen gehören alle hohen Lehen (§. 74 *NB.*); zu den Fahnenlehen hingegen alle jene Lehen, die ein Standesherr von einem andern hat.

Ein bloßes Handlehen wird alsdann zum Thron- oder Fahnenlehen, wenn es in drei verschiedenen Belehnungen von drei aufeinander gefolgten Lehensherren ohne Unterbrechung, durch eine bloße Handbelehnung feierlich verliehen worden ist, ohne daß im Lehenbriefe die Eigenschaft als Handlehen ausgedrückt wurde.

§. 77.

Lehensüberweisung.

Sobald dem Lehensmann der Lehensbrief eingehändigt worden ist, so ist er Besitzer des Lehens, und es bedarf hierzu keiner förmlichen Einweisung in diesen Besitz alsdann, wenn er sich schon früher darin befunden hat.

Hat er aber das Lehengut noch nicht inne, sondern er muß dies erst aus den Händen eines Dritten erhalten, dann empfängt er eine offene besiegelte Urkunde an jenen dritten Inhaber, worin dieser veranlaßt wird, den Besitz zu räumen und dem Lehensmanne abzutreten.

Sollte sich jener dritte Inhaber hierzu nicht verstehen, alsdann muß der Lehensmann bei dem ordentlichen Richter des gelegenen Lehengutes auf Erlangung des Besitzes summarisch klagen, und zu gleicher Zeit eine Vorstellung beim

großherzoglichen Justiz-Ministerium übergeben, worin er jenen Vorfall anzeigt und um lehensherrlichen Beistand bittet. (§. 93 D.)

Alle Kosten, Schaden und Gefahr, welche aus diesem Rechtsstreite entstehen, hat der Lehensherr dem Lehensmanne zu ersetzen, wenn jener dritte Besitzer hierzu nicht verurtheilt wird.

NB. Wenn der Lehensherr bei einer solchen Uebergabe des Lehengutes noch andere Symbole gebrauchen will, so steht dies in seinem Belieben; wesentlich sind sie aber nicht. (§. 8.)

§. 78.

Belehnungsort.

Der Lehensvertrag kann allenthalben abgeschlossen werden; dagegen muß die wirkliche Belehnung innerhalb des lehensherrlichen Gebietes geschehen, und der Lehensherr kann bei Thron- und Fahnenlehen hierzu jeden beliebigen Ort wählen.

Bei Handlehen (§. 76) hingegen muß die Belehnung jedesmal am Orte des Lehenhofes geschehen. (§. 9.)

NB. Dieser Lehenhof ist das großherzogliche Justiz-Ministerium (KE. 3. §. 15), welches zugleich die Oberaufsicht über das gesammte Lehenwesen hat. (RB. 26. Nro. 8. S. 54.)

§. 79.

Lehens-Erneuerungsfrist.

Die ehenserneuerung besteht in einer förmlichen Wiederholung der ersten Belehnung, welche das Gesetz in bestimmn Fällen dem Vasallen zur Pflicht macht. Sie hat den ;weck, die erste Investitur in lebendigem Andenken

zu erhalten, und begreift also ein wechselseitiges Bekenntniß über den Bestand und die Dauer des Lehensverhältnisses mit allen daraus erwachsenden Rechten und Verbindlichkeiten. (Pätz a. a. O. §. 84.)

Zu jenen Fällen, bei welchen der Lehensmann innerhalb einer bestimmten Frist um Lehenserneuerung bitten muß, gehört der, wenn

A. eine Veränderung (Lehensfall) in der «Herrenhand» vorgeht, d. h. wenn der Lehensherr entweder stirbt oder von seiner Lehensherrlichkeit auf irgend eine Weise abtritt, und ein Anderer an seine Stelle kömmt.

Tritt nun

a) diese Veränderung beim Landesherrn ein, so hat der Vasall binnen einem Jahr und dreißig Tagen, welche vom Tage der Bekanntmachung jenes Falles (im Regierungsblatte) an gerechnet werden, um die Lehenserneuerung zu bitten. Findet aber jene Veränderung

b) bei einem Standesherrn Statt, so bleibt zwar dieselbe Frist von einem Jahr und dreißig Tagen, sie wird aber von dem Tage an gerechnet, wo die Lehenseröffnung dem Lehensfolger bekannt wurde, oder ihm wenigstens bei gehöriger Achtsamkeit auf seine Rechte, bekannt wrden konnte.

NB. Ein Aufruf zur Lehensmuthung in dem unter a bmerkten Falle ist im RB. 19. N. 6. S. 26, 121 enthalten.

Zu den oben erwähnten Apertur-Fällen gehört ferer

B. jede Veränderung in der «Mannenhand», wenn nämlich der Lehensmann (der im wirklichen Genuse des Lehens befindliche Vasall oder der Lehensträger, §. 9) entweder stirbt oder so vom Lehen abtritt, daß nn das Lehenseigenthum oder die Lehensträgerei auf einen Andern, vermöge der Lehensbestimmungen, übergeht.

In diesem Falle findet die oben unter A b bemerkte Frist zum Gesuch um Lehenserneuerung Statt. (§. 10.)

§. 80.

Lehensmuthung.

Der Lehensmann, welchen die Pflicht zur Lehenserneuerung trifft, muß bei seinem Lehensherrn um die Ertheilung derselben schriftlich einkommen, dies heist man das Lehen muthen.

Diese Bittschrift muß alles dasjenige, mit öffentlichen Urkunden belegt, enthalten, was dem Lehensherrn zu wissen nöthig ist, um den Bittenden zur Empfanguing des Lehens zulassen zu können.

Demnach muß

a) in jener Vorstellung die Veranlassung zur Lehenserneuerung angegeben werden, und wenn diese beim Lehensmanne (z. B. bei dessen Tode) Statt gehabt hat, so muß eine gehörige Bescheinigung hierüber beigebracht werden.

b) Es muß ferner darin der Fall angegeben werden, in welchem die letzte Belehnung Statt gehabt hat; nicht minder muß eine beglaubte Abschrift des Lehenbriefes beigefügt werden.

c) Wenn die Lehensmuthung wegen einer Veränderung in der Mannenhand nöthig wird, so hat der Bittende durch öffentlich beglaubte Urkunden nachzuweisen, daß er ein Recht zur Nachfolge ins Lehen hat.

d) Wenn der Bittsteller ein Lehensträger (§. 89) ist, so hat er sich desfalls gehörig zu legitimiren, und ferner von Seiten seiner Bevollmachtiger das Recht auf das befragte Lehen nachzuweisen.

e) Die eigentliche Bitte in jenem Muthungsgesuche (nachdem die nöthige Begründung vorausgegangen ist) muß

darauf gerichtet seyn, daß nun der Lehensherr einen Tag zur Empfangung des Lehens bestimme.

Wenn der Bittende hierzu nicht persönlich erscheinen kann, so muß er die Hindernisse in jener Vorstellung zugleich angeben und bescheinigen, sofort weiter darum bitten, daß ihm seine persönliche Erscheinung nachgesehen und statt seiner ein geeigneter Stellvertreter beliehen werden möge.

NB. Das erwähnte Muthungsgesuch wird bei der Registratur des großherzoglichen Justiz-Ministeriums übergeben, welche dem Uebergeber einen Schein hierüber ausstellen muß. (§. 11.)

§. 81.

Nachsichtsbitte.

Wenn der Lehensmann nicht im Stande ist, innerhalb der Muthungsfrist die nöthigen Urkunden zum Muthungsgesuche herbeizuschaffen, so muß er um eine weitere bestimmte Frist beim großherzoglichen Justiz-Ministerium nachsuchen und die Veranlassung nebst den Hindernissen gehörig ausführen und bescheinigen.

Erfolgt hierauf kein Beschluß, so wird die gebetene Frist als stillschweigend verwilliget betrachtet; erfolgt aber ein solcher, so muß darin wenigstens eine dreimonatliche Frist bewilliget werden, wenn nicht überhaupt das Gesuch durchaus ungegründet ist.

Zu jener Bescheinigung genügt bei den ersten drei Fristgesuchen das Erbieten des Bittenden, daß er die Wahrheit seiner Angabe mit auf sein (künftig abzulegendes) Lehensgelübde nehmen wolle; bei einem vierten oder noch weitern Fristgesuche hingegen muß jene Bescheinigung auf andere Weise bewirkt werden.

NB. Wer eine solche Frist- oder Nachsichtsbitte versäumt, hat denselben Rechtsnachtheil zu erwarten, wie derjenige, welcher das gesetzliche Muthungsjahr, ohne Beobachtung des Nöthigen, hat verstreichen lassen. (§. 12.)

§. 82.

Wiederherstellung zur Muthung.

Es kann ein Lehensmann in den Fall kommen, daß er innerhalb der gesetzlichen Frist das Lehen nicht muthen konnte, alsdann muß er wenigstens innerhalb sechs Wochen vom Tag der beseitigten Hinderniß an die Muthung entweder nachholen oder wenigstens um Nachsicht und Frist (§. 81) bitten.

In jenem verspäteten Muthungsgesuche muß dann zugleich um Wiederherstellung (Restitution) der abgelaufenen Muthungsfrist gebeten und die Unschuld des Bittenden dargethan werden, indem eine geflissentliche Versäumung den Verlust des Lehens nach sich ziehen kann. Wenn aber auch jene Restitution erfolgt, so darf der Lehensherr dennoch nach Umständen eine Lehensbuße verfügen, die jedoch in keinem Falle die Hälfte eines mittleren Jahresertrags des Lehens (in mäßigem Anschlage) übersteigen darf. (§. 13.)

§. 83.

Wirkung der Muthung.

Wenn der Lehensmann auf die vorgeschriebene Weise (§. 80-81) das Lehen gemuthet hat, alsann ist er für sich und seine Erben gegen jeden Nachtheil gesichert; die wirkliche Belehnung mag auch noch so lange ausbleiben.

Sollte er aber wegen besondern Rechtsverhältnissen in der Lage seyn, darauf dringen zu müssen, so kann er sein Gesuch um Lehenserneuerung nach Verlauf der ersten drei Monate, und dann wieder nach Verlauf dieser drei Monate in Erinnerung bringen, und wenn nach Verlauf weiterer drei Monate keine Frist zur Belehnung anberaumt, oder statt dessen ein Muthschein eingehändigt worden ist, alsdann hat der Lehensmann das Recht, die Lehenhofs-Canzlei (Justiz-Ministerium) auf dem Rechtswege aufzufordern, ihre Anstände gegen die Belehnung entweder vorzubringen, oder ein für allemal damit zu schweigen. (§. 14.)

NB. Hier wird die Provocations-Klage am Platze seyn, vermöge welcher der Provocant bei seinem competenten Gerichtsstande darauf klagt, daß der Provocat angewiesen werde, entweder die geeignete Klage in einer bestimmten Frist anzustellen, oder künftig in diesem Betreffe nie mehr klagend aufzutreten.

§. 84.

Lehenhofs-Abweisung.

Wenn das eine oder andere gesetzliche Requisit der Lehensmuthung fehlt, so folgt eine bedingte Lehensversagung, und der Lehensmann muß nun auf jeden Fall das nachholen, was ihm ferner auferlegt wird.

Ist dies, so viel in seinen Kräften steht, geschehen, und er wird nachher dennoch unbedingt abgewiesen, so kann er auf dem Rechtswege sowohl die erste bedingte, als die später unbedingte Abweisung anfechten.

Sollte aber gleich im Anfange eine unbedingte Lehensversagung erfolgen, so kann der Lehensmann binnen Jahr

und Tag von ihrer Verkündung an (bei Vermeidung der Verjährung) auf dem Wege Rechtens dagegen auftreten. (§. 15.)

NB. In Ansehung der drei gerichtlichen Instanzen und ihrer Competenz findet jetzt bei Lehensſachen keine Ausnahme mehr Statt. (RB. 09. Nro. 52. S. 488. §. 31 o.)

§. 85.

Lehensfragen-Beantwortung.

Nach erfolgter Lehensmuthung kann der Lehenhof den muthenden Vaſallen zwar im Allgemeinen für lehensberechtigt, aber dennoch für nöthig halten, daß das eine und andere Verhältniß noch näher aufgeklärt werde.

In dieſem Falle theilt der Lehenshof dem Lehensmanne beſtimmte Fragen mit, um ſelbe in einer gewiſſen Friſt, der Wahrheit gemäß, zu beantworten. Dieſer Weiſung muß der Lehensmann Genüge leiſten, und jede Unterlaſſung in dieſer Hinſicht, oder jede gefliſſentliche Unwahrheit kann den Verluſt des Lehens nach ſich ziehen. (§. 16.)

§. 86.

Muthſchein und Lehensruf.

Wenn an der Lehensmuthung nichts weiter vermißt wird, alsdann gehört es zu den Verbindlichkeiten des Lehensherrn, den Lehensruf zu ertheilen, d. h. einen Tag zur Belehnung feſtzuſetzen, oder dem Lehensmanne wenigſtens einen Muthſchein zu ertheilen.

Hierunter verſteht man ein Zeugniß, daß von Seiten des Lehensherrn die Lehensmuthung als durchaus genügend betrachtet werde, und daß der Tag der Belehnung demnächſt werde bekannt gemacht werden.

Dieser Muthschein hat für die ganze lehensmännliche Familie die nämliche Wirkung, als wenn das Lehen wirklich empfangen worden wäre.

§. 87.

Wiederbelehnung.

Die Lehenserneuerung besteht in einer förmlichen Wiederholung der ersten Belehnung (§. 79); demnach findet bei dieser Wiederbelehnung das Nämliche Statt, was oben von der ersten Belehnung (§. 75, 76) angeführt worden ist.

§. 88.

Wirkung der Lehenserneuerung.

Jede Erneuerung des Lehens bestätigt und beurkundet denen, die darin begriffen sind, ihr Lehenrecht; sie gibt aber kein neues, wenn vorher keines vorhanden war.

Könnte also ein Irrthum oder Betrug bei der Lehenserneuerung nachgewiesen werden, so verliert diese alle rechtliche Wirkung.

Es findet jedoch dieser Beweis nicht mehr Statt, wenn auf einen solchen fehlerhaften Vorgang noch zwei weitere Belehnungen ohne irgend einen Anstand erfolgt sind.

NB. In einem jüngern Lehenbriefe können nur dann giltige Aenderungen vorgenommen werden, wenn diese

a) solche Umstände betreffen, welche ihrer Natur nach einer Abänderung unterworfen sind, wie z. B. Namen und Eigenschaften der Besitzer. Dagegen dürfen jüngere Lehenbriefe

b) bei einer ausserordentlichen Umgestaltung früherer Umstände nur dann abgeändert werden, wenn hierzu eine rechtliche Nothwendigkeit vorhanden ist, in welchem Falle

aber diese Abänderung ausführlich mit ihrer Rechtfertigung im neuen Lehenbriefe zu bemerken ist.

Wäre das Letztere unterblieben und jene Abänderung in drei aufeinander folgenden neuen Lehenbriefen gleichförmig fortgesetzt worden, so würde hierdurch eine Präsumtion für deren Rechtmäßigkeit entstehen. (§. 19.)

§. 89.

Lehensträgerei.

Der Regel nach muß derjenige, welcher in das Eigenthum und den Genuß eines Lehens eingetreten ist, aber kein Anderer (obwohl auch Lehensberechtigter), darf die Lehenserneuerung verlangen und Vasallen-Pflichten übernehmen.

Wenn der Lehensherr ausnahmsweise einen Stellvertreter annimmt, so heist dieser Lehensträger (provasallus) auf den Fall, daß er, kraft eines eigenen Rechtes und in eigenem Namen, die Lehenspflicht des eigentlichen Vasallen auf sich nimmt.

Thut er dies aber blos als Mandatar des Lehenmannes, so erscheint er als Lehensbevollmächtigter.

Die Fälle, in welchen ein Dritter auf die angegebene Weise das Lehen muthen darf, sind:

A. wenn eine Gemeinde, Körperschaft oder Staatsanstalt (§. 64) Lehensmann ist, in welchem Falle, der Regel nach, der erste Vorsteher derselben als gesetzlicher Lehensträger erscheint.

B. Wenn ein mit Standes- oder Grundherrlichkeit versehenes Lehen mehreren Lehenleuten getheilt oder ungetheilt als Erbe anerfallen ist, in welchem Falle, der Regel nach,

a) bei Standesherrschaften der Erstgeborene;

b) bei andern Lehen hingegen der Aelteste jener Erben als Lehensträger aller am Lehen theilhabenden Vasallen erscheint.

Zugleich ist im ersten Falle jener Erstgeborene und im zweiten jener Aelteste der alleinige Verwalter der standes- oder grundherrlichen Obrigkeitsrechte der Lehenstheilung, welche in keinem Falle zerstückelt werden darf.

NB. In den beiden unter a b bemerkten Fällen muß jedoch der Lehensträger Vollmacht haben. (s. unten C.)

C. Wenn ein gemeines Lehen auf Mehrere getheilt oder ungetheilt vererbt wird, diese aber das Recht vom Lehensherrn erhalten haben, zur Erfüllung ihrer Lehenspflicht einen Lehensträger aufzustellen, in welchem Falle der Aelteste der volljährigen Theilhaber der Lehensträger ist.

Er muß jedoch (eben so die unter B genannten Lehensträger) von allen übrigen Mittheilhabern eine Vollmacht vorlegen, woraus man sehen kann, daß diese von dem einzelnen Vorgange Wissenschaft haben, und daß er ihnen also zum Vortheil wie zum Nachtheil gereichen könne, ohne daß eine unverschuldete Unwissenheit ihnen dawider zu Statten kommen darf.

D. Wenn der Lehensmann minderjährig ist. Hier muß dessen Vormund das Lehen muthen, welcher dagegen einen Muthschein und die Auflage erhällt, daß sich sein Pflegsohn nach erlangter Eidesmündigkeit (der Antritt des neunzehnten Altersjahres) desfalls selbst melden könne, und dies auf jeden Fall binnen Jahr und Tag nach erlangter Großjährigkeit (mit dem zweiundzwanzigsten Lebensjahre) thun müsse. (§. 20.)

§. 90.

Sammtbelehnung.

Eine einfache Belehnung ist dann vorhanden, wenn nur eine einzige Person, physische oder juristische, mit einer bestimmten Sache beliehen ist; wenn aber die Belehnung an mehrere juristisch getrennte Personen in der Art geschieht, daß diesen an derselben ungetrennt bleibenden Sache ein gegenwärtiges und unbedingtes Recht zu gleicher Zeit zusteht, so ist eine Mitbelehnung (coinvestitura) vorhanden.

Die Beliehenen heisen alsdann Mitbelehnte, und das Lehen ein Sammtlehen. (Pätz a. a. O. §. 61.)

Diese Mit- oder Sammtbelehnung ist in folgenden Fällen nothwendig:

A. Wenn bei einer ersten oder auch bei einer erneuerten Belehnung die Anherren oder auch die Seitenverwandten des ersten Erwerbers mit in der Belehnung begriffen seyn sollen.

B. Wenn bei Lehenserneuerungen (§. 87) den männlichen Seitenverwandten der in den Besitz und Genuß des Lehens eintretenden Lehenleute ein Erb- und Anfallsrecht beibehalten werden soll, indem ohne solche ihr Erbrecht für todt gilt.

C. Bei den weiblichen Seitenverwandten ist jedoch die Sammtbelehnung nur im ersten Glied nothwendig, d. h. nur diejenige (lebende) Tochter darf genannt werden, welche aus der belehnten Familie durch eine Heirath abstammt, oder noch im ledigen Stande ist.

Hiermit ist alsdann allen ihren lehensfähigen Nachkommen, die mit ihrem (wirklichen oder künftigen) Ehegatten den Stamm und Namen theilen, ohne weitere Fortsetzung der

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Sammtbelehnung ihr Recht gewahrt, so weit sie die Abstammung von einer solchen sammtbeliehenen Lehenstochter erweisen können.

NB. Bei jeder weitern Heirath einer Tochter aus einem solch sammtbelehnten Stamme muß aber durch gleiche Sammtbelehnung den Kindern, die einem andern Namen und Stamme angehören, das Erbrecht gewahrt werden. (§. 21.)

§. 91.

Vorsorgliche Belehnung und Lehensanwartschaft.

Man versteht

A. unter einer fürsorglichen Belehnung (Eventual-Belehnung, investitura eventualis) diejenige, welche zwar wirklich geschieht, deren Vollzug aber erst dann Statt hat, wenn der im Besitze und Genusse befindliche Lehensmann gestorben ist. Der eventuell Belehnte hat ein wohl erworbenes Recht auf den künftigen Lehensbesitz, und muß seine fürsorgliche Belehnung in vorkommenden Fällen eben so erneuern lassen (bei Verlust seines Rechtes), als wenn er im wirklichen Besitze wäre.

Es ist aber ausser den oben genannten, zur Lehenserneuerung nöthigen Requisiten (§. 75, 76) hier noch insbesondere die Zustimmung des im wirklichen Besitze befindlichen Lehenmannes aus der Ursache erforderlich, damit ihm sein Rechtsstand (wegen allenfallsigen Retensionsrechten oder Forderungen) auf keine Weise erschwert werde.

Von jener Eventual-Belehnung unterscheidet sich

B. die Lehensanwartschaft (expectativa feudalis) darin, daß letztere in dem Versprechen des Lehensherrn besteht,

ein bestimmtes Lehen, dessen Vasall noch lebt, einem Dritten alsdann verleihen zu wollen, wenn es dereinst heimfällt.

Diese Anwartschaft kömmt nur dann in Vollzug, wann der Heimfall des Lehens während der Lebenszeit desjenigen Lehensherrns geschieht, welcher die Anwartschaft ertheilt hat; sein Nachfolger ist hieran nicht gebunden.

Dies ist bei der unter A. bemerkten Eventual-Belehnung ganz anders, wo der fürsorglich Belehnte sogleich ein jus quaesitum erhält, welches ihm der nachfolgende Lehensherr nicht wieder nehmen kann.

NB. Die Lehensanwartschaft, eben so die Eventual-Belehnung, kommen in der Regel den Lehenserben desjenigen zu gut, welchem die eine oder andere zu Theil geworden ist, der aber den Fall zur Erfüllung der Zusage nicht erlebt hat. (§. 22.)

§. 91.

Lehensgebühren und Taxen.

Bei jeder Belehnung müssen die Taxen für alle nöthigen Ausfertigungen und die Gebühren für alle mit der Belehnung beschäftigten Diener des Lehensherrn, nebst dem Staatsstempel, nach dem jeweils bestehenden Tax-Tarif, bezahlt werden.

Der sogenannte Lehensfall (die Hauptgebühr bei einzelnen Belehnungen) findet nur noch bei Thronlehen, aber nicht mehr bei Handlehen Statt.

Eine neue Tax-Ordnung ist im RB. 18. N. 12. S. 73 enthalten, die jedoch bei denjenigen Lehen keine Anwendung findet, bei welchen vor dem oben erwähnten Lehens-Edicte andere Taxen und Sporteln observanzmäßig hergebracht waren. (§. 23.)

NB. In Beziehung auf die Standesherren wird noch insbesonder bei einer allenfallsigen Verminderung des Lehens-Objects auch eine verhältnißmäßige Minderung der Lehens-Taxen zugesichert. (RB. 24. N. 1. S. 16. §. 84.)

Eben so wird bei den Grundherren jene Verordnung im RB. 18. N. 12. S. 73 erneuert, und der früher gesetzliche Tarif bei der Allodisirung grundherrlicher Lehen auf 15 und resp. 10, sogar 5 Pct. herunter gesetzt. (RB. 24. N. 11. S. 81. §. 18, 19.)

§. 93.

Allgemeine Lehenspflichten.

Es ist bereits oben im §. 71 der lehensherrlichen Rechte im Allgemeinen Erwähnung geschehen, und es werden hier nun speziell diejenigen Rechte und Verbindlichkeiten aufgezählt, welche aus dem Herrlichkeitsverhältnisse hervor gehen, in welchem der Lehensherr zu seinem Lehensmanne steht.

In dieser letzten Beziehung darf

A. der Lehensherr seine Lehensherrlichkeit nicht an eine «ärgere Hand» übertragen; also nicht ein Lehen des Staates an einen Standesherrn; nicht ein Standesherr an einen Ritter oder Grundherrn, und noch weniger an einen ungefreiten Staatsbürger.

B. Jede rechtmässige Lehensübertragung muß vom Lehensherrn dem Lehensmanne verkündet werden; früher hat der letztere keinen Andern als Lehensherrn anzuerkennen.

C. Der Lehensherr kann eine feierliche Gelobung der Lehenstreue fordern, nämlich auf Fürstenwort, Ritterwort oder Biedermanns-Treue (§. 75 B); aber keine eidliche Verpflichtung.

D. Der Lehensherr muß seinen Lehensmann, auf die von letzterem geschehene Aufforderung «zu Minne und Recht», so lange vertreten (§. 76), als nicht der letzte Rechtszug erschöpft ist, oder Beide sich einverstehen, den Streitpunkt zu keinem weitern Rechtszuge zu bringen. Hierbei hat jedoch der Lehensherr nur für die Arbeit, der Lehensmann aber für die Kosten zu sorgen.

Sollte der erstere seinen Beistand versagen, so kann zwar der Lehensmann allein handeln, sein Gewinn gilt aber für einlösliches Allod (§. 75); es muß also bei einem künftigen Heimfalle des Lehens der Lehensherr sämmtliche, auf jenen Rechtsstreit verwendete Kosten dem Allodial-Erben (»Landerben«) des letzten Lehensmannes vergüten, wenn er Vortheil davon ziehen will.

E. Der Lehensmann, welcher seinem Lehensherrn durch Handlungen, Reden oder Kundschaften (so fern er hierzu wegen höhern Pflichten gegen den Staat nicht verbunden ist), an Leib oder Leben, Ehre oder Haabe einen bis zur wirklichen Ausführung reif gewordenen Nachtheil, selbst unter dem Scheine Rechtens, zuzufügen unternimmt, wird hierdurch seines Lehens verlustig.

Hiergegen kann ihn nichts schützen, als der Beweis, daß er seine Lehenspflichten deswegen habe brechen müssen, um seinen Staatsregenten vor einem Nachtheil an Leib, Leben, Ehre oder Gut zu bewahren.

F. Endlich muß der Lehensmann bei Lehensempfängnissen und andern öffentlichen Gelegenheiten seinem Lehensherrn die schuldige Ehrerbietung (§. 71 B) erweisen, so wie sie durch Hof-, Lehens- oder Landesordnungen bestimmt ist.

§. 94.

Gerichtspflichtigkeit der Lehensleute.

Sobald sich eine Lehenssache zur gerichtlichen Verhandlung eignet, so findet hier die nämliche Competenz der drei bestehenden Instanzen Statt, wie in andern bürgerlichen Rechtssachen. (RB. 09. Nro. 52. S. 488. §. 31 o.) In diesem Punkte ist der §. 25 a b e des Lehens-Edicts abgeändert.

Eben so wenig hat der Lehensherr (der Regel nach) eine Rechtspolizei oder willkührliche Gerichtsbarkeit über den Vasallen. (§. 25 c.)

NB. Alle nicht zur gerichtlichen Verhandlung geeignete Lehenssachen, welche die landesherrlichen Activ-Lehen betreffen (es seyen dies Thron-, Ritter- oder Kammerlehen), gehören zum Wirkungskreise des großherzoglichen Justiz-Ministeriums. (RB. 09. No. 52. S. 488. §. 31 o. RB. 26. No. 8. S. 54.)

§. 95.

Lehensdienste.

Von denjenigen Lehensdiensten, welche in früherer Zeit bedungen wurden, finden jetzt nur noch diejenigen eine Anwendung, deren Gebrauch dem Lehensherrn nach der wirklichen Staatsverfassung zusteht und nützlich seyn kann. Es fallen demnach vor Allem hinweg die Kriegsdienste bei allen Arten von Lehen.

Dagegen sind

A. solche Lehensdienste, welche bei neuen Lehen oder bei alten Lehen durch einen Vertrag, dem Lehens-Edicte gemäß und ohne Eingriff in die Staatshoheit und Herrlichkeit, bedungen werden, im bestimmten Maaße zu leisten.

NB. Wenn das Maas der Dienste zweifelhaft ist, so steht das Recht ihrer nähern Bestimmung dem Lehensherrn zu, und wenn der Lehensmann damit nicht zufrieden ist, so bleibt ihm nichts übrig, als das Lehen aufzulassen. (s. unten §. 102.)

B. Als stillschweigend bestimmte Lehensdienste (wenn nichts Anderes ausgemacht ist) werden betrachtet:

a) die Erscheinung des Lehenmannes zur Vermählungsfeier des Lehensherrn oder seines künftigen Nachfolgers;

b) dessen Erscheinen zum Antritt der Lehensregierung, und

c) zum Leichenbegängniß des Lehensherrn und seines künftigen Lehensfolgers.

NB. In diesen drei Fällen müssen jedoch die Lehensmänner zur Erscheinung speziell aufgefordert werden, und nur dann erscheinen, wenn sie sich im Staats- oder Gerichtsgebiete des Lehenherrns aufhalten und keine rechtmäßige Verhinderung haben.

Uebrigens haben sie selbst die Reisekosten zu tragen; dagegen muß sie der Lehensherr auf seine Kosten so lang bewirthen, als ihre Anwesenheit am Orte, wohin sie berufen sind, nöthig ist.

C. Wo ein Lehensschilling von einem sogenannten Zinslehen (er sey groß oder klein) jährlich geleistet werden muß, da werden der Regel nach alle Hof- und sonstigen Lehensdienste für erlassen betrachtet. (§. 26.)

§. 96.

Lehensfolge nach Stamm und Geschlecht.

Als höchster Grund der Lehensfolge ist die stillschweigende Theilnahme an der ersten Belehnung zu betrachten, welche

das Gesetz Allen zuspricht, welche vom ersten Erwerber abstammen. Nur auf diese Nachkommen des ersten Erwerbers kann das Lehen durch Erbfolge übergehen, wenn nicht etwa Ahnherren oder Seitenverwandte desselben durch eine besondere Verabredung zugelassen werden, und deswegen Sammtbelehnung (§. 90) erhalten.

Alle Lehen können

A. der Regel nach nur auf männliche Nachkommen übergehen, d. h. sie sind im Zweifel Stammlehen (feudum antiquum, paternum), gleichviel, ob sie früher wirklich Mannlehen geheisen oder einen andern Namen gehabt haben. (DHGJahrb. 24. S. 267.)

Wenn aber

B. das weibliche Geschlecht durch besondern Vertrag zur Nachfolge zugelassen wird, d. h. wenn ein Geschlechtslehen vorhanden ist, dann fragt es sich zuförderst, ob

a) ein eigentliches Weiberlehen (feudum femininum, ratione successionis tale) vorhanden ist. Dies ist der Fall, wenn im Lehenbriefe ausdrücklich gesagt ist, daß das weibliche Geschlecht mit und neben dem männlichen erben, mithin ein durchgehendes Geschlechtslehen vorhanden seyn soll.

Wäre dies nicht ausdrücklich bemerkt, alsdann ist anzunehmen, daß

b) ein Erblehen (feudum hereditarium) oder nachhaltiges Geschlechtslehen vorhanden sey.

Bei diesem darf ein Frauenzimmer nur dann im Lehen nachfolgen, wenn der Mannsstamm ausgegangen ist, und selbst unter ihrer eigenen Nachkommenschaft schließt wieder das männliche Geschlecht das weibliche bis zu einem ledigen Anfall aus.

Auch ein solch nachhaltiges Geschlechtslehen wird nicht vermuthet, und wenn es zweifelhaft ist, daß allen weiblichen

Nachkommen aller Zeiten ein unbeschränktes Erbrecht habe ertheilt werden wollen, so muß vielmehr die möglichste Ausschließung des wirklichen Geschlechtes als Absicht der Vertragspersonen unterstellt werden.

NB. In Uebereinstimmung mit dem Angeführten müssen daher solche Lehen, welche entweder Söhne und Töchter unbestimmt, oder auf Söhne und auf Töchter (wenn von ersteren keine mehr am Leben) verliehen sind, sowohl für die Vergangenheit, als für die Zukunft (der Regel nach) dahin ausgelegt werden, daß nur weibliche Nachkommen der zuletzt abgehenden Lehenleute ausserordentlicherweise zulässig sind. Hiernach würde jedes Frauenzimmer, welches nicht als Tochter eines der zuletzt belehnten Eheleute erben kann (mithin ihr Recht nicht unmittelbar aus der jüngsten Belehnung abzuleiten im Stande ist), von der Lehensfolge ausgeschlossen bleiben, und zwar für immer, wenn sie einmal durch die Belehnung eines männlichen Deszendenten ausgeschlossen worden ist.

Wenn aber auch ein solches Frauenzimmer unter der oben bemerkten Voraussetzung in das Lehen wirklich succedirt, so wird auch dieses Töchterlehen wieder Stammlehen, und vererbt sich wieder nur in ihrer männlichen Nachkommenschaft, ausser wenn durch die besondere (rechtlicher Weise zulässige) Gnade des Lehensherrn etwa wieder ein Töchterlehen oder gar ein durchgehendes oder nachhaltiges Geschlechtslehen (siehe oben B) bewilligt wird. (§. 27.)

§. 97.

Erbordnung unter den Lehensfolgern.

Die gesammte Lehensfolge beruht auf der Descendenz vom ersten Erwerber, und nur diesem verdankt jeder Lehensfolger sein Recht, mithin kann schon der Natur der Sache nach die Erbordnung nur eine Succession der Descendenten seyn. In so fern aber die Wirklichkeit des Eintritts der Lehensfolge durch den Tod des letzten Besitzers bedingt ist, muß allerdings auch auf diesen Rücksicht genommen werden, und je nachdem die zur Lehensfolge Berechtigten zu ihm sich als Descendenten oder als Seitenverwandte verhalten, werden sie vom Gesetze in die Classe der Descedenten oder Seitenverwandte abgetheilt. Hiermit ist aber noch nicht die Ordnung der Lehensfolge schlechthin und in jeder Beziehung, der Erbfolge nach, dem gemeinen Rechte gleich gesetzt (letztere richtet sich blos nach dem Verhältnisse der Ueberlebenden gegen den Erblasser); vielmehr ist in ihr wesentlich und charakteristisch die stete, auch bei den Seitenverwandten des letzten Besitzers Statt findende Rücksicht auf den nächsten gemeinsamen Stammvater, dessen gesammte, durch Consanquinität verbundene Descendenz jedesmal mit ihm zusammen eine Linie (Parentel) ausmacht. (Pätz a. a. O. §. 106.)

Ueber die allgemeine gesetzliche Lehensfolge des badischen Rechts ist ferner nachzusehen: Jahrbücher der Gesetzgebung ꝛc. ꝛc. des Großherzogthums Baden, v. J. 1813. 1r Band. S. 239.

Das Lehens-Edict verordnet in dieser Hinsicht:

A. die Erbordnung zwischen jenen, die zur Lehensfolge zulässig sind, richtet sich (wenn nichts Besonderes rechtlich bestimmt worden ist) nach dem gemeinen Rechte, nur daß

solche Verwandte, die ihr mit dem Erblasser gemeinschaftliches Stammrecht auf eine jüngere Lehenserneuerung zurückführen können (wenn sie auch dem Grade nach entfernter mit jenem verwandt wären), vor solchen Verwandten den Vorzug haben, welche zwar in dieser Hinsicht näher, jedoch ihr Stammrecht aus einer frühern Lehenserneuerung ableiten müssen. (Vergl. LRZ. 732 a.)

Besondere Bestimmungen können folgende seyn:

a) Die Primogenitur oder «Erstgeburtserbe.»

Diese beruht auf der Regel, daß jedesmal dem Erstgeborenen in der erstgeborenen Linie der Vorzug gebührt.

Hier gelangt also nur Einer zum Genusse des Lehens, und zwar je der Erstgeborene, somit nach dessen Abgange sein Erstgeborener. Wenn aber die ganze Linie ausstirbt, so kömmt die nach ihr erstgeborene Linie, und dann in dieser wieder der Erstgeborene, so wie dessen erstgeborene Nachkommenschaft.

Die übrigen Lehensberechtigten erhalten nur ihre Abfertigung (§. 100) aus dem Lehen.

NB. Eine solche Erbordnung tritt bei allen Standesherrschaften kraft Gesetzes ein, und bei den Grundherrschaften kann sie durch Vertrag eingeführt werden. Ist dies bei Letzteren bereits der Fall, so behält es dabei sein Bewenden.

Eine weitere besondere Bestimmung kann

b) das Majorat oder «Vorzugserbe» seyn, bei welchem neben dem höhern Alter die Gradesnähe gegen den Erblasser entscheidet. Wenn also bei den Grundherrschaften ein solches Majorat Statt findet, so geht zwar die Erbordnung nach dem bestehenden gemeinen Recht (Landrecht) der Nähe des Grades nach; allein so oft auf diesem Wege

das Lehen auf mehrere Personen zugleich fallen würde, tritt der Aelteste davon allein in den Lehensgenuß ein.

Eine dritte Bestimmung kann endlich

c) das Seniorat «Alterserbe» seyn, bei welchem der Lehensfolger blos durch das physische Alter (ohne Rücksicht auf Grad und Linie) bestimmt wird.

Hier tritt also bei jedem Eröffnungsfalle der Stammälteste in den Lehensgenuß.

NB. Das Majorat gilt als Regel in allen Fällen, wo eine Vererbung nach der Primogenitur oder dem Seniorat nicht deutlich bestimmt ist.

Eben so wird bei hohen Lehen die Untheilbarkeit als Regel angenommen; bei gemeinen Lehen (§. 74 *NB.*) hingegen findet sie nur dann Statt, wenn sie speziell bedungen worden ist. (§. 28.)

NB. Wegen des Accises und der Taxation der Lehens-Verlassenschaften, s. MAB. 17. S. 89, wornach auf die Lehens-Qualität keine Rücksicht zu nehmen ist.

§. 98.

Unterschied vom Landerbe.

Die Erbfolge in Lehen- und Allodial-Güter beruht auf ganz verschiedenen Rechtsgründen; beide bleiben in der Rechts-Idee jederzeit von einander getrennt, und das Lehen macht keinen Theil der Erbschaft aus. Demnach bleibt die Lehenserbschaft immer getrennt von der Allodial- oder Landerbschaft; der Lehensnachfolger kann nach Gutfinden die erstere antreten und die andere ausschlagen. Auch wird er durch den Antritt der erstern niemals Erbfolger des letzten Besitzers, sondern lediglich des ersten Erwerbers, und hat also für keine Handlungen des letzten Besitzers zu

haften, als für jene, welche, vermöge einer gesetzlichen Verordnung oder vermöge einer besondern Willensbestimmung des ersten Erwerbers, für Belastungen des Lehens anzusehen sind.

NB. Sogar der Sohn oder Enkel eines Lehensbesitzers kann dessen Lehenserbschaft mit Zurücklassung der älterlichen (großälterlichen) Allodial-Verlassenschaft antreten; jedoch darf er jene Gläubiger nicht abweisen, deren Forderungen vor dem Lehens-Edicte entstanden sind. (§. 29.)

§. 99.

Abfertigung ausgeschlossener Lehenserben.

Bei untheilbaren Lehen (wohin alle hohe Lehen gehören) erhält nur Einer der Lehensberechtigten den Besitz; die übrigen hingegen haben eine «Abfertigung» (Apanage, Parage) in Anspruch zu nehmen. Wo durch Familienverträge hierüber nichts bestimmt ist, erhalten sie jene Apanage entweder als Ausrüstung (dies ist derjenige Aufwand, welcher nöthig ist, um den ausgeschlossenen Lehensmann zu irgend einem anständigen Nahrungserwerbe in den Stand zu setzen), oder als Lehensgehalt, welche der ausgeschlossene Lehensmann zu seinem Unterhalte aus dem Ertrage des Lehens jährlich erhält.

Das Maas beider Arten von Apanage wird zuförderst aus den vorhandenen Familienverträgen und Observanzen entnommen; in Ermanglung derselben hingegen entscheidet hierüber der Lehensherr «nach Biedermanns Ermessen» (ad arbitrium boni viri), und wer damit nicht zufrieden ist, kann sich an das geeignete Gericht wenden.

Bei der Bestimmung jenes Maßes sind folgende Grundregeln zu beobachten:

A. Es darf dem Lehensbesitzer nie mehr als ein Drittel seines Lehenseinkommens desfalls geschmälert werden.

B. Die Apanage darf auch weniger als ein Drittel jenes Einkommens betragen, wenn der Ausgeschlossene standesmäßig damit leben kann, wobei aber auch sein eigenthümliches Vermögen mit in Anrechnung kommen muß.

NB. Eine Hauptrücksicht ist also, daß der Apanagirte standesmäßig leben kann, so weit der Lehensertrag es auf die oben bestimmte Weise zuläßt.

C. Der Lehensgehalt (wenn er nicht auf Verträgen, sondern lediglich auf dem Gesetze beruht) kann nur so lang gefordert werden, als der Apanagirte ausser Stande ist, sich durch seine Kräfte und Fähigkeiten selbst zu erhalten. (§. 30.)

NB. Die oben erwähnte Entscheidung des Lehensherrn nach «Biedermanns Ermessen» dürfte nach den Anhangssätzen 51-65 des Landrechts zu beurtheilen seyn; dagegen wird in Ansehung der gerichtlichen Competenz hierbei das oben im §. 94 Angeführte als neuere gesetzliche Bestimmung nunmehr seine Anwendung finden.

§. 100.

Ausstattung der Nicht-Erbberechtigten.

Denjenigen Familiengliedern, welche nicht lehensberechtigt sind (z. B. die Wittwen der Vasallen, eben so ihre Töchter), gehört in der Regel auch keine Apanage, wenn dies nicht durch Familienverträge oder Observanzen bestimmt ist. Ausnahmen hiervon sind:

A. Wenn der verstorbene Vasall kein Allodial-Vermögen hinterläßt. In diesem Falle ist der Lehenserbe oder der Lehensherr (nach erfolgtem Heimfalle des Lehens) verbunden, der Wittwe des Verstorbenen, so lange sie lebt und nicht wieder heirathet, einen nothdürftigen Unterhalt zu verabreichen, welcher jedoch in keinem Falle ein Drittel des Lehensertrages übersteigen darf.

Das Nämliche findet in Ansehung der Töchter des Verstorbenen bis zu ihrer Verheirathung Statt, und wenn sie sich heirathen, haben sie ein angemessenes Heirathsgut anzusprechen, welches jedoch höchstens ein Sechstel des Lehensgehaltes betragen mag.

Eine weitere Ausnahme ist,

B. wenn ein durchgehendes Geschlechtslehen (§. 96) untheilbar gemacht wird. Hier haben die weiblichen Lehensberechtigten die nämliche Apanage zu fordern, wie die männlichen Lehensberechtigten bei Stammlehen, in der Art jedoch, daß das Heirathsgut und die Aussteuer bei ihnen die Stelle der Ausrüstung vertritt und der Lehensgehalt durch die Verheirathung für immer wegfällt.

C. Eine dritte Ausnahme ist, wenn ein Wittum für Wittwen, oder ein Leibgeding für Töchter, die sich nicht selbst erhalten oder anständig verheirathen können, mit Zustimmung der Lehensbetheiligten auf das Lehen übernommen worden ist. Hier dauert diese Verbindlichkeit auch nach dem Absterben desjenigen Lehensmannes, welcher in jene Uebernahme unmittelbar gewilliget hat, bei seinen Lehenserben (wenn sie auch nicht zugleich Allodial-Erben sind) dennoch fort, und die nähere Beschaffenheit dieser Verbindlichkeit muß zuförderst aus den vorhandenen Verträgen, wenn aber keine solche vorhanden sind, nach den Bestimmungen des Landrechts über dergleichen Wittums- und

Rentenverhältnisse, so wie über das getheilte Eigenthum, ermessen werden (§. 31.)

§. 101.

Lehens-Schulden.

Das Dispositions-Recht des Vasallen über das Lehen erstreckt sich bekanntlich nicht über die Substanz, sondern nur über die Früchte desselben; eben deswegen darf auch die erstere (in der Regel) mit Schulden nicht beschwert, sondern nur letztere können zur Schuldenzahlung verwendet werden. Es streitet daher für die Allodial-Schulden die Präsumtion, so lang als nicht die Existenz eigentlicher Lehensschulden (debita feudalia) nachgewiesen ist.

Die rechtliche Eigenthümlichkeit der letztern besteht darin, daß die Verbindlichkeit, sie zu bezahlen, mit dem Besitze des Lehens selbst verknüpft, und daß der Lehensfolger selbe zu übernehmen verpflichtet wird, ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit des Grundes, aus welchem er zur Lehensfolge gelangt. (Pätz a. a. O. §. 155.)

Dergleichen Lehensschulden gehen also auf den Lehensherrn, auf den Lehenserben, und überhaupt auf jeden rechtmässigen Inhaber des Lehens über, wenn er auch nicht zugleich Allodial-Erbe des ursprünglichen Schuldners ist. Zu diesen Lehensschulden gehören namentlich

A. alle Verwendungen, welche auf die Erhaltung des Lehengutes aus fremden Geldern gemacht worden sind. Hier hat der Darleiher dieses Geldes nach dem Verhältnisse des Verwendeten seine Forderung an das Lehen selbst, so weit er nicht aus dem Allodial-Vermögen seines Schuldners befriedigt werden kann.

B. Alle Verwendungen, welche der Lehensmann sogar über die Erfordernisse der Erhaltung hinaus zur bleibenden

Verbesserung des Lehens gemacht hat. In dieser Hinsicht hat der Verwender oder sein Erbe den Ersatz an den Lehensinhaber in so weit zu suchen, als der Werth der Verbesserung beim Anfange der Besitzergreifung am Lehen noch vorhanden war, und folglich dem Besitzer zum Nutzen gereichen konnte.

C. Jede Schuld, welche mit Einwilligung der Lehensbetheiligten auf das Lehen entweder zur Zahlung oder doch zur Versicherung (Verpfändung) übernommen worden ist. Jedoch kann bei den bloß versicherten Schulden ein Angriff des Lehens erst dann Statt finden, wenn das Allodial-Vermögen zur Zahlung nicht hinreicht; auch haben die Erben eines Lehenmannes, aus dessen Allodial-Vermögen eine Lehensschuld bereits bezahlt ist, kein Recht an das Lehen und die Lehensfolger zur Rückerstattung jenes Aufwandes.

Bei einer solchen Versicherung der Lehensschulden wirkt die lehensherrliche Zustimmung, obschon sie den schon lebenden Lehensverwandten, die nicht einwilligen, keineswegs schaden kann, dennoch verbindend für alle nicht geborene Lehensleute, welchen kein anderes Lehenserbe, als das mit dieser Schuld belastete, zu Theil werden kann, selbst wenn sie sich der Allodial-Erbschaft entschlagen. (§. 32.)

NB. Wenn ein Lehensmann in Concurs (Gant) geräth, so hat er eine standesmäßige Competenz für sich und seine Familie aus den Früchten des Lehens anzusprechen. (OHGJb. 24. S. 297.)

§. 102.

Lehensheimfall und Auflassung.

Die Lehensverbindung zwischen dem Lehensherrn und dem Lehensmanne wird auf folgende Weise aufgelöset:

A. Durch Heimfall. Ein Lehen fällt in dem Augenblicke an den Lehenshern heim, wo der letzte lehensfähige Besitzer mit Tode abgeht, ohne daß vorhandene oder zu hoffende Lehenserben bekannt wären.

In diesem Falle kann der Lehensherr ohne weiters für sich den bürgerlichen Besitz ergreifen, den natürlichen aber nur so weit, als die Allodial-Erben gutwillig weichen.

Geschieht dies nicht, und haben die genannten Erben Forderungen, durch welche ein Retensionsrecht begründet wird, so muß die Sache zur richterlichen Entscheidung gebracht werden.

NB. Wenn es zweifelhaft ist, ob noch ein Lehenserbe zu hoffen sey, so muß die im Landrechte vorgeschriebene Rechtsfürsorge für ungewisse Erben eintreten.

Die Lehensverbindung wird ferner aufgelöset:

B. durch Auflassung. Dies ist die freiwillige Zurückgabe des Lehens in die Hände des Lehensherrn, welche entweder ohne alle Bedingung, oder unter bestimmten Bedingungen, namentlich unter der Bedingung geschehen kann, daß das Lehen einem Käufer oder einer andern sonst begünstigten Person wieder verliehen werde.

Geschieht diese Auflassung bedingungsweise, alsdann ist natürlich die Zustimmung des Lehensherrn nothwendig; geschieht sie aber unbedingt, so hat der Lehensherr kein Recht, sie auszuschlagen, und das Lehen wird nun offen. (§. 103 *NB.*) Der Lehensmann darf jedoch den Besitz nicht eher verlassen, als bis der Lehensherr denselben ergreifen kann, damit kein Schaden entsteht, welchen der Lehensmann würde zu tragen haben.

NB. Jede Lehensauflassung kann jedoch nur zum Nachtheil des Auflassenden, so wie seiner Gewaltgeber

und ihrer zur Zeit der Auflassung noch ungeborenen Nachkommenschaft wirken; den schon vorhandenen, nicht einwilligenden Lehensberechtigten hingegen kann sie weder schaden noch nützen. Sie setzt vielmehr den Lehensherrn auf so lang in Besitz und Gewähr des Lehens, bis der Erbfall eintritt, in welchem der Nichteinwilligende (oder dessen Nachkommenschaft) ohne jene Auflassung zum Lehen gekommen seyn würde, wo alsdann der Besitz an diesen fällt.

In der Zwischenzeit müssen die unschuldigen Erbberechtigten, welche auf den Lehensanfall warten, ihr Lehensfolge-Recht durch Muthung bei jedem Falle aufrecht erhalten, worüber ihnen der Muthschein unentgeldlich ertheilt werden muß. Die Belehnung selbst sind sie aber zu nehmen nicht schuldig, so lang der Lehenshof im Lehensgenusse bleibt. (§. 33.)

§. 103.

Lehensverwirkung und Lehensstrafe.

Die Lehensverbindung kann auch dadurch aufhören, daß der Lehensmann sein Lehen zur Strafe verliert. Dies geschieht, wenn er eine Lehensuntreue (Felonie) begeht. Hierunter versteht man solche pflichtwidrige Handlungen des Lehenmanns, wodurch derselbe entweder seinem Lehensherrn vorsätzlich schaden oder denselben wenigstens damit kränken wollte. Zu den letztern gehört namentlich der Fall, wenn der Lehenmann nach zweimaligen fruchtlosen Warnungen und Aufforderungen zum drittenmale saumselig ist, und sich nicht gehörig entschuldigt.

In diesen Fällen geht das Lehen durch die strafbare That selbst sogleich verloren; sobald jedoch der Lehensmann selbe

läugnet, muß die Sache zur richterlichen Entscheidung gebracht werden.

Ein bloßer Lehensfehler, nämlich eine aus Nachlässigkeit ohne wissentliche oder vernünftig zu unterstellende Gefährde erfolgte Verabsäumung einer Lehenspflicht wird vom Lehensherrn, je nach Verschiedenheit der Größe der Nachlässigkeit oder Unehrerbietigkeit, mit Verweisen, Verdoppelung der Gebühren, Geldstrafen, und temporären, höchstens aber halbjähriger Entziehung des Lehensgenusses, geahndet.

Uebrigens kann sowohl die Lehensuntreue, als ein bloßer Lehensfehler nur von demjenigen Lehensherrn, gegen welchen sie verübt wurden, und an jenem Lehensmanne, welcher sie verübt hat, geahndet werden.

Wenn nachher Einer von Beiden stirbt, ehe das Verfahren zur Ahndung eingeleitet worden ist, so muß das Vergehen als erloschen betrachtet werden.

Das Vergehen eines Lehensträgers kann nur ihm, keineswegs aber denjenigen aufgerechnet werden, für die er das Lehen trägt.

NB. So wie in einem der vorbemerkten Fälle (§. 101, 103) das Recht des Vasallen am Lehen an den Lehensherrn verloren geht, so tritt eine Consolidation ein, d. h. die Vereinigung des analogen mit dem directen Eigenthume in der Person des Lehensherrn, welcher dadurch ein vollkommenes Eigenthum erlangt. (Pätz, a. a. O. §. 178.)

§. 104.

Lehensverjährung.

Jeder rechtmässige Lehensverband kann so lange durch Verjährung nicht erlöschen, als die Lehensbarkeit erwiesen

werden kann, und die lehensbare Sache noch in der Hand des Lehensnachfolger sich befindet; gesetzt auch, es wäre von der längsten Zeit her keine Lehenserneuerung vorgenommen worden.

In diesem Falle kann der Lehensherr immer wieder fordern, daß der Lehensmann die Erneuerung des Lehens nachsuche, und der letztere muß dies thun, widrigenfalls er sich eines Lehensfehlers oder gar einer Lehensuntreue schuldig machen kann.

Wäre diese Erneuerung sogar bis zum Abgang der Lehensnachkommenschaft unterblieben, so kann dies dem Heimfallsrechte des Lehensherrn nicht schaden, noch eine Allodial-Eigenschaft begründen, so lange die ehemalige Lehensbarkeit klar ist.

Wenn hingegen das Lehen als Eigengut (Allod) in eine dritte Hand übergegangen ist, so kann nun dieser dritte Besitzer es nicht nur innerhalb der im Landrechte vorgeschriebenen Verjährungszeit als freies Eigenthum erwerben, sondern wenn in einunddreißig Jahren und einem Tage nach jener Veräusserung eine Lehenserneuerung unterblieben ist, so gilt auch der Lehensverband für aufgelöset, und die Verbindlichkeit des Lehenmannes zum Ersatz des veräusserten Lehensstückes ist erloschen.

NB. Durch Verjährung kann kein Lehensverband neu entstehen; wenn aber dessen Existenz bloß zweifelhaft war, alsdann kann sie durch eine binnen einunddreißig Jahren und einem Tage mehrmal erfolgte Anerkenntniß für voll bewiesen gelten.

Dasselbe findet in Ansehung solcher zweifelhaften Lehensstücke Statt, welche ursprünglich in der ersten Belehnung nicht begriffen waren.

§. 105.

Sonderung des Lehens vom Erbe.

Es ist bereits oben im §. 98 bemerkt worden, daß die Lehenserbschaft immer von der Allodial-Erbschaft getrennt bleibe, und es erfordert daher die allodiale und lehensbare Vermögensmasse, welche der Lehensmann zusammen besessen hat, immerhin eine sorgfältige Absonderung, wenn zu beiden Arten des Vermögens verschiedene Rechtsansprüche entstehen. Dies geschieht nothwendig, wenn wegen der abweichenden Successionsart in Lehen und Allode beide Vermögensmassen verschiedenen Personen zufallen, oder wenn ein Eröffnungsfall eintritt, oder wenn über das Allod des Lehenmannes ein Concurs entsteht. Bei der Untersuchung, welche alsdann darüber angestellt werden muß, was Lehen und was Erbe sey, kömmt besonders die Qualität des Gutes, seiner Pertinenzien, Früchte, Verbesserungen und Verschlimmerungen in Frage. (Pätz, a. a. O. §. 164.)

Das Lehens-Edict schreibt in der letzteren Beziehung folgende Regeln vor:

A. Wenn das Lehen in einem Grundstücke besteht, so sind alle in demselben gelegenen oder zu ihm gehörigen einzelnen Liegenschaften, eben so alle Dienstbarkeiten, welche zu dessen Vortheil bestehen, als Lehen so lange zu betrachten, bis der Beweis geführt ist, daß die Erwerbung derselben ausserhalb des Lehensverbandes geschehen sey.

Das Uebergebäude ist jedoch als Allod anzusehen, wenn davon im Lehenbriefe keine Rede ist; wird aber dessen darin erwähnt, so streitet die Präsumtion dafür, daß alles Uebergebäude mit dem, was darin nied- und nagelfest ist, zum Lehen gehöre, und zwar so lange, bis das Gegentheil erwiesen wird.

B. Wenn das Lehen in einer Ortsherrlichkeit besteht, so umfaßt jene Präsumtion der Lehensherrlichkeit zwar Alles, was der Lehenmann an solchen Gütern und Rechten hinterläßt, welche in die Classe der Ortsherrlichkeiten gehören; aber nichts von dem Allodial-Vermögen, welches der Ortsherr in der Gemarkung besessen hat, so weit dies nicht namentlich durch den Lehenhof, oder durch die Beantwortung der Lehensfragen; ferner durch die Lehensberaine oder Lehensbeschreibungen als Lehens-Apertinenz dargethan wird.

C. Alles bewegliche Gut (Fahrniß), welches zum Lehen diente, gehört nur dann zur Lehenserbschaft, wenn durch die oben bemerkten Beweismittel dargethan wird, daß sie wirklich unter dem Lehen begriffen sind.

D. Rücksichtlich der Theilung der Lehensnutzungen vom letzten Jahre kommen die Vorschriften des Landrechts (siehe den zweiten Band) über die Theilung der Nutzungen zwischen den Erben des Eigenthümers und des Nutznießers bei der Endigung des Nießbrauches zur Anwendung.

NB. Rückständige Lehensnutzungen hat derjenige Lehensherr zu leisten, welchem durch den Reichs-Deputationsschluß vom Jahre 1803 die Lehensherrlichkeit und das Eigenthum der dienenden Sache zugefallen ist. (DHGJahrb. S. 235-239.)

E. In Ansehung der Vergrößerungen und Meliorationen des Lehengutes finden nicht minder die Vorschriften des Landrechts ihre Anwendung. (§. 36.)

NB. Am Schlusse des Lehens-Edicts S. 64 wird die analoge Anwendung des inländischen gemeinen Rechts (des Landrechts) für den Fall verordnet, wenn die Lehensverträge, ferner das bemerkte Lehens-Edict und schlußrichtige Folgerungen aus demselben zur Entscheidung nicht hinreichen.

Dagegen sollen alle früheren Lehensgesetze und Gewohnheiten aufgehoben seyn, und nur in so fern einen praktischen Nutzen gewähren, als sie zur Erklärung älterer Lehensverträge dienen.

Es kann aber der Sinn der angeführten Stelle nicht der seyn, dem bisherigen gemeinen teutschen Lehenrechte den Werth eines wissenschaftlichen Hülfmittels für das badische Lehenrecht abzusprechen; vielmehr kann das erstere zur Erläuterung des letztern auch jetzt noch in so fern benutzt werden, als dieses offenbar in mehreren Stellen mit Rücksicht auf jenes gemeine Recht abgefaßt worden ist.

Ohnehin sind die meisten Lehensverträge noch aus der Zeit des frühern allgemeinen Lehenrechts, und es schien daher auch deswegen dem Verfasser nothwendig, theils aus jenem ältern Lehenrechte einzelne Rechtswahrheiten zur Erläuterung des Lehens-Edicts anzuführen und die logische Verbindung zwischen den einzelnen Paragraphen des letztern dadurch zu erhalten; theils auch die teutschen Uebersetzungen (im Lehens-Edicte) der wissenschaftlichen Begriffe auf den ursprünglichen gesetzlichen (lateinischen) Ausdruck und Begriff zurückzuführen, um dadurch besonders das Verstehen und Beurtheilen älterer Lehensbriefe und sonstiger Lehensverträge zu erleichtern.

Achter Abschnitt.

§. 106.

Von der Grundverfassung der verschiedenen Stände im Grosherzogthume.

Einleitung.

Im sechsten Constitutions-Edicte «die Grundverfassung der verschiedenen Stände betreffend» (RB. 08. Nro. 18. S. 145), welches die Hauptquelle dieses Abschnitts bildet, wird unter Stand der status civilis, nämlich die bürgerliche Rechtsfähigkeit verstanden, von welcher die Ausübung einzelner, bestimmter Rechte im Staate abhängt.

Jenes Edict hat indessen durch die neuere Gesetzgebung wesentliche Abänderungen und Zusätze erhalten, welche an Ort und Stelle werden angeführt werden.

Der Verfasser folgt auch hier wieder dem erwähnten Constitutions-Edicte Schritt vor Schritt, und wird im Context diejenigen Paragraphen allegiren, welche noch gesetzliche Kraft haben.

§. 107.

Recht der Fremden.

Fremde sind alle jene, welche dem Großherzogthume weder als Staats-, noch als Orts-, noch als Schutzbürger

angehören; es wird aber selbst unter ihnen wieder ein Unterschied gemacht, welcher in den nachfolgenden Paragraphen angegeben ist.

Die erste Verbindlichkeit eines solchen Fremden ist, daß er sich

A. gleich bei seinem Eintritte in das Großherzogthum mit einem giltigen Passe an der ersten Grenz-Station gehörig legitimire.

Dieser Paß muß

a) von der Obrigkeit seines Heimathsortes (die Ortsvorgesetzten sind hierzu nicht befugt) ausgestellt, und darin der Namen, Stand und das Aussehen des Fremden genau beschrieben, auch ferner bemerkt seyn, worin der Zweck seiner Reise besteht und auf wie lang der Paß giltig ist. (RB. 10. Nro. 22. S. 172). Wenn der Zweck der Reise nicht bemerkt ist, und ein solcher Fremder gegründeten Verdacht veranlaßt, daß er entweder eine unerlaubte Handthierung treibe, oder sich gar mit Betteln fortbringen wolle, so darf er nicht über die Grenze gelassen werden. (RB. 10. Nro. 22. S. 170. §. 4.)

NB. Die Pässe solcher Franzosen, welche sich im Lande aufhalten wollen, müssen von der französischen Gesandtschaft dahier vidirt und darauf die Ministerial-Erlaubniß zum Aufenthalt enthalten seyn. (FAB. 16. S. 1021.)

Was die Beschaffenheit und Einrichtung der französischen Pässe ins Ausland und der inländischen nach Frankreich betrifft, so ist FAB. 11. S. 947 und FAB. 12. S. 217 nachzusehen.

b) Bei wandernden Handwerkspurschen reicht statt des Passes ein Wanderbuch hin, welches von der Obrigkeit

ihres Heimathsortes ausgestellt seyn muß. Wenn aber ein solches Wanderbuch dort nicht üblich ist, so wird statt dessen eine Kundschaft und ein förmlicher Wander-Paß gefordert. (RB. 09. Nro. 42. S. 364.)

c) Bei reisenden Akademikern reicht der Universitäts-Matrikel nicht hin, sondern sie müssen einen ordentlichen Paß haben. (RB. 22. Nro. 26. S. 113.)

d) Fremde müssen, wenn sie auf Postwägen reisen, ihren Paß den Postwagens-Erpeditionen vorzeigen, welche ordentliche Paß-Protokolle desfalls zu führen haben. (RB. 11. Nro. 29. S. 139.)

Wenn nun

B. Fremde sich mit einem giltigen Passe ausgewiesen haben, alsdann wird ihnen der Eingang ins Land gestattet; aber sie müssen jetzt die auf ihrem Passe vorgezeichnete Reiseroute genau einhalten, und den Paß von den Bezirks-ämtern der Grenzorte des Ein- und Austrittes, so wie von den Polizeibehörden der größeren Städte, durch welche sie kommen, gehörig visiren lassen. Beim Visiren, und überhaupt bei der Prüfung der Pässe, ist darauf zu sehen:

a) ob das Signalement, wie es im Passe enthalten ist, mit dem Inhaber desselben genau übereinstimmt;

b) ob der im Passe vorgezeichnete Weg eingehalten worden ist;

c) ob die Zeit, für welche der Paß gilt (dies muß jedesmal darin bemerkt seyn), nicht bereits verstrichen ist;

d) ob das Siegel deutlich ausgedrückt, oder nicht etwa nachgemacht ist. (RB. 05. Nro. 16. S. 78);

e) ob im Passe nichts ausradirt oder korrigirt ist.

So wie sich in dieser Hinsicht eine Unrichtigkeit ergibt, haben die betreffenden Behörden ihr Visa zu verweigern und die geeignete Untersuchung vorzunehmen.

Wenn ein Polizei-Offiziant eine Unrichtigkeit bemerkt, so muß er sogleich den Verdächtigen arretiren und seiner vorgesetzten Stelle die Anzeige machen.

NB. Jenes Visa muß enthalten den Ort, Tag und Namen der vidirenden Stelle nebst ihrem Amtssiegel. (RB. 10. Nro. 22. S. 172.) Reisenden Handwerkern, Arbeitern u. dgl., welche nach Frankreich wollen, muß die vidirende Stelle bedeuten, daß sie auffer ihrem Passe einen Heimathschein haben müssen, und wenn dergleichen Leute in die Schweiz reisen wollen, so ist ihnen zu bemerken, daß sie ohne eine Baarschaft von wenigstens 5 fl. nicht über die Grenze gelassen werden. (RAB. 25. S. 597.)

Ortsvorgesetzte dürfen, bei 5. Rthlr. Strafe, keine Pässe oder Wanderbücher visiren.

So wie einer weiter ins Ausland reist, ist ihm zu bedeuten, daß er seinen Paß vom Gesandten des Landes müsse visiren lassen, wohin er zu reisen gedenkt.

Jeder Fremde, welcher auf die oben bemerkte gesetzmäßige Weise in das Land tritt, erhält nun

C. den Genuß aller jener Vortheile der badischen Staatsverfassung, deren man sich ohne Benachtheiligung der Inländer theilhaftig machen kann, und zwar auf dieselbe Weise, wie selbe dem Inländer im Vaterlande des Fremden zu Theil werden.

§. 108.

Inbegriff des Gastrechtes.

Dieses Gastrecht umfaßt folgende Rechte und Verbindlichkeiten:

A. Das Recht, das Großherzogthum in erlaubten Reisezwecken zu betreten, und die Pflicht, sich sowohl

hierüber, als über seine Herkunft durch einen giltigen Paß (§. 107) auszuweisen, auch die Einlaßbedingungen zu erfüllen, welche entweder durch öffentlich aufgestellte Zeichen, z. B. Schlagbäume, Zollstöcke u. dgl., oder von den obrigkeitlichen Behörden angedeutet werden.

B. Das Recht des Aufenthaltes bei Gastwirthen oder Gastfreunden, und die Pflicht, sich nur als Gast zu benehmen, ohne eine eigene Haushaltung anzufangen.

NB. Man darf bei Strafe von 1-10 fl. keinen Fremden beherbergen, ohne in den ersten zwölf Stunden der Polizei (auf dem Lande ist dies der Vogt) davon die Anzeige zu machen.

Die Polizei darf den Paß des Fremden zur Einsicht und Prüfung verlangen.

Wenn auf abgelegenen Höfen, Mühlen u. dgl., sich Fremde zur Beherbergung aufdringen, so hat der Eigenthümer sie genau ins Auge zu fassen, und seinem Vogte, so bald möglich, davon Anzeige zu machen. (RB. 10. Nro. 22. S. 172. §. 4, 5. KAB. 26. S. 258. ABD. 21. Nro. 99.)

C. Das Recht, vom Staate und dessen Unterthanen als Staatsgenosse in jener Beziehung behandelt zu werden, und die Pflicht, sich polizeimässig zu betragen.

D. Das Recht, alle Anstalten im Staate, deren Gebrauch nicht auf gewisse Gattungen von Personen beschränkt ist, für sich zu benützen, und die Pflicht, sich nach den hierüber aufgestellten Regeln zu benehmen.

E. Das Recht, innerhalb des Landes bewegliche Sachen auf eine erlaubte Weise zu erwerben, und selbe mit sich zu nehmen, wenn die Ausfuhr nicht verboten ist; auf der andern Seite aber die Pflicht, die desfalls obwaltenden Verbindlich-

keiten, der gleichbaldigen Zahlung u. s. w., zu erfüllen, ehe das Land verlassen wird.

F. Das Recht des gesetzlichen Schutzes gegen jede Beleidigung, und die Pflicht, sich aller Selbsthilfe zu enthalten, und überhaupt Niemand zu beleidigen.

G. Das Recht und die Pflicht, vor den inländischen Gerichten Recht zu nehmen und zu geben, auch nöthigen Falls Caution zu stellen.

H. Das Recht, auf gleichmäßig gesetzliche Behandlung seiner Verlassenschaft, wie jene der Inländer, und die Pflicht, nicht mehr Abgaben davon zu entrichten, wie Inländer.

NB. Hier kömmt es zunächst auf die bestehenden Staatsverträge besonders alsdann an, wenn die Erbschaft auſſer Landes gehen soll.

I. Das Recht der freiwilligen Auswanderung, und der Mitnahme des Erworbenen, nachdem zuvor alle Verbindlichkeiten erfüllt sind, und die Pflicht, das Land ohne Widerrede zu verlassen, wenn dies die Regierung verlangt.

§. 109.

Einschränkung bei herrenlosen Gästen.

Die im §. 107, 108 erwähnten Rechte kommen nur solchen Fremden zu statten, welche Angehörige eines andern Staates sind, und das Land nur als Reisende besuchen; keineswegs aber sogenannten herrenlosen Gästen.

Dahin gehören:

A. Auswanderer, welche ihre Heimath freiwillig verlassen, um in einem fremden Lande sich anzusiedeln.

Sind dies Fremde, welche durch das Land ziehen, so werden sie erst dann über die Grenze gelassen, wenn sie sich über die Mittel zu ihrem weitern Fortkommen gehörig aus-

gewiesen haben, und müssen sofort die beim Eintritt in das Land vorgeschriebene nächste Reiseroute genau einhalten. (DAB. 19. S. 657.)

Wenn aber Inländer auswandern, alsdann ist Folgendes zu beobachten:

a) zuerst müssen sie um die Erlaubniß der Regierung nachsuchen, und derjenige, welcher ohne diese das Land verläßt, verliert, wenn er auch sonst gar kein Gesetz übertreten hat, sein Unterthanenrecht, und muß an seinem Vermögen einen Abzug von 5 Procent erleiden. (RB. 18. Nro. 4. S. 21.)

Diese Erlaubniß an einzelnen Personen kann das betreffende Bezirksamt ertheilen, wenn aber mehrere Familien auswandern wollen, muß zuvor an die oberste Staatsbehörde berichtet werden. (RB. 22. Nro. 3. S. 13.)

NB. In den im RB. 04. N. 3. S. 14. §. 10, so wie im RB. 24. N. 14. S. 92 bemerkten Fällen muß das Gesuch um Auswanderung abgeschlagen werden.

b) Wenn diesem Gesuche keines der dort erwähnten Hindernisse im Wege steht, alsdann hat das Bezirksamt den Auswanderern die geeignete abrathende Vorstellung zu machen, und wenn dies nichts nützt, hierüber ein Protokoll aufzunehmen, und dasselbe von ihnen unterzeichnen zu lassen. (RB. 04. Nro. 3. S. 15. §. 16.)

Nun kann

c) die Erlaubniß zur Auswanderung ertheilt werden, und erst nach erfolgter Erlaubniß dürfen die Auswanderer ihre Liegenschaften verkaufen. (KAB. 18. S. 715.)

Ehe jedoch

d) der Abzugsschein selbst ertheilt wird, erfolgt eine öffentliche Vorladung der allenfallsigen Gläubiger der Aus-

wanderer, und erst wenn ihre Schulden (eben so die herrschaftlichen Forderungen, namentlich die Nachsteuer oder Abzug) gehörig getilgt oder sicher gestellt sind, wird der Abzugsschein selbst eingehändigt. (FAB. 25. Nro. 41.)

NB. Wenn die Auswanderung nach fremden Colonien geschieht, so genügt die Vorlegung der Auswanderungserlaubniß zur Ausstreichung in der Bürgerliste. (RB. 09. Nro. 9. S. 103.)

e) Minderjährige, welche ihren auswandernden Aeltern folgen, können vier Jahre nach erlangter Volljährigkeit ihr Staatsbürgerrecht wieder antreten, wenn sie ihr Vermögen noch nicht bezogen haben. (RB. 04. Nro. 3. S. 15. §. 15.)

NB. Die oben erwähnte Nachsteuer (Abzug) besteht im zehnten Theile des Vermögens, in so fern der Staat, wohin der Auswandernde zieht, auch von seinen Unterthanen, welche in das Großherzogthum Baden auswandern, die nämliche Angabe erhebt (RB. 08. Nro. 29. S. 219); wo dies aber der Fall nicht ist, besteht der Abzug von dem in das Ausland gehenden Vermögen, der Regel nach in drei Prozent als Beitrag zu den Kriegskosten. (KAB. 26. S. 535)

In allen Bundesstaaten (RB. 17. N. 21. S. 77), eben so im Verhältnisse zu den meisten andern Staaten (Fortsetzung von Mors Repertorium, S. 4, 5) ist jener Abzug aufgehoben.

NB. Wer ein fremdes Staats- oder Orts-Bürgerrecht nachsucht, und deswegen die nöthigen Zeugnisse bei seinen bisherigen Ortsvorgesetzten erhebt, darf erst alsdann aus der Bürgerliste ausgestrichen werden, wenn er auswärts wirklich angenommen ist. (RB. 09. Nro. 2. S. 103.)

Zu den herrenlosen Gästen gehören ferner:

B. die Ausgewiesenen, nämlich solche, welche vom Staate ihres Aufenthaltes aus der Ursache über die Grenze gebracht werden, weil sie ihr Aufenthaltsrecht verwirkt haben. Diese werden, wenn sie fremd sind, der Regel nach sogleich wieder dahin zurückgebracht, wo sie hergekommen sind, und zwar nöthigenfalls unter polizeilicher Bedeckung. (RB. 08. Nro. 18. S. 148. §. 3 c.)

NB. Zwischen Baden, Baiern und Würtemberg ist wegen der wechselseitigen Uebernahme der Vaganten und sonst Ausgewiesener ein besonderer Vertrag abgeschlossen. (RB. 16. Nro. 37. S. 139. — RB. 18. Nro. 1. S. 2. — RB. 19. Nro. 21. S. 129.)

Ausserdem gehören zu den herrenlosen Gästen:

C. die ausländischen Landfahrer, deren Gewerbe eine herumziehende Lebensart mit sich bringt. Unter diese rechnet man namentlich die Scheerenschleifer, Zinngieser, Spengler, Korbmacher, Kessel- und Pfannenflicker, Scheuernkrämer u. s. w. Bei diesen ist vorgeschrieben:

a) Ausländische herumziehende Gewerbsleute aller Art, namentlich italienische Zinngieser, sollen nicht über die Grenze gelassen werden. (RB. 19. Nro. 19. S. 118.)

b) Ausländischen Korbmachern, Kessel- und Pfannenflickern, Steingutsverkäufern u. s. w. soll auf längere Zeit kein Aufenthalt in den Dörfern gestattet werden. (RB. 18. Nro. 23. S. 150. KAB. 26. S. 13.)

c) Ausländische Scheuernkrämer dürfen erst dann über die Grenze, wenn sie sich, neben ihrem Passe, gehörig ausweisen, daß ihr Gewerbe erlaubt ist, und daß sie auf jeden Fall zu einer Reise durch das Land die erforderlichen Mittel haben. (RB. 10. Nro. 22. S. 170.)

Wegen Beherbergung der unter a, b, c genannten Leute findet das oben im §. 107 B Angeführte Statt.

NB. Fremde Materialisten (die mit Materialwaaren handeln) müssen ihre Waaren an der Eingangs-Station besiegeln lassen, und dürfen nichts davon im Lande verkaufen. (RB. 18. Nro. 10. S. 60.)

d) Fremden Juden, welche des Bettelns verdächtig sind, soll der Eintritt ins Land untersagt werden, und wenn sie demungeachtet einschleichen, sollen sie eine körperliche Züchtigung empfangen und wieder über die Grenze geschafft werden. Haben sie gar keinen Paß, so sind sie als Vaganten (F) zu behandeln. (RB. 09. No. 38. S. 321. FAB. 14. S. 141. FAB. 20. S. 733.)

Zu den herrenlosen Gästen gehören ferner:

D. Die eigentlichen Landstreicher, welche ohne eine Heimath, und ohne eine zu suchen, sich in der Welt herumtreiben, z. B. Zigeuner u. dgl. Diese können nach Umständen verhaftet und mit Arbeitsstrafe, aber nicht mit körperlicher Strafe belegt werden, wenn nicht ein weiteres Vergehen dazu gekommen ist. (RB. 08. N. 18. S. 148.)

Ferner gehören zu den herrenlosen Gästen:

E. Fremde Deserteurs.

Die Deserteurs von Preußen, Baiern, Würtemberg und Hessen-Darmstadt (RB. 19. Nro. 24. S. 145. RB. 20. Nro. 20. S. 151. RB. 09. Nro. 29. S. 265. RB. 19. Nro. 20. S. 123) sollen verhaftet und an das nächste Militär-Commando abgeliefert werden; die von andern Staaten hingegen sind auf dem kürzesten Wege über die Grenze zu transportiren. Montur- und Armatur-Stücke dürfen bei schwerer Strafe nicht gekauft oder eingetauscht werden.

Zu jenen herrenlosen Gästen gehören ferner:

F. Ausländische Jauner und Vaganten, von welchen im zweiten Bande beim peinlichen Rechte näher die Rede seyn wird. (Vergl. DGJahrb. 23. S. 91, ferner 24. S. 316, 353.) In polizeilicher Rücksicht tritt auch bei diesen das oben bei C Gesagte ein, und die desfallsigen Fang=, Transport= und Verpflegungskosten hat die Amtscasse, in deren Bezirke die Vaganten aufgefangen wurden, zu übernehmen, jedoch den Ersatz wieder an die Gemeinde zu fordern, welche dergleichen Vaganten beherbergt hat. Sie sollen ferner von Amt zu Amt sicher transportirt und die Ortsvorgesetzten sind dafür persönlich verantwortlich.

Kranke Vaganten müssen verpflegt, und dürfen erst dann weiter transportirt werden, wenn der Amts=Physikus ein Zeugniß ertheilt, daß dies ohne Gefahr geschehen kann. (FAB. 18. S. 61, 225, 1130. FAB. 20. S. 173. MAB. 21. S. 235.)

Endlich gehören noch zu den herrenlosen Gästen:

G. die Landflüchtigen, welche entweder aus Furcht vor einer Strafe, oder um der Erfüllung einer Unterthanenpflicht auszuweichen, ihr Vaterland verlassen. (RB. 08. Nro. 18. S. 148. §. 3.)

Diese werden entweder

a) als Reisende, Auswanderer, Ausgewiesene oder als Landstreicher behandelt, je nachdem die Ursache ihres Austrittes, und das Verhältniß des Großherzogthums zu ihrem Heimathsstaate verschieden ist.

Dagegen werden sie

b) wegen eines begangenen Verbrechens entweder an ihren Heimathsstaat ausgeliefert, oder im Lande nach dem Strafmaße ihrer vaterländischen Gesetze desfalls bestraft. (RB. 8. Nro. 18. §. 3.)

Es darf jedoch kein Fremder auf Requisition auswärtiger Behörden weder arretirt, noch viel weniger ausgeliefert werden, ohne Autorisation der höchsten Staatsbehörden. (V. M. d. J. v. 11. März 22. Nro. 3090.)

NB. Im Betreff der heimathlosen Personen und ihres weitern Unterbringens bestehen zwischen Baden, Baiern, Würtemberg (RB. 16. Nro. 37. S. 139); ferner zwischen Baden und Hessen-Darmstadt (RB. 17. N. 25. S. 98. RB. 18. N. 19. S. 129); endlich zwischen Baden und Hohenzollern-Sigmaringen (RB. 18. Nro. 8. S. 43) bestimmte Verträge, an welche man sich in dieser Hinsicht zu halten hat.

Was die inländischen Landfahrer und Deserteurs betrifft, so ist davon weiter unten die Rede.

§. 110.

Schutzgenossenschaft.

Unter Schutzgenossen (nicht Schutzbürger) versteht man diejenigen Fremden, welche sich nur auf eine gewisse Zeit im Lande aufhalten, ohne mit dem Staate in eine bleibende Verbindung zu treten. Zur Erreichung ihres vorübergehenden Zweckes geniesen sie (ausser dem oben erwähnten Gastrechte) noch das weitere Recht, welches den Inländern, die den gleichen Zweck verfolgen, gegeben ist (sie haben auch dieselben Verbindlichkeiten); so wie aber jener Zweck erreicht ist, fallen sie wieder in die Classe bloßer Gäste zurück.

Zu diesen Schutzgenossen gehören namentlich

A. die Ehehalten oder Dienstboten, welche im Dienste und Lohne der Inländer für deren häuslichen Bedürfnisse arbeiten, und ferner solche Personen, welche zur Betreibnng

der inländischen Gewerbe behülflich sind, nämlich Gesellen, Lehrjungen, Fabriken-Arbeiter u. dgl.

Ferner gehören zu den Schutzgenossen:

B. die Zöglinge inländischer Bildungsanstalten, z. B. Studirende, junge Künstler u. dgl.

C. Fremde Pächter von Landgütern, Fabriken, Gewerben u. dgl.

D. Fremde Rentirer, welche von ihren auswärtigen Renten leben, und sich nur auf unbestimmte Zeit im Lande aufhalten. (RB. 08. Nro. 18. S. 149. §. 4.)

§. 111.

Einsassenrecht.

Eine weitere Art von Fremden sind die Einsassen (nicht Beisassen), worunter man jene versteht, welche in ihrem Vaterlande das Heimathsrecht beibehalten, aber mit dem Großherzogthume dadurch in eine bleibende Verbindung kommen, daß sie sich entweder Liegenschaften erwerben, oder einen Staatsdienst, oder irgend ein Gewerbe erhalten.

In den beiden letztern Fällen heisen sie Schirmsassen; im ersten hingegen Marksassen oder Landsassen, wenn ihre Liegenschaften einer bestimmten Ortsgemarkung untergeben sind.

Sie genießen, so lang sie im Lande auf die bemerkte Weise angesessen sind, in der angegebenen Beziehung das Staatsbürgerrecht, sind aber auch den desfallsigen Verbindlichkeiten unterworfen. In andern von jenen Verhältnissen unabhängigen Beziehungen bleiben sie Schutzgenossen (§. 109); müssen sich iedoch in allen Fällen, und selbst wegen solchen Verbindlichkeiten, die sie in ihrem Heimathsstaate contrahirt haben, den inländischen Gesetzen unterwerfen. (RB. 08. Nro. 18. S. 149. §. 4.)

§. 112.

Staatsbürgerecht.

Die oben erwähnten Schutzgenossen und Einsassen sind zwar in der angegebenen Beziehung Staatsangehörige, aber noch keine Staatsbürger, welches vielmehr nur diejenigen sind, welche ohne Beschränkung von gewissen Verhältnissen, sowohl für sich als ihre Familie, der badischen Regierung unterworfen sind.

Ein solcher Staatsbürger ist zur Erbhuldigung verbunden, welche in dem feierlichen Gelübde besteht, dem Regenten und seinen rechtmäßigen Nachfolgern treu, hold und gewärtig zu seyn, nach Kräften deren Schaden abzuwenden, dagegen ihr Bestes zu befördern, auch den Gesetzen des Staates unterthänig und den obrigkeitlichen Geboten gehorsam zu seyn. (RB. 08. Nro. 18. S. 150. §. 6.)

§. 113.

Vorrechte der Staatsbürgerschaft.

Die Vorrechte, welche der Staatsbürger vor dem Fremden hat, sind:

A. Das Recht, liegende Güter in einer bestimmten Gemarkung zu erwerben.

Die Staatsdiener bedürfen jedoch hierzu die Erlaubniß des betreffenden Kreis-Directoriums. (MPB. 07. No. 15. HRJ. 31.)

NB. Ausländer können nur mit Genehmigung des Regenten solche Güter erwerben. (AA. S. 238-242.)

Wenn Ausländer, wohin die Unterthanen des teutschen Bundes nicht gehören, Liegenschaften erwerben, so müssen

sie selbe in Jahr und Tag veräussern. (V. M. d. J. vom 18. Juli 24. Nro. 9520.)

B. Das Recht, Handel oder irgend ein Gewerbe zu treiben.

C. Der Anspruch auf Staatsdienste.

D. Das Recht auf allgemeinen Staatsschutz.

E. Das Recht auf die Fortdauer des Einwohnungsrechtes, d. i. Heimathsrecht.

F. Das Recht, durch erlaubte Heirath eine eigene Familie im Staate zu gründen.

G. Das Recht auf Versorgung der Kinder. (RB. 08. Nro. 18. S. 151. §. 7.)

§. 114.

Erlangung der Staatsbürgerschaft.

Diejenigen, welche

A. beim Vollzuge der ehemaligen rheinischen Bundes-Acte als Standesherren, Grundherren, oder als hohe und niedere Staatsdiener, nicht minder als Bürger, Hintersassen oder Schutzverwandte, endlich als Rentirer, im Großherzogthume ihren Wohnsitz hatten, haben die Staatsbürgerschaft als wohlerworbenes Recht. Es wird

B. fortgepflanzt:

a) durch erlaubtes Heirathen; jedoch nur auf das weibliche Geschlecht. Wenn also ein ausländisches Frauenzimmer einen inländischen Staatsbürger auf gesetzmäßige Weise heirathet, so wird sie dadurch Staatsbürgerin.

Das Staatsbürgerrecht wird ferner fortgepflanzt:

b) durch Eingeborenheit. Derjenige, welcher von einer Staatsbürgerin, es sey in oder ausser der Ehe (letzternfalls jedoch im Lande) geboren ist, eben so derjenige,

welcher von einer staatsangehörigen (§. 111) Fremden im Lande geboren wird, ohne anderswo ein angeborenes Staatsbürgerrecht zu haben, ist Staatsbürger.

Das Staatsbürgerrecht wird

C. neu erworben:

a) durch sogenannte Einzugs- oder Indigenats-Briefe (diploma indigenatus), welche aber erst dann in Wirkung treten, wenn derjenige, welcher das Indigenat erhalten hat, sein auswärtiges Bürgerrecht aufgibt, und im Lande seinen Wohnsitz aufschlägt.

Eine landesherrliche Dienstannahms-Urkunde (Signatur) gilt für einen solchen Indigenats-Brief.

Ferner wird das Staatsbürgerrecht neu erworben:

b) durch einen zehnjährigen ehrlichen Aufenthalt im Lande.

(RB. 08. Nro. 18. S. 152. §. 8. Vergl. §. 127.)

§. 115.

Verlust der Staatsbürgerschaft.

Das Staatsbürgerrecht geht verloren:

A. durch Aufsage (Aufkündigung).

Diese erstreckt sich auch auf alle Familienglieder des Aufkündigers, welche noch in seiner Gewalt sind, wenn sie zum Behufe einer schon anderwärts erlangten sichern Heimath geschieht; wenn sie aber zum Behufe einer erst zu suchenden Heimath erfolgt, so ruhet zum Vortheil der Minderjährigen das Staatsbürgerrecht so lange, bis sie wieder zurückkehren, oder nach erreichter Volljährigkeit gleichfalls aufkündigen.

Das Staatsbürgerrecht geht ferner verloren:

B. durch Entschlagung.

Diese geschieht durch jede Handlung, welche mit der Absicht der Beibehaltung jenes Rechtes ganz unvereinbarlich ist.

Dahin gehört

a) die Annahme eines auswärtigen Staatsbürgerrechtes; dagegen kann man im Auslande Schutzgenosse oder Einsasse (§. 110, 111) seyn;

b) die Heirath im Auslande ohne Legitimation der inländischen Regierung;

c) die Erschleichung der Trauung im Auslande, nachdem sie zuvor im Inlande verweigert worden war;

d) eine beharrliche Landflüchtigkeit. Diese besteht darin, daß man sich ins Ausland begibt, um einer Staatspflicht auszuweichen, und auf die ergangene öffentliche Vorladung zur Rückkehr nicht erscheint.

e) Durch die absichtlich unterlassene Rückkehr eines solchen Staatsbürgers, welcher sich zwar mit Erlaubniß der Regierung im Auslande aufhält, aber die erhaltene Weisung zur Rückkehr nicht befolgt.

NB. Wer sein Staatsbürgerrecht auf die bisher beschriebene Weise verliert, tritt in die Classe der Fremden (§. 107) zurück, und hat also dieselben Rechte und Verbindlichkeiten. (RB. 08. Nro. 18. S. 153. §. 9.)

Vermögens-Confiscation findet nicht mehr Statt. (RB. 20. Nro. 15. S. 87.)

§. 116.

Ortssassen-Recht.

Die Staatsbürger (§. 112) unterscheiden sich

A. von den Ortsbürgern (Gemeindebürgern). Diese nehmen an allen Vortheilen und Lasten einer Stadt- oder Landgemeinde Theil.

Die Staatsbürger unterscheiden sich ferner

B. von den Schutzbürgern (Hintersassen), welche nur an gewissen Vortheilen und Lasten einer Stadt- oder Landgemeinde Theil nehmen.

Die Staatsbürger sind endlich unterschieden

C. von bloßen Einwohnern, welche nur zufällig an den Vortheilen und Lasten der Gemeinde ihres Wohnortes Theil nehmen, weil sich diese davon nicht trennen lassen.

Ihre Rechte und Verbindlichkeiten richten sich nach ihren verschiedenen Eigenschaften als Fremde, Staatsgenossen, Einsassen oder Staatsbürgern. (RB. 08. Nro. 18. S. 154. §. 10.)

§. 117.

Rechte der Ortsbürger.

Die Gemeindebürger (Ortsbürger) haben auser den Rechten der Staatsbürger (112) noch folgende spezielle Rechte:

A. Sie sind wählbar zu den Gemeindeämtern. (§. 45.)

B. Sie haben eine Stimme bei den Gemeindeberathschlagungen. (§. 62.)

C. Sie haben Theil am Allmendgenusse.

Dies sind solche Nutzungen von Gemeindeäckern, Gemeindewaldungen, Gemeindewiesen u. dgl., worin der Eine den Andern beschränkt, und welche nicht Jedem, wie z. B. Wege, Wasser u. dgl., zum Gebrauche frei stehen. (RB. 08. N. 18. S. 155. §. 10.) Der Grund und Boden von solchen Allmendgütern gehört der Gemeinde als Eigenthum. (RBl. 7. N. 26. S. 126. §. 2.)

Bei diesen Genußrechten ist die Haupt-Entscheidungsquelle die Ortsgewohnheit, wenn keine besondere Statuten oder

Gesetze vorhanden sind, und es ist in dieser Hinsicht Folgendes zu bemerken:

a) Rücksichtlich der Viehweiden wird alle Jahr in jedem Orte, nach dem Viehstande der einzelnen Bürger, fest gesetzt, wie viel Stück Vieh jeder zur Weide treiben darf, und an diesen Viehweiden darf jeder Bürger ohne Ausnahme Theil nehmen, so wie er seine Gebühren für die Bürgerannahme bezahlt hat. (RB. 03. Nro. 9. S. 100. XXII.)

Ausmärker haben gar keinen Theil hieran, wenn sie nicht ein besonderes Recht nachweisen können. (AA. S. 168.)

Die Vertheilung und Urbarmachung der Viehweiden wird besonders empfohlen, und das Verfahren hierbei ausführlich vorgeschrieben im RB. 10. Nro. 31. S. 249.

b) Bei den Holzloos- und Laub-Gerechtigkeiten findet das unter a Bemerkte Statt;

c) bei solchen Allmend-Theilen hingegen, welche im Einzelnen, z. B. Aecker, Wiesen, Wald u. dgl., genießbar sind, sollen bestimmte Genußtheile gemacht, und hierbei der Zustand vom 1. Januar 1809 so lange zum Grund gelegt werden, bis mit landesherrlicher Genehmigung etwas Anderes festgesetzt wird.

Jene Genußtheile werden nun verloost, und zu diesem Behufe so viele Loose gemacht, als solcher Theile vorhanden sind.

Wenn aber die Zahl dieser Genußtheile kleiner ist, als die der Bürger, so rücken die jüngern Bürger Kopf für Kopf, in der Ordnung nach (es wird deswegen eine bestimmte Wartliste geführt), wie sie active Bürger geworden, oder in das Bürgerbuch (§. 121 C) eingetragen sind.

Wäre aber eine bedeutende Verschiedenheit in der Qualität jener Loostheile, alsdann geschieht das Nachrücken in bestimmten Classen, und zwar so, daß jedesmal der Aelteste

der geringern Classe den nächsten Anspruch auf das erledigte Loos hat, hingegen das früher gehabte aufgibt.

NB. Ein verhältnißmäßiger Theil jener Allmendstücke soll zu halben Antheilen für die Wittwen ausgeschieden werden, welches Verhältniß das Ortsgericht mit ortsherrlicher oder amtlicher Genehmigung bestimmen kann.

Sind mehr Wittwen als Genußtheile vorhanden, so rücken auch diese auf die oben bemerkte Weise in die erledigten Theile nach der Zeitfolge ein, wie ihre Ehemänner in das Bürgerbuch eingetragen worden sind.

Wenn jedoch die Gemeinden, statt der oben bemerkten Wittwentheile, lieber die Einrichtung treffen, daß bei Erledigung eines ganzen Antheils durch den Tod eines Bürgers, dessen Wittwe die Hälfte davon zeitlebens behält, und der nachrückende Bürger einstweilen nur die andere Hälfte bezieht, bis wieder auf ähnliche Art, oder durch den Tod einer Wittwe, ein halber Genußtheil frei wird, so ist ihnen dies (mit ortsherrlicher oder amtlicher Genehmigung) gestattet. (RB. 09. Nro. 9. S. 100 XX, XXV.)

NB. Wegen dem Bürgergaabholz, siehe unten.

d) Ausser den Dienststellen, welche hier und da besoldungsweise an jenem Allmendgenusse Theil haben, kann Niemand ein Loos erhalten, welcher nicht das ihm zur Benutzung zufallende Stück selbst baut. Es behält jedoch derjenige, welcher früher durch Betreibung des Landbaues zum Allmendgenusse befähigt war, diese Benutzung auch dann bei, wenn ihm gleich später durch zufällige Umstände ihre Selbstbenutzung unmöglich oder unvortheilhaft wird.

NB. Genußberechtigte Israeliten müssen also ihren Genußtheil selbst bauen, wenn sie auf den wirklichen Besitz Anspruch machen wollen.

e) Ledige Soldaten (Invaliden haben keinen Allmendgenuß, RB. 13. Nro. 5. S. 27), welche Söhne von Bürgern oder Schutzbürgern sind, dürfen während ihrer Dienstzeit nicht als Bürger oder Schutzbürger aufgenommen werden; wenn sie aber ausgedient haben, alsdann treten sie das ihnen zustehende Bürger- oder Schutzbürgerrecht mit dem Range an (auch rücksichtlich des Allmendgenusses), welcher ihnen vom Tage ihrer Fähigkeit hierzu gebührt.

Wenn demnach ein Soldat am Tage seines zurückgelegten fünfundzwanzigsten Jahres noch dient, fällt ihm an diesem Tage das Bürgerrecht an, und eben so das Recht auf den Allmendgenuß; aber er darf es erst dann ausüben, wenn seine Dienstzeit aus ist. (RB. 04. Nro. 2. S. 5. RB. 13. Nro. 5. S. 27.)

NB. Die übrigen Verordnungen sind aufgehoben. (RB. 22. Nro. 15. S. 71.)

f) Die Ehefrauen oder minderjährigen Kinder solcher Sträflinge, welche bereits einen Allmendgenuß hatten, behalten diesen für sich; ausserdem fällt er während der Ruhezeit der Gemeindecasse zu. (RB. 09. N. 9. S. 102. §. 28 d.)

Zu den speziellen Rechten der Gemeindebürger gehört ferner:

D. die Markloosung, nämlich das Recht, Liegenschaften der Gemeinde solchen Käufern auszuloosen (über das Loosungsrecht s. den zweiten Band), welche nicht zur Gemeinde gehören. (LRZus. 1701 a, b.)

NB. Staatsdiener gehören jedoch nicht zu diesen Ungenossen rücksichtlich des Ankaufes von Wohnhäusern. (AA. S. 59.)

E. Theilnahme an den besondern Vorrechten und Staatsfreiheiten der Gemeinden. (Vergl. §. 121.)

NB. An den erwähnten Rechten der Ortsbürger haben die Schutzbürger (§. 124) in der Regel keinen Antheil.

§. 118.

Erlangung des Ortsbürger-Rechts.

Man wird Ortsbürger (Gemeindebürger) entweder durch Geburt oder durch Annahme.

Das Ortsbürgerrecht wird

A. angeboren Demjenigen, welcher von ortsbürgerlichen Aeltern abstammt. Hat eines der Aeltern Orts- und das andere Schutzbürger-Recht, so wird den Kindern nur das letztere angeboren. Wenn eine Ortsbürgerin ein uneheliches Kind gebärt, so wird diesem nur das Ortsbürger-Recht angeboren.

NB. Das Einwohnerrecht bedarf keiner besondern Erwerbung. Jeder Staatsbürger, auch jeder Schutzgenosse und Einsasse (§. 110, 111) hat es an jedem Orte im Lande, wo er auf kurz oder lang Wohnung nimmt, muß sich aber hierbei nach den bestehenden Gesetzen richten.

Das Orts- und Schutzbürger-Recht wird durch den Besitz des Staatsbürger-Rechts nicht erlangt, aber umgekehrt ist jeder Orts- oder Schutzbürger auch Staatsbürger. (RB. 08. Nro. 18. S. 155. §. 11.)

Um jenes angeborene Ortsbürger-Recht

B. wirklich antreten zu dürfen, ist bei Frauenspersonen nichts erforderlich, als eine gesetzmäßige Vereheligung mit einem Gemeindebürger des nämlichen Ortes, wenn ihm auch dieses nicht gerade angeboren war.

Wenn aber eine Ortsbürgers-Tochter einen Schutzbürger heirathet, so verliert sie ihr angeborenes Ortsbürger-Recht, und erhält es erst dann wieder, wenn ihr Mann selbst später Ortsbürger wird, oder wenn sie nach dessen Tode einen Ortsbürger heirathet. (RB. 09. N. 9. S. 93 I, II.)

Bei Mannspersonen hingegen ist zu diesem Antritte nöthig:

a) die Volljährigkeit, d. h. sie müssen das fünfundzwanzigste Jahr zurückgelegt haben. (LRZuf. 144 a.)

Die Bezirksämter können hier wegen vier fehlenden Jahren und die höheren Behörden wegen fünf dispensiren. Bei Männern unter zwanzig Jahren kann aber nur die höchste Staatsbehörde dispensiren. (HGJ. §. 30, 33. ED. §. 4.)

NB. Die bloße Erlaubniß zum Heirathen schließt jene Dispensation nicht in sich, wenn ihrer nicht namentlich erwähnt ist.

b) Die Fertigkeit, Gedrucktes und Geschriebenes in der Landessprache zu lesen, ferner zu schreiben und einen schriftlichen Aufsatz zu machen, nicht minder so viel zu rechnen, als im gewöhnlichen Leben nöthig ist. Mit den beiden letztern Eigenschaften muß es in Städten strenger, als auf dem Lande, und in den Städten erster Classe Carlsruhe, Mannheim, Heidelberg und Freiburg wieder genauer, als in den Städten (zweiter Classe) Rastadt, Bruchsal, Ueberlingen, Konstanz, Lahr, Pforzheim, Miltenberg und Wertheim (RB. 08. Nro. 8. S. 72. §. 29.) genommen werden.

Ferner ist zum Antritte nöthig:

c) der Besitz eines, am Orte der Aufnahme zulässigen, in gesunden Tagen zur nothdürftigen Lebsucht hinreichenden Nahrungszweiges, und die gesetzmäßige Legitimation über die hierzu erforderlichen, bestimmten Befähigungen durch Kundschaften, Meisterstücke u. dgl.

Israeliten müssen in dieser Hinsicht zu einem, auch für Christen bestehenden Nahrungszweige befähigt seyn. Dahin gehört namentlich der Kaufmannshandel mit ordentlicher Buchführung; eben so der freie Handel mit Vieh, Wein, Frucht u. dgl., in so fern er mit einem hinreichenden Verlage angefangen und ordentliche Tagebücher über Einnahme und Ausgabe geführt werden.

In keinem Falle wird der Nothhandel dahin gerechnet. (s. unten §. 207.)

Endlich ist zum Antritte des Gemeindebürger-Rechts nöthig:

d) die Betreibung des Lebensberufes auf eigene Hand und Haushaltung, ohne blos von der Arbeit in fremdem Unterhalte und vom Dienste für fremde Rechnung leben zu müssen. (RB. 09. S. 95.)

e) Ein Zeugniß sittlich guter Aufführung. (Vergl. RB. 09. Nro. 9. S. 94 b.)

NB. Wenn die oben erwähnten Bedingungen erfüllt sind, alsdann erfolgt die amtliche Weisung zum Eintrage ins Bürgerbuch (§. 121 D), wenn zuvor das gewöhnliche Bürgergeld entrichtet worden ist. (RB. 09. S. 99 XVIII.)

§. 119.

Annahme zum Ortsbürger.

Man erwirbt das Ortsbürger-Recht auch durch Bewirkung der Annahme. Hierzu ist nothwendig,

bei Frauenspersonen:

I. Die Heirath mit einem Ortsbürger.

II. Das Zeugniß eines guten Leumuths.

Diejenigen, welche nach Erstehung einer peinlichen Strafe (s. den zweiten Band) nicht durch fünfjährige, oder nach

erstandenen bürgerlichen öffentlichen Strafen (2r Band) nicht durch zweijährige gute Aufführung das Zutrauen eines gebesserten Characters sich eigen gemacht hat; ferner diejenige, welche wegen peinlicher oder bürgerlicher Vergehen (polizeiliche ausgenommen) noch in unbeendigter Untersuchung steht; endlich diejenige, welche einen schon zur obrigkeitlichen Rüge gekommenen, und nicht wenigstens einen seit Jahr und Tag abgelegten Hang zu polizeilich sittlichen Vergehen äussert, der darf das oben bemerkte Zeugniß nicht ausgestellt werden.

III. Den Besitz des erforderlichen Einbringens.

Wem es hieran gebricht, kann ohne Einwilligung der Gemeinde jene Annahme nicht erhalten. Der künftige Ehemann einer solchen Frauensperson, der mehr Vermögen hat, als ihm zum Antritt seines Bürgerrechtes nöthig ist, kann ihr jedoch das Fehlende zuschiessen.

NB. Wenn dieses beizubringende Vermögen durch besondere Orts-Privilegien bestimmt ist, so behält es hierbei sein Bewenden; ist dies aber nicht der Fall, alsdann ist die Vorschrift:

a) in Städten erster Classe (§. 118 B b) müssen Inländerinnen 600 fl., und Ausländerrinnen 1500 fl. beibringen;

b) in Städten zweiter Classe (§. 117 B b) müssen Inländerinnen 400 fl., und Ausländerinnen 800 fl. beibringen;

c) in den Städten dritter Classe besteht das nöthige Beibringen der Inländerinnen in 300 fl., der Ausländerinnen in 500 fl.;

d) in Dörfern nahrhafter Gegenden jenes der Inländerinnen in 200 fl., das der Ausländerinnen in 300 fl.;

e) in Dörfern minder nahrhafter Gegenden jenes der Inländerinnen in 150 fl., das der Ausländerinnen in 200 fl.

NB. Hierüber entscheiden die Kreis-Directorien.

IV. Wenn die Anzunehmende eine Ausländerin ist, so muß sie von ihrer bisherigen Obrigkeit ein Zeugniß ihrer Entlassung beibringen.

NB. Bei ihrem Gesuche um Annahme ist ihr zu bedeuten, daß sie dieses Zeugniß nicht eher beibringe, als bis rücksichtlich des oben bei A, B, C Gesagten durchaus kein Anstand mehr obwaltet. (RB. 09. Nro. 9. S. 94, 97 XI.)

V. Endlich ist noch nöthig die Einvernahme der Gemeinde. (§. 121.)

Bei Mannspersonen ist wegen jener Annahme zum Ortsbürger Folgendes nöthig:

A. Die zum Antritt des angeborenen Bürgerrechts bei Mannspersonen erforderliche Eigenschaften. (§. 118 B b.)

B. Die zur ortsbürgerlichen Annahme der Frauenspersonen nöthigen Eigenschaften. (§. 119. A-D.)

C. Die Religions-Eigenschaft, welche am Orte der Aufnahme das Kirchspielsrecht genießt, und zwar in jenen Fällen, wo sie nach der kirchlichen Verfassung des Großherzogthums (§. 10) erfordert wird.

D. Diejenigen, welche ein Geschäft treiben, auf welchem der Verdacht des Wuchers ruht (RB. 09. Nro. 6. S. 35 XIX), müssen ein Zeugniß ihres Ortsgerichtes, legalisirt von dessen Bezirksamte, beibringen, daß wenigstens in den letzten fünf Jahren gegen sie wegen Betrugs, Uebervortheilung oder Wuchers, keine gegründete Klage vorgekommen sey, auch daß das allgemeine Gerücht nicht auf eine glaubhafte Weise gegen sie zeuge. (RB. 09. N. 9. S. 96 VIII.)

E. Bei Familien, welche vom Auslande einwandern, müssen ihre Trauungs- und Geburtsscheine verlangt und

dem Ortspfarrer zur Eintragung in die bürgerlichen Standesbücher (s. den zweiten Band) mitgetheilt werden. (RB. 18. Nro. 2. S. 13.)

F. Die Einvernahme und Zustimmung der Gemeinde. (§. 121.)

Was insbesondere

G. das beizubringende Vermögen der Mannspersonen betrifft, so wird dieses auf das Doppelte derjenigen Summe festgesetzt, welche unter gleichen Verhältnissen die Frauenspersonen (§. 119 C) beizubringen haben.

H. Solche Männer hingegen, welche weder mit Handarbeit oder Landbau, noch mit einem erlernten Gewerbe sich nähren, sondern lediglich vom allgemeinen (erlaubten) kunstlosen Umtriebe ihres Vermögens durch Ausleihen, Speculationen in Frucht, Wein oder anderen Landes-Producten u. dgl. leben wollen, müssen das Vierfache der oben, bei Frauenspersonen bemerkten Summe beibringen. (RB. 09. Nro. 9. S. 96, 98 VIII, XII, XIII.)

§. 120.

Qualität des Beibringens.

Was die nähere Beschaffenheit dieses sowohl von Weibern als Männern beizubringenden Vermögens betrifft, so muß

A. dasselbe schuldenfrei seyn, und das unbeschränkte Eigenthum hieran muß durch glaubhafte Urkunden nachgewiesen, oder nöthigenfalls baar vorgezählt werden.

Ist noch ein Zweifel übrig, so kann nöthigenfalls ein Handgelübde darüber verlangt werden, daß das Eigenthum an jenem Vermögen keinerlei Beschränkung unterworfen ist. (RB. 09. Nro. 9. S. 98 XV, XVII.)

B. Es darf in jenes Beibringen Alles eingerechnet werden, was man als freies Eigenthum besitzt. Was man aber

C. nur als Grundeigenthum unter fremder Nutznießung besitzt, kömmt dergestalt in Anrechnung, daß dabei der Gulden des Anschlages für $^3/_4$, also mit 45 Kreuzer, angenommen wird.

D. Solches Vermögen, welches man dereinst erblich zu hoffen hat, selbst wenn es ein gesetzlicher Erbtheil (Pflichttheil) wäre, kömmt bei Männern gar nicht in Anschlag; bei Weibern hingegen mit $^2/_3$, also der Gulden mit 40 Kreuzer.

E. Bei jenem Einbringen kann jedoch, rücksichtlich der Männer, ein ordentliches, im Staate besonders anerkanntes (mithin nicht jedem Staatsbürger ohne weitere Befähigung gestattetes) Gewerbe zu $^1/_4$, $^1/_3$, und höchstens zur Hälfte des nöthigen Einbringens, statt Vermögens, angerechnet werden, je nachdem das Gewerbe mehr oder minder ergibig, mehr oder minder übersetzt ist; endlich mehrere oder mindere Einrichtungskosten erheischt. (RB. 09. Nro. 9. S. 98 XVI.)

§. 121.
Einvernahme der Gemeinde.

Zur Ertheilung des nicht angeborenen Gemeinde-Bürgerrechts, sowohl bei Frauens- als Mannspersonen, gehört endlich die Einvernahme und Einwilligung der Gemeinde, welche durch das Ortsgericht und den Gemeindeausschuß (§. 61) vertreten wird. (XIX.)

Wenn nun

A. die Gemeinde gegen die bürgerliche Annahme eines In- oder Ausländers ist, so kann das betreffende Bezirks-

amt ihn dennoch annehmen, jedoch mit Vorbehalt des Recurses der Gemeinde an das Kreis-Directorium.

Dieses hingegen hat

B. das Recht, mit Vorbehalt des Recurses an das Ministerium des Innern, in folgenden Fällen zu verfügen:

a) Wenn dem Nachsuchenden in einer kirchlich geschlossenen Gemeinde (§. 10) die Orts-Religion entgegen ist;

b) wenn Jemand das Gemeinde- oder Staatsbürgerrecht nachsucht, der schon an einem andern Orte bürgerlich angesessen ist;

c) wenn gegen die bürgerliche Annahme oder Verehelichung eines Israeliten, von Seiten der christlichen, oder selbst der israeliten Gemeinde, Einwendungen gemacht werden. (RB. 22. Nro. 3. S. 12. §. 2.)

C. In grundherrlichen Orten müssen die Grundherren über die Annahme neuer Orts- oder Schutzbürger, welche nicht auf ein angeborenes Bürgerrecht Anspruch haben, befragt werden, und wenn sie Einwendungen dagegen machen, hat der Ortsvorgesetzte hierüber an das Bezirksamt zu berichten. (RB. 24. Nro. 14. S. 73. §. 13.)

Wenn nun

D. der wirklichen Aufnahme zum Ortsbürger nichts mehr im Wege steht, alsdann erfolgt der Eintrag ins Bürgerbuch.

Dies ist das Buch, in welches die Orts- und Schutzbürger gleich nach erfolgter Annahme in alphabetischer Ordnung mit Vor- und Zunamen, mit Bemerkung des Geburtsortes, des Alters, der Religion, des ehelichen oder ausserehelichen Standes, des Gewerbes und des Tages der bürgerlichen Annahme eingetragen werden.

Der Gerichtsschreiber hat dieses Buch zu führen, und jeden Eintrag mit seinem Namenszug zu beglaubigen. (RB. 09. Nro. 53. S. 505. §. 12.)

NB. Die Taxen für die Annahme zum Gemeindebürger richten sich nach der bestehenden Taxordnung; wo aber für die Gemeinde wegen Ertheilung des nicht angeborenen Bürgerrechts noch ein besonderes Einzugsgeld (Bürger-Einkaufgeld) hergebracht ist, da ist solches nach dem verhältnißmäßig zu den Bürgernutzungen hergebrachten, oder durch besondere Privilegien und Verordnungen bestimmten Fuß, zu entrichten. (RB. 15. Nro. 3. S. 9.)

Die Bürger-Einkaufgelder für die Frauenspersonen betragen nur die Hälfte jener bei den Männern. (RB. 19. Nro. 21. S. 130.)

Kein neu aufgenommener Gemeindebürger erhält eher ein constitutionsmässiges Vorrecht der Ortsbürgerschaft (§. 116), als bis er dieses Einzugsgeld und jene Taxen gehörig entrichtet hat. (RB. 09. Nro. 9. S. 100 XXI.)

In grundherrlichen Orten haben die Grundherren jene Taxen und Bürger-Einkaufsgelder in der Art zu beziehen, wie sie vor der am 22. November 1819 erfolgten Staats-Ministerialentschließung hierzu berechtigt waren. (RB. 24. Nro. 11. S. 77, 81.)

§. 122.

Verlust des Ortsbürgerrechts.

Es erlischt das Ortsbürgerrecht:

A. durch den natürlichen Tod;

B. durch den bürgerlichen Tod, welchen die lebenslänglichen Leibesstrafen nur dann nach sich ziehen, wenn

ein ausdrückliches Gesetz diese Wirkung damit verbindet (LRS. 24).

Die Verurtheilung zum natürlichen Tod zieht den bürgerlichen nach sich. (LRS. 23.)

NB. Ueber die Wirkungen des bürgerlichen Todes, siehe den zweiten Band.

C. Durch den Verlust des Staatsbürgerrechts. (§. 115.)

D. Durch den Eintritt in das Ortsbürgerrecht einer andern inländischen Gemeinde. (RB. 08. N. 18. S. 156 b.)

E. Durch Aufkündigung und Auswanderung. (s. in der letzten Beziehung §. 109 A, a.)

F. Durch Versäumung. (RB. 08. N. 18. S. 156 a-d.) Wer mit einem Heimathsscheine sich anderswo aufhält, und drei Jahre lang hintereinander das nicht leistet, was er nach Landes- oder Ortsgesetzen zur Erhaltung seines Rechts zu leisten schuldig ist (RB. 09. Nro. 9. S. 102. XXIX, XXX), verliert sein Ortsbürgerrecht.

G. Durch unerlaubten Austritt. (RB. 04. N. 3. S. 15.) Dieser ist vorhanden, wenn

a) ein Inländer ohne ausdrückliche Erlaubniß des Landesherrn in fremde Kriegsdienste tritt;

b) wenn ein Inländer ohne Entlassung ein auswärtiges Staatsbürgerrecht annimmt. (RB. 08. Nro. 18. S. 153. §. 9 b.)

Die Grundherren können sich ihren Wohnsitz in jedem teutschen Bundesstaate wählen, auch dort Dienste nehmen; jedoch müssen sie dem Landesherrn hiervon die Anzeige machen, und bleiben zum inländischen Militärdienste verbunden. (RB. 24. Nro. 11. S. 72. §. 3.)

NB. Die Ortsvorgesetzten müssen bei fünf Rthlr. Strafe sogleich ihrem Bezirksamte die Anzeige

machen, wenn ein Ortsbürger ohne Erlaubniß ausgetreten ist, und wenn sie durch diese frühere Anzeige den Austritt hätten verhindern können, so werden sie in eine Strafe von fünfzig Rthlr. verfällt. (RBl 04. Nro. 3. S. 18. §. 29.)

§. 123.

Abwesenheits-Prozeß.

Gegen die im vorigen Paragraphen erwähnten, böslich Ausgetretenen wird der Abwesenheits-Prozeß erkannt, wobei nur polizeiliches Verfahren Statt findet (RB. 09. N. 53. S. 498. §. 10), und Folgendes zu beobachten ist:

A. Das Bezirksamt des Ausgetretenen ladet denselben (durch Anschlag am Gemeindehause und Einrücken in die Anzeigeblätter, so wie in eine inländische und eine ausländische Zeitung) öffentlich vor, in einer bestimmten angemessenen Zeit zu erscheinen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Zeit, den bestehenden Gesetzen gemäß, gegen ihn werde verfahren werden. Zugleich nimmt es dessen Vermögen (RB. 12. Nro. 20. S. 110) in Beschlag, und bestellt, mittelst Verpflichtung, einen Curator zu dessen Verwaltung. (RB. 20. Nro. 15. S. 87. §. 2.) Erscheint nun der Vorgeladene innerhalb der anberaumten Frist nicht, alsdann ertheilt jenes Bezirksamt (RB. 22. Nro. 3. S. 12. §. 1 b) das Contumazial-Erkenntniß, worin der Ausgetretene des Bürgerrechts für verlustig erklärt, und die weitere Strafe auf den Betretungsfall vorbehalten wird. Sein Vermögen erleidet jetzt auf jeden Fall, es mag an ihn oder seine Erben mit obrigkeitlicher Erlaubniß ausgeliefert werden (die Confiscation findet nicht mehr Statt), einen Abzug von 12 Procent.

Wenn er diese Erlaubniß nicht erhalten hat, und ohne Entschuldigung seines Austrittes durch Sistirung vor Gericht und Erstehung der Strafe, bürgerlich oder natürlich stirbt, oder für verschollen erklärt wird (RB. 4. N. 14. S. 171), so geht das in Beschlag genommene Vermögen an seine gesetzliche Erben über.

NB. Im Falle der häuslichen Niederlassung eines solchen Ausgetretenen auffer Landes sollen 3 Procent von demjenigen Vermögen eingezogen werden, welches er mitgenommen hat, oder welches in der Folge mit obrigkeitlicher Erlaubniß ins Ausland gezogen wird. Ist jedoch die Niederlassung in einem teutschen Bundesstaate geschehen, so soll vom Vermögen eine Strafe von 100 fl. erhoben, diese jedoch nach dem Vermögensbetrage dergestalt ermässiget werden, daß sie 3 Prozent nicht übersteigt. (RB. 20. Nro. 15. S. 87. §. 2, 3.)

§. 124.

Schutzbürger-Recht.

Die Schutzbürger (Hintersassen) unterscheiden sich von den Orts- oder Gemeindebürgern darin, daß sie nicht an allen Ortsvortheilen und Ortslasten, sondern nur einen beschränkten Antheil hieran haben.

So z. B. steht ihnen das oben im §. 117 A, B, D ewähnte Recht nicht zu, und an den dort unter C angeführten haben sie nur alsdann einen bestimmten Antheil, wenn ihnen durch die Orts-Statuten, durch das Herkommen oder durch ihre Schutzbriefe ein solcher zugesichert wird.

Eben so dürfen sie von solchen Liegenschaften, welche keiner Markloosung unterliegen, nur so viel kaufen, als für ihren eigenen Gebrauch bestimmt ist.

Ausserdem haben sie gleiche Rechte mit den Ortsbürgern. (RB. 08. Nro. 18. S. 155. — RB. 09. Nro. 9. S. 101 XXV.)

§. 125.

Erwerbung des Schutzbürger-Rechts.

Es wird Demjenigen angeboren, welcher von schutzbürgerlichen Aeltern abstammt.

A. Eine Schutzbürgers-Tochter tritt das ihr angeborne Schutzbürger-Recht durch eine gesetzliche Verehelichung mit einem Schutzbürger des nämlichen Ortes an, er mag dies früher gehabt oder erst später erworben haben.

Eine Schutzbürgers-Tochter, eben so jede ausser dem Ortsrechte geborene Inländerin oder Ausländerin, welche einen Ortsbürger heirathet, erhält nur das Schutzbürger-Recht, und vererbt auch nur dieses auf ihre Kinder, wenn sie nicht ihre Annahme zur Ortsbürgerin bewirkt hat. (RB. 09. Nro. 9. S. 93.)

B. Der Schutzbürgers-Sohn hat zum Antritt des ihm angeborenen Schutzbürger-Rechts nichts weiter nöthig, als eine Anzeige bei seinem Ortsvorstande, wobei er aber die nöthige Qualification nachweisen muß. (RB. 9. Nro. 9. S. 99 XVIII.) Dies wird dem Bezirksamte vorgelegt, und wenn es keinen Anstand findet, wird der Eintrag in das Bürgerbuch verfügt. (§. 121 D.)

Jene Qualification besteht darin, daß er

a) volljährig seyn muß (118 B, b);

b) es darf eine geringere Bildung, als die oben beim §. 118 B, b, bb angeführte Statt finden;

c) eine geringere Gewerbsbefähigung reicht alsdann hin, wenn sie zur Nahrung genügt;

d) die Arbeit in fremdem Dienste schließt dann nicht aus, wenn sie nicht verhindert, selbst Familienhaupt zu werden. (RB. 09. Nro. 9. S. 95 VII.)

§. 126.

Annahme zum Schutzbürger.

Man erlangt ferner das Schutzbürger-Recht durch Bewirkung der Annahme. Dies geschieht,

bei Frauenspersonen:

I. durch die Ehe mit einem Schutzbürger,

II. durch ein Zeugniß über guten Leumuth.

In dem oben §. 119 B erwähnten Falle reicht die Hälfte der dort bemerkten Zeit hin, um auf ein solches Zeugniß Ansprüche machen zu können.

III. Durch das nöthige Beibringen.

Wenn in dieser Hinsicht etwas durch die Statuten oder Privilegien des Ortes, wo eine solche Frauensperson das Schutzbürgerrecht erlangen will, bestimmt ist, so behält es hierbei sein Bewenden. Im entgegen gesetzten Falle muß sie das nachbemerkte Vermögen haben:

a) in den Städten erster und zweiter Classe (§. 118 Bb) das oben beim §. 119 C benannte Vermögen;

b) in Städten dritter Classe und auf dem Lande, eine Inländerin: 100 fl.; eine Ausländerin: 150 fl. (RB. 09. Nro. 9. S. 97.)

Endlich ist

IV. nöthig, das oben im §. 119 D erwähnte Entlassungszeugniß und

V. die Einvernehmung der Gemeinde. (§. 121.)

Bei Mannspersonen

wird zur schutzbürgerlichen Annahme erfordert:

A. Die oben im §. 125 B angeführte Qualification.

B. Das oben bei den Frauenspersonen unter B erwähnte Zeugniß. (RB. 09. Nro. 9. S. 96 IX.)

C. Diejenige Religionsschaft, welche am Orte der Aufnahme Kirchspielsrecht genießet. (§. 118 D.)

NB. Das letztere Requisit fällt bei den nothwendig anzunehmenden Schutzbürgern (§. 127) hinweg.

D. Das nöthige Beibringen.

Dies muß betragen:

a) das Doppelte von dem oben unter III bemerkten Vermögen. Wenn aber

b) der Nachsuchende in dem oben beim §. 119 H erwähnten Falle ist, so muß er das Vierfache von jenem unter III erwähnten Vermögen beibringen.

Endlich ist zur schutzbürgerlichen Annahme nothwendig:

E. die Einvernehmung der Gemeinde. (§. 121.)

NB. Rücksichtlich der Beschaffenheit dieses Beibringens, so wie in Ansehung der sonst ähnlichen, hier nicht speziell ausgedrückten Verhältnissen, gilt das oben vom §. 113-124 Angeführte.

§. 127.

Nothwendig anzunehmende Schutzbürger.

Dies sind diejenigen, welche, ohne Rücksicht auf die obigen Erfordernisse, nothwendig als Schutzbürger behandelt werden müssen. Dahin gehören:

A. Diejenigen inländischen Gemeinde- oder Schutzbürger, welche wegen einem erlaubten, an die Ortsbürgerschaft nicht gebundenen Gewerbe ihren Wohnsitz in einem bestimmten Orte aufschlagen, ohne deswegen ihr ursprüngliches Ortssassen-Recht aufzugeben.

B. Die Gemeindebürger eines Ortes, welche sich mit vorbehaltenem Bürgerrechte auswärts aufhalten, dasselbe

aber versäumt (§. 114) und ein auswärtiges Staatsbürger-Recht noch nicht angenommen haben.

C. Jeder Inländer, welcher von einer Gemeinde zu ihrem Viehirten bestellt wird. (RB. 09. Nro. 45. S. 379.)

D. Diejenigen, welche das Schutzbürger-Recht ersessen haben. Dahin gehören solche Ausländer, welche zu Gemeindehirten mit Bewillung des Bezirksamtes bestellt werden, ihren Dienst zwei Jahre lang gut versehen und damit ein gutes sittliches Betragen verbinden.

NB. Nur bei dem hergestellten Mangel eines Inländers, und nur mit amtlicher Bewilligung kann ein solcher Ausländer angenommen werden, und wenn die Ortsvorgesetzten hiergegen handeln, werden sie in eine Strafe von 5 Reichsthaler verfällt, und der Fremde wird fortgewiesen. (RB. 09. Nro. 45. S. 380.)

§. 128.

Verbindlichkeiten der Staatsbürger.

Erbhuldigung und Gerichtspflichtigkeit.

Den oben erwähnten Rechten (§. 113) stehen die Verbindlichkeiten gegenüber, wohin zuförderst gehört:

A. die Erbhuldigungspflicht (§. 112);

B. die unbeschränkte Gerichtspflichtigkeit, d. h. die Verbindlichkeit, vor den inländischen Gerichten Recht zu nehmen und zu geben. (RB. 08. Nro. 18. S. 157);

C. die Steuerpflicht, nämlich die Verbindlichkeit, von seinem Vermögen bestimmte Abgaben an den Staat zu entrichten;

D. die Dienstpflicht, nämlich die Verbindlichkeit, durch persönliche Gaben und Kräfte dem Staate nützlich zu seyn.

Dahin gehört:

a) die Kriegspflichtigkeit;

b) die Frohnpflichtigkeit;

c) die Verbindlichkeit, in Nothfällen, z. B. bei einer Feuersbrunst, Ueberschwemmung u. dgl., unaufgefordert und nach allen Kräften mitzuwirken. (LD. IV, VIII.)

§. 129.

Verbindlichkeiten der Ortsbürger.

Auffer den oben genannten Verbindlichkeiten der Staatsbürger hat der Ortsbürger (Gemeindebürger) noch folgende:

I. Vom Tage der Eintragung ins Bürgerbuch übernimmt er die Verbindlichkeit der Theilnahme an allen Ortslasten, namentlich der Gemeindeschulden.

Was jedoch diejenigen Dienste und Umlagen betrifft, welche sich auf den Genuß ausgetheilter Allmenden (§. 117) beziehen, so übernimmt er die Verbindlichkeit hierzu erst mit dem wirklichen Eintritte in diesen Genuß, auffer wenn besondere Ortsverhältnisse eine frühere Verflichtung begründen. (RB. 09. Nro. 9. S. 101 XXVII.)

In Ansehung dieser Umlagen ist Folgendes zu bemerken:

A. Die Kriegsschulden einer Gemeinde, eben so die Kosten für sonstige auffererordentliche Erfordernisse, werden auf die Steuerpflichtigen nach dem Steuer-Capital umgelegt, wovon Niemand frei ist. (RB. 13. Nro. 21. S. 183. KAB. 21. S. 15.) Auch die Pfarreien haben zu den Orts-Kriegsschulden beizutragen. (KAB. 25. S. 246.)

NB. In Ansehung der Grundherren, s. §. 67.

B. Sonstige Umlagen zur Deckung gewöhnlicher Ausgaben erfordern die Zustimmung des Bürgerausschusses und

die Genehmigung des Kreis-Directoriums. (RB. 09. N. 52. S. 458.)

Von einer solchen Umlage kann erst dann die Rede seyn, wenn die baaren Einnahmen der Gemeindecasse und ihre Activ-Ausstände zu den nöthigen Ausgaben nicht hinreichen. (DAB. 19. S. 907.)

In diesem Falle geschieht die Umlage auf diejenigen Mitglieder der Gemeinde, welche entweder Allmenden, oder sonstige Vortheile unentgeldlich zu genießen haben, und zwar nach dem Verhältnisse dieser Genußtheile, wenn sie gleich sind, oder nach Köpfen der Berechtigten, wenn jene Genußtheile ungleich sind. Diese Ungleichheit wird nach Classen bemessen. (§. 117.)

C. Wenn das ganze Einkommen der Gemeinde zur Dekkung der Gemeindebedürfnisse nicht hinreicht, so werden diese in der Regel nach dem Grund-, Häuser- und Gewerbssteuer-Capital umgelegt, und es ist kein Steuerpflichtiger davon frei.

Sollte diese Umlage in einem speziellen Falle nicht geeignet seyn, alsdann hat das großherzogliche Ministerium des Innern mit dem Finanz-Ministerium den Umlagsfuß zu bestimmen. (RB. 16. Nro. 26. S. 105.)

D. Derjenige Gemeindebürger, welcher für sein ganzes Leben auf den Allmendgenuß verzichtet, kann bei jenen Umlagen nicht beigezogen werden.

Dasselbe findet bei Pfarrern uud Schullehrern in Ansehung desjenigen Allmendgenusses Statt, welchen sie competensmässig als Besoldungstheil anzusprechen haben.

NB. Zu jenen Umlagen wird der Schutzbürger nur nach dem Verhältnisse seines Allmendgenusses beigezogen, und hat diesen nach Ortsgewohnheit zu entrichten. (§. 124.)

§. 129.

Frohnpflicht.

Eine weitere Verbindlichkeit der Ortsbürger, als solcher, ist

II. die Leistung von Staatsfrohnen. Zu den ordentlichen Staatsfrohnen gehören:

A. Die Landesfrohnen.

Diese werden entweder für den Dienst des Landesherrn (z. B. zu seiner Hochachtung), oder für den Staat selbst (z. B. zu Staats- und Canzlei-Gebäuden) ꝛc. geleistet.

Zu diesen ist jeder Unterthan verbunden, welcher nicht eine gesetzliche Befreiung nachweisen kann. Das Maas dieser Frohndienste bestimmt allein die jeweilige Nothwendigkeit, und die Frohnpflichtigen können verlangen, daß jene Dienste auf eine schickliche und gleiche Weise vertheilt werden, auch daß nicht eine Zeit vor der andern, und eine Gegend vor der andern ohne Noth und unbillig überladen werde. (RB. 08. Nro. 19. S. 161. RB. 10. Nro. 18. S. 121. §. 5, 8, 9.)

Bei grössern Landesfrohnen wird, ohne Rücksicht auf die vormalige Verschiedenheit der Landestheile, ein Umkreis von sechs Stunden angenommen, und wenn die Fuhren von einer größern Entfernung her zu leisten sind, so werden Ablösungs-Stationen von sechs zu sechs Stunden angeordnet. (RB. 07. Nro. 5. S. 11, 12.)

NB. Die Frohnen zum Flußbau sind, Nothfrohnen ausgenommen, aufgehoben, und es wird dafür ein Flußbau-Geld bezahlt. (RB. 16. Nro. 17. S. 72.)

Zu den ordentlichen Staatsfrohnen gehören ferner:

B. die Amts- oder Gerichtsfrohnen. Diese werden für gewisse Gerichts- oder Amtsbezirke geleistet, z. B. zur

Erbauung eines Amthauses, Gefängnisses, zur Beifuhr von Naturalien für Bezirksdiener u. s. w.

Diese haben nur die zum Amtsbezirke gehörenden Bürger zu leisten (RB. 10. Nro. 18. S. 123.), und wegen des Maaßes ist das bei A. Bemerkte zu beobachten.

Zu den ordentlichen Staatsfrohnen gehören endlich

C. die Gemeindefrohnen.

Diese werden für den Dienst der Gemeinde, in welcher man ansässig ist, geleistet, und zwar nur von Mitgliedern derselben. In Ansehung des Maaßes und der Zeit wird das oben Gesagte beobachtet.

NB. Zu den ausserordentlichen Staatsfrohnen gehören die Kriegsfrohnen, ferner die Frohnen zu neuen Straßenanlagen, zum aussergewöhnlichen Chaussee- und Flußbau, nicht minder die Nothfrohnen, z. B. bei Feuers- und Wassersgefahren ꝛc. ꝛc. Zu diesen können alle Staatsangehörigen ohne Unterschied beigezogen werden. (RB. 08. N. 19. S. 161, 162.)

§. 131.

Frohnleistung.

Alle Frohnen ohne Ausnahme können nur von den bestehenden Frohnschreibereien bestellt und ausgeschrieben werden, welche sich hierbei an die Vorschriften im RB. 10. N. 18. S. 121, 122 zu halten haben.

Die Leitung und Ausschreibung der Frohnen ist in Ortschaften vom Gemeindeverrechner (unter Aufsicht des Vogtes), bei den Bezirksämtern vom Amts-Revisorate (unter Aufsicht des Bezirksbeamten), und bei den Kreisen von einem Mitgliede der Kreis-Canzlei (unter Aufsicht des Kreis-Directoriums) zu besorgen.

Hierbei sind noch folgende besondere Bestimmungen zu berücksichtigen:

A. Die Concurrenz-Verhältnisse der Frohnpflichtigen zu den Frohnleistungen sind bei den Handfrohnen nach der Zahl der frohnbaren Mannschaft; bei den Fuhr- oder Spannfrohnen hingegen nach der Zahl des zum Güterbaue gebrauchten frohnbaren Zugviehes zu bestimmen.

Bei letztern werden

a) zwei Kühe für einen Ochsen, und zwei Ochsen für ein Pferd gerechnet, und wenn ein Pferdeinhaber für Andere frohnen muß, hat er täglich zwei Gulden für ein Pferd zu fordern (PBN. 9. N. 19);

b) die Stuten im Gestütsbezirke (RB. 13. N. 23. S. 142, 143) sind sechs Wochen vor und sechs Wochen nach dem Fohlen, eben so die jungen Pferde aus jenem Bezirke bis in das fünfte Jahr frohnfrei.

B. Bei jeder Frohnleistung ist, so weit dies angeht, den frohnpflichtigen Gemeinden (und von diesen den einzelnen Frohnern) ein bestimmtes Quantum von Arbeit, z. B. an Ruthen des herzustellenden Dammes oder Weges, an Faschinen, an zu führenden Roßlasten ꝛc., zuzuscheiden, und hiernach die Frohne zu bemessen.

Eben so ist auf die Entfernung der Frohnenden vom Orte der Frohnleistung die geeignete Rücksicht zu nehmen, und den Entferntern derjenige Theil von Zeit und Arbeit gut zu rechnen, welcher auf den Hin- und Herwege verwendet werden muß. (RB. 10. N. 18. S. 121. §. 4.)

NB. Wenn Güter in Erb- oder Zeitbestand gegeben sind, so leisten die Pächter die Frohnen; werden sie aber im Lohne gebaut, so hat der Eigenthümer die Frohne zu leisten, und zwar nach dem Verhält-

nisse der thierischen Kräfte, welche nach einer billigen Abschätzung sein Gut, durch eigenes Zugvieh erbaut, erfordern würde. (RB. 10. N. 18. S. 121. §. 3.)

C. Man kann die Frohne durch taugliche Hausgenossen, Miethleute oder Miethfuhren verrichten lassen; das gemiethete Fuhrwerk muß aber, wenn die Frohne nicht nach Loosen vertheilt ist, von gleicher Beschaffenheit, wie jene des Miethers seyn. Alte gebrechliche Leute und unerwachsene Kinder sollen nicht auf die Frohne geschickt werden, eben so wenig Frauenspersonen bei schweren Handfrohnen. (AA. S. 763.)

Uebrigens muß jeder Fröhner auf das erhaltene Frohngebot zur bestimmten Stunde eintreffen, seine Arbeit ordentlich verrichten, und den Anordnungen des hierzu aufgestellten Obmannes Folge leisten, welchem nöthigenfalls eine mässige Züchtigung in dieser Hinsicht erlaubt ist. (RB. 08. N. 19. S. 163.)

D. Wenn eine Frohne auf mehrere Gemeinden ausgeschrieben wird, welche sich nicht theilen läßt, so kann keine einzelne Arbeit in Accord gegeben werden. (ABN. 22. N. 5.)

E. Alle Jahre soll um Georgi von den Ortsvorgesetzten ein Verzeichniß der vorhandenen frohnbaren Mannschaft und des vorhandenen frohnbaren Viehes gefertiget und dem Bezirksamte übergeben werden. (AA. 764.)

NB. Was die Schutzbürger betrifft, so werden diese zu den Frohnen, nach Ortsgewohnheit, im Verhältnisse zu ihrem Allmendgenusse beigezogen.

§. 132.

Frohnfreiheiten.

In dieser Hinsicht sind

A. von den ordentlichen Frohnen frei:

a) die canzleisässigen Unterthanen, und zwar die Hof- und Staatsdiener, eben so die Pfarrer und Schullehrer.

Wenn diesen aber Güter- oder Gemeinderechte zustehen, so haben sie zwar nicht persönlich zu frohnen, aber eine billige Abfindung mit Geld, oder die nöthigen Dienste mit Taglöhnern zu leisten (RB. 08. N. 18. S. 158. §. 15, 16. RB. 14. N. 11. S. 79);

b) diejenigen, welche das fünfundsechzigste Jahr zurückgelegt, oder früher ihr Vermögen dispensationsweise übergeben, und allem eigenen Gewerbe entsagt haben.

B. Von den Staats- und Gemeindefrohnen sind frei:

a) die Grundherren, rücksichtlich ihrer Reit- und Chaisen-Pferde, nicht aber in Ansehung desjenigen Viehstandes, welchen sie zu ihrer Land-Oekonomie nöthig haben (RB. 24. N. 11. S. 76. §. 22, 23);

b) die Posthalter mit ihren Poststall-Pferden, nicht aber mit jenen, welche sie zum Güterbaue nöthig haben. Auch für letztere dürfen sie sich abfinden. (RB. 06. N. 31. S. 131. RB. 13. N. 30. S. 180.)

C. Von Herrschafts- und Gemeindefrohnen sind die activen Soldaten, Invaliden und diejenigen frei, welche zwei Capitulations-Zeiten gedient haben. (RB. 13. N. 5. S. 27.)

D. Von Gerichts- (Amts-) und Gemeindefrohnen sind frei:

a) die Grundherren (s. oben B);

b) die Ortsvorgesetzten (Vogt und Anwalt), die Rentmeister (Gemeinderechner), Heiligen- und Almosenpfleger, eben so die Ehemänner der Hebammen. (AA. B. 2. S. 216, 779.)

E. Von Staatsfrohnen, welche auf der Person haften, sind die Zoller und Acciser frei; nicht aber von Real- und Gemeindefrohnen. (RB. 13. N. 23. S. 151.)

F. Von Handfrohnen sind die Wittwen (die Gemeindefrohnen ausgenommen) frei; nicht aber von Fuhrfrohnen, welche sie wie Andere zu leisten haben. (FAB. 13. S. 782.)

NB. Persönliche Frohnfreiheiten, auch wegen Körpers- und Altersschwäche, bewilligen die Bezirksämter (RB. 22. N. 3. S. 13. §. 7); nicht minder erkennen sie bei Streitigkeiten über das Frohnrecht selbst.

Wenn aber nur das Maas der Frohne bestritten wird, so ist das Kreis-Directorium die competente Behörde. (RB. 10. N. 8. S. 55.)

§. 133.

Herren-Frohnbarkeit.

Unter den Herrenfrohnen versteht man jene, welche auf der Grundpfichtigkeit beruhen.

Es sind davon verschiedene Arten vorhanden, deren unten nähere Erwähnung geschieht; bei keiner derselben kann aber der Frohnherr selbst sich auf eine eigenmächtige Weise Hülfe schaffen. (RB. 08. N. 19. S. 162. RB. 10. N. 8. S. 55, 120.)

Der §. 17 des sechsten Constitutions-Edicts (RB. 08. N. 19. S. 162) ist übrigens durch das neue Gesetz im RB.

20. N. 15. S. 105 auf eine solche ausführliche Weise näher bestimmt und erweitert, daß man jenen füglich übergehen kann.

Ich spreche daher blos von dem neuen Gesetze, welches folgende Hauptbestimmungen zum Gegenstande hat:

A. Das Recht der Ablösung, es mag eine Herrenfrohne aus bestimmten Gütern, oder auf bestimmten Personen haften. (§. 1 jenes Gesetzes.)

B. Einzelne Arten dieser Frohnen. (§. 2, 3.)

C. Loskaufs-Typ. (§. 4-10.)

D. Wer die Loskaufssumme, und nach welchem Maasstabe er sie zu berichtigen hat. (§. 10-15.)

E. Bestimmung des Umfanges der abzulösenden Frohnpflicht. (15-20.)

F. Aufhebung und Ablösung früher regulirter Frohngelder. (§. 20-23.)

NB. Eine ausführliche Instructiv-Verordnung, wie hierbei zu Werk gegangen werden soll, enthält das RB. 21. N. 15. S. 103, wovon nnr die «allgemeinen Bestimmungen» hier auszugsweise mitgetheilt werden.

a) Wenn während der Unterhandlungen über den Loskauf der Herrenfrohnen entweder über die Rechtmässigkeit irgend einer Gattung derselben, oder über die Anwendung der Loskaufsgesetze ein Rechtsstreit entsteht, so sind die Verhandlungen abzubrechen, und es ist nun der Rechtsweg einzuschlagen.

Das Nämliche gilt von dem oben unter F benannten Falle. (§. 1.)

b) Wenn bei mehreren Gattungen jener Frohnen die eine bestritten, die andere aber unbestritten ist, und beide

getrennt geleistet werden, so können die letztern abgelöst, die ersteren aber rechtlich erörtert werden. (§. 2.)

c) Der Zeitpunct, von welchem an die Frohnleistung oder die Bezahlung der Frohngelder aufhört, fängt,

aa) wenn ein Termin freiwillig zwischen den Interessenten festgesetzt worden ist, von diesem Termin an.

Wenn dies aber nicht geschehen ist, alsdann treten folgende Vorschriften ein:

bb) fortgehende Frohnleistungen hören im Augenblicke auf, in welchem der Ablösungsvertrag, sey es durch Vertrag oder Erkenntniß der geeigneten Behörden, rechtsbeständig geworden ist.

cc) Bei Frohngeldern, die einen bestimmten Verfalltag haben, hört die Verbindlichkeit zu deren Entrichtung am nächsten Verfalltage, vom Tage des rechtsgiltigen Ablösungsvertrags an, gänzlich auf.

An diesem Verfalltage wird die Abgabe zum letzten Male entrichtet, und die Capital-Schuldigkeit der Abgabepflichtigen fängt von diesem Tage an. Eben so werden unverzinsliche Summen an diesem Tage fällig, und von verzinslichen Terminen fangen dann die Zinsen zu laufen an. (§. 3.)

§. 134.

Erbpflichtigkeit.

Im badischen Lande ist die Leibeigenschaft bekanntlich längst aufgehoben, und es blieb statt derselben nur eine sogenannte Erbpflichtigkeit, kraft welcher der Erbpflichtige (zur Recognition des seinen Vorfahren überlassenen Eigenthumsrechtes) eine bestimmte Abgabe unter dem Namen von Erbpflicht, Erbschilling, Todfall und Erbentlassung entrichtete. (RB. 08. N. 19. S. 163. §. 18.)

Im Juli 1820 wurden vom Landesherrn alle persönlichen Abgaben aus dem ehemaligen Leibeigenschafts-Verhältnisse in seinen Eigenthumslanden aufgehoben (RB. 20. N. 12. S. 67), und im October 1820 erfolgte die allgemeine Aufhebung dieser Abgaben im ganzen Lande, wobei die Entschädigung der Berechtigten auf die Staatscasse übernommen wurde. (RB. 20. N. 15. S. 104.)

Zur Ausführung dieses Gesetzes erschien am 17. August 1824 (RB. 24. Nro. 17. S. 107) eine Verordnung, worin bestimmt ist:

A. Welche Arten von Leistungen ungezweifelt der Erbpflichtigkeit angehören. (Art. 1.)

B. Bei welchen Arten von Leistungen noch bessere Beweise in dieser Hinsicht geführt werden müssen. (Art. 2.)

C. Welche Leistungen sich zur Durchschnittsberechnung nicht eignen. (Art. 3, 4.)

D. Welche Beschränkungen bei dem für die Durchschnittsberechnung gewählten Jahrzehnt von 1808 bis 1817 Statt finden. (Art. 5.)

E. Von wann an die Entschädigung zu berechnen ist. (Art. 9.)

F. Wohin alle Petitionen und Recurse über die Eigenschaft einer Bestimmung u. s. w. zu richten sind. (Art. 11.)

NB. Eine Instruction für die Stellung und Prüfung der oben erwähnten Durchschnittsberechnungen ist im RB. 24. Nro. 17. S. 113 enthalten.

§. 135.

Grundgült und Grundzins.

Mit den oben erwähnten Abgaben stehen die Grundgülten und Grundzinsen in einiger Verwandtschaft, worunter man solche Abgaben versteht, welche der Eigenthümer einer

Liegenschaft an jeden getreuen Inhaber des Gült- und Zinsrechtes zu zahlen hat.

Sie sind verschieden von den Erblehen, Erbbestands-Gütern, Schupflehen u. dgl. (vergl. DHGJahrbücher 23. S. 276, 287, 288), weil bei diesen das volle Eigenthum nicht dem Zins- oder Gültpflichtigen, sondern einem Dritten ein Obereigenthum hieran zusteht. (RB. 20. Nro. 15. S. 109.)

Diese Gülten und Zinsen können nun auch abgelöset werden, und die ausführliche Verordnung hierüber ist im RB. 20. Nro. 15. S. 109 enthalten.

Die desfallsige Instructiv-Verordnung ist vom 30. August 1821 (RB. 21. Nro. 15. S. 111), und die Hauptbestimmungen derselben sind:

A. Im Allgemeinen findet beim Loskauf dieser Grundgülten und Grundzinsen das nämliche Verfahren analogisch Statt, wie beim Loskauf der Herrenfrohnen. (§. 133.)

B. Im Besondern sind die §. 45-55 jener Instructiv-Verordnung zu beobachten, welche keiner Erläuterung bedürfen.

§. 136.

Recht der Juden.

Das sechste Constitutions-Edict (RB. 08. Nro. 19. S. 165. §. 19), von welchem in diesem siebenten Abschnitte noch immer die Rede ist, hat in Ansehung der Israeliten eine bedeutende Erweiterung erhalten, und es beruft sich der Verfasser in dieser Hinsicht auf den dritten Abschnitt.

§. 137.

Gerichtsfähigkeit.

Alle Staatsangehörigen sind entweder

A. staabsässig, wenn sie ihrem Ortsvorsteher in rechtlicher und politischer Hinsicht unterworfen sind; oder

B. amtssässig, wenn sie in erster Instanz unter einem Bezirksamte stehen; oder

C. schriftsässig (kanzleisässig), wenn sie unmittelbar unter den Hofgerichten oder Kreisdirectorien stehen. (RB. 08. Nro. 19. S. 166. §. 20.)

Dieser §. 20 hat durch die neuere Gesetzgebung mancherlei Veränderungen erlitten, welche im zweiten Bande werden angeführt werden.

§. 138.

Erwerb und Verlust des Adels.

Was zunächst

A. den inländischen Adel betrifft, so wird zum Beweis desselben die Eintragung in die bestehenden Adels-Matrikel erfordert, deren nähere Beschaffenheit im RB. 15. N. 12. S. 81 angegeben ist.

Als inländische Staatsbürger haben Adelsrecht:

a) Alle, welche einen Adelsbrief vom Landesherrn erhalten;

b) Alle, welche von einem adelichen Vater in rechtmässiger Ehe abstammen;

c) Diejenigen, welche zur Zeit des geschlossenen rheinischen Bundes im öffentlichen ruhigen Besitze eines teutschen Adels waren;

d) Diejenigen, welche von solchen Souveräns, die zum teutschen Bunde gehören, ein Adels-Diplom besitzen;

e) Diejenigen, welche von sonstigen Mächten den Adel erhalten und dessen Anerkennung bei ihrer gesetzmässigen Niederlassung im Lande erwirkt haben.

NB. Derjenige inländische Staatsbürger, welcher eine Erhebung in den Adelsstand sucht, kann ihn nur vom Landesherrn erhalten und annehmen.

Rücksichtlich der

B. sich als fremd im Lande aufhaltenden Adelichen ist bestimmt, daß diese als Adelsgenossen betrachtet werden, sobald sie nachweisen, daß sie in ihrem Heimathslande Adelsrechte genießen.

C. Der Adel theilt sich in den Herren- und Ritterstand, oder in den hohen und niedern Adel. (Klüber öffentliches Recht des teutschen Bundes §. 197); zum erstern gehören Alle, welche fürstliche Würde haben, oder mit einem Erbrechte auf ein Fürstenthum oder eine Grafschaft des ehemaligen teutschen Reiches in den teutschen Bund aufgenommen sind.

Zum letztern gehören die übrigen Grafen, Freiherren und Edelleute, die in Ansehung der Ehrenbenennungen, nicht aber ihres Rechtsumfanges, verschiedene Ansprüche haben können.

NB. Vergl. §. 65, 66.

D. Der Adel geht verloren durch ein Verbrechen, welches eine peinliche Strafe zur Folge hat.

Die adeliche Gattin eines solchen Verbrechers verliert ihren angeborenen Adel eben so wenig wie die Kinder, welche vor dem begangenen Verbrechen bereits geboren waren.

Die später geborenen hingegen erwerben den Adel von ihrem Vater nicht, weil er ihn für seine Person verloren hatte.

Ihre Familien-Erbrechte verlieren sie jedoch deswegen nicht, nur daß sie im Erbgange am Stammgut (§. 96, 97) gegen alle Erbfähige von unbescholtener adelicher Abkunft zurück treten, und wenn sie später die Erbordnung trifft, die Erneuerung des Adels gehörig auswirken müssen.

NB. Wenn ein solches Verbrechen in einer, wenn auch unrichtig beurtheilten Nothwehr des Lebens oder der Ehre seinen Grund hat, alsdann darf die Strafe nur unter dem Vorbehalte der Ehre erkannt werden. (RB. 08. Nro. 19. S. 167. §. 21.)

§. 139.

Rechte des Adels.

Wer Staatsbürger ist und Adelsrecht hat (§. 138 A) wird dadurch befähigt:

A. zu jenen Hof-Vorzügen, welche jeder Landesherr an seinem Hofe dem Adel einzuräumen für gut findet.

B. Zum Stammguts-Recht, d. h. zum Rechte, seine Verlassenschaft zum Vortheile der Nachkommenschaft und zum Glanz der Besitzer, mit Untheilbarkeit und Unveräusserlichkeit zu belegen, und die noch nicht in den Erbgenuß tretenden Erben mit nothdürftigem Unterhalte auszuweisen. Dies ist mit andern Worten ein Fideicommis, oder, nach dem Ausdrucke des neuen Landrechts, eine After-Erbsetzung. (LRZus. 577 ca. LRZus. 577 cv. LRS. 896. OHGJahrb. 23. S. 280. OHGJahrb. 24. S. 296. 298.)

Der adeliche Staatsbürger ist ferner befähigt:

C. zur Siegelmässigkeit, d. h. zum Rechte, ausschließlich ein gewisses, durch altes Herkommen oder Staatsgunst erhaltenes Wappenzeichen zu führen, und solches mit einem offenen Helme oder Adelskrone zu zieren, und zwar je nach dem Verhältnisse der adelichen Würde, entweder mit einer Fürsten-, Grafen- oder Freiherrn-Krone.

Diese Siegelmässigkeit kann auch, getrennt vom übrigen Adelsrechte, andern Staatsbürgern durch Wappenbriefe zu Theil werden, gibt aber alsdann nur eine ausschliessende Wappenberechtigung, keineswegs aber jene besonders auszeichnenden Wappenzeichen. (RB. 08. Nro. 19. S. 168. §. 22.)

D. Die Standesherren insbesondere gehören zum hohen Adel, und ihre besonderen Vorrechte sind im RB. 24. Nro. 1. S. 1-16 enthalten.

Eben so sind die Vorrechte der Grundherren im RB. 24. Nro. 11. S. 71-81 aufgezählt. (Vergl. oben §. 66, 67, 68.)

Ein weiteres Vorrecht des hohen und niedern Adels ist endlich,

E. daß, im Fall eines Concurses, dem Besitzer eines Stammgutes so viel ausserhalb der Gantmasse frei bleiben muß, als zu seinem und seiner Familie standesmässigem Unterhalte nöthig ist. (OHGJahrb. 24. S. 299.)

NB. Der Adel hat ausser den in den angeführten Gesetzesquellen enthaltenen Vorzügen keine weiteren, namentlich nicht in Bezug auf Staatsdienste, in welcher Hinsicht jeder Staatsbürger gleiche Ansprüche auf Anstellung und Beförderung hat. (RB. 08. Nro. 19. S. 168. §. 22.)

§. 140.

Zunft-Verfassung.

Unter Zunftverfassung versteht man eine vom Regenten bestätigte, gesellschaftliche Verbindung gewerbkundiger Personen, um unter der Leitung gewisser, aus ihrer Mitte gezogenen Vorsteher und Diener für die Vervollkommnung der Erlernung und Betreibung ihres Gewerbes thätig zu seyn. (RB. 08. Nro. 19. S. 168. §. 27.)

Eine auf gesetzliche Weise constituirte Zunft wird als moralische Person betrachtet; ihre Verfassung kann aber vom Gesetzgeber abgeändert oder gar aufgehoben werden; im letztern Falle steht jedes Mitglied einzeln da, und das Recht, welches es vorhin im Zunftverbande hatte, geht durch die Aufhebung verloren. (OHGJahrb. 23. S. 27. RB. 08. N. 19. S. 169.)

Was nun

§. 141.

die äussere Zunftverfassung

betrifft, so hat die Regierung das Recht:

A. zu bestimmen, welche Gewerbe zünftig, und welche unzünftig seyn sollen, d. h. für welche Gattung von Gewerben eine Zunftverfassung bestehen soll, oder nicht.

B. Sie kann aus wichtigen Gründen (besonders bei ausgedehnten Fabriken) Dispensation vom Zunftverband ertheilen.

C. Die Zunftordnungen und Zunftbeschlüsse können jederzeit von der Regierung wieder abgeändert werden, und man darf sich darauf nicht berufen, um Vorrechte vor andern Staatsbürgern, oder Ausnahmen von den allgemeinen Landesgesetzen daraus herzuleiten.

D. Jede Zunftstreitigkeit, welche entweder zwischen den Mitgliedern der Zunft unter sich, oder zwischen diesen als Zunftgenossen gegen andere Zünfte, oder gegen andere Staatsangehörige entsteht, muß auf polizeilichem Wege erlediget werden. (RB. 08. N. 19. S. 168-170.)

§. 142.

Innere Zunftverfassung.

Jedes Handwerk (nämlich alle Genossen eines bestimmten Gewerbes) wird

A. in bestimmte Zunftbezirke abgetheilt, und bildet in seinem Bezirke eine eigene, gesellschaftliche Verbindung. Diese ist von jener der übrigen Bezirke ganz unabhängig, und darf mit diesen erst dann in nähere Verbindung treten, wenn dies die Regierung zur Erreichung eines allgemeinen Zweckes verlangt.

B. Es können mehrere verschiedene Handwerke unter obrigkeitlicher Bewilligung miteinander in einen Zunftverband treten, wenn ihre Gewerbsart wenigstens einige Verwandtschaft hat, wodurch ein gemeinsames Interesse in ihren Hauptangelegenheiten erzeugt wird.

C. Ein Zunftzwang findet jetzt nur noch in der Art Statt, daß blos derjenige ein zünftiges Gewerbe ausüben darf, welcher ein wirkliches Mitglied dieser Zunft ist, entweder als Meister oder als Gewerbsgenosse.

Ausserdem darf jeder inländische Gewerbsmann diejenigen Waaren, Erzeugnisse oder Arbeits-Producte, auf welche er von Bewohnern eines andern Zunft-Districts Bestellungen erhalten hat, diese entweder selbst dem Besteller überbringen oder übersenden.

Dagegen ist aber auch das Hausiren mit dergleichen Erzeugnissen der zünftigen Gewerbe auf das Strengste verboten. (RB. 25. N. 26. S. 185.)

D. Mitglieder einer Zunft sind:

a) Die Meister eines gewissen Handwerks.

Diese dürfen auf eigene Rechnung mit Gesellen und Lehrlingen arbeiten, und unterscheiden sich hierin von den bloßen Zunftgenossen, welche zwar mit Hülfe ihrer Familie auf eigene Rechnung arbeiten, aber keine Gesellen und keine Lehrlinge annehmen dürfen. (RB. 08. N. 19. S. 170.)

Derjenige, welcher Meister werden will, muß

aa) einundzwanzig Jahre alt seyn;

bb) im Zunftbezirke Bürger oder Schutzbürger seyn;

cc) sich über seine Lehr- und Wanderzeit gehörig ausweisen;

dd) ein tüchtiges Meisterstück machen.

Dieses muß von zwei Zunft- und zwei Mitmeistern unpartheiisch geprüft, und der Befund dem betreffenden Bezirksamte, welches das Meisterrecht zu ertheilen hat, mitgetheilt werden.

Wer nun im Meisterstück nicht besteht, wird nicht als Meister angenommen, und muß noch ein Jahr wandern (RB. 08. N. 19. S. 170, 171);

ee) der Meister, welcher von einem Zunftbezirke in den andern zieht, hat kein Zunft- und Meistergeld mehr zu bezahlen (KAB. 24. S. 408);

ff) wenn eine Meisterswittwe das Handwerk ihres Mannes forttreibt, so muß ihr auf Verlangen jeder Meister, an den sie sich wendet, einen tüchtigen Gesellen abgeben, und dieser darf zwar keine Lehrjungen neu annehmen,

jedoch einen solchen auslehren, der nur noch ein Jahr zu lernen hat.

NB. Ein wirklicher Meister darf seine Arbeit überall in und auſſer dem Hauſe, auch auf den öffentlichen Märkten, verkaufen, nur nicht damit hauſiren.

Im letzten Falle kann ihm die Zunft das zum Verkaufe Feilgebotene wegnehmen und es beim Zunftmeister hinterlegen, welcher es alsdann dem betreffenden Bezirksamte znr Beſtrafung vorzulegen hat. (RB. 08. Nro. 19. S. 170.)

Es ſind ferner Mitglieder einer Zunft:

b) die Geſellen.

Dieſe dürfen ein bereits ordnungsmäſſig erlerntes Gewerbe nur auf fremden Namen und auf fremde Rechnung treiben. (RB. 08. Nro. 19. S. 170.)

So wie ein Lehrling aufgedungen und ledig geſprochen iſt, und ſeinen Lehrbrief erhalten hat, ſo iſt er ohne weiters Geſelle, und hat ſonſt an Niemand mehr irgend eine Gebühr (z. B. für das Geſellenmachen an andere Handwerksgeſellen) zu entrichten. (RB. 20. Nro. 6. S. 36.)

Jeder Geſelle, welcher künftig einmal Meiſter werden will, muß

aa) in der Regel drei Jahre wandern.

Ehe er ſeine Wanderſchaft antritt, muß er ſich von ſeiner Zunft ein Atteſtat geben laſſen (keine Kundſchaft, welche jetzt nichts mehr gilt), und übergibt dieſes ſeinem Bezirksbeamten. Dieſer ertheilt ihm alsdann ein Wanderbuch, deſſen nähere Beſchaffenheit angegeben iſt im RB. 09. N. 42. S. 364. RB. 10. N. 22. S. 170.

NB. Derjenige Geſelle, welcher nach Frankreich gehen will, muß auſſer ſeinem Wanderpaß noch einen

Heimathsschein (KAB. 25. S. 338) haben, und wer in die Schweiz gehen will, muß wenigstens 5 fl. baares Geld haben. (KAB. 25. S. 597.)

bb) Was die Wanderschaft im Inland betrifft, so sind die Städte Karlsruhe, Mannheim, Heidelberg, Werthheim, Miltenberg, Donauöschingen, Bruchsal, Pforzheim, Rastadt, Baden, Gernsbach, Offenburg, Lahr, Freiburg, Konstanz und Ueberlingen diejenigen, in welchen jedes Arbeitsjahr für voll gerechnet wird.

Wenn aber ein Geselle sonst in einem Landstädtchen arbeitet, so gilt das dort zugebrachte Wanderjahr nur für drei viertel, und wenn er blos in Dörfern bei irgend einem Meister arbeitet, so gilt ein Jahr nur für ein halbes.

Ausserdem muß ein solches Landstädtchen, oder das Dorf, in welchem ein Geselle arbeitet, wenigstens 12 Stunden von seinem Geburtsorte entfernt seyn, sonst gilt die dort zugebrachte Wanderzeit gar nichts. (RB. 08. Nro. 5. S. 41.)

cc) In solchen Ländern, wo die Zünfte aufgehoben sind, z. B. in Frankreich, erhalten die Gesellen, welche ein Handwerk dort erlernt haben, blos ein Zeugniß hierüber von der Obrigkeit, mit dem Bemerken, daß sie darauf hin wandern dürfen. Dies ist alsdann hinreichend, um selbe ohne weitere Taxe oder Strafe als Gesellen zu betrachten, und derjenige inländische Meister oder Geselle, welcher hiergegen handelt, muß nicht nur das erpreßte Geld oder die abgedrungene Zeche wieder ersetzen, sondern ausserdem den doppelten Ertrag als Strafe erlegen, wovon dem Anzeiger ein Drittel gebührt. (RB. 21. Nro. 10. S. 73.)

dd) So wie ein wandernder Geselle in die Herberge kömmt, hat er sich in den ersten vierundzwanzig Stunden

nach Arbeit umzusehen, und nach Ablauf derselben auf eigene Kosten zu zehren.

Alles Fechten (Betteln) derselben ist verboten, und wenn sie länger als vier Tage an einem Ort ohne Arbeit sind, muß dies dem Bezirksbeamte angezeigt werden.

ee) Wenn ein Geselle seinen bisherigen Meister verlassen und weiter ziehen will, so muß ihm dieser ohne Aufenthalt ein gewissenhaftes Zeugniß über sein bisheriges Betragen ertheilen, damit dies vom Bezirksamte im Wanderbuche bemerkt werden kann.

ff) Das sogenannte Beschimpfen des Handwerks durch die Gesellen, ferner deren Zusammenrottiren und gemeinschaftlicher Austritt aus der Arbeit ist bei Zuchthaus- und Schellenwerks-Strafe verboten; eben so ist die Führung von Bruderschaften, ferner das sogenannte Blauemontagmachen, die Aufnahme in Gesellen-Innungen, das Ledigsprechen durch Gesellen streng verboten.

Endlich sind noch Mitglieder einer Zunft:

c) die Lehrjungen.

Diese dürfen zuförderst

aa) nicht eher in die Lehre genommen werden, bis sie im Lesen, Schreiben und Rechnen den ersten Unterricht empfangen, und sich über die geeigneten Fortschritte gehörig ausgewiesen haben, auch aus der Schule entlassen und bei der Zunft aufgedingt sind.

Zwischen dem Meister, welcher den Jungen in die Lehre nimmt, und den Angehörigen des letztern soll ein Lehr-Accord abgeschlossen werden, den der Zunftmeister zu prüfen und in das Zunft-Protokoll aufzunehmen hat.

Die wirklichen Lehrjungen müssen ferner noch die Sonntags- oder Realschulen besuchen, und jenen Unterricht fleissig fortsetzen; denn sie dürfen nicht eher frei gesprochen

werden, als bis sie im Lesen, Schreiben und Rechnen von ihrem Herrn Pfarrer, in Gegenwart eines Ortsvorgesetzten, nochmal geprüft worden sind, und ein Zeugniß vom Pfarr- und Schulamte nicht nur hierüber, sondern auch über den fleissigen Besuch der Sonntags-Schule beigebracht haben. (PBR. 09. Nro. 50.)

bb) Dem Lehrjungen muß von seinem Meister ein vollständiger Handwerksunterricht ertheilt, und es dürfen ihm die besondern Gewerbsvortheile nicht vorenthalten werden.

Der Meister darf ihn zu seinen häuslichen und Feldgeschäften nicht mißbrauchen, hat ihn zum Besuch der Kirche (oder Synagoge) anzuhalten, und dafür zu sorgen, daß er einen gesitteten Lebenswandel führe und besonders des Nachts nicht herum schwärme. (AA. S. 377.)

Hat der Meister etwas in der Lehre verabsäumt, so muß er den Lehrjungen nach geendigter Lehrzeit unentgeldlich auslehren. (RB. 08. Nro. 5. S. 45.)

NB. Auch diejenigen Zunftmeister sind in dieser Hinsicht verantwortlich, welche einem schlecht befähigten Landmeister zur Erlaubniß, Jungen zu lehren, verholfen haben. (RB. 08. Nro. 5. S. 45.)

cc) Der Meister kann seinem Lehrjungen, welcher gut gelernt hat, sechs Monate an der Lehrzeit schenken, alsdann muß ihn der Zunftmeister unentgeldlich und pflichtmässig prüfen, und wenn er ihn tauglich findet, ledig sprechen.

Dies Aufdingen und Ledigsprechen kann gelegenheitlich geschehen; ausserdem sollen nie mehr als zwei Zunft- und zwei Mitmeister dabei zugegen seyn, welche dafür miteinander eine Gebühr von 1 fl. 30 kr. beziehen. Eben so viel muß in die Zunft-Casse und eben so viel in die Amts-Casse bezahlt werden; das Bezirksamt kann jedoch bei Armen die Taxe nachlassen. (KAB. 24. S. 117.)

Ist das Ledigsprechen geschehen, so erhält der Lehrjunge auf Verlangen einen Lehrbrief, und dieser darf nur ein einzigesmal ertheilt werden, ausser in Fällen der Noth, wenn z. B. erwiesen wird, daß der Lehrbrief verloren gegangen ist.

So wie er ausgefertigt ist, wird er in die Meister-Lade gelegt, und darf ohne Vorwissen des Bezirksamtes Niemand verabfolgt werden; die geeigneten Zeugnisse dürfen jedoch die Zunftvorsteher ausstellen. (Gl. S. B. 3. S. 492. §. 12. S. 515.)

§. 143.

Zunftverwaltung.

An der Spitze der aus Meistern, Gesellen und Jungen bestehenden Zunftglieder stehen in der Regel zwei Zunftvorsteher, wovon der Eine Zunftmeister und der Andere Zunftrechner ist.

Die sämmtlichen Meister einer Zunft erwählen diese Vorsteher durch Mehrheit der Stimmen, und machen alsdann ihrem Bezirksamte die Anzeige davon, welches die Wahl prüft und selbe bestätigt, wenn es die Gewählten tauglich findet.

Ist aber das Gegentheil der Fall, so kann das Amt eine zweite Wahl anordnen, und wenn es die Gewählten wiederholt untauglich findet, zwei solche Meister hierzu ernennen, welche ihm tauglich scheinen. Es muß jedoch dem vorgesetzten Kreisdirectorium die Gründe seines Verfahrens angeben, sobald sie von diesem verlangt werden. (RB. 08. Nro. 19. S. 171 m.)

Was nun

A. die Geschäfte des Zunftmeisters betrifft, so hat er

a) den Meistern eine Zusammenkunft ansagen zu lassen, wenn dies nöthig ist, sofort hierbei das erste Wort zu führen, und sich überhaupt nach den bestehenden Zunftartikeln zu benehmen.

b) Von den Zunftgeldern darf er, bei Strafe der Unterschlagung anvertrauter Gelder, nichts zum eigenen Nutzen verwenden; auch darf er weder allein, noch mit andern Zunftmitgliedern etwas davon für Zehrung verwenden.

NB. Diese Zunftgelder werden hauptsächlich zur Unterstützung kranker oder bedürftiger Meister verwendet, nicht minder von kranken und arbeitslosen Gesellen.

B. Die Geschäfte des Zunftrechners bestehen darin, daß er über die Einnahmen und Ausgaben der Zunft ein Manual hält, die Belege darüber sorgfältig aufhebt, und alle drei Jahre auf den ersten Mai seine Rechnung stellt. (FAB. 20. S. 130.) Dieser wird sodann das Inventar und der Vermögensstand der Zunft beigefügt, sofort Zunfttag gehalten und hierbei die Rechnung vorgelegt. Ist dies geschehen, alsdann wird sie dem Amtsrevisorat zur Abhör übergeben, und dieses theilt selbe, nach geschehener Revision, dem Bezirksamte mit, welches sie gleichfalls durchgeht und dann an das Kreisdirectorium übersendet.

Am Ende des Jahres wird vom Bezirksamte ein allgemeiner Amtsbericht über sämmtliche eingekommene Zunftrechnungs-Auszüge erstattet, und darin angezeigt, wann jede Zunftrechnung zum letztenmale gestellt und abgehört worden, und bei welchen Zunftrechnungen die Stellung im vorigen Jahre unterblieben ist. Die dem Formular des Rechnungsauszugs voran geschickten Vorbemerkungen werden nur das erstemal eingesendet, in den folgenden Jahren aber wird nur alsdann, wenn sich etwas geändert hat, das Nöthige bemerkt. (AA. S. 732-736.)

NB. Wenn kein brauchbarer Zunftrechner vorhanden ist, so werden die Zunftrechnungen durch die Amts-revisorats-Scribenten gestellt, welche gleich nach vollendeter Rechnung die summarischen Rechnungs-auszüge zu fertigen und nebst der Rechnung ihrem Prinzipal vorzulegen haben. (RB. 10. Nro. 35. S. 272.)

§. 144.

Zunftversammlung.

Diese Zunftversammlungen (welche man auch Zunfttage oder Jahrtage heist) sollen jedes Jahr einmal Statt finden wenn aber das Zunftvermögen die Summe von 100 fl. nicht übersteigt, nur alle zwei bis drei Jahre. Dem ungeachtet soll auch im letzten Falle das sogenannte Leggeld jedes Jahr bezahlt werden.

Auf einem solchen Zunfttage müssen (bei 1 fl. Strafe) erscheinen: die Zunft- und Beisitzmeister, ferner die Meister des Orts, nicht minder die seit dem letzten Zunfttage neu aufgenommenen Meister, Gesellen und Jungen, endlich diejenigen auswärtigen Meister, welche etwas vorzubringen haben.

Die Zunftversammlung wird damit eröffnet, daß den Anwesenden die General-Zunftartikel und die Zunftrechnung vorgelesen werden, wobei dann deren mündliche Bemerkungen sogleich erörtert werden.

Ein weiteres Geschäft besteht darin, daß die neu angenommenen Meister, Gesellen und Jungen eingeschrieben werden, und daß die Berathschlagungen besonders dahin gehen, wie die Arbeiten der verschiedenen Handwerke überhaupt verbessert und der Absatz erleichtert, auch die Zunft-Casse vermehrt werden könne. (AA. S. 691.)

Bei diesen Berathungen entscheidet die Mehrheit der Stimmen, und die desfallsigen Beschlüsse werden sogleich in das Zunft-Protokoll eingetragen.

§. 145.
Zunftmißbräuche.

Dahin gehört:

A. Es soll kein Zunftzwang Statt finden. (RB. 07. Nro. 6. S. 14. RB. 25. Nro. 26. S. 185.)

B. Wegen der unehelichen Geburt, eben so wegen der Religion, darf Niemand von der Zunft ausgeschlossen werden. (RB. 08. Nro. 2. S. 11.)

C. Zehrungen aller Art auf Kosten der Zunft sind verboten, und dürfen weder offen noch verdeckt (unter einem andern Namen) in die Zunftrechnung gebracht werden. (Gl. S. S. 547.)

D. Alle aussergewöhnlichen Zunftversammlungen ohne amtliches Vorwissen sind verboten, eben so das Correspondiren der Zunft mit andern auswärtigen Zünften, Meistern und Gesellen über Zunftangelegenheiten.

E. Die sogenannten Meistermahle sind bei 10 fl. Strafe abgeschafft. (AA. S. 683.)

F. Bei einem Zunfttage dürfen nicht mehr als 15 kr. Leggeld erhoben werden, die der erlegende Meister allein oder mit Andern verzehren darf. Dagegen muß das Leggeld der Nichterscheinenden, und das Leggeld von den Jahren, wo kein Zunfttag Statt gefunden hat, zur Zunft-Casse genommen, und es darf davon nichts, nicht einmal an die Zunftvorsteher, verabreicht werden. (AA. S. 691.)

G. Eine Zunft darf sich nicht eigenmächtig eine neue Gesellschaftsordnung geben, sondern ihrer Obrigkeit nur gutächtlich hierzu Vorschläge machen. Eben so wenig darf

sie irgend etwas beschliessen, was den bestehenden Gesetzen zuwider ist, oder wobei das Interesse der übrigen nicht zunftverwandten Staatsbürger in Frage kömmt.

So z. B. ist ihr verboten, keinen fixen Preiß für bestimmte Erzeugnisse ihres Gewerbes in der Art festzusetzen, daß alle Mittglieder der Zunft hieran gebunden seyn sollen. (RB. 08. Nro. 19. S. 169.)

H. Kein Zunftgenosse darf einem andern, nicht zünftigen Staatsbürger oder dessen Angehörigen solche Arbeiten der Zunft untersagen, welche dieser nur zu seinem eigenen Hausgebrauche verfertigt.

I. Niemand kann wegen seinem Religionsbekenntnisse von der Erlernung oder Ausübung irgend eines Gewerbes durch die Zunft ausgeschlossen werden, bei Strafe des Verlustes der Meisterrechte der einzelnen Mitglieder jener Zunft.

K. Tumultuarische Zusammenrottungen der Zünfte, womit obrigkeitliche Anordnungen entweder erzwungen oder gehemmt werden wollen, sind auf das strengste verboten. (RB. 08. Nro. 19. S. 169, 170.)

L. Eben so das Blauemontagmachen. (Gl. S. B. 3. S. 214.)

§. 146.

Beschränkung des Gebrauchs der Staatsrechte.

Die Ausübung der welt- und staatsbürgerlichen Rechte kann durch zufällige Verhältnisse beschränkt, und an die Fürsorge, Miteinwilligung oder Berathung anderer Personen gebunden seyn, so daß ohne diese entweder gar keine oder wenigstens nicht die volle Rechtswirkung Statt hat. (RB. 08. Nro. 19. S. 172. §. 25.)

Dieser Fall tritt ein:

A. Beim weiblichen Geschlechte, welches in der Regel bei seinen Rechtshandlungen an die Zustimmung eines verpflichteten Beistandes gebunden ist.

B. Bei der Jugend, welche an die Einwilligung der Aeltern, Pfleger u. dgl. gebunden ist.

C. Die Selbstmündigen, welche in einer Familien-Abhängigkeit leben.

D. Die Gemüthsschwachen, welche eines vernünftigen Gebrauches ihrer Sinne nicht fähig sind.

E. Die Verschwender, welche wegen ihren gesetzwidrigen Leidenschaften ihr Vermögen nicht gehörig verwalten können.

F. Diejenigen, welchen irgend ein zum Vernunftgebrauch unmittelbar dienender Sinn fehlt. (RB. 08. Nov. 19. S. 172-176.)

NB. Das Ausführlichere von dem unter A-F Bemerkten im zweiten Bande.

Zweiter Theil.

Neunter Abschnitt.

§. 147.

Einleitung.

Bis hierher ist der Verfasser den badischen Constitutions-Edicten genau gefolgt, was nun, wo von der Ausübung einzelner Regierungsrechte die Rede ist, aus der Ursache nicht mehr auf diese Weise geschehen kann, weil die einzelnen Quellen in der ganzen Gesetzgebung zerstreut liegen.

Erst jetzt scheint es daher am Platze zu seyn, ein bestimmtes System der Darstellung der einzelnen Regierungs-Rechte zu wählen, und bei jedem die passenden, wirklich geltenden Gesetze anzuführen.

Dahin gehört vor Allem das Recht, auf die geistige Bildung der Jugend zu wirken, und wir sprechen daher zuförderst

Von den öffentlichen Schulen.

Die öffentlichen Schulen werden eingetheilt: in Trivial-Schulen (Stadt- und Landschulen), ferner in Mittel-

schulen oder untere Studienanstalten (gemeine lateinische Schulen, Pädagogien, Gymnasien, Lyzäen), endlich in hohe Schulen (Universitäten). [OE. 13.]

Von diesen Anstalten soll nun im Einzelnen das Nähere angeführt werden.

§. 148.
Trivial-Schulen.

Die untern oder Trivial-Schulen sind dazu vorhanden, um den Stadtbürger oder den Landmann in die Kenntniß alles Desjenigen zu setzen, was ihm für seinen Lebensberuf als Christ und Staatsbürger zu wissen nöthig ist. Hierbei soll er jedoch keineswegs zu einer solchen Geistesentwickelung hinauf geschraubt werden, bei welcher seine Berufsarbeit entweder versäumt oder ihm zum Eckel würde. (OE. 13 I.)

Die einzelnen Vorschriften bei diesen Trivial-Schulen, und zwar

bei den Landschulen,

sind folgende:

A. Ueberall müssen fortdauernde Schulen im Winter und Sommer gehalten werden, und zwar soll im Sommer der Unterricht so früh beginnen, daß die grösseren Kinder ihren Aeltern bei den Feldarbeiten helfen können.

B. Mit dem Anfange des siebenten Jahres müssen die Kinder in die Schule geschickt, und die Mädchen mit Beendigung ihres dreizehnten, die Knaben aber mit Beendigung ihres vierzehnten Jahres daraus entlassen werden. Wenn sie das Nöthige nicht erlernt haben, müssen sie ein weiteres Jahr bleiben.

Selbst diejenigen Kinder dieses Alters, welche sich in fremdem Dienste befinden oder ein Handwerk erlernen, müssen die Ortsschule, eben so die Real- und Sonntags-

schule besuchen. Der Lehrer hat sie unter einer besondern Rubrik in das Schulregister aufzunehmen, und ihre Lehr- und Dienstherren (RB. 05. Nro. 23. S. 103) sind für jenen Schulbesuch verantwortlich. (OE. 13. §. 1-3.)

NB. Die Dekanate haben gemeinschaftlich mit dem Bezirksamte auf den betreffenden Pfarramts-Bericht über die Entlassungen aus der Schule zu beschliessen. (RB. 09. Nro. 51. S. 438. §. 47 c.)

C. Muthwillige Schulversäumnisse müssen von den Schulaufsehern an den Kindern, wenn sie selbst daran Schuld sind, durch mässige Züchtigung, oder wenn die Aeltern Schuld sind, an diesen bestraft werden, und zwar mit 12 bis 60 Kreuzer zum Besten des Ortsalmosen (s. unten G), oder vier- bis vierundzwanzigstündiger Einsperrung. (OE. 13. §. 3.) Dergleichen muthwillige Schulversäumnisse sind auch dann vorhanden, wenn die Kinder zum Dorfhüten, Botengehen, zu Schloß- und Burgwachen, zum Treibjagen u. dgl. gebraucht werden. (RB. 06. Nro. 7. S. 18.)

NB. Die oben erwähnten Schulaufseher sind der Kirchspiels-Pfarrer, der Vogt und die Mitglieder des Kirchenvorstandes. (OE. 13. §. 4. DAB. 23. N. 9.) Die Oberaufsicht haben die Dekanate (RB. 09. N. 51. S. 438. §. 43), welche sich desfalls an die Kreisdirectorien zu wenden haben. (RB. 09. Nro. 51. S. 438.)

D. Schul-Ferien dürfen ausser der gesetzlichen Ferien-Zeit, ohne hinreichenden Grund und ohne Erlaubniß des Ortspfarrers, nicht gestattet werden. (AA. S. 493.)

E. Die Lehrgegenstände sind: Buchstabiren, Lesen, Schreiben, Rechnen (mit Berücksichtigung der Verhältnisse des

neuen Maaßes und Gewichtes, MAB. 12. S. 315), Singen, biblische Geschichte und Materialien des Religionsunterrichtes. (DE. 13. §. 9.)

Kinder eines andern Religionsbekenntnisses werden nur mit Genehmigung ihres Pfarramtes in die Schule aufgenommen, in welcher jenes nicht gelehrt wird.

F. Pfarrer und Schullehrer haben ihre ganze Aufmerksamkeit auf eine gute Schulzucht zu richten. Dahin gehört Arbeitsamkeit, Stille und Aufmerksamkeit auf den Lehrer, Friedfertigkeit, Aufrichtigkeit und Wahrhaftigkeit, Reinlichkeit und Schamhaftigkeit, Enthaltsamkeit von Näschereien und unerlaubten Genüssen, nicht minder ehrerbietige Anwohnung der Schulkinder bei den für sie geeigneten gottesdienstlichen Handlungen. (KKSD. §. 14.)

G. Das Knieen der Kinder zur Strafe ist abgeschafft. (AA. S. 499.) Ueber die Geldstrafen (s. oben C) hat das Pfarramt ein Verzeichniß zu führen, und selbes von Zeit zu Zeit dem Bezirksamte zuzustellen, welches für deren Erhebung und Ablieferung in das Ortsalmosen zu sorgen hat. (RB. 06. Nro. 19. S. 61.) Von diesen Strafgeldern werden für arme Kinder die Schulbücher angeschafft. (RB. 04. Nro. 45. S. 196.)

H. Vermögende Aeltern müssen die Schulbücher ihren Kindern selbst anschaffen, und nöthigenfalls von den Ortsvorgesetzten, bei eigener Verantwortung, hierzu angehalten werden. (AA. S. 489.)

I. Das gewöhnliche Schulgeld muß in den herkömmlichen Fristen durch bestimmte Männer der Gemeinde, welche der Vogt zu wählen hat, eingesammelt und dem Schullehrer ohne irgend einen Abzug eingehändigt werden. Das Nämliche ist bei den Naturalien zu beobachten, welche sie

als Besoldungstheil zu fordern haben. (RB. 09. Nro. 29. S. 264.)

K. Zum Feuern der Schule haben die Gemeinden auf amliche Weisung ein gewisses Aversum Holz zu liefern. (PBR. 09. Nro. 64.)

L. Bei den gewöhnlichen Schulprüfungen sollen auf Kosten der Gemeinde-Casse Prämien vertheilt werden, auch sonstige Auszeichnungen Statt finden. (AA. S. 498.)

NB. Wegen dem Unterrichte der israelitischen Kinder s. §. 150.

§. 149.

Zu den Trivial-Schulen gehören ferner die untern Stadtschulen.

Die Schulen von kleinern Landstädten werden wie die Landschulen behandelt, nur daß so viel möglich Unterricht in der geometrischen Zeichnung, so wie in der architektonischen Handzeichnung ertheilt werden soll.

In gröſſern Städten hingegen, die sich hauptsächlich mit Gewerben und Kunstfleiß beschäftigen, soll der Schulunterricht mit auf Geographie, Geschichte, Zeichenkunst und französische Sprachlehre gerichtet seyn.

In den Hauptstädten soll ausserdem Technologie gelehrt werden, worin junge Leute die Vorkenntnisse sammeln können, die ihnen künftig zu reiferm Nachdenken über ihre Handthierung und deren Vervollkommnung nöthig sind. (OE. 13. §. 11, 12.)

NB. Im Jahre 1825 ist zu Karlsruhe eine politechnische Schule als allgemeine Landesanstalt errichtet worden, um theils dem Bürgerstande Gelegenheit zu verschaffen, durch die Erlernung nützlicher Wissenschaften die Gewerbe zu vervollkommnen, theils

auch für diejenigen eine Unterrichtsanstalt zu eröffnen, welche sich mathematische und naturwissenschaftliche Kenntnisse besonders zum künftigen Gebrauche im Leben (z. B. bei der Baukunst, beim Wasser- und Straßenbau, beim Bergbau, bei der Forstwissenschaft u. s. w.) erwerben wollen.

Der ausführliche Plan dieser dem allgemeinen Bedürfnisse gemäßen Anstalt ist im RB. 25. N. 23. S. 153-164 enthalten.

§. 150.

Israelitischer Schulunterricht.

Da, wo die Israeliten noch keine eigenen Elementar-Schulen haben, steht ihnen das Recht und die Verbindlichkeit zur Seite, ihre Kinder in die oben ewähnten Trivial-Schulen zu schicken.

Hier erhalten sie:

A. denselben Unterricht (ausser dem religiösen), wie die Christenkinder, nehmen an den Prämien Antheil, und sind auch den nämlichen Verbindlichkeiten unterworfen.

B. Die Ortsvorgesetzten und Schullehrer sind dafür verantwortlich, daß die Judenkinder zu gleicher Reinlichkeit, Ordnung und Anständigkeit, wie die Christenkinder, gewöhnt werden; daß ihnen aber auch weder von diesen, noch vom Lehrer selbst eine gering schätzende oder gar beleidigende Behandlung wiederfahre.

C. Wo zwei Ortsschulen sind, die sich nach dem Geschlechte theilen, da muß auch der Schulbesuch der jüdischen Kinder nach dieser Theilungsregel sich richten; wo sie aber nach andern örtlichen Verhältnissen getheilt sind, da soll vor der Hand den jüdischen Aeltern frei stehen, in welche Schule sie ihre Kinder schicken wollen.

Jedoch können diejenigen, welche einmal der einen Schule übergeben sind, nicht willkührlich aus ihr heraus, und in die andere Ortsschule eintreten, sondern es werden solche Ursachen hierzu erfordert, welche von den Schulaufsehern (§. 177 C) geprüft nnd erheblich befunden worden sind.

D. Hauslehrer können die Israeliten eben so gut annehmen, wie die Christen; allein sie müssen ordnungsmässig geprüft und für tauglich befunden worden seyn. (RB. 09. N. 6. S. 32, 33.)

§. 151.

Religiöser Unterricht der israelitischen Jugend.

Dieser wird gewöhnlich durch Hauslehrer ertheilt, welche jedoch der betreffende Rabbiner nicht eher zulassen darf (§. 37), als bis sie die höhere Erlaubniß haben.

In dieser Hinsicht ist vorgeschrieben:

A. Der Oberrath muß dafür sorgen, daß die Jugend einen zweckmässigen Unterricht in der Religion erhält, welcher besonders auf allgemeine Sittlichkeit, auf wahre Nächstenliebe gegen alle Menschen; ferner auf pflichtmässigen Gehorsam gegen die Staatsregierung und ihre Anordnungen gerichtet seyn muß.

Bei diesem Unterrichte sind die reinen Grundsätze aus Moses und den Propheten einzuschärfen; auch ist über die religiösen Zeremonien und Gebräuche (§. 163-169) jene Aufklärung zu ertheilen, wodurch die Kinder mit allen bürgerlichen Pflichten im Krieg und Frieden eben so vertraut werden, wie die jüdische Nation zu der Zeit war, wo sie noch einen eigenen Staat bildete. (RB. 09. N. 6. S. 33.)

B. Es soll ein Religionsbuch in Fragen und Antworten, in teutscher und hebräischer Sprache eingeführt werden; eben so

C. eine Prüfung im Glaubensbekenntnisse.

Diese wird in der Elementar-Schule (da wo eine jüdische ist) bei den austretenden Kindern öffentlich vorgenommen, und zwar durch die Rabbiner, Rabbinats-Candidaten, oder bei deren Verhinderung durch den Religions-Schullehrer.

Die Bildung eigener Volksschulen für die israelitischen Glaubensgenossen wird auf Verlangen von der Regierung gestattet.

D. Die Mädchen sollen zum Gottesdienste zugelassen, und deswegen die nöthige Einrichtung in der Frauen-Synagoge getroffen werden. (Staatsministerial-Rescript vom 2. Januar 1824. S. 4, 5, 9, 10, 11.)

E. Nach vollendeten Schuljahren muß für das entlassene Kind ein ordentlicher Lebensberuf gewählt werden, wozu jedes erlaubte Gewerbe dienen kann. (RB. 09. N. 6. S. 34, 35.)

Vor dem Nothhandel (RB. 09. N. 6. S. 35) ist zu warnen, weil auf ihm der Verdacht des Wuchers haftet, und durch ihn der Genuß bürgerlicher Rechte beschränkt wird. (§. 118.)

§. 152.

Auffer den oben erwähnten Trivial-Schulen bestehen auch noch sogenannte Vollendungsschulen.

Dahin gehören:

A. Die Industrie-Schulen, welche nur im Winter gehalten, und von den Schulkindern erst nach zurückgelegtem eilften Jahre besucht werden. Die Mädchen erhalten hier vorzüglich Unterricht im Nähen, nnd müssen bei der am Ende des Schuljahres abzuhaltenden Prüfung auch von solchen Arbeiten eine Probe vorlegen, welche sie zu Hause

bei ihren Müttern im Stricken, Spinnen u. dgl. verrichtet haben.

Die Knaben sollen irgend eine, der Natur der Gegend angemessene Handarbeit erlernen (wäre es auch nur Stricken), womit sie sich in Nothfällen helfen und noch etwas erwerben können. (OE. 13. §. 8.)

B. Die Sonntagsschulen.

Diese müssen von der aus der Schule entlassenen Jugend, beiderlei Geschlechts, der Regel nach bis zum zwanzigsten Jahre besucht, und hier in der Religion, im Gesange, im Lesen des Geschriebenen, in Verfertigung eigener, zum gemeinen Lebensgebrauche geeigneter kleiner Aufsätze, und im Rechnen geübt werden. (OE. 13. §. 9.)

Die oben bemerkten Schulaufseher (§. 177) haben auch hier die geeignete Mitwirkung und Aufsicht.

Um den Besuch dieser Schule zu befördern, ist verordnet:

a) Diejenigen, welche um Heirathserlaubniß nachsuchen, müssen sich mit einem pfarramtlichen Zeugnisse über den fleißigen Besuch dieser Schule ausweisen, und können nach Umständen ganz oder auf längere Zeit damit zurückgewiesen werden (PBN. 09. N. 14);

b) kein Lehrjunge darf ledig gesprochen werden, ehe er im Lesen, Schreiben und Rechnen, in Gegenwart eines Ortsvorgesetzten, vom Pfarramte nochmal geprüft, und hierüber ein Zeugniß der Schulvorsteher nicht nur hierüber, sondern auch über den fleißigen Besuch der Sonntagsschule beigebracht hat. (PBN. 09. N. 50.)

Endlich gehören zu jenen Vollendungsschulen:

C. die Real-Schulen, deren Zweck darin besteht, die in der Trivial-Schule erlernten Gegenstände weiter auszubilden. Die aus der Schule entlassenen Knaben (ausser den ganz armen, und auf entfernten Filialen oder abgele-

genen Höfen wohnenden) müssen diese Real-Schule noch drei Jahre besuchen, wo sie im Rechnen, in schriftlichen Aufsätzen, im Lesen verschiedenartiger Handschriften, in angenehmen und gemeinnützigen Kenntnissen, und in Vorkenntnissen der practischen Geometrie unterrichtet werden. (AA. S. 370. OE. 13. §. 10.)

§. 153.

Wir kehren nun wieder zurück zur Einrichtung der Trivial-Schulen im Allgemeinen, und sprechen zunächst

von den Schullehrern.

Bei diesen muß zuförderst ein Unterschied zwischen katholischen und protestantischen Lehrern gemacht werden. Was

A. die Katholischen betrifft, so stehen sie

a) nicht nur unter weltlicher, sondern auch geistlicher Aufsicht (OE. 13. §. 20);

b) wo eine besondere handgelübdliche Verpflichtung in einer Diözes hergebracht ist, haben sie sich derselben zu unterziehen (KE. 3. §. 22);

c) wegen eines allenfallsigen Uebelverhaltens steht den Aufsichtsbehörden das Recht zu, ihnen Verweise zu ertheilen, sie um Geld zu strafen, oder mit bürgerlichem Gefängnisse und Suspension vom Dienste zu belegen; im letzten Falle aber nur dann, wenn sie wegen eines Criminal-Verbrechens in Untersuchung fallen (KKKD. §. 28);

d) wenn einer um Heirathserlaubniß bittet, muß er seiner Vorstellung ein pfarramtliches Zeugniß über die gute Aufführung seiner Braut, und ein gerichtliches Vermögens-Attestat derselben beifügen. (RB. 06. N. 25. S. 87.)

B. Bei den protestantischen Lehrern ist vorgeschrieben:

a) Sie sollen sich zum Hochzeitladen nicht gebrauchen lassen, und den monatlichen Kirchen-Censuren beiwohnen;

b) sie dürfen keine Pfleg- und Beistandschaften übernehmen, ausser für Verwandte und für die Wittwen und Waisen ihrer Amts-Collegen (RB. 08. N. 1. S. 5);

c) Neuangehende treten erst nach dem der Wittwe und den Kindern seines Vorfahrers gebührenden Gnadenquartal in die Besoldung ein. (KRJ. §. 41.)

C. Sowohl die katholischen als protestantischen Schullehrer sollen:

a) ihre Schulkinder mit Geduld und Sanftmuth behandeln, selbe nicht schimpfen und im Zorne schlagen, sondern nur väterliche, unschädliche Züchtigungen ertheilen.

Aeltern, welche sich über eine fehlerhafte Behandlung ihrer Kinder beklagen wollen, dürfen bei Strafe deswegen nicht mit dem Lehrer zanken, sondern haben sich an ihr Pfarr- und Vogtamt zu wenden. (AA. S. 494, 495.)

b) Die Berechnung und Abtheilung des Schulgeldes und der Holzbesoldung bei Schuldienst-Veränderungen soll so vorgenommen werden, daß der ganze jährliche Gehalt zusammen geworfen, und nach Verhältniß der Zeit, für welche ein Jeder den Gehalt anzusprechen hat, vertheilt werden. Die nämliche Vertheilung hat bei der Holzbesoldung Statt, nachdem hiervon der Bedarf für die Schule abgerechnet ist. (RB. 10. Nro. 36. S. 304.)

c) Sie sind Ehrenbürger im Orte ihrer Anstellung, und erhalten einen Antheil an den Gemeindenutzungen (§. 117), entweder in jener Eigenschaft, oder als Dienstgehalt, je nach Verschiedenheit des Herkommens. Ihre Wittwe und Kinder haben die nächsten Ansprüche auf Unterstützung an diejenige Gemeinde, in welcher der Verstorbene zuletzt angestellt war. (RB. 13. Nro. 4. S. 17.) Zu ihrer Ver-

heirathung ist die vorherige Erwerbung eines Ortsbürger-Rechts für sich und ihre Braut nicht nöthig. (KAB. 26. S. 191.)

D. Für sämmtliche Schullehrer besteht eine Schulwittwen-Casse, und diejenigen, welche diesem Institute nicht beitreten, erhalten für ihre Familie keine Unterstützung. (OE. 10. IV, V.)

E. Die Schullehrer sind als solche frohnfrei. (§. 132).

F. Zur Verbesserung ihrer Gehalte sind jährlich 20000 fl. bewilliget. (RB. 21. Nro. 11. S. 82.)

§. 154.

Bildung und Anstellung der Schullehrer.

Zur zweckmässigen Ausbildung der Schullehrer besteht zu Rastadt ein Seminarium für Katholiken, wo der Unterricht der Schul-Präparanten wenigstens zwei Jahre dauert. Neue werden nur am Ende des Sommer-Semesters angenommen.

Ueber die vorhandenen Schullehrlinge hat das betreffende Dekanat ein tabellarisches Verzeichniß zu fertigen, und jedes Jahr zu Anfang der Winterschule an das betreffende Kreis-directorium zu senden. (KAB. 18. S. 319. FAB. 16. S. 1133. MAB. 16. S. 477.)

Für protestantische Schullehrer besteht ein Seminarium zu Karlsruhe, dessen Organisation enthalten ist im RB. 23. Nro. 19. S. 113.

Ueber die Prüfung und wirkliche Anstellung der Schullehrer, so wie über die Mitwirkung der verschiedenen Behörden hierbei, sind die betreffenden Verordnungen im RB. 09. Nro. 51. S. 438, 453, 475, 476 nachzusehen.

NB. Alle Jahre soll zwischen Michaelis und Allerheiligen ein Schul-Convent, unter dem Vorsitze des

Dekans, gehalten, und interessante Schulgegenstände hierbei zur Sprache gebracht werden. (RB. 09. N. 51. S. 438. §. 46. KRJ. §. 63. KKKD. §. 26.)

§. 155.

Schulgebäude.

Bei diesen soll:

A. wenn entweder eine Hauptreparation oder gar ein neuer Bau in Frage ist, das betreffende Bezirksamt und Dekanat sich vom Bezirks-Baumeister einen Plan nebst Gutachten und Kostenüberschlag vorlegen lassen, und diesen, nach vorher gegangener Prüfung, mit einem gemeinschaftlichen Berichte an das Kreisdirectorium einsenden, welches denselben zur Prüfung in pädagogischer Hinsicht weiter an die betreffende Kirchen-Section befördert.

Eine Hauptrücksicht verdient (besonders bei neuen Schulgebäuden) die Gesundheit der Schulkinder, weswegen die Schulstube wenigstens 11 Nürnberger Werkschuhe hoch seyn, und ihr Flächenraum für jedes Kind $3^1/_2$ Quadratschuhe betragen soll. Die Fenster sind gegen Morgen zu richten. (MPB. 08. N. 61. RB. 11. N. 12. S. 50.)

Das große Bau-Beneficium ist von 800 fl. auf 1000 fl. erhöht. (KAB. 13. S. 1.)

B. Ueber die Frage, wem die Erhaltung einer vorhandenen Schule und die Erbauung einer neuen obliege, ist im RB. 08. Nro. 13. S. 119. §. 23-26 eine ausführliche Verordnung vorhanden.

C. Kleine Reparationen, z. B. Ausweissen, Verputzen und Säubern der Oefen und Kamine, hat der das Schulhaus bewohnende Lehrer zu bestreiten. (RB. 08. Nro. 13. S. 119. KAB. 26. S. 515.)

D. Schulbänke, Schultafeln, allgemeine Lehrbücher ꝛc. werden, auf den Antrag des Orts-Kirchenvorstandes, mit Genehmigung des Bezirksamtes und Dekanats, von der Schulgemeinde angeschafft. (PBM. 05. Nro. 1.)

§. 156.

Mittelschulen.

Diese bilden die zweite Abtheilung der öffentlichen Schulanstalten, und theilen sich in mehrere Zweige, nämlich in gemeine lateinische Schulen; in Pädagogien, Gymnasien und Lyzäen, von welchen jede ihre bestimmte Einrichtung hat. (OE. 13. II. §. 13, 14.)

Die Studienpläne in diesen Anstalten müssen durchaus gleichförmig gemacht seyn, so daß die Lyzäen in ihrem Klassentheile mit den Gymnasien unter sich, sodann die Pädagogien unter sich und die lateinischen Schulen unter sich in einander passen; auch daß die eingeschränktere dieser Anstalt an die grössere ordentlich anschliesse, mithin bei dem durch Versetzung der Aeltern oft sich ereignenden Wechsel der Kinder von einer Schulanstalt in die andere, diese immer wieder ohne Lücke oder Aufenthalt in der andern Anstalt an ihrem geeigneten Platze eintreten können.

Insbesondere soll der Religionsunterricht in den verschiedenen Klassen seine eigenen, gleichförmig fortlaufenden Stunden haben, und in den übrigen Schulstunden davon weiter nichts vorkommen, damit die Schüler anderer Religion die Schulstunden unbedenklich besuchen, und während dem, daß der Religionsunterricht gegeben wird, bei Geistlichen ihrer Religion gleichfalls Unterricht erhalten können. (OE. 13. II. §. 15, 16.)

Was insbesondere

A. die äussere und innere Polizei über diese Mittelschulen betrifft, so steht selbe den Kreisdirectorien zu. (RB. 09. Nro. 52. S. 454 g.)

NB. Den Standesherren steht in ihrem Gebiete die Aufsicht über die Schulen (also auch Mittelschulen) zu, und sie dürfen das etwa vorhandene Stiftungsvermögen für Unterrichtsanstalten seinem ursprünglichen Zwecke nicht entziehen. (RB. 24. N. 1. S. 8. §. 46. RB. 07. Nro. 43. §. 34.)

B. Die Schüler sollen keine öffentlichen Gasthäuser besuchen, sich aller auffallenden Kleidung und des Tabakrauchens enthalten, auch sich überhaupt anständig und bescheiden benehmen. Die Gast- und Kaffeewirthe dürfen ihnen bei Strafe nichts verabreichen; eben so wenig darf ihnen Jemand Kleider, Bücher u. dgl. abhandeln.

Ihre Aeltern oder Pfleger sollen einen Fürsorger für sie aufstellen, der über sittliches Betragen wacht, und an welchen sich die Lehrer nöthigenfalls wenden können.

Die Schul-Directoren haben besonders auf die Schüler auswärtiger Aeltern wohl Acht zu geben, sich von ihrem Lebenswandel genau zu informiren, das Besuchen gefährlicher Gesellschaften, Schuldenmachen und Nachtschwärmen zu verhüten, und nöthigenfalls die geeigneten Strafen zu verfügen. (ABN. 19. Nro. 92. KKD. 8.)

NB. Ueber die Schul-Stipendien s. KRJ. §. 91.
Ferner über die weiblichen Lehr- und Erziehungs-Institute der Katholiken RB. 11. Nro. 25. S. 111.

§. 157.

Universitäten.

Zu den oben erwähnten öffentlichen Schulen (§. 147) gehören endlich die beiden hohen Landesschulen Heidelberg und Freiburg.

Erstere hat im Jahre 1803 eine neue Organisation und Dotation erhalten (OE. 13. III. §. 19), für beide wurden im Oktober 1810 neue akademische Gesetze gegeben (RB. 10. Nro. 45. S. 333), und beide sind in Ansehung ihrer Dotationen unter den Schutz der Verfassung gestellt. (RB. 18. N. 18. S. 104. §. 21.)

Was nun zuförderst

A. die Qualification der Inländer zur Universität betrifft, so wird keiner eher immatriculirt (zum akademischen Bürgerrechte zugelassen), als bis er sich gehörig ausgewiesen hat, daß er im In- oder Auslande die nöthige Vorbereitung erhalten habe. (RB. 22. Nro. 10. S. 49. §. 3.)

Worin diese Vorbereitung und die desfallsige Endprüfung besteht, ist im RB. 23. Nro. 13. S. 57 ausführlich vorgeschrieben, und es muß zum pünktlichen Vollzug dieser Verordnung Jeder, welcher nach vollendetem Universitäts-Studium künftig das gewöhnliche Examen zum Behuf einer Anstellung bestehen will, der Prüfungsbehörde vor Allem diejenigen Zeugnisse vorlegen, aus welchen hervor geht, daß jene Endprüfung erfolgt und er zum Bezug einer Universität für tüchtig befunden worden sey. (RB. 23. N. 13. S. 60. §. V, VII.)

Bei der Meldung zum Examen muß auch ein Sittenzeugniß des Ephorats derjenigen inländischen Universität, auf welcher der Zuprüfende am letzten studiert hat (wenn

dies nicht im Auslande geschehen ist) vorgelegt werden. (RB. 21. N. 10. S. 73. RB. 24. N. 25. S. 157.)

NB. Derjenige Inländer, welcher Civil-Baukunst studieren will, muß sich nicht minder einer Prüfung über seine Vorkenntnisse unterwerfen, worüber das Nähere im RB. 26. N. 14. S. 93 enthalten ist.

B. In Ansehung der Wahl der Universitäten und des Unterrichts findet keine Beschränkung mehr Statt; aber weder das academische, noch das Privat-Studium gibt künftig einen Anspruch auf Staats- oder Kirchendienste.

Rechtsgelehrte, Kameralisten, Philologen, Aerzte und Chirurgen können nur nach einer, für sie günstig erfolgten Prüfung, und nachher erworbenen practischen Befähigung eine Anstellung erwarten, ohne jedoch selbst in diesem Falle einen positiven Anspruch darauf zu haben. (RB. 22. N. 10. S. 49.)

C. Einige neuere Verordnungen, in Bezug auf alle Academiker der beiden Landes-Universitäten sind folgende:

a) Es dürfen keine Ordensverbindungen und Landsmannschaften Statt finden (RB. 13. N. 5. S. 25);

b) zur Verhütung revolutionärer Umtriebe sind von den teutschen Universitäten gemeinschaftliche Maasregeln ergriffen worden, welche hauptsächlich darin bestehen, daß die Regierungen nach Belieben ihren Landes-Universitäten irgend einen Mann beigeben können, welcher über die strengste Vollziehung der bestehenden Gesetze und Disciplinar-Vorschriften zu wachen hat, und daß keine Universität ein Individuum aufnimmt, welches in dieser Hinsicht auf die vorgeschriebene Weise als schuldig befunden worden ist (RB. 19. N. 26. S. 163);

c) wegen des Contrahirens von Schulden ist eine ausführliche Verordnung im RB. 23. N. 20. S. 117 enthalten.

Was endlich

D. die obere Leitung der Angelegenheiten und Verhältnisse der beiden Landes-Universitäten betrifft, so gehört diese zum Geschäftskreise des großherzoglichen Ministeriums des Innern. (RB. 22. N. III. S. 14.)

Zehnter Abschnitt.

§. 158.

Vom Staatsdienste.

Bei den im vorigen Abschnitte bemerkten Schulanstalten geht unter Anderm ein Zweck des Staates auch dahin, eine allgemeine Vorbereitung für den Staatsdienst (im engern Sinne) zu bewirken.

In Ansehung der speziellen Vorbereitung zum Staatsdienste hingegen muß Derjenige, welcher darauf Anspruch machen will, sich vor Allem examiniren lassen, und dann praktisch befähigen.

Hierüber ist Folgendes vorgeschrieben:

A. Die Rechtscandidaten werden beim großherzoglichen Justiz-Ministerium nach der im alphabetischen Auszuge der badischen Gesetzgebung Th. 2. S. 96-103 und im OE. 5 XI enthaltenen Examinations-Ordnung geprüft, und zwar in den Monaten März und Oktober jeden Jahres, wozu sie sich unter Beilegung ihrer Sitten- und Studienzeugnisse (§. 57) schriftlich zu melden haben. (RB. 24. N. 25. S. 157.)

Wenn sie im Examen bestehen, alsdann werden sie unter die Zahl der Rechts-Candidaten aufgenommen, und müssen sich nun, ehe sie eine Anstellung erhalten können, auch

practisch befähigen, worüber das RB. 26. N. 28. S. 193 das Nöthige vorschreibt.

B. Bei den Kameral-Candidaten findet analogisch das Nämliche Statt, nur daß sie sich mit ihrem Prüfungsgesuche an das Finanz-Ministerium zu wenden haben. (OE. 5 IX. RB. 10. N. 19. S. 125.)

C. Die Sanitäts-Candidaten, nämlich jene, welche die Arzneilehre und die Arzneibereitungs-Kunde studiert haben; nicht minder diejenigen, welche einer wissenschaftlichen Erlernung des wundärztlichen, hebärztlichen oder thierärztlichen Faches sich gewidmet haben, müssen sich bei der Sanitäts-Commission schriftlich melden (die ärztlichen und pharmazeutischen Candidaten werden im Mai und September, die andern aber im April und October geprüft. RB. 13. N. 2. S. 6), und die oben bei A bemerkten Zeugnisse beifügen. (OE. 5 VII.)

D. Diejenigen, welche die Pharmacie oder Apotheker-Kunst erlernen wollen, müssen wenigstens vierzehn Jahre alt seyn, und ein gutes Zeugniß über ihre Sitten und Befähigung in Schulkenntnissen für die obere Classe eines Pädagogiums beibringen. Das betreffende Physicat hat diese Erfordernisse zu prüfen, und die Erlaubniß zur Erlernung zu ertheilen. Die Lehrzeit, welche der Regel nach in grössern Städten erstanden werden soll, dauert vier Jahre, und dann erfolgt die nöthige Prüfung von Seiten des Physicats. Ist das Resultat günstig, so ertheilt die Sanitäts-Commission den Lehrbrief (MD. S. 114. §. 1-14). Ein solcher aus der Lehre entlassener Lehrling muß wenigstens noch zwei Jahre als Nebengehülfe in einer andern Apotheke, unter steter Aufsicht des Apotheker-Herrn, arbeiten, und sich dann wieder beim Physicate examiniren lassen. Erst dann wird er Gehülfe, und hat sich als solcher wieder

drei Jahre lang auszubilden. Will er nun Hauptgehülfe oder Apotheker-Herr werden, so muß er bei der Sanitäts-Commission (s. oben C) geprüft werden. (MD. S. 128. RB. 13. N. 2. S. 6.)

Wegen den Hauptgehülfen in den grössern und kleinern Städten s. RB. 14. N. 18. S. 124.

E. Diejenigen, welche in die Ingenieur-Schule aufgenommen werden wollen, haben sich bei der Ober-, Wasser- und Straßenbau-Direction (RB. 23. N. 17. S. 87) zu melden, und vor ihrer Aufnahme einer Prüfung zu unterwerfen, deren Art und Weise im RB. 24. N. 6. S. 43 näher angegeben ist.

F. Diejenigen Candidaten der Geometrie, welche sich ein Recht zur Ausübung der höhern Feldmeß-Kunst erwerben wollen, haben sich bei der Ober-, Wasser- und Strassenbau-Direction zur Prüfung zu melden, welche jedes Jahr vom ersten April bis letzten Juni Statt findet.

Die Prüfungen in der mindern Feldmeß-Kunst werden von den Wasser- und Straßenbau-Inspectionen im Monat Juni jeden Jahrs vorgenommen. (RB. 24. N. 22. S. 143.)

Wegen der künftigen Vorbereitung zum Staatsdienste ist endlich

G. bei Scribenten Folgendes vorgeschrieben:

a) Es darf Keiner mehr von Beamten, Amtsrevisoren und Verrechnern als Inzipient (Lehrling im Schreibereifache) angenommen werden, wenn sie nicht für jeden Einzelnen zuvor die Erlaubniß vom Kreisdirectorium erhalten haben. Diese Erlaubniß wird nur Denjenigen ertheilt, welche zuvor nach der Vorschrift im RB. 16. Nro. 27. S. 109 streng examinirt und dann förmlich als Inzipient aufgenommen sind.

Die einzelnen Gesuche um Zulassung zur Prüfung müssen nach der Vorschrift im KAB. 22. N. 9. S. 43 eingerichtet und im Laufe des Monats März und September beim Kreisdirectorium übergeben werden. Die Prüfung selbst findet alle halbe Jahr im April und Oktober Statt, und das Kreisdirectorium, welches Localbeamte hiermit beauftragt, läßt sich die Arbeiten zur Entscheidung vorlegen. (KAB. 23. S. 445.)

Die Lehrzeit der aufgenommenen Inzipienten dauert in der Regel drei Jahre, welche nur vom Kreisdirectorium, auf besondere Gründe hin, abgekürzt werden darf.

Kein Staatsdiener darf solche Inzipienten ohne Erlaubniß vom Ministerium des Innern annehmen, und niemals zwei auf einmal ohne Dispensation von diesem Ministerium. (RB. 16. N. 27. S. 111.)

b) Wenn jene Lehrzeit herum ist, alsdann haben sich die Inzipienten zum Scribenten-Examen zu melden, bei welchen in dieser Hinsicht, und wegen der Prüfungszeit das oben bei a Bemerkte Statt findet.

Die Prüfung selbst geschieht beim Kreis-Directorium der Heimath des zu Prüfenden, durch einen staatsrechtlichen und staatswirthschaftlichen Referenten, unter Beizug eines Kameral- und Commun-Revisors, sowohl schriftlich als mündlich.

Diejenigen, welche sich dem Theilungsfache widmen wollen, müssen auch in der Rechtspolizei geprüft und tauglich befunden werden. (RB. 26. N. 8. S. 51.)

Nach erfolgter Rezeption wird der Scribent beim Kreis-Directorium handgelübdlich verpflichtet; diese Rezeption gewährt ihm aber keine Anwartschaft auf einen Staatsdienst, sondern beurkundet nur seine Befähigung, bei einer Be-

dienstung als Gehülfe eintreten zu können. (KAB. 23. S. 440.)

Bei jener Rezeption ist ausdrücklich zu bemerken, ob der Scribent auch im Rechtspolizei-Fache geprüft und für tauglich befunden worden ist. (RB. 26. No. 8. S. 51.)

c) Diejenigen Behörden, welche Scribenten nöthig haben, dürfen nur dergleichen rezipirte Scribenten annehmen, und wenn ein solcher bereits anderswo Gehülfe war, darf er nicht eher in Dienste genommen werden, als bis er einen, vom betreffenden Kreis-Directorium geprüften und legalisirten Entlassungsschein vorlegt.

Zum Theilungsfache dürfen nur diejenigen Scribenten als Gehülfen angenommen werden, welche in der Rechtspolizei examinirt und für tauglich befunden worden sind. (RB. 26. N. 8. S. 52.)

NB. Der Amts-Actuar, eben so die Gehülfen der Amts-Revisoren dürfen mit ihren Prinzipalen nicht in auf- oder absteigender Linie, auch nicht bis zum zweiten Grade der Blutsverwandtschaft, eben so wenig bis zum ersten Grade der Schwägerschaft (beides einschließlich) verwandt seyn. (KAB. 24. S. 547.)

d) Die Bezirksämter haben über die in ihrem Amtsbezirke sich aufhaltenden Scribenten eine jährliche Tabelle an das Kreis-Directorium zu senden, worin angemessene, unbefangene Bemerkungen über die fortschreitende Befähigung und Aufführung eines jeden Einzelnen enthalten sind. Nach Umständen können sie auch ausserdem besondere Anzeigen machen.

e) Ehe der Scribent einen bestimmten Dienst antreten darf, muß er zuvor von seinem Prinzipalen, welcher dafür

verantwortlich ist, handgelübdlich verpflichtet seyn. (RB. 12. No. 29. S. 189.)

Alsdann hat er seine Dienstgeschäfte mit allem Fleiße und mit aller Gewissenhaftigkeit zu vollziehen; in einem zweifelhaften Falle hingegen lieber bei seinem Prinzipalen anzufragen.

Insbesondere darf er sich bei Inventuren und Theilungen nichts aus der Masse zueignen (AA. S. 612); bei Geldeinnahmen soll er alle Quartal Rechnung stellen und Caution leisten (AA. B. 2. S. 487); er darf für Amtsgeschäfte keine Geschenke annehmen (AA. B. 2. S. 487), er darf weder Gewehre, noch Jagdhunde führen (RB. 18. N. 19. S. 130), nicht mit Getraide handeln (RB. 17. No. 30. S. 120), keine fremde Forderungen oder Liegenschaften (vorzüglich bei Ganten) an sich kaufen. (KAB. 19. S. 39) u. s. w.

§. 159.

Wirklicher Staatsdienst.

Wenn die im vorigen Paragraphen erwähnte Vorbereitung zum Staatsdienste vollendet ist, alsdann kann der wirkliche Eintritt in den Staatsdienst erfolgen.

Geschieht dieses, so wird der Angestellte durch eine förmliche Eidesleistung in Pflichten genommen, welcher für die ganze Dienstzeit verbindet (RB. 20. No. 8. S. 44), und eine Annahme von Nebendiensten nicht gestattet. (RB. 20. No. 3. S. 18.)

Was die Rechtsverhältnisse der Civil-Staatsdiener, in Bezug auf die Regierung, betrifft, so sind diese

A. im RB. 19. No. 4. S. 11 ausführlich enthalten.

B. In Ansehung ihrer Rechte und Verbindlichkeiten gegen Privat-Personen sind sie als Staatsbürger (§. 111-114) im Allgemeinen denselben Gesetzen unterworfen, wie andere Staatsbürger; die höhern Staatsdiener haben jedoch rücksichtlich der Gerichtsbarkeit die Canzlei-Sässigkeit (hiervon im zweiten Bande) anzusprechen.

NB. Die Staatsdiener sind am Orte ihrer Anstellung Ehrenbürger, und ihren Kindern wird das Schutzbürger-Recht da angeboren, wo der Vater zuletzt angestellt war. (RB. 13. No. 4. S. 17. KAB. 26. S. 19.)

Eilfter Abschnitt.

§. 160.

Von der religiösen Bildung.

Einleitung.

Nachdem wir im letzten Abschnitte hauptsächlich von der Verstandes-Bildung der Jugend in nächster Beziehung zum Staatsdienste gesprochen haben, ist es wohl hier am Platze, der religiösen Bildung des Volkes zu erwähnen.

Es gehört ungezweifelt zu den wichtigsten Regierungsrechten, durch einen zweckmässigen Religions-Unterricht, durch die Entfernung von Mißbräuchen im Religions-Cultus und Freigeisterei, durch die Beschützung der Religions-Uebungen und der Religions-Diener, durch eine kluge Leitung der häuslichen Erziehung u. s. w., auf den sittlichen Zustand der Staatsangehörigen einzuwirken.

§. 161.

Aeussere Religion der Staatsbürger.

In dieser Hinsicht bestehen folgende Verordnungen:

A. Die Kinder der Christen müssen in der Religion ihrer Aeltern bis zum sechzehnten Jahre (wo die Religions-Mündigkeit eintritt, RB. 12. No. 12. S. 69) erzogen werden (§. 14), und es steht dann Jedem frei, nach seiner

Ueberzeugung eine andere kirchliche Gesellschaft zu wählen. (DE. 3. V.)

NB. Ueber die Kinder- und Hauszucht, wie selbe unter Mitwirkung der Seelsorger und der Kirchen-Censur von den Hausvätern geführt werden soll, siehe DLD. Th. 1. T. 2. S. 5. AA. S. 341. KRJ. §. 28.

B. Die Christen- oder Katechismus-Lehre steht unter der Anordnung und Aufsicht der Kirchen-Obrigkeit. (DE. 13. §. 7.)

Bei der am Sonntage gewöhnlich Statt findenden Christenlehre der Ortsgeistlichen soll die Kirchenpolizei für die nöthige Ruhe und Ordnung sorgen. (PBM. 09. N. 35.)

C. Die Hausandacht ist gestattet; jedoch darf sich hierbei keine verdächtig große Zahl von gleichen Glaubensgenossen versammeln. (KE. 1. §. 25.)

D. Die weltlichen Staats- und Kirchenverhältnisse der Separatisten sind im RB. 05. No. 8. S. 30 fest gesetzt, und diejenigen, welche sich weigern, dieser Verordnung nachzuleben, müssen innerhalb einer Jahresfrist das Großherzogthum verlassen. (RB. 08. No. 14. S. 121. KAB. 26. S. 565.)

E. Die Rechtsverhältnisse der Wiedertäufer (Menoniten) in Ansehung der neugeborenen Kinder, der Verehelichungen, Beerdigungen, Begräbnißplätze, Besuchung der Ortsschule, des Ortsassen-Rechtes ꝛc., sind im PBM. 09. No. 36. PBD. 09. No. 54 enthalten.

Das Benehmen der Bezirksämter gegen selbe schreibt die DLD. Th. 7. T. 5. S. 141 vor.

NB. Von den Israeliten handelt in dieser Hinsicht der §. 192.

d) der letzte Sonntag im Kirchenjahre, oder Sonntag vor dem ersten Advent, als Erndte-Dankfest.

B. Als Feiertage bestehen:

a) der erste und zweite Weihnachtstag, zum Dank für die Menschwerdung Christi;

b) der Neujahrstag, zum Dank für die von der Vorsehung verliehenen Staats- und Familienwohlthaten;

c) der Gründonnerstag und Charfreitag, zum Dank für die Versöhnung der Menschen mit Gott durch das Leiden und Sterben unsers Herrn, wobei letzterer zugleich zum allgemeinen, jährlichen Buß-, Bet- und Danktag angeordnet ist;

d) der Oster-Montag, zum fortgesetzten Andenken der Auferstehung;

e) der Himmelfahrtstag, zum Gedächtniß der von unserm Herrn übernommenen Regierung seiner Kirche;

f) der Pfingst-Montag, zur Fortsetzung der Feier des Pfingst-Sonntags. (RB. 04. No. 41. S. 182.)

Was nun

III. die weltliche Feier der unter I und II angeführten Sonn-, Fest- und Feiertage betrifft, so ist diese im RB. 5. Nro. 1. S. 1 ausführlich fest gesetzt. Dahin gehört namentlich:

A. An Orten, wo nur einerlei Religionsübung ist, dürfen andere Religionsverwandte an öffentlichen Orten nicht arbeiten, wohl aber zu Hause in der Stille. Wenn aber mehrere Religionstheile dort ihre Religionsübung haben, alsdann sind den andern Religionsverwandten nur solche Arbeiten untersagt, wodurch die zu gottesdienstlichen Handlungen nöthige Stille unterbrochen wird. (DE. 3. §. 6.)

B. An jenen Tagen dürfen keine gerichtlichen Handlungen, namentlich Versteigerungen, vorgenommen werden.

§. 162.

Sonn- und Feiertage.

I. Bei den Katholiken gibt es, auſſer den Sonntagen, noch sechzehn gebotene Feiertage im Lande, nämlich: der Neujahrstag, Dreikönig, Mariä Lichtmeß, Joseph, Mariä Verkündigung, Oster- und Pfingst-Montag, Christi Himmelfahrt, Frohnleichnam, Peter und Paul, Mariä Himmelfahrt, Mariä Geburt, Allerheiligen, Mariä Empfängniß, Christtag (Weihnachten), Stephan.

Die Kirchen- und Orts-Hauptpatrozinien sollen, wenn sie nicht ohnehin auf einen Sonn- oder Feiertag fallen, ohne Ausnahme an dem nächst darauf folgenden Sonntag gefeiert werden.

Alle Feste von Nebenpatronen, so wie die Patrozinien und Kirchweihen solcher Kapellen oder Nebenkirchen, wo gewöhnlich an Sonn- oder gebotenen Feiertagen kein pfarrlicher Gottesdienst Statt findet, sollen ganz unterbleiben, und dergleichen Kapellen gerade an jenen Tagen, wo sonst die Kirchweih-Feier begangen wurde, geschlossen werden. (RB. 11. No. 13. S. 53.)

II. Bei den Protestanten bestehen

A. als Festtage (solche Sonntage, welche für besondere religiöse Andachtsgegenstände gewidmet sind):

a) der erste Advents-Sonntag, als Anfang des Kirchenjahres, zum Andenken des Segens, welcher der Menschheit durch die Stiftung der christlichen Kirchengemeinschaft zugegangen ist;

b) der Oster-Sonntag zum Andenken der Auferstehung unsers Herrn;

c) der Pfingst-Sonntag zum Andenken der Ausbreitung der Offenbarung unter die Völker;

(RB. 17. Nro. 30. S. 121.) Eben so darf kein Jahr- oder Wochenmarkt an denselben gehalten und während des Gottesdienstes kein Laden geöffnet werden.

C. Oeffentliche Vergnügungen, welche ohne Geräusch vollzogen werden, sind erlaubt, jedoch nicht vor Endigung des letzten Gottesdienstes.

Was insbesondere

D. das öffentliche Tanzen an jenen Tagen betrifft, so ist hierüber jene Verordnung §. 6-10 genau zu beobachten, wegen dem Tanzen überhaupt hingegen s. §. 199.

NB. Ueber die Kirchenpolizei im Allgemeinen s. oben §. 32, 33. Ferner: KE. 1. §. 25, 26. KKKO. §. 49.

Zwölfter Abschnitt.

§. 163.

Von der religiösen Bildung und den religiösen Anstalten der Israeliten.

Einleitung.

Es ist einer der obersten Grundsätze des mosaischen Gesetzes:

«Du sollst deinen Nächsten lieben als dich selbst!»

und dieser Grundsatz wird dort auch auf Fremde (Nicht-Israeliten) ausgedehnt. Dies ergibt sich daraus, weil Moses die Fremdlinge den israelitischen Armen, Wittwen und Waisen, deren Zustand er so viel möglich zu erleichtern suchte, geradezu an die Seite setzte, und weil er auch in Ansehung der Rechtspflege zwischen Einheimischen und Fremden gar keinen Unterschied machte, sondern ausdrücklich verordnete:

«Es soll einerlei Recht seyn für den Einheimischen und Fremden.»

Nach dem Gesetze Mosis vertritt die weltliche Obrigkeit die Stelle Gottes; jeder Israelite ist ihr also Gehorsam und Ehrerbietung schuldig.

Die Zehngebote sind nicht blos als sittliche Vorschriften, sondern auch als bürgerliche Gesetze für die Israeliten zu

ganze Gesetz näher erläutert, und dieses Werk, bestehend in 36 Büchern, nennt man den Talmud oder die Gemara.

Demnach sind die gesetzlichen Quellen der Israeliten zuerst das Gesetz Moses, dann die Tradition (diese empfieng Moses am Berge Sinai und überlieferte sie mündlich dem Josua, Josua den Aeltesten, diese den Propheten und die Propheten den Mitgliedern der großen Synode) und zuletzt der Talmud. (J. Johlson, Unterricht in der mosaischen Religion ꝛc. Frankf. 1814.)

§. 164.

Sabbath.

Der siebente Tag in der Woche, vom Samstag an gerechnet, ist bei den Israeliten der von Gott selbst eingesetzte Sabbath, als ein Tag des Gottesdienstes, der Ruhe, der völligen Freiheit von aller Leibesarbeit und der Erholung. Nach der Zurückkunft der Juden aus der babylonischen Gefangenschaft kamen sie an jedem Sabbath in ihren Synagogen zum Gebet zusammen, wo die Bibel vorgelesen, auch wohl eine Erklärung derselben oder eine Ermahnungsrede gehalten wurde. Der Hauptzweck des Sabbaths war und ist aber immerhin der, daß sich Menschen und Vieh von der Arbeit erholen; jedoch sollte diese Ruhe nicht in einer völligen Unthätigkeit und Enthaltung von allen Leibesbewegungen, oder in der Entbehrung alles Umganges und Vergnügens, oder in gänzlicher Unterlassung aller Gemüthsarbeiten, aller Anstrengung der Gedanken, alles Lesens und Schreibens bestehen. Ein solcher Tag, an welchem man stets Gewissensscrupel haben müßte, ob man sich nicht durch diese oder jene Handlung versündigte, würde dem Zwecke der Einsetzung des Sabbaths geradezu entgegen seyn, welcher in jeder Beziehung ein Tag der Erholung seyn soll.

betrachten, und es ist ein eigener Vorzug der mosaischen Gesetzgebung, daß viele Vorschriften, welche nach dem gegenwärtigen Stande der allgemeinen Kultur blos in das Gebiet der Sittenlehre gehören, dort als förmliche bürgerliche Gesetze gegeben wurden.

Dahin gehören namentlich die Vorschriften über die humane Behandlung der Thiere, über die Reinlichkeit in Wohnungen und Kleidungen, über die Unterstützung der Armen und Kranken, über die sogenannten Opfermahlzeiten, zu welchen nicht nur Wittwen und Waisen, sondern auch Fremdlinge eingeladen wurden, u. s. w.

Wir wollen nun die einzelnen, wirklich bestehenden religiösen Anstalten der Israeliten näher kennen lernen, und es wird auf jeden Fall von Interesse seyn, das mosaische Gesetz damit zu verbinden, worauf sich der badische Gesetzgeber selbst an mehreren Orten (RB. 08. N. 19. S. 166. und RB. 09. N. 6. S. 33 XIV), als noch beziehungsweise anwendbar, berufen hat.

Zwar scheint es nach den angeführten Gesetzesstellen, als sollten Moses und die Propheten die einzigen Quellen des Unterrichtes seyn; allein dies ist nicht der Fall, indem die Israeliten auch noch eine Tradition haben.

Diese hat die mündlichen Lehren zum Gegenstande, welche Gott dem Moses mitgetheilt hat, um selbe mündlich weiter mitzutheilen.

Unter dem Rabi Juda hanassie wurde die Tradition (weil die Vergessenheit und Vernachlässigung der Gesetze immer zunahm) in kurz gefaßten Sprüchen schriftlich aufgezeichnet, was sie Mischna (d. h. Wiederholung der Gesetze) nannten.

Nach 280 Jahren wurde unter den gelehrten Oberhäuptern Rabina und Rab. Aschy sowohl diese Mischna als das

Das mosaische Gesetz weis ferner nichts von einem sogenannten Sabbaths-Wege, daß man nämlich am Sabbath nicht weiter als zweitausend Ellen von der Stadt gehen soll (in großen Städten, z. B. London, Paris, Wien u. dgl., wäre dies ohnehin zweckwidrig), sondern Moses hatte den Israeliten nur befohlen:

«am Sabbath zu Hause zu bleiben, und nicht hinauszugehen, wie an andern Tagen, um Manna zu sammeln.»

Endlich ist im mosaischen Gesetze das Fechten am Sabbathe keineswegs verboten.

Erst nach der babylonischen Gefangenschaft finden sich in der Geschichte einzelne Beispiele, wo das jüdische Volk sich weigerte, am Sabbath zu fechten. So z. B. erzählt der Geschichtschreiber Josephus, es seyen an einem Sabbath viele Juden von den Syrern in einer großen unterirdischen Höhle eingeschlossen, und ohne Gegenwehr mit Frau und Kindern verbrannt worden. Nicht einmal den Eingang zur Höhle, fügt er noch bei, hätten sie verrammelt, sondern den Syrern blos erklärt: «Wir wollen in unserer Unschuld sterben; Himmel und Erden sind unsere Zeugen, daß ihr uns ungerechter Weise tödtet.»

Dieses schreckliche Beispiel verkehrter Religiosität machte die übrigen Israeliten bald klüger, und sie entschlossen sich nun (unter ihrem Priester Mathatias), auch am Sabbath zu fechten.

So viel vom mosaischen Gesetze, und was die inländische Gesetzgebung über die Sabbathsfeier betrifft, so wird hiervon im §. 196 die Rede seyn.

§. 165.

Fest-Tage.

Die jüdische Zeitrechnung beginnt mit Erschaffung der Welt, und fängt damit im September an. Ein gewöhnliches Jahr hat zwölf Monate, wovon jeder mit dem Neulicht anfängt, und entweder neunundzwanzig oder dreissig Tage zählt. Weil aber der Zwischenraum von einem Neulichte zum andern nur neunundzwanzig Tage zwölf Stunden beträgt, mithin zwölf solche Monate im Jahre (es ist dies ein Monden-, kein Sonnen-Jahr, welches die Christen nach dem julianischen Kalender haben) nur dreihundert vierundfünfzig Tage ausmachen, so wird, um dem Sonnen-Jahre nahe zu bleiben, in zwei oder drei Jahren noch ein Monat von neunundzwanzig Tagen vor dem Oster-Monat eingeschaltet. Ein solches Jahr heist ein Schaltjahr, und in neunzehn Jahren gibt es deren sieben.

Die Wochentage haben nach der jüdischen Zeitrechnung keine besondere Namen, sondern es heist der erste, zweite, dritte Tag ꝛc. in der Woche.

In Folge dieser Zeitrechnung wird nun der dreissigste Tag eines Monats in der Synagoge als Neumonds-Tag gefeiert, an welchem jedoch das Arbeiten nicht verboten ist.

Was aber die Ordnung der Monate in der h. Schrift und nach dem Rang der Fest-Tage betrifft, so ist der siebente Monat im Jahre hier (im Kirchenjahre) der Erste, in welchem

A. die Ostern, oder das Fest der ungesäuerten Kuchen gefeiert wird.

Es wird zur Dankbarkeit wegen der Erlösung aus der ägyptischen Sclaverei gefeiert, und währet acht Tage

lang, wovon jedoch die vier Zwischentage nur halbe Feiertage sind, an welchen man Nahrungsgeschäfte vornehmen darf. Dieser Monat dauert ungefähr vom 20. März bis 18. April.

B. Der zweite Monat (in der oben unter A bemerkten Ordnung) heist in ältern Schriften der Glanz- oder Prachtmonat. Am 18ten d. M. (er dauert ungefähr vom 19. April bis 17. Mai) wird das sogenannte Schülerfest gefeiert, weil eine unter den Schülern des Rabbi Akiba ausgebrochene Epidemie an diesem Tage aufgehört haben soll.

C. Im dritten Monate (ungefähr vom 18. Mai bis 16. Juni) wird am 6ten und 7ten das Pfingstfest, zum Andenken an die Offenbarung der Gesetze am Berge Sinai, gefeiert.

D. Im vierten Monate (ungefähr vom 17. Juni bis 15. Juli) ist der siebenzehnte Tag ein allgemeiner Fast- und Bußtag, weil an diesem Tage Jerusalem durch den babylonischen König Nebukadnezar, und später auch von den Römern eingenommen wurde.

E. Im fünften Monate (ungefähr vom 16. Juli bis 14. August) ist der neunte Tag ein Fast- und Trauertag, wegen der gänzlichen Auflösung des jüdischen Staates.

F. Im sechsten Monate (ungefähr vom 15. August bis 12. September) werden an den letzten Tagen in der Synagoge schon vor Tages-Anbruch besondere Buß-Gebete gehalten, und das Volk zur Bekehrung aufgefordert.

G. Im siebenten Monate (ungefähr vom 13. September bis 12. October) finden mehrere Feiertage Statt:

a) die beiden ersten Tagen sind das Fest der Posaunen oder des Jahresanfangs (Neujahrs), und werden strenge gefeiert;

b) der dritte Tag ist ein allgemeiner Fasttag, wegen der Ermordung des Gedalja, Sohn Asikami's, gewesenen Oberhauptes im Lande Israel;

c) der zehnte Tag ist das Versöhnungsfest, der heiligste Tag im Jahre;

d) mit dem fünfzehnten beginnt das Lauberhütten-Fest, welches neun Tage währt, wovon aber die fünf mittlern nur halbe Feiertage sind.

Am letzten Tage dieses Festes wird der ganze Pentateuch mit der vierundfünfzigsten Vorlesung beschlossen, welches Veranlassung zu einer besondern Fröhlichkeit gibt, welche man die Gesetzes-Freude nennt.

H. Im achten Monate (ungefähr vom 13. October bis 12. November) findet kein besonderes Fest Statt.

I. Im neunten Monate (ungefähr vom 13. November bis 11. Dezember) fangen mit dem 25ten November die sogenannten acht Weihetage an, zum Andenken eines großen Sieges, welchen die Israeliten unter der Anführung des hohen Priesters Mathatias und seiner Söhne über den Antiochus Epiphanes erfochten haben.

K. Im zehnten Monate (ungefähr vom 12. Dezember bis 9. Januar) ist der 10te Dezember ein Fasttag, weil an diesem Tage die Belagerung von Jerusalem durch den babylonischen König Nebukadnezar (s. oben D) ihren Anfang genommen hat.

L. Im eilften Monate (ungefähr vom 10. Januar bis 8. Februar) findet kein besonderer Feiertag Statt.

M. Im zwölften Monate (ungefähr vom 9. Februar bis 10. März) ist der 13te Februar zum Andenken an das Fasten bestimmt, welches die Königin Esther sich und den israelitischen Einwohnern zu Susan auferlegte.

Der darauf folgende Tag ist ein Freudentag, Purim genannt, zum Andenken der wunderbaren Rettung der Israeliten durch Mordechai und Esther.

§. 166.

Kirchliche Feier des Sabbaths und der Festtage.

Ueber die religiösen Feierlichkeiten der Israeliten sowohl beim Sabbath und Festtagen, als auch bei ihren sonstigen Religions-Handlungen, finden folgende Anordnungen der inländischen Gesetzgebung Statt:

A. Jeden Sabbath soll in der Synagoge zuerst der Tages-Abschnitt der Thora und das betreffende Kapitel der Propheten in hebräischer Sprache abgelesen werden.

Ist dies geschehen, alsdann wird durch den Rabbiner, oder durch den Rabbinats-Candidaten eine Rede in teutscher Sprache (welche höchstens eine halbe Stunde dauern darf) gehalten, wenn zuvor der hebräische Text abgelesen worden ist.

Ausserdem wird das gewöhnliche Gebet (nach der bestehenden Formel) für den Landesherrn in teutscher Sprache verlesen, und zwar auch in solchen Synagogen, an welchen keine besondere Rabbiner angestellt sind. (Staatsministerial-Rescript vom 2. Januar 1824. S. 9, 15. RB. 09. No. 6. S. 33, 34.)

B. Die Rabbiner, die Vorsänger, die Ortsältesten und Kirchendiener sollen bei jedem Sabbath und sonstigen Feste in einer besonders hierzu bestimmten Amtskleidung erscheinen.

Nur bei wichtigen Verhinderungsfällen darf die Stelle des Rabbiners durch den Ortsältesten ersetzt werden.

Das Amt des Vorsängers soll mit dem Amte des Religions-Schullehrers verbunden, dagegen jenes des Schächters vom Vorsängersdienste getrennt werden. (daf. S. 9.)

NB. In der Regel sind alle Privat-Synagogen und Betversammlungen verboten.

Besondere Ausnahmen finden Statt bei alten kränklichen Leuten, und bei denen, welche wichtige Ursachen dafür anführen.

Es muß jedoch der Orts-Rabbiner, und wenn dieser abwesend ist, der Ortsälteste zuvor die Erlaubniß dazu ertheilt haben, und es ist insbesondere vorgeschrieben, daß jene Personen die Gebete schlechterdings nach der, in der Synagoge vorgeschriebenen Weise verrichten. (Das. S. 2.)

C. Die Vorsänger und Vorbeter sollen nicht mehr, wie bisher, beim Singen und Beten hin und her schaukeln; auch sollen die Orts-Rabbiner und Ortsältesten sich Mühe geben, diesen Gebrauch und das allzu laute Beten im Allgemeinen abzuschaffen. (Das. S. 4.)

D. Bei keinem Gottesdienste dürfen Melodien von bekannten, weltlichen Liedern gesungen werden, indem diese wohl auf dem Theater, oder an sonstigen Vergnügensplätzen, keineswegs aber in der Synagoge an ihrem schicklichen Orte sind.

Statt des gewöhnlichen dreistimmigen Gesanges (nämlich des Vorsängers, eines weitern Tenoristen und Bassisten) soll ein Chor von Knaben eingeführt werden, welche der Vorsänger zu leiten hat. (Das. S. 4.)

Die sogenannten Beisänger (welche den Vorsänger mit ihrem Gesange begleiten) werden allmählich abgeschafft, und es dürfen auf keinen Fall neue auf Gemeindekosten angenommen werden.

Solche Gesänge, welchen irgend ein heiliger Text zum

Grunde liegt, dürfen bei Mahlzeiten und andern Belustigungen nicht gesungen werden. (Das. S. 4.)

E. Alle Spaßmacherei, welche sich manchmal junge Leute am Vorabend des Freudenfestes, oder am Tage dieses Festes selbst, vor der Synagoge oder in der Synagoge erlauben, ist untersagt, eben so das Austheilen von Zuckerbäcker-Sachen in der Frauen-Synagoge.

Die sogenannten Spaßmacher sind überall abzuschaffen, wie schon im Jahr 1815 verordnet wurde. (Das. S. 6.)

F. Beim Gottesdienste am Trauerfest der Tempelzerstörung soll strenge Ordnung gehalten, und nicht gestattet werden, daß ein Jeder die heiligen Trauergesänge singen darf. Eben so wenig dürfen zum Gesange unpassende Melodien gebraucht werden. (Das. S. 6.)

G. Die Trauungs-Zeremonie soll als eine heilige Religionshandlung nur in der Synagoge Statt finden.

Demnach dürfen die früher üblich gewesenen Zeremonien auf der Straße und in den Vorplätzen der Synagoge, eben so die förmlichen Brautzüge mit Musik, nicht mehr Statt finden.

H. Der Ortsälteste hat dafür zu sorgen, daß die Synagoge nur in anständiger Kleidung besucht werde; auch ist es verboten, daß man mit Kirchenkleidern über die Straße geht. (Das. S. 7.)

I. Ganz besondere Aufmerksamkeit verdienen folgende religiöse Feierlichkeiten, nämlich:

Die Verbringung einer neuen Thora in die Synagoge;
Die Einrichtung einer neuen Synagoge;
Die Begräbnißfeierlichkeit.

Alle diese Feierlichkeiten sollen mit einer vom Rabbiner oder vom Rabbinats-Candidaten abzuhaltenden teutschen Rede (wobei ein passender hebräischer Text unterzulegen ist)

begleitet werden, welche den Sinn dieser Feierlichkeit auseinander setzt.

Leichenreden sollen jedoch nur auf Verlangen der Familie des Verstorbenen, und zwar gegen Bezahlung, abgehalten werden. (Das. S. 8.)

K. Das Versteigern von gottesdienstlichen Functionen in der Synagoge, z. B. das Herausheben der Thora aus der heiligen Lade, das Aufrufen der Thora u. s. w., soll nicht mehr Statt finden.

Der Ausfall, welcher hierdurch beim Almosen entsteht, soll auf andern Wegen ersetzt werden, ohne jedoch die Umlage dadurch zu erhöhen, wenn es nicht die äusserste Noth erfordert. (Das. S. 3.)

L. Das sogenannte Hamanklopfen am Purimfeste wird durchaus verboten.

M. Die Einführung fremder Vorsänger in die Synagoge, um sich hören zu lassen, soll nicht mehr Statt finden. (Das. S. 5.)

N. Die sogenannten Segenssprüche von demjenigen, welcher zur Thora aufgerufen wird, sind gleichfalls untersagt, ausgenommen bei Kranken und Wöchnerinnen.

O. Das Herausnehmen der Gesetzesrollen am Palmfeste durch junge Leute ist verboten; dagegen hat der Ortsälteste solche Gemeindsglieder hierzu zu bestimmen, welche in öffentlicher Achtung stehen. (Das. S. 5.)

P. Das Küssen der Thora, in so fern dies nicht unverrückt an ihrem Platze geschehen kann, ist gleichfalls untersagt. (Das. S. 6.)

A. Es soll in jedem Orte eine Commission errichtet werden, welche nicht nur die Vergehen gegen das oben Bemerkte, sondern überhaupt alle Uebertretungen der Kirchen-Disciplin zu untersuchen und auf die geeignete Weise zu ahnden hat

Diese Commission besteht aus dem Orts-Rabbiner, welcher bei seiner Verhinderung durch den Ortsältesten ersetzt wird, und einem Ausschusse, welcher von der israelitischen Gemeinde gewählt wird.

Dieser Ausschuß, bei welchem der Rabbiner (oder der Ortsälteste) den Vorsitz hat, muß von Zeit zu Zeit zusammen kommen, und sich sowohl über die Befestigung der oben bemerkten Verordnungen, als über neue zweckmässige Verbesserungen berathen, und alsdann einen Bericht an den Oberrath zu Karlsruhe erstatten, wenn hinreichender Stoff hierzu vorhanden ist. (Das. S. 2, 11.)

Es wird jedoch zur Ahndung jener Vergehen nicht nur die hier und da noch bestehende schwarze Tafel abgeschafft, sondern es werden alle andere auf den Gottesdienst Bezug habende Bannstrafen aufgehoben.

Die oben erwähnte Commission hat vielmehr ihre Verfassungsweise nach jener der christlichen Confessionen einzurichten, und sich deswegen mit deren geistlichen Beamten zu berathen, welche mit aller Bereitwilligkeit die verlangte Auskunft ertheilen werden.

NB. In Ansehung der weltlichen Feier der israelitischen Kirchenfesten gilt das Nämliche, wie bei den Christen. (§. 191 III.)

§. 167.

Ausserkirchliche religiöse Handlungen.

Ausser den im vorigen Paragraphen erwähnten Handlungen rücksichtlich der Feier des Sabbaths und sonstigen Festen gibt es auch noch solche, deren nächster Zweck in der ausserkirchlichen Beobachtung gewisser religiöser Zeremonien und Vorschriften besteht.

Dahin gehört zuförderst:

A. das Baden der israelitischen Frauen.

Hierbei ist es aber nicht nur eine Nebensache, gerade in kaltem Quellwasser zu baden (wie dies häufig geschieht), sondern es ist dies ein der Gesundheit höchst nachtheiliger Mißbrauch, welcher auf eine desfallsige Aeusserung der großherzoglichen Sanitäts-Commission abgeschafft wurde.

Durch einen Beschluß des großherzoglichen Ministeriums des Innern, vom 11. September 1822. N. 11022, sind nun folgende Vorschläge zur Errichtung warmer Bäder genehmigt worden:

a) Bei jeder israelitischen Gemeinde soll das in religiöser Hinsicht nöthige Bad so beschaffen seyn, daß sowohl das Badezimmer als das Badewasser erwärmt werden kann.

b) Der Bezirks-Rabbiner hat bei der Einrichtung eines solchen Bades darauf zu sehen, daß die desfallsigen religiösen Vorschriften genau beobachtet werden.

c) Die desfallsigen Kosten werden, wie jedes andere kirchliche Gemeindebedürfniß, nach dem hierbei angenommenen Repartitionsfuße, von den Gemeindegliedern ohne Ausnahme bestritten.

d) Wo eine neue Synagoge erbaut wird, muß auch ein solch warmes Bad errichtet werden, wenn im Orte noch keins vorhanden ist.

NB. In der oben erwähnten religiösen Verordnung des Badens liegt eine tiefe gesetzliche Weisheit, welche eine in vieler Hinsicht sehr nöthige polizeiliche Vorschrift durch die religiöse Seite zu verstärken sucht.

Wenn z. B. jede israelitische Ehefrau nach ihrer monatlichen Reinigung, ehe sie ihrem Manne die eheliche Beiwohnung gestattet, mit Beobachtung gewisser religiöser Vorschriften, baden muß, so ist hier der vielfache Gesichtspunkt der Gesundheit, der ehelichen Ent-

haltsamkeit, der ehelichen Verträglichkeit und Annehmlichkeit, der Kinderzeugung u. s. w. ohne Zweifel zum Grunde gelegt.

Zu jenen ausserkirchlichen Handlungen gehört ferner:

B. das Ablegen eines Eides vor aufgehobener Thora. (s. den zweiten Band.)

C. Das Beschneiden der Knaben, in welcher Hinsicht die Beschneider vom betreffenden Physicat approbirt seyn müssen. (RB. 03. N. 24.)

Dreizehnter Abschnitt.

§. 268.

Von der allgemeinen Sittlichkeit.

Einleitung.

Ein weiteres Regierungsrecht des Staates besteht darin, für die Sittenbildung seiner Angehörigen nicht blos durch Schulen und Religion, sondern auch durch andere Mittel, z. B. durch Kunst- und Leseanstalten, Theater, Bibliotheken, Gemälde-Gallerien u. s. w., durch eine zweckmässige Einrichtung und Leitung der öffentlichen Lustbarkeiten, Volksfeste u. dgl. zu sorgen; auf der andern Seite hingegen der Unsittlichkeit zu steuern, und Diejenigen, welche durch üble Sitten dem Staatszwecke entgegen handeln, durch Corrections-Mittel entweder zu bessern, oder nöthigenfalls förmlich zu bestrafen und unschädlich zu machen.

Wir wollen nun die nähern Anordnungen in dieser Hinsicht näher kennen lernen.

§. 169.

Tanzbelustigung.

Zu den gewöhnlichen Vergnügungen gehört der Tanz an öffentlichen Orten, worüber folgende Verordnungen bestehen:

A. Was zuförderst den Tanzplatz selbst betrifft, so muß dieser schon in polizeilicher Hinsicht so gelegen und eingerichtet seyn, daß der Gesundheit und Wohlfahrt der Staatsangehörigen keine offenbare Gefahr droht.

B. Kein Gastwirth darf ohne Erlaubniß seines Bezirksamtes tanzen lassen, sondern er bedarf hierzu eines Tanzzettels, zu dessen Ertheilung die im RB. 05. N. 1. S. 3. §. 5-9 enthaltenen Requisiten nöthig sind. (ABD. 25. N. 41.)

C. Das Tanzen soll nicht über 10 Uhr des Nachts andauern, und in Städten ein Polizei-Offiziant, auf dem Lande hingegen ein unbescholtener Bürger als Aufseher, auf Kosten des Wirthes, beigegeben werden. Dieser hat den allenfalls entstehenden Unordnungen möglichst zu steuern, und wenn dem ungeachtet Händel entstehen, den Musikanten sogleich das Aufspielen zu verbieten, sofort die streitenden Theile sogleich, und zwar getrennt, die weniger Erhitzten zuerst, nach Hause zu weisen. Wann dieses geschehen ist, alsdann kann er den Ruhiggebliebenen das Forttanzen erlauben, und wenn dem ungeachtet Schlägereien erfolgen, oder wenn die jungen Pursche beim Nachhausegehen einer Weibsperson unsittliche Zumuthungen machen, so soll das Tanzen auf ein ganzes Jahr eingestellt werden. (RB. 05. N. 1. S. 3. §. 7.)

D. Tanzbelustigungen sollen an Werktagen nur selten, an Montagen aber gar nicht gestattet werden. (RB. 14. N. 19. S. 131.)

E. Hochzeiten, die mit einer Mahlzeit verbunden sind, sollen an Sonn- und Feiertagen nicht Statt finden; an andern Tagen hingegen kann das Tanzen hierbei auf länger als die gewöhnliche Zeit (was aber im Tanzzettel auszudrücken ist) gestattet werden.

Das Schiessen sowohl an Hochzeiten als Kindtaufen, eben so in der Neujahrsnacht, ist bei 5 fl. Strafe verboten, und diese Strafe trifft auch den Ortsvorgesetzten, welcher in dieser Hinsicht nicht die gehörige Aufsicht hat. (RB. 17. N. 29. S. 116.)

§. 170.

Volksfeste.

A. Die verschiedenen Kirchweih-Tage dürfen nicht mehr einzeln gefeiert werden, sondern statt dessen wird ein schicklicher Tag im Jahre zum allgemeinen Volksvergnügen festgesetzt. (AA. S. 352.)

B. Das Scheibenschiessen, besonders um gewisse Preiße für den besten Schützen, ist nur in den hierzu bestimmten Schiesstätten, unter besonderer Aufsicht des Schützenmeisters, erlaubt. (§. 250.)

Wenn Sachen durch Kegel- oder andere Belustigungsspiele herausgespielt werden, so muß der Werth der auszuspielenden Stücke und der Einsatzpreiß polizeilich geprüft werden, und zwar nach den Regeln, welche beim Ausspielen von dergleichen Sachen durch das Loos oder Lotteriespiel festgesetzt sind. (RB. 14. N. 19. S. 131.)

C. Landwirthschaftliche Volksfeste, wie im Jahr 1825 zu Karlsruhe eines gefeiert wurde, sind in mancher Beziehung sehr gemeinnützig und cultivirend. Ueber den landwirthschaftlichen Verein s. §. 186.

§. 171.

Besuchen von Gasthäusern.

Die hierüber geltenden Verordnungen sind folgende:

A. Es ist Jedermann erlaubt, in öffentlichen Gasthäusern seine Erholung auf eine anständige Weise zu suchen; nur

die Mißbräuche sind verboten. Dahin gehört (besonders auf dem Lande):

a) das Betrinken, Lärmen und Schreien;

b) das Versäumen der Polizeistunde (AA. S. 687);

c) das Spielen mit Karten und Würfeln um Geld oder Geldeswerth, z. B. um Wein. (AA. S. 524, 525.)

B. Ein Gastwirth darf für Trank nicht mehr als drei Gulden borgen, sonst wird die Forderung das erstemal confiszirt, das zweitemal tritt nebst der Confiscation eine Strafe von fünf Rthlrn. ein, und im Wiederholungsfalle wird diese Strafe jedesmal verdoppelt. (RB. 11. N. 29. S. 140.)

Für eine solche Schuld darf der Wirth keine Naturalien seines Schuldners an Zahlungsstatt nehmen, bei Verlust des Schankrechtes. (AA. S. 705.)

Bei Schulden-Liquidationen muß der Wirth nöthigenfalls mit einem Eide bestätigen, daß seine Forderung keine Trinkschuld ist. (AA. S. 707.)

C. Das Zechen bei Versteigerungen, namentlich bei Verpachtungen von Gemeinde- und Herrschafts-Schäfereien, ist durchaus verboten. (RB. 22. N. 21. S. 96.)

D. Diejenigen, welche dem Trunke ergeben sind, sollen von den Ortsvorgesetzten gewarnt, und nöthigenfalls dem Bezirksamte angezeigt werden, welches sie bei fortdauernder Trunkenheit als Verschwender zu behandeln hat. (AA. S. 706.)

§. 172.

Spielen.

A. Alle Hazardspiele sind sowohl in öffentlichen, als in Privathäusern verboten. (AA. S. 525.)

B. Bei den Lotterien ist Folgendes vorgeschrieben:

a) alle Lotterien und Lotterie-Collecten sind verboten; die desfallsigen ältern Verordnungen werden erneuert. (RB. 11. N. 26. S. 123).

Was jedoch das Maas der Strafen betrifft, siehe RB. 24. N. 25. S. 156.

Dieses Verbot trifft auch auswärtige Lotterien, und es dürfen in die öffentlichen Blätter keinerlei derartige Ankündigungen aufgenommen werden (RB. 21. N. 21. S. 151);

b) das Besorgen der Lotterien und Lotto-Angelegenheiten auf Bestellung oder in Auftrag ist ebenfalls verboten (RB. 20. N. 2. S. 12);

c) das Verloosen von beweglichen Sachen findet eben so wenig Statt; jedoch kann Dispensation ertheilt werden. (FAB. 11. S. 402. RB. 05. N. 34. S. 128).

Bei der Anzeige einer solchen Lotterie in öffentlichen Blättern soll die Bewilligung der Behörde speziell angeführt werden. (FAB. 19. S. 311.)

d) Wegen der Verloosung von Realitäten soll kein Gesuch mehr angenommen werden (RB. 18. N. 6. S. 29);

e) das sogenannte Verheuern oder Vermiethen der Partial-Obligationen von Staatsanlehen ist als Glücksspiel, welches dem Spielenden nicht nur keine Sicherheit gewährt, sondern leicht Anlaß zu großen Betrügereien geben kann, gleichfalls verboten. (RB. 23. N. 27. S. 145.)

NB. Wegen dem Herausspielen von Sachen durch Kegelschieben u. dgl. s. §. 170.

§. 173.

Nachtschwärmerei und Unzucht.

A. Nachtschwärmer sind diejenigen, welche nach Mitternacht ohne Geschäft, oder vor Mitternacht beim Lärmen, Jubeln oder sonstigem Unfug betreten werden. (AA. S. 425.)

Solch nächtlicher Unfug lediger junger Leute soll das erstemal mit 18-20 Stockstreichen, das zweitemal aber mit Schellenwerk oder anderer empfindlicher Leibesstrafe geahndet werden. (AA. S. 577.)

B. Zur Verhütung unzüchtigen Umganges sollen Mädchen und Knaben nicht zusammen das Vieh hüten, und nicht miteinander baden.

Die Aeltern sollen erwachsene Kinder verschiedenen Geschlechtes nicht zusammen schlafen lassen; eben so wenig das Gesinde verschiedenen Geschlechtes in der nämlichen Kammer. (AA. S. 603.)

Aus der nämlichen Ursache sind die sogenannten Kunkelstuben verboten. (AA. S. 425.)

C. Wer in seinem Hause unerlaubte Zusammenkünfte beiderlei Geschlechtes duldet, wird um zehn Gulden, und wenn er diese nicht bezahlen kann, mit öffentlicher Arbeit bestraft. (AA. S. 592.)

NB. Wegen dem wirklichen Vergehen der Unzucht, und dessen Untersuchung (RB. 09. N. 27. S. 250) und Bestrafung s. den zweiten Band beim peinlichen Rechte.

§. 174.

Ueppigkeit und Verschwendung.

Diese ist bei denjenigen vorhanden, welche einen förmlichen Hang haben, das Ihrige auf eine leichtsinnige Weise durchzubringen (RB. 08. N. 19. S. 175). Von dergleichen Verschwendern und ihrer Mundtodtmachung, eben so von Gemüthsschwachen, Wahnsinnigen u. dgl., wird im zweiten Bande die Rede seyn.

§. 175.

Lügen und Fluchen.

A. Jede absichtliche Lüge, welche einem Andern schadet, verbindet zur Entschädigung (zweiter Band). Wird sie in Civil-, Polizei- oder Untersuchungssachen vorgebracht, so wird sie ausserdem mit 1-10 Gulden, oder mit verhältniß-mässiger Leibesstrafe, bei ledigen Leuten hingegen mit körperlicher Züchtigung bestraft. (RB. 03. N. 4. §. 42.)

NB. Wegen gerichtlichen Lügen bei grössern Verbrechen s. RB. 12. N. 20. Beil. S. 6, 14.

B. Das Fluchen und Schwören ist verboten, und soll von den Beamten und Kirchen-Censuren gerügt werden. (AA. S. 170.)

NB. Von der Gotteslästerung, Meineid ꝛc., s. den zweiten Band.

§. 176.

Taschenspielerei und Wahrsagerei.

A. Den Taschenspielern ist die Betreibung ihrer Kunst weder in, noch ausser den Jahrmärkten erlaubt. (Gl. S. B. 3. S. 197.)

B. Wahrsagerei, Zauberei ꝛc., werden ernstlicher bestraft, wie im zweiten Bande ausführlicher gezeigt wird.

§. 177.

Anstalten zur Verbesserung der Sitten.

In den vorbemerkten §§. 169-177 ist von den Hauptarten öffentlicher Unsittlichkeiten die Rede, auf deren Begehung bestimmte Strafen gesetzt sind.

Hierbei macht es sich aber die Regierung zur Pflicht, dergleichen Vergehen theils durch Beseitigung verführerischer Anlockungen, theils durch zweckmässige Bildungsanstalten vorzubeugen.

Die desfallsigen Verordnungen sind:

A. In Ansehung der Druckschriften existirt eine öffentliche Censur, deren Zweck darin besteht, demjenigen zu steuern, was den allgemeinen Grundsätzen der Religion, der Moral und den guten Sitten, ferner der Ruhe der Familien, und der Würde, Sicherheit und Verfassung des Staates zuwider ist.

Die Censur-Behörde hat also nicht nur religiöse und politische Schriften, sondern auch poetische jeder Art, besonders Romane, ihrer Prüfung zu unterwerfen, durch welche letztere vielfältig die Sinnlichkeit auf eine gefährliche Weise angeregt, und das Laster in verführerischem Gewande dargestellt wird.

Die Leihbibliotheken sind nicht minder unter polizeiliche Aufsicht gestellt; aber freilich sind in der Regel die hiermit beauftragten Behörden schon auf andere Weise so sehr beschäftigt, daß es ihnen nicht möglich ist, diesem höchst wichtigen Auftrage gehörig nachzukommen. Die ausführliche Verordnung über das Censurwesen, durch welche sowohl die frühere Censurordnung vom 16. November 1797, als alle frühern und spätern desfallsigen Vorschriften aufgehoben werden, ist im RB. 19. N. 28. S. 179 enthalten.

NB. Es ist jedoch diese neue Censurordnung selbst wieder in allen denjenigen Puncten aufgehoben, in welchen das im RB. 19. N. 26. S. 165 bekannt gemachte Preßgesetz des teutschen Bundes überschritten ist. In diesen Puncten soll nur wieder die ältere Bücher-Censurordnung vom 19. Dezember 1803 in allen den-

jenigen Vorschriften die frühere Giltigkeit erhalten, welche durch das erwähnte Preßgesetz keine Abänderung erlitten haben. (RB. 21. N. 3. S. 18.)

B. In Ansehung der Zeichnungen, Bilder, Lieder, kleinen Historien u. dgl., welche öffentlich, und besonders auf Jahrmärkten, feil geboten werden, muß vor der Erlaubniß zum Verkauf eine strenge Censur Statt finden. (MAB. 12. S. 323.)

C. Zur Bildung des Kunstsinnes und des guten Geschmackes, welche auf die Sittlichkeit wesentlichen Einfluß haben, sind in den Hauptstädten Karlsruhe, Mannheim ꝛc. die Gemälde-Gallerieren, Naturalien- und Kunst-Cabinette an bestimmten Tagen zum Besuche geöffnet.

In Karlsruhe besteht, unter dem Protectorat Sr. Königlichen Hoheit des Großherzoges (RB. 24. N. 14. S. 91), ein eigener Kunst- und Industrie-Verein, dessen Zweck der ist, den Geschmack zu bilden und zu veredeln, den Sinn für die Kunst und die vaterländische Industrie aufzumuntern und zu ihrer Unterstützung beizutragen.

Alle zwei Jahre ist eine öffentliche Ausstellung von Kunst- und Industriesachen, welche an den Verein geschickt werden, wovon ein Theil verlooset und ein anderer mit Prämien honorirt wird.

Endlich bestehen auch noch zur Unterhaltung und Bildung der Staatsangehörigen die öffentlichen Theater. Auch diese sind natürlich der Censur unterworfen, welche keine sittenverderbenden Darstellungen dulden, sondern dahin wirken wird, diese allgemein beliebte Unterhaltung zur Erreichung des Staatszweckes auf das Beste zu benützen.

Die Mitglieder des großherzoglichen Hoftheaters und der Hofmusik zu Karlsruhe stehen unter dem dortigen Ober-Hof-Marschallamt (RB. 20. N. 2. S. 9), und es versteht

sich von selbst, daß die frühern, diesem Stande eben nicht holden Verordnungen jetzt keine Anwendung mehr haben.

NB. Diejenigen, welche auf Lebenszeit angenommen sind, werden als Staatsbürger, die andern aber als Einsassen (§. 111) zu betrachten seyn. Der letztere Fall findet wohl in der Regel bei den übrigen Theatern des Landes Statt.

§. 178.

Ehe.

Es bedarf wohl keiner weitläufigen Ausführung, daß das eheliche Verhältniß für die allgemeine Sittenbildung vom größten Einflusse sey, und es ist daher dem Staate keineswegs gleichgiltig, ob sich die Ehelosigkeit vermehre oder vermindere. Indessen ist es bedenklich, hier direct einzuwirken, wie dies z. B. bis auf die neueste Zeit in der Pfalz der Fall war, wornach das Vermögen eines fünfzigjährigen Hagestolzen dem Fiscus verfallen war.

Dieses sogenannte Hagestolzen-Recht war ein wahres Mortuarium oder der aus der Leibeigenschaft hervor gegangene Haupt- und Sterbefall (Runde, Grundsätze des gemeinen teutschen Privatrechts, 12. Aufl. §. 549, 559), welcher somit, als Ausfluß der Leibeigenschaft, nicht mehr Statt findet.

Es ist vielmehr die Regierung aus mancherlei Gründen genöthiget, die Heirathserlaubniß an gewisse Bedingungen zu knüpfen, in welcher Hinsicht folgende Verordnungen bestehen:

A. Solchen patentisirten Staatsdienern, welche einen fixen Gehalt von wenigstens 600 fl. haben, kann das Heirathen erlaubt werden.

B. Amtsactuare, Scribenten, Theilungscommissäre, Practicanten u. dgl. erhalten diese Erlaubniß nur dann, wenn sie erweisen, daß sie in einem Orte bürgerlich angenommen sind, und mit ihrer Verlobten wenigstens ein Vermögen von 8000 fl. besitzen. (RB. 13. N. 20. S. 133.)

Ist dies der Fall nicht, und steht ihnen blos das erworbene Ortsbürgerrecht zur Seite, so kann ihnen die Heirathserlaubniß nur dann ertheilt werden, wenn sie auf die durch ihre Rezeption erhaltenen Ansprüche verzichten und sich über einen andern Nahrungszweig gehörig ausweisen. (KAB. 23. S. 565.)

C. Offizieren wird das Heirathen nur dann erlaubt, wenn sie die nöthige Caution stellen. Lassen sie sich ohne diese trauen, so ist die Ehe zwar giltig, allein sie verlieren den Dienst und werden nach den Kriegsgesetzen gestraft. (ED. §. 11. RB. 04. N. 1.)

Die Ehen der Unteroffiziere und gemeinen Soldaten ohne Erlaubniß sind ungiltig. (ED. §. 11.)

D. Den Wund- und Hebärzten soll nicht eher Heirathserlaubniß ertheilt werden, als bis sie die nöthige Lizenz zur Ausübung ihrer Kunst erhalten haben. (DAB. 17. S. 1734.)

Eben so überhaupt

E. keinen nicht angestellten Unterthanen früher, als bis er den Besitz so vieler liegender Güter nachgewiesen hat, daß er davon zur Nothdurft leben kann. (AA. S. 262.)

F. Die im Auslande ohne Staatserlaubniß geschlossene Ehe eines Inländers ist ungiltig. (RB. 12. N. 11. S. 65.)

Ueber die Förmlichkeit wechselseitiger Heirathen zwischen Badenern und Schweizern ist ein Staatsvertrag im RB. 21. N. 5. S. 38. und RB. 21. N. 20. S. 141 vorhanden.

NB. Was die Fähigkeit und Erfordernisse zu einer giltigen Ehe, ferner die Rechte und Verbindlichkeiten der Eheleute, die Auflösung des Ehebandes u. s. w. betrifft, so ist davon im zweiten Bande die Rede.

Vierzehnter Abschnitt.

§. 179.

Von den Anstalten zur Unterstützung Hilfsbedürftiger.

Neben den Anstalten zur sittlichen Bildung des Volkes nehmen die für Hilfsbedürftige, welche weder betteln dürfen, noch sich selbst erhalten können, den schicklichsten Platz ein.

Wir sprechen nun zunächst

Vom Verbote des Bettelns und Müssiggehens.

In dieser Hinsicht ist verordnet:

A. Jede Gemeinde muß ihre Armen versorgen (§. 181), und die Ortsvorgesetzten sollen die Müssiggänger nachdrücklich zur Arbeit anhalten, auch das Auslaufen der Armen zum Betteln in andern Orten scharf verbieten.

Bei Gemeindearbeiten sind diese insbesondere beizuziehen, und haben auf die Ortsdienste (Dorfschütze, Nachtwächter ꝛc.) den nächsten Anspruch, wenn sie dazu taugen. (HRJ. §. 127.)

B. Das Betteln sowohl an öffentlichen Orten, als in Häusern ist bei Strafe verboten.

C. Gewaltsam oder heimlich ins Land gebrachte Bettler sind sogleich wieder an den Ort ihrer Herkunft zurück zu bringen und Kostenersatz zu fordern.

D. Bettelfuhren dürfen nicht angenommen werden. Wer sie ins Land bringt, soll vom betreffenden Ortsvorgesetzten mit fünf Gulden Strafe belegt und zur Rückfuhr angehalten werden.

Wenn jedoch ein solcher Bettler krank und dessen Zurückbringen mit Lebensgefahr verknüpft ist, so muß er sogleich untergebracht und verpflegt werden, weswegen sich die verpflegende Gemeinde an diejenige Gemeinde zu halten hat, von welcher sie den Kranken zugeschickt erhielt.

NB. Diese Vorschrift wegen des Nichtweiter-Transportirens ist besonders bei fremden schwangern Weibspersonen zu beobachten, welche oft auf eine barbarische Weise in den letzten Stunden ihrer Niederkunft von einem Orte zum andern transportirt werden.

E. Ausländer jeder Religion, welche ihrem Aeussern nach gegründete Besorgniß zur Bettelei geben, sind an der Grenze zurück zu weisen.

NB. Wegen den wandernden Juden s. §. 184.

F. Die aus entfernten Gegenden kommenden Armen, welche über ihren Aufenthalt oder ihre Reise sich gehörig legitimirt haben, und durch körperliche Gebrechen oder unvorher gesehene Zufälle in der Lage sind, Unterstützung zu fordern, sollen von den Dorfwächtern oder Polizeidienern zum Ortsvorgesetzten geführt werden, welche ihnen nach vorher gegangener Examination einen Zehrpfenning anweisen und an das nächste Bezirksamt schicken. Hier wird ihnen der Weg genau vorgezeichnet, und dieser im Passe, nebst der verabreichten Gabe, bemerkt.

G. Fechtende (bettelnde) Handwerkspursche und Kollektanten sind wie Bettler zu behandeln, und die von aus-

wärtigen Regierungen zum Behufe des Almosensammelns ausgestellten Zeugnisse sollen nicht beachtet werden.

H. Jede über drei Monate alte Kundschaft oder Wanderbuch (§. 107) ist als verdächtig zu betrachten, und der Vorzeiger desfalls näher zu examiniren. Den unverdächtigen Handwerkspurschen soll ein Zehrpfenning aus der Zunftlade, oder, in Ermangelung desselben, aus dem Ortsalmosen gegeben, und der einzuschlagende Weg auf dem Wanderbuche bemerkt werden. (RB. 10. N. 22. S. 169.)

§. 180.

Unterstützung der Armen und Kranken.

Was zuförderst

I. die Armen betrifft, welchen das Orts- oder Schutz-Bürgerrecht zusteht, so haben diese

A. den nächsten Anspruch an ihre Verwandte in auf- und absteigender Linie, eben so an ihre Geschwister. (LRS. 298, 299. HRJ. S. 158. §. 126.)

B. Wenn diese mittellos sind, so kömmt die Reihe an das Almosen des Ortes, wo sie eingebürgert sind. (HRJ. S. 159.) Alsdann

C. an die Kirchspiels-Fonds, z. B. Kirchenalmosen. Ferner

D. an die allgemeinen Unterstützungs-Fonds für einen gewissen Landesbezirk (Bezirks- und Provinzial-Almosen, §. 181). Ferner

E. an die Amtscassen. (FAB. 19. S. 451.) Endlich

F. an die Gnade des Landesherrn. (HRJ. S. 158. §. 126. AA. B. 2. S. 37. OE. 10. §. 52.)

NB. Auf jeden Fall muß die Gemeinde wenigstens ein Zehntel zur nöthigen Unterstützung beitragen. (OE. 10. §. 52.)

Was insbesondere

F. die Art der Unterstützung betrifft, so ist zuförderst auf Kleidung, Wohnung, Anschaffung der nöthigen Werkzeuge zum Selbstverdienste Rücksicht zu nehmen, und wenn ein solcher Armer sich später etwas erwirbt, oder einiges Vermögen hinterläßt, was früher zu seiner Erhaltung nicht hinreichte, so ist die erhaltene Unterstützung aus den Hilfscassen als unverzinslicher Vorschuß zu betrachten, und aus seinem Nachlasse zu ersetzen. (HRJ. §. 127.)

Im Betreff der Kranken s. unten N. VI.

II. Arme, welche kein Ortsbürger-Recht haben, z. B. Staats- und Kirchendiener.

Diese fallen zunächst zur Last:

A. Ihren Verwandten. (s. oben I, A.)

B. Den betreffenden Wittwencassen. (§. 181.)

C. Den Provinzial-Fonds. (OE. 10. §. 53.)

NB. Die dürftigen Familien von Pfarrern und Schullehrern haben auch Ansprüche an die Local-Unterstützungsfonds. (RB. 13. N. 4. S. 18.)

D. Der Staatscasse, in so fern der Gehalt aus der Wittwencasse, oder andern dazu bestimmten Stiftungen nicht hinreicht. (RB. 13. N. 4. S. 18.)

Die Erben eines verstorbenen Staatsdieners erhalten, ohne Rücksicht auf das frühere oder spätere Absterben ihres Erblassers, nicht nur dessen Besoldung pro rata bis zum Todestage, sondern auch von diesem Tage an noch einen weitern Quartalsbetrag. Sie treten aber auch erst nach Endigung dieses Besoldungs-Quartals in den Genuß der Wittwen- und Waisen-Benefizien ein. (RB. 11. N. 2. S. 7.)

Selbst dann, wenn der Verstorbene bei der Wittwencasse nicht immatriculirt war, erhalten dessen Wittwe oder Kinder

noch eine Quartal-Besoldung, vom Todestage an gerechnet, wenn er neben seinem Dienste nicht noch ein Gewerbe betrieben hat. (RB. 18. N. 8. S. 43.)

NB. Niemand darf ohne Erlaubniß seine Pension im Auslande verzehren, widrigenfalls ihm ein Drittel abgezogen wird. (RB. 20. N. 14. S. 75.)

III. Arme Soldaten werden nebst den Ihrigen aus den Militär-Fonds unterstützt. Wenn sie im Urlaube erkranken, und die Kurkosten aus eigenen Mitteln nicht bestreiten können oder wollen, so sind sie durch Frohnfuhren in das Lazareth der nächst gelegenen Garnison zu transportiren. (RB. 10. N. 5. S. 40.)

Sollten sie aber nicht transportabel seyn, so ist wegen ihrer Verpflegung das oben bei I Bemerkte zu beobachten. (DAB. 19. S. 595.)

Das Nämliche geschieht beim Versterben armer Soldaten.

IV. Wegen der Erhaltung unehelicher Kinder schreitet die Polizei erst dann ein, wenn die Aeltern selbe nicht ernähren können. Ist Keiner vorhanden, welcher sich zum Vater des Kindes freiwillig bekannt hat, ist jedoch Einer bei der desfallsigen Untersuchung (RB. 09. N. 27. S. 249) des unehelichen Beischlafes überwiesen, so hat er zur Erhaltung beizutragen.

Dieser Beitrag, so wie jener der Gemeinde der Niederkunft und sonstigen Hilfscassen, ist im RB. 09. N. 27. S. 251 fest gesetzt.

Diese Verordnung ist jedoch sowohl in Ansehung der Untersuchung gegen den zweifelhaften Vater, als des Beitrages zur Ernährung des unehelichen Kindes erläutert und näher bestimmt im RB. 12. N. 21. S. 117.

NB. Ausgesetzte Kinder (Findlinge) sollen wie Waisenkinder (RB. 10. N. 16. S. 110), und die Kinder

unvermöglicher Verbrecher wie Findlinge (RB. 10. N. 27. S. 213) während der Strafzeit ihrer Aeltern behandelt werden.

V. Was fremde Arme oder Kranke (z. B. fremde Schnitter oder sonstige Arbeiter) betrifft, so ist bereits oben bei D-H das Nöthige angeführt worden, und wegen den hierbei vorkommenden sogenannten Bettelfuhren und der nöthigen Verpflegung derjenigen, welche damit ins Land gebracht wurden, ist eine ausführliche Verordnung im RB. 08. N. 39. S. 307 vorhanden. (§. 245.)

VI. Wegen der ärztlichen Behandlung der oben bemerkten Armen, in so fern sie krank sind, ist Folgendes vorgeschrieben:

a) Das Bezirksamt und Physicat (welchen besonders bei einem solchen Krankheitsfalle von Wichtigkeit sogleich die Anzeige zu machen ist) haben über die Verpflegung des armen Kranken Accorde abzuschliessen und mit Bericht an das Kreisdirectorium zu senden. (FAB. 20. S. 429.)

b) Die ärztliche Pflege, sowohl von Seiten des Amts-Physicus, als des Amts-Chirurgen muß unentgeldlich geschehen. Wenn jedoch die nöthigen ärztlichen Besuche nicht gelegenheitlich gemacht werden können, so müssen ihre Diäten vom Ortsalmosen, und wenn dieses nicht hinreicht, aus der Gemeindecasse vergütet werden.

Die Diäten des Amts-Chirurgen (welcher seine Gänge und Verbände zu spezifiziren hat) müssen mit dem Vidit des Physicus versehen seyn, und der Apotheker hat seiner Rechnung jedesmal die Rezepte beizulegen. (AA. S. 106.)

Wenn der Kranke auf dem Wege der Reconvalescenz ist, so hat das Physicat das Bezirksamt davon in Kenntniß zu setzen, um weitere Anordnungen in dieser Hinsicht zu treffen. (HRJ. §. 131.)

NB. Die Bezirksämter haben die Armen-Polizei in ihrem Bezirke (RB. 09. N. 51. Beil. C. §. 24), und alle Armensachen sind frei von Taxen und Sporteln; auch dürfen die desfallsigen Verrechner für das Einklagen der Ausstände keine Gebühren ansetzen. (RB. 21. N. 18. S. 132.)

§. 181.
Wittwen und Waisen.

Was zuförderst

A. die Wittwen und Waisen von weltlichen Hof- und Staatsdienern betrifft, so sind die früher desfalls bestandenen Wittwencassen nunmehr vereinigt worden, und seit dem 23. April 1810 besteht jetzt eine allgemeine gesellschaftliche Anstalt für alle weltlichen Hof- und Staatsdiener im ganzen Großherzogthume, deren Organisation im RB. 10. N. 30. S. 223 enthalten ist.

Neben diesem Wittwen-Benefizium erhält aber die Wittwe auch noch fünfzig Prozent vom Betrage dieses Benefiziums als Pension, und ausserdem für jedes mit ihrem verstorbenen Gatten erzeugte Kind weitere zwanzig Prozent jenes Benefiziums bis zum neunzehnten Jahre desselben. Stirbt die Wittwe, so erhält jedes der oben genannten Kinder bis zum neunzehnten Jahre dreissig Prozent vom Betrage des Wittwen-Benefiziums. (RB. 19. N. 4. S. 17. §. 20.)

B. Beim Militär besteht eine besondere Wittwencasse, welche durch eine eigene Commission verwaltet wird. (RB. 20. N. 18. S. 132.)

C. Ferner existirt für die evangelische Pfarrer eine Pfarr-Wittwencasse (OE. 10 III. §. 29, 30), und die desfalls aufgestellten Kamerare sollen längstens in der Mitte

des Juli ihre Rechnungen einsenden, bei Vermeidung einer Strafe von 11 fl. (RB. 09. N. 49. S. 399.)

D. Nicht minder eine Wittwencasse

a) für katholische Schullehrer in der ehemaligen Markgrafschaft Baden (OE. 10 V. §. 33, 34);

b) für katholische und evangelische Schullehrer in der ehemaligen Markgrafschaft Durlach und Baden (OE. 10 IV, V);

c) für reformirte Pfarrers- und Schullehrers-Wittwen zu Heidelberg. (RB. 14. N. 10. S. 75.)

Die Schul-Wittwenfisci-Kamerare sollen bei 5 fl. 30 kr. Strafe längstens in der Mitte Juli ihre Rechnungen einsenden. (RB. 09. N. 49. S. 399.)

NB. Wegen der Aufstellung von Pflegern für diese Waisen s. unten E.

Was endlich

E. diejenigen Waisen betrifft, deren Aeltern unter die oben bemerkte Categorie nicht gehören, so finden

a) im Allgemeinen, rücksichtlich ihrer Person und ihres Vermögens, diejenigen gesetzlichen Vorschriften Statt, welche bei Minderjährigen überhaupt gelten, und es wird davon im zweiten Bande die Rede seyn.

Im Besondern haben sie

b) den nächsten Anspruch auf die für Waisen bestimmten allgemeinen Landesfonds, und erst, wenn diese nicht zureichen, auf die Gemeindecassen (HRJ. §. 128. AA. S. 654. §. 11);

c) die katholischen Waisen im Baden-Badischen sollen ihre Waisengehalte in der Regel nur für ein Jahr, und nur dann erhalten, wenn sie das vierzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt haben (daselbst);

d) wegen den zwölf jährlichen großen Waisengehalten im Baden-Badischen s. AA. B. 2. S. 622;

e) die in den öffentlichen Waisenhäusern befindlichen Waisen bleiben dort in der Regel bis zu ihrem fünfzehnten Jahre;

f) diejenigen Waisen, welche in ein solches Haus nicht aufgenommen werden können, werden am Orte, oder in der Gegend, wo sie zu Hause sind, in die Kost gegeben, oder sie erhalten ausserdem noch einen besondern Pfleger, welcher desfalls verpflichtet wird. Die Decanate haben bei ihren Schul-Visitationen sich besonders für diese Waisen zu interessiren; eben so die Physicate bei ihren gelegenheitlichen Besuchen im Orte. (AA. S. 657. MD. S. 68. §. 56.)

NB. In Ansehung der Vermögensverwaltung findet bei den Sinnlosen und Blödsinnigen, eben so bei den Abwesenden und Verschwendern das Nämliche, wie bei den Waisen, Statt. (HRJ. §. 142. AA. B. 2. S. 619.)

§. 182.

Allgemeine Stiftungen und Anstalten.

Ausser den oben bemerkten Anstalten zur Unterstützung der Wittwen und Waisen gibt es auch noch solche, welche einen ausgedehnten Zweck, rücksichtlich der nöthigen Hilfe, für Einheimische und (hier und da) für Fremde haben. Dahin gehört:

A. Das Irrenhaus zu Heidelberg. Rücksichtlich der Ansprüche zur Aufnahme in dasselbe (es war früher zu Pforzheim), s. RB. 06. N. 3. S. 9.

B. Das chirurgische Clinicum und die Entbindungsanstalt zu Heidelberg. (ABP. 13. N. 71. KAB. 13. S. 471. FAB. 13 S. 814.)

C. Das Taubstummen-Institut zu Pforzheim, verbunden mit dem allgemeinen Arbeitshause daselbst. (RB. 26. N. 20. S. 147.)

D. Das Armenbad zu Baden. (FAB. 17. S. 693. MAB. 17. S. 205. FAB. 20. S. 429. FAB. 21. S. 389, 613.)

E. Die verschiedenen Kirchen- und andere milde Stiftungen.

Diese dürfen

a) ihrem Zwecke nicht entzogen werden, eben so wenig das Vermögen der Kirche, so wie der Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten (RB. 18. N. 18. S. 104. §. 20);

b) wenn ein Stiftungsbrief blos im Allgemeinen von Unterstützung der Armen spricht, ohne einer besondern Religion zu erwähnen, so haben alle Religionsgenossen hierauf Ansprüche (OE. 3. §. 20);

c) wegen den wechselseitigen Stiftungen im Oesterreichischen, Baierschen und Badischen siehe RB. 08. N. 33. S. 275. RB. 09. N. 9. S. 113.

§. 183.

Verwaltung der Local- und Districts-Stiftungen.

Was zunächst

A. die Verwaltung der katholisch-kirchlichen und weltlichen Local- und Districts-Stiftungen, nebst den desfallsigen Verrechnungen betrifft, so ist, vermöge Staatsministerial-Erlasses vom 22. Juni 1826, die am 21. November 1820 hierüber erlassene Instruction mit dem Anhange genehmigt worden, daß der §. 15 und 16 derselben nach der Verordnung vom 12. Dezember 1811 (RB. 11. N. 36. S. 163) zu vollziehen sey.

B. Das allgemeine und Local-Vermögen für Kirchen, Schulen und milde Stiftungen der beiden vereinigten evangelisch-protestantischen Religionstheile wird nach Beil. D zum RB. 21. N. 16. S. 119 verwaltet.

§. 184.

Unterstützung armer Israeliten.

Im mosaischen Gesetze ist nicht von eigentlichen Bettlern (deren es unter Moses gar keine gegeben zu haben scheint), sondern von solchen, wahren Armen die Rede, welche das Mitleiden und die Wohlthaten Anderer in der That verdienen.

Diese meint Moses, wenn er sagt:

«es werden immer Arme im Lande seyn, darum gebiete «ich dir, deine Hand gegen deinen Bruder und gegen «den Armen und Dürftigen in deinem Lande aufzuthun.»

Dergleichen würdigen Armen soll der Israelite sogar mit einem unverzinslichen Darlehen unter die Arme greifen, und Moses nennt es eine Niederträchtigkeit, wenn man ein solches Darlehen abschlägt.

Ferner hatten solche Arme nach mosaischem Gesetze das Recht der Aehrenlese auf den Feldern, so wie des sogenannten Brachjahres (alle sieben Jahre mußten nämlich die Felder, Gärten oder Weinberge brach liegen bleiben, und was nun im siebenten Jahre auf ihnen wuchs, gehörte eben so gut den Armen, wie dem Eigenthümer); endlich hatten sie die Wohlthat des sogenannten zweiten Zehntens und der zweiten Erstlinge.

Eine weitere Vorschrift zum Besten der Armen bestand darin, daß die Israeliten zu ihren Opfermahlzeiten und sonstigen Gastgeboten auch den Fremdling, die Wittwe

und den Waisen einladen, und mit ihm sich «vor Gott freuen» sollten.

Mehrere allgemeine Ermahnungen Moses zur Mildthätigkeit und zur Unterstützung besonders solcher Israeliten, welche ohne ihre Schuld nach und nach verarmen, übergehe ich aus der Ursache mit Stillschweigen, weil sie nicht so fast zu seinem bürgerlichen Rechte, als zu seiner Moral gehören.

In der badischen Gesetzgebung ist rücksichtlich der armen, kranken und verwaisten Israeliten Folgendes vorgeschrieben:

A. Die israelitischen Gemeinden haben ihre dürftigen Glaubensgenossen allein zu versorgen, und letztere können desfalls von den Christen keine andere, als freiwillige Beiträge erwarten, wogegen sie aber zu den christlichen Armenversorgungs-Anstalten, an denen sie nicht mit genießen, auch keinen Beitrag zu entrichten haben.

Wenn jedoch eine jüdische Gemeinde an einem christlichen allgemeinen Armen- oder Krankenhause Antheil nehmen will, so ist ihr dieses gegen Leistung der verhältnißmässigen Beiträge gestattet, in so fern die ältern Interessenten dieser Anstalt einwilligen, und in so fern die innere Einrichtung dadurch nicht gestört wird.

An jenen öffentlichen Anstalten, die wegen Unzulänglichkeit eigener Stiftungsmittel aus allgemeinen Landesumlagen erhalten werden müssen, haben die Israeliten gegen Mitübernahme der Umlagen auch den Mitgenuß zu erwarten, jedoch ohne wegen ihrer Religion eigene Einrichtungen darin fordern zu können. Für diese haben sie (wenn deren Nothwendigkeit eintritt) aus ihren eigenen Mitteln zu sorgen.

Diese Mittel bestehen in Umlagen auf ihre jüdischen Glaubensgenossen, nach ihrem Vermögensverhältnisse, welche jedoch nur alsdann gemacht werden dürfen, wenn sie die

Genehmigung der obersten Staatsbehörde erhalten haben. (RB. 09. N. 6. S. 31 VII, VIII, IX.)

Insbesondere haben

B. die Orts-Synagogen darauf zu sehen, daß sich ihre Armen durch ihre eigene Hände ernähren; nur im Nothfall können sie eine monatliche Unterstützung von höchstens 2 fl. bewilligen, und zwar müssen der Rabbiner und der Ortsälteste hierüber gemeinschaftlich beschliessen.

Was die Stiftungen und sonstigen Unterstützungsanstalten betrifft, so haben sie diese auf das gewissenhafteste zu verwalten, und jeden hierbei bestehenden Mißbrauch der Provinz-Synagoge sogleich anzuzeigen.

An diese müssen sie ferner jedes Jahr eine Tabelle über sämmtliche Personen, welche aus jenen Quellen unterstützt werden, mit Bemerkung ihrer nähern Umstände und des Betrags der Unterstützung einsenden; sich aber ja hüten, über jene Unterstützungsquellen nicht eigenmächtig zu verfügen, bei Vermeidung des Rückersatzes. (Instruction vom 30. Juli 1814. S. 9.)

NB. Eine eben so humane als zweckmässige Verordnung ist die vom 1. April 1816 rücksichtlich der von Zeit zu Zeit erschienenen israelitischen Abgeordneten aus Jerusalem, Hebron, Zefath, Tiberias u. dgl., welche sich (sie ist gedruckt vorhanden) jeder inländische Israelit schon als Muster ächt israelitischer Nationalliebe anschaffen sollte.

C. An jenen öffentlichen Anstalten, die wegen Mangel oder Unzulänglichkeit eigener Stiftungsmittel aus allgemeinen Landesumlagen erhalten werden müssen, haben sie gegen Mitübernahme der Umlagen auch den Mitgenuß zu erwarten; jedoch ohne wegen ihrer Religion eigene Einrichtungen darin fordern zu können. (RB. 09. N. 6. S. 31 VIII.)

Fünfzehnter Abschnitt.

§. 185.

Von den Gewerbsanstalten.

Einleitung.

Wir haben oben von der sittlichen und geistigen Bildung der Staatsangehörigen, eben so von der Verhütung des Bettelns und der Anstalten für Hilfsbedürftige gesprochen; es bedarf aber wohl keiner weitläufigen Erörterung, daß zur Erreichung jenes Zweckes, so wie des Staatszweckes überhaupt, die Existenz bestimmter Gewerbe und deren weise Einrichtung höchst nothwendig sey.

Wäre es dem Staate möglich, Jedem ein Gewerbe anzuweisen, wovon er sich nähren könnte, so würden Hunderte von Verbrechen unterbleiben, welche lediglich im Mangel an Beschäftigung und Nahrung ihre nächste Ursache haben. Was die badische Regierung und wie viel sie in dieser Hinsicht gethan hat, wird sich aus dem Nachfolgenden ergeben, und wir wollen nunmehr die verschiedenen Hauptgewerbe (im weitern Sinne des Worts), wohin zunächst die Landwirthschaft (als das älteste und wichtigste) gehört, genauer betrachten.

Erstes Kapitel.

Von der Landwirthschaft.

§. 186.

Landwirthschafts-Verein.

Seit dem Jahre 1821 besteht ein landwirthschaftlicher Verein im Lande, und zwar seit dem 17. Dezember 1824 (RB. 24. N. 31. S. 181) unter der unmittelbaren Protection Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dieser Verein ist nicht nur im Allgemeinen nothwendig, sondern auch sehr nützlich für die Landwirthschaft insbesondere.

Nothwendig ist er (wie andere ähnliche Vereine, z. B. der Kunst- und Industrie-Verein), weil bei den, wegen den Zeitverhältnissen erhöhten Staatsabgaben, auch eine Vermehrung der Nahrungsquellen erfordert wird; nützlich ist er, weil dadurch überhaupt mehr Sinn für die Landwirthschaft erzeugt, und selbe nach jeder Richtung mehr vervollkommnet, und dadurch ergibiger wird.

In der letztern Beziehung hat jener Verein zum Gegenstand seiner ausgebreiteten Wirksamkeit:

A. Die Untersuchung der verschiedenen Arten des Bodens, so wie die Bestimmung der zweckmässigsten Bauart und Besaamung desselben.

B. Die Untersuchung der verschiedenen Verhältnisse vom Klima und der Witterung.

C. Die Untersuchung des Düngers.

D. Die Verbesserung der Ackergeräthschaften.

E. Die Veredlung der Getreidearten, der Hülsenfrüchte, der Futterkräuter, des Wiesenbaues, der Weinpflanzen, Oel-, Spinn- und Farbpflanzen; ferner des Tabaksbaues;

endlich der Bier-, Gerber-, Pech-, Theer- und Terpentinpflanzen.

Ausserdem wirkt der landwirthschaftliche Verein

F. auf die Verbesserung der Baumzucht, des Gartenbaues, der Viehzucht, und zwar insbesondere des Rindviehes, der Schweine, der Ziegen, der Schaafe und der Pferde.

Endlich sucht dieser Verein

G. die Zucht der Bienen, Seidenwürmer, Fische und des Geflügels mehr empor zu bringen, und die Forstwissenschaft in landwirthschaftlicher Beziehung mehr zu verbreiten. (RB. 24. N. 31. S. 181. Ferner die gedruckten Statuten des Vereins.)

NB. Ohne Zweifel ist im Gebiete der Landwirthschaft für den soliden Speculanten noch ein weites Feld zu bearbeiten, was ihm reichliche Früchte gewähren kann. Erwägt man ferner, daß in unserer Zeit der Handel im Allgemeinen stockt, daß der Handel mit Staatspapieren so äusserst gewagt ist und so viele Fallimente erzeugt; bedenkt man endlich, daß das blos bewegliche Vermögen durch kleinere oder grössere Unglücksfälle gar leicht verloren gehen kann, und daß man alsdann wenig oder gar nichts besitzt, so ist es doch gewiß schon der Klugheit und Vorsicht gemäß, wenigstens einen Theil seines Vermögens auf liegende Güter zu verwenden.

Es wird nun von den einzelnen Zweigen der Landwirthschaft die Rede seyn und zwar zuerst

§. 187.

Vom Weinbau.

In dieser Hinsicht ist vorgeschrieben:

A. Die Anlegung neuer Weinberge darf nicht ohne amtliche Genehmigung geschehen und diese muß an solchen Or-

ten, wo kein guter Wein wächst und da wo das Feld zum Ackerbau entweder nothwendig oder besonders tauglich ist, geradezu verweigert werden. (AA. S. 669.)

Diese weise gesetzliche Vorschrift wird an gar vielen Orten nicht beobachtet und zwar zum größten Schaden sowohl der einzelnen Uebertreter als des allgemeinen Besten.

Es ist nämlich eine bekannte Erfahrung, daß gerade die eigentlichen Rebbauern die aller ärmsten sind, die mit einer gewissen Leidenschaftlichkeit (besonders wenn gerade ein gutes Weinjahr vorher gegangen ist) allen ihren Grund und Boden zu Reben anlegen und dann bei einem Fehlherbste nicht nur kein Brod haben, sondern in jeder Hinsicht Bettler sind.

B. In den Weinbergen soll man kein Welschkorn und kein Kraut pflanzen, auch keine sonstige Gewächse (z. B. Obstbäume) ziehen dürfen, welche theils durch ihren Schatten, theils auch dadurch schädlich sind, daß sie den Weinstöcken zu viele Nahrung entziehen. (AA. S. 670. RB. 11. N. 27. S. 131.)

Die Bezirksämter, Domänenverwaltungen und Ortsvorgesetzten haben besonders darauf zu sehen, daß allmählig bessere Traubensorten mit sachkundiger Rücksicht auf die Natur des Bodens gepflanzt werden (Gl. S. B. 3. S. 354—356), auch haben sie überhaupt auf die Verbesserung der Landwirthschaft im Allgemeinen alle Aufmerksamkeit zu verwenden. (HRJ. §. 147—150.)

C. Der Verkauf der Trauben am Stocke ist der Regel nach bei Confiscation des Weines und Kaufpreises verboten (AA. S. 177); allein nach Analogie des Verkaufes von Früchten auf dem Halme (RB. 17. N. 16. S. 59) wird dieser Verkauf dann erlaubt seyn, wenn ihn das Bezirksamt und die Ortsvorgesetzten für zulässig finden. (§. 208. E.)

D. So wie die Trauben zu zeitigen anfangen, so werden zur Bewachung der Reben Herbstschützen aufgestellt, und es darf alsdann Niemand mehr in seinen Weinberg, ausser an den erlaubten Tagen.

Eben so wenig darf man vor dem Herbst Trauben schneiden, weder zum Verkauf noch zum Keltern. (AA. S. 788.)

Kömmt dann die Lesezeit heran, alsdann wird vom Bezirksbeamten und dem betreffenden Domänenverwalter, mit Beizug der Ortsvorgesetzten, zuförderst eine Besichtigung in den Reben vorgenommen, sofort werden die Tage festgesetzt, an welchen die Vorlese (der erste Tag der Vorlese ist für die Zehnt-Inspectoren und Zehntknechte; der zweite aber für Wittwen und Waisen, welche kein eigenes Fuhrwerk haben, eben so für die Schullehrer bestimmt, PBJ. 10. N. 64. FAB. 18. S. 973), und unmittelbar darauf die allgemeine Weinlese Statt finden darf.

Eine neue Herbstordnung findet sich im FAB. 12. S. 865.

Es ist eine schwierige Aufgabe, die rechte Zeit zur Weinlese anzuordnen; denn gewöhnlich verlangt der große Haufe die Erlaubniß hierzu schon dann, wenn einzelne Trauben zu faulen anfangen.

Ein großer Uebelstand besteht ohne Zweifel darin, daß sowohl die rothen als die weissen Trauben untereinander gepflanzt werden. Weil nun die ersten in der Regel früher reifen als die letzten, so ist es leicht möglich, daß jene wirklich zu faulen anfangen, während dem diese noch nicht ganz reif sind.

Eine Hauptsache ist also, daß die rothen und weissen Trauben in ganz abgesonderten Geländen (Rebdistricten) gepflanzt werden, in welchem Falle die Erlaubniß zum Lesen der ersten beeinzeln ertheilt werden kann.

E. Als herrschaftliche Herbstaufseher sollen nur förmlich rezipirte Scribenten angestellt werden, welche desfalls von den Bezirksämtern besonders zu verpflichten, und dahin zu instruiren sind, daß sie ihre Diarien ordentlich führen und überhaupt ihre Pflichten in dieser Hinsicht gewissenhaft erfüllen.

Diese haben für die Dauer des eigentlichen Herbstgeschäfts eine Tagsgebühr won 2 fl. 30 kr., jede sonstige Abgabe an Trauben, Most u. dgl. fällt durchaus hinweg. (AA. S. 569. FAB. 1816. S. 957. FAB. 1819. S. 683.)

F. Jede Mostverfälschung (wenn z. B. unter den Traubenmost Obstmost oder, eine sonstige Flüssigkeit gethan oder wenn der rothe Most mit irgend etwas gefärbt wird) soll auf das strengste, wenigstens mit Confiscation, bestraft werden, s. im 2ten Band «Fälschung.»

NB. Wegen dem Einkellern des Mostes s. »Accis.«

§. 188.

Obst-Bau.

Ein weiterer landwirtschaftlicher Zweig ist das Pflanzen und Behandeln der Obstbäume. Hierüber bestehen folgende Verordnungen:

A. Im Frühjahr sollen alle Bäume, Zäune, Hecken u. dgl. vom Ungeziefer gereinigt, besonders aber die Raupennester und sogenannten Rebstricher sorgfältig aufgesucht und mit jenem Ungeziefer sogleich verbrannt, nicht aber vergraben oder ins Wasser geworfen werden, bei 4 Rthlr. Strafe. (AA. S. 462, 463.)

Die Meisenvögel sollen deswegen, als natürliche Feinde der Insekten, gehegt, und es darf bei 15 fl. Strafe keine Meisenhütte zum Einfangen derselben errichtet werden. (KAB. 1818. S. 823.)

B. Alle passende Plätze auf Gemeinds-Allmenden, eben so an den Land- und Nebenstraßen sollen mit guten Obstsorten bepflanzt und die jungen Bäume mit Stickel und Dornen verwahrt werden.

Man muß damit 10 Schuhe von der Straße (den Graben mitgerechnet) entfernt bleiben, und zwischen den Bäumen selbst muß folgender Raum gelassen werden:

bei	Apfelbäumen	30 Schuh
—	Birnbäumen	30 —
—	Kirschenbäumen	24 —
—	Nußbäumen	36 —
—	Zwetschgenbäumen	20 —
—	Kastanienbäumen	36 —

Jede Beschädigung von Obstbäumen wird auf das schärfste bestraft.

C. In jedem Orte soll eine besondere Baumschule seyn und ein geeigneter Platz hierzu angewiesen werden.

Die Schullehrer sollen den nöthigen Unterricht ertheilen, und es sind deswegen die Schulcandidaten, Schulpräparanden und Schulprovisoren angewiesen, sich in der Behandlung der Bäume, im Okuliren, Propfen u. dgl. den gehörigen Unterricht zu erwerben, wozu die Spezialate die Einleitung zu treffen haben. (RB. 1809. N. 14. S. 146.)

Zur Aufsicht über diese Baumschule soll ein tüchtiger Mann im Orte als Baumwart aufgestellt werden, ohne dessen Vorwissen kein junger Baum daraus genommen werden darf.

D. Der Ortsvorgesetzte muß alle Früh- und Spätjahr die sämmtlichen Obstbäume seiner Ortsgemarkung untersuchen und das Nöthige anordnen. Vorzüglich hat er darauf zu sehen, daß

a) keine Bäume in die Hohlgassen gepflanzt werden; daß ferner

b) die Bäume, welche von ihren Eigenthümern vernachlässigt, oder nicht gerade gezogen werden, oder welche über die Straßengräben herüber hängen, ohne alle Entschädigung auf die Seite geschafft werden; daß

c) die Baumäste nicht in die Straße hängen, oder so nahe stehen, daß sie selbe verderben; daß

d) kein Baum an die Straßen gesetzt wird, ohne Vorwissen der Straßenbau-Inspection; daß endlich

e) diejenigen Bäume, welche entweder gegen die gesetzliche Vorschrift gepflanzt worden sind, oder deren Versetzung bereits angeordnet, aber noch nicht geschehen ist, auf Kosten der Eigenthümer versetzt werden. (RB. 17. N. 22. S. 85.)

NB. Die Oberaufsicht hat der Baum-Plantage-Inspector, und bei solchen Bäumen, welche an den Straßen stehen, der Straßeninspector.

Die Anordnungen des Letztern müssen befolgt werden, und wenn dies auf die erste Vermahnung nicht geschieht, so kann die Straßeninspection auf Kosten der Betheiligten das Nöthige durch dritte Personen vornehmen lassen. (RB. 17. N. 22. S. 86.)

Es versteht sich wohl von selbst, daß auch der Bezirksbeamte ein vorzügliches Augenmerk auf die Baumpflanzung haben müsse. (KAB. 25. S. 669. RB. 11. N. 27. S. 131.)

§. 189.

Feldbau.

Dieser ist das Nöthigste in einem Lande und wird deswegen auch ganz besonders von der Regierung berücksichtigt.

Die Hauptverordnungen sind in dieser Hinsicht:

A. Der Landmann soll nicht nur durch zweckmäßige Belehrungen, sondern auch durch gute Beispiele zur Verbesserung des Feldbaues angeleitet werden.

Die Bezirksämter und Domänenverwaltungen (HRJ. S. 192. RB. 07. N. 16. S. 61) haben sich dies besonders angelegen seyn zu lassen, und diejenigen jungen Leute, welche die Staatswirthschaft studirt haben und sich in der bekannten Fellenberg'schen Anstalt zu Hofwyl (in der Schweiz) noch praktisch vervollkommnen, sollen wegen ihrer künftigen Anstellung besonders berücksichtiget werden. (RB. 8. N. 25. S. 210.)

B. Mit Früchten, auch mit Hanf (RB. 15. N. 6. S. 39) findet ein ganz freier Verkehr Statt, und der Accis ist namentlich von Frucht, Oel, Brennholz und Tabak abgeschafft. (RB. 20. N. 17. S. 129.)

Die öffentlichen Staatsdiener dürfen jedoch, bei Verlust ihres Dienstes, weder mit Getreide noch mit Lebensmitteln handeln, auch nicht mittelbar (etwa durch Geldvorschüsse) hieran Theil nehmen. Dies gilt insbesondere von denjenigen, welche zum Dienst bei den öffentlichen Getreideküsten, Schaffneyen und Rezepturen oder Fruchtmärkten angestellt sind, so wie für die Scribenten und Diener der Beamten, Domänenverwalter u. s. w.

NB. Diesen Beamten ist jedoch der Verkauf ihrer Naturalienbesoldung, eben so der Erzeugnisse von ihren eigenen Gütern und Dominikalrenten gestattet. (RB. 17. N. 30. S. 119.)

C. Wer ein ganz ödes Stück Feld urbar macht, hat davon 8 Jahre lang keinen Zehnten zu entrichten, und wenn er auf diesem öden Boden mit obrigkeitlicher Genehmigung Reben pflanzt, so dauert diese Zehntfreiheit zehn Jahre lang.

NB. Wo früher auch noch ein Nachlaß der Steuer als Belohnung für die Urbarmachung Statt gefunden hat, soll es jetzt ferner sein Verbleiben dabei haben. (RB. 12. N. 25. S. 149.)

D. Als ein vorzügliches Mittel zur Beförderung der Kultur wird die Vertheilung und Urbarmachung der Gemeindsgüter oder Allmenden betrachtet (für Fohlen und Schweine muß man jedoch den nöthigen Platz unvertheilt zurück behalten KAB. 26. S. 285), in welcher Hinsicht folgende Verordnungen vorhanden sind:

a) die Kreisdirectorien, Bezirks- und Forstämter, Domänenverwaltungen u. s. w. sollen sich alle Mühe geben, dergleichen Urbarmachungen zu Stande zu bringen, und das Ministerium des Innern soll in seinen Jahresberichten derselben, so wie derjenigen Personen namentlich erwähnen, welche sich hierbei besonders ausgezeichnet haben;

b) wenn davon die Frage ist, ob und wie ein Gemeindsgut abgetheilt, und welche Vergütung für die rechtlich begründeten Gerechtsame Andrer deswegen geleistet werden soll, so haben hierüber nur die Verwaltungs-, nicht die Gerichtsbehörden zu entscheiden.

Wenn aber jene Gerechtigkeiten selbst bestritten sind, alsdann muß der Richter vor der wirklichen Theilung hierüber entscheiden, wenn kein Vergleich zu Stand kömmt.

c) Wenn sich bei einer Gemeinde einzelne Stimmen für eine solche Theilung erheben, alsdann muß vom Bezirksbeamten zuförderst genau untersucht werden, von welcher Art die Allmenden sind und ob eine Theilung thunlich und nützlich ist.

d) Wenn sowohl die Möglichkeit als Nützlichkeit hergestellt ist, alsdann wird die Gemeinde vom Bezirksbeamten

darüber vernommen, und die Mehrheit der stimmfähigen Bürger entscheidet nun, ob die Theilung des befragten Allmendgutes wirklich geschehen soll oder nicht.

Die Minderzahl muß sich dies gefallen lassen.

e) Wenn die Mehrheit der Stimmen gegen die Theilung ist, so soll denjenigen genußberechtigten Gemeindsgliedern, welche auf das Weidrecht und den Allmendgenuß verzichten, ihr Antheil an einem schicklichen Ende ausgemessen und zur Privatbenutzung überlassen werden, worauf alsdann kein Weidrecht mehr ausgeübt werden darf.

f) Wenn die Nützlichkeit einer solchen Allmendtheilung ganz hergestellt ist, und der grössere Theil der Bürger nur aus Eigensinn dagegen ist, alsdann kann das Ministerium des Innern als Obervormundschaft die Theilung befehlen.

g) Findet nun eine Allmendtheilung wirklich Statt, so werden so viele Theile gemacht als Ortsbürger (vergl. §. 117) vorhanden sind, und nun wird jedem Kopf durch das Loos sein Antheil zugeschieden.

Die sogenannten Ehrenbürger werden zu dieser Theilung nur alsdann zugelassen, wenn sie entweder vermöge der Ortsurkunden oder vermöge des Herkommens an den bisherigen Nutzungen der zu theilenden Allmend aus bestimmten Rechtsgründen und nicht aus bloßer Vergünstigung Theil gehabt haben. Das Nämliche findet Statt, wenn sich die Gemeinde durch Mehrheit der Stimmen zur Zulassung jener Ehrenbürger bereit erklärt, deren Antheile übrigens nicht ihren Personen, sondern ihrem Dienste zufällt.

Die Schutzbürger (Beisassen, Hintersassen) haben auf jene Theilung nur unter den nämlichen Bedingungen wie die Ehrenbürger einigen Anspruch, und ihre Antheile werden ihnen nach dem Verhältniß der Nutzungen zugeschieden,

welche sie an der zu theilenden Allmend den Ortsbürgern gegenüber zu beziehen hatten.

Wenn es zweifelhaft ist, ob Ehren- oder Schutzbürger ihre Nutzungen entweder als Recht oder als bloße Vergünstigung genießen, so muß man das erste so lang gelten lassen, bis das letzte erwiesen wird.

NB. Von der oben bemerkten Vertheilung nach Köpfen findet eine Ausnahme alsdann Statt, wenn entweder vorliegende Verträge, oder rechtskräftige Urtheile, oder zum Vollzug gekommene Bescheide der Verwaltungsstellen einen andern Maasstab der Vertheilung festgesetzt haben, oder wo die Allmendnutzungen auf dem Besitze besonderer Gegenstände, z. B. auf bestimmten Häusern oder Gütern, ruhen.

h) Beim Vertheilen einer solchen Allmend werden die einzelnen Theile nicht als beständiges Eigenthum, sondern nur zum lebenslänglichen Genuß hingegeben, und selbst dieser Genuß geht nicht auf die Erben, wohl aber auf die Wittwe des verstorbenen, im Genusse gewesenen Bürgers über. Die Hälfte dieser Nutznießung fällt alsdann an die Gemeinde zurück, wenn sie die Gemeinds- und Frohndienste nicht mehr wie früher leistet.

Solche Genußtheile, welche auf die eine oder andere Weise offen werden, fallen an solche Bürger, die erst nach jener Abtheilung aufgenommen worden sind, und zwar nach der Zeitfolge, in welcher sie in das Bürgerrecht eingetreten sind. (§. 117.)

NB. Die beim Militär wirklich dienenden Unterthanen haben jenen Allmendgenuß nach der Reihenfolge ihrer bürgerlichen Aufnahme anzusprechen, zur wirklichen Theilnahme hieran gelangen sie aber erst alsdann, wenn sie ausgedient haben. (§. 117 e.)

i) Für den Genuß dieser Allmendtheile wird ein jährlicher Bodenzins an die Gemeinde entrichtet, welcher nach dem Bedürfniß derselben bis zur Summe erhöht werden kann, der dem wirklichen Werthe jenes Genusses angemessen ist.

Bei solchen Allmenden, welche mit besonderer Mühe und bedeutenden Kosten urbar zu machen sind, kann vom betreffenden Bezirksamte, nach Vernehmung der Gemeinde, fest gesetzt werden, daß von den vertheilten Stücken während einer gewissen Zahl von Jahren kein Bestandzins entrichtet werden soll.

k) Wenn ganz besondere Umstände vorhanden sind, so kann das Ministerium des Innern die Anordnung treffen, daß jene Allmenden auf eine andere Weise, und unter andern Bedingungen, als oben bemerkt worden ist, vertheilt werden.

l) Diejenigen bereits früher urbar gemachten und vertheilten Allmendgüter, welche bisher hier und da nur auf die kurzen Zeiträume von fünf, sechs und mehreren Jahren vertheilt gewesen, und nach deren Verfluß neu verloost worden sind, sollen künftig bei der ersten neuen Verloosung, nach den oben angeführten Bestimmungen, an die berechtigten Gemeindsglieder auf ihre Lebenszeit vertheilt werden. (RB. 10. N. 19. S. 133. N. 31. S. 249. RB. 11. N. 2. S. 5.)

Eine weitere Verordnung zum Besten des Feldbaues ist:

E. Es darf kein Stroh, von welcher Art es immer sey, ausser Landes verkauft werden; dagegen darf das Zehntstroh von einem badischen Orte in das andere ohne alle Schwierigkeit verkauft werden. (RB. 09. N. 29. S. 265.)

NB. Wegen dem Verkaufen der Früchte auf dem Halme s. §. 187 C.)

F. Als künstlicher Dünger wird, nach neuern Erfahrungen, besonders das Knochenmehl empfohlen, welches bei jedem Boden und bei jeder Pflanzung (z. B. bei Wiesen, Kleefeldern, Kartoffeln, Tabak, Kraut, Runkelrüben, Reben u. dgl.) anwendbar ist, auch den thierischen Dünger sowohl in Ansehung seiner nützenden als nachtheiligen Kraft vollkommen ersetzt.

Zur Düngung eines Morgen Feldes werden vier bis fünf Zentner erfordert, und es bewirken im Allgemeinen fünfundzwanzig bis fünfzig Pfund Knochenmehl eben so viel als ein zweispänniger Wagen Rindvieh-Dünger zu vierzehn Zentner gerechnet.

Das Knochenmehl wird entweder nach der Aussaat ausgestreut und untergeegt, oder mit der Aussaat zu gleicher Zeit unter den Boden gebracht. (KAB. 23. S. 427.)

G. In jedem Orte sind sogenannte Feldstützler aufzustellen, welche darauf zu sehen haben, ob die Güter der Gemarkung in Bau und Besserung gut erhalten werden, und welche den Erfolg ihrer Untersuchungen den Bezirksbeamten mitzutheilen haben. (DkD. Th. 6. T. 4. S. 126. FAB. 20. S. 430.)

H. Der Bezirksbeamte soll sich bei Vornahme der Rugerichte genau nach dem Viehstande, nach der Stallfütterung, nach der Pflanzung des Klees, Luzern, Esparsette und sonstigen Futterkräutern, nach der Bienenzucht u. s. w. erkundigen. (RB. 11. R. 27. S. 132.)

I. Die Feldmäuse sollen zwar auf die thunlichste Weise vertilgt, aber es darf deswegen kein Gift gelegt werden. (RB. 18. R. 23. S. 150. FAB. 18. R. 79.)

K. Im Frühjahr, im Herbst, so wie zur Saat- und Aerndezeit, soll der Ortsvorgesetzte den Inhabern von Tauben eröffnen, von welchem Tage an sie selbe einzusperren und wie lange sie selbe eingesperrt zu lassen haben.

Wer dem ungeachtet seine Tauben fliegen läßt, wird in eine Strafe von 5 Reichsthaler, und der Ortsvorgesetzte, welcher jene Eröffnung unterläßt, in eine solche von 10 Reichsthaler verfällt. Der Anzeiger von der einen oder andern Uebertretung erhält die gewöhnliche Denuntiationsgebühr. (RB. 12. N. 21. S. 120.)

L. Der Landwirth darf aus seinen eigenen und erkauften Producten Brandwein brennen, und denselben im Großen (d. h. nicht weniger als eine Bouteille) verkaufen, auch damit hausiren. (KAB. 16. S. 101, 117.)

Eben so darf er den gewonnenen Tabak selbst spinnen und im Großen verkaufen; er muß aber die gesponnenen Rollen gleich beim ersten Verkauf auf die Wage bringen, und selbe wie die rohen Blätter veraccisen. (RB. 15. N. 4. S. 17.)

M. Alle an den Straßen befindlichen unnöthigen Hecken sollen ausgehauen werden (AA. S. 463), theils weil sie den Weg verderben, theils weil sie der Aufenthalt von allerlei Ungeziefer sind.

NB. Wegen der Entfernung der Bäume und Hecken vom Grundstück des Nachbarn s. den zweiten Band.

§. 190.

Wiesenbau.

In dieser Hinsicht bestehen folgende Verordnungen:

A. Vom Frühjahr an darf man nicht eher wieder Vieh auf die Wiesen treiben, als bis das Ohmet zu Haus ist, bei einer Strafe von 10 fl. (AA. S. 677.)

B. Zur Verbesserung der Wiesen soll Folgendes beobachtet werden:

a) Zur Austrocknung nasser Wiesen sind Abzugsgräben (im äussersten Falle tiefe Wasserlöcher mit gehöriger Um-

zäunung) zu machen, und an denselben Weiden zu pflanzen;

b) auf die Hell- und Trübwässerung ist geeignete Rücksicht zu nehmen;

c) die Wiesen sind so viel möglich eben zu machen, und das Nämliche bei den Maulwurfshaufen zu beobachten; die Maulwürfe hingegen sind jedes Jahr thunlichst auszurotten;

d) die entbehrlichen Weidplätze sollen besonders zu Wiesen angelegt und der Kleebau empfohlen werden;

e) die Asche, Salzasche, Ofenruß, Knochenmehl (§. 189) sind als zweckmässige Dungmittel bei bevorstehendem Regen zu gebrauchen (AA. S. 677);

f) ein praktischer Landwirth gibt folgendes Mittel an, das nicht dürre gewordene Oehmdgras oder sonst verdorbenes Futter sowohl für das Rindvieh als für die Pferde genießbar und selbst nahrhaft zu machen:

aa) das nicht dürr gewordene Gras wird in Bütten lagenweise eingesalzen, mit Wasser angefeuchtet, zusammen getreten, mit Dielen bedeckt, und wie das Sauerkraut mit Gewicht beschwert.

Hierauf erfolgt eine Gährung, und wenn diese vorüber ist, bekömmt das Gras einen guten Geruch, und dient nach 14 bis 18 Tagen, mit geschnittenem Stroh vermischt, den Milchkühen zu einem nahrhaften, angenehmen Futter.

Ferner wird

bb) das verwitterte, schlechte, aber dürr eingeheimste Gras, welches gewöhnlich einen widrigen Geruch hat und ohne Nachtheil nicht gefüttert werden kann, auf folgende Weise brauchbar gemacht:

Man läßt es in Bütten waschen, vom Schlamme reinigen, und dann eben so wie das oben erwähnte, nicht dürre Gras einsalzen.

Hierauf erfolgt, jedoch langsamer und schwächer, eine Gährung; aber nach drei Wochen erhält man ein brauchbares Futter, welches sowohl Pferde als Rindvieh, und zwar ganz ungemischt, gern fressen.

NB. Auf einen Zentner von dem unter aa und bb genannten Futter wird 1¼ Pfund Salz gerechnet, und wenn es für das Rindvieh zugleich ein magenstärkendes Mittel seyn soll, so thut man etwas Wachholdermehl dazu. (RB. 17. N. 5. S. 15.)

Was

C. das Recht zur Wässerung der Wiesen betrifft, so kann sich derjenige, dessen Eigenthum längs einem fliessenden Wasser hinzieht, desselben an jeder Stelle zur Bewässerung seines Eigenthums bedienen.

Eben so kann Derjenige, dessen Grund und Boden ein solches Wasser durchströmt, in dem Raume, den es durchläuft, auf jede Weise benützen; muß ihm jedoch an der Stelle, wo es sein Eigenthum verläßt, den gewöhnlichen Lauf wieder verschaffen. (LRS. 644.)

Wenn zwischen mehreren Wässerungsberechtigten ein Streit entsteht, so hat der Richter nicht blos auf das strenge Recht, sondern auch auf den Vortheil der Landwirthschaft im Allgemeinen zu sehen, und besonders auf die speziellen Anordnungen Rücksicht zu nehmen, welche über den Lauf und Benutzung der Wasser an Ort und Stelle getroffen sind. (LRS. 645.)

Eine zweckmässige Anordnung (wo sie noch nicht besteht) ist die, daß der Bezirksbeamte den ganzen in Frage stehenden Wässerungs-District so viel möglich ebnen, und dann durch Sachverständige den Fall des Wassers untersuchen läßt. Auf der höchsten Stelle des Wassers läßt er dann

an den zweckmässigsten Orten Hauptgräben machen, welche mit Stellfallen versehen werden, und von da aus wird alsdann durch Nebengräben das Wasser auf die einzelnen Grundstücke geleitet. Hierbei wird nun fest gesetzt, wie viel Wasser jeder District erhält und wie viel Stunden er es behalten darf, bis die Schleuse wieder zugemacht wird.

Zur Bewachung des Ganzen stellt man einen Mann auf, welcher bei Amt desfalls verpflichtet wird, und welchen die Betheiligten (die nun ohne ihn keine Stellfalle berühren dürfen) zu belohnen haben.

Um die Landwirthschaft ferner zu unterstützen, gibt es auch noch gewisse Einrichtungen, welche

§. 191.
Zur Feld-Polizei

gehören.

Die desfallsigen Vorschriften sind:

A. Es sollen zur Bewachung der Felder, Wiesen und Gärten verpflichtete Feldschützen aufgestellt werden, deren Anzeige man vollen Glauben beizumessen hat. (FAB. 20. S. 430. DLR. Th. 1. T. 34). Die Ortsvorgesetzten wählen hierzu aus ihrer Gemeinde unbescholtene und brauchbare Männer, und schicken selbe mit einem Bericht an ihr Bezirksamt, welches sie in Pflichten nimmt.

Diese Feldschützen haben das ganze Jahr, manchmal auch vor Tagesanbruch und des Nachts, die Felder zu begehen, und auf Alles acht zu geben, was dort Unrechtes geschieht, sofort den Frevler zu arretiren oder den Ortsvorgesetzten sogleich anzuzeigen, welche die Feldpolizei auszuüben haben. (RB. 09. N. 51. S. 420. §. 7 a.)

Diesen ist zur Pflicht gemacht, über alle angezeigten Feldfrevel ein Register zu führen, selbe alle Vierteljahr zu untersuchen und dann die erkannte Strafe zu vollziehen.

Zunächst muß auf Schadensersatz, und dann bei Vermöglichen auf eine Geldbuße (welche in die Gemeinds-Casse fließt), bei Unvermöglichen hingegen auf körperliche Züchtigung (§. 173) erkannt werden.

B. Leichtsinnige Beschädigungen auf dem Felde werden auf die oben bemerkte Weise, und zwar jene an Bäumen mit 1 Thlr. bestraft, die boshaften hingegen so, wie oben bemerkt ist.

NB. Wenn der Urheber des Schadens gar nicht entdeckt werden kann, so wird dieser taxirt und aus der Gemeinds-Casse vergütet; diese Auslage wird jedoch sogleich auf die einzelnen Köpfe der Gemeinde ausgeschlagen.

Wer einen solchen Frevler absichtlich verschweigt, muß der Gemeinds-Casse die ganze Auslage ersetzen. (MPB. 03. N. 15.)

Eine weitere Maasregel zum Vortheil der Landwirthschaft ist die Rücksicht auf

§. 192.

Wetterschaden.

Wenn ein Rebort vom Hagelschlag getroffen wird, so soll

A. in allen Fällen eine Kollekte Statt finden dürfen, in welchen das großherzogliche Finanz-Ministerium einen Steuernachlaß (s. unten B) bewilliget.

Zu diesem Behuf hat nun

a) das Kreisdirectorium die Aemter seines Kreises, welche zur Kollekte aufgefordert worden, von dem Unglücke, welches eine Gemeinde betroffen hat, und von der ungefähren Größe des Schadens in Kenntniß zu setzen, sofort zu

veranlassen, daß, je nach Größe des Schadens, entweder nur im Amtsbezirke der verunglückten Geimeinde, oder in einigen benachbarten Aemtern, oder endlich im ganzen Kreise freiwillige Beiträge an Geld oder Naturalien erhoben werden.

b) Die Bezirksämter haben die Ortsgeistlichen und Ortsvorgesetzten von der vorzunehmenden Kollekte zu benachrichtigen, und selbe zu veranlassen, daß sie an dem, dieser Kollekte vorhergehenden Sonntag die Gemeinde zu Beiträgen unter zweckmässigem Zuspruche auffordern.

c) Der Ortsvorgesetzte oder ein Mitglied des Ortsgerichts haben alsdann, unter Zuzug von zwei ehrbaren Gemeinde-Gliedern und unter Mitwirkung des Ortsgeistlichen (welcher vom Bezirksamt darum zu ersuchen ist), Beiträge zu sammeln, und wenn diese Sammlung beendigt ist, den Ertrag gehörig aufzubewahren und davon sogleich ein genaues Verzeichniß dem Bezirksamt einzusenden.

d) Dieses hat dem Kreisdirectorium davon die Anzeige zu machen, welches die verunglückte Gemeinde davon in Kenntniß setzt, und bestimmt, was von den kollektirten Sachen durch sie selbst (nach der Zahl des dort vorhandenen Zugviehes) abgeholt und was durch Frohnfuhren dahin gebracht werden soll.

Die Bezirksämter und Ortsvorgesetzten haben sich alle Mühe zu geben, daß die kollektirten Sachen unversehrt an Ort und Stelle kommen.

e) Was die Vertheilung unter die verunglückten Gemeindeglieder betrifft, so hat ihr Bezirksbeamter zuförderst der ganzen Gemeinde den eingegangenen Kollektenbetrag bekannt zu machen, und dann mit den Ortsvorgesetzten und einem Ausschusse aus der Bürgerschaft festzusetzen, wie viel Jedem im Verhältniß zum erlittenen Schaden und seiner übrigen Vermögens- und Erwerbsverhältnisse zukommen soll.

f) Würde der Schaden so groß seyn, daß die Kollekte aus einem Kreise nicht hinreicht, so hat das betreffende Kreisdirectorium die Anzeige davon beim großherzoglichen Ministerium des Innern zu machen, welches alsdann für weitere Kollekten sorgen wird.

NB. Dergleichen Kollekten finden auch bei Wetterschäden an andern Früchten (als Trauben) alsdann Statt, wenn diese zu einer Zeit Statt gehabt haben, in welcher die Felder nicht mehr mit andern Gewächsen angebaut werden können. (RB. 18. N. 10. S. 59.)

Ausser jener Kollekte findet aber

B. auch noch ein Nachlaß der Steuer alsdann Statt, wenn die Aernde durch Hagelschlag, Wolkenbruch oder ausserordentliche Ueberschwemmung so sehr beschädigt ist, daß der Verlust in den betreffenden Fluren im Durchschnitt wenigstens auf den dritten Theil geschätzt werden kann und im Ganzen über 3000 fl. beträgt.

Dieser Schaden soll

a) nicht stückweis, sondern nur summarisch abgeschätzt und angegeben werden:

aa) wie viel Morgen von jeder Gewächsart zu $^1/_3$ und darüber, jedoch unter $^2/_3$; ferner wie viel Morgen zu $^2/_3$ und darüber beschädigt worden sind;

bb) wie sich die Morgenzahl der Güter jeder dieser Abtheilungen in die verschiedenen Klassen vertheilt. (RB. 17. N. 29. S. 115.)

NB. Gleich nach einer solchen Beschädigung muß der Ortsvorgesetzte der betreffenden Einnehmerei oder Gefällverwaltung die Anzeige davon machen, und diese nimmt alsdann, mit Beizug der zwei Ortsvorgesetzten der verunglückten Gemeinde und der zwei Orts-

vorgesetzten einer benachbarten, dabei nicht interessirten Gemeinde, eine Beaugenscheinigung und Abschätzung des Schadens vor. Der Befund wird nach einer fest gesetzten Norm dem Bezirksamt vorgelegt, und dieses erstattet alsdann mit jener Einnehmerei einen gemeinschaftlichen Bericht an das betreffende Kreisdirectorium, welches sofort die Sache an die Steuerdirection zu Karlsruhe gelangen läßt. (RB. 10. N. 38. S. 310.)

Was nun

b) die Summe des Steuernachlasses betrifft, so werden den über $^1/_3$ und unter $^2/_3$ Beschädigten drei Achtel ihrer schuldigen Steuer und den zu $^2/_3$ oder darüber Beschädigten drei Quart der Steuer nachgelassen.

c) Diese Nachlaß-Summe soll, nach Abzug der unvermeidlichen Kosten, an die beschädigten Steuerpflichtigen, welche darum bitten, vertheilt werden, und zwar im Verhältniß ihres wahrscheinlichen Schadens.

Wenn mehr als 4 kr. auf den Gulden (Schaden) fallen, so dürfen nur 4 kr. für den Gulden vertheilt werden, der Ueberrest soll dem Ortsalmosen zufallen. (RB. 17 N. 29. S. 115.)

Ein wichtiger Theil der Landwirthschaft ist

§. 193.

Die Viehzucht.

Hier ist zunächst der Rindviehstand ins Aug zu fassen, worüber folgende Vorschriften bestehen:

A. Bei jeder Viehherde sollen die nöthigen Farren (Wucher-Stiere) vorhanden seyn, und nicht aus der Viehherde im Orte, sondern so viel möglich aus einer andern, bessern Herde genommen, auch im guten Futter erhalten werden.

Der Ortsvorgesetzte, welcher hier einen Mangel bemerkt, hat diesen sogleich seinem Bezirksamte anzuzeigen, wenn er ihn nicht selbst beseitigen kann (AA. S. 473), und der Bezirksbeamte hat bei Vornahme der Rüggerichte hiernach besonders zu fragen. (RB. 11. N. 27. S. 132.)

B. Die Stallungen sollen die nöthige Luft und Höhe haben, auch die öffentliche Viehtränke an Bächen oder Brunnen möchlichst reinlich und von der Art seyn, daß besonders im Winter beim Glatteis das Vieh keinen Schaden nehmen kann.

Es soll ferner, bei jeder Gemeinde ein Faselplatz vorhanden seyn, wo das Vieh im Sommer Schatten findet. (Daselbst.)

C. Die Gemeindehirten sollen nicht zu früh aus- und nicht zu spät eintreiben, auch immerhin bei ihrer Herde seyn. (Gl. S. B. 3. S. 426.)

NB. Wegen ihrer Annahme und Erwerbung des Schutzbürgerrechts s. §.

D. Die Viehweiden sollen nach und nach, so viel es thunlich ist, abgeschafft, und dagegen die Stallfütterung eingeführt werden (RB. 11. N. 27. S. 132), es dürfen aber auf keinen Fall mehr die Nachtweiden Statt finden, bei 2 fl. Strafe oder bei zweitägiger Einthürmung für jedes Stück Vieh. (AA. S. 426.)

NB. Wegen den verbotenen Viehweiden in Waldungen s. §. 195 f ferner wegen Rindviehseuchen §. 197.

Neben dem Rindvieh verdient eine besondere Rücksicht

§. 194.
Der Pferdstand.

Zu diesem Behuf besteht

A. eine eigene Landgestütsanstalt, deren Hauptzweck dahin geht, die Pferdezucht im ganzen Lande dadurch zu veredeln, daß gute Zuchthengste in die entfernten Landesgegenden zum Bescheelen verschickt werden.

Der Sitz dieser Anstalt, welcher nach bestimmten Vorschriften verwaltet wird, ist die herrschaftliche Domäne Stutensee, von wo aus sich der Gestütsbezirk weiter verbreitet.

In diesem Bezirke muß jeder Eigenthümer solcher Stuten, welche von Landbescheelern bedeckt (begattet) worden sind und gefohlt haben, seinen Ortsvorgesetzten die Anzeige davon machen, welche alsdann die neu gefallenen Fohlen in das von ihnen zu führende Fohlenverzeichniß nach einem vorgeschriebenen Formular eintragen müssen.

Auf gleiche Weise ist jeder Eigenthümer einer Stute oder Fohle schuldig, von einem Verkauf derselben innerhalb des Gestütsbezirks, in welchem der freie Verkehr ungehindert Statt findet (oder wenn er zu einem auswärtigen Verkauf die Erlaubniß des Oberstallmeister-Amts erhalten hat), dem Ortsvorgesetzten die nöthige Anzeige zu machen, damit von ihm diese Eigenthumsveränderung gleichfalls in ein vorgeschriebenes Formular eingetragen werden kann. (RB. 13. N. 23. S. 141.)

In dieser Hinsicht ist es einerlei, ob die zum Bezirk des Leibgestüts gehörigen Mutterpferde von Gestüthengsten abstammen oder nicht, wenn sie nur der Eigenthümer von herrschaftlichen oder Land-Gestüthengsten hat bescheelen lassen. (RB. 23. N. 23. S. 129.)

Das früher üblich gewesene Fohlengeld von 1 fl. 30 kr. für das lebendige Fohlen ist jedoch aufgehoben. (RB. 22. N. 3. S. 16.)

Eine weitere Vorschrift ist:

B. Solche Hengste, welche Privatpersonen gehören und zum Bescheelen gebraucht werden sollen, müssen zuvor von dem Stallmeister, welcher gewöhnlich im Oktober die Pferde aufnimmt, untersucht, und wenn er sie für tauglich findet, mit einem bestimmten Zeichen versehen werden.

Das Umherziehen mit fremden Bescheelhengsten ist durchaus verboten, und der Eigenthümer wird mit 50 Rthlr., derjenige aber, welcher ihn für seine Stute gebraucht, mit 20 Rthlr. bestraft. (MAB. 21. S. 77.)

C. Die Fohlen sollen einen guten Weidplatz haben, und es muß beim Vertheilen der Gemeinds-Allmenden und Viehweiden darauf besondere Rücksicht genommen werden. (KAB. 26. S. 285.)

NB. Ein lebensgefährliches Futter für Pferde sind die Oelkuchen von ausgepreßten Bucheln (KAB. 24. S. 643); dagegen kann das oben im §. 190 f Bemerkte ohne Bedenken gebraucht werden.

Wegen den Pferdekrankheiten s. §. 198.

Eine weitere Rücksicht verdient

§. 195.

Die Schaafszucht.

Was zunächst

A. die Schaafweid-Gerechtigkeit betrifft, so sind die Schaafweiden entweder

a) solche, welche mit Einverständniß des grössern Theils der Güterbesitzer in einer Gemarkung durch eigene Schaafheerden (welche aus den einzelnen Schaafen der Eigenthümer

bestehen); eben so durch pachtweise Ueberlassung an einen Dritten benützt werden; oder es sind

b) solche, deren Benützung die Gutseigenthümer und die Gemeinden einem Dritten überlassen müssen, weil er ein Recht hierzu hat.

Zu den letztern gehören diejenigen Schaafweid-Berechtigungen, welche den herrschaftlichen Domänen, eben so den Standes- und Grundherrschaften zustehen. Diese Berechtigungen sind manchmal von der Art, daß sie jede andere Benützung eines Dritten, und zwar selbst der Gutsbesitzer und Gemeinden, ausschliessen; manchmal sind sie auf das Recht der bloßen Mitweide oder des sogenannten Umtriebs beschränkt.

NB. Bei Versteigerungen von Herrschafts- und Gemeindsschäfereien darf keinerlei Zehrung (auch nicht heimlich) ausbedungen werden. (RB. 22. N. 21. S. 96.)

Anbelangend

B. das Maas und die Art der Benutzung der Schaafweiden, so bestehen hierüber folgende Vorschriften:

a) Zunächst kömmt es hier auf den Vertrag zwischen dem Gutsbesitzer und dem Schäfereibeständer, oder auf die desfallsige Uebereinkunft zwischen den verschiedenen Gutsbesitzern an;

b) die in ununterbrochener Kultur stehenden Felder dürfen der Regel nach nur in der Zeit von der Aerndte bis zur neuen Bestellung des Feldes von Schaafen betrieben werden.

NB. Auf Kleefelder dürfen die Schaafe vom Gallustage an (nämlich vom 16. October) bis 1. März, bei trokkenem oder gefrorenem Boden, getrieben werden. Ja wenn durch Verträge oder Herkommen noch ein kürzerer

Termin, als der erste März, festgesetzt ist, so behält es hierbei sein Bewenden. (RB. 19. N. 20. S. 121.)

c) Auf den Brachfluren findet der Schaaftrieb jederzeit Statt; dagegen müssen da, wo der Ackerbau flurmässig betrieben wird, die noch im Felde stehenden Gewächse berücksichtiget werden;

d) im Sommer darf eine Schaafherde höchstens zu 150 Stück ausgetrieben werden, wobei die jungen Lämmer bis zum zehnten Juli doppelt (d. h. zwei für ein erwachsenes Schaaf) gerechnet werden dürfen;

e) die Wiesen dürfen im Frühjahr nur bis zum ersten April, und im Spätjahr erst von Martini an (die Weinberge aber gar nicht) beweidet werden.

Auf den Gemeindsweiden und Allmendplätzen findet die Schaafweide gleichfalls Statt.

NB. Wenn durch Verträge oder Herkommen ein kürzerer Termin als der erste April fest gesetzt ist, so behält es hierbei sein Bewenden. (RB. 19. N. 20. S. 121.)

f) In den Waldungen findet die Schaafweide nur mit Genehmigung der Forstbehörde Statt.

g) Der Schaden, welcher durch unerlaubtes Beweiden entsteht, muß vom Eigenthümer der Schaafherde ersetzt werden.

Wer in dieser Hinsicht zu klagen hat, muß sich zuerst an die Ortsvorgesetzten wenden und dort seinen Schaden angeben.

Alsdann wird dieser abgeschätzt und hierzu hat der Beschädigte sowohl als der Schäfereiberechtigte einen sachverständigen Mann zu ernennen, welchen der Ortsvorgesetzte einen Dritten als Obmann beigibt, und über die Abschätzung

ein Protokoll aufnimmt oder durch den Gerichtsschreiber aufnehmen läßt.

Dieses Abschätzungs-Protokoll wird alsdann vom Ortsvorgesetzten an sein Bezirksamt geschickt, welches nun über den Schadensersatz einen Bescheid ertheilt.

Beträgt der Schaden weniger als 30 fl., so bleibt es ein für allemal beim amtlichen Erkenntniß; beträgt er aber mehr, so kann sich der Beschwerte an das Kreisdirectorium wenden.

NB. Der Schäfereiberechtigte hat zunächst für den Schaden zu haften und kann sich dann wieder an den Pächter der Schäferei oder an den Schäfer selbst halten.

Wenn der Schäfereiberechtigte nicht im Orte wohnt, wo er die Weidgerechtigkeit hat, so soll er im Voraus (ehe ein wirklicher Schaden durch seine Schaafherde verursacht wird), einen Mann ernennen, der nöthigenfalls den Schaden von seiner Seite abzuschätzen hat, und diesen dem Ortsvorgesetzten anzeigen. (RB. 18. N. 11. S. 65-68.)

Zur Beförderung der Schaafzucht ist

C. die Einrichtung getroffen, daß den Gemeinden, welche ordentliche Schäfereien halten, zur Begattungszeit spanische Widder von den großherzoglichen Schäfereien lehnungsweise abgegeben werden. (PBD. 10. N. 59.)

Eine Belehrung, wie hierbei zu Werk gegangen werden soll, findet sich im MBA. 1800. N. 33.

Um Krankheiten (§. 199) zu verhüten, dürfen

D. keine Schaafherden durch die Orte, oder von Ort zu Ort getrieben werden, wenn kein glaubhaftes Attestat vorgezeigt werden kann, daß sie mit einem ansteckenden Uebel nicht behaftet sind. (AA. S. 478.)

NB. Bei schlechtem Futter thut man sehr wohl, den Schaafen täglich eine kleine Hand voll gestossener Wachholterbeeren unterm Salz zu geben. (DAB. 16 S. 429.)

E. Jeder Gewerbs- oder Landmann darf gesponnene Wolle verkaufen. (FAB. 19. S. 343.)

F. Wenn Ausländer auf inländische, gepachtete Schaaf-Weiden ihre Herden treiben, so müssen sie das unter D. bemerkte Attestat an der Grenze vorzeigen und Steuer bezahlen. (MAB. 17. S. 499.)

Einen Zweig der Landwirthschaft bildet endlich noch

§. 196.

Die Schweinszucht.

Zur Beförderung der Schweinszucht sollen

A. in jedem Orte ein Eber von langgestreckter Art jederzeit gehalten und wohl gefüttert werden.

B. Müller, Bäcker, Bierbrauer und grössere Güterbesitzer sollen zur Anschaffung von Mutterschweinen guter Art angehalten, auch die übrigen Bürger hierzu ermuntert werden. (AA. S. 509. PBN. 10. N. 60.)

C. Jede Gemeinde soll für ihre Schweinherde einen besondern Platz haben, worauf sich diese herumtummeln kann, und dieser darf (bei sonst zweckmässigen Allmendtheilungen) niemals unter die Gemeinde vertheilt werden. (MPB. 26. S. 285.)

NB. Es ist hier der schicklichste Platz auch von den Krankheiten der Thiere zu sprechen.

Zweites Kapitel.

Von den Krankheiten der Thiere und deren Heilung.

---

§. 197.

Krankheiten des Rindviehes.

Die Hauptarten dieser Krankheiten sind:

A. Die Rindvieh-Pest oder Löserdürre. (RB. 19. N. 19. S. 117).

So wie der Eigenthümer des kranken Thieres auch nur entfernt ein Zeichen davon bemerkt, muß er nach geschehener Absonderung vom übrigen Vieh sogleich seinem Ortsvorgesetzten die Anzeige davon machen, und dieser berichtet es auf der Stelle an sein Amt und Physicat.

Ist diese Krankheit wirklich vorhanden, alsdann wird das Thier unverzüglich getödtet, und der Eigenthümer erhält die Hälfte des abgeschätzten mittleren Werthes aus der Staats-Casse und $^1/_4$ desselben Schätzungspreises aus der Gemeinde-Casse, so daß also der Schaden des Eigenthümers nur $^1/_4$ davon beträgt.

Dieser muß jedoch, wenn er auf diese Entschädigung Anspruch machen will, Folgendes beobachten:

a) So wie sein Thier die ersten Zeichen jener Krankheit verräth (dahin gehören auch die unten angeführten ansteckenden Krankheiten oder Bisse von wüthenden Thieren), muß er sogleich seinem Ortsvorgesetzten die Anzeige davon machen und von diesem ein schriftliches Zeugniß hierüber verlangen.

Ferner muß er sich

b. vom Thierarzte, welcher die Tödtung seines Thieres verordnet hat, bescheinigen lassen, daß keine Verheimlichung

der Krankheit von seiner (des Eigenthümers) Seite zu vermuthen sey.

Ausserdem hat

c) der Thierarzt und die zwei Gerichtsleute, welche das geschlagene Stück Vieh taxirt haben, und in deren Gegenwart dasselbe getödtet und mit Haut und Haare verlocht wurde, ein weiteres Zeugniß, längstens den Tag nach der Tödtung über alles dieses auszustellen. Wenn sich der Thierarzt und jene beiden Gerichtsleute über den Anschlag nicht ganz vereinigen können, so soll der Erstere den seinigen besonders bemerken.

Diese drei Zeugnisse (welche auch auf einem und dem nämlichen Blatt stehen dürfen) übergibt nun der Eigenthümer des getödteten Thieres seinem Ortsvorgesetzten, der sie alsbald an sein Bezirksamt einzuschicken hat.

Dieses übergibt selbe mit Bericht seinem vorgesetzten Kreisdirectorium, welches die Vergütung auf die betreffenden Cassen unter Anschluß jener Zeugnisse sogleich anweist, und dem Bezirksamt zur Vorbescheidung des Beschädigten Nachricht ertheilt.

NB. Wenn die Krankheit von der Art war, daß der Thierarzt zwar die Tödtung des Thieres für nöthig fand, aber dasselbe dem Eigenthümer ganz oder theilweise zur Benutzung überließ, so muß dieser Nutzen gleichfalls von den oben genannten Schätzern pflichtmäßig taxirt werden, und dieser Anschlag ist alsdann vom taxirten Schaden abzuziehen. (RB. 16. N. 21. S. 89.)

Zu den ansteckenden Krankheiten beim Rindvieh gehören ferner:

B. die Maul- und Klauenseuche, die Lungenseuche, die Karfunkelkrankheit, der Milzbrand, und die Ruhr mit nervösem Charaker.

Hier ist zur Verhütung der Ansteckung blos eine sorgfältige Absonderung der kranken Thiere von den gesunden erforderlich, welche sich jeder Vieheigenthümer auf eine polizeiliche Weisung gefallen lassen muß.

Was das kranke Thier selbst betrifft, so bleibt es dessen Eigenthümer überlassen, entweder dasselbe einem Thierarzte zur Heilung zu übergeben oder es tödten zu lassen, in welch letzterem Falle er aber keine Entschädigung erhält. (RB. 19. N. 19. S. 117. MAB. 13. S. 337.)

§. 198.

Krankheiten der Pferde.

Eine Hauptkrankheit ist

A. der Rotz.

In dieser Hinsicht ist Folgendes verordnet:

a) Sobald man irgend ein Zeichen des Rotzes, z. B. Ausfluß eines gelben, grünlichten oder graulichten, schwarzen Eiters, eben so eine schmerzhafte Anschwellung der Drüsen unter der Ganage, nicht minder ein Triefen der Augen, Aufschwellen der Augenlieder, der Füsse u. s. w., bemerkt, so muß man seinem Bezirksamte auf der Stelle die Anzeige davon machen, welches einen angeordneten Thierarzt zur Untersuchung abschickt.

So wie sich dieser vom Daseyn jener Krankheit überzeugt hat, so muß er die Wegschaffung des kranken Pferdes auf die unten bemerkte Weise verfügen, und der Eigenthümer erhält die oben im §. 197 A erwähnte Entschädigung; jedoch muß er das dort unter a, b, c Angeführte gleichfalls beobachten.

Derjenige Eigenthümer, welcher diese Anzeige muthwillig unterläßt, wird nicht nur bestraft, sondern auch zu allem Schadensersatze verurtheilt.

NB. Jene Entschädigung wird nur dann geleistet (KAB. 19. S. 221), wenn der Eigenthümer des Pferdes es wenigstens zwei Monate im Besitze gehabt hat.

Die Pferdehändler erhalten unter keinen Umständen eine Entschädigung.

b) Jeder Thierarzt, welcher ein rotzkrankes Pferd zu behandeln hat, muß dies sogleich dem betreffenden Bezirksamte berichten, und die zweckmässigen Verfügungen vorschlagen;

c) thierärztliche Pfuscher, welche rotzkranke Pferde behandelt haben, ohne jene Anzeige zu machen, werden auf die bei a bemerkte Weise zur Verantwortung gezogen;

d) Pferde, welche nach dem Urtheile des Thierarztes mit dem wahren Rotze behaftet sind, werden auf der Stelle getödtet, die Haut derselben wird in Gegenwart von zwei Urkundspersonen an mehreren Stellen durchschnitten und ganz unbrauchbar gemacht, alsdann werden sie mit Haut und Haar sechs Fuß tief verscharrt.

Das Nämliche geschieht mit denjenigen Pferden, welche an der Rotzkrankheit umgestanden sind.

Beim Wegführen der zu tödtenden Pferde aus dem Stalle muß mit der größten Vorsicht zu Werk gegangen werden. Der Wasenmeister oder dessen Knecht muß hierzu einen ganz besonderen Anzug haben, und diesen nach erfolgter Verlochung wieder ablegen und besonders verwahren. Der Kopf des getödteten Pferdes muß in einen doppelten Sack von fester grober Leinwand gesteckt werden, welcher um den

Hals fest zugebunden wird, um das Ausfliessen von Schleim und Eiter aus dem Munde zu verhindern.

Das Pferd muß auf dem Karren ausgespannt, und so gebunden werden, daß Kopf und Leib nicht mit einander in Berührung kommen. Wenn die Verlochung vor sich gegangen ist, so muß der Karren sorgfältig abgewaschen werden, und eben so muß sich der Verlochende wieder gehörig reinigen.

NB. Der Wasenmeister, welcher das Angeführte nicht beobachtet, wird das erstemal mit Geld, und das zweitemal mit dem Verlust seiner Wasenmeisterei bestraft.

e) Der Stand, die Krippen, die Raufen und der Fußboden des Stalls müssen, wenn sie von Holz sind, verbrannt werden; eben so die Kübel, Eimer, Bürsten, Schwämme, Decken und das ganze Lederwerk, welches bei dem rotzigen Pferde gebraucht worden ist.

Wenn die Stände, Krippen und Raufen von Stein sind, so werden sie zuerst mit scharfer Lauche, alsdann mit heissem Wasser abgewaschen und hierauf mit Oelfarbe angestrichen. Ist der Fußboden gepflastert, so muß er aufgerissen und mit frischen Steinen belegt werden.

Das Messing und Eisen am Zaum, Sattel und Geschirr ist wohl auszuglühen, ehe es wieder gebraucht wird, und der Stall mehrere Tage nach einander zu durchräuchern.

f) Die Gastwirthe und ihre Hausknechte haben die in ihren Stallungen befindlichen fremden Pferde jedesmal zu untersuchen, ob sie die oben bei A. a. bemerkten Zeichen des Rotzes nicht an sich tragen, und wie sie das Geringste in dieser Hinsicht bemerken, ihrem Ortsvorgesetzten oder Bezirksamte sogleich die Anzeige davon zu machen.

NB. Wenn ein krankes Pferd nur mit einer bösartigen Druse behaftet ist, so muß es in einen abgesonderten Stall gestellt, und einem Thierarzt zur Pflege übergeben werden. (RB. 18. N. 4. S. 21.)

Ausser dem Rotze gibt es

B. noch andere ansteckende Pferdskrankheiten, und zwar Nerven- und Faulfieber, bösartige Drusen, Milzbrand und Ruhr mit nervösem Charakter, wo das oben im §. 197 B Angeführte gilt. (RB. 19. N. 19. S. 117.)

§. 199.

Krankheiten der Schaafe.

Die Hauptkrankheiten sind:

A. die Schaafpocken, welche mit den Menschenblattern Aehnlichkeit haben und auch mit Erfolg eingeimpft werden können. (MPB. 24. S. 221.)

Die schnellste Absonderung der Thiere ist durchaus nothwendig.

Jede fremde Schaafherde, welche ins Land gehen soll, muß an der Landesgrenze auf das Genaueste von einem Vieharzte (auf Kosten des Eigenthümers) untersucht werden. (AA. S. 478.)

Eine weitere Krankheit ist

B. die Schaafraude, wogegen im MAB. 19. S. 207 zweckmässige Mittel vorgeschrieben sind.

§. 200.

Krankheiten der Schweine.

Die Hauptkrankheit ist hier die sogenannte Bräune, auch Borstenfäule oder Hinterbrand genannt. Ferner gibt es

eine Krankheit der Schweine, welche man das Rankkorn oder giftige Zungenblattern nennt.

NB. Bei diesem und dem vorigen Paragraphen gilt in Ansehung der Entschädigung des Eigenthümers das oben im §. 197 A Angeführte; man muß aber ja bei Zeiten die nöthige Anzeige machen, damit der Thierarzt sogleich die erforderliche Untersuchung vornehmen kann.

§. 201.

Thierarznei-Kunde.

Zur Untersuchung und Heilung der Thierkrankheiten sind nun gelernte Thierärzte angestellt, welche von der Regierung die besondere Erlaubniß hierzu haben müssen.

Die Vorschriften hierüber sind:

A. Derjenige, der Thierarzt werden will, muß sich zuerst um die Aufnahme in die Thierarzneischule (oder Veterinärschule) bemühen, und zu diesem Behufe sich beim Ober-Thierarzt zu Karlsruhe in den Monaten April und November eines jeden Jahres melden. (§. 158.)

Bei dieser Meldung muß er mit einem Bericht von seinem Bezirksamt und Physicat versehen seyn, und dieser soll (nöthigenfalls unter Anfügung der betreffenden Original-Zeugnissen in glaubhafter Form) enthalten:

a) das Alter, den ledigen oder verheiratheten Stand, die Vermögensumstände, die bisherige Aufführung, die erworbenen Vorkenntnisse (besonders in der lateinischen Sprache) des Candidaten;

b) die älterliche oder vormundschaftliche Genehmigung der Wahl dieses Berufes;

c) die Bemerkung des Physicats, ob sich der Candidat in Ansehung der körperlichen Kraft und des körperlichen Geschickes hierzu eigne.

Wenn an diesen Erfordernissen nichts fehlt, alsdann hat sich der Canditat noch einer Probeprüfung und bestimmten Probezeit zu unterwerfen. (KAB. 26. S. 271.)

Erst nach erfolgtem günstigem Resultat wird er

B. in die Veterinär-Anstalt selbst aufgenommen, und hat nach vollendetem Unterrichte die angeordnete Prüfung zu bestehen, von welcher es abhängt, ob, und welche Erlaubniß er zur Ausübung der Thier-Heilkunde erhält.

Erst wenn er seinen Lizenzschein bei Amt vorzeigt, wird er von diesem förmlich verpflichtet. (ABD. 24. N. 75.)

C. Der wirklich verpflichtete Thierarzt steht rücksichtlich der Ausübung seiner Heilkunde unter dem Amts-Physikus (MD. S. 49, 63.

Er hat diesem alle Vierteljahr einen regelmässigen Bericht zu erstatten, und darin vorzugsweise merkmürdige Thierkrankheiten, Todesfälle u. dgl. zu bemerken.

Ueber alle Vorfälle seines Amtes hat er auf Verlangen gewissenhafte Zeugnisse auszustellen und bei jeder bedeutenden Thierkrankheit, besonders aber bei

§. 202.

Viehseuchen

dem Bezirksamt und Physicat sogleich eine berichtliche Anzeige zu machen.

Diese verfügen alsdann entweder die sogenannte kleine Sperre, so daß weder Viehurkunden ausgestellt, noch Viehverkäufe ausser dem Ort Statt finden dürfen, oder sie bewirken die grössere Sperre für den ganzen Amtsbezirk, oder auch für den ganzen Kreis durch das betreffende Kreisdirectorium. (AA. B. 1. S. 517, 642. KAB. 16. S. 716.)

Die hauptsächlichsten Mittel zur Verhütung von Viehkrankheiten und eigentlichen Viehseuchen sind:

A. Während der heissesten Sommertage treibe man das Vieh nicht auf die Weide, begieße dasselbe täglich einigemal mit kaltem Wasser, wo kein fließendes Wasser zum Schwimmem ist, und sorge besonders für eine gute Tränke.

Ist es durchaus unvermeidlich, das Vieh zu dieser Zeit auf die Weide zu treiben, so muß dort wenigstens ein schattiger Platz und gutes Wasser vorhanden seyn, sonst ist es nöthig, es wenigstens gegen Mittag nach Haus zu treiben und das oben Bemerkte zu befolgen.

B. Die ersten Merkmale der gewöhnlichen Viehkrankheiten sind:

a) Mangel an Freßlust,
b) ein Zittern über den ganzen Leib,
c) ein schnellerer Herzschlag,
d) ein heisses und trockenes Maul,
e) eine Mattigkeit in den Gliedern,
f) ein Hinken an den Hinterfüßen,
g) eine Geschwulst am Halse oder an einem andern Theil seiner Oberfläche.

So wie Eins von diesen Kennzeichen bemerkt wird, so hat der Eigenthümer des kranken Thieres, entweder seinem Ortsvorgesetzten oder dem lizenzirten Thierarzte sogleich die Anzeige davon zu machen, damit dieser bei Zeit die geeigneten Mittel ergreifen kann. (RB. 07. N. 25. S. 123.)

C. Die Bezirksämter an der Landesgrenze dürfen kein fremdes Vieh ohne den geeigneten Gesundheitsschein einlassen, und wenn auch gegen diesen nichts einzuwenden ist, so haben sie (eben so die übrigen Bezirksämter, wo es durchpassirt) dennoch auf das durchpassirende Vieh eine genaue Aufsicht zu haben, und bei jedem gegründeten Anschein einer bedenklichen Krankheit sogleich die geeigneten Maasregeln zu ergreifen. (MBA. 7. N. 61.)

D. Die Spätjahrsweiden, besonders bei feuchter und kalter Witterung, eben so bei Nebel und Reifen, sollen unterlassen werden, weil diese gar häufig die nächste Ursache von Viehseuchen sind. (FAB. 22. S. 969.

E. Die Ortsvorgesetzten müssen die Attestate über den Gesundheitszustand des Viehes in ihrem Orte mit möglichster Gewissenhaftigkeit auf Stempelpapier ausstellen, selbe gehörig unterzeichnen und besiegeln.

Wenn im Amtsbezirke bereits eine Viehkrankheit herrscht, welche eine Ortssperre veranlaßt hat, so sind die Vieh-Attestate der Vorgesetzten der übrigen Amtsorte nur alsdann giltig, wenn selbe der Bezirksbeamte legalisirt, d. h. unterzeichnet und besiegelt hat.

NB. Bei dergleichen Attestaten zum Behuf des Verkaufs auf Viehmärkten soll noch beigefügt werden, daß der Verkäufer des Viehes ein unbedenkliches Zeugniß über dessen Gesundheit vorgelegt habe. (DAB. 23. N. 7.)

Wegen den Gebühren für solche Attestate s. unten §. 206.

F. Auf den öffentlichen Viehmärkten ist die größte Vorsicht anzuwenden, daß keine ansteckende Krankheiten verbreitet werden.

G. Die Viehhirten sollen des Morgens nicht zu früh aus- und des Abends nicht zu spät eintreiben, auch jedesmal dem Eigenthümer eines Stück Viehes (so wie nöthigenfalls dem Ortsvorgesetzten) sogleich die Anzeige machen, wenn sie krankhafte Zufälle auf der Weide an ihm bemerkt haben. (Gl. S. 426.)

NB. Es ist hier der schicklichste Platz, von denjenigen Vorschriften zu sprechen, welche über das Tödten und Verscharren der Thiere bestehen, also

§. 203.

Von der Wasenmeisterei.

Was zuförderst

A. den Wasenplatz betrifft, so soll dieser wenigstens ¼ Stunde von den Ortschaften und von den Straßen, Wegen und Weidplätzen entfernt seyn; er darf nicht sumpfig, wo möglich nicht auf der Süd- oder Südwestseite eines Ortes gelegen seyn, endlich soll seine Lage auf keinen Fall in der Tiefe, sondern vielmehr in der Höhe und so beschaffen seyn, daß sie von allen Seiten dem Luftzug ausgesetzt ist.

B. Das getödtete oder crepirte grössere Vieh, z. B. Pferde, Rindvieh u. dgl., soll nur von den aufgestellten Wasenmeistern weggeführt und vergraben werden. Kleines Vieh, z. B. Hunde, Katzen, muß der Eigenthümer an entlegenen Orten wenigstens 3 Fuß tief vergraben; er kann gegen die Gebühren hierzu auch den Wasenmeister bestellen.

Thiere, welche irgendwo todt liegen, ohne daß der Eigenthümer bekannt ist, muß der Wasenmeister auf Befehl der Polizei hinwegschaffen.

C. Das gefallene oder getödtete Vieh soll nicht mehr auf einem offenen, sondern in einem wohl geschlossenen Karren weggeführt werden, welcher auf beiden Seiten mit Leisten und Brettern wohl verwahrt, oben und vornen mit einem beweglichen Deckel, hinten aber mit Leinwand oder ähnlichem Zeuge versehen seyn muß, damit das Ausfliessen von Blut, Schleim u. dgl. unmöglich ist.

D. Wenn der Wasenmeister nicht schon ausserhalb der Ortschaften wohnt, so müssen besondere Hütten ausserhalb derselben, und zwar in der Nähe des Wasens, gebaut werden, wo alsdann der Wasenmeister das Vieh tödten, und alle sonstigen Verrichtungen mit dem getödteten Vieh vornehmen muß.

E. Dem Wasenmeister gehören als Belohnung für seine Mühe die Haut und die übrigen Theile des Viehes, welche benützt zu werden pflegen.

Wenn jedoch das Thier an keiner epizootischen oder ansteckenden, sondern nur an einer sporadischen oder sonst zufälligen Krankheit gestorben ist (RB. 20. R. 9. S. 47), so hat der Eigenthümer die Wahl, entweder die Haut gegen den herkömmlichen Lohn zurückzunehmen, oder selbe dem Abdecker statt des Lohnes zu lassen.

Es versteht sich von selbst, daß bei ansteckenden Krankheiten gar nichts von dem getödteten oder gefallenen Thiere benutzt werden darf.

In diesem Falle besteht der Lohn des Wasenmeisters in 2 fl. von einem Pferde, und in 1 fl. 30 kr. von einem Stück Rindvieh.

NB. Niemand darf sein gefallenes Vieh selbst abziehen und begraben, sondern dies muß jedesmal der Wasenmeister thun.

Auch darf Niemand solches Vieh, welches für den Wasen bestimmt ist, aufkaufen, um es nachher zu tödten und abzuziehen.

Auf diese beiden Fälle ist eine Strafe von 10 Rthlrn. gesetzt.

F. Wenn mehrere Thiere im nämlichen Orte von einer und derselben Krankheit befallen sind, so muß der Wasenmeister (bei Verlust seines Privilegiums) dem betreffenden Physicate die Anzeige davon machen (RB. 20. R. 9. S. 47), welches dann unter Anderm zu bestimmen hat, ob die Häute solcher gefallenen Thiere gebraucht werden dürfen.

G. Der Wasenmeister ist dafür verantwortlich, daß das gefallene Vieh längstens innerhalb zwölf Stunden nach er-

haltener Anzeige (im Sommer bei der Nacht) abgeholt, und sogleich 5-6 Schuh tief verscharrt werde.

Er darf bei schwerer Strafe kein Fleisch oder Fett von gefallenem oder getödtetem Vieh zum Genuß für Menschen aufbewahren, oder verkaufen, oder verschenken. (RB. 18. R. 7. S. 34-37.)

§. 204.

Bestimmung der Israeliten zur Landwirthschaft.

Wir kommen nun zurück zur Landwirthschaft, und bemerken zum Beschlusse dieses Abschnittes, in Bezug auf die Israeliten, Folgendes:

Moses gründete seinen Staat vorzugsweise auf den Ackerbau, und deswegen mußte jeder Israelite einen angestammten Acker haben, den er in der Regel selbst baute.

«Wer sein Feld bauet, genieset des Brodes satt; wer aber leeren Entwürfen nachhänget, ist verstandlos, und wird endlich Mangel leiden.» (Prov. 12, 11 u. 28, 19.)

Die Handlung war keine eigene Lebensart, sondern wurde nur während der Zeit, wo der Landmann keine nöthigen Geschäfte auf dem Felde hatte, von ihm selbst betrieben.

Für die auswärtige Handlung mit andern Staaten hatte Moses absichtlich nicht gesorgt, weil sich diese mit der einheimischen Lebensart des Landmannes nicht wohl verträgt, und weil er überhaupt die Zinsen verboten hatte; jener Handel aber ohne Zinsberechnung nicht bestehen kann.

Die badische Gesetzgebung, welche im Allgemeinen auch in diesem Abschnitte für die Israeliten gilt, schreibt hier noch insbesondere vor:

A. Die Kinder der Israeliten müssen nach vollendeten Schuljahren zu einer bestimmten Berufsart, wohin auch der

Landbau gehört, angehalten werden. (RB. 09. N. 6. S. 29 XVII.)

Nach dem oben Angeführten wird es sich aber jeder israelitische Familienvater zur besondern Pflicht machen, für seinen Sohn den Beruf der von Moses eingeführten Landwirthschaft zu wählen.

B. Es besteht ein besonderer, vom Ministerium des Innern durch Beschluß vom 24. Januar 1822 genehmigter «Verein zur Beförderung des Ackerbaues unter den Israeliten», woran gegen die Entrichtung eines Eintrittsgeldes von 5 fl. 30 kr., und gegen den jährlichen Beitrag von 11 fl. Jedermann Theil nehmen kann. Der Zweck des Vereins ist, hilflose Familien dadurch zu unterstützen, daß ihnen zweckmässige Mittel zur Selbsternährung an die Hand gegeben werden; ferner besteht jener Zweck darin, eine erhöhte bürgerliche Kultur des israelitischen Landvolkes zu bewirken.

Die hierüber im Drucke erschienene Einladung des israelititischen Oberrathes ist vom März 1822.

Drittes Kapitel.

Vom Handel.

---

§. 205.

Was den Handel überhaupt betrifft, so hat das Finanz-Ministerium für dessen Beförderung zu sorgen. (RB. 09. N. 52. Beil. F. II. S. 481.)

Die speziellen Vorschriften über denselben sind folgende:

A. Handel darf jeder Staatsbürger treiben, welcher die Handlung ordnungsmäßig erlernt hat. (RB. 08. N. 18. S. 151. §. 7.)

Die wechselfähigen Handelsleute müssen vom Ministerium des Innern ein Patent haben. (RB. 12. N. 20. S. 112.)

B. Handelsleute dürfen mit Allem handeln, was ein Gegenstand des freien Verkehrs ist.

In dieser Hinsicht finden jedoch mancherlei Beschränkungen Statt, wovon unten näher die Rede seyn wird.

NB. Wegen dem Buchhandel s. unten §. 215.

C. Wer einen offenen Laden auf eigene Rechnung führen will, muß den Detailhandel ordnungsmäßig erlernt, und dazu eine besondere amtliche Erlaubniß haben. (RB. 09. N. 51. S. 430. §. 21 e.)

D. Die Krämer dürfen keine Arzneimittel, eben so kein Arsenik, Gummigut, Sublimat, Fliegenstein, Krähenaugen u. dgl., verkaufen.

Denjenigen Kaufleuten hingegen, welche ein ordentliches Handelsbuch führen, ist deren Verkauf unter der Bedingung erlaubt, daß sie sowohl den Verkauf, als die Verpackung mit größt möglichster Vorsicht besorgen, und beim Versenden die Art des Gifts ausdrücklich auf dem Frachtbriefe bemerken. (RB. 08. N. 10. S. 90. N. 2.)

Eben so müssen diejenigen Krämer, welche mit Thee, Wurzeln und Kräutern handeln wollen, sich zuerst an das Physicat wenden, um durch dieses die Erlaubniß vom Bezirksamte zu erhalten. (MAB. 16. S. 441. §. 207 C.)

NB. Wegen dem Verkauf und Transport des Pulvers s. RB. 19. N. 15. S. 84. RB. 08. N. 3. S. 23. RB. 16. N. 16. S. 65.

E. Handels- und Commissions-Artikel dürfen blos von wirklichen ansässigen Handelsleuten geführt werden. (KAB. 11. S. 495). Das Gewicht der Waaren muß im Frachtbriefe nach dem neuen Gewichte angegeben seyn. (MPB. 26. S. 159.)

F. Elle, Maas und Gewicht müssen gehörig approbirt seyn, und so wie ein Kaufmann eine Abweichung bemerkt, muß er sogleich die Anzeige machen. Die Ortsvorgesetzten, Marktaufseher und Polizeidiener sollen von Zeit zu Zeit Visitationen vornehmen, und dem Bezirksamte sogleich die Anzeige machen, wenn sie eine Unrichtigkeit bemerken. (AA. S. 227, 765. PBD. 8. N. 10. PBD. 09. N. 56.)

In allen Artikeln, namentlich auch beim Verkauf von Lichtern und Seife, muß das vollständige Gewicht gegeben werden. (KAB. 12. S. 65, 647.)

G. Wegen dem Verkauf des Salzes ist Folgendes vorgeschrieben:

a) Es muß mit hölzernen Waagschalen ausgewogen werden (MPB. 22. S. 575);

b) die Mehl- und Schmalzhändler dürfen mit Salz handeln (RB. 24. N. 9. S. 63);

c) die Ortsvorgesetzten haben die Ladscheine, welche die Salinen den Salzabnehmern ausgestellt haben, genau zu prüfen, wenn die Salzladung in ihrem Orte ankömmt. Erst wenn dies geschehen ist, dürfen sie die vorgeschriebenen Attestate ausstellen, und müssen den Befund darauf bemerken. Der Hausierhandel mit Salz (wofür auch das sackweise Abgeben des Salzes derjenigen Fuhrleute gilt, welche Salz führen) ist verboten (KAB. 24. N. 39. S. 249);

d) das Salz soll nach dem neuen Landesgewichte ausgewogen werden, und wo dies noch nicht eingeführt ist,

muß ein Pfund Salz mit vierunddreissig Loth des bisherigen Salzgewichtes ausgewogen werden (RB. 23. N. 25. S. 138);

e) das Salz muß trocken und lagermässig, Geschirr und Wage rein seyn. Der Detailverkäufer, welcher ein einzigesmal betrügt, wird bestraft, und darf nie mehr Salz verkaufen. (KAB. 18. S. 281.)

H. In allen Lagerhäusern ist das am Wagorte übliche Gewicht in das neue badische zu reduziren, und diese Reduction in den Wagschein einzutragen. (FAB. 16. S. 1069). Auch bei Fleischwagen ist dies zu beobachten. (MAB. 19. S. 213.)

H. Die Israeliten insbesondere dürfen nicht uur den ordentlichen Kaufmanns-Handel mit regelmässiger Buchführung, unter derselben Voraussetzung, wie die Christen, führen, sondern sie haben auch die Erlaubniß zur Betreibung des

§. 206.
Freien Handels

mit Vieh, Wein, Frucht u. dgl.

Dieser ist zwar an eine förmliche Erlernung oder Befähigung nicht gebunden, muß aber mit hinlänglichem Verlage begonnen werden, und es sind gesetzmässig eingerichtete Tagebücher über Einnahme nnd Ausgabe zu führen. (RB. 09. N. 6. S. 35 XVIII.)

Was zuförderst

A. den Handel mit Früchten betrifft, so ist

a) jeder Wucher damit (§. 208) verboten. (AA. S. 700.)

b) Staatsdiener dürfen nicht mit Naturalien handeln, jedoch ihre eigenen (selbst gewonnenen oder Besoldungs-Naturalien) verkaufen. (RB. 17. N. 30. S. 119. §. 189 B).

c) Wegen dem Verkaufe der Früchte auf dem Halme s. §. 189 E.

B. Der eigentliche Viehhandel unterscheidet sich von der bloßen Viehmäklerei (§. 207) dadurch, daß der Kauf und Verkauf im Großen geschieht, und daß ein gehörig eingerichtetes Tagebuch darüber geführt wird.

Hierbei soll nun

a) jeder Viehkauf beim Ortsvorgesetzten angezeigt und vom Gerichtsschreiber in ein besonderes Protokollbuch eingetragen werden. Von den desfallsigen Gebühren erhält der Erstere $^1/_3$ und der Letztere $^2/_3$. (RB. 08. N. 14. S. 124.)

Wenn ein solcher Kauf nicht protokollirt ist, so gilt er nur dann, wenn der Käufer das gekaufte Stück Vieh sogleich zu sich genommen und bezahlt hat. (AA. S. 320.)

b) Wegen den Kauf- oder Tauschhändeln mit ausländischen Israeliten über Vieh oder andere Fahrniß, z. B. Früchte, s. RB. 17. N. 22. S. 84.

c) Von den verschiedenen Arten der sogenannten Viehverstellung oder Viehverpachtung (LR. 1800—1831 d.) wird im zweiten Bande die Rede seyn; eben so von den Viehmängeln (RB. 10. N. 36. S. 303) und der hierüber anzustellenden Klage.

Die dritte Art des freien Handels ist

C. der Weinhandel. Bei diesem ist vorgeschrieben:

a) Jedermann kann ein Wein-Patent lösen und sich desfalls im Laufe des Monats November bei seinem Ortsvorstande erklären, ob er ein solches will oder nicht. (KAB. 22. S. 531.)

b) Wer ein solches Patent hat, darf den Weinverkauf im Großen ausüben, also nicht unter 3 Stützen neuen Maases verkaufen. (RB. 24. N. 12. S. 83.) In dieser Verordnung (durch welche die frühere im RB. 20. N. 6.

S. 35 aufgehoben wird) ist zugleich die Grenze zwischen dem Verkaufe im Großen und Kleinen angegeben, welche lediglich nach der Accis-Ordnung vom 9. April 1812 und deren Modification zu beurtheilen ist.

c. Die Weinhandels-Patente werden jetzt nicht mehr einzeln bezahlt, sondern Derjenige, welcher ein solches gelöst hat, wird nun in die Gewerbssteuer aufgenommen und hat diese jedes Jahr zu entrichten. (RB. 15. N. 6. S. 37.) Mit seinem Gewerbssteuer-Capital wird er eben so wie andere Gewerbsleute zu Gemeindelasten beigezogen. (FAB. 22. S. 854.)

d) Zur Constatirung des Accis-Aversums von der Consumtion der Weinhändler sind bestimmte Formulare der Declarations-Billets und der Weinhandels-Patente vorgeschrieben. (KAB. 25. N. 94. S. 659.)

e) Diejenigen Wirthe (§. 230), welche besondere patentisirte Weinhandlungskeller besitzen, erhalten auf ihren Wirthschaftskeller kein Patent mehr, und die Kreisdirectorien könen hierin nicht dispensiren. (KAB. 24. N. 101. S. 683.)

f) Wer mehr Wein einlegt, als ihm die Klasse seines Patents einzulegen erlaubt, muß die vierfache jährliche Steuer, welche nach dem wirklichen Weinlager weiter zu entrichten gewesen wäre, zur Strafe bezahlen. (KAB. 25. N. 91. S. 639.)

g) Alle Ladfässer, worin der verkaufte Wein weiter transportirt wird, müssen nach dem alten Maas geeicht seyn (FAB. 16. S. 454. KAB. 22. S. 531), und die patentisirten Weinhändler müssen nun bei Weinversendungen einen Ladschein verlangen und diesen beim Abladen dem Acciser zustellen. (RB. 23. N. 19. S. 111.)

NB. Die sonstigen Vorschriften über den Weinhandel werden unten beim Accis und Zoll angeführt werden. Ueber den Holzhandel s. §. 221.

§. 207.

Dem freien Handel ist entgegengesetzt

Der Nothhandel.

Dieser wird nur im Kleinen und zwar ohne ordentliche Buchführung betrieben; namentlich gehören dazu folgende Arten des Handels:

A. Die Mäcklerei.

Wer diesen treibt, macht den Zwischenhändler bei Einkäufen und Verkäufen zwischen dem Käufer und Verkäufer.

B. Die Viehmäcklerei.

Hierzu gehört, ausser der unter A erwähnten Mäcklerei, diejenige Art von Viehhandel, wenn Jemand einzeln ein Stück Vieh an einem Platz aufkauft, um es sogleich wieder an einem andern zu verkaufen.

C. Der Hausierhandel.

Wenn Jemand mit seinen Waaren (er habe nun einen eigenen Kramladen oder nicht) von einem Ort zum andern, und von einem Haus zum andern geht, um selbe feil zu biethen.

In Ansehung dieses Hausierhandels ist Folgendes zu beobachten:

I. Derselbe ist sowohl Inländern als Ausländern durchaus verboten.

a) Bei Material- und Spezereiwaaren, chemischen Präparaten, einfachen oder zusammengesetzten Arzneien (für Menschen sowohl, als Thiere), Gassenliedern und andern Druckschriften; eben so bei ungeeichten Schenk- oder Trinkgefässen von Glas oder Stein, und überhaupt bei allen Erzeugnissen der zünftigen Gewerbe. (RB. 15. N. 17. S. 104. RB. 12. N. 32. S. 208.)

NB. Wenn fremde Materialienhändler blos durch das Land damit gehen, ohne etwas davon verkaufen zu wollen, so müssen diese Waaren gleich beim Eintritt in das Land versiegelt werden. (RB. 18. N. 10. S. 60.)

b) Den Ausländern ist das Hausieren mit Thee, Wurzeln und Kräutern verboten; den Inländer aber blos dann erlaubt, wenn sie von ihrem Bezirksamt einen förmlichen Erlaubnißschein haben.

Zu diesem Behufe müssen sie sich mit einem schriftlichen Zeugnisse von ihrem Ortsvorstande zu ihrem Amtsphysicus begeben, welcher sie in Ansehung der nöthigen Kenntnisse prüft, und alsdann das geeignete Zeugniß über den Erfolg ihrer Prüfung ausstellt. (FAB. 15. N. 100 u. 16. N. 93.)

c) Den Ausländern, besonders den Elsässern, ist das Hausieren mit ihren Weinen verboten. (KAB. 26. S. 197.)

d) Allen Ausländern ist das Hausieren mit solchen Waaren verboten, wovon sie keinen hinreichenden Erwerb haben. Diese dürfen nicht einmal auf die Jahrmärkte kommen, so wie denn überhaupt alles Hausieren auf und während den Jahrmärkten (§. 209) verboten ist. (RB. 15. N. 17. S. 104. RB. 21. N. 6. S. 48.)

Der Hausierhandel ist ferner

II. allgemein und ohne besondere obrigkeitliche Genehmigung gestattet, mit Marktvictualien, Sand, Obstbäumen, Stauden und derlei Gewächsen, auch mit inländischen Mineralwassern u. s. w. (RB. 21. N. 6. S. 48.)

NB. Das Hausieren mit Salz ist verboten. (§. 205 G.)

III. Mit obrigkeitlicher Erlaubniß dürfen diejenigen Inländer hausieren, welche

a) die Erzeugnisse der häuslichen Industrie, vorzüglich Leinwand, sowohl in ihrem eigenen, als in den benachbarten Amtsbezirken verkaufen wollen.

Ferner

b) diejenigen, welche mit inländischen Fabrikaten und Manufakturarbeiten hausieren. Diese Fabrikate müssen aber durch das Bezirksamt des Fabrikortes gestempelt seyn. (RB. 16. N. 13. S. 49.)

c) Diejenigen Fremden, welche mit Teppigen, Handschuhen, Zitronen, Pomeranzen, mit Strohfabrikate, Regenschirmen, Steck- und Nähnadeln handeln.

NB. In dem unter a b und c bemerkten Falle ertheilt das betreffende Bezirksamt das nöthige Hausier-Patent.

Dieses Patent muß den Hausierer genau beschreiben, ferner die Waaren desselben gehörig verzeichnen; nicht minder den Bezirk namentlich angeben, in welchem das Hausieren, und die Zeit, auf wie lange es gestattet ist; endlich muß es die ausdrückliche Bemerkung enthalten, daß der Hausierer dieses Patent in jedem Amtssitz und bei jedem Aufenthalt von mehreren Tagen müsse visiren lassen.

Der Bezirksbeamte selbst hat dieses Patent zu unterzeichnen, und nicht etwa sein Actuar oder ein Scribent der Amtscanzlei.

Wenn Einer sein Hausier-Patent einer andern Person übergibt, um Gebrauch davon zu machen, so verliert er die Erlaubniß zum Hausieren, und Wer gar ohne Erlaubniß hausiert, oder selbe der Zeit, dem Bezirk oder der Waare nach überschreitet, verfällt in eine Strafe von 5 bis 25 fl., welche bei der Wiederholung jenes Vergehens verdoppelt wird.

d) Dagegen ertheilt nicht das Bezirksamt, sondern das betreffende Kreisdirectorium (ausser der Marktzeit) die Hausiererlaubniß auf eine bestimmte Zeit, an solche inländische Handelsleute, welche in Städten mit Waaren handeln,

die von den gewöhnlichen Handelsleuten nicht gehalten werden. (RB. 21. N. 6. S. 48.)

Ferner ertheilt

e) das betreffende Kreisdirectorium den inländischen und ausländischen Saamenhändlern (ohne Beschränkung auf Städte) die Hausiererlaubniß. (RB. 1821. S. 48.)

f) In allen andern ausser den oben unter b und d genannten Fällen können Ausländer nur vom Ministerium des Innern ein Hausier-Patent erhalten.

NB. Die Grundbedingungen der Gestattung des Hausierhandels sind übrigens, daß sich

aa) der Hausierer über seine Heimath,

bb) über seine Handels- und Gewerbsbefugnisse, so wie

cc) über seinen Leymuth (guten Ruf) hinlänglich ausweise.

Wenn es an dem einen oder andern dieser Erfordernisse fehlt, so kann die Hausiererlaubniß nicht ertheilt werden.

Was endlich

IV. die Taxen für die obrigkeitliche Bewilligung des Hansierhandels betrifft, so haben

a) für einen Hausierschein der Bezirksämter

aa) die Inländer zu bezahlen, 6 kr. Sportel- und 3 kr. Stempelgebühr, ... 9 kr.

bb) die Ausländer neben diesen 9 kr. noch für jeden Hausiertag an Tax . . . . . 12 kr.

b) Für einen Hausierschein der Kreisdirectorien entrichten:

aa) die Inländer 12 kr. Sportel- und 6 kr. Stempelgebühr . . . . . 18 kr.

bb) die Ausländer neben diesen 18 kr. noch für jeden Hausiertag weitere . . . . . 18 kr.

c) Für einen Hausierschein des Ministeriums des Innern entrichten Inländer und Ausländer 24 kr. Sportel- und 12 kr. Stempel-Gebühr; ausser diesen 36 kr. aber noch für jeden Hausiertag eine Taxe von 24. kr. (RB. 21. N. 6. S. 49.)

NB. a) Wer mit verbotenen Waaren hausiert, dem werden sie confiszirt und er selbst fortgewiesen.

b) Wer mit seinem Hausier-Patent Unterschleif treibt, verliert dasselbe auf ein Jahr und wird noch um Geld gestraft.

c) Keine obrigkeitliche Stelle darf ihre Gewalt bei Ertheilung der Hausier-Patente überschreiten, und es ist auch hier eine Geldstrafe von 5—10 Rthlr. angedroht. (RB. 21. N. 6. S. 47.)

Die dritte Art des Nothhandels ist

D. der Trödelhandel.

Wenn Jemand sich mit dem Einkauf und Verkauf alter Waaren z. B. alter Kleider, alter Möbels, alter Gefäße u. s. w. zu ernähren sucht.

Die Trödelhändler, es seyen Christen oder Juden, haben Folgendes bei ihrem Handel zu beobachten:

a) Wenn ihnen von Fremden, Dienstboten oder Kindern Waaren zum Verkauf angeboten werden, so müssen sie vor dem wirklichen Ankauf mit denselben zu ihren Ortsvorgesetzten gehen und diesen die angebotenen Waaren vorzeigen. Diese bestimmen alsdann, ob die Waaren verkauft werden dürfen oder nicht, und wenn sie selbe für gestohlen halten, so machen sie ihrem Bezirksamte sogleich Anzeige davon.

Wenn aber der Ortsvorgesetzte den Verkauf erlaubt, alsdann muß er die Namen des Käufers und Verkäufers nebst ihrem Wohnorte aufschreiben.

Derjenige Trödelhändler, welcher eine solche Anzeige versäumt, wird um 50 Rthlr. gestraft, und wenn er die Geldstrafe nicht bezahlen kann, so wird er zu öffentlicher Arbeitsstrafe verurtheilt. (AA. S. 333. RB. 14. N. 7. S. 59.)

Zum Nothhandel gehört endlich

E. der Leihhandel.

Wenn Jemand im Kleinen Geld ausleiht, auf Handschriften, Faustpfänder u. dgl., um selbes in einer gewissen Zeit nebst Zinsen wieder zu erhalten. (Vergl. §. 208.)

Auf allen diesen Orten von Nothhandel ruht der Verdacht des Wuchers (RB. 09. N. 6. S. 35), und es finden in dieser Hinsicht folgende Vorschriften Statt:

a) Es wird Keiner weder bürgerlich noch schutzbürgerlich angenommen, wenn er blos Nothhandel treibt. Dieser bleibt als Nebengewerbe nur jenen erlaubt, welche wegen Orts- oder eigenen Verhältnissen von einem ordentlich erlernten Gewerbe sich nicht allein nähren können.

Wenn jedoch Einer schon im Januar 1809 volle 21 Jahre alt gewesen ist und also ein ordentliches Gewerbe nicht mehr wohl erlernen konnte, so kann er dennoch das Gemeinds- oder Schutzbürgerrecht blos auf den Nothhandel hin erwerben; allein er muß das 30ste Lebensjahr zurück gelegt, und ausserdem die gesetzlichen Erfordernisse zur Erwerbung des Bürger- und Schutzbürgerrechts haben.

Eine weitere Vorschrift in Ansehung des Nothhandels ist:

b) Als Hauptgewerbe ist er nur Denen gestattet, welche durch erweisliche Unfälle ausser Stand waren, ein ordentliches Gewerbe zu erlernen, oder das erlernte zu betreiben, jedoch müssen sie hierzu einen obrigkeitlichen Erlaubnißschein haben.

NB. Wer sich zwar von einem ordentlichen Gewerbe oder Handel (nicht Nothhandel) nähren will, dasselbe aber nicht

ordnungsmässig erlernt hat, kann erst nach Zurücklegung des 25sten Jahres das Gemeinds- oder Schutzbürgerrecht erwerben, und muß ausserdem die gesetzlichen Erfordernisse hierzu haben. (RB. 09. N. 6. S. 35-37. RB. 12. N. 19. S. 104.)

Ehe wir von andern Gewerben sprechen, ist wohl hier die schicklichste Stelle, über den beim Nothhandel gewöhnlich vorkommenden Wucher das Nöthige anzuführen.

§. 208.

Vom Wucher.

Nach unsern wirklich bestehenden Gesetzen wird ein Wucher begangen,

A. wenn man mehr als 6 Prozent nimmt.

In diesem Falle kann man weder ein Vorzugsrecht, noch ein Unterpfandsrecht erhalten, und wenn desfalls geklagt wird, so muß der Richter diese übertriebenen Zinsen auf den gesetzlichen Zinsfuß herabsetzen und sogar den Gläubiger anhalten, daß er alle jene Zinsen an den Schuldner zurückzahle, welche ihm über den gesetzlichen Zinsfuß bezahlt worden sind. (LRZus. 1907 c.)

Das Nämliche findet natürlich auch dann Statt, wenn bei einer Ganth mehr als die gesetzlichen Zinsen gefordert werden. (LRZus. 1907. d.)

Dieser Zinsfuß besteht bei eigentlichen Handelsgeschäften (s. zweiter Band) in 6 Prozent, und bei andern bürgerlichen Geschäften in 5 Prozent. Jedoch darf man sich auch bei den Letztern 6 Prozent ausbedingen, was gewöhnlich selbst bei gerichtlichen Pfandverschreibungen (Obligationen) geschieht. (LRZus. 1907 a b.)

B. Wenn bei einer Schuld höhere als gesetzliche Zinsen versprochen worden sind, so kann der Schuldner seine Schuld jeden Monat aufkünden und bezahlen; der Gläubiger hingegen kann sie nur alle halb Jahr aufkünden.

Gesetzt auch, es wäre hierüber zwischen jenen Vertragspersonen etwas Anderes festgesetzt worden, so gilt es nichts, und es bleibt bei den angeführten, gesetzlichen Bestimmungen. (LRZus. 1907 e.)

C. Wer höhere als gesetzliche Zinsen nimmt, ohne daß etwas hierüber ausgemacht worden ist, oder wer noch höhere Zinsen von seinem Schuldner erpreßt, als dieser zu geben versprochen hat, muß alles zu viel Empfangene mit Zinsen zurückbezahlen oder vom Capital abrechnen lassen.

Der Richter kann ausserdem gegen einen solchen Wucherer noch eine besondere Strafe verfügen, welche nicht geringer seyn darf als der Betrag eines Jahrszinses und nicht höher als der Betrag von fünf Jahrszinsen.

D. Man darf nicht Zinsen von Zinsen fordern; jedoch wird ein Zinsrückstand von mehr als ein Jahr alsdann zinstragend, wenn er besonders eingeklagt, oder wenn eine besondere Uebereinkunft zwischen dem Gläubiger und Schuldner desfalls getroffen wird. (LRS. 1154.)

E. Der Ankauf von Früchten (aller Art) auf dem Halm, eben so der Trauben am Stock, ist als Wucher verboten.

Wenn dies dem ungeachtet geschieht, so gilt der Vertrag gar nichts und es werden die verkauften Früchte (oder Trauben) confiscirt; der Käufer wird ausserdem in eine Geldstrafe verfällt, welche dem Preis jener Früchte (oder Trauben) gleich kömmt.

Wird ein solcher Wucher wiederholt, so muß diese Geldstrafe nicht nur verdoppelt, sondern auch noch mehrtägige Gefängnißstrafe erkannt werden.

NB. Als eine besondere Ausnahme kann jedoch ein solcher Frucht- (oder Trauben-) Verkauf alsdann gestattet werden, wenn dieser sowohl vom Ortsvorstand als vom Bezirksamt des Verkäufers als vortheilhaft für Letztern erkannt, und ein Protokoll hierüber aufgenommen wird. (RB. 17. N. 16. S. 59.)

F. Wenn man auf den nächsten Herbstertrag Geld ausleiht, unter der Bedingung, daß der Schuldner dem Gläubiger diesen Ertrag um einen geringern als den gewöhnlichen Preis (der entweder durch den sogenannten Herbstschlag oder durch Vertrag festgesetzt wird) geben soll, so ist dies gleichfalls als Wucher verboten. (AA. S. 700.)

G. Wer eine geringere Summe baares Geld ausleiht als im Schuldschein angegeben ist (z. B. man gibt einem Schuldner statt 100 fl. Capital nur 90 fl., läßt aber in den Schuldschein die ganze Summe von 100 fl. setzen), begeht offenbar einen Wucher, welcher den Verlust des ganzen Capitals zur Folge haben kann. (MB. 18. S. 89. FAB. 17. S. 1405.)

H. Eben so ist ein Wucher vorhanden, wenn ausser dem gesetzlichen Zins für das Capital auch noch andere Nebenabgaben, z. B. an Butter, Eier, Schmalz, Hanf, Flachs, Heu, Stroh, Haber, Gersten, Erbsen, Linsen, Bohnen, Wein u. s. w., bedungen werden. (AA. S. 309, 319.)

I. Nicht minder ist verboten, wenn man statt des baaren Geldes andere Fahrniß gibt; aber in die Schuldverschreibung baar Geld setzen läßt, und

K. wenn man etwas um einen geringen Preis erkauft, dabei aber die Bedingung macht, daß der Verkäufer es wieder um einen höhern Preis an sich kaufen müsse. (AA. S. 204-327.)

L. Wenn bei den Viehverstellungen oder Viehverpachtungen Einer den Andern absichtlich übervortheilt. (§. 206 B, c.)

NB. Ueber die Rechtsverhältnisse zwischen Inländern und ausländischen Israeliten, rücksichtlich von Schuld-, Kauf- und Tauschcontracten, von Viehverstellungen, Zinsforderungen u. dgl., s. RB. 17. N. 22. S. 84.

Den Schluß die Kapitels über den Handel machen die Märkte,

§. 209.

Messen und Jahrmärkte.

A. Die Errichtung eines neuen Jahrmarktes hängt vom Ministerium des Innern ab (RB. 09. N. 52. S. 479); die bloße Verlegung von einer Zeit zur andern kann jedoch das Kreisdirectorium ertheilen. (FAB. 14. S. 413.)

B. Sie sollen auf besonders hierzu bestimmten Plätzen, und nicht auf Straßen, wodurch die Passage verengt wird, abgehalten werden. Die Einkaufszeit für die sogenannten Fürkäufer (welche die Waaren aufkaufen, um damit im Einzelnen zu handeln) soll genau bestimmt, und durch ein öffentliches Zeichen kundbar gemacht werden. Zwischen auswärtigen und einheimischen Verkäufern soll kein Unterschied Statt finden. (DAB. 23. N. 28.)

C. Jedermann darf als Verkäufer auftreten, welcher handelsberechtigt ist, und sich über den Besitz eines gehörigen Waarenvorrathes ausweisen kann. (MAB. 12. S. 323.)

D. Die Bilder- und Liederhändler dürfen ihre Waaren nicht eher auslegen, als bis sie die besondere Erlaubniß hierzu erhalten haben.

E. Während der Dauer eines Jahrmarktes darf in keinem Falle hausiert werden. (RB. 21. N. 6. S. 48.)

F. Lotterien, Taschenspieler, Bärenführer u. dgl. dürfen nicht geduldet werden. (FAB. 11. S. 1. PBN. 10. N. 8.)

NB. Wir haben bisher von der Landwirthschaft und vom Handel gesprochen, und schreiten nun zu den einzelnen Handwerken und Professionen.

Viertes Kapitel.

Von den einzelnen Handwerken und Professionen.

---

§. 210.

Was die zunftmässige Einrichtung derselben im Allgemeinen betrifft, so war hiervon bereits oben im §. 140 die Rede, und es werden daher hier blos die speziellen Vorschriften für die einzelnen Professionen in möglichster Kürze (nach alphabetischer Ordnung) angeführt, weil in dieser Hinsicht die einzelnen, fast überall bestehenden Polizeiordnungen die nächste Quelle sind.

§. 211.

Bäcker.

A. Die Bäcker sollen gesundes und vollgewichtiges Gebäcke ohne fremden Zusätze liefern; auch dürfen sie hierbei die bestehende Taxe nicht überschreiten. Das schwarze Brod namentlich muß wenigstens 24 Stunden vor dem Verkaufe gebacken seyn. (AA. S. 81.)

B. An kleinern Orten sollen die Bäcker mit einander abwechseln, und täglich frische Wecke liefern.

C. Längstens jeden Monat (wenn es nöthig ist, alle vierzehn Tage) ist von der Polizeibehörde der Tax für die verschiedenen Backwaaren zu machen, und diese soll am Bäckerladen so angeschlagen werden, daß sie Jedermann lesen kann.

D. Jeder Bäcker erhält eine bestimmte Nummer, welche er auf das Brod drücken muß.

E. Wenn ihnen bereits zubereiteter Teig zum Ausbacken oder Mehl zum Backen anvertraut wird, so sollen sie das bestellte Backwerk in gutem Zustande liefern, und wenn sie es verderben, den Schaden ersetzen.

F. Aller Orten sind verpflichtete Brodwäger aufzustellen, welche von Zeit zu Zeit, und zwar längsten jeden Monat, mit dem polizeilichen Aufseher bei den Bäckern die Bäckereien untersuchen, und hierüber der Polizei ihren Bericht erstatten. Die gewöhnlichen Strafen sind Confiscation zum Besten der Armen, auch Geld- und Gefängnißstrafen.

Die allgemeine Bäckerordnung findet sich in der LO. Th. 8. T. 13. S. 239-244. AA. B. 2. S. 69.

§. 212.

Bierbrauer.

A. Die Biermalz-Accise ist aufgehoben, und dagegen eine Steuer von 13 fl. für das Fuder Bier nach dem Kesselgehalte eingeführt. Die desfallsige ausführliche Verordnung findet sich im RB. 25. N. 21. S. 144.

Von der Bieraccise überhaupt wird beim «Accis» die Rede seyn.

Jene Steuer muß auch vom fremden Bier, welches eingeführt wird, entrichtet werden. (KAB. 25. S. 338.)

B. Wer unbefugter Weise Bier (oder Wein) ausschenkt, dem wird das erstemal das im Fasse noch vorhandene Bier

confiszirt, und das zweitemal kömmt noch eine Strafe von 50 fl. in Städten, und von 25 fl. in Dörfern hinzu. (RB. 12. N. 35. S. 220. Vergl. §. 230.)

Schullehrer dürfen insbesondere weder Bier, noch Wein ausschenken (DAB. 19. S. 648); eben so wenig die Ortsvorgesetzten. (DAB. 19. S. 679.)

C. Das Bier darf keine schädlichen Bestandtheile enthalten. (s. ferner §. 213.)

§. 213.

Brandweinbrenner.

A. Wenn das Brandweinbrennen die Hauptnahrung und Profession ist, so soll sie in die Gewerbssteuer aufgenommen werden. (FAB. 18. S. 633. KAB. 18. S. 419.)

B. Die Helme und Röhren der Brandweinkessel müssen verzinnt, und dürfen nicht gekrümmt seyn. (FAB. 13. S. 397. MAB. 13. S. 161.)

C. Den Brandweinbrennern steht frei, entweder das Brandweinkessel-Geld, oder die nach Stunden und Kesselinhalt festgesetzte Accis- und Ohmgelds-Abgabe zu entrichten. (RB. 21. N. 3. S. 24.)

D. Jedermann darf den Brandwein, den er selbst bereitet hat, im Großen (d. h. wenigstens eine Bouteille) verkaufen und damit hausieren. (FAB. 16. S. 477. DAB. 16. S. 298.)

E. Handelsleute dürfen den Brandwein nicht im Kleinen verkaufen, d. h. nicht unter einer Maas, was jedoch bei Kirschwasser und Liqueur rücksichtlich des Verkaufes über die Straße angeht. (KAB. 13. S. 645.)

F. Der Detailverkauf ist nur Wirthen und Bierbrauern, auch den Brandweinbrennern bis zu ½ Maas über die

Straße; ferner den Krämern und Zuckerbäckern zu Liqueurs im Laden, und ½ Bouteille über die Straße gestattet. (MAB. 18. S. 189.)

G. Die patentisirten Brandweinbrenner müssen drei Tage nach Erlöschung ihrer Patente (letzten April jeden Jahrs) die Helme ihrer Brandweinkessel an den Ortsacciser abliefern, und wenn sie dem ungeachtet wieder Brandwein brennen, verfallen sie in eine Strafe des vierfachen Betrages der gesetzlichen Abgabe. Die Accisoren sind bei eigener Verantwortung verpflichtet, nach Verlauf jener drei Tage die benannten Helme gegen eine Gebühr von 30 kr. abzuholen. (RB. 23. N. 5. S. 23.)

NB. Von den Abgaben für den vom Auslande kommenden Brandwein, und vom Accis des inländischen Brandweins wird weiter unten beim «Zoll» und «Accis» die Rede seyn.

§. 214.

Buchdrucker und Buchbinder.

I. Buchdrucker dürfen der Regel nach blos Bücher drucken, keineswegs aber damit handeln. Die speziellen Vorschriften hierüber sind:

A. Wenn ein Inländer sein Manuscript einem Andern in Verlag gegeben hat, so darf

a) an solchen Orten, wo berechtigte Buchhandlungen sind (der Regel nach), Niemand die gedruckte Schrift eines Inländers verkaufen als diese.

b) In solchen Orten, wo keine Buchhandlungen sind, dürfen auch Buchdrucker, Buchbinder und Buchmäckler (sogenannte Antiquare, die mit alten Büchern handeln), dergleichen Schriften verkaufen.

Wenn jedoch diese drei Gewerbe an einem Orte neben einander existiren, so darf nur der Buchdrucker neue ungebundene und gebundene, der Buchbinder nur neue gebundene, und der Buchmäckler nur alte gebundene Bücher verkaufen.

c) Da wo keine Buchdrucker, Buchbinder oder Buchmäckler sind, darf jeder Kaufmann Bücher von Inländern zum Verkauf übernehmen, jedoch nur commissionsweise, nicht auf eigenes Lager.

NB. Wenn der Buchdrucker die Schrift eines Inländers selbst gedruckt hat, so darf er den Verkauf nur dann commissionsweise übernehmen, wenn er sich mit einer schriftlichen Vollmacht des Verlegers hierüber ausweisen kann.

Was ferner

B. den fremden nicht eigenen Verlag eines Ausländers (nämlich die Schrift eines Ausländers, welche er einem Andern in Verlag gegeben hat) betrifft, so kann eine solche Druckschrift nur von berechtigten Buchhandlungen des Inlandes verkauft werden.

Ist nun

a) diese Schrift ganz neu, so darf der Verkauf an solchen Orten, wo keine Buchhandlungen sind, nur dann Statt finden, wenn diese hierzu Commission gegeben haben.

Ist sie aber

b) alt (nämlich als Waare alt), so darf sie von Antiquaren unbedingt verkauft werden.

NB. Wer gebundene Bücher verkaufen will (wenn er überhaupt das Recht dazu hat), darf sie nicht in eigener Kost und ohne Lohn binden lassen, wenn er nicht zum Buchbindergewerbe berechtigt ist.

Endlich müssen noch

C. eigene Verlagsschriften in Betracht kommen, welche nämlich der Schriftsteller entweder auf eigene Kosten, oder in seiner eigenen Druckerei hat drucken lassen. Diese kann er sowohl im Großen als Kleinen nach Belieben verkaufen, oder verwerthen lassen; nur daß er damit keine andere Bücher eintauschen, und diese wieder verkaufen kann, in so fern er nicht überhaupt zum Buchhandel berechtigt ist. (RB. 07. N. 20. S. 79.)

Weitere polizeiliche Vorschriften für Buchdrucker sind:

II. Sie dürfen ein Manuscript nicht eher drucken, als bis die obrigkeitliche Censur erfolgt ist. Zu diesem Behufe müssen sie (wenn nicht der Verleger oder Schriftsteller dies besorgt) entweder das Manuscript, oder die einzelnen gedruckten Probebögen der Censur übergeben, wo alsdann der Censor auf dem Manuscript die erste und letzte Seite mit seinem Namen und dem Datum der geschehenen Censur bezeichnet; auf den einzelnen Probebögen hingegen das «imprimatur» beisetzt. (S. ferner §. 215.)

III. Die Buchdrucker (oder Verleger) müssen ein Frei-Exemplar des gedruckten und censirten Werkes an die Hofbibliothek, ein Exemplar an die Universität Heidelberg und eins an die Universität Freiburg abgeben. (RB. 20. N. 4. S. 25. RB. 13. N. 2. S. 6.)

IV. Das sogenannte Postulieren der Buchdruckergesellen ist aufgehoben und verboten. (RB. 09. N. 15. S. 150.)

V. Das Nachdrucken vorhandener Bücher ist durchaus untersagt. (LRZus. 577. d f. RB. 06. N. 20. S. 65.)

§. 215.

Buchhandel.

Gewöhnlich haben die Buchhandlungen ihre eigenen Druckereien und wegen der nahen Verbindung zwischen beiden

ist nun hier (was sonst oben im §. 205 geschehen wäre) vom Buchhandel die Rede. Zur Ausübung desselben wird im Allgemeinen erfordert, was im §. 205 bemerkt ist; im Besondern hingegen müssen sich

A. die inländischen Buchhandlungen genau an das bestehende Censur-Gesetz halten.

B. Haben sie die oben im §. 214 bemerkten Vorschriften (RB. 07. N. 20. S. 79) zu beobachten, in so fern solche den Buchhandel berühren.

C. Ist der Verkauf, insbesondere der Hausierhandel, mit schädlichen Büchern durchaus verboten. (FAB. 20. S. 665.)

D. Die Buchhandlung, welche von einem Schriftsteller ein bestimmtes Werk im Verlage hat, darf ohne Zustimmung des Letztern keine neue Auflage machen; eben so wenig darf aber der Schriftsteller (etwa bei einer andern Handlung oder Druckerei) eine solche Auflage einseitig veranstalten. (LRZus. 577. d e.)

Es kann jedoch als neue Auflage nicht betrachtet werden, wenn ein Schriftsteller sein zum Verlag bereits hingegebenes Werk blos «auszugs-, umarbeitungs- oder erklärungsweise» (LRZus. 577 d f) zur Grundlage einer neuen Abhandlung macht. So z. B. ist es eine, im Buchhandel ausgemachte Sache, daß man irgend ein bestimmtes Compendium der einen Buchhandlung und den Commentar davon einer andern Buchhandlung in Verlag geben dürfe, obwohl das Compendium meistens im Commentar wörtlich wieder zum Vorschein kömmt.

Die ausführliche Darstellung der privatrechtlichen Verhältnisse zwischen dem Schriftsteller und dem Verleger gehört in den zweiten Band; doch darf hier noch mit wenigen Worten angedeutet werden, daß der Richter in allen

solchen Fällen Kunstverständige beiziehen müsse, wo ihm diejenigen Kenntnisse mangeln, welche zur Beurtheilung des Gegenstandes erfordert werden. (OHGJahrb. 24. S. 63, 64.) Diese Fälle kommen beim Buchhandel sehr häufig vor, und namentlich wird (ausser dem obigen) die Entscheidung der Frage dahin gehören, ob ein neues Werk, welches einem andern in fremden Verlage bereits befindlichen Buche zwar ähnlich, aber durch Titel, Größe, neue Zusätze und Behandlung davon verschieden ist, nur als eine neue Auflage von Letzterm oder als ein eigenes, selbstständiges Buch betrachtet werden müsse. (Vergl. Gönner, Handbuch des teutsch. gemein. Proz. 2te Aufl. 2ter Bd. S. 436.)

§. 216.

Fabrikanten.

A. Kin Fabrikant darf seine Waaren unterm Namen einer andern inländischen Fabrik oder unter den bestehenden Waaarenzeichen derselben verfertigen und ausgeben, wenn nicht deutliche Unterscheidungszeichen des Nachfabrizirenden in einer augenfälligen Entfernung von der Stelle, wo sich die Etiquette der Fabrik, welche nachfabrizirt wird, befindet, angebracht und entweder durch den ganzen Namen des Nachfabrikanten, oder dessen Anfangsbuchstaben, oder dessen Wappen ausgedruckt sind.

B. Die Farbrik, deren Name oder Zeichen mißbraucht werden, hat ein Klagrecht auf Entschädigung, welche der Richter nach Recht und Billigkeit zu ermessen hat, wenn der Schaden sich nicht genau berechnen läßt. Es wird jedoch diese Klage binnen ein Jahr, vom ersten Verkaufe der nachgemachten Waare an, verjährt. Hierdurch ist der Anhangssatz 109 a des Landrechts aufgehoben. (RB. 17. R. 22. S. 83.)

C. Wenn Fabrikanten aus solchen Staaten Fabrikwaaren beziehen, mit welchen in Ansehung des Zolles hiervon eine Staatsübereinkunft besteht, so müssen sie den desfallsigen Ursprungsschein beibringen. Dieser soll enthalten: den Namen des Fabrikanten und seinen Wohnort; die Bestättigung, daß die versendeten Waaren sein eigenes Fabrikat seyen; die Beziehung der Waaren, und den Namen des Beziehers und den Wohnort des Beziehers. Auch müssen diese Scheine von der Obrigkeit (d. h. von den landesherrlichen Aemtern, Landgerichten ꝛc.) des Erzeugungsortes, nicht blos vom Gemeinde- oder Ortsvorstande, ausgestellt seyn. (KAB. 23. N. 75. S. 486.)

D. Die früher bestandene Freiheit vom Weggeld ist aufgehoben.

§. 217.

Fischer und Schiffer.

A. Die Fischerordnung befindet sich im AA. B. 2. S. 172. DLD. Th. 8 T. 12. S. 232.

B. Die Fischereinutzungen in standesherrlichen Gebieten sind standesherrlich. (KE. 3. §. 46.)

C. Das Fischereirecht in mediatisirten Städten verbleibt diesen. (DE. 7. §. 24.)

D. Fischottern, welche im Netze gefangen werden, gehören dem Jagdeigenthümer, gegen Vergütung des am Netze verursachten Schadens. (FAB. 20. S. 567.)

E. Die ausführliche Verordnung über die Behandlung aller Schifffahrtssachen findet sich im RB. 10. N. 21. S. 160.

F. Wegen Einrichtung der Dampfschifffahrt auf dem Rheine s. RB. 25. N. 21. S. 142. und RB. 26. N. 11. S. 75.

§. 218.

Fleischer oder Metzger.

A. Die Befugniß zur Ausübung des Metzgerhandwerks hängt nicht vom Erwerbe eines dinglichen Rechtes zur Metzelbank ab, sondern von der Annahme zum Ortsbürger und von der richtigen Fertigung des Meisterstückes. (RB. 20. N. 2. S. 13.)

B. Beim Schlachten des großen Schlachtviehes (Ochsen, Farren, Rinder und Kühe) ist Folgendes zu beobachten:

a) Es muß ein Fleischbeschauer und ein Fleischabwäger (wo möglich jeder besonders) aufgestellt, über sein Geschäft belehrt und zur pünklichen Besorgung desselben vom Bezirksamte verpflichtet werden.

b) Der Fleischbeschauer hat das zum Schlachten bestimmte Vieh, ehe es geschlachtet wird, zu besichtigen, und zu untersuchen, ob es gesund ist.

Nach dem Schlachten und Zerlegen hat er dasselbe nochmal einzusehen, um seine innere Beschaffenheit beurtheilen zu können. Er hat ferner zu prüfen, ob das Stück Vieh als Ochse oder Stier, als Kuh oder Rind angenommen, und zu welcher Taxe es hiernach ausgehauen werden darf. Zeigt sich bei der angeführten Besichtigung ein krankhafter Zustand des Thieres, so muß er sogleich der Ortspolizei davon die Anzeige machen.

Der Fleischbeschauer muß also eine genaue Kenntniß vom Schlachtvieh und dessen Krankheiten haben, weswegen solche Metzger, welche ihr Handwerk nicht mehr treiben, hierzu am geeignetsten sind.

Wer sich gegen den Ausspruch des Viehbeschauers beschweren will, muß sich an sein Bezirksamt wenden, welches nöthigenfalls einen verpflichteten Thierarzt beigibt. (Vergl. RB. 16. N. 21. S. 89.)

c) Der Fleischabwäger muß mit der Wage umzugehen, das Gewicht derselben in das neue badische Gewicht zu reduziren und hiernach den Wagschein auszustellen wissen. Seine Obliegenheit ist es, das geschlachtete Vieh, so wie es in seine vier Viertel zerlegt und erkaltet ist, abzuwägen, das Gewicht in das neue badische zu reduziren und den Wagschein auszustellen. Beim Abwägen bleibt das sogenannte Grab frei; dagegen muß das Nierenfett und Unschlitt, so wie der Kopf, mitgewogen werden. Bei der Abwägung muß der Fleischbeschauer gegenwärtig seyn, und zur Beurkundung der richtig erfolgten Abwägung, so wie des erforderlichen Gesundheitszustandes des geschlachteten Viehes, den Wagschein mit unterzeichnen. Dieser Schein muß am nämlichen Tage ausgefertiget und längstens den andern Tag dem Acciser (KAB. 15. S. 157, 199) zugestellt werden.

d) Die Abwägung soll auf einer öffentlichen, der Ortsgemeinde zugehörigen Wage Statt finden, welche aus den Waggebühren anzuschaffen ist.

Das öffentliche Abwägen soll mit neuem Gewichte geschehen oder reduzirt werden (MAB. 19. S. 213), auch Wag und Gewicht von den hierzu verpflichteten Personen jedes Jahr zwischen dem 1. Januar und 1. April untersucht und nöthigenfalls berichtiget werden. (MAB. 21. S. 583.)

e) Die Zoll-Inspectoren sind beauftragt, über die Beachtung der obigen Vorschriften in den einzelnen Orten ihres Bezirkes zu wachen. (KAB. 22. N. 74. S. 441.)

NB. Die Abwägergebühr hat der Metzger zu entrichten, (FAB. 12. S. 229), und die Abwäge-Register sind auf die im MAB. 18. S. 477 vorgeschriebene Weise zu führen.

C. In Ansehung des gemeinschaftlichen Metzelns von zwei Metzgern ist vorgeschrieben, daß sowohl derjenige Metzger, welcher das Fleisch abgibt, als auch derjenige Metzger, welcher es empfängt, gehalten ist, sich mit einem desfallsigen Zeugnisse des Accisers bei dem visitirenden Accis-Aufseher auszuweisen. (KAB. 22. N. 6. S. 27.)

D. Die Metzger sollen immer frisches Fleisch liefern und zu den Würsten gleichfalls nur frisches Fleisch, und kein anderes als Schweinenblut nehmen.

Sie dürfen kein gehetztes Vieh schlachten; das geschlachtete Vieh muß gehörig verbluten und darf nicht warm ausgehauen werden. Auf das Pfund Fleisch kömmt beim Auswägen höchstens eine Zugabe von 2 Loth derselben Fleischart. Das Verkaufen einer Fleischart für die andere (z. B. Kuhfleisch für Ochsenfleisch) ist verboten, und die Fleisch-Taxe, welche die Polizeibehörde alle 14 Tage, längstens alle 4 Wochen, zu bestimmen hat, muß im Metzgerladen so angeheftet werden, daß sie Jedermann lesen kann. (ABP. 09. N. 7. ABP. 14. N. 58.)

E. Krankes Vieh darf nur mit Genehmigung des Bezirksamts und Physicats ausgehauen werden. (ABP. 18. N. 71.) Wenn diese Krankheit plötzlich durch irgend einen Zufall (z. B. durch einen Stoß, durch einen Sprung u. s. w.) entstanden, oder vielleicht der Tod selbst dadurch herbeigeführt worden ist, so muß der Eigenthümer des Thieres sogleich seinem Ortsvorstande die Anzeige machen, und wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, kann das etwa noch lebende Thier in Gegenwart von zwei andern Bürgern getödtet werden. Der Ortsvorstand läßt alsdann das getödtete oder gefallene Thier durch den Viehbeschauer besichtigen, und ertheilt die Erlaubniß zum Schlachten, wenn das Thier für gesund befunden worden ist; zur Benutzung

des Fleisches hingegen, ist die Erlaubniß des Bezirksamts und Physicats nöthig. (KAB. 18. S. 703, 1145.)

F. Endlich sollen die Metzger ohne Begünstigung Jedem das verlangte Fleisch gegen baare Bezahlung verabreichen; die Kauflustigen ohne Rücksicht der Person höflich und willfährig bedienen; ihre Fleischbänke und Läden reinlich halten und zu den in den verschiedenen Jahrzeiten festgesetzten Stunden schlachten. (LD. Th. 8. S. 223-231.)

NB. Wegen dem Fleisch-Accis, s. «Accis.»

§. 219.

Fuhrleute.

Fuhrleute dürfen sich von ihrem Fuhrwerke nicht entfernen; nicht ohne Zügel und Leitseile fahren; während des Fahrens nicht schlafen und nicht zu rasch vorfahren. Jedes Fuhrwerk muß dem andern rechts und zwar zur Hälfte des Weges ausweichen; beim Begegnen auf einem Berge hingegen muß der Hinauffahrende ausweichen.

Den Wagen des Landesfürsten, ferner den Eilwagen, Postchaisen und beladenen Güterwagen müssen andere gewöhnliche Fuhrwerke ganz ausweichen. (KAB. 15. S. 331. KAB. 20. S. 73. MAB. 21. S. 191.) Ferner sollen die Fuhrleute mit ihrem Fuhrwerke auf dem sogenannten Steinsatze bleiben und nicht zu nahe an die Abzugsgräben fahren. (Gl. S. B. 3. S. 84. §. 19.)

Wer gegen diese Verordnungen handelt, wird in eine Strafe von 2 fl. verfällt. Die Untersuchung und Bestrafung steht den Ortsvorständen (mit Vorbehalt des Recurses an die Bezirksämter) zu, und Derjenige, welcher ein solches Vergehen anzeigt, erhält die Hälfte als Anzeigegebühr. (KAB. 23. N. 82. S. 535.)

Den Lohnkutschern (Hauderern) insbesondere ist nicht verstattet, die mit der Post angekommenen Reisenden, wenn sie ihre Reise auf der Poststraße fortsetzen, eher als nach einem Aufenthalte von zweimal 24 Stunden weiter zu führen. (RB. 06. N. 31. S. 131. §. 9.)

NB. Von der Entrichtung des Weggelds, ferner von den öffentlichen Posten wird unten die Rede seyn.

§. 220.
Hafner und Ziegler.

A. Die Brennöfen der Hafner und Ziegler sollen ausserhalb den Städten seyn. (Gl. S. B. 2. S. 379. §. 9.)

B. Im ehemaligen Durlacher Landesantheil soll ein gleiches Modell von Breit- und Hohlziegeln, Backensteinen und Platten mit gesetzlicher Bestimmung der Länge, Breite und Dicke derselben eingeführt, auch alle gebrannte Waaren nach dem rheinländischen Werkzolle behandelt und das Kalkmeß auf das Triebeich gesetzt werden. (AA. B. 2. S. 675.)

C. Die Ziegelhütten sollen alle Jahre durch einen verpflichteten Werkmeister visitirt und der Erfund dem Bezirksamte angezeigt werden. (NPA. 08. N. 53.)

NB. Die Hafner- und Zieglerhandwerksordnung ist enthalten in der LD. Th. 8. S. 267, 270.

§. 221.
Holzhändler.

Wer den Holzhandel ins Große, d. h. auf Floßstraßen treiben will, muß dazu eine besondere Staatsermächtigung haben. (MAB. 12. S. 469.)

Zur Vereinfachung und Erleichterung des Holzhandels ist eine neue Verordnung im RB. 26. N. 29. S. 197 enthalten, welche vom 1. Februar 1827 an gilt, und durch

welche folgende bisher bestandenen Verordnungen über die Holz-Exportationstaxe aufgehoben werden, nämlich:

Die Verordnung im RB. 11. N. 7; die im RB. 12. N. 9; die im RB. 14. N. 9; die im RB. 24. N. 24; die im RB. 25. N. 32.

Ferner sind aufgehoben alle Vorschriften der Zollordnung vom 2. Jänner 1812, namentlich der §. 92 (1 2), der §. 118 I, II, III, so wie überhaupt diejenigen frühern gesetzlichen Bestimmungen, welche jener Verordnung widersprechen. (Art 1.)

Diese schreibt Folgendes vor:

A. Die Ein- und Ausfuhr des Holzes unterliegt vom 1. Februar 1827 an den in der Anl. N. 2 zu jener Verordnung aufgeführten Zöllen (Art. 2), und das Verzeichniß der bisherigen, nun aufgehobenen Zölle enthält die dort angeführte Beilage N. 1.

Bei der Anwendung des neuen Holz-Zolltarifs sind die in der dortigen Beilage N. 3 aufgestellten Grundsätze zu beobachten.

B. Die Ausfuhr des sogenannten Bürgergaab- oder Loosholzes (RB. 10. N. 7 und RB. 12. N. 27) bleibt verboten. (Art. 3.)

C. Der Werth des Brennholzes, der Kohlen, des Torfes und der Baumrinden soll vom Ministerium des Innern und der Finanzen, mit Beobachtung der dort aufgestellten Grundsätze, regulirt werden. (Art. 4.)

D. Das auf der Kinzig, Murg, Enz und dem Neckar in Stämmen oder Sägwaaren verflößt werdende Holz bleibt von dem neuen Ausgangszoll frei, und die bisherigen Abgaben bestehen fort. (Art. 5.)

E. Die mit den Nachbarstaaten in dieser Hinsicht bestehenden Verträge (RB. 12. N. 27. S. 161, 162) behalten ihre Giltigkeit. (Art. 6.)

NB. Eben so werden die früher desfalls bestandenen Privilegien ihre Kraft beibehalten. (RB. 11. N. 7. S. 26. KAB. 26. S. 315.)

Ausgangszoll und Exportions-Taxe.

A. Der Ausgangszoll, eben so die Holz-Exportions-Taxe werden an der Austrittsstation erhoben, und müssen vor der wirklichen Ausfuhr entrichtet werden. (RB. 26. N. 10. S. 67.)

Zu diesem Behufe haben die Exportanten den Conzessionsschein dem Grenzzoller vorzuweisen, derselbe berechnet Zoll und Taxe nach dem darin angegebenen Werthe (s. oben C), ertheilt das entsprechende Zollzeichen, bemerkt die ausgeführte Quantität unter Angabe der Manualnummer (unter welcher sie verzollt wurde) auf den Schein, und gibt ihn wieder zurück, wenn die Quantität Holzes noch nicht ganz ausgeführt ist. Sollte aber diese ganz ausgeführt seyn, alsdann wird der Schein dem Manual beigelegt. Der Eintrag über die erhobene Taxe geschieht in das Ausgangszoll-Manual in der gewöhnlichen Form. (KAB. 26. S. 315.)

B. Die bisherige Aufnahme des Holländer-Holzes an der Austrittsstation (Einbindstätte) ist aufgehoben, und an deren Stelle die Berechnung der Exportations-Taxe nach dem Kaufwerthe vor der Abfuhr des Holzes aus dem Walde angeordnet worden. Zum Vollzug dieser Verordnung im RB. 21. N. 13 (welche jedoch nur von beschlagenem Holländerholz spricht, KAB. 25. S. 253) ist vorgeschrieben:

a) Das betreffende Forstamt hat unter Angabe der Stämmezahl und des Holzpreises, die Erlaubniß zur Ausfuhr beim

Kreisdirectorium nachzusuchen. Nicht allein die Zahl der angekauften Stämme, sondern auch die Zahl der daraus gefertigten Stücke, in welcher sie ausgeführt werden, ist genau anzugeben;

b) das Kreisdirectorium läßt auf jene Mittheilung des Forstamts den Erlaubnißschein ausfertigen, welcher den Namen des Holzkäufers, den Holzpreis, die Zahl der Stämme, den im zehnten Theil des Holzpreises bestehenden Betrag der Ausfuhrtaxe, und die Zollstation, wo diese zu entrichten ist, enthalten muß. Dieser Erlaubnißschein ist der Zollstation, welche die Ausfuhrtaxe zu erheben hat, zuzustellen; somit ist in jedem Ausfuhrgesuche die Austrittsstation (Einbindstätte) anzugeben;

c) Taxe und Zoll werden immer von dem Zollamte erhoben, welches am Orte derjenigen Obereinnehmerei seinen Sitz hat, in deren Bezirke der Wald liegt, aus welchem das Holländerholz erkauft wurde. Das Zollamt (welches sich überhaupt hierbei nach der gedruckten Dienstvorschrift vom 13. April 1825. N. 5464. §. 2-6 zu benehmen hat) erhebt den Ausfuhrbetrag, verrechnet ihn im Ausgangsmanual, und gibt mit dem Lizenzscheine, auf welchem der wirklich geschehenen Einlösung kurz erwähnt wird, das Declarationsbillet dafür ab.

NB. Die im KAB. 25. S. 221 enthaltene Verordnung bezieht sich nicht auf Holländerholz.

d) Ehe der ausgefertigte Lizenzschein der Forstbehörde vorgelegt werden kann, darf das Holländerholz nicht aus dem Walde geführt werden;

e) an der Austrittsstation wird das Declarationsbillet abgegeben, der Lizenzschein aber bleibt in den Händen des Holzhändlers. (RB. 21. N. 13. S. 91. KAB. 25. S. 389.)

NB. Ueber die Erhebung und Controlirung der Holzausfuhr-Zölle im Kinzigkreise (in so fern von Holländerholz dort keine Rede ist) s. KAB. 25. S. 221.

C. Solche Holzwägen, welche wöchentlich zu den nächstgelegenen auswärtigen Holzmärkten fahren, können an allen Wehr-Grenz-Zollstätten auspassiren. (KAB. 25. S. 221.)

§. 222.

Kaminfeger.

A. Es dürfen keine hölzernen Kamine (Rauchfänge) mehr Statt finden; vielmehr sollen sie von liegenden Backsteinen aufgeführt, und in keinem Falle darf hierzu ungebrannte, zerbrechliche Mischung von Leimen ꝛc. genommen werden. (MAB. 20. S. 381. MAB. 21. S. 435. MAB. 05. N. 104. §. 253.)

B. Die Kaminfeger haben ihren eigenen Zunftverband, und müssen an solchen Feuerstätten, wo nur über Winter gefeuert wird, jährlich zweimal; da, wo stets Feuer gehalten wird, alle viertel Jahr, und in Bäcker- und Wirthshäusern, je nachdem die Gewerbe stärker oder schwächer betrieben werden, alle Monate die Kamine fegen. (PBM. 10. N. 78.)

C. Die Kaminfegereien dürfen nicht mehr verpachtet werden; vielmehr sind für gewisse Districte bestimmte Kaminfeger anzustellen; das Kreisdirectorium hat den Fegerlohn für diese Districte im Allgemeinen anzuordnen, und die Bezirksämter haben insbesondere dafür zu sorgen, daß dieser Lohn pünklich entrichtet wird. (RB. 16. N. 9. S. 31. Gl. S. B. 2. S. 396.)

§. 223.

Kirschner, Kupferschmiede, Blechner.

A. Nur die Kirschner, nicht die Schneider, dürfen Pelzwaaren verfertigen. (KAB. 11. S. 491.)

B. Die Grenzlinie zwischen den Arbeiten der Kupferschmiede, Blechner und Schlosser ist im KAB. 13. S. 577 angegeben; beide dürfen jedoch das Belegen ganzer Terrassen und hoher Dächer mit Blech oder mit Kupfertafeln vornehmen. (RB. 19. N. 14. S. 80; s. ferner die Kirschner- und Schlosserhandwerks-Ordnung in der LD. T. 2. S. 219, 280.)

Das zum Kochen bestimmte Kupfergeschirr muß wohl verzinnt seyn. (DAB. 12. N. 35.)

§. 224.

Maurer, Steinhauer, Zimmerleute.

A. Bei den inländischen Maurern und Zimmerleuten findet kein Zunftzwang Statt; bei den Ausländern beruht Alles auf dem Grundsatze der Reziprozität. (RB. 7. N. 6. S. 14, 15.)

B. Maurer dürfen Oefen setzen, wie die Hafner. (KAB. 16. S. 411.)

C. Die Jungen von Steinhauern, Maurern, Zimmerleuten und Zieglern bezahlen nur die Hälfte der Gebühren für das Einschreib- und Ledigsprechen. (Gl. S. B. 3. S. 518. LD. Th. 8. S. 261.)

§. 225.

Müller.

A. Seit dem März 1822 (RB. 22. N. 7. S. 39) existirt eine neue Mühlenordnung, auf welche hiermit im Allgemeinen verwiesen wird.

B. Ehe nun ein Müller als Meister angenommen wird, muß er zuvor die vorgeschriebenen Proben seiner Befähigung abgelegt haben. Die Zunftvorsteher haben die inländischen Lehrjungen und Gehilfen von den Forderungen genau in Kenntniß zu setzen, welche bei jener Prüfung an sie gemacht werden.

C. Keinem Eigenthümer einer Mühle, welcher das Gewerbe nicht selbst betreibt, ist erlaubt, einen Mühlarzt hierzu anzustellen, welcher nicht die Prüfung nach jener neuen Mühlenordnung erstanden, und wenigstens im zweiten Grade hinlänglich befähigt erfunden worden ist.

D. Diejenigen Müller, welche bereits vor Erscheinung jener Mühlenordnung ihr Gewerbe betrieben haben, sind der angeordneten Prüfung zwar nicht unterworfen; allein diejenigen, welche bei den bestehenden Mühlen-Visitationen eine, das Publicum gefährdende Unwissenheit verrathen, sind durch häufigere Visitationen in strengere polizeiliche Aufsicht zu nehmen, und durch Zuerkennung der gesetzlichen Strafen zu veranlassen, sich entweder die erforderlichen praktischen Kenntnisse zu erwerben, oder sich tüchtige Gehilfen zu verschaffen. (KAB. 26. S. 303.)

§. 226.

Papier-Fabrikanten.

A. Das Papier, welches zum öffentlichen Dienste auf irgend eine Weise gebraucht wird, soll wegen des guten Registrirens in gewöhnlichem Folio-Formate fabrizirt werden. (OE. 12. §. 23.)

B. Die Papier-Fabrikanten haben, rücksichtlich der Bezeichnung ihrer Waare, sich nach dem oben im §. 216 Angeführten zu richten.

C. Ueber das Sammeln der zur Papierfabrication nöthigen Lumpen finden folgende Vorschriften Statt:

a) Der Verkauf von Lumpen ins Ausland ist verboten (RB. 08. N. 24.), und zur Verhütung der Unterschleife findet sich eine weitere Verordnung im RB. 10. N. 26. S. 212. Wenn jedoch das Bedürfniß der inländischen Fabriken gedeckt ist, alsdann findet die Ausfuhr unter den im RB. 18. N. 7. S. 33 enthaltenen Bestimmungen Statt.

b) Die inländischen Papierfabrikanten dürfen im ganzen Lande (ausser wo ein standesherrliches Monopol dazwischen tritt) Lumpen sammeln oder sammeln lassen; aber es dürfen keine Privatabtheilungen gewisser Bezirke gemacht werden. (DAB. 21. S. 484.)

Das Lumpensammeln gegen Bändel, statt baaren Geldes, ist gestattet. (KAB. 24. S. 11.)

Auch müssen Diejenigen, welche besonders für Andere Lumpen sammeln, sich mit den geeigneten Patenten gehörig ausweisen. (KAB. 23. S. 305.)

§. 227.

Petschaftstecher, Zinngießer, Pfannenflicker, Potaschensieder, Spengler, Scherenschleifer.

A. Nur inländische Siegelstecher dürfen mit der Gravirung von Dienst-Siegillen, und zwar nur durch die Kreisdirectorien, beauftragt werden; keineswegs aber herumziehende Petschaftstecher. (KAB. 23. S. 453.)

B. Was die Spengler, Pfannenflicker, Scherenschleifer, und ausländische Zinngießer betrifft, so sind die ausführlichen Verordnungen hierüber im RB. 16. N. 26. S. 106. MAB. 16. S. 361. DAB. 16. S. 1044. RB. 19. N. 19. S. 118. KAB. 20. S. 563 enthalten.

C. Die inländischen Zinngießer müssen sich an die vorgeschriebenen Proben halten, und nur gestempelte Waare (wenn diese schwerer als ½ Pfund ist, nach dem Gewichte) verkaufen. (LO. Th. 8. S. 183.)

D. Das Potaschensieden in den Waldungen ist bei schwerer Strafe verboten. (AA. S. 453.)

Wegen dem Ausgangszoll von auszuführender Potasche s. unten «Zoll.»

§. 228.

Roth- und Weißgerber, Salpetersieder, Sattler, Schneider, Schuster, Schmiede, Schlosser.

A. Die Anstände, welche den Roth- und Weißgerbern wegen Verarbeitung der Hundshäute gemacht werden, gehören zu den strafbaren Handwerksmißbräuchen. (Gl. S. B. 3. S. 471.) Das Ausführen von Baumrinden und der Gerberlohe kann nur das Kreisdirectorium erlauben. (§. 221.) Ihre Handwerksordnung ist in der LO. Th. 8. S. 214 enthalten.

B. Das Graben und Sieden des Salpeters ist ein Gegenstand des uneingeschränkten Betriebes, und hängt lediglich von der Uebereinkunft zwischen dem Grundeigenthümer und dem Salpetersieder ab. Der Verkauf ist im Inlande frei, die Ausfuhr hingegen den bestehenden Zollgesetzen unterworfen. (RB. 20. N. 19. S. 147.)

Die Salpetersieder sind nicht mehr frei von der Militzpflichtigkeit. (RB. 20. N. 1. S. 5.)

C. Das Meisterstück der Sattler besteht in einem Sattelbaum zu einem englischen oder teutschen Sattel; ferner in einem Vorder- und Hintergeschirre zu einem Reitzug. Von Letzterm können die Kreisdirectorien dispensiren und etwas Anderes substituiren. (RB. 14. N. 13. S. 87.)

D. Die Schneider gehören zu den übersetzten Handwerkern und erhalten zur Erlernung ihres Handwerks keine Unterstützung aus öffentlichen Fonds. (AA. B. 2. S. 451.) Ihre Handwerksordnung befindet sich LD. Th. 8. S. 189.

E. Zur Erlernung des Schusterhandwerks (dessen Ordnung s. LD. Th. 8. S. 203) wird keine Unterstützung aus öffentlichen Fonds gegeben. Das Meisterstück der Schuster sind ein Paar Stiefel oder Mannsschuhe, oder auch (wer an Hauptorten Meister werden will) ein Paar Weiberschuhe nach eigener Wahl. Die sogenannten Mutjahre, während welchen ein Geselle, welcher Meister werden wollte, vor gefertigtem Meisterstücke bei einem Meister des Zunftortes zu arbeiten verbunden war, sind abgeschafft. (AA. B. 2. 485.)

F. Der Schmied darf gröbere ungefeilte Eisenarbeiten fertigen, namentlich den Steinhauern, Maurern und ähnlichen Handwerkern ihr Handwerkszeug, z. B. Spindel, Schlegel, Klüpfel ꝛc. ꝛc., machen, auch auf dem Lande Thüren und Läden beschlagen. Dagegen hat

G. der Schlosser die gefeilten Eisenarbeiten zu besorgen. Er darf kein fremdes Schloß öffnen, und keinen fremden Schlüssel machen (namentlich nicht auf Bestellung von Kindern, Dienstboten u. dgl.), ohne ausdrückliches Verlangen der hierzu berechtigten Personen. Eben so wenig darf er Schlüssel nach vorgelegten Abdrücken in Wachs, Blei u. dgl. fertigen, sondern muß die verdächtigen Besteller der Polizei anzeigen. Die Hauptschlüssel hat er besonders zu bewahren, und auf Verlangen unverdächtiger Personen die Schlösser jedesmal selbst zu öffnen. (LD. Th. 8. S. 280.)

§. 229.

Seifensieder, Seiler, Säckler, Silber- und Goldarbeiter, Stroharbeiter, Uhrmacher, Weber.

A. Das Meisterstück der Seifensieder soll seyn, ein Sud Seife auf drei Wasser innerhalb vier Tagen ohne Potasche, und einige Pfund Lichter, welche schön hell, weiß glatt und von gleicher Dicke seyn sollen. (AA. B. 2. S. 489.)

Beim Verkauf der Lichter, welche nicht frisch sind, werden zwei Loth Abgang auf das Pfund passirt, jedes weiter abgehende Loth, so wie jedes fehlende Loth am Gewicht (welches bei neuen Lichtern voll seyn muß), wird mit 5 fl. bestraft. (PBM. 09. N. 28.)

Die Seifensiederfabrikate dürfen von den Handelsleuten ganz in Detail verkauft werden. (RB. 09. N. 9. S. 113. RB. 09. N. 28. S. 259.)

B. Die Art des Meisterstückes der Seiler ist im AA. S. 516 vorgeschrieben. Ihre Handwerksordnung findet sich in LO. Th. 8. S. 202, und der Hanfhandel ist nicht mehr auf sie allein beschränkt. (RB. 15. N. 6. S. 39.)

C. Bei den Säcklern ist das Geldabnehmen für das sogenannte Gesellenhetzen abgeschafft, und Diejenigen, welche ihre Lehrjahre überstanden haben, müssen unentgeldlich zu Gesellen gemacht werden. (AA. S. 517.)

D. Die Silber- und Goldarbeiter sollen auf die in der Landesordnung vorgeschriebene Goldschmiedsordnung verpflichtet werden, und kein anderes als wenigstens 13löthiges Silber (die Goldarbeiter 17 ½ Karat haltiges Gold) verarbeiten, auch nichts ohne ihr Zeichen und dem Probeschlag verkaufen. (LO. Th. 8. S. 174. AA. S. 519.)

Was das Fabriziren und Verkaufen doublirter oder plattirter Gold- und Silberwaaren betrifft, so findet sich hierüber eine ausführliche Verordnung im RB. 12. N. 22. S. 129.

E. Die Verfertiger von Stroharbeiten dürfen damit hausieren: müssen sich aber genau an die Vorschriften im RB. 21. N. 6. S. 49 halten.

Die Ausfuhr von Stroh auser Landes ist allgemein verboten; jedoch darf namentlich das Zehntstroh ausserhalb dem Orte verkauft werden. (RB. 19. N. 29. S. 265.)

F. Der Handel mit Schwarzwälder Uhren findet unbeschrärkt Statt, nur sollen sich die Händler der Reparation anderer Uhren enthalten. (FAB. 13. S. 145.)

G. Bei denjenigen Leinwebern, welche in Hohenaurach, Schlesien und Sachsen während ihrer Wanderzeit arbeiten, gilt ein dort zugebrachtes Wanderjahr für zwei. (AA. S. 386.) Diejenigen, welche Meisterswittwen heirathen, bezahlen das nämliche Meistergeld, wie jene, welche Meisterstöchter heirathen. (AA. B. 2. S. 636.) Ihre Handwerksordnung ist in LD. Th. 8. S. 196 enthalten.

§. 230.

Wirthe.

A. Die Ertheilung der Schildgerechtigkeiten hängt vom Ministerium des Innern ab. (RB. 13. N. 21. S. 127.)

Die Bezirksämter haben die desfallsigen Suplicanten sogleich zu ermahnen, von ihrem Gesuche abzustehen, wenn nicht ganz besondere Gründe (das Lokalbedürfniß einer solchen Wirthschaft, ferner hinreichendes Vermögen und die nöthige Qualification) dazu vorhanden sind. (KAB. 26. S. 495.)

B. Die Conzessionen zur Bier- und Weinwirthschaft ertheilen die Kreisdirectorien auf die ausführlichen Berichte der Bezirksämter. (RB. 09. R. 52. S. 455. §. 13. DAB. 19. S. 595.)

Ortsvorgesetzte und Schullehrer dürfen dergleichen nicht erhalten. (DAB. 19. S. 648, 679.) Wer eine Wirthschaft unbefugter Weise ausübt, dem wird sein Vorrath an Getränke das erstemal confiszirt, und das zweitemal wird er noch um 25-50 fl. gestraft. (RB. 12. R. 35. S. 220.)

C. In allen Wirthshäusern dürfen nur die neue Flüssigkeitsmaaße gebraucht werden. Auch dürfen sie zum Verkauf des Weins nur geeichte Bouteillen und Krüge nehmen, wovon jedoch diejenigen fremden Weine ausgenommen sind, von welchen der Accis nach dem Gewichte bezahlt wird. (RB. 12. R. 20. S. 110. RB. 12. R. 32. S. 207. RB. 12. R. 34. S. 216.)

Für das Eichen und Bezeichnen der Wirthsgefäße ist ½ kr. per Stück zu bezahlen. (FAB. 12. S. 733.)

Die Weinwirthe erhalten auf ihre Wirthschaftskeller kein Weinpatent. (KAB. 21. S. 97.)

D. Das Verpachten einer persönlichen Wirthschaftsgerechtigkeit findet nur dann Statt, wenn sich die Polizeibehörde von der gesetzlichen Qualität des Pächters überzeugt hat. (FAB. 17. S. 1445.)

E. Niemand darf seinen Schild eigenmächtig einziehen sondern wer seine Wirthschaft einige Zeit einstellen will, muß dieses ein Quartal vor dem Rechnungsschlusse dem betreffenden Bezirksamte und Verrechnung anzeigen, bei Verlust der Wirthschaftsgerechtigkeit. (AA. S. 688.)

F. Der Wirth, welcher über 3 fl. für Getränke borgt, dessen Forderung wird confiszirt, und das zweitemal wird er noch um 5 Rthlr. gestraft. In jedem weitern Wieder-

holungsfalle wird die Strafe immer verdoppelt. (RB. 11. N. 29. S. 140.)

Weder bei freiwilligen noch nothwendigen Versteigerungen dürfen sie Getränke reichen, bei Vermeidung des Verlustes ihrer Forderung. (RB. 13. N. 3. S. 13. RB. 19. N. 8. S. 38.)

G. Kein Wirth darf nach Ablauf der nächtlichen Polizeistunde noch zu trinken reichen. (AA. S. 687.)

H. Der Unterschied der Schild-, Kranz- und Buschwirthe besteht darin, daß

a) die Schildwirthe die Fremden beherbergen und bedienen; die Einheimischen und Fremden mit Speise und Trank versehen. In den ersten 12 Stunden müssen sie bei der Beherbergung von Fremden der Polizei die Anzeige machen. (RB. 10. N. 22. S. 172. §. 4.)

b) Die Kranzwirthe dürfen Einheimischen und Fremden nur Speise und Trank verabreichen.

c) Die Buschwirthe dürfen blos Getränke, nebst Brod und kalten Zulagen verabreichen, auch in der Regel keinen Tanz halten. (PBD. 9. N. 30.)

Die Busch- oder Straußwirthe dürfen zu ihrem Wirthschaftszeichen keine jungen Fichten, Fohren oder Maienbäume stecken, oder sich stecken lassen. (MAB. 14. S. 327.)

NB. Wegen dem Ausschenken, des aus eigenen Reben bezogenen Weines s. «Accis.»

I. Wirthen ist nicht verstattet, die mit der Post angekommenen Reisenden, wenn sie ihre Reise auf der Poststraße fortsetzen, eher als nach einem Aufenthalte von zweimal 24 Stunden weiter zu führen. (RB. 06. N. 31. S. 131. §. 9.)

NB. Ueber die Verfassung der Handwerke im Allgemeinen s. oben.

Fünftes Kapitel.

§. 231.

Mit den Gewerbsanstalten als Mittel zu einem erlaubten Erwerbe steht in Verbindung

Das Gesindewesen.

Was das Vertragsverhältniß zwischen Dienstherrn und Dienstboten im Allgemeinen betrifft, so ist hier ein Dienstverding (locatio operarum) vorhanden. (LRS. 1780.) Die speziellen Vorschriften hingegen, sowohl in polizeilicher als privatrechtlicher Hinsicht, sind in einer besondern Gesindeordnung vom Jahre 1809 (RB. 09. N. 19. S. 185) enthalten, welche auch für ähnliche Verdinge analogisch anwendbar seyn werden. (Brauer, Erläuterungen, 3ter Bd. S. 611, 612.)

Die in diesem Kapitel angeführten römischen Ziffern bezeichnen jedesmal die Paragraphen der erwähnten Gesindeordnung, wo nicht namentlich eine andere Quelle angeführt wird.

§. 232.

Erfordernisse vor der Annahme des Dienstboten.

A. Wer zum erstenmal in fremde Dienste tritt, muß

a) ein Zeugniß seines geistlichen und weltlichen Ortsvorstandes beibringen, daß seiner Verdingung nichts im Wege steht. Ist er minderjährig, so muß er unter jenem Zeugnisse noch die Einwilligung der Aeltern oder Vormünder; ist es aber eine verheirathete Frau, noch die Einwilligung des Mannes angegeben seyn. (III. OE. 13. §. 2. RB. 05. N. 23. S. 193.)

NB. Jenes Zeugniß muß bei Inländern vom betreffenden Bezirksamte, und bei Ausländern von ihrer geeigneten Obrigkeit gehörig legalisirt seyn.

b) Sowohl Inländer, als Ausländer (auch die Handwerkspursche), sollen nur dann als Dienstboten angenommen werden, wenn sie das nöthige Zengniß vom Physicate beibringen, daß sie entweder die natürlichen Blattern gehabt haben, oder daß sie ihnen eingeimpft worden sind. (KAB. 26. S. 304.)

B. Diejenigen, welche bereits in fremdem Dienste waren, müssen von ihrer vorigenDienstherrschaft einen Entlassungsschein (§. 237) beibringen, und wenn sie Ausländer sind, auch noch ein obrigkeitliches Zeugniß über die gute Aufführung in ihrem letzten Aufenthaltsorte. (IV.) Solche Dienstherren, welche dergleichen Dienstboten ohne Entlassungsschein annehmen, werden dem vorigen Dienstherrn für den Schaden verantwortlich, welchen dieser durch den unbefugten Dienstaustritt erlitten hat. (V.)

NB. Die Annahme von Dienstboten steht dem Haupte der Familie zu; jedoch gilt die rechtliche Vermuthung, daß die Wahl weiblicher Dienstboten der Hausfrau überlassen sey. (II.)

C. In Städten, wo die nöthige Einrichtung besteht, können sich Dienstherren, welche Dienstboten, und Dienstboten, welche Dienstherren suchen, bei der Polizei melden, welche eine Liste hierüber fertiget, die auf Verlangen Jedem vorzulegen ist.

Dienstboten-Mäckler werden, ohne ausdrückliche desfallsige Erlaubniß der Polizei (bei dreitägiger Gefängnißstrafe), nicht geduldet. (VII, VI.)

§. 233.

Miethvertrag.

Die wechselseitigen Rechte und Verbindlichkeiten des Dienstherren und Dienstboten gründen sich auf den unter ihnen abgeschlossenen Miethvertrag (I), zu dessen Abschliessung es keiner schriftlichen Ausfertigung bedarf, sondern die wechselseitige Einwilligung hinreichend ist.

Ein Beweis dieser Einwilligung ist das Geben und Annehmen eines Haftgeldes, welches der Regel nach auf den Lohn abgerechnet wird.

Ist jedoch das Gegentheil bedungen, so kann es dennoch vom Dienstherrn alsdann am Lohne abgezogen werden, wenn der Dienstbote aus eigener Schuld die verabredete Dienstzeit nicht aushält. (VIII, IX.) Wenn ein solcher Miethvertrag gar nicht zu Stande gekommen ist, alsdann treten die allgemeinen Bestimmungen der oben erwähnten Dienstbotenordnung ein. (I.)

Es versteht sich von selbst, daß der Dienstbote nicht zu gleicher Zeit sich mehreren Dienstherren vermiethen dürfe, und wenn er dies gethan hat, so wird er auf 24 Stunden eingesperrt, und muß nun denjenigen Dienst antreten, zu welchem er sich zuerst verbindlich gemacht hat. Zugleich muß er die andere Dienstherrschaft, welche von seiner frühern Vermiethung nichts gewußt hat, dafür entschädigen, daß sie etwa einen andern Dienstboten für höhern Lohn zu erhalten suchen muß, auch derselben das empfangene Haftgeld zurück erstatten. Hat jedoch die letzt erwähnte Dienstherrschaft um die frühere Vermiethung gewußt, so fällt das gegebene Haftgeld in die Armencasse, und sie hat ausserdem dahin eine Strafe von drei Rthlrn. zu entrichten. (X.)

§. 234.

Wechselseitige Rechte und Verbindlichkeiten rücksichtlich des Antrittes und der Dauer des Dienstes.

A. Die gewöhnliche Dienstantritts-Zeit ist in Städten für die nicht zum Feldbaue gedungenen Dienstboten der zweite Weihnachtstag, der zweite Ostertag, der Johannistag und der Michaelistag.

Auf dem Lande hingegen wird für die zum Feldbaue gedungenen Dienstboten nur der zweite Weihnachtstag fest gesetzt, welcher auch für jene in Städten gilt.

Vor diesem Antrittstage darf kein Dienstbote den vorigen Dienst ohne Bewilligung des Dienstherrn verlassen. (XV. XVI.)

B. Die Dienstherrschaft darf die Annahme des Dienstboten aus eben den Gründen verweigern, aus welchen sie berechtiget seyn würde (§. 236 III B), den Dienstboten vor dem Ablaufe der Dienstzeit zu entlassen.

Aber auch der weibliche Dienstbote ist berechtigt, statt seiner einen andern tauglichen Dienstboten zu stellen, wenn er vor dem Antritte des Dienstes Gelegenheit erhält, sich zu verheirathen; muß jedoch alsdann selbst auf ein viertel Jahr eintreten, wenn er keine taugliche Person einstellen kann. Sollte der Dienstbote durch Zufall und ohne seine Schuld verhindert seyn, den Dienst anzutreten, so muß sich die Herrschaft mit der Rücknahme des Haftgeldes begnügen. (XIX, XXI, XXII.)

C. Wenn diese rechtmässigen Verweigerungsgründe nicht vorhanden sind, alsdann ist die Dienstherrschaft schuldig, den Dienstboten anzunehmen; eben so der letztere, den Dienst anzutreten. Weder der eine, noch der andere Theil

kann sich davon durch bloße Ueberlassung oder Zurückgabe des Haftgeldes los machen.

Weigert sich die Herrschaft, den Dienstboten anzunehmen, so verliert sie das Haftgeld, und muß den Dienstboten eben so schadlos halten, als wenn sie denselben während der Dienstzeit (§. 237) ohne hinreichenden Grund entlassen hat. Weigert sich aber der Dienstbote, den Dienst anzutreten, so kann er von der Polizei hierzu genöthigt werden, und wenn er dem ungeachtet auf seiner Weigerung beharret, so muß er das Haftgeld zurück geben, und die Herrschaft, in Ansehung der mehreren Kosten bei der Annahme eines andern Dienstboten entschädigen. (XVII, XVIII, XX.)

D. Die Dauer der Dienstzeit hängt vom Miethvertrage (§. 233) ab, und wenn gar nichts verabredet ist, so wird die Miethe in Städten rücksichtlich jener Dienstboten, welche nicht zur Besorgung des Feldbaues gedungen sind, jedesmal auf ein Vierteljahr für abgeschlossen angenommen. Auf dem Lande hingegen (und bei den in Städten zur Besorgung des Feldbaues gedungenen Dienstboten) ist die Dienstzeit in allen Fällen, wo das Gegentheil nicht ausdrücklich bedungen ist, auf ein Jahr fest gesetzt zu betrachten. (XIII, XIV.)

§. 235.

Wechselseitige Rechte und Pflichten während der Dienstzeit.

A. Das Gesinde muß die Befehle seiner Herrschaft mit Ehrerbietung und Bescheidenheit annehmen und befolgen, wenn diese nichts Unerlaubtes bezwecken. (XXIX, XXXIII.) Eine Dienstbote, welcher nicht ausschließend zu bestimmten Geschäften gemiethet worden ist, muß sich allen häuslichen Verrichtungen nach dem Willen der Herrschaft unterziehen.

In Nothfällen sind auch Dienstboten, welche nur zu gewissen Dienstarten angenommen sind, zur Uebernahme von andern häuslichen Verrichtungen verbunden. Es darf jedoch keinem Dienstboten mehr Arbeit zugemuthet werden, als seine Gesundheit und Kräfte ertragen können. (XXIV, XXXIII.)

B. Die Dienstboten müssen ihre Dienste mit Treue, Fleiß und Aufmerksamkeit verrichten, auch haben sie der Dienstherrschaft den vorsetzlich oder durch grobes Versehen zugefügten Schaden zu ersetzen. Für geringe Versehen haben sie nur dann zu haften, wenn sie gegen den ausdrücklichen Befehl der Herrschaft gehandelt haben. In Ansehung dieser Entschädigung kann sich die Herrschaft bis zur erfolgten richterlichen Entscheidung (§. 240) sowohl an den Lohn, als das übrige Vermögen des Dienstboten halten.

Uebrigens muß dieser auch ausser dem Dienste das Beste seiner Herrschaft befördern, allen Schaden nach Kräften von ihr abwenden, und eine bemerkte Untreue seines Nebendienstboten der Herrschaft anzeigen. Verschweigt er dieselbe, so muß er für allen Schaden, welcher durch seine Anzeige hätte verhütet werden können, mit haften. (XXV, XXVI, XXVII.)

Der Diebstahl von Dienstboten wird um ¼ höher als andere ähnliche Diebstähle bestraft. (DE. 8. §. 86.)

C. Ohne Erlaubniß darf sich kein Dienstbote, auch in eigenen Angelegenheiten, vom Hause entfernen, und die dazu von der Herrschaft etwa erhaltene Erlaubniß überschreiten. Sind besondere Tage zum Ausgehen bedungen worden, so hat der Dienstbote zwar hierauf Anspruch (in so fern nicht besondere Verhältnisse seine Anwesenheit fordern), aber immer muß jeder einzelne Ausgang der Dienstherrschaft

angezeigt werden, auch darf die Abwesenheit nicht länger dauern, als es die Besorgung der dem Dienstboten für den Tag noch aufliegenden Geschäfte gestattet. (XXVIII.)

D. Die Herrschaft ist verbunden, ihren Dienstboten den Lohn genau zu den bestimmten Zeiten zu entrichten, und denselben gesunde, genießbare und hinreichende Kost zu geben. Dienstherren, welche ihren Dienstboten nicht monatlich oder vierteljährig, sondern jährlich bezahlen, haben denselben ein Lohnbüchlein zuzustellen, in welches auf der einen Seite der Betrag des Lohnes und der Verfalltag eingetragen, auf die gegenüberstehende Seite hingegen das angemerkt wird, was der Dienstbote von Zeit zu Zeit abschlägig erhalten hat. Wenn Letzterer beweisen kann, daß ihm seine Dienstherrschaft dieses Büchlein verweigert hat, so verliert diese das Recht (LRZus. 1781 a) über die Größe des Dienstlohns, über dessen Zahlung vom verflossenen Jahre, und über die Abschlagszahlungen des laufenden Jahres eine eidliche Versicherung ertheilen zu dürfen. (XXXI.)

E. Die Dienstherrschaft ist ferner schuldig, ihre Dienstboten zu einem sittlichen Lebenswandel, und besonders zur fleißigen Besuchung des öffentlichen Gottesdienstes anzuhalten, ferner selbe in gesunden und kranken Tagen, auch wenn die Krankheit vorüber ist, zu pflegen, und die Kosten für Arzt und Arzneien zu übernehmen. Für schwere, langwierige, eckelhafte und ansteckende Krankheiten hat die Polizei auf die erhaltene Anzeige zu sorgen, ausser wenn der Kranke Vermögen besitzt, woraus die Kurkosten bestritten werden können. Wenn derselbe Verwandte hat, die sich seiner anzunehmen gesetzlich verbunden sind, so wird er diesen zugewiesen. (XXXII, XXXV.)

NB. In Karlsruhe besteht die wohlthätige Einrichtung, daß man gegen den jährlichen Beitrag von 2 fl. für

einen Dienstboten zum Dienstboten = Institut seine kranken Dienstboten in das dortige Hospital schicken kann, wo sie während ihrer Krankheit mit Arznei und der geeigneten Kost unentgeldlich versehen werden.

F. Bei Livreebedienten ist die Livree ein Theil des Lohnes, und fällt nach dem Ablaufe der durch Vertrag bestimmten Zeit denselben eigenthümlich zu. Wird ausser derselben noch besondere Staatslivree gegeben, so hat auf diese, selbst wenn sie abgetragen ist, der Bediente keinen Anspruch. Mäntel, Kutscherpelze u. dgl. gehören nicht zu ordinären Livreen.

In denjenigen Fällen, wo Namenstags=, Weihnachts= oder Neujahrsgeschenke während eines Dienstjahrs schon wirklich gegeben worden sind, kann die Dienstherrschaft dieselben auf den Lohn anrechnen, wenn der Miethvertrag im Laufe dieses Jahres durch Schuld des Dienstboten wieder aufgehoben wird, und jener Vertrag hierüber nichts bestimmt. (XII, XI.)

G. Die Herrschaft ist nicht schuldig, für die auf ihren Namen aufgenommenen Gelder oder ausgenommenen Waaren zu haften, ausser wenn der Darleiher sich mit einer schriftlichen Einwilligung derselben ausweisen kann, oder wenn die Herrschaft dem Dienstboten das Buch anvertraut hat, welches sie mit dem Kaufmanne über die Abgabe hält, und in welches die gelieferten Waaren nebst deren Preis eingetragen worden sind.

Eben so wenig hat die Herrschaft für die Exzesse des Dienstboten (wenn sie nicht selbst hieran Theil genommen hat) zu haften, und der hierdurch etwa Beschädigte hat sich lediglich an den rückständigen Lohn und an das Vermögen des Dienstboten zu halten, der ausserdem gesetzlich bestraft wird. (XXXII, XXXIII.)

H. Die Dienstherrschaft ist berechtigt, dem schuldigen Dienstboten einen Verweis zu ertheilen, welchen dieser ohne Murren und mit Bescheidenheit annehmen muß. (XXIX.)

Dagegen darf sich Erstere in keinem Falle eine thätliche Mißhandlung oder entehrende Schimpfworte erlauben. Der Dienstherr, welcher einen Dienstboten thätlich mißhandelt, oder vor Beendigung der Dienstzeit unbefugt verstößt, ist zum doppelten Schadensersatze, und nach Umständen zu einer Geldstrafe (zum Besten der Ortsarmen-Casse), oder zu einer persönlichen Arreststrafe zu verurtheilen. (XXXIV, XXXVI.)

Die Vergehungen des Gesindes gegen die Dienstherrschaft werden übrigens von der Polizei untersucht, und nach Befund der Umstände bestraft, oder in wichtigern Fällen an den Criminalrichter verwiesen. (XXX.)

§. 236.

Endigung des Miethvertrages von Seiten der Dienstherrschaft.

Von Seiten der Dienstherrschaft wird das Dienstverhältniß beendiget:

I. Durch den Tod.

Stirbt die Herrschaft vor dem Ablaufe der gewöhnlichen Aufkündigungsfrist, so sind deren Erben verbunden, dem Dienstboten Lohn und Kost bis zum Ende des laufenden Quartals zu reichen. Erfolgt aber der Todtesfall nach Verlauf der Aufkündigungsfrist, und die Erben wollen den Dienstboten nicht mehr länger behalten, so müssen sie demselben ausser dem Lohne und der Kost des laufenden annoch den Lohn für das folgende Vierteljahr, jedoch ohne Kost, vergüten, wenn er nicht sogleich einen andern Dienst haben

kann, oder sonst nach den Gesetzen und der Natur des einzelnen Vertrags der Richter ein Anderes bestimmt.

Männliche Dienstboten behalten die ganze Livree, wenn sie der verstorbenen Herrschaft schon ein halbes Jahr, oder noch länger gedient haben. Sind sie noch nicht so lange in ihren Diensten gewesen, so müssen sie Rock und bordirten Hut zurück lassen. War indessen der Bediente nur monatweise gemiethet, so erhält er Lohn und Kostgeld auf den laufenden Monat, wenn die Herrschaft vor dem fünfzehnten Tage des Monats verstirbt, ausser dem aber auch auf den folgenden Monat. (XXXIX-XLII.)

II. Durch Concurs oder Gant.

Der Tag, an welchem die Gant erkannt wird, gilt hier dem unter A erwähnten Todtestage gleich, und es finden also die nämlichen Vorschriften Statt. (XLIII.) Wegen des Vorzugsrechtes des Lohnes s. im zweiten Bande.

III. Durch Aufkündigung des Dienstes.

In dieser Hinsicht gibt es

A. eine regelmässige Aufkündigung. Diese muß

a) in Städten (wenn der Dienstbote nicht zur Besorgung des Feldbaues gemiethet ist) vier Wochen vor dem Ablaufe der Dienstzeit erfolgen, wenn der Dienstbote vierteljährig gemiethet wurde; ist er aber nur monatweise gemiethet, so findet die Aufkündigung noch am fünfzehnten eines jeden Monats Statt.

Auf dem Lande ist diese Aufkündigungszeit in Ansehung der zum Feldbaue gemietheten Dienstboten (bei diesen auch in Städten) ein Vierteljahr vor dem Ablaufe der Dienstzeit.

In jedem Falle muß aber, trotz dieser Aufkündigung, das laufende Vierteljahr, oder der laufende Monat, ausgehalten werden. (LVIII.)

NB. Es ist der Vorsicht gemäß, diese Aufkündigung den Ortsvorgesetzten (§. 45) anzuzeigen, welche am nämlichen Tage den andern Theil hiervon in Kenntniß zu setzen haben.

b) Erfolgt innerhalb jener Zeit keine Aufkündigung, so wird der Miethvertrag als stillschweigend verlängert betrachtet; wenn sich aber über die Aufkündigung selbst Widersprüche ergeben, alsdann muß über die Thatsache des Aufkündigens Derjenige den Beweis führen, welcher aufgekündigt hat. (XLV, XLVII.)

Ausser dieser gewöhnlichen, regelmässigen Aufkündigung gibt es

B. noch eine aussergewöhnliche von kurzer Frist, bei welcher der Dienstbote auch noch vor dem Ablaufe der Dienstzeit entlassen werden kann. Diese findet Statt, wenn

a) die Herrschaft erweisen kann, zu welchen Geschäften der Dienstbote angenommen wurde, und daß er diesen nicht gewachsen ist, wobei jedoch blos die Art dieser Geschäfte im Ganzen, nicht einzelne Defecte, berücksichtiget werden.

b) Wenn der Dienstbote ohne Erlaubniß der Herrschaft, blos seines Vergnügens wegen, ausläuft, oder ohne Noth über die erlaubte, oder zu einem bestimmten Geschäfte erforderliche Zeit auszubleiben pflegt, oder auch sonst den Dienst muthwillig vernachlässigt.

c) Wenn der Dienstbote dem Trunke oder dem Spiele ergeben ist, oder durch Zänkereien oder Schlägereien mit seinem Nebendienstboten den Hausfrieden stört und sich in dieser Hinsicht auf geschehene Ermahnung nicht bessert.

d) Wenn nach geschlossenem Miethvertrage die Vermögensumstände der Dienstherrschaft dergestalt in Abnahme

gerathen, daß sie sich entweder ganz ohne Gesinde behelfen oder doch dessen Zahl einschränken muß. (LVI. Vergl. §. 237.)

Das Dienstverhältniß wird ferner von Seiten der Herrschaft geendigt

IV. durch Fortweisung.

Ohne alle vorherige Aufkündigung kann der Dienstbote aus dem Dienste fortgewiesen werden, wenn er

A. seine Herrschaft oder deren Familie durch Thätlichkeiten, Schimpfworte oder ehrenrührige Nachreden beleidigt, oder durch boshafte Verhetzungen Zwistigkeiten in der Familie anzuspinnen sucht.

B. Wenn er sich beharrlichen Ungehorsam gegen die Befehle der Herrschaft oder der bestellten Aufseher zu Schulden kommen läßt.

C. Wenn er die Kinder der Dienstherrschaft zum Bösen verleitet, oder verdächtigen Umgang mit ihnen pflegt.

D. Wenn er sich des Diebstahls oder der Veruntreuung gegen die Herrschaft schuldig macht, oder seinen Nebendienstboten zu dergleichen Lastern verleitet.

E. Wenn er auf der Herrschaft Namen, ohne deren Vorwissen, Geld oder Waaren erborgt.

F. Wenn er die noch nicht ganz verdiente Livree ganz oder zum Theil verkauft oder versetzt.

G. Wenn er sich zur Gewohnheit macht, ohne Vorwissen und Erlaubniß der Herrschaft über Nacht aus dem Hause zu bleiben.

H. Wenn er mit Feuer und Licht gegen vorhergegangene Warnungen unvorsichtig umgeht, auch wenn ohne vorher gegangene Warnung aus dergleichen unvorsichtigem Betragen wirklich schon Feuer enstanden ist.

I. Wenn der Dienstbote sich durch liederliche Aufführung ansteckende oder eckelhafte Krankheiten zugezogen hat.

K. Wenn ein Dienstbote von der Obrigkeit auf längere Zeit, als acht Tage, gefänglich eingezogen wird.

L. Wenn ein (weiblicher) Dienstbote schwanger wird. (LIV.)

NB. Sollte der Dienstbote mit dieser Fortweisung nicht zufrieden seyn, so muß er sich bei seinem Ortsvorstande beklagen. (Vergl. §. 237 C.)

§. 237.

Verbindlichkeiten der Herrschaft bei der Dienstentlassung.

A. Wenn eine Herrschaft ihren Dienstboten nach beendigter Dienstzeit entläßt, so muß sie ihm nicht nur die vertragsmässigen Verbindlichkeiten erfüllen, sondern auch einen Entlassungsschein und (wenn es der Dienstbote verlangt) ein Zeugniß über seine Aufführung während des Dienstes ausstellen. Die Herrschaft, welche dies ohne hinreichende Ursache verweigert, kann vom Ortsvorstande hierzu angehalten werden.

In jenem Entlassungsscheine hat der Dienstherr deutlich und gewissenhaft auszudrücken, wie der Dienstbote in Ansehung der Treue, der Sitten und des Fleißes sich während des Dienstes betragen habe. (LII, LIII.)

Die Herrschaft, welche in der einen oder andern Beziehung ein falsches Zeugniß ausstellt, bleibt andern Dienstherren, welche dadurch hintergangen werden, für allen Schaden verhaftet. (LXVI. Vergl. §. 232 B.)

B. Die Herrschaft, welche einen Dienstboten während der Dienstzeit, mit oder ohne Aufkündigung, befugter Weise (§. 236) entläßt, hat dem Dienstboten Lohn und Kost (oder Kostgeld) nur nach Verhältniß der Zeit, wo er

wirklich gedient hat, zu reichen; darf aber bei Bedienten die Livree zurück behalten. Diese dürfen jedoch die sogenannten kleinen Montirungsstücke alsdann in Anspruch nehmen, wenn sie schon ein halb Jahr gedient haben, und nur aus den oben im §. 236 III B angeführten Ursachen entlassen werden. (LXI.)

C. Wenn sich die Herrschaft weigert, einen unrechtmässig fortgewiesenen Dienstboten wieder anzunehmen, und die Miethzeit auszuhalten, so muß sie diesem nicht nur allein Lohn und Livree, sondern auch so lange Kostgeld entrichten, bis der Dienstbote wieder in einen andern Dienst einzutreten Gelegenheit hat. (LXIII.)

NB. In Städten muß jede Herrschaft den Austritt eines Dienstboten der Polizei (mittels Bemerkung des Vor- und Zunamens) innerhalb der ersten 24 Stunden, bei 1 Rthlr. Strafe, anzeigen. (LXVII.)

§. 238.

Endigung des Miethvertrages von Seiten des Dienstboten.

Der Dienstvertrag wird von Seiten des Dienstboten aufgehoben:

I. Durch den Tod.

In diesem Falle können dessen Erben Lohn und Kostgeld nur so weit fordern, als hieran nach Verhältniß der Zeit bis zum Krankenlager rückständig ist. Die Begräbnißkosten fallen der Dienstherrschaft niemals zur Last. (XXXIX.)

II. Durch Aufkündigung.

A. Die regelmässige Aufkündigung muß auf dieselbe Weise erfolgen, und hier überhaupt Alles von Seiten des Dienstboten beobachtet werden, was oben im §. 236 III A angeführt worden ist.

B. Zur auffergewöhnlichen, kurzen Aufkündigung ist der Dienstbote alsdann berechtiget, wenn

a) die Herrschaft den bedungenen Lohn in den festgesetzten Terminen nicht richtig bezahlt.

b) Wenn die Herrschaft den Dienstboten einer öffentlichen Beschimpfung eigenmächtig aussetzt.

c) Wenn der Dienstbote durch Heirath oder auf andere Weise zur Anstellung einer eigenen Wirthschaft vortheilhafte Gelegenheit hat, die er durch die gänzliche Beendigung seines Dienstes verlieren würde. (LVII.)

III. Durch Einstellung.

Wenn die Aeltern des Dienstboten wegen einer erst nach der Verdingung erfolgten Veränderung ihrer Umstände denselben in ihrer eigenen Wirthschaft nicht entbehren können, oder wenn der Dienstbote in eigenen Angelegenheiten eine weite Reise zu unternehmen genöthiget wird, so kann er zwar ebenfalls seine Entlassung fordern, muß aber alsdann einen andern tauglichen Dienstboten statt seiner stellen, und sich mit demselben wegen Lohn, Kost und Livree ohne Schaden der Dienstherrschaft abfinden. (LIX.)

IV. Durch eigenmächtigen Austritt ohne Aufkündigung. Dieser findet Statt

A. wenn der Dienstbote von seiner Herrschaft gröblich mißhandelt worden ist.

B. Wenn ihn die Herrschaft zu Handlungen, welche gegen die Gesetze oder guten Sitten laufen, hat verleiten wollen.

C. Wenn die Herrschaft den Dienstboten von dergleichen unerlaubten Zumuthungen gegen Personen, welche zur Familie gehören, nicht hat schützen wollen oder können.

D. Wenn die Herrschaft dem Dienstboten das Kostgeld vorenthält, oder ihm die schuldige Kost verweigert.

E. Wenn die Herrschaft auf eine, das laufende und nächste Vierteljahr übersteigende Zeit, Reisen auffer Landes vornimmt, oder ihren Wohnort bleibend verändert. (LV.)

§. 239.

Rechte und Verbindlichkeiten der Dienstboten beim Dienstaustritte.

A. Derjenige Dienstbote, welcher unbefugter Weise seinen Dienst verläßt, oder gar heimlich entwichen ist, muß überall, wo er angetroffen wird, von der Polizei fest gehalten und an seinen vorigen Aufenthaltsort zurück geschickt werden. Der auf solche Weise zurück gebrachte Dienstbote ist über seinen unerlaubten Austritt vom Ortsvorstande zu vernehmen, und, wenn er schuldig befunden wird, entweder mit Arrest oder körperlicher Züchtigung zu bestrafen. Die Arreststrafe wird aber erst nach Vollendung der Dienstzeit vollzogen.

Auffer dem muß der schuldige Dienstbote auf Verlangen seiner Herrschaft die Dienstzeit vollends aushalten, und allen Schaden ersetzen.

Wer einem solchen unbefugt ausgetretenen Dienstboten wissentlich Aufenthalt gestattet, wird dem Dienstherrn für allen desfallsigen Schaden verantwortlich, und auffer dem noch besonders bestraft. (LXVIII, LI.)

B. Der Dienstbote, welcher sich in eben bemerktem Falle weigert, seinen Dienst wieder anzutreten (in dem §. 238 IV erwähnten Falle kann er nicht dazu gezwungen werden, LV), kann durch Zwangsmittel dazu genöthiget werden. Hilft dieses nicht, und muß die Herrschaft einen andern Dienstboten annehmen, so muß der Schuldige die Kosten des Mehraufwandes ersetzen. (LXIV.)

C. In dem oben im §. 238 B erwähnten Falle hat der Dienstbote Lohn und Kost (oder Kostgeld) nicht weiter, als bis zum Tag des Dienstaustrittes, die Livree aber vollständig anzusprechen, wenn er schon ein halbes Jahr gedient hat, ausser dem muß er (auch in dem oben §. 238 B c erwähnten Falle) Rock und Hut zurück lassen. (LXII.)

D. Im oben §. 238 IV erwähnten Falle muß dem Dienstboten die vollständige Livree belassen, und ihm Lohn und Kost auf das laufende Vierteljahr (wenn er monatweise gemiethet worden, auf den laufenden Monat) vergütet werden.

Hat aber die Ursache zum plötzlichen Austritte erst nach dem Ablaufe der Aufkündigungsfrist sich ereignet, so muß jene Vergütung auch für das folgende Vierteljahr (oder den folgenden Monat) geschehen. (LXI.)

E. Der austretende Dienstbote ist schuldig, Alles, was ihm zum Gebrauch in seinen Geschäften oder zu seiner Aufbewahrung anvertraut worden ist, der Herrschaft richtig und reinlich zurück zu liefern, und den daran durch seine Schuld entstandenen Schaden zu ersetzen. (LV.)

F. In Städten muß jeder Dienstbote, welcher seinen Dienst verändert oder im Laufe der Dienstzeit austritt, hiervon die mündliche Anzeige bei der Polizei machen, widrigenfalls er auf 24 Stunden eingethürmt wird. (LXVII.)

§. 240.

Behörde in Dienstsachen.

Die Entscheidung aller Streitigkeiten in den oben erwähnten Dienstbotensachen steht in Städten dem Stadtrathe, und auf dem Lande dem Ortsvorstande (§. 45) zu. Wer mit ihrem Ausspruche nicht zufrieden ist, hat den Recurs an das betreffende Stadt- oder Bezirksamt zu ergreifen.

Die desfallsigen Verhandlungen sind mündlich, und müssen auf das schleunigste, längstens innerhalb drei Tagen, erledigt seyn.

Taxen- und Stempelgebühren dürfen dabei nicht angerechnet werden. (LXVIII, LXIX.)

Sechstes Kapitel.

§. 241.

Von Taglöhnern.

Auch bei diesen ist, wie bei den Dienstboten, das zwischen ihnen und Demjenigen, welchem sie im Taglohne arbeiten, bestehende Vertragsverhältniß das sogenannte Dienstverding, und zwar ein einfaches Werkverding (locatio operis), wo nur bestimmte Dienste zur Verarbeitung eines Stoffes gedungen werden. (LRS. 1787.)

Das privatrechtliche Verhältniß wird im zweiten Bande erörtert werden; die polizeilichen Vorschriften hingegen sind folgende:

A. Die Kreisdirectorien und Bezirksämter sollen sich bemühen, besonders für arbeitsfähige Arme solche Einrichtungen zu treffen, daß sie ihr Brod mit Arbeiten verdienen können. (RB. 10. N. 22. S. 171.)

B. Diese Behörden sollen ferner nach dem Ablauf eines jeden Jahres den Taglohn bestimmen, und darauf sehen, daß er im gehörigen Verhältnisse mit dem laufenden Preise der Lebensmittel sey. (LD. S. 127, 295.)

In dieser Hinsicht befindet sich im FAB. 21. S. 353 eine Verordnung, in welcher für Maurer und Zimmerleute, eben so für Steinhauer, und zwar für Meister, Gesellen, Jungen und Taglöhner, sowohl für die Sommer- als Winterarbeiten, der Taglohn regulirt ist.

Jene Behörden sollen ferner die Zeit der Tagesarbeit und die etwa zu reichende Kost auf eine Weise bestimmen, daß jeder Mißbrauch vermieden werde.

C. Kinder dürfen von ihren Aeltern keinen Taglohn verlangen, so lang sie unter älterlicher Gewalt sind, welche der Regel nach bis zu ihrer Volljährigkeit währt. (LRS. 371-373.)

NB. Wegen den Taggebühren der Ortsgerichte, Steinsetzer ꝛc. s. §. 242.

Sechszehnter Abschnitt.

§. 242.

Von den öffentlichen Sicherheits-Anstalten.

Wenn der Bürger durch die Einrichtung bestimmter Gewerbe und Nahrungszweige in die Lage gesetzt ist, sich den nöthigen Erwerb auf eine erlaubte Weise zu verschaffen, und die zur Erhaltung der ganzen Staatsgesellschaft erforderlichen Abgaben zu entrichten, alsdann ist seine erste Forderung an die Regierung, daß sie Person und Eigenthum gegen innere und äussere Angriffe schütze.

Wir sprechen daher in diesem Kapitel von den polizeilichen Anstalten zur möglichen Verhütung innerer (heimlicher und offener) Angriffe sowohl gegen die Person und das Eigenthum der Staatsbürger, als gegen die zur Erreichung dieses Zweckes bestehenden Staatseinrichtungen. Wir sprechen ferner von der zur Abwehrung äusserer Angriffe gegen den ganzen Staat nöthigen Militärmacht.

Erstes Kapitel.

§. 243.

Oeffentliche Sicherheit.

Hier kömmt

A. vor Allem das Staatsoberhaupt in Betrachtung.

Jeder Versuch eines Angriffes auf die geheiligte Person des Landesherrns ist Hochverrath und wird auf das schärfste bestraft. (S. im zweiten Bande vom peinlichen Rechte.)

B. Jeder Versuch des Umsturzes der bestehenden Staatsverfassung ist gleichfalls Hochverrath, wovon nicht minder im zweiten Bande gehandelt wird.

Zur Verhütung desselben sind

a) die Orden und Landsmannschaften auf den Universitäten und Lyzäen, eben so alle geheimen Verbindungen und Orden überhaupt, verboten. (RB. 13. N. 5. S. 25. s. auch oben §. 157.)

b) Die Druckschriften, besonders die politischen Blätter, sind einer Censur unterworfen. (§. 177.)

c) Zur Untersuchung demagogischer Umtriebe besteht eine besondere Commission zu Mainz.

d) Es darf sich keine Körperschaft ohne Genehmigung der Regierung bilden. (§. 140.) Eben so sind die politischen Klubs und Gemeindeversammlungen ohne amtliches Vorwissen verboten. (AA. S. 214.)

e) Jede thätliche Widersetzlichkeit gegen die Befehle der öffentlichen Behörden (dahin gehört namentlich die gewalsame Befreiung eines auf obrigkeitlichen Befehl Arretirten) ist eine aufrührerische Handlung; eben so alle tumultuarische Zusammenläufe des Volkes. (AA. S. 48. S. den 2. Bd.)

f) Beleidigungen gegen Patrouillen, Schildwachen und andere commandirte Militärpersonen werden scharf bestraft, und zwar doppelt scharf, wenn eine Beschimpfung oder thätliche Beleidigung hinzu gekommen ist. (RB. 5. S. 108, 115. RB. 12. Beil. zu N. 20. S. 15.)

C. Kein Fremder darf ohne Paß über die Grenze gelassen werden. Von der Beschaffenheit dieses Passes und den nöthigen Vorsichtsmaßregeln bei der Beherbergung von

Fremden u. s. w. ist bereits oben in den §§. 107, 108, 109 und 145 die Rede gewesen, und wir sprechen nun

§. 244.

Von der Sicherheit der reisenden Inländer.

A. Wenn Inländer reisen wollen, so haben sie einen Paß nöthig, worüber folgende Vorschriften bestehen:

a) Bei Reisen durch Teutschland wird der Paß blos in teutscher Sprache; bei Reisen nach Frankreich in teutscher und französischer Sprache ausgefertiget. Die Formulare hierzu sind bei den Stempelpapier-Verrechnungen zu haben. (RB. 10. N. 22. S. 171.)

b) Die Pässe für Inländer werden von den Bezirksämtern ertheilt, welche hierbei die im RB. 10. N. 22. S. 172 enthaltenen Vorschriften zu befolgen haben.

Ausländern dürfen sie nur dann solche ertheilen (ausländischen Handwerkspurschen ertheilt nur das Kreisdirectorium ein Wanderbuch, RB. 23. N. 12. S. 53), wenn sich diese wenigstens ein Jahr im Lande aufgehalten, und sich durch obrigkeitliche Zeugnisse auch über ihre vorherige untadelhafte Aufführung ausgewiesen haben. Diese Zeugnisse sind dann (wenigstens in beglaubter Abschrift) dem Paß-Protokoll einzuverleiben.

In keinem Falle dürfen Amtsactuare irgend einen Paß ausfertigen. (RB. 14. N. 15. S. 107. RB. 20. N. 10. S. 59.) Die Pässe ins Ausland müssen insbesondere an das Expeditorat des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten zur Beglaubigung eingesendet werden. (RB. 20. N. 10. S. 59.)

Die speziellen Vorschriften bei Pässen ins Ausland, sind:

aa) bei denen nach Frankreich und Oestreich im FAB. 11. S. 470. DAB. 22. S. 236. FAB. 22. S. 365;

bb) Bei denen [nach Baiern und Würtemberg im KAB. 11. S. 323, 364. RB. 11. N. 20. S. 89. RB. 12. N. 16. S. 93;

cc) Bei denen nach Frankreich (neuere Verordnung) und die Schweiz, im KAB. 25. S. 597 enthalten.

b) Ueber alle Päſſe muß ein, in tabellariſcher Ordnung nach fortlaufenden Nummern, den ertheilten Päſſen correſpondirendes und das Weſentliche derſelben enthaltendes Paß-Protokoll geführt werden, welchem zugleich, wenn auf fremde Verſicherung hin der Paß gegeben wurde, die darüber ſprechende Urkunde zur Aufbewahrung beigefügt wird. Dieſes Paß-Protokoll (mit ſeinen Beilagen) muß jedes Jahr geſchloſſen und neu angefangen; das geſchloſſene hingegen 5 volle Jahre aufbewahrt werden. (RB. 08. N. 11. S. 99.)

B. Ueber die Erlaubniß und Nothwendigkeit zur Paßertheilung an beſtimmte Individuen, beſtehen folgende Vorſchriften:

a) Solchen herumziehenden inländiſchen Krämern, deren Waarenvorrath keine 10 fl. beträgt; ferner den Spenglern, Pfannenflickern, Scheerenſchleifern u. ſ. w. ſollen weder neue Päſſe ertheilt, noch die etwa in ihren Händen befindlichen viſirt werden. (FAB. 11. S. 779.) Das Nämliche ſoll bei herumziehenden Muſikanten beobachtet werden. (KAB. 22. S. 9.)

b) Wer mit dem Poſtwagen auſſer Landes reiſen will, muß einen Paß haben. (RB. 11. N. 21. S. 139.) Eben ſo Diejenigen, welche auſſer Landes, z. B. nach Mariä Einſiedeln, wallfahrten. (FAB. 11. S. 522, 603.)

c) Ein Heimathsſchein macht bei Reiſen ins Ausland den Paß nicht entbehrlich. (PBD. 9. N. 19.)

Dergleichen Heimathsscheine (wovon sich ein Formular im KAB. 25. S. 338 findet) müssen vom Ortsvorstande ausgestellt, und vom betreffenden Bezirksamte unterzeichnet und besiegelt seyn.

Wegen den Erfordernissen bei solchen Heimathsscheinen, welche in der Schweiz gebraucht werden, s. KAB. 24. S. 485.

C. Was die Visirung und Prüfung der Pässe betrifft, so ist davon oben im §. 107 die Rede gewesen.

§. 245.

Oertliche Sicherheitsanstalten.

A. In jedem Orte soll eine Tag- und Nachtwache bestehen, deren nähere Einrichtung und Controlirung (durch die Hatschiere, oder Polizei- und Zollgardisten) im RB. 08. N. 2. S. 13 enthalten ist.

Ausser dem muß

B. jedes Ort seinen ständigen Nachtwächter haben, welcher die Stunden anruft, und im Sommer nicht eher als um 4 Uhr und im Winter um 5 Uhr des Morgens von der Nachtwache abgehen darf. Er hat besonders auf Feuer und Licht acht zu geben. (Gl. S. B. 2. S. 381, 385.)

C. In jedem Orte müssen bestimmte Streif-Commando's aus den Bürgern bestehen, deren nähere Organisation und Wirksamkeit (in Verbindung mit den Polizei- und Zollgardisten, RB. 12. N. 19. S. 115) im RB. 10. N. 22. S. 176 enthalten ist.

Die Lokalstreifen auf Diebsgesindel werden vom Ortsvorstande oder vom Bezirksamte verfügt; allgemeine Streifereien hingegen vom Ministerium des Innern. Das Benehmen hierbei ist im AA. S. 620. §. 9 vorgeschrieben,

und es haben insbesondere die Grenzämter die benachbarten Polizeibehörden vor der wirklichen Streiferei davon in Kenntniß zu setzen.

Die Kreisdirectorien haben auf Gauner und Diebe ein besonderes Augenmerk zu richten, und zu diesem Behufe selbst geheime Polizeimaasregeln zu ergreifen, auch die desfallsigen Kosten auf die Amtscassen umzulegen. (RB. 10. N. 22. S. 177.)

D. Wer sich über seinen Aufenthalt im Lande nicht gehörig ausweisen kann, wird auf dem sogenannten Schub (d. h. unter polizeilicher Aufsicht) in seine Heimath zurück gebracht.

Die bestehenden Staatsverträge geben hierüber Maas und Ziel, und zwar

a) der zwischen Baden, Baiern und Würtemberg. (RB. 16. N. 37. S. 130, 139. RB. 18. N. 1. S. 2. RB. 18. N. 19. S. 129.)

b) Der zwischen Baden und dem Großherzogthum Hessen. (RB. 17. N. 35. S. 98. RB. 18. N. 19. S. 129.)

c) Der zwischen Baden und Hohenzollern-Sigmaringen. (RB. 18. N. 8. S. 43.)

NB. S. ferner oben §. 242.

§. 246.

Gefängnisse.

Zur Beibehaltung der öffentlichen Sicherheit sind auch Gefängnisse nothwendig. In dieser Hinsicht sind

A. alle unterirdische Gefängnisse abgeschafft, und gefährliche Gefangene in einem Stock- oder Blockhause zu verwahren. (AA. S. 193. §. 2.)

B. In jedem Orte soll ein bürgerliches Gefängniß (Bürgerhäuslein, Bürgerstüblein) seyn, welches gehörig ver-

wahrt, insbesondere mit verkrämpften Fenstern und Oefen versehen ist. (AA. S. 193. §. 5.)

C. Die Gefängnisse sollen reinlich gehalten, von den Bezirksbeamten alle 6 Wochen (ABD. 22. N. 82) mit dem Physicus visitirt, auch alle Jahre darüber Bericht erstattet werden, ob und was daran zu verbessern ist. (RB. 10. N. 35. S. 273. Tabelle 8.) Eben so muß für die nöthige Kost, Kleidung und Reinlichkeit der Gefangenen gesorgt werden. (RB. 08. N. 39. S. 308.)

D. Die Gefangenen sollen gleich bei ihrer Arretierung genau visitirt, ihnen alle verdächtige Papiere, Instrumente, Messer ꝛc. ꝛc. abgenommen, und darüber ein Protokoll aufgenommen, auch sogleich ein Signalement niedergeschrieben werden. (AA. S. 194.)

E. Was die verschiedenen Arten von Gefängnißstrafen, eben so die davon abhängende Gefangenkost und sonstige Behandlung betrifft, so wird davon im zweiten Bande die Rede seyn.

§. 247.

Arbeits-, Corrections- und Zuchthäuser.

A. Seit kurzer Zeit besteht ein allgemeines Arbeitshaus zu Pforzheim, in welches (als polizeiliche Straf- und Sicherheitsanstalt) auch Diejenigen aufgenommen werden, welche durch Erkenntnisse der Justiz- und Polizeibehörden wegen polizeilichen Vergehen dahin verurtheilt sind. Die speziellen Bestimmungen über die polzeiliche Eigenschaft eines Vergehens und die namentliche Aufführung derselben enthält das RB. 26. N. 17. S. 119. Was die Competenz der Kreisdirectorien zur Verurtheilung in jenes Arbeitshaus betrifft, so handelt hievon das RB. 26. N. 22. S. 155.

B. Das Correctionshaus (Arbeitshaus) unterscheidet sich vom Zuchthause besonders darin, daß in Ersterm weder Willkomm und Abschied, noch ausgezeichnete Kleidung gegeben wird; ferner, daß dort Fehler in der Hausordnung nicht mit Schlägen, sondern mit Hungerkost gebüßt werden, und daß endlich der Sträfling nicht aus dem Genusse der staatsbürgerlichen Rechtsgemeinschaft gesetzt wird. (OE. 8. §. 35.)

C. Das Zuchthaus ist der erste Grad der peinlichen Leibesstrafe, welches sich vom Arbeitshause auf die eben bemerkte Art unterscheidet, und wovon im zweiten Band ausführlicher die Rede seyn wird.

Die allgemeinen Verwaltungsregeln und polizeilichen Vorschriften bei diesen Staatsanstalten sind folgende:

a) Jede hat ihren besondern Vorsteher, welcher sich nach der bestehenden Hausordnung zu richten hat. Das betreffende Kreisdirectorium hat die Aufsicht und öftere Visitation. (RB. 09. Beil. 52. S. 455. g. ABP. 10. N. 50.)

b) Den Verwaltern derselben ist jedesmal von der betreffenden Behörde anzuzeigen, welches Bezirksamt die Unterhaltungskosten des Sträflings zu tragen hat. (FAB. 12. S. 430.)

Die Sträflinge, welche dahin abgeführt werden, sollen mit reinlicher Kleidung (RB. 14. N. 21) und mit einem Attestat des Bezirksamts über deren Vermögensumstände, auch mit einem solchen des Physicats über ihre Gesundheitsumstände (namentlich darüber, in wie fern sie zur Erstehung einer körperlichen Züchtigung geeignet sind) versehen seyn. (RB. 14. N. 21. S. 143. MAB. 16. S. 101.)

Ausser dem soll den Verwaltern eine beglaubte Abschrift des Strafurtheils, des Signalements (bei Ausländern der Päße oder sonstigen auf ihre Heimath sich beziehenden Papiere) mitgetheilt, auch sonst über die Familienverhältnisse

der Sträflinge, ihre frühere Erziehung, vorherige Aufführung, Gewerbskenntnisse und allenfallsigen Verdachtsgründe wegen der Flucht, genaue Auskunft ertheilt werden. (PBN. 06. N. 35. ABP. 22.)

c) Den Transportanten, welche der Regel nach nur in 2 Personen bestehen sollen, müssen die Stationen vorgeschrieben werden: auch ist ihnen bei vermöglichen Sträflingen so viel baares Geld von deren Vermögen mitzugeben, daß sie die etwa nöthigen Frohnfuhren und dem Zuchtmeister 40 kr. Schließgebühr bezahlen können. Die unvermögenden Sträflinge müssen, wenn sie nicht gehen können, durch Frohnfuhren (§. 129) umsonst durch die Ortsvorgesetzten weiter transportirt werden. Die Transportanten dürfen selbe unterwegs nicht durch Schläge mißhandeln. (AA. S. 724. ABP. 12. N. 33.)

d) Wer einen entlaufenen Züchtling einliefert, erhält 5 fl. Belohnung. (AA. B. 2. S. 677.)

e) Schwangere Personen sollen in jene Anstalten erst nach ihrer Niederkunft, und diejenigen, welche noch ihre Kinder stillen, erst auf das Zeugniß des Physicats, daß der Säugling ohne Nachtheil von der Brust seiner Mutter genommen werden darf, dahin abgeführt werden.

Die Kinder der Sträflinge werden wie Findelkinder (§. 180 IV) behandelt. (ABN. 16. N. 34. ABN. 22. N. 80.)

f) Der Sträfling, welcher sich gegen die oben erwähnte Hausordnung verfehlt (z. B. entfliehen will), wird vom betreffenden Kreisdirectorium in Untersuchung genommen und nach Umständen bestraft. (PBN. 15. N. 16. RB. 05. N. 6. S. 22.)

g) Auf diejenigen inländischen Sträflinge, welche aus jenen Anstalten entlassen werden, hat die Polizei ein wachsames Aug zu haben, und besonders dafür zu sorgen, daß

selbe auf eine zweckmässige Art beschäftiget werden. (RB. 10. N. 22. S. 171.)

Die Ausländer werden mit dem Bedeuten über die Grenze gewiesen, daß sie im Betretungsfalle auf ½ Jahr ins Zuchthaus kommen, zugleich wird dies von derjenigen Behörde, welche mit dem Vollzuge der Strafe beauftragt ist, im Anzeigeblatt nebst dem Signalement des Ausgewiesenen bekannt gemacht.

Zweites Kapitel.

§. 248.

Persönliche Sicherheit.

Nachdem wir bisher von den Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit gesprochen haben, kömmt nun die Reihe an jene für die persönliche Sicherheit sowohl rücksichtlich der wörtlichen als thätlichen Beleidigungen, nicht minder der zufälligen Verletzungen.

§. 249.

Injurien und sonstige persönliche Angriffe.

Jede unbefugte Handlung, wodurch Jemand das Recht eines Andern auf guten Namen, Ehre und Achtung vorsätzlich verletzt, ist eine Injurie (Schmähung), und zwar

A. eine wörtliche, wenn sie durch bloße Worte geschieht. Dergleichen Injurien-Sachen werden summarisch behandelt (DGD. §. 92), und bei ihnen hat nur eine peinliche oder polizeiliche Erörterung (DE. 07. §. 8), auch keine dritte Instanz Statt. (RB. 18. N. 13. S. 81.)

Dergleichen Injurien werden schärfer bestraft, wenn sie von Kindern gegen Aeltern, oder von Pflegkindern gegen

ihre Pflegältern, eben so wenn sie gegen obrigkeitliche Personen (namentlich gegen Ortsvorgesetzte, OHGJahrb. 23. S. 293) ausgestoßen werden. (RB. 10. N. 52. S. 382.)

Der wörtlichen Beleidigung steht gegenüber

B. die thätliche oder Real-Injurie. Diese besteht in einem körperlichen und zugleich beleidigenden Angriffe. (OHJahrb. 24. S. 294.)

Bei diesen beiden Arten von Injurien treten ganz besondere Bestimmungen ein, wenn eine Militärperson dabei in Berührung kömmt. (RB. 05 N. 25, 29. RB. 12 N. 20. Beil. §. 51.)

Eben so, wenn ein Akademiker dem andern eine Real-Injurie zufügt. (RB. 10. N. 23. S. 181.)

NB. Von Injurien (Pasquillen ꝛc. ꝛc.) und den verschiedenen Strafen, wird ausführlich im zweiten Bande die Rede seyn.

C. Sonstige persönliche Angriffe (ohne Absicht zu beleidigen), nebst der Statt findenden Nothwehr werden gleichfalls im zweiten Bande näher erörtert werden.

Niemand darf jedoch Gewehr oder sonstige Waffen tragen, wer nicht durch seinen Beruf dazu ermächtiget ist. Eben so darf ohne besondere Erlaubniß der Polizei kein Büchsenmacher oder Gewehrhändler eine Windbüchse oder Windpistohl verkaufen. Das Tragen von geheimen Waffen, z. B. Stockdegen, Dolchen u. dgl., ist gleichfalls verboten. (LD. IV, XII. AA. S. 686.)

D. Jede Ausforderung zu einem Duell, so wie dieses selbst, nicht minder die Theilnahme hieran als Secundant u. dgl., ist streng untersagt. (RB. 05. N. 25. S. 108.)

§. 250.

Zufällige Beschädigungen.

Es ist die Pflicht der Polizeibehörden, in dieser Hinsicht so viel möglich jede Beschädigung zu verhüten und die Bürger wenigstens davor zu warnen. (HRJ. S. 138.)

Aus dieser Ursache soll

A. bei jedem Unglücksfalle zugleich mit untersucht werden, wie etwa künftigen Unfällen vorgebeugt werden kann. (HRJ. S. 158. MD. S. 57.)

B. Mit dem Gebrauche der Feuergewehre soll man vorsichtig seyn, und das Schießen in oder ausser den Städten und Ortschaften (ausser an geduldeten Schießplätzen), besonders in der Neujahrsnacht, bei Hochzeiten, Kindstaufen u. dgl. ist bei 5 fl. Strafe verboten. (RB. 14. N. 19. S. 131. RB. 17. N. 29. S. 116. §. 169. E. §. 170.)

C. Kinder und andere Personen, welche sich nicht selbst genügen, sollen nicht ohne Aufsicht an gefährlichen Orten, z. B. an Brücken, Flüssen u. dgl., gelassen werden, nicht einmal allein zu Hause. (ABR. 23. N. 37.)

D. Für solche Personen, welche entweder ganz oder theilweise des Verstandesgebrauches beraubt sind, und deswegen sogar für Andere gefährlich werden können, haben die Ortsgeistlichen, Ortsvorgesetzten und Anverwandte zu sorgen, auch dem Bezirksamte die nöthige Anzeige zu machen, welches desfalls mit dem Physicat communizirt. Wenn diese Unglücklichen nicht so viel Vermögen besitzen, daß daraus die Kosten der immerwährenden Aufsicht und ärztlichen Behandlung bestritten werden können, so sind sie zur Aufnahme in das Irrenhaus qualifizirt, und es hat sich das Bezirksamt und Physicat desfalls an die oberste Staatsbehörde

zu wenden. Wenn diese die Erlaubniß zur Aufnahme ertheilt, so ist Folgendes zu beobachten:

a) Diese Unglücklichen müssen bei der Einlieferung mit einem ganzen und brauchbaren Anzuge, eben so wenigstens mit 4 Hemden versehen werden, und die Verpflegungskosten aus ihrem Vermögen, wenn dies hierzu hinreicht, dem Irren- oder Siechenhause ersetzen.

b) Das Bezirksamt, Pfarramt und Physicat haben dem einzuliefernden Kranken einen genauen Bericht über seine Familien- und Krankheitsverhältnisse mitzugeben, dessen nähere Erfordernisse im RB. 05. N. 11. S. 53 und RB. 06. N. 3. S. 9 angegeben sind.

E. Das Vaselvieh soll über die Straße nur vom Hirten oder von solchen erwachsenen Personen, an welche es gewöhnt ist, geführt, und sogleich abgeschafft werden, wenn es in irgend einer Beziehung für Menschen gefährlich wird.

F. Ausländer, welche fremde Thiere zur Schau führen (wilde oder kunstverständige), sollen nicht ins Land gelassen werden. (FAB. 12. S. 134.)

G. Große Hunde, besonders die der Metzger, sollen nie ohne Maulkorb herumlaufen (bei 1 fl. 30 kr. Strafe), und so viel möglich zu Haus gehalten werden. (PBD. 10. N. 40. AA. S. 280.) Des Nachts sind die Hunde einzusperren (bei 1 fl. 30 kr. Strafe), nicht minder die läufigen Hündinnen während der Zeit ihres Läufigseyns, bei 5 fl. Strafe. (AA. B. 2. S. 250.)

Der Eigenthümer eines Hundes, welcher ihm in die Kirche nachläuft, wird mit 1 fl. gerügt. (AA. S. 280. f. §. 32.)

H. Zur Verhütung von Unglücksfällen bei Thon-, Kies- und Leimgruben, eben so bei Steinbrüchen, soll zuvor die darüber liegende Erdschichte völlig abgehoben seyn. Das

Graben selbst soll nie unterirdisch, sondern von der Erdoberfläche aus nach unten (mit Stufen oder Absätzen) geschehen. (KAB. 14. N. 32. KAB. 24. S. 565.)

I. Gefährliche Löcher, Vertiefungen u. dgl. sollen mit einer festen Ueberlage bedeckt, oder wo dies nicht möglich ist, wenigstens ein festes Warnungszeichen dabei aufgestellt werden.

§. 251.

Maasregeln bei Unglücksfällen.

A. Es ist nicht nur allgemeine Menschen-, sondern auch Bürgerpflicht, einem Verunglückten, da wo man ihn antrifft, aus allen Kräften beizustehen, und ihm augenblickliche Hilfe zu leisten. Wenn die erste nöthige Hilfe geleistet ist, alsdann hat der Finder (bei Vermeidung einer Strafe) sogleich dem nächsten Ortsvorstande die Anzeige zu machen, und dieser muß nun von seiner Seite, mit Beizug des nächsten Arztes, Chirurgen oder sonst verständiger Leute, ohne Zögerung den erforderlichen Beistand leisten, den vorhandenen Rettungs-Apparat zur Hand nehmen, und nach der bekannten Rettungstafel (s. unten F) zu verfahren. Zwar sollen keine unzweckmässigen Veränderungen in Allem, was auf den unglücklichen Bezug hat (eben so in dessen Umgebungen), vorgenommen werden; allein es versteht sich von selbst, deß dem ungeachtet keine Hilfe ausgeschlossen wird, welche zur Rettung des Verunglückten nothwendig ist. Während dem der Ortsvorgesetzte die nöthigen Hilfspersonen beschickt, hat er

B. zugleich seinem Bezirksamte, auch dem Physicat, einen schriftlichen Bericht über den Statt gehabten Unglücksfall, nebst den hierbei vorgefallenen Umständen zu erstatten, und durch einen Expressen abzuschicken.

C. Das Bezirksamt nimmt nun eine förmliche Legal-Inspection alsdann vor, wenn aus der ersten Anzeige oder andern Umständen erhellet, daß entweder böser Vorsatz oder Verschuldung Statt gehabt habe. Ausser dem theilt es jenen Anzeigebericht dem Physicat (oder nach Beschaffenheit der Umstände dem Bezirkswundarzte) mit dem Ersuchen mit, die Untersuchung an Ort und Stelle vorzunehmen.

D. Der Gesundheitsbeamte begibt sich unverzüglich an Ort und Stelle, leistet die etwa noch anwendbare ärztliche Hilfe, und untersucht kurz den ganzen Vorfall.

Ueberzeugt er sich, daß der Unglücksfall ohne eines Andern Schuld geschehen ist, so schreitet er zur Untersuchung der Verletzung, ihrer Beschaffenheit, Wirkung, Veranlassung und übrigen Umstände, mit Beobachtung dessen, was die allgemeinen Regeln, Gesetze und die Sanitäts-Ordnung deshalb vorschreibt. Ueberzeugt er sich aber vom Gegentheil, alsdann macht er sogleich dem betreffenden Bezirksamte die Anzeige davon, worauf die förmliche Legal-Inspection beginnt.

Der Gesundheitsbeamte hat bei einem bloßen Unglücksfalle den Hergang und das Resultat seiner Untersuchung schriftlich aufzuzeichnen, sodann das wissenschaftliche Gutachten beizufügen, und Beides dem Bezirksamte zur weitern Verfügung zuzustellen.

E. Das Bezirksamt läßt bald möglichst alle jene Personen, welche vom befragten Unglücksfalle Wissenschaft haben, vorladen, selbe handgelübdlich zu Protokoll vernehmen, und überhaupt die Sache in den Stand setzen, daß man darauf ein Urtheil bauen kann. Wenn nun das Bezirksamt in dieser Hinsicht eine weitere Untersuchung nicht für nöthig findet, alsdann werden sämmtliche Acten unverzüglich an das Kreisdirectorium mit gutächtlichem Berichte (über des-

sen Inhalt s. RB. 03. N. 15, 16, 17) eingeschickt, und die entstandenen Kosten in einem besondern Verzeichnisse vorgelegt. (RB. 08. N. 34. S. 283. ABP. 14. N. 88. ABR. 16. N. 103.)

NB. Von den förmlichen Legal-Inspectionen wird im zweiten Bande die Rede seyn.

Endlich

F. Soll in jeder Gemeinde ein Rettungs-Apparat vorhanden seyn und gut unterhalten werden.

Bei der Behandlung der Scheintodten soll nach der gedruckten Noth- und Hilfstafel (welche jedes Jahr, im Frühjahr und Herbst öffentlich bekannt zu machen ist) verfahren, wenigstens ½ Stunde damit angehalten, und nachher die Leiche noch 6 Stunden bewacht werden. (PBD. 08. N. 68. PBM. 09. N. 9.)

Drittes Kapitel.

§. 252.

Sicherheit des Eigenthums.

Was in dieser Hinsicht zuförderst

A. die beweglichen Sachen betrifft, so wird von deren Entwendung (Diebstahl) im zweiten Bande die Rede seyn.

Wenn ein Dieb bei der Nacht in eines Andern Haus, Hof oder Eigenthum betreten wird, und derselbe auf das erste Anrufen nicht antwortet und stehen bleibt, sondern sich auf flüchtigen Fuß oder gar zur Wehr setzt, so darf auf ihn geschossen werden. (AA. S. 113. RB. 10. N. 22. S. 173.)

B. Zur Sicherung der unbeweglichen Güter sind folgende Einrichtungen getroffen:

a) Alle Felder einer Gemarkung werden in ein bestimmtes Grundbuch eingetragen. (§. 46.)

b) Sowohl die Gemarkungen, als die einzelnen Güterstücke von Privateigenthümern werden durch Grenzsteine bezeichnet, worauf der Bezirksbeamte bei Vornahme der Ruggerichte ein besonderes Augenmerk zu heften hat. (RB. 11. N. 27. S. 132. §. 26.)

Die ausführliche Verordnung über das Setzen dieser Steine durch verpflichtete Steinsetzer; über die Gebühren derselben und jener der Ortsvorgesetzten, ferner der Ingenieur, Geometer und Renovatoren, ist im RB. 18. N. 21. S. 143 enthalten. Von den Scheidegräben (LRS. 666) wird im zweiten Bande die Rede seyn.

Zur Sicherung der Feldfrüchte sind verpflichtete Feldschützen (Bannwarte) aufgestellt (LO. Th. 1 Tit. 34. §. 9), und der Diebstahl an Acker- oder Landbaugeräthschaften wird schärfer (OE. 8. §. 83), eben so der Diebstahl der genannten Felschützen, oder auch Nachhüter und Wächter an Feldfrüchten, um die Hälfte höher wie bei Andern bestraft. (RB. 05. N. 6. S. 22. OE. 8. §. 87.)

c) Ueber alle Gebäude werden von den Ortsvorgesetzten sogenannte Steuerzettel aufgenommen, worin die Häuser mit dem dazu gehörigen Platze genau beschrieben werden. (HStO. §. 24.)

Von den Scheidemauern (LRS. 653) wird im zweiten Bande, und von der Sicherung gegen Feuersgefahr im folgenden Kapitel die Rede seyn.

Viertes Kapitel.

Feuer- und Löschanstalten.

§. 253.

Verhütung der Feuersgefahr.

A. In der Regel sollen neue Gebäude von Stein aufgeführt werden, jedoch kann das Bezirksamt in dieser Hinsicht dispensiren (RB. 13. N. 21), muß aber zuvor die Forstbehörde darum fragen. (RB. 10. N. 34. S. 267.)

B. Alle neuen Gebäude sollen mit Ziegeln gedeckt werden. (FAB. 19. S. 823.) Das Decken mit Stroh oder Schindeln ist bei 50 Rthlr. verboten, jedoch kann das Kreisdirectorium dispensiren. (RB. 09. N. 51. S. 456 h.)

C. Zwischen Stall und Küche muß wenigstens eine Mauer von Stein seyn u. s. w. (AA. S. 159.)

D. Die Blitzableiter auf Wohnungen müssen auf die im RB. 11. N. 18. S. 78 vorgeschriebene Weise beschaffen seyn und unterhalten werden. (RB. 23. N. 2. S. 5.)

E. Wenn bei Hafnern, Bäckern, Schmieden, Seilern, Seifensiedern ꝛc. ꝛc. neue Feuerstellen errichtet werden, so ist das Bezirksamt hiervon in Kenntniß zu setzen, welches die nöthige Prüfung durch Sachverständige vornehmen läßt. (ABD. 24. N. 41.)

Besondere Gebühren für die Errichtung solcher Feuerwerke werden jedoch nicht bezahlt. (RB. 19. N. 24. S. 151.)

F. Mit Feuer und Licht muß man vorsichtig umgehen; bei offenem Lichte nicht dreschen oder hecheln; die Asche nur an wohlverwahrte Orte legen; in Ställen und Scheunen nicht Tabak rauchen, in Stuben und Backöfen keinen

Hanf oder Flachs dörren, in den Ofenlöchern kein Holz trocknen, die Kinder von den Feuerstätten entfernt halten u. s. w. (AA. S. 161. KAB. 14. S. 335. PBD. 10. N. 2.)

G. Die Ortsvorgesetzten haben dafür zu sorgen, daß kein nasses Heu eingeführt (ABP. 21. N. 75), daß bei Gewittern mit Glocken nicht geläutet wird (RB. 8. N. 12. S. 111), und daß kein Luftballon, welcher mit brennbaren Sachen gefüllt ist, ohne Erlaubniß vom Ministerium des Innern in die Höhe gelassen werde. (RB. 18. N. 23. S. 149.)

H. Die Kamine müssen zu den vorgeschriebenen Zeiten durch den im Amtsbezirke angestellten Kaminfeger (§. 222) oder dessen Gesellen gereinigt werden, welche die Hausbewohner unter keinem Vorwande abweisen dürfen. Der Kaminfeger hat die entdeckten Mängel sogleich dem Ortsvorgesetzten anzuzeigen, welcher ihm sowohl hierüber, als über die Reinigung der Kamine überhaupt ein Zeugniß zu ertheilen hat.

I. Jedes Jahr wird durch einen vom Bezirksamte verpflichteten Werkverständigen in jedem Orte die sogenannte Feuerschau (Vorschau) vorgenommen, welchen zu diesem Behufe ein Mitglied des Ortsgerichts und der Gerichtsdiener begleitet.

Diese machen sogleich die nöthigen Erinnerungen an die betreffenden Hausbewohner, und belehren selbe, wie dem vorgefundenen Mangel abgeholfen werden kann. Ausser dem hat jener Werkverständige (auf einen in der Mitte gebrochenen Bogen) ein Protokoll aufzunehmen, darin alle befundenen Mängel mit Angabe des Hauseigenthümers und der Hausnummer zu bemerken, und sich dasselbe am Schlusse durch den bei der Feuerschau gewesenen Gerichtsmann und

Gerichtsdiener attestiren zu lassen, sofort dasselbe seinem Bezirksamte vorzulegen. Dieses verfügt nun an die betreffenden Hauseigenthümer die nöthigen Reparationen mit Bestimmung einer geeigneten Frist und Androhung einer Strafe.

Im nächstfolgenden September wird jenes Protokoll dem oben genannten Werkverständigen wieder zugestellt, um nun die sogenannte Nachschau vorzunehmen, wozu der bei der Vorschau gewesene Gerichtsmann und Gerichtsdiener wieder beigezogen werden. Bei dieser Nachschau wird nun an den Rand jenes Protokolls der Befund bemerkt und wieder auf obige Weise unterzeichnet, sofort dem Bezirksamte vorgelegt. Dies verfügt hierauf gegen die saumseligen Hauseigenthümer (Hausbewohner) das Einreissen des fehlerhaften Bauwerks; die nöthigen Verbesserungen auf Kosten der Eigenthümer; die Bestrafung der Werkleute, welche das fehlerhafte Bauwerk gemacht haben u. s. w.

Ausser dem haben die Feuerschauer (deren Gebühren zunächst aus den, bei der Feuerschau fallenden Strafgeldern und dann aus der betreffenden Gemeindecasse bestritten werden, AA. S. 164) darauf acht zu geben, ob

a) keine baufälligen Gebäude vorhanden sind;

b) ob keine neue Feuerstätten errichtet wurden, welche noch nicht angezeigt sind;

c) ob die Löschgeräthschaften gehörig vorhanden und im guten Stande sind, auch an einem geeigneten Orte aufbewahrt werden. Das Verzeichniß derselben muß dem oben bemerkten Protokolle beigelegt werden.

d) Ob ihnen sonst keine Uebertretungen der Feuerpolizei bekannt sind. (HRJ. §. 120. AA. 163.)

Die Bezirksbeamten haben (besonders bei Vornahme der Ruggerichte) nicht minder die genannten Gegenstände näher

zu prüfen. (RB. 11. N. 27. S. 130. §. 15, 16. RB. 09. N. 51. S. 431. e.)

NB. Wenn bei der Wahl jener zur Feuerschau nöthigen Werkverständigen aus der Zahl der im Orte befindlichen Handwerksleute entweder ein gegründeter Verdacht von Partheilichkeit oder der Mangel an Sachkenntniß vorliegt, so kann das Bezirksamt einen solchen Werkverständigen aus der Zahl der, in einem benachbarten Orte ansässigen Zimmer- oder Maurermeister nehmen. (KAB. 26. S. 211. Vergl. §. 455 III.)

§. 254.

Löschanstalten.

A. In jedem Orte sollen die nöthigen Feuerspritzen, Feuereimer, Feuerleitern, Feuerhaken, Pechpfannen, Pechkränze, Pechfackeln, Schläuche und starke Seile vorhanden seyn. (§. 255 VI.) Diese werden an schicklichen Orten (wo besonders Luftzug Statt findet) aufbewahrt, und die Schlüssel einem hierzu bestimmten Obmanne, so wie einem in der Nähe wohnenden zuverlässigen Bürger anvertraut.

Sie sind jedes Jahr zweimal zu probiren und die nöthigen Reparaturen sogleich vorzunehmen. (Gl. S. B. 2. S. 383, 405, 409. AA. S. 168. RB. 8. N. 43. S. 328. RB. 09. N. 23. S. 231 und N. 51. S. 431.)

Bei Vornahme der Ruggerichte hat der Bezirksbeamte diese Geräthschaften zu untersuchen und sich das Verzeichniß davon vorlegen zu lassen. (RB. 11. N. 27. S. 130. §. 16.)

In den Orten, wo jeder Bürger seinen Feuereimer haben muß, sollen diese mit dessen Hausnummer versehen seyn, und bei der Visitation, von jedem einzeln vorgezeigt werden.

B. In jedem Orte muß für einen hinreichenden Wasser-Vorrath gesorgt, und dieser im Winter frei von Eis er-

halten werden. Da, wo vermöge der Lage eines Ortes Wassermangel vorhanden ist, muß durch Anlegung von Feuerweihern, großen Brunnenbehältern u. dgl. möglichst gesorgt werden. (RB. 11. N. 27. S. 130. §. 16.)

C. Es soll, nach dem Muster bereits vorhandener Feuerordnungen (Gl. S. B. 2. S. 412, 424, 449, 462. MBA. N. 7. PBM. 8. N. 61) für jeden Ort eine besondere Feuerordnung entworfen, und jährlich vor der ganzen Gemeinde einmal bekannt gemacht uud erneuert werden.

In diesen wird hauptsächlich den verschiedenen Klassen von Bürgern, mit Rücksicht auf ihre verschiedenen Professionen, der Ort und die Art angewiesen, wo und wie sie Hilfe zu leisten haben. Ferner werden hierin für Diejenigen, welche zuerst die Feuerspritze bringen, ein brennendes Dach besteigen, oder sich auf eine andere Weise auszeichnen, besondere Belohnungen bestimmt.

Diejenige Mannschaft eines Dorfes, welche nach der oben erwähnten Feuerordnung zu bestimmten Geschäften nicht angewiesen ist, hat bei einem Brande für die öffentliche Sicherheit zu sorgen, und zwar nach der im RB. 10. N. 22. S. 176 §. 16 fest gesetzten Rotten-Eintheilung; die übrigen haben nebst den sonstigen Ortseinwohnern beim Löschen zu helfen.

D. Die Nachtwächter haben bei der geringsten Spur eines Brandes denselben sogleich näher zu untersuchen, die Hausbewohner aufmerksam und nöthigenfalls Feuerlärm zu machen.

Diese Obliegenheit hat überhaupt Jeder, welcher zuerst Feuer bemerkt. (§. 245.)

Es darf jedoch nicht eher Sturm geläutet werden, als bis der Ortsvorgesetzte es erlaubt hat.

E. So wie ein Brand ausgebrochen ist, haben die bestimmten Feuerreiter die Nachricht in die angrenzenden Dörfer zu bringen, von wo aus selbe wieder durch Feuerreiter bis zum Sitze des Bezirksamts zu verbringen ist.

Der Bezirksbeamte verfügt sich sogleich an Ort und Stelle und leitet die Löschanstalten. (RB. 09. N. 51. S. 31.)

Bei einem Brande, welcher nicht über zwei Stunden entfernt ist, hat jeder Ort eine Feuerspritze mit zwei Rotten (s. oben C) abzuschicken, welchen ein Reitender zur Erkundigung voraus geht, und nach acht Stunden muß eine Ablösung nachgeschickt werden; jedoch soll der Ort, aus Vorsicht, nicht ganz von allen Löschgeräthschaften und der hierzu nöthigen Mannschaft entblößt werden. (AA. S. 163, 168.)

Die Bezirkswundärzte sollen sich mit dem nöthigen Hilfs-Apparat zur Brandstelle begeben. (FAB. 12. S. 328.)

F. Am Orte des Brandes hat jeder Hausbewohner des Nachts eine Laterne vor das Fenster zu hängen.

Nach geendigtem Brande

sind

a) alle vorhandenen Löschgeräthschaften gehörig zu ordnen, zu bewahren und an die rechtmässigen Eigenthümer abzuliefern. Die verdorbenen müssen auf Kosten der Gemeinde-Casse, wo der Brand entstanden ist, und bei deren Unvermögen aus der Brand-Casse ersetzt werden. (AA. 168.)

b) Eben so muß zur Brandstätte eine Wache gestellt und der Platz auf Kosten des Beschädigten (wenn er es nicht selbst thut) vom Schutte geräumt werden, wogegen aber dieser das angebrannte, zum Bauen nicht mehr taugliche Holz ohne einigen Abzug von der Brand-Casse umsonst erhält. (KAB. 14. S. 135.)

c) Gleich nach gelöschtem Brande hat der Bezirksbeamte an der Brandstätte den nöthigen Augenschein vorzunehmen, und zu untersuchen, ob und durch wessen Schuld der Brand ausgebrochen ist. (RB. 08. N. 4. S. 32.)

Diese Untersuchungskosten fallen auf die Amts-Casse, wenn kein Verschulden des Hausbesitzers oder eines Dritten vorhanden ist. (FAB. 17. S. 447, 1185.)

Die Kosten bei der Leitung der Löschanstalten hingegen hat die Gemeinde- der Brandstätte zu entrichten. (FAB. 17. S. 1185.)

Eben so ist unter seiner Leitung die Abschätzung des Schadens vorzunehmen, wovon unten im §. 255 bei IV die Rede seyn wird.

§. 255.

Brandversicherungs-Ordnung.

Die Sorge der Regierung für das Eigenthum der Bürger erstreckt sich so weit, daß eine Anstalt (die Brandversicherungs-Casse) besteht, aus welcher Diejenigen eine bestimmte Entschädigung erhalten, deren Gebäude ganz oder zum Theil abgebrannt sind.

Die einzelnen Verfügungen hierüber sind im RB. 08. N. 4. S. 24 enthalten, welche hier in kurzen Auszügen mitgetheilt werden.

I. Alle Gebäude im Großherzogthume müssen in die Brandversicherung einverleibt, und können daraus nicht wieder zurück genommen werden.

Es sind jedoch

A. ausnahmsweise ganz davon ausgenommen:

a) die großherzoglichen Schlösser,

b) die standesherrlichen Schlösser,

c) die Häuser und Gebäude auswärtiger Herrschaften in der Art, daß es von ihrem freien Willen abhängt, ob sie beitreten wollen oder nicht. (I. A. S. 27.)

B. Wegen der besondern Feuersgefährlichkeit der Pulver-mühlen, der Schmelz-, Saiger-, Abtreib- und Glashütten, ferner der Ziegelhütten, Brennöfen, Fayence-Fabriken, Häfneröfen u. dgl. sind besondere Bestimmungen vorgeschrieben, welche zur Bewirkung ihrer Aufnahme beobachtet werden müssen. (I. B. S. 27.)

II. Was die Art des Schadens betrifft, welcher aus der Brand-Casse vergütet wird, so ist in dieser Hinsicht Folgendes vorgeschrieben:

A. Nur derjenige Schaden, welcher durch zufällig entstandenes Feuer (auch durch Blitz, wenn dieser gleich nur zerschmettert, nicht gezündet hat) an Gebäuden, keineswegs aber an sogenannter fahrender Habe (beweglichen Sachen), zugefügt worden ist, wird ersetzt. Es sind also namentlich ausgeschlossen:

a) die Meubels in einem Hause.

Die K. französische «Compagnie royale» hat zur Zeit factisch das Recht, die Meubels zu versichern, und zu diesem Behufe Agenten im Lande aufzustellen; allein dies Recht kann auch andern Gesellschaften ertheilt werden, und die mit andern Gesellschaften früher desfalls abgeschlossenen Verträge behalten ihre Giltigkeit. (KAB. 26. S. 521. KAB. 26. S. 655.)

Es dürfen aber Gebäude nie auswärts assecurirt werden. (RB. 20. N. 3. S. 17.)

b) Der Schaden durch Wasser, Erdbeben, Sturmwind u. dgl.

c) Der Schaden, welcher entsteht, wenn Einer sein eigenes Haus mordbrennerischer Weise anzündet.

Andere, welche auf ein solches Haus ein Vorzugs- oder Unterpfandsrecht haben, können jedoch darunter nicht leiden.

d) Der Schaden, welcher durch den Krieg entsteht. (II. S. 28.)

III. Was zuförderst

A. die Taxation der Gebäude zum Behufe ihrer Aufnahme in die Brandcasse betrifft, so sind diese in Städten vom Stadtrathe, und auf dem Lande von den Ortsvorgesetzten mit Beizug der Eigenthümer pflichtmässig und unentgeldlich anzuschlagen. Der Maasstab hierbei ist der mittlere Bauwerth, wie das besagte Gebäude an demjenigen Orte, wo es gelegen ist, erbaut werden kann. (III. S. 28. RB. 21. R. 9. S. 71.)

Wenn hierbei Unterschleife vorfallen, und dergleichen Gebäude zu hoch taxirt worden sind, so kann das Kreisdirectorium eine Revision des Brand-Katasters und neue Taxation der Gebäude durch auswärtige Taxatoren (vergl. §. 153 K) vornehmen lassen. Ergibt sich aus deren Anschlage eine Unrichtigkeit des frühern, so müssen die Ortsvorgesetzten, wo nicht, so hat die betreffende Amtscasse die desfallsigen Gebühren zu bezahlen. (RB. 25. R. 22. S. 149.)

B. Bei den Kirchen, welche keine eigene Feuerung haben, soll auf diesen Umstand billige Rücksicht genommen werden. (III. S. 29.)

Ueber die Beitragspflicht der Kirchen- und Schulgebäude, welche zunächst von der Frage abhängt, wer als Hauptpflichtiger den Bau und dessen Unterhaltung zu bestreiten habe, ist eine erläuternde Verordnung im RB. 21. R. 11. S. 81 enthalten.

C. Was insbesondere die Back- und Waschhäuser betrifft, so wird die hier zum Grunde liegende Hauptverordnung III. S. 29. §. 3, 4 durch eine im KAB. 22. S. 73 enthal-

tene Kreisdirections-Verfügung dahin erklärt, daß alle von den andern Gebäuden abgesonderten Back- und Waschhäuser, sie mögen innerhalb des Hofraums oder abgesondert stehen, besonders angeschlagen, in die Brand-Kataster eingeschrieben seyn, und von denselben die gewöhnliche Beiträge, jedoch ohne Beischlagung der fürs Feuerwerk bestimmten Summe, bezahlt werden müssen.

Bei solchen Back- und Waschhäusern hingegen, welche als öffentliche Anstalten oder eigene Gewerbe benutzt werden, sind nebst dem gewöhnlichen Anschlage noch 150 fl. weiter für das Feuerwerk anzusetzen, wofür bei entstandenem Brande kein Ersatz geleistet wird. Das Nämliche gilt auch namentlich von den Oefen der Bäcker, sie mögen abgesondert stehen, oder in den Häusern selbst angelegt seyn.

D. In jeder Gemeinde muß von den Ortsvorgesetzten ein besonderes Buch (bestehend aus halb gebrochenen Bögen nebst passender Ueberschrift) gehalten werden, in welches sämmtliche unter die Assecuration der Ortsgemarkung gehörigen Gebäude mit ihrem Anschlage einzutragen sind, und am Ende der Totalbetrag des Anschlages sämmtlicher Gebäude zu setzen ist.

Dieses Buch (Brand-Kataster) ist dem Amts-Revisorat abschriftlich mitzutheilen (RB. 22. N. 2. S. 8), und es werden darin bei der im Dezember jeden Jahres Statt findenden Revision rücksichtlich der neuen Gebäude oder derjenigen, welche zu ihrem Vortheil oder Nachtheil eine Veränderung, die wenigstens $^1/_{10}$ ihres vorigen Anschlags beträgt, erlitten haben, das nöthige Ab- und Zuschreiben von den Ortsvorgesetzten vorgenommen. Auch während dem Laufe des Jahres können neue oder reparirte Gebäude (wenn die Reparatur jenes $^1/_{10}$ erreicht) in die Brandver-

sicherung aufgenommen werden, wenn das Bezirksamt eine Weisung hierzu ertheilt und der ganze Jahresbetrag des gemachten Anschlages entrichtet wird.

Diese Tabellen über das Ab- und Zunehmen der Gebäude werden alljährlich im Dezember von den Ortsvorgesetzten unterzeichnet an ihr Bezirksamt geschickt; dieses fertigt alsdann die Haupttabelle, und schickt selbe im Januar an die Direction der Brandversicherungsanstalt (Ministerium des Innern) ein. (RB. 08. N. 4. S. 30, 31.)

IV. Die Taration des Brandschadens muß gleich nach gelöschtem Brande von den Ortsvorgesetzten, mit Beirufung des Beschädigten, unter amtlicher Leitung, vorgenommen werden.

Ueber diese Taration ist ein Protokoll aufzunehmen, zugleich darin zu bemerken, ob das in Brand gerathene Gebäude mit Ziegeln, Schindeln oder Stroh gedeckt war, ferner ob ein Kamin vorhanden und ob dasselbe von Stein oder Holz war. (FAB. 20. S. 921.) Das Protokoll ist von den abschätzenden Ortsvorgesetzten und dem Beschädigten zu unterzeichnen, sofort mit einem beglaubten Auszuge aus dem beim Amtsrevisorat befindlichen Brand-Kataster (RB. 09. N. 23. S. 231) an das Kreisdirectorium zur weitern Beförderung an das Ministerium des Innern einzusenden. (RB. 08. S. 32, 33.)

V. Die Repartition der Brandschäden geschieht auf folgende Weise:

Wenn vom Ministerium des Innern die Abschätzung des einzelnen Schadens für richtig befunden worden ist, so erfolgt die Weisung zum Eintrag in die General-Brandversicherungstabelle, welche für jedes Jahr gehalten wird, und die weitere Anordnung zur Auszahlung des betreffenden Brandschadens.

Am Ende des Jahres wird eine Zusammenrechnung aller im Laufe des Jahres vorgekommenen Brandschäden nebst den, von den Entschädigungs-Capitalien zu bezahlenden Zinsen veranstaltet, und hiernach ferner berechnet, wie viel jedes 100 fl. Brandversicherungsanschlag zur Entschädigung der Verunglückten beizutragen habe.

Das Resultat wird im Regierungs-Blatte bekannt gemacht und hier zugleich ein General-Decret an sämmtliche Bezirksämter erlassen, um den Beitrag der einzelnen Mitglieder der Gesellschaft zu erheben. (RB. 08. S. 33, 34.)

VI. Beim Einzuge dieser Gelder ist Folgendes zu beobachten:

Die Amtsrevisorate haben spätestens im Monat April die Einzugstabellen zu fertigen (FAB. 16. S. 477) und selbe dem Bezirksamte zu übergeben, welches sie den Steuererhebern durch die Ortsvorgesetzten zum Einzuge einhändigen läßt.

Was unter ½ Kreuzer ist, wird zu ½, und was über ½ Kreuzer ist zu einem ganzen Kreuzer gerechnet und erhoben. Was sich auf diese Weise an Ueberschuß ergibt, kömmt den betreffenden Gemeinden zum Vortheil und muß zur Anschaffung und Erhaltung der Löschgeräthschaften verwendet werden.

Der Betrag ist von den Steuererhebern an die Obereinnehmerei abzuliefern, welche selbe zur weitern Verfügung aufbewahrt und darüber abgesonderte Rechnung führt.

Ein Exemplar jenes Einzugs-Registers ist an das Ministerium des Innern (zur Fertigung der Generaltabelle) abzusenden, und das andere der Obereinnehmerei zuzustellen.

Für Einzugsgebühren erhält der Erheber ½ Kreuzer vom Gulden, und der Ortsvorgesetzte eben so viel.

Wenn derjenige Hauseigenthümer, welcher mit seinem Beitrage im Rückstande ist, in Concurs geräth, so muß dieser Beitrag von der Concursmasse separirt und vor Entschädigung der Ganth sogleich entrichtet werden. (RB. 08. S. 35-37.)

VII. Die wirkliche Entschädigung des Verunglückten wird erst dann geleistet, wenn er hinreichende Versicherung gibt, daß der Betrag wieder zur Aufstellung des in Brand gerathenen Gebäudes (im Verhältniß mit dem Brandversicherungsanschlage) verwendet werde. Hierauf haben die Bezirksämter ein besonderes Augenmerk zu haben.

Wenn der Beschädigte innerhalb zwei Jahren keine Anstalten zur Wiederaufbauung trifft, und dessen Gläubiger, besonders diejenigen, welchen das betreffende Gebäude verpfändet war, auf Zahlung dringen, so soll der Platz wo möglich zum Ueberbauen versteigert, und aus dessen Erlöse und dem assecurirten Werthe des Hauses die Befriedigung der Gläubiger erfolgen, der allenfallsige Ueberschuß aber dem Beschädigten zugestellt werden.

Es versteht sich von selbst, daß keiner mehr Ersatz erhält, als er wirklich Schaden erlitten hat.

Bei solchen Gebäuden, welche ein besonderes Feuerwerk haben (§. 253), müssen in den Brandversicherungs-Katastern der Anschlag des Gebäudes und des Feuerrechts abgesondert eingeschrieben, und bei einem entstandenen Brandschaden eben so der Anschlag des einen und andern in den desfalls zu erstattenden Berichten abgesondert bemerkt werden, damit nicht zum Schaden der Brandcasse der Anschlag von Beiden vergütet wird.

Uebrigens haben die Beschädigten den Ersatz ihres Schadens, nach dem desfallsigen Versicherungsanschlage, ganz zu empfangen, wogegen aber selbe auch an sämmtlichen, im nämlichen Jahre vorgekommenen Brandschäden mit Inbegriff

ihres eigenen, ihren Antheil nach der desfalls gemachten Umlage leiden müssen, wenn auch gleich ihre abgebrannten Gebäude noch nicht wieder aufgebaut oder hergestellt wären. (RB. 08. S. 37, 38, 39.)

VIII. Alle Arten von Brand-Kollekten sind verboten, und alle Geschäfte, welche die Brandversicherungsgesellschaft betreffen, sind frei von Taxen und Stempelgebühren. (RB. 08. S. 39.)

Fünftes Kapitel.

§. 255.

Von der Militärgewalt.

Um den wirklich bestehenden Staat auch gegen ungerechte Angriffe auswärtiger Staaten (im äussersten Falle) zu schützen, bedarf es einer militärischen Gewalt, theils zur Vertheidigung der eigenen Selbstständigkeit, theils zur Erfüllung der gegen den teutschen Bund übernommenen Verbindlichkeiten. (§. 2.)

Die Regierung bedient sich, um die nöthige Mannschaft zu erhalten, der Conscription, deren nähere Einrichtung im RB. 25. N. 10. S. 67 enthalten ist.

Die im Conterte unten angeführten Paragraphen sind die jenes Conscriptions-Edicts.

§. 256.

Kriegsdienstpflicht.

Die allgemeinen Vorschriften sind in dieser Hinsicht:

A. Dem Kriegsdienste sind alle Badener unterworfen; nur die Standesherren mit ihren Familien sind davon ausgenommen. Das wirkliche Einrücken der Milizpflichtigen in den Dienst wird durch das Loos bestimmt. (§. 1, 2.)

Die Ergänzung des Armee-Corps geschieht hauptsächlich (vom freiwilligen Eintritte ist im §. 265 die Rede):

B. durch Conscription. Diese ist eine ordentliche oder ausserordentliche. Die erstere ist bestimmt zur Erhaltung des Armee-Corps auf dem etatsmässigen Friedensfuße; die letztere (von welcher unten im §. 263 die Rede ist) findet Statt, im Falle eines Kriegs, wenn die ordentliche Conscription nicht hinreicht, um das Armee-Corps auf den Kriegsfuß zu bringen, und es darauf zu erhalten. (§. 3.)

Zur Milizpflichtigkeit gehört ferner:

C. das Conscriptions-Alter. Alle männliche Staatsangehörigen, welche im Laufe des der Conscription unmittelbar vorher gehenden Jahres das 20ste Lebensjahr zurück gelegt haben, sind der ordentlichen Conscription unterworfen. Dieses Alter wird nicht nach dem Geburtstage, sondern nach den Geburtsjahren (vom 1ten Januar bis 31ten Dezember einschließlich) berechnet. Wenn das Alter eines jungen Mannes unbekannt oder zweifelhaft, jedoch das oben erwähnte Conscriptions-Alter notorisch vorhanden ist, so kömmt er in demjenigen Jahre zum Kriegsdienst, wo dessen Altersverhältnisse zur Sprache kommen, wenn er nicht nach dem LRS. 46 ein anderes Alter erweisen kann. Ueber die desfallsigen verschiedenen Verhältnisse hat das Bezirksamt auf polizeilichem Wege zu entscheiden, und der Recurs geht ans Kreisdirectorium. (§. 11, 12, 13.)

Ausser dem gehört zum Kriegsdienst:

D. ein bestimmtes Maas, und zwar wenigstens 5 Schuh 1 Zoll rheinisch. (§. 14.)

E. Die nöthige Gesundheit. Alle am Schlusse dieses Kapitels im §. 269 angeführten Gebrechen machen zum Kriegsdienst untauglich.

F. Würdigkeit. Wer eine Zuchthausstrafe erstanden hat, ist zum Kriegsdienst unwürdig, und muß einen Mann für sich stellen (§. 266), wenn er Vermögen hat. (§. 10.)

G. Die Dienstzeit ist für alle Waffengattungen auf 6 Jahre fest gesetzt. Sie fängt mit dem 1ten April an, welcher auf die Vorbereitungsarbeit zur Conscription folgt, es mag nun die Uebergabe an die General-Cantonsbehörde oder die Eintheilung in ein Corps früher oder später geschehen. (§. 7.)

§. 257.

Conscriptions-Bezirke und Repartition.

A. Jedes Bezirksamt bildet einen eigenen Conscriptions-Bezirk; doch können Bezirksämter unter 5000 Seelen auch einem benachbarten Bezirksamte in Bezug auf dieses Geschäft zugeschlagen werden.

So z. B. gehört das Amt Gondelsheim zum Conscriptions-Bezirk Bretten; das Amt Seelbach zu Lahr; das Staabsamt Bräunlingen zu Hüfingen.

Die Aemter Salem und Meersburg hingegen sollen für sich bestehen, und die Aushebung kann am Sammelplatze eines angrenzenden Bezirksamts (nach Bestimmung der Aushebungsbehörde), jedoch nur mit Genehmigung des Kreisdirectoriums, geschehen. (RB. 26. N. 16. S. 107.)

B Als Angehörige eines solchen Conscriptions-Bezirks werden die im §. 15 (des Conscriptions-Gesetzes) benannten Söhne betrachtet.

C. Die Gesammtzahl aller jungen Männer der für ein bestimmtes Jahr betroffenen Altersklasse ist der Maasstab, wornach das Ministerium des Innern die erforderliche Mannschaft auf jene Bezirke zu vertheilen hat, und es wird

hierbei auf die Tauglichkeit oder Untauglichkeit jener Milizpflichtigen keine Rücksicht genommen. (§. 7.)

§. 258.

Vorbereitende Rekrutirungs-Geschäfte.

Am ersten Juli eines jeden Jahres erläßt das Ministerium des Innern eine öffentliche Vorladung an alle Conscriptionspflichtigen (RB. 26. N. 18. S. 127. KAB 26. S. 395), welche von den Ortsvorgesetzten in jeder Gemeinde bekannt gemacht werden muß. (§. 17.) Hierauf fertigt der Gemeinderath, nämlich das Ortsgericht (§. 45), eine Liste über alle zur Gemeinde gehörigen Milizpflichtigen (RB. 26. N. 16. S. 107. N. 3), zu welchem Behufe ihm

A. der Ortspfarrer, als Beamter des bürgerlichen Standes, einen beglaubten Auszug aus den Pfarrbüchern ertheilen muß.

Die Formulare zu jenen Listen hat das Kreisdirectorium auf Kosten der Amtscasse drucken und vertheilen zu lassen. (RB. 26. N. 16. S. 109. N. 10.)

B. Der Conscriptionspflichtige, seine Aeltern oder seine Vormünder haben die Verbindlichkeit, für seine Aufnahme in die Liste zu sorgen, und wenn er durch seine Schuld hierin übergangen worden ist, so wird er als ein Ungehorsamer (§. 259) behandelt. Die Bezirksämter haben nach gepflogener Untersuchung hierüber zu erkennen, und von ihnen geht der Recurs an das Kreisdirectorium.

Wenn die Auslassung aus den Listen auf einer Handlung beruht, welche die Strafgesetze als einen Betrug bezeichnen, so wird gegen den Thäter criminell verfahren.

Der ohne sein Verschulden Uebergangene ist nur so lange zum Nachloosen verbunden, als er die gesetzlichen Altersklassen der Kriegsdienst-Pflicht nicht überschritten hat. (§. 19.)

C. Nach Vollendung jener Liste wird sie vom Ortsgerichte unterzeichnet, und acht Tage lang auf der Gerichts- oder Gemeindestube aufgelegt (§. 63), damit jeder Betheiligte davon Einsicht nehmen, und seine Bemerkungen dem Ortsgerichte vortragen kann. (§. 20.)

D. Wenn diese Liste keinem weitern Anstande mehr unterworfen ist, alsdann wird sie nebst jenem Auszuge aus dem Pfarrbuche an das Conscriptionsamt eingeschickt, welches nun aus jener Aufnahmeliste die Ziehungsliste (auf Kosten der Amtscasse, RB. 26. N. 16. S. 109) fertigt, nachdem zuvor diejenigen jungen Leute ausgeschieden worden sind, welche gar nicht mehr in den Bezirk gehören. (§. 21.) Diese Ziehungsliste umfaßt alle Milizpflichtigen des Bezirkes ohne Ausnahme, und ein Auszug davon muß vom Conscriptionsamte unfehlbar am letzten September an das Kreisdirectorium gesendet werden, welches die Auszüge aller Conscriptionsämter seines Kreises vor dem 15. October dem Ministerium des Innern vorzulegen hat. (RB. 26. N. 16. S. 108.)

§. 259.

Rekruten-Ziehung.

Diese wird in der Regel am Wohnorte des Amtssitzes vorgenommen, und wenn das Bezirksamt hierzu einen andern Ort vorschlägt, so hat das Kreisdirectorium (RB. 26. N. 16. S. 107) hierüber zu entscheiden.

Diese Ziehung wird vorgenommen von der Ziehungsbehörde.

Diese besteht aus dem ersten Bezirksbeamten oder seinem Stellvertreter, sodann aus den ersten Vorstehern der zum Bezirke gehörenden Gemeinden, oder ihren Stellvertretern als Urkundepersonen, mit beirathender Stimme (zur Ent-

scheidung aller bei der Ziehung vorkommenden Fragen und zu treffenden Bestimmungen); ferner aus dem Bezirks-arzte und dem Bezirks-Wundarzte, zur Entscheidung der vorkommenden ärztlichen Gegenstände; endlich aus einem verpflichteten Actuar. (§. 16.)

Jeder Conscriptionspflichtige ist verbunden, bei der Conscription persönlich zu erscheinen, oder zu erklären (erklären zu lassen), daß er einen Mann für sich einstellen wolle. (§. 35.)

Wer Keines von Beiden thut, wird als ungehorsam betrachtet, und unterliegt den desfallsigen Strafen, wenn er sich nicht hinreichend entschuldigen kann. (§. 57, 58, 59.)

Wenn der für den Ungehorsamen eingetretene Mann nicht mehr dient, so wird der Ungehorsame dem Bezirke, an dessen allenfalls rückständigen oder nächstkünftigen Rekruten-Quote in Aufrechnung gebracht. (§. 60.)

Die Ziehungsbehörde hat vor der Loosung (siehe unten) noch folgende Geschäfte zu erledigen:

A. Aus der vorerwähnten Ziehungsliste werden noch diejenigen ausgeschieden, welche nach dem einstimmigen Urtheile der Mitglieder jener Ziehungsbehörde solche in die Augen fallenden Gebrechen haben, welche zum Kriegsdienste unbedingt und bleibend unfähig machen. Diese Listen haben die gedachten Mitglieder zu unterzeichnen, und es findet hiergegen kein Recurs Statt. (§. 21.)

B. Sind die Gebrechen zu prüfen, welche vom Loosen befreien. Diese sind:

a) Blindheit an beiden Augen bei sichbarer Mißstaltung derselben;

b) Stummheit;

c) völlige Taubheit;

d) ein Höcker oder Buckel;

e) der Verlust einer Hand oder eines Fußes;

f) ein beträchtliches Hinken in Folge eines verkrüppelten oder zu kurzen Fußes;

g) Geisteszerrüttung, Blödsinn.

Ueber alle übrigen zum Kriegsdienste untauglich machenden Gebrechen (§. 271) steht das Erkenntniß der im §. 261 erwähnten Aushebungsbehörde zu. (§. 22.)

NB. Die unter b, c, g oben erwähnten Gebrechen müssen wenigstens durch zwei glaubwürdige, beeidigte Zeugen erwiesen werden (RB. 26. N. 16. S. 108 §. 4), und die Gebühren dieser besonders vorgeladenen Zeugen werden auf die Amtscasse decretirt, wenn sie den befragten Fehler bestätigen; wo nicht, sind sie vom Veranlasser selbst zu tragen. (RAB. 26. S. 601.)

C. Ferner ist vor dem wirklichen Loosen zu erörtern, Wer als befreit von der Milizpflichtigkeit vorzumerken ist. Ueber alle vorkommenden Befreiungen wegen Familienunterstützung; ferner wegen Aufrechnung untauglicher, oder in Kriegsdiensten befindlicher oder auch verabschiedeter Söhne (§. 23, 24, 25, 26, 27 des Edicts, in Verbindung mit RB. 26. N. 16. S. 108) entscheidet die oben erwähnte Ziehungsbehörde von Amtswegen, ohne darauf zu sehen, ob die Befreiung in Anspruch genommen wird oder nicht.

Die Vormerkung der Befreiung studierender Theologen erfordert jedoch eine desfallsige Anmeldung derselben mit den nöthigen Nachweisungen. (RB. 26. N. 16. S. 108.)

Die Aushebungs-Behörde verfährt hierbei auf folgende Weise:

Sämmtliche bei derselben befindliche Urkundspersonen erwählen durch geheime Abstimmung einen Ausschuß von vier

Personen aus ihrer Mitte, welche mit dem Bezirksbeamten eine entscheidende, die übrigen Urkundspersonen aber nur eine beirathende Stimme haben. Diese geben nach Vernehmung der Betheiligten, und nach Anhörung der beirathenden Urkundspersonen die Entscheidung über jene Fragen, wogegen der Recurs an das Kreisdirectorium (nicht weiter) ergriffen werden kann. (§. 28.)

NB. In Ansehung der verschiedenen Gesuche um Befreiung, findet sich eine erläuternde Verfügung im KAB. 26. S. 563.

Ist auch dieses Geschäft erledigt, dann wird

D. die Hauptliste verfaßt. In diese werden nun alle Loospflichtige des ganzen Bezirks, mit Einschluß derjenigen, welche für die Dauer ihrer Familienverhältnisse vom Eintritte in das Militär frei sind, ortsweise und zwar nach alphabetischer Ordnung ihrer Familiennamen eingetragen. Führen mehrere Personen gleichen Familiennamen, so entscheidet das Loos unter ihnen die Stellung in den Listen, welche dann öffentlich vorgelesen werden.

Nun wird zum

Loosen

geschritten, und zwar auf folgende Weise:

A. Es werden zwei Urnen aufgestellt, in deren eine sämmtliche Namen der Loospflichtigen in zusammengerollten Zetteln; in die andere hingegen so viele Nummern als Loosende sind, in Gegenwart aller zur Ziehung gehörenden Personen gelegt werden. Ein Kind zieht nun die Namen der Loosenden aus der Urne, und so wie ein Name gezogen ist, wird aus der andern Urne von den Loospflichtigen (ihren Aeltern oder Vormündern) eine Loosnummer gezogen. (§. 30.)

Ueber den ganzen Vorgang des beschriebenen Ziehungsgeschäfts wird von dem oben erwähnten verpflichteten Actuar ein Protokoll aufgenommen, welches sowohl dieser, als alle Mitglieder der Ziehungsbehörde unterzeichnen. (§. 31.)

B. Die gezogenen Loosnummern behalten für die ganze Dauer der Conscriptionspflicht ihre Giltigkeit, und die Reihenfolge des Eintrittes in den Kriegsdienst wird nach diesen Loosnummern bestimmt. (§. 38.)

C. Wenn ein Milizpflichtiger auf irgend eine Weise (s. oben §. 258) übergangen worden ist, so muß er nachloosen, und es entscheidet hier das betreffende Bezirksamt über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit des Nachloosenden, nachdem es zuvor vom betreffenden Cantons- und Bezirksarzte (§. 260) ein Gutachten erhoben hat. Ist dies nicht genügend, so wird es berichtlich an das Kreisdirectorium geschickt, und von diesem an das Ministerium des Innern befördert, wo die Sache durch eine gemischte Commission entschieden wird.

Derjenige, welcher nun durch den Eintritt des tauglich befundenen Nachloosenden frei wird, muß sogleich entlassen, dagegen Letzterer am nächstfolgenden ersten April mit seiner Altersklasse eingezogen werden. (§. 19.)

§. 260.

Aushebung.

Die wirkliche Aushebung geschieht in der Regel im Orte des Amtssitzes, kann jedoch mit Genehmigung des Kreisdirectoriums auch an einem andern Orte geschehen. (RB. 26. N. 16. S. 107.)

Hiermit ist beschäftigt die Aushebungsbehörde.

Diese besteht

A. von Seiten des Militärs, aus dem General-Cantons-Inspector, dem Cantons-Staabsoffiziere und dem Militärarzte.

B. Von Seiten der bürgerlichen Behörde, aus einem Civilcommissär (welcher das Ministerium des Innern entweder für das ganze Land oder für einzelne Kreise ernennt), ferner aus dem ersten Bezirksbeamten oder seinem Stellvertreter, nicht minder aus dem vom Kreisdirectorium für jede Conscription ernannten Bezirksarzt und Bezirkswundarzt eines andern Bezirkes (der Arzt und Wundarzt des nämlichen Bezirkes wohnen dem Geschäfte nur zur Ertheilung der erforderlichen Notizen über Gegenstände ihres Amtes bei), endlich die aus den ersten Ortsvorstehern oder deren Stellvertretern aus sämmtlichen zum Bezirke gehörenden Gemeinden als Urkundspersonen.

In solchen Städten, welche einen eigenen Conscriptions-Bezirk bilden, tritt an die Stelle der Ortsvorsteher der gesammte Stadtrath, und wenn Dörfer mit Städten verbunden sind, so treten ihre Ortsvorgesetzten oder deren Stellvertreter hinzu. Ueber das ganze Aushebungsgeschäft wird von einem verpflichteten Actuar ein Protokoll aufgenommen, und von ihm und allen Mitgliedern der eben erwähnten Aushebungsbehörde unterzeichnet. (§. 16.)

§. 261.

Geschäfte der Aushebungsbehörde.

A. Die Visitation und Messung ist das erste Geschäft. Demnach werden

a) alle Conscriptionspflichtigen unter das Maas gestellt, und dann

b) einige der nächsten Loosnummern vorläufig ausgeschieden und visitirt. Der Anfang wird bei der niedrigsten

Nummer gemacht und hinaufgestiegen, jedoch so, daß die oben im §. 259 C erwähnten Befreiten, so wie die, welche das erforderliche Maas nicht haben, übergeben werden.

c) Die Visitation muß in einem abgesonderten Zimmer geschehen, und zwar mit möglichster Schonung und Beobachtung der Schicklichkeit. Jeder Pflichtige kann verlangen, einzeln und abgesondert untersucht zu werden. Einer der Aerzte oder Wundärzte hat den Erfund in ein fortlaufendes, von sämmtlichen stimmführenden Untersuchungsärzten zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen.

Ueber die entdeckten Gebrechen hat die Aushebungsbehörde die größte Verschwiegenheit zu beobachten, und wer hiergegen fehlt, kann zu einer Geld- oder Arreststrafe verurtheilt werden.

d) Die anwesenden Urkundspersonen (s. oben §. 260) haben das Recht, sich nach dem Erfund der Untersuchung zu erkundigen, den Berathungen beizuwohnen, und ihre Bemerkungen darüber vorzutragen.

e) Ueber die Tauglichkeit oder Untauglichkeit zum Kriegsdienste haben (vergl. §. 260) nach Stimmenmehrheit zu entscheiden:

der General-Cantons-Inspector,
der Civil-Commissär,
der Cantons-Staabsoffizier,
der erste Bezirksbeamte,
der Militärarzt des General-Cantons-Inspectors,
der vom Kreisdirectorium beigegebene Bezirksarzt.

Der zur Aushebung vom Kreisdirectorium beigegebene Wundarzt (welcher zum Zweck der Visitation anwesend seyn muß), eben so der Physicus und Wundarzt des Conscriptions-Bezirkes haben nur eine berathende Stimme. Letztere

haben besonders über frühere Krankheitsverhältnisse und andere einschlagende Umstände Auskunft zu ertheilen.

Wenn unter jenen Beamten eine Stimmengleichheit eintritt, so muß der Fall ans Ministerium des Innern gebracht werden (§. 259 B), welches eine gemischte Commission mit der Entscheidung beauftragt. Diese Commission besteht aus einem Mitgliede der General-Kantonsbehörde, einem Mitgliede des Ministeriums des Innern; aus einem Militär-Staabsarzte und einem Mitgliede der Sanitäts-Commission. (§. 19.)

NB. Die einzelnen Gebrechen sind im §. 269 aufgezählt, und wegen den zu ihrem Beweis etwa nöthigen Zeugen gilt das oben im §. 259 B Angeführte.

B. Nach vollendeter Messung und Visitation wird nun die zur Ergänzung bestimmte Mannschaft der Kantonsbehörde definitiv zur Uebernahme zugewiesen. (§. 33.)

§. 262.

Nachrücken der Nachmänner.

Für Diejenigen, welche bei der Conscription untauglich befunden werden, ferner für Diejenigen, welche als ungehorsam erscheinen (§. 259), endlich Diejenigen, welche vor dem 1ten April, als der gesetzlichen Assentirungszeit, sich entfernen, und bis zu diesem Tage nicht wieder zurückkehren, muß der nächstfolgende Mann (Nachmann) eintreten.

Für Diejenigen aber, welche erst nach der Uebergabe an die General-Kantonsbehörde für untauglich erkannt werden, wird kein Ersatz geleistet. Dagegen wird bei der jährlich zu stellenden Ergänzungs-Mannschaft der Abgang, welcher auf diese Weise entstehen kann, in Berechnung gebracht. (§. 34.)

§. 263.

Aufferordentliche Conscription.

Der aufferordentlichen Conscription (§. 256) sind

A. vier Altersklassen unterworfen, nämlich die laufende (für die ordentliche Conscription) und drei weitre rückwärts liegende Klassen.

Hier finden keine Befreiungen Statt.

B. Die Vertheilung der hier erforderlichen Ergänzungsmannschaft geschieht auf die vier oben erwähnten Altersklassen, nach Verhältniß der in jeder derselben noch vorhandenen Mannschaft.

Es wird auf jede Altersklasse besonders repartirt; die Repartition geschieht durch das Ministerium des Innern auf die Bezirke.

Findet sich, daß in einer Altersklasse nicht so viel conscriptionspflichtige Leute da sind, als die Klasse zu stellen hat, so soll das Bezirksamt das Fehlende auf die noch übrige Mannschaft der andern Klassen vertheilen.

C. Die Loose werden auch hier, wie bei der ordentlichen Conscription, beibehalten (s. oben §. 259), und der Eintritt erfolgt auf die nämliche Weise, nach der Reihenfolge der gezogenen Loosnummern.

D. Die Vorbereitung und Ziehung besteht hier in der Revision der früher gefertigten Listen, welche von den nämlichen Behörden und auf die nämliche Weise vorgenommen werden, wie bei der ordentlichen Ziehung. Das ganze übrige Verfahren ist dasselbe (§. 258-262), wie bei der ordentlichen Conscription. (§. 36-40.)

E. Nach beendigtem Kriege wird die Mannschaft der aufferordentlichen Conscription mit Abschied wieder entlassen. Die Ungehorsamen dieser Klasse haben zwei Jahre länger

zu dienen, als die in denselben Klassen zum ausserordentlichen Dienste berufenen Leute dienen müssen oder gedient haben. (§. 43.)

§. 264.

Heirathen und Reisen während der Conscriptionszeit.

A. Kein Staatsbürger darf vor zurück gelegtem Alter der Kriegsdienst-Pflicht (§. 256) heirathen. (§. 40.)

Das betreffende Bezirksamt kann ausnahmsweise die Erlaubniß zum Heirathen ertheilen:

a) denjenigen, welche wegen Unterstützung ihrer Familie befreit worden sind.

Jedoch ist hierbei das im RB. 26. N. 16. S. 108. N. 8 Vorgeschriebene zu beobachten.

b) Denjenigen, welche zum Kriegsdienste vollkommen untauglich (§. 269) sind;

c) denjenigen, welche einen Mann für sich stellen wollen, und deswegen Sicherheit leisten, die nicht weniger als 500 fl. betragen darf. (§. 40.)

B. Das Wandern und Reisen während der Dauer der Conscriptionspflichtigkeit ist Jedem erlaubt, unter der Verbindlichkeit, daß er

a) einen Wanderschein oder Erlaubnißschein des Bezirksamtes seiner Heimath erhalte.

In den Wanderbüchern derjenigen, welche das Conscriptionsalter noch nicht erreicht haben, muß von Amtswegen der Beisatz gemacht werden (RB. 26. N. 16. S. 109. N. 8), in welcher Zeit sie der ordentlichen Ziehung wegen wieder nach Haus kommen müssen.

Ferner hat

b) der Reisende seinen Aeltern, Pflegern oder seinem Bezirksamte wenigstens alle drei Monate Nachricht von seinem Aufenthalte zu ertheilen. (§. 41.)

§. 265.

Eintritt von Freiwilligen.

A. Freiwillig können unter das Militär alle diejenigen treten, welche das achtzehnte Jahr zurück gelegt, und von der Kriegsbehörde die Erlaubniß dazu erhalten haben. Wer das achtzehnte Jahr noch nicht zurück gelegt hat, kann von der Kriegsbehörde nur dann angenommen werden, wenn die Einwilligung seines Vaters oder (in dessen Ermanglung) seiner Mutter und seines Pflegers vor der competenten bürgerlichen Behörde urkundlich erklärt ist.

B. Ein Handgeld darf nicht gegeben werden; jedoch ist hierunter diejenige Zahlung nicht begriffen, welche etwa zur Anschaffung kleiner Monturstücke und anderer nothwendiger Einrichtungsbedürfnisse von der Kriegsbehörde geleistet wird.

C. Was die Aufrechnung des eintretenden Freiwilligen betrifft, so kömmt dieser in seinem Bezirke ins Loos, und wird sowohl bei der ordentlichen, als ausserordentlichen Conscription, wenn ihn die Reihe trifft, der Kriegsbehörde als wirklich gestellt in die Zahl der vom Bezirke zu stellenden Ergänzungsmannschaft aufgerechnet.

Ein Freiwilliger, welcher nicht vom Loose getroffen worden ist, oder welcher nicht in die Conscriptionsklasse gehört, kann nicht als gestellt an der Quote des Bezirkes abgezogen werden. (§. 44-46.)

§. 266.

Einstellungsrecht.

A. Jeder, welcher zum Eintritt in den Militärdienst bestimmt ist, kann einen Mann für sich einstellen; dies muß aber innerhalb vier Wochen von dem Tage an geschehen (RB. 16. N. 16. S. 108. N. 7), wo die Aushebung desselben ausgesprochen worden ist, und er eine Assentirungsnummer erhalten hat.

B. Jedem zur Ergänzung des Heeres bestimmten Staatsbürger, welcher erklärt, daß er einen Mann für sich einstellen wolle, ist auch noch von da an, wo er einem Regimente wirklich zugetheilt ist, eine Frist von vier Wochen vergönnt, binnen welchen er einen Mann einstellen kann.

C. Die Kriegsbehörde darf das Gesuch um Einstellung eines andern Mannes nicht von der Hand weisen, sobald der Einsteller zur Einstellung berechtigt ist, und der Einsteher die gesetzlichen Eigenschaften hat.

D. Während der Dienstzeit darf ein Soldat alsdann für sich einen andern Mann stellen, wenn dieser schon gedient, und die sonstigen gesetzlichen Eigenschaften hat. Es hängt von der Kriegsbehörde ab, auch einen ungedienten Mann anzunehmen. (§. 47.)

§. 267.

Einstandsvertrag.

A. Dieser Vertrag erfordert keine besondere Förmlichkeiten, muß aber auf jeden Fall bei Amt protokollirt, und von diesem der Kriegsbehörde mit dem Einsteher zur Prüfung über das Daseyn der gesetzlichen Eigenschaften des Letztern eingesendet werden. (§. 50.)

B. Die Einstandssumme hängt von den Vertragspersonen ab; sie muß aber bei der General-Einstandsgelder-Casse hinterlegt werden, welche das Capital nach dem landläufigen Zinsfuße verzinst. (§. 49.)

C. Der Einsteller haftet für den Einsteher während der Dauer der gesetzlichen Dienstzeit. (§. 51.)

D. Wenn der Einsteher der ausserordentlichen Conscription noch unterworfen ist, und er später eintreten muß, so hat der Einsteller zwar für den Rest der Dienstzeit einen andern Mann zu stellen; allein der Einsteher kann (wenn im Vertrag sonst nichts hierüber ausgemacht ist) den abverdienten Theil der Einstandssumme ansprechen. (§. 52.)

E. Der Einsteher muß die gesetzlichen Eigenschaften haben (§. 53), und diejenigen, welche zur Unterstützung ihrer Familie frei sind, können erst nach dem ersten April für einen Andern einstehen. (RB. 26. N. 16. S. 109. N. 9.)

F. Der Einstandsvertrag gilt für erfüllt, wenn ein Einsteher seinen Abschied erhalten, oder seine Capitulationszeit ausgedient hat. Stirbt der Einsteher vor Beendigung der Dienstzeit, oder wird er vermißt, so ist der Einsteller von der Haftungsverbindlichkeit (s. oben C) frei; derselbe hat aber, wenn der Einstandsvertrag etwas Anderes nicht fest setzt, an die Einstandssumme keinen Anspruch, sondern diese fällt an die Erben des Einstehers. (§ 54.)

G. Wird der Einsteher wegen eines Verbrechens aus dem Militär gestossen, so erhält er von der Einstandssumme die abverdiente Quote (nach Abzug der Untersuchungs- und Unterhaltungskosten), und der Rest fällt nebst dem in der Regimentscasse etwa noch vorhandenen Handgeld (auf die Hand werden von der Einstandssumme höchstens 50 fl.

gegeben, welche bei der Regimentscasse aufbewahrt werden, §. 49) an die Miltär-Wittwencasse zweiter Abtheilung.

Der Einsteller hat in jenem Falle für nichts weiter zu haften. (§. 55.)

§. 268.

Selbstverstümmlung.

A. Wer sich durch vorsätzliche Verstümmlung, oder durch eine andere absichtliche Selbstverletzung zum Kriegsdienste untauglich macht, wird mit zweijähriger Zuchthausstrafe belegt, wenn ihn die Reihe zum Eintritt in den Kriegsdienst getroffen hat, und der Nachmann für ihn eintreten mußte.

Wenn die That vor der Ziehung Statt fand, so soll der Untaugliche ins Loos gezogen werden; trifft ihn das Loos, so soll die obige Strafe gegen ihn eintreten.

Trifft ihn die Reihe nicht, so tritt die Hälfte jener Strafe ein. Hat ein solcher, welchen das Loos getroffen, hinlänglich angefallenes Vermögen, so soll er (oder sein Pfleger) angehalten werden, einen andern Mann zu stellen. Kann er dies bewirken, oder stellt sonst Jemand einen Mann für ihn, so soll die oben ausgesprochene Strafe auf die Hälfte herab gesetzt werden.

Die Bezirksämter sind hier die untersuchenden, und die Hofgerichte die urtheilenden Behörden. (§. 61.)

B. Der bloße Versuch, sich zum Kriegsdienste untauglich zu machen, wird mit 3 bis 6 monatlicher Arbeitshausstrafe belegt. Ist mit der Erstehung der Strafe noch nicht angefangen, oder ist sie noch nicht ganz erstanden, wenn der Sträfling etwa unter die Waffen treten soll, so kann die Militärbehörde selbe in eine ihr gleich kommende Strafgattung verwandeln. Das Bezirksamt ist auch hier die

untersuchende, und das Hofgericht die urtheilende Behörde. (§. 62.)

§. 269.

Körperliche Untauglichkeit.

Die Krankheiten und Gebrechen, welche zum Soldaten untauglich machen, sind folgende:

Krankheiten der Geisteskräfte, der Sinnes-Werkzeuge und des Kopfes.

Dahin gehören:

A. wirkliche Geisteszerrüttung und Gemüthskrankheit, z. B. Tiefsinn, Wahnsinn, Tobsucht, Narrheit, Blödsinn oder Verstandesschwäche.

B. Die fallende Sucht (Epilepsie) oder fallende Krankheit. Diese besteht besonders darin, das von Zeit zu Zeit regelmässig Starrkrämpfe und Convulsionen eintreten, während welchen weder ein Bewustseyn noch eine Empfindung Statt hat.

NB. Es gibt eine Art von fallender Sucht, welche nicht ganz die übeln Zufälle hat, wie die eben angeführte; diese befreit aber nur alsdann vom Militär, wenn der damit Behaftete ohnehin an kränklicher Nervenstimmung leidet und mehrere Anfälle regelmässig wiederkehrt sind.

C. Der gänzliche Verlust eines Auges, oder wenigstens des Vermögens, an diesem Auge zu sehen. Das Letztere ist beim schwarzen, grauen und grünen Staar der Fall, eben so bei einer unheilbaren Verbildung der Hornhaut oder der Regenbogenhaut.

NB. Derjenige Arzt, welcher hierüber ein Zeugniß ausstellt, muß den vorhandenen Augenfehler jedesmal namentlich angeben.

D. Die bleibenden Augenmängel (z. B. Kurzsichtigkeit, Blödsichtigkeit und Tagblindheit oder Lichtscheue), vermöge welcher man auf 30 Schritte Niemand nach seiner Kleidung und Waffengattung erkennen kann.

E. Die regelmässig wiederkehrenden chronischen Augenentzündungen, deren Unheilbarkeit durch giltige Zeugnisse erwiesen ist. Dahin gehören ferner die unheilbaren Krankheiten der Augendeckel, z. B. chronische Entzündung, Verhärtung, Vereiterung, Auswärts- oder Einwärtskehrung derselben, Lähmung des obern Augenliedes, durch welche das Sehen beträchtlich erschwert wird.

F. Die eigentliche Thränenfistel. Darunter versteht man die gewöhnlich Statt findende Hemmung des freien Abflusses der Thränen durch den Nasenkanal, welche entweder auf einer organischen Verletzung oder auf einer ursprünglichen Mißgestaltung beruht.

G. Der Verlust der Nase, oder eine beträchtliche Verunstaltung derselben; ferner solche Narben und eine solche Mißbildung des Gesichts, welche in einem hohen Grade entstellen.

H. Die unheilbaren, besonders kariösen Nasengeschwüre, und überhaupt solche Nasenfehler, welche das Athmen und Sprechen bedeutend erschweren, z. B. unheilbare Polypen, widernatürliche Verengerung der Nasenlöcher u. s. w.

I. Die angeborne Stummheit, oder bleibende Stimm- und Sprachlosigkeit, so wie beständiges Stammeln, z. B. durch unheilbare, krankhafte Beschaffenheit oder Substanzverlust der Zunge, oder durch nicht operirte Hasenscharte u. s. w.

K. Der wirkliche Verlust, oder die wenigstens unheilbar verlorene Festigkeit der vier obern, oder der vier untern Schneidzähne, oder von drei Schneidzähnen und einem Eckzahne aus dem einen Kinnbacken; eben so der Verlust oder die Unbrauchbarkeit von mehr als der Hälfte der Backenzähne aus beiden Kinnbacken.

Der Verlust von vier Schneidzähnen aus beiden Kinnbacken, wobei wenigstens zwei der stehen gebliebenen aufeinander passen, hebt die Tauglichkeit für denjenigen Militär-Dienst nicht auf, wozu das Abbeissen der Patronen nicht gerade nöthig ist.

L. Die Speichelfistel und der unwillkührliche Speichelfluß, im Falle der Unheilbarkeit.

M. Das erschwerte Hinunterschlucken von Speis und Trank, wovon der Grund auf einer Lähmung oder auf einer unheilbaren Verletzung oder Verbildung der Schlingorgane beruht. Dahin gehört eine unheilbare Verhärtung und Vergrösserung der Mandeln, ferner der Verlust des Zäpfchens und eines Theils des weichen Gaumens u. s. w.

N. Die völlige Taubheit, oder wenigstens das erschwerte Gehör durch unheilbare Krankheiten oder Verletzungen der Gehörorgane, wodurch der Militärdienst entweder erschwert oder gar unmöglich wird.

O. Der regelmässig Statt findende, stinkende Geruch aus Mund und Nase; der stinkende Ausfluß aus den Ohren, und die stinkende Ausdünstung des Körpers aus unheilbaren Ursachen.

P. Eine große Verletzung des Hirnschädels durch beträchtliche Verwundungen, widernatürliche Knocheneindrücke oder Knochensubstanzverlust, Knochengeschwülste, oder sehr ausgedehnte, tiefe und unbewegliche Narben am Kopfe, welche

das Tragen beim Militär üblichen Kopfbedeckungen und die Bewegungen des Kopfes erschweren.

Q. Geringere erkennbare Verletzungen und Mißstaltungen des Schädels, wenn erwiesen ist, daß sie regelmässigen Schwindel, Betäubung, schlafsüchtige Zustände, heftige Kopfschmerzen, krampfhafte und andere Nervenzufälle nach sich ziehen.

R. Gänzlicher Verlust der Haare des ganzen obern Theils des Kopfes, die nicht wieder nachwachsen.

Krankheiten und Unregelmässigkeiten des Halses, der Brust, des Unterleibs, der Blutgefäße ꝛc. ꝛc.

Dahin gehören:

A. die bedeutenden und unheilbaren Kröpfe, welche das Athmen und den Blutumlauf erschweren, z. B. die unregelmässige Vergrösserung der Schilddrüsen, und des sie umgebenden Zellgewebes.

B. Die unheilbare, das Athmen erschwerende Verhärtung oder Vereiterung der Halsdrüsen, so wie überhaupt der scrophulöse Zustand derselben.

C. Die Steifheit oder das Schiefstehen des Halses aus unheilbaren Ursachen.

D. Ein Höcker (Buckel) oder gekrümmter Rücken, so wie überhaupt die Verschiebung oder Mißstaltung des Brustbaues, wodurch sowohl das Athmen als das Tragen der Waffen und des nöthigen Gepäckes erschwert wird.

E. Die fehlende erforderliche Körperstärke zu den Verrichtungen, Anstrengungen und Beschwerlichkeiten des Soldatenstandes, wenn die Ursache davon auch nicht gerade eine gewisse Kränklichkeit (z. B. Schwindsucht) ist, sondern

vorzüglich in Schwäche und mangelhafter Ausbildung des Knochengebäudes und des Muskelsystems besteht.

F. Eine schwindsüchtige Constitution, welche namentlich durch einen engen, schmalen Brustbau; durch flügelartig hinausstehende Schulderblätter, unverhälnißmässige Schlankheit und Magerkeit des Körpers; durch kurzen Athem bei geringer, körperlicher Anstrengung; durch Neigung zu Husten, zu Nasenbluten, insbesondere zu Bluthusten, sich kund gibt. Dieses Gebrechen ist besonders dann keinem Zweifel unterworfen, wenn ein scrophulöser Zustand und eine erbliche Anlage zugleich Statt findet.

G. Die förmliche Schwindsucht, welche ihren Grund hat in einer krankhaften Beschaffenheit, oder wirklichen organischen Verletzung der Lungen oder der Organe des Unterleibs und der Ernährungswerkzeuge überhaupt.

Hierher gehören: die Nervenschwindsucht, Rückendarre, ferner die allgemeine Abzehrung, Entkräftung, Abgelebtheit, ohne daß gerade ein bestimmtes Organ leidet.

H. Regelmässiges Blutspeien.

I. Ein unheilbares Lungengeschwür (Asthma.)

K. Das anhaltende, krampfhafte, verstärkte Herzklopfen mit erschwertem Athem, welches auf organische Fehler des Herzens hindeutet.

Dahin gehört auch die verkehrte Lage des Herzens.

L. Pulsadergeschwülste.

M. Große und vielfältige Blutaderknoten, besonders der untern Extremitäten.

N. Allgemeine und örtliche unheilbare Wassersuchten.

Chronische, in organischen Fehlern der Leber gegründete Gelbsucht.

Unheilbare Verhärtung der Unterleibseingeweide.

Die wahre, honigartige Harnruhr, welche in einer anhaltenden und übermässig vermehrten Ab- und Aussonderung eines mit Nahrungsstoff vermischten Harns besteht, und mit Abzehrung des Körpers verbunden ist.

O. Das beständige, unheilbare Wiederkauen.

P. Venerische, scorbutische, scrophulöse und andere tief eingewurzelte, veraltete und für unheilbar erkannte Cacherien.

Q. Veraltete, bösartige Geschwüre, die unheilbar sind, oder deren beabsichtigte Heilung mit gefährlichen Folgen verknüpft wäre. Dahin gehört ausgebreitete, auf Discrasie beruhende Verhärtung und Vereiterung des Zellgewebes.

R. Veraltete, jeder Behandlung trotzende, ansteckende Hautkrankheiten, z. B. Erbgrind, ausgebreiteter Flechtenausschlag, ausgeartete Krätze, Aussatz u. dgl.

S. Der Krebs.

T. Beträchtliche, oder den Militärdienst wenigstens hindernde Balg- und Lymphgeschwülste; veraltete, unheilbare Verhärtung und Vereiterung der Drüsen in der Achselhöhle oder der Leistengegend.

U. Der zu gewissen Zeiten wiederkehrende, häufige und heftige Hämorrhoidalfluß, eben so unheilbare, eiternde Hämorrhoiden; nicht minder der chronische, gewöhnliche Blutfluß aus dem Darmkanal.

V. Das Unvermögen, seinen eigenen Koth zurückzuhalten, ferner der unheilbare Vorfall des Mastdarms und die unheilbaren Mastdarmfisteln.

W. Das Unvermögen, sein eigenes Wasser zu halten; ferner Urinfisteln; der Verlust des männlichen Gliedes und wichtige Krankheiten, Verletzungen, Mißbildungen der Harnwege, wohin namentlich derjenige gehört, wenn sich die Harnröhre unter der Eichel öffnet.

Jedoch müssen diese Gebrechen entweder ganz unheilbar seyn, oder fast beständig ärztliche Hilfe erfordern.

X. Der Blasenstein, eben so der Gries.

Y. Die wirklichen Brüche (Rupturen) ohne Ausnahme.

Diese bestehen in der Austretung gewisser Eingeweide und ihrer eigenthümlichen Hüllen aus den natürlichen Höhlen; es mag nun das ausgetretene Eingeweide wieder zurück gebracht seyn und durch Bruchbänder fest gehalten werden, oder nicht.

Dahin gehören ferner die entweder ganz unheilbaren, oder in der Regel nur durch eine Operation heilbaren, das Gehen und die Bewegungen des Körpers erschwerenden Krankheiten des Hodensackes, der Hoden, Nebenhoden oder des Saamenstrangs, und zwar namentlich der Fleischbruch und der Wasserbruch.

Die bloße Anlage zu dergleichen Brüchen, welche in Erweiterung der Bauchringe oder Schlaffheit der zurück haltenden Theile und andern körperlichen Ursachen ihren Grund haben mag, so wie früher vorhanden gewesene, zur Zeit aber geheilte Brüche, machen nicht untauglich zum Militärdienste.

Das Nämliche ist der Fall bei der Hodengeschwulst, Hodensack-Geschwulst, Krampf-Aderbruch und Saamengefäß-Bruch, bei welchen auf die Größe und Beschaffenheit der unordentlichen Bildung, ferner auf die Dauer, Hartnäckigkeit und Unheilbarkeit des Uebels, nicht minder auf die begleitenden Umstände Rücksicht genommen werden muß.

Z. Der Verlust beider Hoden, so wie die unentwickelte Hodenbildung mit dem fehlenden Charakter der Mannheit.

Dagegen ist der Verlust nur einer Hode, oder das Zurückbleiben einer oder beider Hoden in der Bauchhöhle kein hinreichender Grund zur Befreiung, ausser wenn die im

Hodensack fehlende Hode im Bauchring oder in der Leistengegend festsitzt.

Krankheiten der äussern Gliedmaßen.

Hierzu gehört:

A. Der Verlust eines Gliedes, z. B. eines Arms, eines Fußes, einer Hand, des rechten oder linken Daumens (oder auch des letzten Gliedes desselben), eines ganzen Fingers der rechten oder linken Hand, nicht minder der letzten Glieder von zwei oder mehreren Fingern.

B. Der Verlust des rechten oder linken großen Zehes, oder auch des letzten Gliedes derselben; ferner der Verlust von zwei Zehen, oder der letzten Glieder von drei Zehen.

C. Der unheilbare Verlust der Bewegung, oder die unheilbare Beschränkung der Freiheit der Bewegung eines der genannten Glieder eines jeden Fingers oder mehrerer Zehen, welche von bestimmten Fehlern der Gelenke oder von Geschwulsten (Gliedschwamm), oder von Verwachsung der Gelenke (nicht minder ganzer Finger und Zehen unter sich), oder von Schlaffheit der Bänder nach frühern Verrenkungen, oder von bleibender Verkürzung, Verwachsung der Beuge- und Ausstreckemuskeln oder Flechsen herrühren. Es ist hierbei einerlei, ob das steife Glied entweder immer ausgestreckt, oder immer krumm bleibt.

D. Beträchtliche Verkürzungen und Verkrümmungen der Gliedmaßen, z. B. nach der englischen Krankheit; eben so beträchtliche Verminderung der Größe derselben, z. B. beim Schwinden oder Lähmen eines Gliedes; endlich noch beträchtliches Hinken, welches entweder auf einer der vorbemerkten, oder auf einer sonst unheilbaren Ursache beruht.

E. Das gewöhnliche, unheilbare Zittern des ganzen Körpers, oder eines einzelnen Theiles, eben so gewöhnliche und für unheilbar erkannte Convulsionen.

F. Die förmliche Gicht, Podagra und Hüftweh.

NB. Die vielfach vorkommenden rheumatischen Beschwerden sind selbst bei öfterer Wiederkehr nur dann eine giltige Ursache zur Befreiung, wenn durch ihre Dauer oder durch erkennbare Unregelmässigkeiten, Gelenkgeschwülste, Abmagerung des leidenden Theils u. s. w. der chronische Charakter derselben, und die bleibende Beschränkung oder Hemmung der Bewegung des Rückens und der Gliedmaßen dargethan ist.

G. Große und alte, wenig feste Narben, besonders wenn sie mit Substanzverlust verknüpft sind, und auf den unterliegenden Theilen fest aufsitzen.

H. Bedeutende Knochenkrankheiten, z. B. Gelenksteifigkeit durch Verwachsung der Knochenende; Knochenweichheit; Knochengeschwüre; Knochenbrand; ferner beträchtliche, die Bewegung hindernde Auswüchse und Geschwülste der Beinhaut; sodann schlecht geheilte, alte, die Bewegung erschwerende oder nicht zusammen gewachsene Beinbrüche.

I. Die unheilbare Mißstaltung der Arme, der Hände, der Füße und des Körpers überhaupt, welche das Gehen, die Handhabung der Waffen und das Tragen des Gepäckes erschweren.

Hierher gehören namentlich zu stark eingebogene Kniee mit zu stark auswärts gebogenen Beinen; beträchtliche veraltete Frostbeulen; die eigentlichen Blattfüße. Diese erkennt man daran, daß der innere Knöchel sehr hervor ragt und tiefer als gewöhnlich steht, ferner daß unter dem äussern Knöchel eine zu starke Aushöhlung sich bildet, der Fußrücken nicht die gehörige Wölbung, und namentlich in der Gegend der Fußwurzel seine größte Breite hat; daß ferner die Aushöhlung an der innern und untern Seite der Fußwurzel

und des Mittelfußes nicht nur ausgefüllt, sondern noch mehr erhaben, fast bogenförmig hervor ragend ist, weswegen der Blattfüßige auf dem ganzen innern Rand des Fußes auftritt, und gewöhnlich mit gebogenen Beinen einher geht.

Beim sogenannten breiten Fuß hingegen, ist der Fuß in der Fußwurzel regelmässiig, auch unter der Fußsohle die gewöhnliche Aushöhlung vorhanden, der Rücken des Fußes in dieser Gegend gewölbt, und hier nicht breiter als gewöhnlich. Die Breite fängt erst von dem Mittelfußknochen an, und nimmt nach den Zehen hin zu, wobei die Zehen fast in gerader Linie liegen, so daß die große Zehe von der kleinsten nur wenig hervor ragt. Da das anhaltende Gehen hierdurch keineswegs erschwert ist, so liegt in dieser leichten Abweichung vom gewöhnlichen Bau des Fußes keine Ursache zur Befreiung zum Militär.

§. 270.

Gerichtsstand der Rekruten.

Diejenige Ergänzungsmannschaft, welche blos der Kantonsbehörde übergeben, aber einem bestimmten Regimente noch nicht zugetheilt und verpflichtet ist, steht in allen Civil-, Polizei- und Criminalsachen unter der Jurisdiction ihrer betreffenden Aemter, jedoch auf die Weise, daß sie dadurch der Aufsicht und den Befehlen der Kantonsbehörde nicht entzogen werden. Die Bezirksämter müssen daher dieser Behörde von allen, über solche Rekruten verhängten polizeilichen und peinlichen Strafen sogleich Nachricht geben. Kein Bezirksamt kann einem Rekruten Erlaubniß geben, sich von seiner Heimath zu entfernen. Nur von der Kantonsbehörde kann eine solche Erlaubniß gegeben werden. (§. 63.)

§. 271.

Conscriptions-Kosten.

A. Die Kosten (von Seiten der Administrativbehörden) für die Vorbereitungsarbeiten (§. 258) fallen auf die Gemeindecassen derjenigen Gemeinden, wo sie Statt finden.

B. Die Kosten bei der Ziehung (§. 259) fallen auf die Amtscasse des Amtsbezirkes.

C. Die Kosten bei der Aushebung (§. 261), so weit sie von den Local- und Bezirkspersonen veranlaßt werden, fallen ebenfalls auf die Amtscasse. Listen, Tabellen, Formulare u. s. w. werden auf Anordnung des Ministeriums des Innern auf Kosten der Amtscassen angeschafft.

D. Diejenigen Kosten, welche durch den Civilcommissär und den Civilarzt veranlaßt werden, sind von der Staatscasse (auf Rechnung deren Zuschusses zu den Amtscassen) zu berichtigen.

E. Die Kosten der mit der Aushebung beschäftigten Militärpersonen bestreitet die Kriegscasse.

Ueber sonstige Kosten, welche unvermeidlich entstehen, entscheidet das Ministerium des Innern. (§. 64.)

§. 272.

Allgemeine Militärverordnungen.

Es ist hier der schicklichste Ort, noch einige allgemeine Verordnungen beizufügen, welche auf die Militärverfassung überhaupt Bezug haben. Diese sind:

A. Die in Urlaub gehenden Soldaten (vom Feldwebel abwärts) erhalten einen Urlaubspaß nebst Marschroute, welche der betreffende Militär-Commandant zu unterzeichnen hat. Für jedes Regiment werden von den Militär-Commandanten

besondere Routen bestimmt, auf welchen alle in den Urlaub gehenden und von daher zurück kommenden Soldaten instradirt seyn müssen.

Die ausführliche Verordnug hierüber ist im RB. 16. N. 10. S. 35 enthalten.

B. Die Bezirksämter haben die einzelnen Quartierämter anzuweisen, bei vorgezeigten Marschrouten nur auf die vom Transportführer sich beim Quartieramte einfindenden, nicht aber auf die in der Marschroute etwa ausgedrückte grössere Zahl der Mannschaft, die Quartierbillets auszustellen; einzelnen Nachzüglern hingegen die Einquartierung zu verweigern, selbe anzuhalten und an das Regiment abzuliefern. (FAB. 17. S. 245.)

Patrouillen werden vom Feldwebel abwärts gegen Kostbatzen einquartirt, die Offiziere erhalten freies Quartier, Holz und Licht.

Die Fourage gibt die Gemeinde gegen Schein und Vergütung ab. (KAB. 16. S. 263.)

C. Der Soldat darf sich nur an dem Orte aufhalten, wohin sein Urlaubspaß lautet, und muß diesen sogleich an den Ortsvorgesetzten abliefern.

Er darf sein erlerntes Handwerk ausüben, wenn er im Urlaubsorte das Bürgerrecht, und eben so das Meisterrecht ordnungsmässig erlangt hat. Als Gewerbsmann ist er aber alsdann dem Bezirksamte, wie jeder Andere, unterworfen. (KAB. 22. S. 487.)

Nach geendigtem Urlaub oder erfolgter Einberufung hat der Ortsvorgesetzte diesen Paß mit einem gewissenhaften Zeugnisse über seine Aufführung dem Beurlaubten zuzustellen, und dafür zu sorgen, daß dieser wirklich abgeht.

Geschieht dies nicht, so muß er (bei Vermeidung von 10 Rthlr. Strafe) vom Ortsvorgesetzten als Deserteur

arretirt, und an das nächste Militär-Commando abgeliefert werden.

Der Compagnie-Chef schickt die Einberufungsordre offen, mit einem Requisitionsschreiben an das Bezirksamt, welches selbe den Ortsvorgesetzten zur Eröffnung an die Soldaten mittheilt.

Der Ortsvorgesetze zeigt die geschehene Eröffnung seinem Bezirksamte an, und dieses gibt dem Compagnie-Chef Nachricht davon. (RB. 11. N. 8. S. 34, 35, 133.)

D. Das Säbeltragen ist den beurlaubten Soldaten als Regel erlaubt, jedoch nicht in Wirthshäusern, und eben so wenig bei Jahrmärkten und überhaupt bei öffentlichen Belustigungen. Die Bürgermilizen dürfen selbe nur bei öffentlichen Feierlichkeiten tragen. (FAB. 11. S. 41. FAB. 13. S. 185.)

E. Diejenigen Soldaten, welche im Urlaub erkranken, und die Kurkosten aus eigenen Mitteln nicht bestreiten können, oder nicht bestreiten wollen, sollen in das Lazareth der nächst gelegenen Garnison durch Frohnfuhren gebracht werden. (FAB. 17. S. 1245.) Die Kurkosten der in Urlaub Erkrankten oder Verstorbenen müssen bei Vermögenslosen auf die geeigneten Ortsfonds (§. 180), und nicht auf die Kriegscasse, verwiesen werden. (DAB. 19. S. 595.)

Die Aerarialstücke sollen nach dem Ableben eines Soldaten in seiner Heimath (auch nach einer Desertion) von dem Ortsvorstande sogleich in Verwahrung genommen, und mit einem Verzeichnisse davon an das Bezirksamt abgeliefert werden, welches selbe an das betreffende Regiments- oder Bataillons-Commando unmittelbar mit dem Postwagen zu schicken hat, wenn dieser durch den Amtsort geht; ausser dem aber geschieht die Sendung an das Kreisdirectorium. (FAB. 15. S. 1277.)

F. Diejenigen, welche im Urlaub peinliche Verbrechen begehen, müssen vom Bezirksbeamten verhaftet, summarisch vernommen, und dann an die Militärbehörde abgeliefert werden.

Ueber blos bürgerliche Vergehen untersucht und erkennt der Bezirksbeamte nur dann, wenn die Miltärbehörde auf erfolgte Benachrichtigung ihm solches überläßt. (RB. 12. Beil. zu N. 20. S. 3. §. 6.)

G. Die Abschiedsgesuche sollen von den Bezirksämtern längstens bis zum ersten Oktober jeden Jahres zum Regiments-Commando eingeschickt werden. (FAB. 17. S. 261. FAB. 15. S. 129.)

Bei solchen Rekruten, welche dem Kantonsoffizier zwar übergeben, aber noch nicht eingetheilt sind, können die Befreiungsgesuche zu jeder Zeit übergeben werden. (RB. 18. N. 16. S. 96.)

H. Soldaten können das Bürgerrecht erwerben; aber während ihrer Dienstzeit keinen Allmendgenuß ansprechen. (§. 117.) Ueber ihre Bürger- und Gemeindeverhältnisse überhaupt s. RB. 22. N. 15. S. 71.

I. Invaliden, welche eine doppelte Capitulationszeit ausgedient haben, oder weil sie im Dienste untauglich geworden sind, vom Militär entweder mit Bezug des Invalidengehalts, oder mit einer Aversionalabfindung in ihre Heimath entlassen werden, erhalten ausser ihrem angebornen Bürgerrechte die sogenannte Personalfreiheit, welche in der Befreiung von allen persönlichen Herrschafts- und Gemeindediensten, und in der Befugniß besteht, ihr erlerntes Handwerk als Zunftgenossen ohne Gesellen zu treiben. (RB. 13. N. 5. S. 27.)

K. Eine Gemeinde, in welcher sich ein Deserteur oder Ausreisser zweimal vierundzwanzig Stunden aufhält, ohne

verhaftet zu werden, wird um 30 Rthlr. gestraft. (RB. 11. N. 8. S. 34. RB. 13. N. 7. S. 37.) Wer einem Deserteur forthilft, oder die Arretirung unterläßt, auch nur über Nacht behält, wird um 10 Rthlr. gestraft. (RB. 13. N. 7. S. 37.) Wer einem Soldaten absichtlich zur Desertion behülflich ist, kömmt auf ein Jahr ins Correctionhaus. Die Ortsvorgesetzten, welche wegen der Beifangung und Arretirung ihre Schuldigkeit nicht auf das pünktlichste erfüllen, werden ihres Dienstes entsetzt. (FAB. 14. S. 61.)

Die beigefangenen Deserteurs sind an das betreffende Regiments-Commando, und die Refracteurs an das Gouvernement abzuliefern. (KAB. 14. S. 445.)

Die Fanggebühr (von 10 fl.) wird auf die Domänenverwaltung des Bezirkes der geschehenen Beifangung angewiesen. (RB. 13. N. 7. S. 17. MAB. 13. S. 377.)

Wegen der gesetzlichen Strafe gegen Deserteurs und Refracteurs ist das RB. 20. N. 15. S. 87, und wegen den fremden Deserteurs oben der §. 109 E nachzusehen.

L. Wer Armatur- und Aerarialstücke stiehlt, verheimlicht, kauft oder eintauscht, wird mit einjähriger Zuchthausstrafe belegt. (RB. 12. N. 25. S. 151.) Wegen den Montourstücken hat Jeder, dem sie angeboten werden, seinem Bezirksbeamten sogleich die Anzeige zu machen, und diese werden von der Militärbehörde überall, wo sie selbe antrifft, weggenommen, und zwar ohne alle Vergütung. (RB. 08. N. 35. S. 287. Vergl. §. 207 D.)

M. Was endlich die Kriegslasten betrifft, so sind die einzelnen Vorschriften folgende:

a) Ueber das Marsch- und Verpflegungswesen ist eine ausführliche Verordnung im RB. 10. N. 24. S. 187 enthalten.

b) Die Einquartierungen haben die Hauseigenthümer ohne Unterschied zu tragen, und die früher bestandenen Freiheiten sind aufgehoben. Nur diejenigen Dienstwohnungen, worin Canzleien oder öffentliche Cassen sind, werden sowohl von der Naturaleinquartierung als von dem dafür zu leistenden Geldsurrogat in Kriegs- und Friedenszeiten verschont, in so weit solche im ersten Falle von der Landeshoheit abhängt, und in so fern nicht in beiden Fällen solche besondere Umstände eintreten, welche keine Ausnahme gestatten.

Ihre Bewohner hingegen haben an den mit der Quarterlast verbundenen Verpflegungskosten verhältnißmässigen Antheil zu nehmen, wenn sie auf die Einwohnerschaft eines Ortes umgelegt und ausgeglichen werden. (RB. 10. N. 7. S. 51.)

Für die Residenz Karlsruhe ist ein besonderes Einquartierungs-Regulativ im KAB. 07. N. 39 enthalten.

Pfarr- und Schulhäuser, eben so jene der Hebammen, sind in der Regel frei von der Einquartierung; werden jedoch alsdann beigezogen, wenn jedes Haus Einquartierung erhält. (PBR. 06. N. 31.)

Die Leistungen, welche der Quartiergeber dem inländischen Offizier und gemeinen Soldaten zu machen hat, sind enthalten in RB. 05. N. 28. S. 113. RB. 07. N. 6. S. 13. RB. 09. N. 32. S. 277.

Der quartiergebende Hauseigenthümer kann von seinen Miethbewohnern einen, nach dem Verhältnisse des bewohnten Raumes regulirten Beitrag fordern. (KAB. 05. N. 79.)

Für die Besorgung der Einquartierung werden an den einzelnen Orten besondere Einquartierungs-Commissionen durch die Bezirksämter aufgestellt. In Städten werden sie aus einem Mitgliede des Stadtrathes, so wie aus Abgeord-

neten der Staatsdiener und Bürgerschaft, constituirt; in Dörfern von einem Gerichts- und Ausschuß-Mitgliede (§. 46, 60), welchen ein oder mehrere Gerichtsdiener beigegeben werden.

In grundherrlichen Orten ist der Grundherr oder dessen Rentbeamter ein gesetzliches Mitglied der Commission. (RB. 24. N. 11. S. 74 f.)

c) Wegen den Leistungen der Kriegsfrohnen und deren Befreiung davon s. AA. S. 317, 772. PBN. 09. N. 19, 23. FAB. 14. S. 157. Vergl. oben §. 129.)

d) Alle Forderungen für geleistete Militärlieferungen müssen (bei Vermeidung eines Abzuges von 10 Prozent) am Ende des Monats, in welchem sie geschehen sind, bei der betreffenden Behörde übergeben werden. (KAB. 2. S. 167.)

e) Die Kriegslasten werden nicht als Gemeindelasen betrachtet, sondern jedes einzelne Gemeindeglied und sonstige Liegenschaftsbesitzer in der Gemarkung haben hierzu beizutragen. (RB. 13. N. 31. S. 183. RB. 16. N. 26. S. 105. ABP. 20. N. 8.) Die in den letzten Jahren erlosenen Kriegskosten dürfen nicht den Gemeindecassen, welche sie vorschußweise bestritten haben, zur Last bleiben, sondern müssen von den Steuerconcurrenten nach dem Steuerfuße ersetzt und getragen werden. (RB. 13. N. 31. S. 183. RB. 16. N. 26. S. 105. KAB. 20. S. 33.)

Wegen der Rechnung hierüber s. RB. 21 N. 9. S. 65.

Was insbesondere

f) die Concurrenz der Pfarreien zu den Ortskriegsschulden betrifft, so ist

aa) der Antheil einer jeden Pfarrei an der ganzen Masse der liquidirten Ortskriegsschulden, nach Maasgabe ihres

Steuercapitals, bis zum Tag des in Vollzug tretenden Schuldentilgungsplanes zu berechnen und fest zu setzen.

bb) Die Pfarrei hat dieses Passiv-Steuercapital verzinslich, jedoch unaufkündbar bis zur erfolgenden Vacatur zu übernehmen, und der zeitliche Pfarrer ist anzuhalten, die Zinsen davon an den Verrechner der Kriegsschulden-Tilungscasse zu bezahlen.

cc) Bei der nächsten Vacatur der Pfarrei hat das Kreisdirectorium der betreffenden Kirchensection von dem Daseyn des Passiv-Capitals Kenntniß zu geben, welche die Art und Weise bestimmt, wie die allmählige Abzahlung mit dem nöthigen Einkommen in Einklang gebracht werden kann.

dd) Die betreffende Kirchensection soll den Tilgungsplan bei der gewöhnlichen Bekanntmachung einer erfolgten Vacatur mit verkünden, und davon dem Kreisdirectorium zur weitern Verfügung Nachricht ertheilen. (KAB. 25. S. 246.)

Siebenzehnter Abschnitt.

§. 273.

Von den Sanitäts=Anstalten.

Wir haben im vorigen Abschnitte gesehen, auf welche Weise der Staat für die innere und äussere Sicherheit seiner Angehörigen Sorge trägt, und wollen nun ferner die Anstalten betrachten, welche zur Bewahrung und Erhaltung ihrer Gesundheit bestehen.

Erstes Kapitel.

Sanitätsbehörden.

A. An der Spitze der ganzen Sanitätseinrichtung (auch der militärischen) steht die Sanitäts=Commission zu Karlsruhe, bei welcher der älteste Rath die Direction hat. (RB. 19. N. 17. S. 107. RB. 16. N. 9. S. 33.)

Ihr Geschäftskreis ist im RB. 19. N. 17 und die Art ihrer Wirksamkeit bei wichtigen körperlichen Verletzungen (Todtschlägen) im RB. 24. N. 8. S. 59 enthalten.

B. Die Kreisdirectorien haben die Aufsicht über alle Gegenstände der Gesundheitspolizei; die Bestellung der Unterchirurgen und Thierärzte aus der Zahl der dazu geprüften und aprobirten Subjecte, nach erhobenen Physicats=

berichten; die Fertigung der Tabellen über die Sanitäts-beamten und ihre Gehilfen im Kreise, nachdem sie zuvor, in Gemäßheit der Physicatsordnung (§. 28), die Berichte der Physicate erhoben hat. (RB. 09. N. 51. S. 456. N. 15.) Den Kreisdirectorien steht die Dienst- und Strafpolizei über das gesammte Sanitätspersonal ihres Kreises zu (RB. 19. N. 21. S. 127), und es stehen unmittelbar unter ihnen

C. die Bezirksärzte (Physicate). In jedem Amtsorte ist in der Regel ein Bezirksarzt, dessen Geschäftskreis in der Physicats-Instruction vom 22. Juni 1806 bestimmt ist; nur sind jetzt die dort erwähnten Berichte an das Kreisdirectorium zu erstatten.

Der Bezirksarzt hat die Aufsicht über die Bezirks- und andere Wund-, Heb-, Thierärzte, Apotheker und Hebammen. In allen Theilen der medizinischen Polizei hat er seinem Bezirksamte auf Verlangen mit Rath und That unverzüglich beizustehen; auch unaufgefordert in geeigneten Fällen das Nöthige an sein Bezirksamt gelangen zu lassen. (RB. 09. N. 51. S. 437. §. 42.)

Rücksichtlich des Bezugs von Diäten hat er sich an die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 13. Februar 1822 (KAB. 25. S. 115) zu halten.

D. Die Grenzlinie für die wundärztliche Praxis ist im RB. 18. N. 26. S. 167 vorgezeichnet, und über das Studium der Wundarzneikunst in Verbindung mit der innern Heilkunde findet sich eine ausführliche Verordnung im RB. 25. N. 15. S. 111. Hiernach hört mit dem 1ten April 1827 der Unterschied zwischen Wundärzten erster, zweiter und dritter Klasse auf, und die Behandlung innerer Krankheiten wird keinem Wundarzte mehr gestattet. Für die

niederſten chirurgiſchen Verrichtungen und als Gehilfen für die Wundärzte werden Wundarzneidiener angenommen.

NB. Die erwähnten ärztlichen Behörden haben ſich nicht nur an die Sanitätsordnung überhaupt, ſondern auch insbeſondere an die Legal-Inſpectionsordnung zu halten. (FAB. 11. S. 569.)

Was insbeſondere

E. die ärztlichen und wundärztlichen Praktikanten betrifft, ſo haben dieſe ihre Quartalberichte an das Phyſicat pünktlich einzuſenden (FAB. 15. S. 761), und den Halbjahrsberichten muß ein ſummariſches Verzeichniß (nach vorgeſchriebener Form) über alle im betreffenden Semeſter behandelten Kranken beigefügt werden. (FAB. 17. S. 65. KAB. 17. S. 23.)

NB. Ueber die Prüfung der Sanitäts-Candidaten ſ. oben §. 158.

F. Fremde Zahnärzte dürfen ohne Erlaubniß der Sanitäts-Commiſſion weder Zähne behandeln, noch Zahnarzneien verkaufen. (RB. 18. N. 5. S. 25.) Auf gleiche Weiſe iſt den auswärtigen Chirurgen, Augenärzten, Bandagiſten u. ſ. w. das Praktiziren im Lande ohne jene Erlaubniß verboten. (ABN. 16. N. 100. ABD. 21. N. 27.)

§. 274.

Geburshilfe.

Zu den wichtigſten Sanitätsanſtalten gehören noch die wegen der Geburtshilfe. Hierzu dürfen ſich

A. nur diejenigen Aerzte gebrauchen laſſen, welche die Erlaubniß von der Sanitäts-Commiſſion erhalten haben (RB. 05. N. 23. S. 103), und hierzu iſt nöthig, daß die

Candidaten der Medizin und Chirurgie, welche sich der Geburtshilfe widmen wollen, wenigstens ein Halbjahr lang entweder die Entbindungsanstalt zu Heidelberg, oder eine ähnliche, gleich vorzügliche auswärtige Anstalt besucht und sich dort hinreichend befähigt haben. (RB. 16. N. 22. S. 93.) In jene Anstalt werden schwangere Personen theils gegen Bezahlung, theils unentgeldlich aufgenommen, müssen aber auf jeden Fall wegen der Versorgung des Kindes Sicherheit leisten. (FAB. 13. S. 814. KAB. 13. S. 471.)

Ferner dürfen

B. nur geprüfte Hebammen die Geburtshilfe ausüben. (FAB. 17. S. 277.) In Ansehung der Hebammen bestehen folgende Verordnungen:

a) Wenn von der Annahme einer neuen Hebamme die Rede ist, so geschieht die Wahl durch die Frauen des Ortes und zwar in Gegenwart des Pfarramtes und Physicats. Nur diejenigen können gewählt werden, welche die erforderlichen Geistes- und Körperkräften besitzen, lesen und schreiben können, sonst des Hebammenunterrichts fähig, und nicht über 40 Jahre alt sind. Von diesen gehörig qualifizirten Frauen werden drei auf obige Weise gewählt und in Vorschlag gebracht, wovon der Bezirksarzt und der Oberhebarzt (MD. §. 1-11. S. 191) die tüchtigste aussuchen, auch wenn sie verschiedener Meinung sind, die Wahl dem Bezirksamte überlassen, worauf die Gewählte zum nöthigen Unterricht angewiesen wird. (AA. B. 2. S. 216. KAB. 12. S. 782.)

b) Diesen Unterricht ertheilt der Hebammenmeister im Winter 6 Wochen lang (täglich wenigstens zwei Stunden), nach einem vorgeschriebenen Lehrbuche, welches jeder Schü-

lerin auf Gemeindekosten angeschafft wird. (RB. 09. N. 31. S. 274.)

Ist jedoch der Unterricht eilend, so muß er zu jeder andern Zeit ertheilt werden. (MD. §. 9. S. 199.)

Nach Vollendung desselben wird auf ein Zeugniß des Oberhebarztes die Prüfung vorgenommen und zwar durch den Physicus.

Für den Gang zum Prüfungsort erhalten jene Schülerinnen 45 kr. aus der Gemeindecasse und wenn er über zwei Stunden entfernt ist, sollen sie durch Frohnfuhren dahin gebracht werden. (MAB. 15. S. 197. FAB. 18. S. 369.)

Bei der Prüfung werden Prämien vertheilt, und zwar besteht das erste in einem neubadischen Zweiguldenstück, und das zweite in einem solchen Eingudenstück. (KAB. 24. S. 566.) Die tauglichste davon wird vom Physicus zur Hebamme gewählt, welcher ihr eine Dienst-Instruction zustellt, und in dessen Gegenwart verpflichtet sie der Bezirks-Beamte auf jene Instruction hin. (AA. B. 2. S. 217.)

c) Ihre vorzüglichsten Amtspflichten sind:

aa) Keine darf sich ohne hinreichende Entschuldigung der gesetzlichen Hebammen-Visitation entziehen, welche jährlich im Spätjahr Statt findet. (RB. 08. N. 33. S. 276.)

bb) Jede Mißgeburt müssen sie sogleich gehörig anzeigen. (MAB. 15. S. 197.)

cc) Sie müssen sich stets reinlich, die Hände sauber und die Nägel beschnitten halten, keine Kranken warten, und besonders keine Verstorbenen ankleiden, bei 10 fl. Strafe. (MAB. 15. S. 197.)

dd) Sie müssen jeder, ihrer Niederkunft nahen Person, ohne Rücksicht auf Stand, den nöthigen Beistand leisten, und diese nicht eher verlassen, bis ihre Gegenwart entbehrlich ist. Bei dem neu gebornen Kinde hat sie sich beson-

ders in Ansehung der Nabelschnur geschickt zu benehmen. (AA. S. 400.)

ee) Die Gebärenden dürfen sie nicht nach dem Namen des Kindes fragen. (FAB. 11. S. 297.)

ff) Jede Spur von Kindermord, Fruchtabtreiben u. dgl., eben so jede Geburt eines unehelichen Kindes, zu welcher sie nicht vorher berufen worden ist, hat sie ihrem Ortsvorstande anzuzeigen. Nicht minder hat sie das Physicat vom Absterben solcher Frauenspersonen eilends in Kenntniß zu setzen, welche über sechs Monat schwanger gewesen sind. (ABP. 15. N. 1.) Das Nämliche hat sie zu thun in allen solchen Fällen, wenn eine Weibsperson entweder während der Entbindung oder in den ersten drei Tagen nach derselben gestorben ist, wobei auch die Ortsvorgesetzten und Leichenschauer die geeignete Anzeige zu machen haben.

Die Einwirkung des Physicats findet auf die im §. 278 erwähnte Weise Statt.

gg) In eilenden Fällen haben die Hebammen bei gewöhnlichen Kindbetterkrankheiten die erlernten Mittel anzuordnen, jedoch den Arzt davon in Kenntniß zu setzen, und bei schweren Krankheiten den Hebarzt sogleich herbeizurufen.

Was

d) den nöthigen Hebammen-Apparat betrifft, so soll in jeder Gemeinde für jede Hebamme ein Geburtsstuhl, eine Kinderspritze, Mutterspritze und eine Scheere ohne Spitzen vorhanden seyn, welche sie stets rein und zum nöthigen Gebrauche bereit zu halten haben.

Auf 1000 Seelen soll wenigstens eine Hebamme, und in Ortschaften verschiedener Confession, von jeder Confession eine vorhanden seyn. (PBN. 03. N. 23.)

e) Die Hebammenbesoldung muß wenigstens in 8 fl. jährlich bestehen, und baar aus der Gemeindecasse pünkt-

lich bezahlt werden. (MAB. 15. S. 197.) Auſſer dem haben ſie für ihre jedesmaligen Dienſtleiſtungen die geſetzlichen Gebühren zu fordern.

Nur im Nothfalle dürfen ſie militäriſche Einquartierung erhalten, und ſind für ſich und ihren Mann frei (§. 132) von Perſonalfrohnen. (MAB. 15. S. 197.)

f) Das Phyſicat hat über alle Hebammen ſeines Kreiſes eine genaue Aufſicht zu führen, und der oben erwähnten jährlichen Hebammen-Viſitation beizuwohnen. (MD. §. 2. S. 192. RB. 08. N. 33. S. 276.)

§. 275.

Apotheken.

Eine höchſt wichtige Sanitätsanſtalt iſt die der Apotheken. Ueber die Erlernung der Apothekerkunſt, ferner über die Prüfung der pharmazeutiſchen Candidaten, iſt bereits oben im §. 158 das Nöthige angeführt worden; was aber die wirkliche Ausübung betrifft, ſo beſtehen hierüber folgende Vorſchriften:

A. Das Privilegium einer Apotheke beruht nicht auf dem Hauſe oder der Offizin, ſondern auf der perſönlichen Qualification des ausübenden Apothekers (MD. S. 180. §. 69), welcher durch einen förmlichen Eid in Pflichten genommen wird. (DAB. 19. S. 229.)

Ueber die Haltung von ſogenannten Nothapotheken, nämlich von kleinern Apotheken, welche Sanitätsperſonen für Nothfälle halten, findet ſich eine ausführliche Verordnung im RB. 23. N. 6. S. 27.

B. In den Apotheken zu Karlsruhe, Heidelberg, Bruchſal, Meersburg, Pforzheim, Baden, Donaueſchingen und Lahr; eben ſo in allen Städten, wo ein Kreisdirectorium ſeinen Sitz hat, muß ein vorzüglich tüchtiges Subject als

erster Gehilfe angestellt werden, welchem bei Verhinderungsfällen des Apothekerherrns die Aufsicht über die Offizin und das Laboratorium anvertraut werden kann, und welcher dann auch dafür verantwortlich gemacht wird. Die ersten Gehilfen für die Apotheken zu Karlsruhe müssen sich bei der Sanitäts-Commission zur Prüfung melden; die in den Apotheken der übrigen oben genannten Städte hingegen sollen vom betreffenden Kreis-Medizinalreferenten, mit Beizug eines lizenzirten Pharmazeuten, geprüft, und nur dann zugelassen werden, wenn sie vorzüglich befähigt erfunden worden sind.

In den Apotheken der kleinern Städte, wo gewöhnlich nur ein Gehilfe angestellt ist, hat der betreffende Physicus während der Abwesenheit oder bei Verhinderungsfällen des Apothekerherrns täglich ein bis zweimal die Apotheke zu besuchen und über Alles genaue Aufsicht zu halten.

Jeder Apothekergehilfe (Inländer oder Ausländer) muß dem betreffenden Physicus seinen Lehrbrief vorzeigen, von demselben, mit Beizug eines lizenzirten Pharmazeuten, geprüft werden, und kann nur dann als Gehülfe eintreten, wenn er hinreichend befähigt erfunden worden ist. Hierüber wird ihm das gehörige Zeugniß ausgestellt, und damit kann er überall als Gehilfe eintreten; jedoch kann ihn der Physicus seiner neuen Anstellung aufs Neue prüfen. (RB. 14. N. 18. S. 124.)

C. Die Apotheker müssen sich in Ansehung des Preises der Arzneien nach der bestehenden Taxordnung (RB. 12. N. 26. S. 154. RB. 14. N. 13. S. 87. KAB. 20. S. 67) halten, dürfen sie jedoch wohlfeiler verkaufen, aber ja keine unächte oder schlechte Waare. (RB. 14. N. 13. S. 87.)

Ueberhaupt haben sie sich nach der neuesten Apothekerordnung (MD. S. 28, 113) zu richten, und insbesondere

a) die nöthige Vorsicht beim Verkauf giftiger Stoffe anzuwenden. (RB. 18. R. 23. S. 159.)

b) Nur von lizenzirten Aerzten Rezepte annehmen (FAB. 20. S. 399); die geordneten Taxen mit Zahlen auf die Rezepte schreiben (KAB. 15. S. 274); und bei Untersuchungssachen ihrer Rechnung die Rezepte beilegen. (KAB. 18. S. 815.)

Ferner dürfen sie

c) keinen mit Schwefelsäure verfälschten Essig halten (RB. 15. R. 2. S. 5), und sind

d) verbunden, Jedermann ohne Ausnahme, auf die Verordnung eines lizenzirten Arztes hin, die nöthigen Arzneien zu verabreichen, weswegen sie ein Vorzugsrecht auf die Fahrniß des Schuldners haben. (LRS. 2101). Ist dieser ganz arm, so werden die Kosten auf die betreffende Armencasse (§. 180) decretirt.

D. Die Bezirksärzte haben die unmittelbare Aufsicht auf die Apotheken ihres Bezirkes, und der Kreis-Medizinal-Referent visitirt, in Gegenwart des Physicus, alljährlich die Apotheken des Kreises auf Kosten der Amtscasse, welcher aber die Apotheker diese Kosten wieder zu ersetzen haben. (RB. 09. R. 51. S. 438.)

Was

E. den Verkauf von Materialwaaren, Giften ꝛc. ꝛc. betrifft, so ist davon bereits oben im §. 205, 207 die Rede gewesen.

Zweites Kapitel.

§. 276.

Epidemieen.

Die Thätigkeit der vorerwähnten Sanitätsbehörden wird besonders bei Epidemieen in Anspruch genommen, in welcher Hinsicht folgende gesetzliche Vorschriften existiren:

A. Der Bezirksarzt hat sich hierbei nach MD. S. 59 zu benehmen, insbesondere aber sämmtliche, in seinem Bezirke befindlichen Aerzte zur gemeinschaftlichen Berathung über deren Charakter und Behandlung zusammen zu rufen, und den Bezirksbeamten zur Mitwirkung und Ausführung der nöthigen polizeilichen Anstalten zu ersuchen, auch schleunigen Bericht an das Kreisdirectorium zu erstatten. (RB. 09. N. 39. S. 309.) Bei der Aeusserung einer Epidemie werden die Gebühren der Bezirksärzte aus den Gemeindecassen bezahlt; nur die vermöglichen Kranken zahlen ihren Betreff selbst. (MD. S. 60.) Zur nöthigen Ausmittelung zwischen Armen und Vermögenden hat der Physicus nach Beendigung der Epidemie das Verzeichniß aller von ihm behandelten Personen dem Ortsvorstande zu übergeben. (KAB. 26. S. 475.)

B. Die Kreisdirectorien haben das Gutachten des Kreismedizinal-Referenten schleunigst einzuholen; das Geeignete sogleich zu verfügen, und das Ministerium des Innern davon in Kenntniß zu setzen. (RB. 19. N. 21. S. 127.)

C. Die Wundärzte dürfen bei der Aeusserung einer Epidemie (selbst wenn sie eine beschränkte Lizenz für die innere Heilkunde haben) nur auf eine Weisung oder Anleitung des Physicats verordnen. (RB. 06. N. 2. S. 8.)

D. Die Ortsvorgesetzten, Bezirksämter und Oberpolizeibehörden haben sich nach der Verordnung im AA. S. 398. B. 2. S. 345. HRJ. §. 106 zu benehmen.

E. Zur Verhütung der Blattern-Epidemie ist verordnet:

a) Alle Kinder sollen im Verlaufe des ersten Lebensjahres, und zwar im Mai und Juni, geimpft werden. Zuwiderhandelnde Aeltern, Vormünder u. dgl. werden mit 1-8 fl., selbst mit Gefängniß bestraft. (RB. 15. N. 6. S. 37.)

b) Nur lizenzirte Aerzte dürfen die Blattern einimpfen, und haben die speziellen Ortsimpflisten nach gegebenem Formular genau zu führen, und dem Physicat abschriftlich zu übergeben, welches selbe am Ende des Jahres an das Kreisdirectorium einsendet. Diäten sollen keine, sondern nur die gesetzlichen Gebühren angerechnet werden, welche bei Armen zur Hälfte aus der Gemeindecasse zu bestreiten sind. (KAB. 17. S. 939. MAB. 17. S. 137. FAB. 17. S. 293. KAB. 25. S. 528.)

c) Der erste Ortsvorgesetzte soll bei 1 Rthlr. Strafe den General-Impfungen beiwohnen, und die unfolgsamen Aeltern seinem Bezirksamte sogleich anzeigen. (FAB. 18. S. 769.)

d) Wenn die Blattern ausbrechen, haben die Angehörigen (bei 3 Rthlr. Strafe) sogleich die Anzeige zu machen, worauf das Haus gesperrt und mit einer Warnungstafel versehen wird, worauf das Wort «Blatternpest» steht.

Diese Sperre wird bis zur Abtrocknung der Blattern fortgesetzt, und dann muß das Weiszeug forgfältig gewaschen, Zimmer, Bett u. dgl. wohl ausgelüftet werden. (FAB. 15. S. 921. FAB. 17. S. 309, 1221. Vergl. RB. 22. N. 6. S. 29.)

e) Fremde mit blatternden Kindern sollen an der Grenze zurück gewiesen werden. (MAB. 15. S. 129.)

Drittes Kapitel.

§. 277.

Hundswuth.

Zu den medizinisch polizeilichen Anstalten im Betreff der Hundswuth gehört

A. die Hundsmusterung.

Die neueste Verordnung hierüber ist im RB. 26. N. 19. S. 131 und die im Conterte unten angeführten Paragraphen sind jene der erwähnten Verordnung. Hiernach finden

a) in jedem Jahre (vom 1. Juni an gerechnet) zwei Hundsmusterungen in jedem Amtsbezirke Statt, und zwar die Hauptmusterung zwischen dem 1. und 15. Juni und die Nachmusterung zwischen dem 1. und 15. Januar. Bei der Hauptmusterung müssen sämmtliche in einem Ortsbezirke befindlichen, über sechs Wochen alte Hunde, ohne Ausnahme, zur Ansicht der damit beauftragten Personen vorgeführt werden.

Diese Personen sind: aa) ein Actuar der betreffenden Bezirkspolizeibehörde; bb) ein lizenzirter Thierarzt, welchen das Kreisdirectorium, auf den Antrag jener Polzeibehörde und des Physicats bestimmt (in Karlsruhe geschieht diese Ernennung durch das Ministerium des Innern), welcher dann zu diesem Geschäfte besonders verpflichtet wird. Endlich cc) der erste Ortsvorgesetzte der betreffenden Gemeinde, oder dessen Stellvertreter.

Wer mit ihrem Ausspruche nicht zufrieden ist, muß den Recurs an die geeignete Behörde sogleich anzeigen, und bin-

nen drei Tagen ausführen; die nöthigen Vorsichtsmaasregeln kann aber jene Commission dem ungeachtet anordnen.

b) Für diejenigen Hunde, welche für tauglich befunden werden, muß der Eigenthümer sogleich die Taxe (s. unten B.) bezahlen, und erhält dann zu seiner Legitimation einen Schein (auch wenn er taxfrei ist), auf welchem die bezahlte Taxe zugleich quittirt wird. (§. 4-14.)

B. Die Hundstaxe muß in der Regel für jeden, über sechs Wochen alten Hund bezahlt werden. Sie beträgt für einen Hund 3 fl. jährlich, und für jeden weitern 6 fl. jährlich, welche der Besitzer des Hundes (wenn er auch nicht Eigenthümer ist) zu entrichten hat. (§. 1.)

Der §. 2 bestimmt, welche und wie viele Hunde taxfrei sind. Die Postwagen-Conducteurs, die Jagdpächter, die Nagelschmiede, die Trüffeljäger entrichten nur die frühere Taxe von 1 fl. 30 kr. für den Hund. (RB. 26. N. 25. S. 175.)

C. Die Strafen nebst der Strafcompetenz sind im §. 16-19 fest gesetzt.

D. Eine ausführliche Instructiv-Verordnung nebst Formularen ist auf S. 135-144 enthalten. (Vergl. KAB. 26. S. 649.)

Was nun insbesondere die Maasregeln bei einer wirklich ausgebrochenen

Hundswuth

betrifft, so soll alsdann, wenn

a) ein Hund oder anderes Thier von einem wüthenden, oder auch nur der Wuth verdächtigen Hunde gebissen wird, dasselbe sogleich in sichere Verwahrung gebracht, und ohne alle fremde Berührung so lang beobachtet werden, als es nach ärztlichem Ermessen nöthig ist.

b) Ist ein Mensch gebissen worden, so muß der Arzt oder Wundarzt auf das schleunigste herbei gerufen werden, und es sind inzwischen die bekannten Vorsichtsmaasregeln gegen den Ausbruch der Wuth anzuwenden, auch der Polizei sogleich die Anzeige zu machen. Letzteres muß auch dann geschehen, wenn sich überhaupt ein wüthender Hund zeigt, worauf sogleich alle Hunde einzusperren sind. Der Eigenthümer eines der Wuth verdächtigen Hundes ist vor Allem hierzu verbunden, und bleibt für allen Schaden verantwortlich, wenn er dies unterläßt. (KAB. 24. S. 407.)

Viertes Kapitel.

§. 278.

Behandlung der Todten.

Die medizinisch-polizeilichen Anstalten im Betreff der Behandlung und Beerdigung der Todten sind folgende:

A. In jedem Orte soll ein Leichenschauer (in Städten über 6000 Seelen mehrere) vom Bezirksamt und Physicat aufgestellt, und von Ersterm auf ihre Instruction hin mit Handgelübde verpflichtet werden. Hierzu werden zuförderst die im Orte wohnenden Chirurgen, und unter diesen jene des höhern Grades, in Ermanglung derselben aber andere verständige, des Schreibens kundige Leute genommen. Längstens binnen zwei Stunden nach erfolgtem Tode ist ihnen die Anzeige hiervon zu machen.

a) Die desfallsige Instruction für diejenigen Personen, welche die Abgeschiedenen zu behandeln pflegen, lautet folgendermaßen:

1) Sollen den eben Hingeschiedenen die Augen nicht unsanft oder mit Gewalt zugedrückt, noch die Hände mühsam

zusammen gefaltet, viel weniger die untere Kinnlade fest gegen den obern Kiefer angedruckt, oder wohl gar mit einer Binde fest hinauf gebunden werden.

2) Darf das Gesicht nicht mit schweren, stark nassen Tüchern bedeckt, oder der Unterleib mit Steinen, Eisen u. s. w. beschwert werden.

3) Die so eben Gestorbenen muß man wenigstens vier Stunden lang ganz ruhig und unangerührt auf ihrem Lager liegen lassen, ihnen das Hauptkissen nicht unter dem Kopf hervorziehen, und sie nach Verfluß von vier, oder, wo es sich thun läßt, auch erst nach mehreren Stunden, an einen temperirten Ort bringen, und dort

4) vorzüglich sanft und so hinlegen, daß der Kopf ungleich höher zu liegen kommt, als der übriger Körper, oder doch wenigstens nie niedriger. Sollte jedoch

5) ein geordneter Arzt oder Wundarzt, oder sonst eine sachverständige Person versichern oder versichert haben, daß die Krankheit, an welcher eine so eben verstorbene Person gelitten habe, sehr ansteckend, z. B. ein faules Fieber, ein Fleckfieber, die bösartige Ruhr, höchstschlimme Pocken u. s. w., gewesen, so kann die Leiche ohne Bedenken früher von ihrem Lager weggebracht werden.

6) Wann die Leiche eine hochschwangere, oder während dem Gebären leblos gewordene Person ist, so muß ohne den mindesten Zeitverlust augenblicklich, wofern es nicht schon von den Verwandten besorgt worden ist, und, wann allenfalls diese es nicht zugeben wollten, auch gegen ihren Willen für schleunige Herbeirufung eines Accoucheurs gesorgt werden, damit dieser die zur etwaigen Rettung der Leibesfrucht nöthigen Vorkehrungen treffen könne.

7) In allen und jeden Fällen, wo man hört, daß sich die verstorbene Person zuvor wohl befunden hat, und plötz-

lich, oder nach einer leichten kurzen Anwandlung von Uebelbefinden leblos geworden ist, muß darauf gedrungen werden, daß alsobald ein Arzt oder Wundarzt herbei gerufen werde. Eben dieses soll auch geschehen

8) wenn man weis, daß die leblose Person zuvor mit der fallenden Sucht, Mutterwehe und heftigen Krämpfen behaftet, oder zu öftern tiefen Ohnmachten geneigt gewesen, oder vom Schlag oder Blitz gerührt, oder unter einem heftigen Blutsturz entseelt worden sey, welches dann auch

9) gilt, wenn man starken Verdacht hat, daß der Verstorbene durch Gift, Erstickung im Kohlendampf, oder sonst auf eine gewaltsame Art ums Leben gekommen sey.

10) Desgleichen soll man den Arzt oder Wundarzt herbei rufen, wenn man wahrnimmt, daß der angeblich Todte noch eine frische, rothe, gar nicht blasse Leichenfarbe, auch noch starken Glanz in den Augen hat, und die Glieder alle biegsam sind, oder wenn noch gar einige Spur von Herzschlag auf der linken Seite der Brust, oder ein seufzendes Athemholen wahrgenommen wird.

11) Könnte auch in allen N. 7-10 gemeldeten Fällen, wegen Entfernung des Wohnorts des Arztes oder Wundarztes, ein solcher nicht ohne allzu viele Zeitversäumniß oder Kosten herbei gerufen werden, so soll man sich alsdann an den nächsten Bader desfalls wenden, oder wenigstens durch einen verständigen Mann des Orts nachstehende Versuche machen lassen. Nämlich:

12) um zu erforschen, ob noch einiges Leben in einem kürzlich dem Ansehen nach verstorbenem Menschen sey, soll man bei jeder solchen Leiche (mit Ausnahme der N. 5 bezeichneten Fälle, wo nämlich Jemand an einer leicht ansteckenden Krankheit gestorben ist) folgende Proben machen:

a) Der Leiche wird eine Untertasse oder ein etwas tiefer Teller voll Wasser auf die Brust gesetzt. Bewegt sich nach einigem Stehen (bei übrigens gänzlicher Ruhe und Windstille um den Leichnam herum und im ganzen Zimmer) das Wasser auf seiner Oberfläche, so ist noch einiges Athemholen, folglich noch Leben, zu vermuthen;

b) derselben wird ein vorher wohl trocken abgewischter Spiegel vor den Mund gehalten, wann dieser anlauft, so ist noch Vermuthung des Athemholens vorhanden.

c) Dieses ist auch der Fall, wann eine vor den Mund gehaltene Pflaumfeder sich bewegt.

d) Steigt die untere Kinnlade, nachdem man sie mit der Hand von dem obern Kiefer abwärts gegen die Brust gezogen hat, wieder in die Höhe, so gibt auch dieses für noch vorhandenes Leben Vermuthung.

13) Hat man nun einen oder den andern Grund, um zu vermuthen, daß noch Leben im Körper seyn möge (man vergleiche N. 11), so muß, wo es auch vorher nicht geschehen wäre, auf der Stelle nach einem Arzt oder Wundarzt geschickt werden, bis zu dessen Ankunft aber mag man folgende Mittel zur Wiederbelebung anwenden:

a) Der leblosen Person ihren Namen oder die sonst am meisten gewohnte Familienbenennung stark ins Ohr schreien;

b) das Gesicht wiederholt mit recht kaltem Wasser bespritzen;

c) starken Essig oder flüchtigen Salmiacgeist, wenn er bei der Hand wäre, unter die Nase halten und die Schläfe damit bestreichen;

d) die Fußsohlen mit wollenen Lappen stark reiben;

e) Wasser von einer möglichen Höhe tropfenweise auf die entblößte Herzgrube der leblosen Person fallen lassen;

f) die Leiche muß bei allen diesen Versuchen mit dem Kopf etwas hoch gelegt werden.

14) Wenn die zum Liegenbleiben fest gesetzte Zeit (N. 3) verstrichen ist, und die Leiche von dem Sterbelager an einen andern Ort gebracht werden soll, so muß dafür gesorgt werden, daß dieses mit aller Sorgfalt und Behutsamkeit geschehe, die Leiche hinlänglich bedeckt sey, und nicht mit dem Kopf niedriger, als mit den Füßen getragen werde.

15) Jede Leiche muß bis zur Begräbniß täglich wenigstens dreimal genau besichtigt und des Nachts bewacht werden.

16) Wenn die Leiche in den Sarg gelegt worden ist, wobei die N. 3 und 4 angegebene Vorsicht zu beobachten ist, so muß der Deckel nicht darauf gelegt, überhaupt der Sarg erst kurz vor der Beerdigung zugemacht, und unmittelbar vor der Einsenkung auf dem Gottesacker noch einmal geöffnet, und ob keine Veränderung des Leichnams wahrzunehmen sey, beobachtet werden, wenn nicht die Person an einer der N. 5 bemerkten ansteckenden Krankheiten gestorben ist.

17) Sind alle diese Vorsichtsregeln genau beobachtet und keiner derselben versäumt worden, so kann die Leiche nach Verfluß von 48 Stunden begraben werden. Ausnahmen hiervon sind:

a) Wann besonders in dem N. 5 angegebenen Falle, wo ansteckende Krankheiten den Tod verursacht haben, die Leiche vor Abfluß der 48 Stunden starke Zeichen der angehenden Verwesung zeigte, wo, sobald diese eintreten, ohne Gefahr die Beerdigung sogleich geschehen könnte, und man alsdann, zumal da, wo Enge des Raums macht, daß Lebende viel um den Todten seyn müssen, vielmehr damit zu eilen hätte.

Ein umgekehrter Fall der Ausnahme wäre der, wann

b) gegen die 48 Stunden hin und an einem Ort, wo warme oder doch gemässigte Luft ist, eine Leiche noch gar keine Veränderung und Zeichen der Fäulniß verspüren ließe, wo mit der Beerdigung eingehalten und sogleich dem nächsten Arzt oder Wundarzt davon die Anzeige geschehen müßte.

c) Der Geistlichkeit insbesondere wird über den Zweck der Leichenschau und rücksichtlich der desfallsigen Pflichten der Ortspfarrer folgende Belehrung ertheilt:

Um dem Begraben bloßer Scheintodten möglichst vorzubeugen, hat man die vorhin in Vorschlag gekommenen Mittel der Errichtung von Leichenhäusern, oder der wandelbaren Bedachung der eine Zeit lang offen zu lassenden Gräber in mancher Hinsicht nicht ausführbar und nicht zweckmässig gefunden, und daher nöthig erachtet, durch eine Art vorsichtiger Todtenschau jene Sicherheit in der Weise zu erlangen, welche die mitfolgende Instruction für die Personen, welche die Todten behandeln, besagt. Da aber solche in ihrer Ausführung vornämlich die Oberaufsicht der Pfarrer fordert, so findet man nöthig, diesen hiermit die belehrenden Gesichtspukte, woraus solche geflossen ist, zu eröffnen.

Die eigentliche Grenze zwischen Leben und Tod ist noch lange nicht so genau bestimmt, als man gewöhnlich glaubt. Es gibt einen Mittelzustand, der weder Leben noch Tod genannt werden kann, und dieser wird mit dem Namen Scheintod belegt.

In diesem Mittelzustande ist die Lebenskraft noch vorhanden, ob sie gleich jetzt in dem Körper nicht wirkt, und durch unsere Sinne auf keine Weise erkannt wird, aber doch wieder in Wirksamkeit gesetzt werden kann.

Wenn auch Unwissenheit und Irrthum den Menschen in manchen Fällen unerheblich und unschädlich seyn kann, so ist doch jene eben so, wie dieser, in Hinsicht auf den Schein-

tod so erheblich, so nachtheilig, daß es Pflicht ist, diese Unwissenheit zu heben, und diesen Irrthum zu besiegen. Man muß demnach erkennen lernen, wie der Uebergang vom Leben zum natürlichen Tod geschieht. Dieser Uebergang gehet durch drei wesentlich von einander verschiedene Stufen oder Grade.

Erstlich erfolgt bei einem Sterbenden der Tod des animalischen Lebens: Es überfällt ihn eine allgemeine Schwäche; die Sinneswerkzeuge verlieren das Vermögen, Eindrücke aufzunehmen und die Empfindlichkeit zu erregen; eine Betäubung tritt an die Stelle des Bewußtseyns; alle willkührlich wirkende Muskeln werden gelähmt; der Kopf und die Gliedmaßen sinken; die Augenlieder schließen sich und der Mund steht offen.

Die Dauer dieses ersten Grades ist sehr verschieden und beruht auf der Ursache, die den Tod veranlaßt.

Der zweite Grad des Todtes ist der Verlust des vegetabilischen Lebens. Nun hört das Athmen auf; das Herz, der Pulsschlag, der Kreislauf des Bluts stehen still (oder vielmehr sie bewegen sich so schwach, daß unsere Sinne nichts davon wahrnehmen können), die thierische Wärme verschwindet nach und nach. Alle Ab- und Aussonderungen hören auf; die Reizbarkeit, als die wichtigste Triebfeder aller Bewegungen, verschwindet nun auch. In diesem (äusserlich betrachtet) vollkommenen Bilde des Todtes schläft im Innern doch noch Lebenskraft, und die allmählig dahin sinkende Reizbarkeit kann durch Reizmittel wieder wenigstens zu einem vorüber gehenden Wirken gebracht werden; ja, zuweilen erholt sie sich selbst wieder und erstarkt zu anhaltender Thätigkeit, zum Leben. Mit dem völligen Dahinschwinden der Reizbarkeit aber endigt sich das vegetabilische Leben,

oder der zweite Grad des Todtes ist eingetreten, und nun ist der Mensch wirklich todt.

Wenn nun diese gleichsam schlafende und uns verborgene Lebenskraft aufhört im Menschen gegenwärtig zu seyn, so ist das Leben nicht nur aufgehoben, sondern der völligen Zerstörung sehr nahe. Diese geschieht nun wenn der

dritte Grad des Todtes, nämlich der Verlust des physischen Lebens, eintritt, und der künstliche Bau des menschlichen Körpers durch die Fäulniß nach und nach aufgelöst und völlig zerstört wird.

Die wirkliche Fäulniß ist dem nach das einzige, aber auch sichere Kennzeichen des wahren Todtes.

Als Merkmale der anfangenden Fäulniß werden gewöhnlich angenommen:

1) Ein Leichengeruch,

2) die sogenannten Todtenflecken,

3) Aufgedunsenheit des Körpers,

4) eine weiche, breiartige Beschaffenheit der fleischigten Theile.

Diese beiden letztern Merkmale sind keiner Zweideutigkeit ausgesetzt, wohl aber die zwei erstern, weil Leichengeruch und Todtenflecken als Vorboten der Fäulniß auch zuweilen bei noch lebenden Kranken bemerkt worden sind.

Diese anfangende Fäulniß aber muß, wenn sie ein untrügliches Merkmal des wahren Todes abgeben soll, sich nicht blos auf einzelne Theile des Körpers erstrecken; denn diese können auch bei lebendigem Körper faul werden, sondern sie muß allgemein seyn, folglich alsdann erst, wenn der ganze Körper einen besondern, eignen, sehr widrigen fauligten Geruch von sich gibt, wenn die ganze Oberfläche des Körpers aufgedunsen ist, wenn die fleischigten Theile eine weiche breiartige Beschaffenheit haben, wenn die Haut mit

bräunlichten, bläulichten, besonders häßlich grünlichten Flekken größtentheils bedeckt ist, und wenn das dünne Oberhäutchen des Körpers sich beim Berühren leicht abstreift, wenn der Unterleib stark aufschwillt, und wenn endlich die andern hiernach beschriebenen weniger sichern Kennzeichen des Todtes zugleich gegenwärtig sind, dann erst kann man ohne Bedenken sagen: der Mensch ist wahrhaft todt.

Die vorgenannten weniger sichern Kennzeichen des wahren Todtes bestehen:

1) In der Abwesenheit einiger Hauptverrichtungen des Lebens, z. B. in dem Aufhören des Blutumlaufs und folglich auch des Pulsschlags, in dem Mangel des Athemholens u. s. w.

2) In einigen widernatürlichen, den Tod gewöhnlich begleitenden Veränderungen des Körpers, nämlich:

a) in dem Verlust der thierischen Wärme,

b) in der Steifheit und Unbiegsamkeit der Glieder,

c) in dem Trübe- und Mattwerden der glänzenden durchsichtigen Hornhaut der Augen,

d) in der Erschlaffung der Schließmuskeln des Mundes und des Afters,

e) in der Bläße des Gesichts,

f) in der spitzigen Nase, und

g) in den eingefallenen Schläfen.

3) In der Unempfindlichkeit und Gefühllosigkeit gegen starke Reize, z. B. den Salmiacgeist, die glühenden Kohlen u. s. w.

So gewiß es nun aber ist, daß diese Merkmale unsicher sind, weil

a) sie nicht immer alle bei einzelnen für todt gehaltenen Menschen zugegen sind;

b) weil mehrere derselben bei noch wirklich Lebenden Statt haben (denn so kann man oft einem vom Schlag getroffenen Menschen ein Bein abnehmen, ohne daß er es fühlt, oder einen Fallsichtigen mit glühenden Kohlen brennen, ohne daß er es empfindet, auch sind wohl hysterische Frauenzimmer im höchsten Anfall ihrer Nervenschwäche marmornen Bildsäulen ähnlich, und doch leben sie), weil sofort

c) manche wahrhafte Leichname gar lange warm bleiben und nicht steif werden, so wie überhaupt

d) das Daseyn oder die Abwesenheit der meisten vorstehenden Merkmale gar zu sehr von der Beschaffenheit des von dem Todte voran gegangenen Befindens abhängt.

Eben so gewiß ist es auch, daß das Verhältniß der meisten Menschen gegen einander höchst selten zuläßt, das einzige sichere Mittel gegen das Lebendigbegrabenwerden die eintretende wahre Fäulniß abzuwarten.

Wenn also dieses Mittel, den Leichnam bis zur eingetretenen wahren und völligen Fäulniß über der Erde zu lassen, nicht leicht thunlich, ja oft gar nicht räthlich ist, und wenn die übrigen Kennzeichen zwischen dem wahren und dem Scheintodt zu entscheiden nicht hinreichend sind, so muß denen, welche mit den Todten, besonders unmittelbar nach dem Hinscheiden, zu thun haben, eine vollständige Instruction ertheilt werden, nach welcher sie die Gestorbenen bis zur Beerdigung zu behandeln und von dem Resultat dieser Behandlung den Pfarrern Nachricht zu ertheilen haben.

Nach diesen Gesichtspunkten haben daher die Pfarrer die mitfolgende Instruction zu betrachten, und sich deren Zweck und Innhalt so eigen zu machen, daß aller Orten nicht eben der Buchstabe, der nach Localitäten vielleicht hier

und da noch zu viele Schwierigkeiten findet, aber doch wenigstens der Geist und Zweck derselben, wann gleich nicht auf einmal ganz, wozu wiederum Fähigkeit und Willigkeit der Leute, welche dabei mitzuwirken haben, an manchen Orten von Anfang ermangeln möchten, dann doch sicher nach und nach erreicht werde. Zu diesem Ende müssen

a) die Pfarrer jedes Orts vorzüglich den Mößner, oder den, diesen Dienst aufhabenden Schulmeister, sodann, so viel möglich, die Hebammen, Todtengräber, und die etwa mit der Krankenwartung und Todtenwache eigends sich abgebenden Personen genau von dem Inhalt der Instruction, so viel davon Jeden betreffen kann, unterrichten;

b) die Verwandten im Sterbhause nach erfolgten Todtesfällen damit bekannt machen, und zu deren Befolgung ermahnen;

c) durch die Mößner jeweils nachsehen lassen, auch bei Gelegenheit ihrer Trostbesuche selbst nachsehen, wie weit die nach Zeit und Umständen erforderlichen Maasregeln beobachtet worden, besonders aber

d) in den N. 6-10 der Instruction angezeigten bedenklichen Fällen selbst dafür wachen und verantwortlich seyn, daß das in der Instruction Verordnete sicher geschehe, und, so weit nöthig, dazu die Assistenz der weltlichen Ortsvorsteher sammt der Abschlagung der Beerdigung vor durchgehender Befolgung zu Hilfe nehmen. (RB. 09. N. 9. S. 106-113, erneuert im RB. 11. N. 16. S. 70. «Leichenschauordnung» vom 15. Februar 1822.)

Auffer dem bestehen

B. in Ansehung der Behandlung kurz Verstorbener folgende neuere Verordnungen:

a) Kindbetterinnen, welche in den ersten drei Tagen nach ihrer Entbindung gestorben sind, dürfen ohne vorherige Leichenöffnung nicht beerdigt werden. (FAB. 18. S. 1130.)

b) Die Leichenschau-Tabellen sind bei den Verkäufern des Stempelpapiers zu haben, und zwar das Buch (zu 24 Bögen) um 48 kr.; die Kosten für diejenigen Exemplare, welche die Pfarrer und Ortsvorgesetzte nöthig haben, werden aus der Gemindecasse bezahlt. Die Leichenschauer dürfen ihre Auslage für die bei einer Leiche nöthigen Impressen nebst der geordneten Gebühr anrechnen, und diese Gebühr beträgt bei Leichen von Erwachsenen 24 kr. und bei jungen Leuten bis 15 Jahr inclus. 15 kr. (KAB. 24. S. 111. FAB. 12. S. 658.)

C. Die Leichen der auf öffentliche Kosten ernährten Kinder unter 12 Jahren, eben so jene der in Hospitälern auf Staatskosten Erhaltenen (im Neckarkreise), ferner die Leichen der Criminal-Inquisiten, Vaganten, fremden Bettler und Selbstmörder werden an die Anatomie zu Heidelberg; jene im Dreisamkreise an die Anatomie zu Freiburg abgeliefert. Die Transportkosten haben diese Anstalten zu ersetzen. (AA. S. 36. MD. S. 40.)

Ueber den blos versuchten, wie über den wirklich vollzogenen Selbstmord wird ein Protokoll aufgenommen und dasselbe an das Kreisdirectorium eingeschickt. Dieses kann auf Verlangen von der Ablieferung eines solchen Leichnams an jene anatomische Institute dispensiren, jedoch nur gegen eine Taxe von 20, 40 bis 60 fl. zum Besten derselben. (ABR. 20. R. 50.)

D. Fremde Leichen, welche bloß durch das Land geführt werden sollen, sind an der Grenze in Empfang zu nehmen und mit einer Escorte an das nächste Bezirksamt zu schicken, welches die Päße und sonstigen schriftlichen Aus-

weise der fremden Leichenbegleiter zu untersuchen hat. (AA. B. 2. S. 328.)

E. Im Pfinz- und Enzkreise besteht folgende Taxe für die Fertigung der Todtenladen:

Für die großen Leichen 4 fl. 48 kr.; für mittlere 3 fl. 15 kr.; bei einer kleinen 1 fl. 50 kr. (KAB. 13. S. 583.)

§. 279.

Beerdigung der Todten.

A. Das Begraben der Todten in die Kirchen ist allgemein verboten. (RB. 04. N. 4. S. 22.) Nicht minder Aufheben der Todtengebeine in sogenannten Beinhäusern, welche allenthalben verschlossen werden müssen. (RB. 8. N. 14. S. 123.)

Die Begräbnißplätze müssen (in der Regel) auf Kosten derjenigen Gemeinde, welche sie nöthig haben, angeschafft und unterhalten werden. (RB. 08. N. 13. S. 128.) Sie sollen ausserhalb der Orte, wo möglich etwas erhaben und auf der Nordseite, an trockenen Orten angelegt, mit sechs Schuhe hohen Mauern umgeben und mit verschlossenen Thüren versehen, auch so geräumig angelegt werden, daß es 20 Jahre währt, ehe man wieder auf die alte Stelle zurück kömmt.

Sie sind rein und sauber zu halten, und es dürfen weder gemeine Wege darüber geführt, noch darf das Vieh darauf geweidet werden. (AA. S. 771.)

B. Jede Gemeinde muß einen Todtengräber haben, welcher die Gräber sechs Schuh tief zu machen und die ausgegrabenen Gebeine sogleich wieder zu verscharren hat. Er darf aus keiner Ursache die Ordnung unterbrechen, wie die Gräber aufeinander folgen. Seine Belohnung besteht in

Geld (nicht in Zehrung) und die bestimmte Taxe beruht auf dem Ortsherkommen. (AA. S. 61.)

C. Jeder auf der Gemarkung (zu welcher der Begräbnißplatz gehört) Verstorbene, eben so jeder, welcher zur Gemeinde gehört, muß auf dem allgemeinen Kirchhofe in der Ordnung (und ohne alle sonstige Auszeichnung) beerdiget werden, wie es die Reihefolge der Gräber mit sich bringt. Namentlich darf bei andern Glaubensgenossen, eben so bei Selbstmördern, Verbrechern, ungetauften Kindern u. dgl. kein Unterschied gemacht werden. (KE. 1. §. 25. MPB. 09. N. 36.)

D. Die Beerdigung einer Leiche muß im Sommer (vom 30. Mai bis 31. August) nicht nach 7 Uhr des Morgens und nicht vor 6 Uhr des Abends (im September jedoch um 5 Uhr) geschehen. (AA. 2. S. 334. PBN. 08. N. 53.)

Insbesondere dürfen todtgeborne oder ungetauft gestorbene Kinder nicht des Nachts beerdiget werden. (ABD. 16. N. 55.)

NB. Die bisher angeführten staatspolizeilichen Verordnungen finden auch bei den Israeliten Statt. (PBN. 09. N. 35.)

Achtzehnter Abschnitt.

Nachdem wir im vorhergehenden Abschnitte von den Maasregeln gesprochen haben, welche der Staat für die Gesundheit seiner Bürger ergriffen hat, wollen wir nun auch diejenigen Anstalten in Betrachtung ziehen, welche theils zur Bequemlichkeit und Verschönerung der öffentlichen und Privatwohnungen, theils zur Erleichterung des wechselseitigen Verkehrs im In- und Auslande bestehen. Dahin gehören

die Bausachen, der Strassen- und Wasserbau und die Postsachen.

Erstes Kapitel.

§. 280.

Bausachen.

Hierüber bestehen folgende Verordnungen:

A. An der Spitze der öffentlichen Baugeschäfte steht die Oberbaudirection, deren Verfassung im RB. 23. N. 17. S. 90 enthalten ist. Die ob- und subjective Organisation des Landbauwesens enthält das RB. 20. N. 1. S. 1 und N. 2. S. 16. Die militärischen Baulichkeiten hat eine besondere Baucommission zu besorgen. (KAB. 18. N. 15. S. 91.) Jeder Inländer, welcher die Civil-Baukunst studie-

ren will, muß sich einer Prüfung über seine Vorkenntnisse unterwerfen, deren nähere Beschaffenheit im RB. 26. N. 14. S. 93 angegeben ist.

Wir wollen nun die verschiedenen Arten von Baulichkeiten näher betrachten und dabei die speziellen Vorschriften anführen. In dieser Hinsicht kommen zuerst in Betrachtung:

B. die Herrschafts- und Regierungsgebäude.

a) Die desfallsige Geschäftsbestimmung für die Oberbau-Direction ist im OE. 1. §. 5 und die allgemeinen Vorschriften hierüber sind im AA. S. 53 und PBD. 09. N. 39 enthalten.

b) Jene Baulichkeiten müssen in die Baurelationen aufgenommen werden, und, unvorhergeschehene Fälle ausgenommen, dürfen keine Nachträge geschehen. (FAB. 11. S. 837. FAB. 16. S. 625.)

c) Baureparationen, auch Meliorationen und sonstige Veränderungen dürfen ohne Legitimation und Beiwirkung des Bezirksbaumeisters nicht vorgenommen werden. (FAB. 21. S. 549. WBA. 04. N. 37.) Unbedeutende Ausbesserungen haben die Bewohner öffentlicher Gebäude selbst zu bestreiten. (HRJ. §. 35. MBA. 1800. N. 39.) Bei den Forstgebäuden sind die Ueberschläge der Bezirksbaumeister von den Kreisdirectorien an die Oberforstcommission einzusenden. (FAB. 20. S. 49.)

C. Die Stiftungsgebäude. Was in dieser Hinsicht zu beobachten ist enthält die KKKD. §. 78.

Insbesondere müssen sich die geistlichen Pfründbesitzer die Zahlung eines ständigen Kanons zu einem bestimmten Baufond gefallen lassen. (RB. 08. N. 13. S. 116. §. 8.)

D. Kirchenbausachen.

a) Die allgemeinen Vorschriften hierüber sind enhalten im AA. B. 2. S. 270. KKKD. §. 77. RB. 08. N. 13. S. 114.

b) Was die desfallsige Baupflicht betrifft, so kann ein Pründbesitzer (s. oben E) nur mit demjenigen Betrag seines Einkommens beigezogen werden, welches das gesetzliche Einkommen von 750 fl. übersteigt. Filialkirchen sind von ihren Ueberschüssen zu Baulichkeiten der Mutterkirche, bei deren unzulänglichem Fond, in der Regel zu keinem Beitrage verbunden, wenn diese Verbindlichkeit nicht erwiesen ist. (DAB. 19. S. 443.)

c) Wenn die Baupflicht dem Zehntherrn als solchem obliegt und hierüber ein Streit nicht obwaltet, so hat das Kreisdirectorium in Collisionsfällen zu entscheiden; ist aber jene Verbindlichkeit streitig, so tritt richterliche Cognition ein. (RB. 12. R. 21. S. 121.)

Das Beitragsverhältniß des Zehntherrn liegt übrigens nicht in der Felderzahl, sondern im Ertrage des Zehntens, welcher nach den letzten drei Jahren zu berechnen ist. (FAB. 13. S. 385.)

Bei subsidiarischer Baupflicht mehrerer Zehntinhaber wird der Antheil eines jeden Einzelnen an der Baulast nach dem Zehnt-Steuercapital ohne Abzug der Lasten berechnet, in so fern nicht durch Herkommen eine andere Vertheilungsart besteht. (DAB. 19. S. 443.)

Die Last der Erbauung einer Kirchensakristei wird zu 3 fl., und die zur Unterhaltung zu 2 fl. (nach Analogie des §. 77 der Grundsteuerordnung) angeschlagen und hiernach der Abzug am Steuercaptital des Zehntbeziehers angesetzt. (KAB. 26. S. 271.)

d) Der Boden in einer Kirche, welcher zum Stehen und Knieen für die Jugend bestimmt ist, soll mit Dielen auf Kosten desjenigen belegt werden, welchem die Anschaffung der Kirchenstühle obliegt. (FAB. 12. S. 446.)

e) Die Baukosten, welche auf das Kirchspiel fallen (auch jene für Schulen), werden nach dem Schatzungsfuße auf freie und unfreie, auch herrschaftliche und fremde Güter ausgeschlagen. (RB. 08. N. 13. S. 119.)

Dem Eigenthümer eines nutzlosen Patronatrechts liegt die Baulast bei Kirchen und Schulen nur dann ob, wenn sich diese auf einen andern Titel als auf diejenigen Landesgesetze gründet, welche dem nutzlosen Patronatsrechte hier und da diese Verbindlichkeit auflegen. (RB. 11. N. 28. S. 135.)

E. Pfarr- und Schulgebäude.

a) Die allgemeinen Vorschriften sind auch hierüber im AA. S. 53. AA. B. 2. S. 61. PBD. 09. N. 39 enthalten.

b) Was bereits oben im §. 155 von den Schulgebäuden gesagt wurde, gilt auch von den Pfarrhäusern und deren Bewohnern.

F. Gemeindebaulichkeiten.

Die Zettel über unbedeutend laufende Reparaturen sind von den Ortsvorgesetzten zu revidiren und zu attestiren; Plane und Kostenüberschläge über neu aufzuführende Gebäude hingegen von den Districtsbaumeistern zu fertigen und die Ausführung gegen Gebühr zu leiten. (KAB. 16. S. 569. FAB. 16. S. 1045.)

G. Privatgebäude in Karlsruhe.

a) Ehe mit der Erbauung eines neuen Hauses angefangen werden darf, muß der Riß dem Bauamte vorgelegt werden. (KAB. 11. S. 327.)

b) Die nähere Bestimmug der freien Bauplätze ist im PBM. 08. N. 32 enthalten.

c) Eine ausführliche Verordnung über die Errichtung der Scheidemauern an Gebäuden, Höfen und Gärten, ferner

über die desfallsigen Ansprüche der Nachbarn, ist im RB. 25. R. 24. S. 166 enthalten.

H. Allgemeine Verordnungen.

a) Nur solche Werkmeister, welche durch einen Bezirksbaumeister geprüft und für befähigt erklärt worden sind, dürfen ein neues Bauwesen unternehmen, wovon sie jedesmal zuvor einen Handriß und Situationsplan entwerfen und dem Ortsvorsteher zur Genehmigung vorlegen müssen. Dieser vergleicht die Urkunden über den Erwerb des zu verbauenden Bodens mit jenem Handrisse, vernimmt ferner die Anstößer hierüber, ob keine Anstände obwälten. Ausser dem sorgt er für die allgemeine Beobachtung der Vorschriften der Bauordnung; nicht minder dafür, daß das Gebäude solid, an einem trockenen, nicht gefährlichen (besonders feuergefährlichen) Orte erbaut, und nicht zu tief in den Boden gestellt werde.

Der untere Stock muß von Stein seyn; das Bezirksamt kann jedoch dispensiren. (RB. 19. R. 21. S. 125.)

b) Ehe ein Gebäude zu einer bestimmten Gewerbsbetreibung angefangen wird, muß zuförderst die Conzession hierzu ertheilt seyn. (KAB. 15. S. 91.) Ist dies geschehen, alsdann wird der Bezirksbaumeister (und bei den Anlagen und Gebäulichkeiten an Flüssen und Bächen der Bezirks-Ingenieur) hierüber vernommen. (KAB. 15. S. 245.)

c) Bei Gebäuden an den Landstraßen, in oder ausserhalb der Orte, muß die Straßen-Inspection zuvor einen Situationsplan aufnehmen und an die Wasser- und Straßenbau-Direction einsenden. (FAB. 17. S. 717. ABR. 23. R. 59.)

d) Abgesönderte Gebäude in Waldgegenden dürfen ohne Genehmigung des Kreisdirectoriums und Forstamts (wenn diese nicht einverstanden sind, des Ministeriums des Innern)

nicht erbaut werden. (RB. 19. N. 6. S. 25. KAB. 26. S. 461.)

e) Die Kamine neuer Gebäude müssen von gebrannten Backsteinen aufgeführt und die Dächer mit Ziegeln gedeckt werden. (FAB. 19. S. 823.)

f) Die Erlaubniß zu Baulichkeiten für Waisenkinder muß von der Oberpolizeibehörde eingeholt werden. (HRF. §. 140.)

g) Unbeschlagenes Bauholz darf ohne das Forstzeichen nicht aus dem Walde geführt werden. (RB. 18. N. 12. S. 77.) Die desfallsigen Strafen unterliegen der forstamtlichen Jurisdiction. (DAB. 19. S. 752.)

NB. Diese Verordnung ist in Betreff des gebirgigten Schwarzwaldes (im Dreisam- und Kinzigkreise) aufgehoben. (FAB. 19. S. 511.)

h) Das Entwenden von Baumaterialien auf den Bauplätzen wird mit Leibesstrafe belegt. (KAB. 11. S. 75.)

Zweites Kapitel.

§. 281.

Von den allgemeinen Landstraßen.

Allgemeine Anordnungen.

A. Für die Leitung der nun zentralisirten Wasser- und Straßenbausachen besteht die «Ober-Wasser- und Straßenbaudirection», deren sub- und objektive Organisation im RB. 23. N. 17. S. 87 enthalten ist. Auch das desfallsige Rechnungswesen (RB. 23. N. 16. S. 83) ist zentralisirt.

B. Diejenigen Gemeinden, durch deren Wohnorte eine Landstraße zieht, haben zum Unterhalte folgende Beiträge zu leisten:

a) In Städten und Dörfern, welche gepflastert sind, aber mit Klopfsteinen unterhalten werden, sind von jeder laufenden Ruthe 8 Kreuzer;

b) auf Straßen, welche mit Kies unterhalten werden, 5 Kreuzer beizutragen.

c) Da wo in beiden Fällen Steigen oder Brücken vorkommen, welche über 20 Fuß Oeffnung haben, wird immer die Hälfte dieser Ansätze beigeschlagen und eingezogen. (RB. 25. N. 9. S. 63. KAB. 25. S. 261.)

C. Die in der Müller'schen Buchhandlung zu Karlsruhe erschienenen gedruckten Tabellen über die Erhebung des Chausseegeldes sind dahin zu berichtigen, daß die für Wägen mit breiten Radfelgen zugestandenen Begünstigungen nur dann eintreten, wenn die Bespannung wenigstens drei oder mehrere Pferde beträgt. (KAB. 25. S. 361.)

D. An Frachtwägen dürfen auf ebener Straße nicht mehr als acht Pferde gespannt, und nur ein leerer Wagen (dessen Deichsel abzunehmen ist) oder ein leichtes Wägelchen oder Kutsche angehängt werden. (KAB. 26. S. 409.)

E. Das Ackern bis in die Straßengräben, ferner das Weiden und die Anlegung von Dunghaufen an und in denselben ist bei Strafe verboten. (FAB. 20. S. 365.)

§. 282.

Weggeld.

Die allgemeine Verordnung hierüber ist im RB. 20. N. 15. S. 89 enthalten, und die im Context unten angeführten (mit A angedeuteten) Artikel sind die jener Verordnung.

A. Das Straßengeld wird von denjenigen Straßen bezogen, welche im Nachtrage zu jenem Gesetze verzeichnet sind. (A. 1.)

Nach neuern Bestimmungen kommen jetzt noch hinzu die von Tryberg über Schönwald nach Furtwangen (RB. 25. N. 16. S. 120), ferner die Salinenstraße von Eppingen bis an die Grenze des Neckarkreises (KAB. 25. S. 153), endlich die Salinenstraße nach Dürrheim, welche mit jener nach Rappenau in den allgemeinen Straßenverband aufgenommen worden ist. (RB. 26. N. 2. S. 9.) Die Länge der Warmbacher Straße ist (in Bezug auf den Transitzoll) bezeichnet im RB. 22. N. 12. S. 56.

B. Die Herstellung und Unterhaltung der öffentlichen Landstraßen besorgt die oben erwähnte Straßenbau-Direction und bezieht dafür das bestimmte Weggeld. Nur einzelne Städte und Dörfer beziehen, kraft früherer Berechtigungen, das Brücken- und Pflastergeld, und müssen dann auch für den Unterhalt des Pflasters und der Brücken sorgen. (A. 2-5.)

C. Das hergebrachte Pflaster- oder Weggeld von Nebenstraßen (welche zur Aufnahme in den allgemeinen Straßenverband nicht geeignet sind) darf fort bestehen, jedoch das allgemeine Straßengeld in keinem Falle übersteigen. (A. 5.) Neue Straßen und Vizinalwege dürfen nur mit Beizug der Straßen-Inspection angelegt werden. (FAB. 21. S. 45.)

D. Das Straßengeld wird in der Regel von allen Fuhrwerken entrichtet, in so fern nicht eine gesetzliche Befreiung davon Statt findet. (A. 6, 7.) Nach neuern Bestimmungen sind ferner frei:

a) Der Herr Fürst von Fürstenberg und dessen fürstliche Familie. (KAB. 24. S. 103.)

b) Folgende Lokalbeamte, wenn sie im Dienste und innerhalb ihres Bezirkes reisen:

aa) Der Bezirksbeamte, die Amtsassessoren und besoldete Rechtspraktikanten. bb) Der Amtsrevisor, nicht aber dessen

Scribenten. cc) Der Dekan. dd) Der Amtsphysicus und Bezirkswundarzt (Landchirurg). ee) Der Bezirks-Ingenieur, Unter-Ingenieur, und Bezirksbaumeister. ff) Die Ober-einnehmer und Domänenverwalter, nicht aber ihre Scribenten. gg) Die Oberforstmeister, Forstmeister, Forst-Inspectoren und Revierförster. hh) Der Oberzoll-Inspector und die Unter-Inspectoren.

Alle übrigen Staatsdiener, sie mögen in Folge eines besondern Commissoriums oder kraft ihrer allgemeinen Dienstpflicht reisen, sind nicht frei. Namentlich sind auch die standes- und grundherrlichen Rentbeamten (welche Titel sie auch führen mögen) nicht frei (KAB. 25. S. 619); nicht minder die Steuer-Perequatoren, Theilungs-Commissäre und sonstigen Scribenten. (DAB. 23. N. 16. S. 60. MAB. 23. N. 56.)

c) Alle Frohnfuhren, welche Straßenbau-Materialien zum Behuf der Vizinal- und Markungsstraßen führen und die Landstraßen damit überführen müssen, eben so die zum Staatsdienste erforderlichen Frohnfuhren. (KAB. 22. S. 381. KAB. 23. N. 22.) Die Beifuhr der Materialien soll übrigens nicht nach gewissen Districten unter die einzelnen Frohnpflichtigen (zu welchen auch die Grundherren nach Verhältniß ihres frohnbaren Viehstandes gehören, DAB. 19. S. 805) vertheilt werden. (FAB. 17. S. 1082.)

d) Die mit selbst erzeugtem Brennholze und unverarbeitetem Nutzholze beladenen Bauernfuhren. Es muß jedoch ein Attestat des Ortsvorstandes vorgezeigt werden, welches bezeugt, daß der Eigenthümer der Fuhr ein Inländer ist, und die Ladung aus eigenen, wirthschaftlichen Erzeugnissen besteht. (Vergl. KAB. 25. S. 17.) Dagegen sind nicht frei die Fuhren mit Bauholz, mit verarbeitetem Nutzholze und mit Kohlen. (KAB. 25. S. 2.)

e) Das Berechtigungsholz ist auf dem Wege vom Erzeugungsorte bis zum Wohnsitze des Berechtigten frei vom Weggelde, es mag mit eigenen oder fremden Pferden geführt werden. (KAB. 25. S. 426.)

f) Die Holzfuhren zu den Salinen sind nicht mehr frei vom Weggelde. (KAB. 26. S. 521.)

g) Die Grundzinsfrüchte sind frei, die herrschaftlichen Zehntfrüchte hingegen sind bei der Ablieferung dem Straßengelde unterworfen. (DAB. 22. S. 49.)

h) Die Dungfuhren sind frei. (FAB. 21. S. 933.)

E. Das Straßengeld wird jedesmal vom Orte der Abfahrt bis zum Orte der Bestimmung entrichtet. (A. 8.) Wenn man also z. B. von Mannheim bis Basel fährt, so wird in Mannheim das Weggeld für den ganzen Weg entrichtet.

F. Die einzelnen Bestimmungen, wornach das Straßengeld erhoben wird, sind im A. 9 enthalten. Neuere sind folgende:

a) Das Weggeld von Schlitten beträgt, ohne Rücksicht auf die Art des Zugviehes, für das Stück 1 kr. von der Stund. (KAB. 23. N. 19.)

b) Eine Instruction über die Erhebung des Weggeldes findet sich im RB. 21. N. 4. S. 29.)

c) Die Zoller und resp. Accisoren sind zugleich Erheber des Straßengeldes; von den Extraposten haben die Posthalter dasselbe zu erheben. (A. 10.) Die mit Extrapost reisenden Posthalter haben es an jene Erheber zu entrichten (FAB. 22. S. 713), welche überhaupt Caution stellen müssen. (KAB. 25. S. 497.)

G. Die Quittungen über das bezahlte Weggeld muß der Fuhrmann (welcher auch zur Entrichtung des Weggeldes allein verbunden ist) aufbewahren und am Bestimmungs-

orte abgeben. (A. 12. FAB. 22. S. 73. Vergl. MAB. 23. N. 64.)

H. Eine Weggelds-Defraudation wird von Demjenigen begangen, welcher das Straßengeld nicht vor der Abfahrt entrichtet und den Ort, wo dieses hätte geschehen sollen, bereits passirt hat. Ist dieser Fehler vor seiner Entdeckung nicht bereits wieder gut gemacht worden, so besteht die Strafe im zwanzigfachen Betrage der vorenthaltenen Abgabe.

Jede falsche Angabe wird auf gleiche Weise bestraft, und wenn der Fuhrmann (KAB. 23. S. 322) in den ersten zwei Stunden nach der Ankunft am Orte der Bestimmung (die Nachtzeit nicht gerechnet) seine Quittung über das Straßengeld an den Erheber nicht abliefert, so wird er um 1 fl. 30 kr. gestraft. (A. 13.)

I. Die Untersuchung und Bestrafung einer Defraudation steht dem Ortsvorstande desjenigen Ortes zu, wo der Fuhrmann angehalten worden ist. Von dessen Ausspruch geht der Recurs an das geeignete Bezirksamt und von dort an das Kreisdirectorium. (A. 14. RB. 24. N. 5. S. 36.)

Drittes Kapitel.

§. 283.

Von den Postsachen.

Zur obersten Leitung aller Postsachen besteht eine Ober-Postdirection (unterm Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten), deren Organisation enthalten ist im RB. 20. N. 7. S. 39.)

Die allgemeinen Vorschriften in Bezug auf das Post-Institut und dessen Beamte sind folgende:

A. In Ansehung der Qualification der Aspiranten zu Postdiensten und deren Aufnahme ist im RB. 12. N. 31. S. 205 das Geeignete vorgeschrieben.

B. Die Posthalter sind als Staatsdiener zu betrachten und deren Gerichtsstand in Gantsachen ist das Bezirksamt. (FAB. 16. S. 829. MAB. 16. S. 269.)

Die Zeitungen und Tagblätter, welche von ihnen bezogen werden, haben sie nur gegen Vorausbezahlung des Preises abzugeben. (MAB. 13. S. 435.) Ihre Postwohnungen sind frei von aller Einquartierung, und sie haben ferner die Personalfreiheit von landesherrlichen, auch Landes- und Gemeindediensten. Mit ihren zur Versehung des Postdienstes nöthigen Pferden haben sie keine Frohnen zu leisten (§. 132); jedoch mit denjenigen, welche sie zum Güterbau oder einem andern Gewerbe halten. (RB. 13. N. 30. S. 179.)

C. Postillons haben im Dienste die Postlivree nebst Horn zu tragen, bei 5 fl. Strafe, wovon der Anzeiger die Hälfte erhält. (RB. 18. N. 25. S. 157.) Das Blasen derselben in der Residenz ist jedoch verboten. (RB. 12. N. 12. S. 69.)

D. Auf den Postrouten dürfen keine Briefboten und institutmässige Fuhrwerke geduldet werden. (KAB. 20. S. 265.)

E. Das Wegmaas für eine ganze Poststation sind 48000 neue badische Fuß. (RB. 16. N. 9. S. 32.) Auf eine Stunde gehen 14,815 Schuh (1481 ½ Ruthen) neues Maas. (RB. 20. N. 15. S. 94.)

F. Die allgemeine Tax-, Sportel- und Stempelordnung gilt auch in Postsachen (RB. 11. N. 24. S. 110), und die liquiden Ausstände der Oberpostdirection haben die Bezirksämter ohne neue Verhandlung einzutreiben. (FAB. 12. S. 610.)

§. 284.

Estaffettenordnung.

Jedermann kann Briefe und auch grössere Schriften und Paquete mittels Estaffette versenden. Eine Werths-Declaration ist dabei unnöthig, weil von der Post keine Notiz davon genommen wird.

Jeder Privataufgeber hat in der Regel den Kostenbetrag bis an den Ort der Bestimmung gleich bei der Aufgabe zu bezahlen. Diese Kosten sind:

Expeditonsgebühr für das Postamt der Aufgabe und für jedes weiter spedierende 1 fl. 30 kr., ferner die jeweilige Extraposttaxe und 20 kr. Trinkgeld per Station (KAB. 22. S. 227), endlich die zufälligen Auslagen, z. B. für das Ueberfahren auf Flüssen u. s. w. (RB. 18. N. 2. S. 5.)

§. 285.

Extrapostordnung.

A. Die Entfernung einer Station zu der benachbarten ist auf jeder Station öffentlich aufgezeichnet, auch der Preis des Chaisen- (Schlitten-) Geldes nebst dem Pferdetar. Das Post-, Chaisen- und Schmiergeld ist auf Verlangen der Posthalterei voraus zu bezahlen. Ueberforderungen werden bestraft. (RB. 18. N. 25. S. 157. §. 2, 3.)

Das Distanzen-Regulativ aller Extraposten ist im RB. 24. N. 16. S. 101 enthalten.

B. Die Extraposten müssen immer im Trabe und auf einer einfachen Station längstens in 2 Stunden gefahren werden. Der Postillon darf nur auf steilen Wegen, wo beim Herabfahren gespannt werden muß, oder bei großer Kälte, absteigen und neben hergehen. (RB. 18. N. 25. S. 157. §. 9.)

C. Zum Umspannen werden bei Tag 15 und bei der Nacht 20 Minuten bewilliget. (§. 10.)

D. Die Bespannung der Wägen oder Chaisen bestimmt sich durch deren Beschaffenheit, durch die Personenzahl und durch das Gepäcke. Ein Kind unter 10, und zwei Kinder unter 7 Jahren werden gar nicht, aber zwei Kinder werden vom 7ten Jahre an für eine erwachsene Person gerechnet.

Ein Koffer von 100-150 Pfund, zwei große Mantelsäcke von gleichem Gewichte werden wie eine voll gepackte Vache mit steifem Dach, oder für einen Koffer, also für eine Person, gerechnet. (§. 12.)

E. Mit zwei Pferden werden gefahren die Postkaleschen, oder halb gedeckte Reisewägen, und zwar mit drei Personen; ferner mit drei Pferden eine offene oder halb gedeckte Postkalesche mit sechs Personen, oder ein geschlossener zweisitziger Wagen mit vier Personen; endlich werden mit vier Pferden bespannt die oben erwähnten Post- oder halb gedeckten Kaleschen mit acht Personen, oder ein ganz gedeckter geschlossener Reisewagen mit sechs Personen. (§. 12.) Zu Vorspannen bei hohen Bergen muß der Posthalter von der Oberpostdirection besonders legitimirt seyn. (§. 16.)

F. Die mit Extrapost angekommenen Reisenden dürfen auf der Poststraße nicht anders als mit der Post weiter reisen, ausgenommen mit eigenen Pferden oder nach einem Aufenthalte von wenigstens zweimal vierundzwanzig Stunden. (§. 27. s. oben §. 219.) Sie dürfen den Postillon nicht eigenmächtig zum schnellern Fahren antreiben; aber eine desfallsige Beschwerde hat der nächste Ortsvorstand sogleich zu erledigen. (§. 17.)

G. Der fahrende Postillon muß seine Livree und Posthorn anhaben, darf nicht während des Fahrens ohne Erlaubniß

des Passagiers rauchen und fremde Personen gegen den Willen der Passagiers mit nehmen. (§. 19-21.)

H. Der auf der Station zuerst angekommene Reisende muß auch zuerst expedirt werden, und das Umspannen der unterwegs sich begegnenden Postillons ist nur dann erlaubt, wenn die Bespannung der Fuhrwerke gleich ist, und wenn dieß die Passagiers gestatten. Jeder Postillon erhält dann das volle Trinkgeld. (§. 22-24.) Das Vorfahren des später abfahrenden Postillons ist verboten, ausser wenn die zuerst abgefahrene Chaise durch irgend einen Zufall aufgehalten wird, oder wenn der spätere Passagier mehr Eile und deswegen mehr Pferde genommen hat. (§. 25.)

I. Reisende, welche Postpferde vorher haben bestellen lassen, und nicht abfahren, müssen das Postgeld bezahlen, wenn nicht sechs Stunden vorher selbe wieder abbestellt worden sind.

Wenn der bestellte Postillon eine Stunde mit dem Abfahren warten muß, so hat der Passagier, welcher dies veranlaßt, dafür die Hälfte des Post- und Trinkgeldes einer einfachen Station zu bezahlen. Verweigert er dieses, so darf der Postillon wieder ausspannen, und nicht eher weiter fahren, als bis jener Betrag entrichtet ist. Umgekehrt darf aber auch der Reisende den nämlichen Abzug machen, wenn ihn der Posthalter unnöthiger Weise eine Stunde aufgehalten hat. (§. 28, 29.)

K. Jeder Posthalter ist verbunden, einige zum Reiten für Couriere taugliche Pferde zu halten. Für das Pferd, so wie für das Pferd des ihn begleitenden Postillons, sind 10 kr. über die Taxe einer einfachen Station zu bezahlen. Der Courier darf den Postillon auf keinen Fall mißhandeln, und dessen Felleisen darf nicht über dreissig Pfund schwer seyn.

Wenn der Courier unmittelbar vor dem Wagen seiner Herrschaft herreitet, um für selbe Pferde zu bestellen, so bedarf er keiner Begleitung eines Postillons, und hat nur das Postgeld, kein Trinkgeld, zu bezahlen. Er darf nicht eher von der Station abgehen, als bis der Wagen, für welchen die Pferde bestellt sind, selbst angelangt ist. (§. 30-33.)

L. Chaussee-, Brücken- und Pflastergeld (s. oben §. 282) hat der Reisende zu bezahlen. Auf ein Zeichen des Postillons mit dem Horn müssen die Thoren und Schlagbäume sogleich geöffnet werden. (§. 34, 35.)

M. Der Postillon muß vorsichtig fahren, damit der Reisende weder an seiner Person, noch an seinem Eigenthume Schaden leidet. Geschieht dies dem ungeachtet, so haben besonders die benachbarten Ortsvorgesetzten sogleich die nöthige Hilfe eintreten zu lassen. (§. 36, 37.)

N. Auf jeder Station ist ein Extrapostbuch vorhanden, welches der Posthalter dem Reisenden mit dem Bemerken vorlegen muß, daß er seine allenfallsigen Bemerkungen hier eintragen könne. Wird eine solche gemacht, so muß das Postbuch sogleich an die Oberpostdirection, ausser dem aber nur alle Vierteljahre eingesendet werden.

Die Posthalter müssen den mit der Inspection der Postrouten beauftragten Abgeordneten der Oberpostdirection halbjährig einmal mit zwei Pferden unentgeldlich weiter befördern; das Chaisen- und Schmiergeld wird aber von ihm sogleich bezahlt. (§. 39.)

§. 286.

Briefpostordnung.

Die hierüber bestehenden Verordnungen sind folgende:

I. Privatbriefe dürfen an Niemand als an den abgeliefert werden, auf welchen die Adresse lautet. Wenn Briefe offen

oder verletzt ankommen, so kann sich der Adressat sogleich bei dem betreffenden Postamte beschweren und nöthigenfalls die Anzeige bei der Oberpostdirection machen. (KAB. 19. S. 171. DAB. 19. S. 494.)

Nur wenn der Adressat sich bereits in gefänglicher Haft oder wegen eines Criminalverbrechens in Untersuchung befindet, muß die Postbehörde einer desfallsigen, offiziellen Requisition des Untersuchungsrichters Genüge leisten. (MAB. 22. S. 397. FAB. 22. S. 513.)

II. Vor jedem Postburean soll an dem Orte, wo die Briefe aufgegeben werden, der Localtarif öffentlich angehängt seyn.

Alle Briefe für das Inland können unfrankirt aufgegeben werden; die Briefe und Paquete an öffentliche Behörden hingegen müssen von Denjenigen, welche nicht postfrei sind (s. unten III), frankirt werden.

Geld und Geldeswerth kann auf der Briefpost nicht versendet werden (wenigstens leistet sie keine Sicherheit), jedoch Paquete mit Schriften bis zu ein Pfund Gewicht.

Briefe welche recommandirt (d. h. eingeschrieben) werden sollen, zahlen gleich bei der Aufgabe das Franko wenigstens bis zur Grenze, und ausser dem Porto noch 4 kr. per Stück für das Einschreiben und die Ausstellung eines Scheines. Wenn ein solcher Brief verloren geht, hat das Postamt 25 fl. zu ersetzen.

Ausser dem Porto sind die auf den Briefen haftenden fremden Auslagen zu bezahlen.

Wenn es mehrere der auf der Adresse bezeichneten Orte gleiches Namens gibt, oder wenn dieser sehr unbedeutend und unbekannt ist, muß die nächst gelegene Poststation beigesetzt werden. (RB. 12. N. 9. S. 47.)

III. Das Brieffreithum ist entweder beschränkt oder unbeschränkt, je nachdem es nur für das Großherzogthum und nur in Dienstsachen, oder für den ganzen ehemals Tarischen Postverband für alle Briefschaften gilt. (RB. 06. N. 13. S. 35.)

Es ist ferner aktiv oder passiv, je nachdem der Postfreie nur für solche Briefe frei ist, welche er erhält, nicht für solche, welche er abschickt.

A. Das uneingeschränkte aktive und passive Freithum haben:

a) das großherzogliche Haus. b) Die Standesherren, welche eigene, noch giltige Postverträge haben. c) Die Ministerien, sowohl als höchste Behörden, als auch die einzelnen Mitglieder bis zum geheimen Referendär einschließlich, auch die geheimen Secretärs. d) Die Ministerial-Commissionen in corpore und der älteste Arzt bei der Sanitäts-Commission. e) Der Landesbischoff, dessen Suffragan und Vikariat, letzteres fürs Inland und für auswärtige Correspondenz an Dienststellen. f) Auswärtig angestellte Gesandte, Agenten und Procuratoren für ihre Correspondenz mit Dienststellen. g) Das General-Commando und der erste Flügeladjutant. h) Die Hofstäbe in corpore, der Oberhofmarschall und der Hofökonomierath in Person, ferner der Director der Hofbiblothek und der erste Hofbibliothekär. i) Das Oberhofgericht in corpore, der Oberhofrichter und Canzler für ihre Person. k) Die Canzleien der Prinzen des Hauses. l) Die Polizeideputationen. m) Der Generalcassier. n) Die Bezirksämter in Dienstsachen (wozu auch Militär-, Armen- und Criminalsachen gerechnet werden), nicht aber in Partheisachen. (RB. 16. N. 27. S. 131. RB. 06. N. 6. S. 23.)

B. Das eingeschränkte Brieffreithum fürs Inland haben:

a) die Mitglieder der General-Commissionen und Ministerial-Sectionen des Kriegs-Ministeriums und des Oberhofgerichts. b) Die Prorectoren der Universitäten und der Director des Lyzäums zu Karlsruhe. c) Die Regiments-, Bataillons- und Compagnie-Chefs, die landesherrlichen Behörden und Staatsdiener in Dienstsachen, namentlich die Archivariate, Registraturen, Wittwenfisci-Directoren, und die Hospital-Direction zu Karlsruhe, ferner die Demolitions-Commission zu Mannheim, die Oberforst- und Forstämter, die Spezialate, Inspectorate und Dekanate, die Kirchenvogteien und Schulvisitaturen, die Physicate und Oberhebärzte, die weltlichen und kirchlichen Verrechnungen und Verwaltungen (nach ihren verschiedenen Benennungen), die Ober-Ingenieurs, Baudirectoren, Landbaumeister u. dgl. (RB. 08. N. 13. S. 35.)

NB. Das Brieffreithum der Staatsdiener haftet jedoch nicht auf der Person, sondern auf dem Amte (RB. 16. N. 31. S. 131. §. 12), und ihre amtlichen Briefschaften müssen als «Dienstsache» überschrieben und mit dem Dienstsiegel versehen werden. (RB. 08. N. 31. S. 131. RB. 10. N. 17. S. 114.)

d) Frei sind ferner die schriftlichen Communicationen zwischen der königlich preussischen Generalprokuratur zu Kölln und den Hofgerichten. (RB. 20. N. 2. S. 13.) e) Eben so die Armensachen, (FAB. 12. S. 149), und f) Die Briefe der Stempelpapier-Detailleurs. (DAB. 16. S. 915.)

NB. Das im §. 287 unter C-G Angeführte gilt auch bei der Briefpostordnung, in so fern von Briefschaften die Rede ist.

§. 287.

Fahrende Post.

A. Jeder mit dem Eil- oder Postwagen Reisende muß einen, von einer inländischen Behörde entweder ausgestellten oder wenigstens unterzeichneten Paß haben, und die Postwagens-Expeditonen müssen hierüber ein förmliches Paßprotokoll (§. 244) führen.

Hiervon sind jedoch diejenigen Landesunterthanen ausgenommen, welche als solche bekannt sind und nur innerhalb des Landes in kurzen Entfernungen reisen. (RB. 11. N. 29. S. 139.) Uneingeschriebene oder sogenannte blinde Passagiere müssen den doppelten Betrag der Posttaxe entrichten, und der Conducteur wird mit körperlicher Strafe belegt. (FAB. 12. S. 511.)

B. Wer mit dem Eilwagen reist, hat Folgendes zu beobachten:

a) Er muß sein Reisegepäck wenigstens eine Stunde vor der Abfahrt oder Durchfahrt des Eilwagens auf die Post schicken, und wenn diese des Nachts Statt findet, ist jenes Gepäck des Mittags auf die Post zu schicken. b) Jedes Stück dieses Gepäckes muß mit einer lesbar geschriebenen und gut befestigten Adresse, d. h. mit dem Namen des Reisenden und des Bestimmungsortes versehen auch der Werth darauf angegeben seyn. Nur wenn dis geschehen ist, wird das gewöhnliche Passagierbillet von der Post mit ausdrücklicher Bemerkung des Werthes ausgestellt und die Haftung übernommen. c) An kleinerm Handgepäcke darf der Reisende 40 Pfund frei mit nehmen (FAB. 22. N. 32); dies wird aber ohne besonderes Verlangen nicht eingeschrieben, und wenn es der Passagier nicht unter seiner unmittelbaren Aufsicht behält, sondern dem Conducteur zum Unter-

bringen überläßt, so hat er sich lediglich an diesen zu halten. (KAB. 23. S. 467. KAB. 24. S. 187.)

C. Die Paquete müssen wohl verwahrt und versiegelt, auch mit einer deutlichen Adresse versehen auf die fahrende Post gegeben werden. (RB. 16. N. 36. S. 136.)

Geldpaquete von mehr als 500 fl. müssen in starke Leinwand, in Kisten oder Fässer (die aber nicht über 100 Pf. wiegen dürfen, KAB. 23. N. 35) gepackt, auch mit einem Frachtbriefe versehen, übergeben werden. Paquete über 30 fl. sind wohl umbunden und an allen offenen Stellen versiegelt zu übergeben. (KAB. 17. S. 879.)

D. Die Bezirksämter haben für solche Paquete, welche sie in Parthiesachen erhalten, das Porto sogleich und zwar nöthigenfalls aus der Sportelcasse zu entrichten. (FAB. 20. S. 145.) Das Nämliche haben sie bei der Absendung solcher Parthiesachen (namentlich bei der Ueberschickung von Hofgerichtlichen Vortragsgebühren) zu beobachten, und weitere 4 kr. für den Postwagenpacker beizulegen. (MAB. 18. S. 517.) In Amtspaqueten dürfen keine Privatbriefe versendet werden. (KAB. 21. S. 273.)

Umgekehrt sind alle Paquete, welche von nicht befreiten Personen an Bezirksämter oder sonstige Behörde übersendet werden, zu frankiren. (KAB. 11. S. 498.)

E. Porto frei sind:

a) Herrschaftliche Gelder und Paquete, welche auch keine Einschreibgebühr und keinen Packpatzen bezahlen. Bei den Aemtern sind deswegen besondere Bücher zu halten, in welche die einzelnen Paquete genau mit Adresse, Gewicht und Werth einzutragen und von der Posterpedition blos «zur Post empfangen» unterschrieben werden. (FAB. 13. S. 209.)

Zu dergleichen herrschaftlichen Geldern gehören auch die hofgerichtlichen Taxen, Sporteln ꝛc. ꝛc., auch sonstige Gebühren. (MAB. 17. S. 221.)

b) Portofrei sind ferner die großherzoglichen Dienststellen bei wechselseitigen Zusendungen, wovon jedoch Versendungen von Schreibmaterialien ausgenommen sind, wenn sie nicht accordsmässig portofrei geschehen müssen. (FAB. 19. S. 399.)

c) Portofrei sind ferner die Armensachen. (FAB. 12. S. 149.)

F. Sendungen ins Ausland, besonders nach Frankreich, Oestreich und Sardinien, müssen mit genauer Inhalts- und Werths-Declaration versehen, auch jene nach Sardinien über Genf (in der Schweiz) adressirt seyn. (KAB. 20. S. 217. KAB. 19. S. 483.)

Mit der Schweiz besteht ein besonderer Vertrag, wornach die Postwagen-Effecten frankirt und unfrankirt hin und her versendet werden können. (KAB. 13. S. 609.)

Eben so mit der königlich preussischen Justizbehörde (General-Prokuratur) zu Kölln rücksichtlich der wechselseitigen Requisitionen ꝛc. ꝛc. (RB. 20. N. 2. S. 13.) Rücksichtlich der Versendungen nach Preussen ist eine spezielle Verordnung im KAB. 26. S. 1 enthalten, wornach jede Sendung von mehr als vier Loth mit einer besondern und deutlich geschriebenen Inhalts-Declaration versehen, auch darin die Adresse und der Ort der Bestimmung, die Zeichen des Ballots, die Gattung der Waare, der Ort und Tag der Ausstellung jener Declaration, so wie der Name des Versenders, enthalten seyn muß.

Ein neuer Eil- und Postwagencours zwischen München und Straßburg ist im KAB. 26. S. 359 angegeben.

G. Die Postämter sind ermächtiget, solche Paquete, bei welchen sie eine Defraudation vermuthen, durch das Bezirksamt in ihrer Gegenwart eröffnen zu lassen. Von den desfallsigen Strafen erhalten sie ⅓ (RB. 21. N. 3. S. 23. KAB. 21. S. 273. FAB. 21. S. 521. RB. 24. N. 7. S. 51.)

H. Die Postwägen sollen bei der Nacht durch berittene Polizeidiener (Zollgardisten) begleitet werden. (RB. 12. N. 6. S. 29.)

I. Alle Waaren, welche mit dem Postwagen verführt werden, sind frei vom Durchgangs- und Ausgangszoll; nur den Eingangszoll haben die Postbeamten bei der Aufgabe der Paquete zu erheben. Die frühern Verordnungen hierüber sind aufgehoben. (RB. 26. N. 12. S. 85.)

Neunzehnter Abschnitt.

Aus der bisherigen Darstellung ergibt sich theils die Verfassung des badischen Staates im Allgemeinen, theils sind die einzelnen gesetzlichen Anordnungen angeführt worden, welche zur Erreichung des Staatszweckes wirklich bestehen.

Zum Schlusse ist nun noch von den Mitteln die Rede, welche die Regierung in dieser Hinsicht zu ergreifen für nöthig findet.

Dahin gehört:

Die Erhebung von Steuern, ferner die Benutzung der Domänen, Bergwerke, Salinen, Waldungen; endlich das Recht, eigene Münzen zu prägen.

Erstes Kapitel.

§. 288.

Von den Steuern.

Allgemeine Anordnungen.

A. Das directe und indirecte Steuerwesen (so weit dasselbe bisher zur Competenz der Kreisdirectorien gehörte) wird seit dem 1. Juni 1826 durch eine eigene Centralstelle zu Karlsruhe, nämlich «die Steuerdirection», besorgt, welche dem großherzoglichen Finanzministerium unter geordnet ist.

B. Die Untersuchung und Bestrafung der Zoll- und Accisfrevel steht, wie bisher, in erster Instanz den Bezirksämtern und in zweiter den Kreisdirectorien, in dritter hingegen der oben erwähnten Steuerdirection alsdann zu, wenn der Recurs zur Gnade ergriffen oder um bloße Milderung der Strafe gebeten wird. (RB. 26. N. 9. S. 59 und N. 29. S. 205.)

In der angegebenen Beziehung findet noch ein weiterer Recurs gegen die Beschlüsse der Steuerdirection an das Finanzministerium Statt. (RB. 26. N. 14. S. 94.)

Wer aber den Recurs aus bestimmten Rechtsgründen an die dritte Instanz nehmen will, hat sich (vergl. §. 290 F) an das Oberhofgericht zu wenden.

Ueber die rechtliche Beziehung der Steuersachen und die Aufhebung der Steuerfreiheit vergl. OHGJahrb. 23. S. 129, 130 (s. ferner unten §. 296 C.)

C. Die Steuererheber müssen Caution leisten, und die Obereinnehmereien haben selbe nach bestimmten Vorschriften hierzu anzuhalten. (KAB. 25. S. 497.)

Eine Instruction für die Steuererheber und die Oberzoll-Inspectionen findet sich im KAB. 23. S. 225.

Die Obereinnehmereien haben die Aufsicht auf die Steuererheber, und bei eigener Verantwortlichkeit dafür zu sorgen, daß die erhobenen Gelder vollständig abgeliefert werden. (KAB. 23. S. 225. Dienstinstruction für die Obereinnehmereien vom 25. März 1817.)

Die Steuererhebersdienste sollen mit jenen der Zoll- und Accisdienste vereinigt, aber weder ein Ortsvorgesetzter, noch ein Gemeinderechner hierzu genommen werden. (FAB. 16. S. 206, 716. FAB. 22. S. 854.)

D. Die Steuer-Peräquatoren (§. 289) sollen bei dem Abgange vom Geschäfte ihrem Nachfolger die Steuer-Regi-

straturen des Bezirks, in Gegenwart des Schatzungsausschusses, urkundlich zustürzen. (FAB. 23. N. 18.)

Während ihres Geschäftes sind die Steueracten unter doppeltem Schlosse, wozu der Steuer-Peräquator den einen, und der Steuerausschuß den andern Schlüssel hat, aufzubewahren.

Kein Steuerzettel darf bei Strafe von 10-20 Rthlrn. ohne eine Weisung des Kreisdirectoriums im Original abgegeben werden (MAB. 17. S. 307); dagegen darf sich jeder Betheiligte auf seine Kosten Auszüge davon fertigen lassen. (KAB. 17. S. 683.) Die herrschaftlichen Verrechnungen sollen die Steuerzettel genau durchgehen und nöthigenfalls berichtigen lassen. (KAB. 22. S. 55.)

Ueber die Beschäftigung und sonstigen Verhältnisse der Steuer-Peräquatoren s. MAB. 17. S. 117. MAB. 22. S. 235.

E. Mit der directen allgemeinen Staatssteuer sollen auch die Flußbau-Gelder, keineswegs aber sonstige Bedürfnisse, z. B. die Umlagen zur Schuldentilgung einzelner Provinzen, mit erhoben werden. (RB. 23. N. 8. S. 37. KAB. 22. S. 402.)

F. Die directen Steuern werden am ersten Tage des Monats Juli, August, September und October jedesmal mit $^1/_{12}$, dann am ersten Tage des November, Dezember, Januar und Februar jedesmal mit $^2/_{12}$ erhoben. (RB. 16. N. 7. S. 25.)

Wegen der executiven Eintreibung der Steuern findet sich eine besondere Verordnung im RB. 18. N. 1. Beil.

G. Die Steuern müssen in der Wohnung des Steuererhebers gegen Quittung entrichtet werden. (FAB. 16. S. 745.)

H. Der jährliche Bedarf der israelitischen Oberraths-casse wird auf die israelitischen Unterthanen nach dem Häuser-, Gewerbs- und Grundsteuer-Capital umgelegt. (MAB. 17. S. 117. Vergl. §. 42.)

I. Es gibt jetzt keine andere Steuern mehr, als directe und indirecte, von welchen nun, jedoch nur im Allgemeinen, die Rede seyn wird, weil die größere Ausdehnung der ohnehin in den Händen der Meisten befindlichen Gesetzes-quellen einen detaillirten Auszug nicht gestattet.

§. 289.

Directe Steuern.

Dahin gehört:

I. Die Grundsteuer, nämlich diejenige Steuer, welche auf dem reinen Ertrage der Grundstücke beruht. (Grund-steuer-Ordnung von 1810.)

Die neuern Verordnungen sind folgende:

A. Güter und Gefälle der Pfarreien und Schuldienste werden nur in so weit besteuert, als das Steuercapital derselben, nach Hinzuschlagung des 25fachen Betrags des übrigen mittlern Diensteinkommens (fatirt nach den Jahren 1800-1809, und im Anschlag der Naturalien nach den bei der Steuer-Peräquation regulirten Preisen), den 25fachen Betrag der standesmässigen gesetzlichen Sustentationssumme übersteigt. (RB. 15. N. 18. S. 111, ferner N. 20. S. 120 und N. 24. S. 138. RB. 22. N. 12. S. 55.)

AB. Diese Vorschriften gelten jedoch nur von der ordi-nären Steuer.

B. Wenn Pfarrer oder Schullehrer beim Mangel einer Dienstwohnung ein eigenes oder gemiethetes Quartier be-wohnen, ist denselben, und zwar Ersteren 120 fl., Letzteren

60 fl. zur Sustentationssumme beizuschlagen. (FAB. 17. S. 113.)

C. Von Pfarreien, deren Ertrag administrirt wird, ist, ohne Rücksicht auf andere Statt habende Bedingungen, die ganze einem wirklichen Pfarrer gebührende Sustentationssumme abzuziehen, und nur der Rest zu versteuern. (FAB. 17. S. 346.)

D. Die Sustentationssumme eines Pfarrers, welcher ein Dienstpferd zu halten verbunden ist, soll um 100 fl., und das Capital um 2500 fl. erhöhet werden. (FAB. 17. S. 386.)

E. Häuser, Güter und Gefälle, welche Pfarreien und Schulstellen zu benützen haben, sollen im Steuercataster auch auf deren Namen geschrieben werden. (FAB. 17. S. 13.)

F. Vom Besoldungsholz der Schullehrer, welches als Waldberechtigung aufgenommen wurde, soll das Steuercapital in so weit abgeschrieben werden, als das Holz zur Heizung der Schulstube bestimmt ist. (FAB. 16. S. 430.)

G. Den Schullehrern, welche einen Gehilfen (wenn auch schon nicht das ganze Jahr, sondern nur einen Theil des Winters) halten müssen, ist die Sustentationssumme von 150 fl. Steuer frei zu lassen. (FAB. 16. S. 818.)

H. Die Steuer von Weinbergen soll alsdann erlassen werden, wenn entweder gar keine Weinlese Statt gehabt hat, oder wo der Erwachs so unbedeutend war, daß der Zehnte nachgesehen worden ist. (RB. 16. N. 30. S. 151.)

I. Die Nachlaßgesuche wegen Hagelschlag und Ueberschwemmung sollen alle mit einander, und zwar längstens im Dezember, an das Kreisdirectorium geschickt werden. (FAB. 18. S. 1057.)

Die Art, wie der Schaden abgeschätzt und der Steuernachlaß regulirt werden soll, ist im RB. 17. N. 29. S. 115 enthalten.

K. Im Dezember jeden Jahres werden die Steuercapitale der Steuerpflichtigen durch Ab- und Zuschreiben regulirt, was jedesmal entweder bei einer Veränderung im Eigenthume, oder bei dem Uebergange von Grundstücken und Gefällen aus der Grundsteuer in die Häusersteuer (und umgekehrt), oder bei einem Zu- oder Abgange steuerbarer Gegenstände, endlich bei sonst eingeschlichenen Fehlern in der Besteuerung nöthig ist.

Die ausführliche Verordnung über jenes Ab- und Zuschreiben ist im RB. 25. N. 26. S. 187 enthalten, wovon ich nur Folgendes von allgemeinem Interesse mittheilen will:

a) Der Steuer-Peräquator erscheint jedes Jahr in den ihm angewiesenen Steuer-Districten, und läßt seine Anwesenheit durch die Ortsvorstände bekannt machen. Wer sich nun in einem der oben erwähnten Fälle befindet, muß sich zu diesem Steuer-Peräquator begeben, ihm die nöthigen Belege einhändigen, den etwa Mitbetheiligten vorladen lassen, und dann das Ab- oder Zuschreiben verlangen. (RB. 25. N. 26. S. 187. §. 1-7.)

b) Jeder Steuerpflichtige kann gegen Bezahlung einer Gebühr von 4 kr. für die Seite eine Abschrift seines Steuerzettels vom Steuer-Peräquator verlangen, welcher auf die desfallsige Anzeige die etwa darin vorkommenden Fehler zu verbessern hat.

Wenn die ganze Gemarkung vermessen ist, und ein Steuerpflichtiger behauptet, daß bei einem seiner Güterstücke ein Fehler unterlaufen sey, so muß er entweder das richtige Maas vermittelst eines beglaubten Auszuges aus dem Lagerbuche nachweisen, oder die Vermessung durch einen ver-

pflichteten Geometer vornehmen, auch von diesem über den wahren Maasgehalt sich ein Zeugniß ausstellen lassen.

Ist nur eine Abschätzung vorgenommen worden, so kann der Eigenthümer blos eine nochmalige Abschätzung verlangen; die Vermessung eines einzelnen Grundstückes kann aber der Steuerpflichtige in diesem Falle nicht verlangen, wohl aber die Vermessung aller seiner Grundstücke.

c) Wissentlich falsche Angaben der Steuerpflichtigen in der Grundsteuer werden mit 6 Prozent des Steuercapitals, welches dadurch der Beitragspflichtigkeit entzogen werden sollte, bestraft. (§. 7-8.)

d) Das Abschreiben am Steuercapital der auf Grundstücken und Gebäuden haftenden, nach RB. 20. N. 15. S. 109 ablösbaren Grundgilten und Grundzinsen hört auf, und die desfallsigen Steuerobjecte (auch Häuser) sind steuerfrei vom 1. Juni 1826 an. (RB. 25. N. 8. S. 37.)

Zu den directen Steuern gehört ferner:

II. die Häusersteuer.

Alle Gebäude, so fern sie nicht speziell ausgenommen sind, unterliegen dieser Steuer, welche gleichfalls auf dem reinen Ertrage beruht.

Das allgemeine Gesetz hierüber ist die «Häuser-Steuerordnung» vom 18. September 1810.

Neuere Verordnungen sind folgende:

A. Beim Abschätzen neuer Häuser ist dem Eigenthümer ein 4 wöchentlicher Termin zur Vorbringung seiner allenfallsigen Beschwerden beim Kreisdirectorium anzuberaumen, und dies von ihm im Protokolle unterschreiben zu lassen. (KAB. 21. S. 207, 209.)

B. Das oben bei I, K rücksichtlich des Ab- und Zuschreibens der Steuer Bemerkte findet im Allgemeinen auch hier Statt, und zwar namentlich die spezielle Bestimmung, daß

wenn an die Stelle eines alten niedergerissenen Hauses ein neues in demselben Jahre gesetzt wird, die vom alten Hause erhobene Steuer für ein Jahr zurück bezahlt werden muß. (RB. 25. N. 26. S. 189. §. 9.)

Zu den directen Steuern gehört:

III. die Gefällsteuer.

Die Hauptquelle ist auch hier die unter I angeführte «Grundsteuerordnung», wo im §. 8 von den Grundgefällen die Rede ist.

Neuere Verordnungen sind aber in dieser Hinsicht:

A. die Obereinnehmereien erheben die Steuerbeträge von den Landes-, Standes- und Grundherren-Verrechnungen nach der bestehenden Instruction. (RB. 15. N. 24. S. 135.)

B. Einem Grundgefällbezieher ist für die Pflicht der Erbauung und Unterhaltung eines Mößnerhauses, für die Rectification und Reparation 20 fl. zu 13 und 7 fl. vom Steuercapital in Abzug zu bringen. (KAB. 23. N. 40.)

C. Die Gefällsteuer wird von den Zins- und Giltberechtigten wie bisher fort entrichtet, und der Steuerbetrag vom 1. Juni 1826 an, in ungetrennter Summe, an die Gilt- und Zinspflichtigen eines jeden Steuerdistricts ausgefolgt. Die Erhebung der Steuer von den Zins- und Giltberechtigten geschieht im Monat Oktober, die Ablieferung derselben an die Zins- und Giltpflichtigen im November jeden Jahres. (RB. 25. N. 8. S. 37.)

Eine ausführliche Verordnung über die Erhebung dieser Steuer und deren Rückvergütung findet sich im KAB. 25. S. 625.

Zu den directen Steuern gehört:

IV. die Klassensteuer.

Dieser sind die früher steuerfrei gewesenen Appanagen (fürstlicher Personen), ferner die Besoldungen, Pensionen

und der persönliche Erwerb der Künstler, so wie anderer, von der Gewerbssteuer befreiter Personen, unterworfen.

Die ausführlichen Verordnungen hierüber sind enthalten im RB. 20. N. 17. S. 127. N. 18. S. 131. N. 19. S. 144. RB. 21. N. II. S. 11.

Ferner gehört zu den directen Steuern:

V. die Gewerbssteuer.

Diese beruht auf dem persönlichen Erwerbe und auf dem Ertrage des Betriebscapitals.

Die Hauptgesetzesquellen sind hier die Gewerbssteuerordnung im RB. 15. N. 5. S. 21 und N. 6. S. 37, ferner mehrere Abänderungen und nähere Bestimmungen im RB. 16. N. 17. S. 69.

Die verschiedenen neuern, besonders wichtigen Verordnungen sind:

A. über die Steuerpflicht jener Individuen, welche nach dem Ab- und Zuschreiben und vor dem Eintreffen der neuen Steuerregister ihre steuerbaren Objecte veräussern und von ihrem bisherigen Wohnorte wegziehen, findet sich eine ausführliche Verordnung im FAB. 18. S. 425. DAB. 17. S. 855.

B. Den Gewerbsunternehmern wird die Zahl ihrer Lohnarbeiter, ungeachtet der persönlichen Besteuerung der Letztern, dennoch bei der Bestimmung des Steuercapitals aufgerechnet. (FAB. 18. S. 1205.)

C. Die Befreiung von der Gewerbssteuer beginnt nicht mit dem Eintreten in das 65ste Lebensjahr, sondern erst mit dem Anfange des nächsten Steuerjahrs. (MAB. 20. S. 593.)

D. Wer in mehrern Orten Gewerbe treibt, muß in jedem Orte die Gewerbssteuer bezahlen. (FAB. 18. S. 3. MAB.

17. S. 499.) Hier ist auch von der Besteuerung solcher Schäfereien die Rede, welche Ausländern gehören.

E. Rücksichtlich der Steuer vom Weinhandel ist besonders zu bemerken:

Die Patentsteuer ist abgeschafft und statt derselben wird nun Jeder, welcher ein Weinhandels-Patent hat, in die Gewerbssteuer aufgenommen. Die Patente werden nach neun Klassen ertheilt und kommen also auch hiernach in die Steueranlage mit dem persönlichen Verdienste und mit dem Betriebscapital. (RB. 15. N. 6. S. 37. KAB. 20. S. 554. RB. 16. N. 17. S. 71. Vergl. §. 206 C.)

Der Weinhändler wird eben so, wie andere Gewerbsleute, mit seinem Gewerbssteuercapital zu Gemeindelasten beigezogen. (FAB. 22. S. 854.)

F. Die Biermalz-Accise ist aufgehoben, und dagegen eine Steuer von 13 fl. per Fuder Bier eingeführt. (RB. 25. N. 8. S. 53 und N. 21. S. 144. KAB. 25. S. 581.)

G. Active Soldaten sind frei von der Gewerbssteuer (Vergl. §. 117); die Personalcapitalien ihrer Gehilfen hingegen sind der Steuer unterworfen. (KAB. 23. N. 61.)

H. Mit der Angabe und Prüfung der Betriebscapitalien der Gewerbs- und Handelsleute ist es streng zu nehmen. (MAB. 23. N. 8.)

I. Die Gewerbssteuer-Deputation darf nicht von Amts wegen, sondern nur auf gegründetes Ansuchen der Betheiligten, eine Herabsetzung der Steuer bewirken. (FAB. 23. N. 46.)

§. 290.

Indirecte Steuern, Zoll.

Zu den indirecten Steuern gehört der Zoll, Accis und das Chaussеegeld, und es ist nun zuförderst die Sprache

vom Zolle. Die Hauptquelle ist die Zollordnung vom Jahr 1812, welche mehrere bedeutende Modificationen erhalten hat durch das neue Zollgesetz im RB. 22. N. 14. S. 63. N. 17. S. 83. N. 89. S. 89.

Die neuern allgemeinen Bestimmungen (von welchen hier allein die Rede seyn kann) sind folgende:

A. Mehrere ältere Verordnungen sind aufgehoben, im RB. 25. N. 16. S. 117. KAB. 25. S. 457. Eben so ist der §. 83 der Zollordnung (im Betreff des Ausgangszolles vom Schlachtvieh) aufgehoben. (RB. 26. N. 26. S. 181. KAB. 26. S. 571. s. unten E.)

B. Die Verträge, welche mit benachbarten Staaten über die wechselseitigen Zollverhältnisse bestehen, sind:

a) mit Baiern. (KAB. 25. S. 383.)

b) Mit Hessen-Darmstadt. (RB. 25. N. 30. S. 224. RB. 26. N. 3. S. 13.)

c) Mit Würtemberg. (RB. 25. N. 31. S. 225. KAB. 26. S. 27, 53, 224.)

d) Mit der Schweiz. (RB. 26. N. 4. S. 24.)

e) Mit Hohenzollern-Sigmaringen und Hechingen. (KAB. 26. S. 443.)

C. Die Zoller müssen Caution leisten (KAB. 25. S. 497), und der Zollbetrag muß auf den Zollbillets nicht blos mit Zahlen, sondern auch mit Worten ausgedrückt werden. (KAB. 25. S. 527.) Ausser dem hat sich der Zoller rücksichtlich der gleichbaldigen Erhebung des Zolles nach dem §. 15 der Zollordnung vom Jahr 1812 zu benehmen. (KAB. 26. S. 656.)

Die Wiederbesetzung erledigter Zoller-, Acciser- und Zollgardisten-Stellen geschieht durch die Kreisdirectorien. (RB. 26. N. 3. S. 17.)

D. Alle Waaren, welche mit dem Postwagen verführt werden, sind frei vom Durchgangs- und Ausgangszoll; den Eingangszoll hingegen erheben die Postbeamten bei der Aufgabe auf die im RB. 26. N. 12. S. 85 bemerkte Weise.

E. Vom 1. Juni 1826 an muß der Ausgangszoll lediglich an den bestimmten Austrittsstationen, und zwar eher entrichtet werden, als man die Zollstätte passirt hat. Alle frühern Verordnungen sind aufgehoben, namentlich der §. 65 der Zollordnung. (RB. 26. N. 10. S. 67. KAB. 26. S. 257.)

Wegen dem Sammeln und Abliefern der Zollzeichen siehe KAB. 26. S. 257.

F. Ueber Zollvergehen erkennen die Bezirksämter in erster Instanz, und haben das Erkenntniß nebst den Acten der betreffenden Obereinnehmerei zur Einsicht mitzutheilen. (KAB. 26. S. 258.) An die Stelle der Strafe der Confiscation tritt jene des zwanzigfachen Zollbetrages der defraudirten Waare. (RB. 26. N. 2. S. 8. KAB. 26. S. 59.) Die oberhofgerichtliche Competenz erstreckt sich nicht blos auf eigentliche Zoll-Defraudationen, sondern auch auf Ein- und Ausschwärzungen solcher Waaren, deren Ein- oder Ausfuhr bedingt oder unbedingt verboten ist. Die Uebertretung solcher Vorschriften hingegen, welche blos zur Sicherstellung des Zolles gereichen, sind zu jener oberhofgerichtlichen Competenz nicht geeignet. (RB. 24. N. 14. S. 91. OHGJahrb. 1825. S. 126, 127.)

Was insbesondere das Verfahren gegen defraudirende Militärpersonen betrifft, so ist hierüber eine ausführliche Vorschrift im RB. 25. N. 13. S. 105 enthalten.

G. Die Verzollung nach Traget, Roßlast, Ochsenlast ꝛc. geschieht immer nach einer ganzen Traget, Roßlast u. s. w. (KAB. 25. S. 261.)

H. Speditionsgüter dürfen nur in Lagerhäusern verladen werden. (KAB. 25. S. 1.)

I. Alle Frachtwägen müssen die Hauptzoll- und Commerzialstraßen einhalten und an den Hauptzollämtern still halten. Hierüber und über die Controlirung der Zölle überhaupt s. KAB. 25. S. 557.

K. Wenn zu viel Zoll bezahlt worden ist, so muß dieser rückvergütet werden, und zwar ohne allen Abzug und Kosten, wenn das Zollpersonale den Fehler veranlaßt hat. (KAB. 26. S. 7.)

L. Seit dem 1. März 1826 gilt ein neuer Transitzoll-Tarif. (RB. 26. N. 4. S. 21. Beil.)

Bei der Erhebung der Transitgebühr sollen die Ortsentfernungen eben so wie für das Straßengeld angesetzt werden. (RB. 26. N. 6. S. 33.)

M. Die Niederlagen der Speditionsgüter in den Waaren-Magazinen am Mainufer, so wie in den Rheinhäfen, sind von der sonst bestehenden Verordnung ausgenommen, wornach die Transitgüter nur einmal gelagert (§. 44 der Zollordnung) und dann entweder nur gegen Entrichtung des gesetzlichen Eingangszolls oder als Transitgut mit der Bestimmung für einen ausländischen Bezieher abgegeben werden dürfen. (KAB. 26. S. 245.)

N. Der gedruckte Zolltarif für eingehende und ausgehende Waaren befindet sich bei den Bezirksämtern, Obereinnehmereien, Zollern und Gardisten. Jeder Zollpflichtige kann vom Zoller die Einsicht dieses Tarifs verlangen, um sich von der Richtigkeit des Ansatzes zu überzeugen. Findet er Anstände, so muß er zwar den Zoll bezahlen, kann sich aber

sogleich an die betreffende Obereinnehmerei wenden. (KAB. 26. N. 72. S. 479, 575.)

O. Ueber die Erhebung und Controlirung der Holzausfuhrzölle ist eine ausführliche Verordnung enthalten im KAB. 25. S. 221. (Vergl. §. 221.)

P. Es besteht seit dem October 1826 ein neuer Tarif für die Erhebung des Ein- und Ausgangszolls vom Eisen. (RB. 26. N. 24. S. 171. KAB. 26. S. 541.)

Q. Das Zollerhebungs- und Aufsichtspersonale darf ohne weitere Förmlichkeiten solche zollbare Gegenstände ergreifen, welche im Augenblicke, wo sie wegen einer Defraudation in Beschlag genommen werden sollen, in Wohnungen oder andere verschlossene Räume geflüchtet werden. (RB. 26. N. 26. S. 183. KAB. 26. S. 572.)

§. 291.

Accis.

Zu den indirecten Steuern gehört ferner der Accis. Dieser ist von doppelter Art, nämlich er wird entweder von verzehrbaren Sachen gegeben (Consumtions-Accis), oder von unbeweglichen Sachen (Imobilien-Accis).

Die Hauptgesetzesquelle ist hier die Accisordnung vom 4. Januar 1812. (RB. 12. N. 2. S. 5.) Ferner die Erläuterung hierüber (RB. 12. N. 15. Beil. 1, 2. FAB. 12. S. 413.)

Die spätern allgemeinen Bestimmungen sind folgende:

A. Der §. 101 der Accisordnung ist aufgehoben, und dahin abgeändert, daß die dort genannten Gewerbsleute, neben der Entrichtung des zwanzigfachen Betrags des defraudirten Accises, einer Geldstrafe von 50-150 fl. oder einer bürgerlichen Gefängnißstrafe unterliegen. (RB. 24. N. 24. S. 152.)

B. Die Erwerbungen des Staates sind dem Kaufaccise nicht unterworfen. (KAB. 26. S. 7.)

C. Im Betreff der Acciser ist festgesetzt:

a) Die Accisersdienste sollen nur an solche Personen vergeben werden, welche solche neben einem bürgerlichen Gewerbe versehen können. (KAB. 25. S. 362.)

Die amtlichen Antragsberichte sind der Obereinnehmerei, und von dieser der Oberinspection mitzutheilen. (FAB. 13. S. 410. FAB. 20. S. 629.)

b) Die Acciser sind auf dem Lande nicht von den Obereinnehmern selbst, sondern von den Ortsvorgesetzten in ihren Dienst einzuweisen. (FAB. 17. S. 1451.) Sie haben sich genau nach ihrer Dienstinstruction zu benehmen. (KAB. 25. S. 385.)

c) Die Acciser sollen (besonders auf dem Lande) zu ihrem Dienstgeschäfte angemessene Stunden Vor- und Nachmittags fest setzen. (FAB. 12. S. 257.) Namentlich sind diese Stunden, rücksichtlich des Bieraccises, vom Anfange des Monats April bis Ende Septembers, auf den Vormittag von 6 bis 12 Uhr, Nachmittags von 2 bis 8 Uhr; vom Anfange Octobers bis Ende März hingegen von 8 bis 12 Uhr Vormittags, und von 2 bis 6 Uhr Nachmittags, fest gesetzt. (KAB. 26. S. 643.)

d) Die Acciser sollen die Accispflichtigen bei Zeiten mahnen, daß sie ihre Accisschuldigkeit entrichten und sich vor Schaden hüten sollen. (KAB. 13. S. 456.)

e) Sie sollen sich ihrer Privatsiegel bedienen (FAB. 12. S. 257), und in Denuntiationssachen ohne amtliche Aufforderung keine Attestate ausstellen. (MAB. 17. S. 73.)

f) Sie müssen die Accis-Declaration sogleich ins Manual eintragen, selbst wenn sie auf eigene Gefahr borgen wollen. (KAB. 15. S. 207.)

g) Ihre eigene Accis-Schuldigkeit müssen sie im Beiseyn von Urkundspersonen ins Manual eintragen, oder dies dem andern Acciser anzeigen, wenn ein zweiter Acciser oder ein Zoller im Orte wohnt. (FAB. 12. S. 342.)

h) Sie müssen den accisbaren Gegenstand sogleich durch den Ortsvorgesetzten arretiren lassen, wenn der Accis nicht bezahlt wird. (KAB. 26. S. 656.)

i) Sie sind von persönlichen herrschaftlichen Frohnen frei, und dürfen bei Gemeinde- und Landesfrohnen (§. 132) einen Andern für sich stellen, oder ein Abfindungs-Quantum bezahlen. (FAB. 12. S. 497.)

k) Bei allen Weinabfassungen aus Patentkellern der Wirthe, und von allen Weineinlagen in selbe haben sie eine Controlgebühr von 3 kr. per Ohm zu beziehen, mit alleiniger Ausnahme, wenn Wirthe aus ihrem Patentkeller in ihren eigenen Wirthschaftskeller Wein verbringen. (KAB. 26. S. 651.)

l) Für Attestate über den Werth der vom Auslande bezogenen gewöhnlichen Weine und für einen Accisfreischein erhalten sie 1 kr. (KAB. 22. S. 221.)

D. Ueber die Accisentrichtung bei Ablösung der Grundzinsen enthält das RB. 23. N. 23. S. 129, und über jene bei der Ablösung von Herrenfrohnen das RB. 24. N. 3. S. 26 die geeignete Vorschrift.

E. Statt der ehemaligen Acciszeichen sind nun die Accis-Declarationsbollete eingeführt. (MAB. 21. S. 299.)

F. Der Accis wird (wie der Zoll) nach dem neuen Maas und Gewicht berechnet.

G. Ueber das Verfahren bei Accis-Defraudationen gegen Militärpersonen s. RB. 25. N. 13. S. 105.

§. 292.

Weinaccis.

Wir kommen nun zu den einzelnen Accisarten, bei welchen auch nur diejenigen gesetzlichen Bestimmungen angeführt werden, welche neuer sind, als die oben angeführten Haupt-Gesetzesquellen, deren auszugsweise Mittheilung der Raum dieses Buches nicht gestattet.

Diese neuern Vorschriften beim Weinaccise sind folgende:

A. Der gekelterte neue Wein (nicht also der vor der Kelterung mit den Tröstern erkaufte) wird hinsichtlich des Maaßes bei der Accisberechnung wie der alte Wein behandelt. (KAB. 26. S. 143.)

B. Wenn Weine auf den sogenannten Weinschlag gekauft werden, so ist der Accis sogleich zu entrichten. (KAB. 23. S. 511). Eine ausführliche Vorschrift über die Weineinlagen zur Herbstzeit, die Erhebung des Accises (auch vom Wein aus eigenen Reben) enthält das KAB. 24. S. 553.

Wird dem Acciser vor der Einkellerung des Weines die Declaration gemacht, der Accis aber von ihm geborgt, so ist keine Defraudation vorhanden. (OHGJahrb. 25. S. 188.)

C. Zur jährlichen Aufnahme der Weinvorräthe, welche die Wirthe in abgesonderten Weinhandlungs-Kellern haben, ist dem Acciser eine Urkundsperson beizugeben, welch letztere in Städten eine Tagsgebühr von 1 fl., in Dörfern von 40 kr. von der Obereinnehmerei zu beziehen hat. (KAB. 25. S. 521.)

D. Der Transport von Weinen aus Handlungskellern in Wirthschaftskeller muß in geeichten Fässern geschehen. (KAB. 25. S. 527.)

E. Eine sehr wichtige Verordnung über den Accis und das Ohmgeld vom Wein findet sich im KAB. 26. N. 57. S. 389, wodurch mehrere Paragraphen der Accisordnung aufgehoben werden.

F. Die Pächter herrschaftlicher Weingefälle, eben so die Pächter von Weingefällen der Gemeinden und Privatleute, werden als Produzenten betrachtet, und sind als solche dem Weinaccise nicht unterworfen. (KAB. 26. S. 151.)

G. Ueber die Wein-Consumtion der Wein-Produzenten und patentisirten Weinhändler s. RB. 25. N. 8. S. 38. KAB. 25. S. 337.

Mit dem Accise vom Obstwein wird es wie bei anderm Weine gehalten, und die Selbstproduzenten sind auch hier accisfrei. (RB. 25. N. 16. S. 121.)

§. 293.

Accis von Bier, Brandwein, Essig.

A. Der Biermalz-Accis ist aufgehoben. (§. 289 V. F) Eben so der Accis und das Ohmgeld von Bier, Essig und Brandwein; dagegen wird vom Fuder Bier eine Abgabe von 13 fl. bezahlt, und die Gewerbssteuer von 10 kr. auf 23 kr. (von 100 fl. Steuerkapital) erhöht. (RB. 25. N. 8. S. 53. KAB. 25. S. 325.)

B. Rücksichtlich der Abgaben vom Brandweinbrennen und von fremdem Brandwein s. RB. 21. N. 3. S. 24.

C. Das Verbot des Gebrauches von Hand-Schrotmühlen bei Bierbrauereien ist auch auf die Essigsiedereien ausgedehnt. (KAB. 14. S. 265.)

§. 294.

Accis vom Schlachtvieh.

A. Der Metzger, welcher von einem Andern Fleisch nimmt, welches bereits veraccist ist, hat mit dem Abgeber desselben gemeinschaftlich dem Acciser die Anzeige zu machen, und der Erste hat sich mit einem Attestat des Accisers bei der Visitation (§. 218) gehörig auszuweisen. (KAB. 22. S. 27. FAB. 22. S. 245.)

Der Acciser erhält für alle desfallsigen und ähnlichen Attestate 2 kr. (KAB. 22. S. 137.)

Eine ausführliche Vorschrift über das Besichtigen und Abwägen des Schlachtviehes enthält KAB. 22. S. 441. (Vergl. §. 218.)

B. Von jungen Ziegen ist der Accis wie von Spanferkeln zu erheben. (KAB. 24. S. 368.)

C. Verunglücktes Vieh, welches binnen 24 Stunden deswegen geschlachtet werden muß, ist accisfrei. (DAB. 22. S. 219.)

NB. Der Accis von Frucht, Tabak, Oel und Brennholz, eben so von eingeführtem Mehl, gerenleter Gerste, Brod und Holz ist aufgehoben. (RB. 20. R. 17. S. 129. KAB. 20. S. 532.)

§. 295.

Accis von unbeweglichen Sachen.

Die in der Accisordnung nicht enthaltenen Bestimmungen sind folgende:

A. Bei Tauschverträgen ist der Accis nicht blos von der Differenz der beiden Tauschobjecte, sondern von dem, welches den höchsten Werth hat, nach seinem vollen Be-

trage (bei Waldungen ohne Abzug des Holzwerthes) anzusetzen. (FAB. 17. S. 1451.)

B. Rücksichtlich der Constatirung und Controlirung des Immobilien- und Erbschaftsaccises ist eine ausführliche Verordnung im KAB. 25. S. 61 enthalten.

C. Der Immobilien-Accis ist bei einem Verkaufe von der ganzen Kaufsumme zu erheben; bei Hopfenäckern wird jedoch der Werth der mitverkauften Stangen abgezogen. (KAB. 22. S. 153.)

Die Bürgen von Gutskäufern, wenn sie wegen Unvermöglichkeit des Käufers das Gut an sich ziehen, haben den Accis zu bezahlen. (FAB. 22. S. 265.)

D. Die bei liegenschaftlichen Käufen bedungenen Schlüsselgelder sind bei der Berechnung des Accises der Kaufsumme beizuschlagen. (KAB. 13. S. 59.)

E. Von unverzinslichem, erst nach dem Tode des Verkäufers zahlbarem Kaufschillinge ist der Accis von $^3/_5$ zu berechnen. (KAB. 15. S. 681.)

F. Die Accisfreiheit von Schenkungen unter 75 fl. ist nur von Schenkungen unter Lebenden verstanden; muß aber von Erbschaften und Vermächtnissen ohne Rücksicht auf den Betrag bezahlt werden. (KAB. 14. S. 165.)

Wenn die Schenkung unter 75 fl. ein Grundstück ist, so muß ebenfalls Accis bezahlt werden, mit $1^1/_2$ kr. per Gulden. (KAB. 15. S. 371.)

G. Heirathsgut, welches die Aeltern geben, oder was ein Dritter herleiht, oder aus eigenem Vermögen herrührt, ist accisfrei; nicht aber dasjenige, welches ein Dritter herschenkt. (Ministerialverordnung v. 6. Mai 1812. R. 2076.)

H. Der Accis muß bezahlt werden, sobald der Vertrag (nach dem neuen Landrechte) für geschlossen anzusehen ist, wenn gleich nachher beide Theile den Vertrag wieder aufheben.

Der Kauf und Tausch sind namentlich durch die bloße Einwilligung vollendet. (KAB. 12. S. 464.)

Ein wegen Nichtzahlung aufgelöster Kaufvertrag berechtiget nicht zur Rückforderung des Accises, ausser wenn der Käufer noch gar nicht im Besitze, oder wenigstens noch keine sechs Monate darin ist. (RB. 15. N. 18. S. 114.)

Bei einem auf Ratification abgeschlossenen Vertrage kann vor dieser wieder ohne Accis abgegangen werden. (KAB. 13. S. 652. Vergl. OHGJahrb. 23. S. 299.)

I. Bei Liegenschaftsverkäufen muß der Accis, wenn auch der Boden für Aerndte oder Herbst schon bebaut ist, von der ganzen Kaufsumme bezahlt werden. (MAB. 12. S. 435.)

K. Real-Gewerbsgerechtigkeiten werden wie Liegenschaften behandelt, und bei Veränderungen mit Accis belegt. (RB. 12. N. 18. S. 99.)

L. Bei Veräusserung der Lehen ist zwischen diesen und eigenthümlichen Gütern kein Unterschied. (KAB. 16. S. 173.) Bei Allodification der Erblehen und Schupflehen ist nicht allein von der Kaufsumme des Lehensverbandes, sondern auch von der Loskaufsumme des Kanons, der Gilt oder des Geldzinses Accis zu bezahlen. (FAB. 16. S. 1075.)

Beim Verkauf der Schupflehen findet kein Accis Statt, wenn diese ursprünglich auf einen einzigen Leib vergeben, und mit Einwilligung des Eigenthümers auf eine andere Verkaufsweise übertragen worden sind. (MAB. 12. S. 435.)

M. Diejenigen Individuen, welche für ein Dienstbarkeitsrecht in herrschaftlichen Waldungen mit Grundeigenthum abgefunden werden, sind accisfrei. (MAB. 20. S. 541.)

N. Zurück gekehrte Ausgewanderte sind accisfrei, wenn die Käufer ihrer Güter ihnen solche wieder abtreten. (KAB. 17. S. 964.)

O. Wegen dem Erbschaftsaccis ist insbesondere zu bemerken:

a) Ueber den Accis vom Vermögen des überlebenden Ehegatten findet sich eine ausführliche Verordnung im KAB. 23. S. 459;

b) von Vermächtnissen für h. Messen ist der Erbschaftsaccis zu entrichten (KAB. 24. S. 505);

c) bei der Taxation von Lehensverlassenschaften ist keine Rücksicht auf die Lehensqualität zu nehmen. (MAB. 17. S. 89.) Ueber die Capitalisirung der Geld- und Naturalgefälle, so wie der Lasten zum Behufe des Accisansatzes von Käufen, Schenkungen und Erbschaften s. MAB. 13. S. 145.

d) Adoptirte, eben so natürliche und anerkannte Kinder, werden wie eheliche betrachtet, und zahlen von den Verlassenschaften ihrer resp. Adoptiv-Aeltern keinen Accis. (FAB. 18. S. 1021.)

e) Ein Ehegatte hat von dem, was ihm die Gütergemeinschaft auch als Gewinn bei der Fahrniß zuscheidet, keinen Accis, wohl aber von demjenigen zu entrichten, was er vom Verstorbenen erbschafts- oder schenkungsweise erhalten hat. (FAB. 17. S. 207.)

f) Der Accis von fallpflichtigen Erbschaften ist nach Abzug des Fallgeldes zu berechnen. Laudemialgebühren beim Verkaufe von Lehengütern werden aber nicht abgezogen. Auch der Fallberechtigte hat keinen Accis zu bezahlen. (FAB. 12. S. 683.)

g) Abwesende Erben unterliegen dem Accise, und derjenige, welcher das Vermögen eines früher Abwesenden wieder abtreten muß, erhält den bezahlten Accis zurück. (RB. 12. N. 15. Beil. S. 8.)

h) Vom Vermögen eines ausländischen Erblassers ist der Accis von den Liegenschaften, welche sich im Lande befinden, von den Fahrnissen aber nicht zu entrichten. Das Mobiliarvermögen eines inländischen Erblassers hingegen, es mag im In- oder Auslande seyn, unterliegt dem Accise. (RB. 18. N. 14. S. 86.)

i) Wenn eine Erbschaft im Streite liegt, hat der Inhaber einstweilen den Accis zu bezahlen. (RB. 12. N. 15. Beil. S. 8.)

k) Accis von Legaten an die Armen ist nicht zu entrichten, wenn solche alsbald vertheilt, wohl aber, wenn sie als Capital angelegt werden. (KAB. 12. S. 421.)

l) Wenn ein Erbschaftsstück versteigert wird, so ist der Accis zu bezahlen. (KAB. 12. S. 642.) Geschieht jedoch die Versteigerung wegen mitbetheiligten Minderjährigen (kraft Gesetzes), so ist der ersteigernde Miterbe accisfrei. (RB. 17. N. 29. S. 117.)

m) Inventuren müssen schon wegen des Accises vorgenommen werden, wenn eine Erbschaft auser der Erbordnung der Abkömmlinge vererbt wird. Wo es sich aber blos um bestimmte Erbtheile oder Stückvermächtnisse handelt, ist nur die Taxation derselben, nicht aber des Ganzen nothwendig. (RB. 12. N. 16. S. 91.)

Eben so ist bei Inventuren, welche blos des Accises wegen entrichtet werden, ein Verzeichniß und Anschlag über die Fahrnisse hinreichend; es muß aber handgelübdlich bestätiget werden. (RB. 13. N. 17. S. 101.)

n) Bei Eigenthumsveränderungen der Erbschaften soll immer der Steueransatz als Grundlage angenommen werden, wenn der Accispflichtige nicht ausdrücklich eine andere Abschatzung auf eigene Kosten verlangt. (KAB. 17. S. 275.)

o) Die Ortsgerichte sollen die vorkommenden Liegenschaftsveränderungen vollständig und bei Zeiten dem Amtsrevisorate anzeigen, und dieses die Verzeichnisse monatlich an die Obereinnehmerei einsenden. (KAB. 16. S. 467.)

Diese Immobilienverzeichnisse sollen jedesmal der Monatsrechnung der Obereinnehmerei angelegt (FAB. 20. S. 853), mit den Rechnungen der Acciser verglichen, und die Unrichtigkeit der letztern dem Bezirksamte angezeigt werden. (DAB. 16. S. 895.)

p) Auch bei großherzoglichen Domänenverkäufen hat das Amtsrevisorat den Accis zu berechnen, und dem Ortsacciser zu notifiziren. (RB. 12. N. 24. S. 143.)

§. 296.

Accisstrafen.

A. Die Aemter haben in Accis-Defraudationssachen in erster Instanz zu erkennen, jedoch nie auf bloße Denuntiationsgebühr. (KAB. 14. S. 179.)

Die Gradationen sollen nicht von der Zahl der Defraudationen, sondern von der Zahl der Straferkenntnisse abhängen, auch wenn die Wiederholung dieselbe Gattung von Accisabgaben betrifft. (KAB. 14. S. 363.)

B. Die Bezirksämter haben bei der Publication ihrer Straferkenntnisse die Berufungsfatalien nach §. 3 des Anhanges zur Zollordnung beiden Theilen gehörig zu erklären (RB. 12. N. 30. S. 200), und im desfallsigen Protokolle ausdrücklich beizufügen, daß der im Wege Rechtens oder der Gnade zu ergreifende Recurs innerhalb zehn Tagen, unter namentlicher Bezeichnung des zu betretenden Recurswegs beim erkennenden Bezirksamte angemeldet und verfolgt werden müsse. (FAB. 21. S. 847.)

Wird um Milderung oder Nachlaß der Strafe auf dem Wege der Gnade gebeten, so geht der Recurs in zweiter Instanz ans Kreisdirectorium, und in dritter ans Finanzministerium, wo im ersten Falle die Recursschrift beim Bezirksamte, und im zweiten beim Kreisdirectorium zu übergeben ist, um die Acten sogleich an die höhere Behörde übersenden zu können. (DAB. 16. S. 373. KAB. 16. S. 207.)

C. Wenn der Recurrent seine völlige Unschuld behauptet, so hat er seine Recursschrift beim Kreisdirectorium zu übergeben, und mit oder ohne weitere Ausführung darum zu bitten, daß die Acten an das Oberhofgericht zum Erkenntniß geschickt werden. (KAB. 15. S. 126. Vergl. §. 288 B.)

Hat jedoch

a) der Recurrent weitere Beweise, so sind sie in derselben Recursschrift schon förmlich mit anzutreten, und das Kreisdirectorium hat (wenn nicht besondere Umstände einen Vorbericht nöthig machen) die Zeugen sogleich abzuhören, oder andere Beweismittel, so wie allenfalls noch offizielle Untersuchungspunkte, kürzlich instruiren, und den Recurrenten darüber hören, in jedem Falle aber die den denuntiantischen Theil vertretende Ober-Zollinspection über die ganze Beschwerdenausführung mit ihrer Antwort binnen ebenmässigen 10 Tagen vernehmen zu lassen. Wenn auf dieseWeise die summarische Verhandlung (nach Analogie der summarischen Appellationssachen) geschlossen ist, alsdann erst werden die Acten an das Oberhofgericht eingeschickt, und das Kreisdirectorium hat seine Entscheidungsgründe im desfallsigen Berichte zu bemerken, wenn sie nicht schon in den Acten enthalten sind.

b) Eine Berufungssumme hat hier eben so wenig wie Sucumbenzgelder Statt.

c) Das Kreisdirectorium kann zur Recurs-Rechtfertigung Fristen bewilligen oder abschlagen.

d) Wenn ein Recurrent mit der directen Bitte um völlige Unschuldserklärung die eventuelle Bitte, ihm wenigstens die Strafe (aus Recht oder aus Gnade) zu mildern verbindet, so gelangt die Sache zwar dem ungeachtet ans Oberhofgericht; wenn es aber die gänzliche Unschuldsbehauptung verwirft, so läßt es die Acten unmittelbar an das Finanzministerium zur dortigen Verfügung gelangen. (DHGJahrb. 25. S. 126, 127.)

D. Die Accis- (auch Zoll-) Frevel verjähren nicht, wenn gleich vom Tage der Anzeige bis zur Reasumtion der Untersuchung ein Jahr verstrichen ist. (DHGJahrb. 24. S. 322.)

E. Der Dienstherr hat bei Accisfreveln für sein Gesinde zuförderst zu haften. (DHGJahrb. 24. S. 321.)

NB. Zu den indirecten Steuern gehört noch das Chausseegeld, wovon bereits oben im §. 282 die Rede war, und wir sprechen nun zum Schlusse

§. 297.

Von den ausserordentlichen Steuern.

A. Die früher erhobenen ausserordentlichen Steuern waren vorüber gehend, und haben auf diese Weise nicht mehr Statt. Es sind aber früher deswegen bedeutende Schulden (z. B. für Kriegskosten) entstanden, zu deren Tilgung besondere Bezirks-Schuldencassen errichtet worden waren.

Im RB. 25. N. 8. S. 51 sind nun die bestimmten Summen solcher Bezirks-Schuldentilgungscassen benannt, welche als allgemeine Staatsschulden auf die Amortisationscasse übernommen worden sind, welche selbe in drei un-

verzinslichen Jahresterminen am ersten Juni 1825, 1826, 1827 mit fünfprozentigen Rentenscheinen auf Inhaber (au porteur) zu berichtigen hat.

B. Zu den Kriegskosten concurrirt auch die Landesherrschaft, und sie werden nach dem Güter-, Häuser- und Gewerbsteuer-Capital repartirt. (FAB. 16. S. 37. FAB. 19. S. 379.)

C. Zur Tilgung und Verzinsung der Orts-Kriegsschulden tragen auch die Pfarreien bei. (KAB. 25. S. 246. Vergl. §. 289.)

Zweites Kapitel.

§. 298.

Von den Domänen.

Die Domänen sind Patrimonial-Eigenthum des Regenten (RB. 18. N. 18. §. 59); es darf jedoch, ausser den namentlich bestimmten Fällen, ohne Zustimmung der Stände keine veräussert werden. (RB. 18. N. 18. §. 58.)

Ueber die Frage, ob auf Domänen der Unterhalt des Regenten und seiner Familie hafte; ferner über die verschiedenen Klassen der Domänen und deren Unterschied von Privat- und Chatouille-Gütern s. OHGJahrb. 23. S. 110, 111, 113, 118-122.

An der Spitze der Verwaltung sämmtlicher Domänen (die Forsten ausgenommen) steht eine Hof-Domänenkammer zu Karlsruhe, deren Organisation im RB. 24. N. 2. S. 19 enthalten ist. Im angeführten RB. 24. N. 30. S. 175 ist ferner enthalten, bei welchen Gegenständen ihrer Administration sie die Tax-, Sportel- und Stempelordnung zur Anwendung bringen kann.

Die Domänenverwaltungen sind ihr unmittelbar untergeben, und bei diesen finden folgende neuere Vorschriften Statt:

A. Sie dürfen keine Vorschüsse leisten, weder an Geld noch Naturalien, bei Vermeidung des Rezeßzuschlags. (FAB. 20. S. 631.)

B. Ihre Lieferungen an die Kreiscasse sollen sie in ihren vierteljährigen Cassen-Situations-Etats beim Kreisdirectorium speziell nachweisen. (FAB. 21. S. 78.)

C. Sie haben jedes Jahr längstens bis zum 15. Dezember ihre Berechnungen über den Ertrag und Bedarf ihres Dienstes an Wein an das Kreisdirectorium einzusenden. (MAB. 19. S. 561.)

D. Ihre Ausstände sollen sie nicht mehr durch besondere Mahner betreiben, sondern alle Monate die über vier Wochen alte beim Bezirksamte eingeben. (MAB. 21. S. 207.)

E. Güterkäufe sollen nicht nur in das Grundbuch eingetragen, sondern auch über solche die geordneten Kaufbriefe gefertiget und nach der Taxordnung bezahlt werden. (FAB. 11. S. 755.)

F. Die Domänenverwaltungen haben vierzehn Tage nach Ablauf eines jeden Quartals die Einnahme- und Ausgabezettel über unständige Gefälle und nach beendigter Verpachtung der Frucht- und Heuzehnten die Protokolle hierüber, endlich nach geendigtem Herbste die Herbstprotokolle mit den Kostenzetteln (bei Strafe von 3 Reichsthalern) einzusenden. (FAB. 19. S. 703.)

G. Der Einzug und die Ablieferung bestimmter Gefälle fällt den Gemeinden und einzelnen Privatpersonen nur dann zur Last, wenn sie dazu pflichtig sind. (KAB. 17. S. 115.)

Eben so wenig haben die Gemeinden die Gebühren für Zehntabschätzungen zu tragen. (Daselbst H.)

H. Die Domänenverwaltungen haben statt der monatlichen Journals-Abschriften nur summarische Situations-Etats einzuschicken. (FAB. 19. S. 703.)

Drittes Kapitel.

§. 299.

Vom Bergbau.

Die zum Wirkungskreise der ehemaligen Bergwerks-Commission (RB. 22. N. 3. S. 15) gehörigen Geschäfte werden nun von der Direction der Salinen-, Berg- und Hüttenwerke besorgt.

Die bisherige Bergwerks-Centralcasse zu Freiburg ist der Central-Salinen- und Bergwerkscasse einverleibt. (RB. 25. N. 20. S. 137.)

Zur Ermunterung und Unterstützung sind 25,000 fl. zu Prämien für Privatunternehmungen im Bergbau bestimmt; auch hat eine Actiengesellschaft zum Betrieb des Bergbaues jede sonstige Unterstützung von Seiten der Regierung zu erwarten. (KAB. 25. S. 667.)

Die einzelnen Vorschriften in Bezug auf den Bergbau sind:

A. Das Recht des Bergbaues ist ein landesherrliches Regal, und es werden dahin namentlich alle Erze und Erzgesteine, so wie jene andere Stein- und Erdarten, welche durch bergmännischen Bau gewonnen werden, gerechnet. (OE. 7. §. 27.)

Auch das vormalige Bergwerksrecht der nun mediatisirten Städte ist landesherrlich. (OE. 7. §. 27.)

Das Berg- und Salinenrecht in den standesherrlichen Gebieten steht gleichfalls dem Landesherrn zu; jedoch verbleiben die vor eingetretener Mediatisirung bereits eröffnet gewesenen Bergwerke nebst den daraus fliessenden Einkünften aller Art den Standesherrschaften als Domänial-Eigenthum. (RB. 24. N. 1. S. 10.)

B. In allen Bergwerksausbeuten steht dem Landesherrn (wenn sie ihm nicht als Regal gehören) wenigstens das Vorkaufsrecht zu. (KE. 3. §. 45 h. RB. 09. N. 14. S. 145. §. 5.)

C. Die Schmelz-, Saiger- und Abtreibhütten sind von der Brand-Assecuration nicht ausgeschlossen. (§. 255.)

D. Stein- und Erdarten, welche durch gewöhnliches (nicht bergmänniſches) Graben oder Steinbrechen gewonnen werden, gehören nicht zu jenem Regal, sondern dem Eigenthümer des Grund und Bodens. (OE. 7. §. 27.)

Die Steinbrüche und Sandgruben sollen zur Verhütung von Unglücksfällen alle vier Wochen untersucht werden. (MAB. 12. S. 350.) Sowohl hierüber als über das Salpetergraben vergl. §. 250 H. §. 228.

§. 300.

Von den Salinen.

Es ist nöthig, hierüber in einem eigenen Paragraphen Folgendes zu bemerken:

A. Die frühere Salz-Admodiation ist aufgehoben, und die Regierung hat nun zwei Salinen (zu Dürrheim und Rappenau), welche das Land mit Salz zum Ueberfluß versorgen.

Es besteht eine eigene General-Salinen-Commission zu Karlsruhe, deren Organisation, so wie jene der ihr untergeordneten Salinen-Direction, im RB. 23. N. 25. S. 137-140 enthalten ist. Dort sind nicht minder mehrere allgemeine Vorschriften über den Salzverkauf im Großen, über das Salzeinschwärzen ꝛc. angeführt, und wegen des Verkaufs im Kleinen, so wie rücksichtlich der Salinenstraßen, ist in den §. 205, 282 das Nöthige bemerkt worden.

Weitere Bestimmungen sind folgende:

A. Vom Salze wird kein Ausgangszoll bezahlt. (KAB. 24. S. 227.)

B. Die Versendung des Salzgeldes ist portofrei, wenn die Adresse an die betreffende Casse, nicht an den Cassier, gerichtet ist; ferner die Declaration den Geldbetrag ausdrückt; wenn die Bezeichnung «Salzgelder» beigefügt ist; wenn endlich ein Postschein genommen und die Packgebühr bezahlt wird. (KAB. 24. S. 75.)

C. Mit Würtemberg besteht ein Vertrag, wornach die wechselseitigen Salzeinschwärzer an ihre resp. Regierungen zur Bestrafung ausgeliefert werden. (RB. 24. N. 26. S. 159.)

D. Die gegen das Einschwärzen fremden Salzes früher gegebenen Gesetze bestehen noch. (RB. 23. N. 25. S. 138. Art. 5.)

Dahin gehört:

a) Transitirendes Salz darf nicht im Großherzogthume gelagert werden. (RB. 17. N. 30. S. 121.)

b) Die Haupt-Commerzialstraßen müssen eingehalten werden. (MAB. 20. S. 61.)

c) Beim Wasser-Transport auf dem Neckar ist das Salz mit dem Privatstempel des Privateigenthümers zu plompiren und genau abzuzählen. (MAB. 20. S. 301, 389.)

d) Verschiedene Erläuterungen finden sich im RB. 12. N. 15. Beil. 1. S. 10. RB. 18. N. 22. S. 147. RB. 21. N. 8. S. 61.)

e) Salzfactoren oder Detail-Salzauswäger, die selbst einschwärzen, oder an der Einschwärzung auf irgend eine Art Theil nehmen, sind im ersten Betretungsfalle criminell zu bestrafen. (RB. 12. N. 15. Beil. 1. S. 10.)

f) Unvermögliche Salzfrevler werden zu öffentlicher Arbeit verurtheilt. (FAB. 20. S. 701.)

g) Auch das unter der Benennung von Viehsalz bekannte geringhaltige Salz (Salzabgang u. dgl.) darf nicht eingeführt werden. (MAB. 19. S. 285.)

Viertes Kapitel.

§. 301.

Vom Münzregal.

Jeder teutsche Bundesfürst ist als Souverän zur Ausübung des Münzregals (nach dessen ganzen Umfange) innerhalb seines Staatsgebietes berechtiget.

Der badische Münzfuß nach der Landeswährung ist der Vierundzwanzigguldenfuß; der Gulden wird zu 15 Batzen oder 60 Kreuzer gerechnet.

Diese Währung wird unterm Ausdruck «Landeswährung» verstanden, nicht die sogenannte «rauhe Währung,» wo der Gulden nur zu 50 Kreuzer gerechnet wird. (FAB. 17. S. 1009.)

Die früher zu Mannheim bestandene Münz-Commission ist aufgehoben, und deren Geschäfte (RB. 24. N. 3. S. 27) sind nun der oben erwähnten Direction der Salinen-, Berg- und Hüttenwerke zugetheilt. (RB. 25. N. 20. S. 137.)

Die allgemeinen Vorschriften über den Werth einheimischer und fremder Münzen sind:

A. Die badischen Louisd'or gelten 10 fl., die halben 5 fl. (RB. 20. N. 7. S. 41.) Die Ein- und Zweiguldenstücke behalten ihren Nennwerth. (RB. 21. N. 14. S. 99.)

B. Der Dukaten gilt, ohne Unterschied des Gepräges, 5 fl. 30 kr.; der Souveraind'or 16 fl.; der Mard'or 7 fl. 20 kr.; die Karolin 11 fl. 30 kr; preussische, sächsische und andere Fünfthalerstücke 9 fl. 30 kr. (RB. 16. N. 15. S. 133.)

Die französische Louisd'or oder Vierundzwanziglivresstück gilt 11 fl.; eben so die französischen und italienischen Zwanzigfrankenstücke 9 fl. 20 kr. (RB. 16. N. 15. S. 133.)

Bei den Goldmünzen mindert jedes am Gewichte fehlende Aß den Werth um 5 kr. (FAB. 16. S. 455.)

C. Die französischen Sechslivresthaler gelten bei vollem Gewichte noch 2 fl. 40 kr.; man ist jedoch nicht zu ihrer Annahme verpflichtet. Das köllnische Loth gilt 1 fl. 21 kr. (RB. 16. N. 23. S. 98. RB. 19. N. 8. S. 38.)

Die französischen Fünffrankenstücke gelten 2 fl. 19 kr. (RB. 19. N. 20. S. 123.) Der russische Silberrubel 1 fl. 48 kr.; (Papierrubel 23 kr.) FAB. 14. S. 3, 14; die Louisblanc, ganze, halbe und viertel, sind auser Cours, und das Loth gilt 1 fl. 12 kr. (RB. 13. N. 1. S. 3.)

Die preussischen Thaler dürfen zwar bei den öffentlichen Cassen zu 1 fl. 42 kr., nicht aber die Drittels-, Sechstels- und Zwölftels-Thaler im verhältnißmässigen Werthe (RB. 22. N. 3. S. 16) angenommen werden.

D. Alle Verordnungen über den Umlauf der Scheidemünzen des Auslandes sind aufgehoben, und bei den öffentlichen Cassen dürfen nur noch baierische, würtembergische und großherzoglich hessische Scheidemünzen angenommen werden. Für den Privatverkehr ist jedoch die Circulation der Scheidemünzen aller Staaten, welche unmittelbar an das Großherzogthum grenzen, gestattet. (RB. 26. N. 22. S. 157.)

In der letztern Beziehung wird bemerkt:

Verrufene Scheidemünzen sind:

a) die preussischen Dreikreuzerstücke oder böhmische Groschen (RB. 20. N. 1. S. 5);

b) die Zwei- und Dreikreuzerstücke von St. Gallen (FAB. 18. S. 1057);

c) die Würzburger, so wie die vorderösterreichischen sogenannten Günzburger Scheidemünzen (FAB. 16. S. 455);

d) wegen dem Cours der Scheidemünzen der angrenzenden Schweizerkantone ist das RB. 26. N. 27. S. 187. RB. 27. N. 1. S. 1 nachzusehen.

E. Das Geldaufwechseln und Verführen desselben ausser Landes ist bei Strafe der Confiscation verboten. (AA. S. 202.)

F. Falsche Geldsorten werden von der Kriegscasse auf Kosten des Einsenders in die Münze gegeben. (RB. 12. N. 36. S. 226.)

G. Das transitirende Geld ist zollfrei, eben so das, welches Reisende zum Zwecke ihrer Reise bei sich haben. (FAB. 13. S. 888.)

H. Rücksichtlich der Annahme von Scheidemünzen bei grösseren Zahlungen ist Folgendes bestimmt:

a) Bei Zahlungen bis auf 10 fl. darf nur der fünfte Theil in Scheidemünze gegeben werden;

b) bei Zahlungen über 10 und bis auf 100 fl. nur der zehnte Theil;

c) bei Zahlungen über 100 fl. (die Summe mag auch noch so groß seyn) nur 10 fl.;

d) von der erwähnten Scheidemünze darf wieder nur der zehnte Theil in Kreuzern bestehen. (RB. 26. N. 25. S. 175.)

Fünftes Kapitel.

§. 302.

Von den Forstsachen.

Das Forstregal (Forsthoheit) ist der Inbegriff der aus der Staatsgewalt fließenden Befugnisse über die im Staatsgebiete befindlichen Forsten.

Die Standesherrschaften Fürstenberg, Zwingenberg, Leiningen-Billigheim und Leiningen-Neudenau haben in allen Waldungen ihres Gebietes die Forstgerichtsbarkeit mit der Forst- und Jagdpolizei. (RB. 24. N. 1. S. 1. N. 15. S. 95. RB. 26. N. 7. S. 39.)

Ueber die desfallsigen Rechte und Verbindlichkeiten der Grundherren s. RB. 24. N. 11. S. 74. §. 17.

Bei denjenigen Standesherrschaften, mit welchen ein Staatsvertrag noch nicht zu Stande gekommen ist, bleibt es beim dritten Constitutions-Edicte. (§. 65.)

Die Hauptgesetzes-Quelle bei der Ausübung dieses Regals ist die neue Forst-Organisation im RB. 07. N. 41. S. 253, und die gedruckte Forst-Instruction v. J. 1808, 2te Auflage, nicht minder die frühere Organisation im RB. 04. N. 16. S. 85.

Die später erschienenen einzelnen Verordnungen sind folgende:

I. Rücksichtlich der Forstbehörden und ihrer Diener.

A. An der Spitze der Forst- und Jagdbehörde steht die «Ober-Forstcommission». Ihr sind unmittelbar untergeben die Ober-Forstämter (RB. 09. N. 52. S. 461); dann folgen die Forstämter und unmittelbaren Forst-Inspectionen (RB. 09. N. 51. S. 443); sofort das Forstrevier-Personale, nämlich die Förster. Die Hilfspersonen der

Förster heißen Unterförster oder Forstgehilfen (wenn sie vom Fache sind), ausser dem aber Waidknechte. (RB. 07. N. 41. S. 254.)

B. Zu allen Privateingaben bei Forst- und Jagdbehörden muß das geeignete Stempelpapier genommen werden. (KAB. 23. S. 485.)

C. Forstgefälle dürfen von den Forstbeamten nicht, sondern müssen von den Verrechnern durch Ausschreiben, und nöthigenfalls durch Requisition amtlicher Hilfe eingezogen werden. (RB. 11. N. 12. S. 50.)

D. Die Vorladung der Förster von Seiten der Bezirksämter muß durch das betreffende Forstamt (Forst-Inspection) geschehen. Bloßen Jägerpurschen sind die Ladungen offen, unter Couvert an den betreffenden Förster zuzuschicken. (RB. 12. N. 22. S. 128.) Ausser einer Diät von 1 fl. 30 kr. haben die Förster nicht auch noch Stockloosung anzusprechen, und wo die letztere noch besteht, fällt die erstere hinweg. (FAB. 20. S. 525.)

II. Forst- und Waldpolizei.

A. Zu den Waldfreveln gehört:

a) alles Feueranmachen in Waldungen, eben so das Reisigbrennen, Tabakrauchen bei trockener Jahreszeit (FAB. 11. S. 546);

b) das Aerndt-Weidenschneiden, und es wird nicht nur der Abschneider, sondern auch der bestraft, welcher sie kauft (MAB. 12. S. 327);

c) das Viehweiden in Waldungen und jungen Schlägen, ganz besonders das Weiden mit Geisen. (AA. S. 660.)

Die Strafe muß der Hüter oder der Hirt auf sich leiden, den verursachten Schaden hingegen hat der Eigenthümer des Viehes zu ersetzen. Der in den Waldungen von Ge-

meindehirten verübte Schaden muß alsdann von ihren resp. Gemeinden ersetzt werden, wenn sie selbst dazu auffer Stand sind. (RB. 16. N. 20. S. 87.)

d) Die Entwendung von grünem stehendem oder zu Boden liegendem dürrem Holze, es mag von selbst abgefallen oder gefällt seyn.

Wenn solches Holz schon aufgemacht oder aufgeklaftert, oder zum Abführen beschlagen und zubereitet ist, so ist ein förmlicher Holzdiebstahl vorhanden, welcher um $^1/_4$ höher als andere gemeine Diebstähle von gleichem Belange bestraft wird. (DE. 8. §. 84.)

e) Das Laub-, Streu- und Moosholen, das Grasmähen u. dgl.

f) Das Aufleſen von Bucheln, Eicheln und Wildobst, ferner das Aufſuchen von Trüffeln und sonstigen Walderzeugnissen.

g) Das Brechen von Steinen, das Leimgraben und Torfstechen in den Waldungen.

h) Das Anhauen des Nadelholzes wegen des Harzes, und das Anzapfen der Birken wegen des Saftes.

i) Das Schälen der Bäume wegen des Bastes.

k) Das Anhauen der Bäume wegen des Kienholzes, ferner das Stumpen- und Kiengraben.

l) Das Aushauen der Waldbienen.

m) Das Schneiden von Beſenreiſig.

n) Das Abstreifen von grünen Blättern zur Fütterung.

o) Das Ausgraben der Wildobst-Stämme und sonstigen Holzpflanzen.

p) Das Entwenden von Standreiß oder von Saamenbäumen.

Was nun

B. die Bestrafung dieſer Waldfrevel betrifft, so werden

a) diejenigen, welche 15 fl. nicht übersteigen, von den Forstbehörden allein bestraft; so wie aber jene Summe überschritten wird, ist die Untersuchung und das Erkenntniß zwischen dem betreffenden Bezirks- und Forstamte gemeinschaftlich. (RB. 09. N. 21. S. 209. RB. 09. N. 37. S. 309. GB. 22. N. 3. S. 11.)

Der Recurs gegen ein solches Erkenntniß geht ans Kreisdirectorium, und muß innerhalb zehn Tagen ergriffen werden. (RB. 09. N. 37. S. 309. VI.)

Wenn die Forstbehörde im ersterwähnten Falle allein erkannt hat, so kann der Verurtheilte eine nochmalige Untersuchung mit dem Bezirksamte verlangen, und wenn jetzt beide Behörden eine verschiedene Ansicht haben, so geht die Sache ans Kreisdirectorium zur Entscheidung. (RB. 09. N. 21. S. 209.)

b) Wer einen von den oben benannten Freveln bei der Nacht oder an Sonn- und Feiertagen begeht; wer ferner beim Ertappen einen falschen Namen angibt oder davon läuft, oder sich gar dem Waldaufseher widersetzt, wird neben der gesetzmässigen Frevelstrafe noch besonders bestraft. (RB. 09. N. 37. S. 309.)

c) Solche Frevler, welche zum viertenmale (oder noch öftrrs) betreten werden, und zahlungsunvermögend sind, sollen eine körperliche Züchtigung erleiden, und zwar ledige Leute Stockschläge, und die Verheiratheten öffentliche Arbeit. (RB. 13. N. 33. S. 197.)

d) Zahlungsunvermögende Waldfrevler sollen von den Fluß- und Straßenbau-Inspectionen gegen $^2/_3$ des gewöhnlichen (dem Bezirksamte zuzustellenden) Taglohns zu ihren Arbeiten verwendet werden. (KAB. 18. S. 357, 436.)

e) Ueber den Einzug und die Verrechnung der Forstfrevel-Strafen und Entschädigung bei Gemeinde-, Corpo-

rations- und Privatwaldungen ist eine ausführliche Verordnung im KAB. 25. S. 270 enthalten.

f) Mit dem Königreiche Würtemberg (RB. 23. N. 27. S. 147) und mit dem Großherzogthume Hessen (RB. 22. N. 4. S. 19) besteht wegen Bestrafung der wechselseitigen Forstfrevel ein Staatsvertrag.

C. Ausser den oben erwähnten Waldfreveln verbietet die Forstpolizei, unter Androhung bestimmter Strafen, noch folgende Handlungen:

a) das ungebührliche Erweitern der Aecker und Wiesen, welche an die Waldungen stoßen;

b) das Holen von Laub und Leseholz, ausser den erlaubten Tagen;

c) das Abholen des Gaabholzes oder sonst erkauften Holzes, ohne Anweisung des Försters;

d) das Fahren und Reiten auf verbotenen Waldwegen;

e) den Verkauf des aus fremden Berechtigungswaldungen erhaltenen Bau-, Brenn- oder Nutzholzes, oder dessen Verwendung zu andern Zwecken;

f) das Holen von Maibäumen, oder jungen Tannen, Forlen u. dgl. (AA. S. 659);

g) das Zuwerfen von Grenzgräben und die Beschädigung von Loch- oder Mahlbäumen;

h) das Abführen von Bau- oder Sägeholz, ohne daß es mit der Waldart angeschlagen ist. (s. unten IV.)

NB. Wegen der Bestrafung dieser Forstpolizei-Frevel gilt das oben bei B Angeführte.

E. Zum Bauen an isolirte Waldgegenden gehört die gemeinschaftliche Genehmigung der Kreisdirectorien und der Oberforstbehörde. (RB. 19. N. 6. S. 25.)

F. Das Sägen des Holzes im Walde ist allgemein verordnet (Prügel, welche nicht über drei Zoll im Durchmesser haben, ausgenommen), und die ausführliche Verordnung findet sich im RB. 12. N. 9. S. 50.

III. Gemeinde-, Stiftungs- und Kirchen-Waldungen.

Die ausführliche Verordnung hierüber findet sich im RB. 10. N. 21. S. 163.

Was insbesondere die Gemeinden betrifft, so ist durch spätere Verordnungen noch Folgendes vorgeschrieben:

A. In die jährlichen Holzbedarfs-Listen soll jeder Bedarf, er sey zum Privatgebrauch oder Verkauf bestimmt, aufgenommen werden, und im Laufe des Jahres finden keine Gesuche um Erlaubniß zum Holzhauen mehr Statt. (RB. 21. N. 5. S. 37.)

B. Ueber den Holzverkauf in Gemeindewaldungen und die erforderliche Einwirkung der Forstbehörde s. RB. 19. N. 18. S. 113.

Die desfallsigen Ausschreiben zur Versteigerung haben die Ortsvorgesetzten (bei Strafe) wieder an die Forstbehörde zurück zu schicken, und darauf zu bemerken, daß die Bekanntmachung geschehen ist. (FAB. 11. S. 321.)

Von diesen Holzverkäufen sollen die Bezirksämter den Amtsrevisoraten Nachricht ertheilen. (FAB. 16. S. 773.)

C. Unbedeutende Holzversteigerungen darf der Ortsvorgesetzte, oder statt seiner ein Gerichtsmann, vornehmen; es müssen jedoch der Gemeinderechner und der Waldbannwart (gegen Gebühren) dabei anwesend seyn. (FAB. 19. S. 455.)

D. Was von Bürgergaabholz in Scheitern und Prügeln (nicht aber in Busch- und Niederholz) abgegeben wird, soll

gemeinschaftlich von den Bürgern aufgemacht, und erst dann verlooset werden. (RB. 18. N. 20. S. 133. RB. 19. N. 17. S. 109.)

Das Bürgergaabholz darf ohne besondere Genehmigung weder im Orte noch ausser dem Orte an Andere verkauft werden (RB. 10. N. 7. S. 53), und die desfallsige Bestrafung liegt den Bezirksämtern ob. (KAB. 26. S. 135. Vergl. §. 221, 222.)

E. Wegen den Forstfrevelstrafen s. oben II. D.

IV. Privatwaldungen.

A. Zum eigenen Gebrauch darf der Eigenthümer nach Belieben hauen, wenn sein Bedarf in die vorgeschriebene Ortsliste (RB. 21. N. 3. S. 16 a) und forstamtlich genehmigt ist. Auch darf er bei jedem Holzschlage so viele Stand- und Saamenbäume überhalten, als zur Wiederbesaamung nöthig sind, jedoch die Natur des Waldes durch kahlen Abtrieb des Gehölzes oder auf eine andere Weise nicht verändern. Ferner ist ihm nicht erlaubt, in seinem Walde irgend etwas vorzunehmen, was den angrenzenden Waldungen nachtheilig werden kann. Auch hat er die allgemeinen forstpolizeilichen Anordnungen (besonders die im RB. 10. N. 10. S. 71 vorgeschriebenen Wirthschaftsregeln) zu befolgen, und sich namentlich bei der Verwendung des Bauholzes nach den Bau-Polizeigesetzen zu richten. Die ausführliche Verordnung über die Beförsterung der Privatwaldungen, über den Verkauf des Holzes, über die Veränderung des Waldbodens u. s. w. enthält das RB. 21. N. 3. S. 15.

B. Im Betreff der Forstfrevel-Strafen in Privatwaldungen s. oben II. D.

C. Die Bau- und Sägstämme, welche die Waldeigenthümer zum eigenen Bedürfnisse (ohne forsteilige Anweisung) fällen dürfen, müssen dennoch vor ihrer Verbringung aus dem Walde mit dem forsteilichen Waldzeichen angeschlagen werden. In so fern jedoch das Holz nicht verkauft, sondern zur Befriedigung eigener Bedürfnisse verwendet wird, müssen es die Förster unentgeldlich und ohne Aufschub thun. (RB. 24. N. 16. S. 99.)

V. Erblehens- oder Erbbestands-Waldungen.

A. Der Erblehensmann oder Erbbeständer hat alle Früchte und Erträgnisse seines Waldes zu genießen, nicht nur so wie sie der Wald ohne Kultur hervor bringt, sondern er darf auch alle Veränderungen und Einrichtungen damit treffen, welche er zu dessen Benutzung für dienlich findet. Es muß jedoch auch hier das oben bei IV. C Bemerkte beobachtet werden.

B. Der Erbbeständer hat nicht nur alles schlagbare, hochstämmige Holz, sondern auch alle sonstige Forstbenuzzungen zu genießen. Ferner darf er nicht blos so viel Holz schlagen, als er für sich braucht, sondern auch alles forstwirthschaftlich haubare Holz fällen, und den Ueberschuß verkaufen, ohne daß es hierzu der Erlaubniß des Ober-Eigenthumsherrn (Lehensherrn) bedarf.

Nicht minder ist ihm gestattet, die Forstbenutzungen zu verkaufen oder zu verpachten, und die Erlaubniß des Ober-Eigenthumsherrn ist nur dann nöthig, wenn der Erbbestand (oder Lehen) auf dem Heimfalle steht, d. h. wenn es dem Zeitpunkte nahe ist, wo der Erbbestandswald wieder an den Lehensherrn zurück fällt.

C. Ueberhaupt hat der Erbbeständer in Ansehung der Waldbenutzung ganz das Recht des Privateigenthümers

(s. oben IV), und dieselben Verbindlichkeiten; nur darf er natürlich den Wald nicht verkaufen, nicht verschenken, nicht vertauschen, nicht verpfänden, und eben so wenig ganz abholzen und in Feld verwandeln.

Zu Allem diesem muß der Lehensherr zuförderst seine Einwilligung geben. (LRZus. 1831 b e. LRZus. 577 aa-ar. LRS. 590-594.)

VI. Schupflehens-Waldungen.

Der Schupflehens-Mann hat bei weitem nicht so viel Recht, wie der Erbbeständer, sondern er muß sich in Allem nach den bestehenden Forstgesetzen richten.

Demnach muß er

A. die vom Eigenthumsherrn oder von der Forstbehörde gemachte Schlag- oder Hiebseintheilung genau einhalten, und darf nicht mehr Holz verlangen, als nach dieser Eintheilung alle Jahre forstwirthschaftlich zum Hieb kömmt. Deswegen muß er sich auch jedes Jahr von der Forstbehörde das schlagbare Holz anweisen lassen.

B. Ausser demjenigen Stammholze, welches in den Jahreshieb fällt, darf der Schupflehens-Mann kein weiteres ansprechen.

C. Die Windbrüche darf er zu obliegenden Baulichkeiten verwenden, und sich im Nothfalle hierzu besonderes Bauholz durch den Förster anweisen lassen; aber er muß vorher die Erlaubniß des Eigenthumsherrn bewirken.

D. Zu den zum Schupflehen gehörigen Weinbergen hat der Schupflehens-Mann das nöthige Holz zu Pfählen aus dem Walde anzusprechen, welches ihm jedoch der Förster anweisen muß.

E. Der Schupflehens-Wald darf nur mit Einwilligung des Eigenthümers, oder wegen solchen Schulden verkauft

werden, welche mit seiner Einwilligung auf den Wald gemacht worden sind.

F. Der Schupflehens-Mann muß endlich den Wald in gutem Stande erhalten. Er darf nichts damit vornehmen, wodurch derselbe verschlimmert, oder wodurch seine Eigenschaft als Wald verändert wird.

G. Endlich muß er alle auf dem Walde haftenden Lasten und Abgaben tragen. (Vergl. LRZus. 1831 aa—ah.)

Sechstes Kapitel.

§. 303.

Von den Jagdsachen.

Ein weiteres Regal ist die Jagdhoheit, nämlich das Recht der Oberherrschaft in Jagdsachen.

Die im §. 302 erwähnten Standesherrschaften haben in allen Waldungen ihres Gebietes die Forstgerichtsbarkeit mit der Forst- und Jagd-Polizei. (RB. 24. N. 1. S. 1.)

Ueber die desfallsigen Rechte und Verbindlichkeiten der Grundherren s. RB. 24. N. 11. S. 74. §. 17.

Rücksichtlich derjenigen Standesherrschaften, mit welchen ein Staatsvertrag noch nicht zu Stand gekommen ist, bleibt es beim dritten Constitutions-Edicte §. 65.

Die allgemeinen Gesetzesquellen sind auch hier die oben im §. 302 angegebenen.

Die neuern allgemeinen Vorschriften sind:

A. Landleute und Handwerker dürfen unter keiner Bedingung eine Jagd pachten. (RB. 17. N. 28. S. 113.) Eben so wenig die Schullehrer. (KAB. 15. S. 523.)

B. Wer zur Jagd nicht berechtigt ist, darf auch keine Flinte mit sich herum tragen. (KAB. 15. S. 150.)

Namentlich ist den Scribenten sowohl das Jagen selbst, als das Tragen von Flinten und Halten von Jagdhunden verboten. (RB. 18. N. 19. S. 130.)

Jagd-, Wind-, Fang- und Hühnerhunde, welche auf dem Felde herum laufen, und einem Jagdberechtigten nicht angehören, sollen erschossen werden. (KAB. 16. S. 251.)

C. Wildhirten dürfen kein langes Schießgewehr tragen, auch zur Zeit, wo das Wild auf dem Felde nicht schaden kann, nicht einmal blind schießen. (AA. S. 685.)

D. Zu den Jagdfreveln gehört:

a) das Ausgraben der Füchse und Dachse;

b) das Ausnehmen der Vogelnester und das Fangen der Vögel;

c) das Stören des Wildes zur Heg- und Setzzeit;

d) das Einfangen von jungem Wilde;

e) das Jagen zur geschlossenen Jagdzeit. Vor Bartholomäustag darf nicht auf den Fruchtfeldern und vor dem Herbste nicht in den Reben gejagt werden. (FAB. 18. S. 825.)

Ferner gehört zu den Jagdfreveln:

f) das Hetzen des Wildes mit Hunden;

g) das Aufgreifen des jungen Wildes;

h) das Jagen auf fremdem Grunde und Boden, so wie des nicht jagdbaren Wildes.

E. Ueber den Thatbestand der Jagdfrevel, Jagdexcesse, der Wilderei, des Wilddiebstahls und Wildraubes ist eine

ausführliche Verordnung im RB. 23. N. 29. S. 153 enthalten. (s. den zweiten Band.)

Rücksichtlich der Untersuchung und Bestrafung der Jagdvergehen gilt das oben im §. 302 II. B Angeführte.

Die den Wilderern abgenommenen Gewehre und Jagdgeräthe gehören dem Denuntianten als besondere Belohnung neben der Fanggebühr. (KAB. 26. N. 95. S. 623.)

Eine singuläre Verordnung ist die, daß im herrschaftlichen Haardwalde bei Karlsruhe, und zwar in der nächsten Umgebung des großherzoglichen Residenz-Schlosses, auf solche Wilderer geschossen werden darf, welche entweder zu entfliehen suchen, oder sich gar widersetzen. (KAB. 26. S. 335. Vergl. RB. 06. N. 24. S. 84.)

F. Mit dem Großherzogthum Hessen besteht ein Staatsvertrag, wornach die wechselseitigen Jagdfrevel von der Territorial-Herrschaft untersucht und bestraft werden sollen. (RB. 14. N. 2. S. 17.)

§. 304.

Wildschaden.

A. Die Gemeinden sollen ihre Wildzäune in gutem Stande halten, das dazu empfangene Holz nicht anders wohin verwenden, zur Hütung ihrer eigenen Felder und Wälder die nöthigen Feld- und Bannwarte dem Oberforstamte (welches sie in Pflichten zu nehmen hat) vorschlagen, und diese, bei entstehenden Wildschäden, dem Oberforstamte oder Revierförster sogleich die Anzeige machen.

Letztere haben, ohne weitern Befehl, mit den Ortsvorstehern den Schaden alsbald zu beaugenscheinigen, pflichtmässig abzuschätzen, und hierüber an das Oberforstamt zu berichten.

Es hat sich jedoch jeder angeblich Beschädigte vor einer blos muthwilligen ungegründeten Anzeige (bei Strafe) wohl zu hüten. (AA. S. 685, 686.)

B. In standesherrlichen Gebieten (vergl. §. 303) gehört dieser Gegenstand zur Forstgerichtsbarkeit der Standesherren (KE. 03. §. 35); es sollen aber die betreffenden standesherrlichen Beamten und die ihnen vorgesetzten landesherrlichen Administrativ-Behörden genau darüber wachen, daß durch zu großen Wildstand die Unterthanen in den standesherrlichen Gebieten nicht in Schaden versetzt werden. (RB. 24. N. 1. S. 10. §. 57.)

Register.

A.

Abschied, Gesuche der Soldaten, §. 272.

Abwesende, Verfahren, §. 123.

Accis, allgemeine Verordnungen, §. 291. Vom Wein, 292. (Vergl. RB. 27. N. 2. S. 22.) Vom Bier, Brandwein, Essig, 293. Vom Schlachtvieh, 294. Von Immobilien, 295. Von Erb- und Schupflehen, 295. Von Erbschaften, 295. Strafen und Recurs gegen Straferkenntnisse, 296.

Adel, dessen Erwerb und Verlust, §. 138. Rechte, 139.

Allmend, Genuß, §. 117.

Apotheke, deren Beschaffenheit, §. 275. Erlernung der Apothekerkunst, Gehilfe ꝛc. ꝛc., §. 275, 158.

Arbeitshaus, wer sich dahin eignet; was beim Transport der dahin bestimmten Sträflinge (besonders der Schwangern) zu beobachten ist; was die Obliegenheiten der Bezirksämter und Verwaltungen sind; wo die Kinder der Sträflinge verbleiben; wie Fehler gegen die Hausordnung bestraft werden ꝛc., §. 247.

Arme, deren Unterstützung, §. 179, 180.

Auswandern, was hierzu erforderlich ist, §. 109.

B.

Baden, Großherzogthum, als Bundesstaat, §. 1, 2. Dessen Regierung und Bestandtheile, 3.
Bausachen, Erlernung der Baukunst, §. 280. Herrschafts-, Stiftungs-, Kirchen-, Pfarr-, Schul-, Gemeinde- und Privatgebäude, 280.
NB. Wegen den Amthäusern und Gefängnissen s. RB. 27. R. 2. S. 17.
Begraben der Todten, §. 279.
Bergbau, was hierzu gehört, und dessen Verwaltung, §. 299.
Beschädigung, zufällige, §. 250.
Betteln, Verbot, §. 179.
Bierbrauer, §. 212.
Bildung, allgemeine Bildungsanstalten, §. 147, 160.
Brandversicherungs-Ordnung, §. 254.
Brandweinbrenner, §. 213.
Buchbinder, §. 214.
Buchdrucker, §. 214.
Buchhandel, §. 215.
Bund, teutscher, §. 1.
Bürger, Staatsbürger-Recht, §. 112-115. Ortsbürger-Recht, 116-122. Schutzbürger-Recht, 124-127. Verbindlichkeiten der Staatsbürger, 128; der Ortsbürger, 129. Beschränkung der staatsbürgerlichen Rechte, 146. Bürgerrecht der Soldaten, 272 H.

C.

Chaussee, s. Weg.
Chirurgie, deren Erlernung, §. 158. Ausübung und Unterschied von der innern Heilkunde, 273.
Censur der Druckschriften, Leihbibliotheken, Bilder ꝛc., §. 177.
Constitution, s. Konstitution.

D.

Deserteurs, deren Beherbergung, Festhaltung, Einlieferung ꝛc., §. 272. Fremde Deserteurs, 109 E.
Dienstboten, Institut für Kranke zu Karlsruhe, siehe KAB. 27. N. 3. Beil. S. Gesinde.
Domänen, was sie sind und wer sie verwaltet, §. 298.
Duell, Verbot, §. 249.

E.

Ehe, Erlaubniß hierzu, §. 178. Staatsvertrag mit der Schweiz über die Förmlichkeiten, 178 F.
Ehesachen, §. 24.
Eigenthum, dessen Sicherung, §. 252.
Einquartierung, §. 272 M.
Einstandsvertrag, §. 267.
Epidemie, §. 276.
Erbbestand, pfälzischer, RB. 27. N. 3. S. 27.
Erbpflichtigkeit, §. 134.
Erziehung, religiöse, §. 20, 151.

F.

Fabrikanten, §. 216.
Feldbau, §. 189, 191.
Feuer- und Löschanstalten, §. 253, 255.
Fischer und Schiffer, §. 217.
Forstsachen, Organisation, §. 302 I. Forst- u. Waldpolizei, II; Gemeinde-, Stiftungs- u. Kirchenwaldungen, III; Privatwaldungen, IV; Erblehenswaldungen, V; Schupflehenswaldungen, VI. Forstfrevel, 302. S. Jagd.

Fremde, deren Päſſe und Uebernachten, §. 107. (Nachtzettel, ſ. RB. 27. N. 2. S. 18.) Landfahrer, Landſtreicher, Vaganten, Ausgewieſene ꝛc., 109.
Frohndienſte, Arten, §. 129. Leiſtung, 131. Freiheit, 132. Herrenfrohnen, 133. Zu Amthäuſern und Gefängniſſen, RB. 27. N. 2. S. 17.
Fuhrleute, §. 219.

G.

Gaſtrecht, §. 108, 109.
Geburtshilfe, §. 274. (RB. 27. N. 2. S. 17.)
Gefängniſſe, §. 246.
Gemeinden, Verfaſſung der Ortsgemeinden, §. 42. Ortsvorſtand, 45, 62. Ortsgericht, 45, 46. Geſchäfte der Ortsgerichte, 47. Führung des Grund-, Gewähr- und Unterpfandsbuches, 46-60. (Wegen deren Anſchaffung ſ. KAB. 27. S. 1.)
Gemeindeausſchuß, §. 60-62. Rechner, 63. Geſchäftsordnung für Gericht und Ausſchuß, 61.
Gerber, Sattler ꝛc., §. 228.
Gerichtsfähigkeit, §. 137.
Geſindeordnung, §. 231.
Geſundheit, ſ. Sanität.
Gewährbuch, deſſen Führung, §. 47-50.
Gewerbsanſtalten, §. 185-230.
Gold- und Silberarbeiter, §. 229.
Grundbuch, deſſen Führung, §. 46. (Anſchaffung, KAB. 27. S. 1.)
Grundgilt und Grundzins, §. 135.
Grundherrlichkeit, Rechte und Verbindlichkeiten der Grundherren, §. 67-69.

Grundverfassung der verschiedenen Stände, §. 106-147.
Grundzins, §. 135.
Gült, s. Grundgilt.

H.

Hafner, §. 220.
Handel, allgemeine Polizeiverordnungen, §. 205. Freier Handel mit Vieh, Wein, Frucht, 206. Nothhandel, Mäklerei, Hausier- und Trödelhandel, 207. Wucher, 208. Messen und Jahrmärkte, 209.
Hebammen, §. 274.
Heirathen, Erlaubniß hierzu, §. 178.
Hochverrath, §. 243.
Hunde, Musterung und Hundstaxe, §. 277. (KAB. 27. S. 5, 15.)
Handwerke und Professionen, polizeiliche Verordnungen bei den einzelnen, §. 210-231.
Holzhandel, Ein- und Ausgangszoll, §. 221. (RB. 27. N. 3. S. 28. und KAB. 27. S. 31.)

J.

Jagdsachen, allgemeine Vorschriften, Jagdfrevel, Wilderei, Wildschaden ꝛc., §. 303, 304.
Injurien, wörtliche und thätliche, §. 249.
Invaliden, deren Personalfreiheit, §. 272.
Israeliten, deren kirchliche Verfassung, §. 34-42. Unterricht in den Schulen, 150; in der Religion, 151.
Juden, s. Israeliten.

K.

Kaminfeger, §. 222.
Kirche, Verfassung der christlichen, §. 8-33; der israelitischen, 35-42.

Kirchengewalt, §. 19-25. Vermögen, §. 17, 26. Polizei, 32, 33. Kirchenherrlichkeit des Staates, 28.
Kirschner, §. 223.
Konscription, s. Krieg.
Korrectionshaus, s. Arbeitshaus.
Kranke, §. 180. (KAB. 27. S. 15.)
Kriegsdienst, Konscription und Verfahren hierbei, §. 256-269. Untauglichkeit, 269. Selbstverstümmlung, 268.
Kriegsfrohnen, -Kosten, -Lasten, §. 272.
Kriegssachen, allgemeine Verordnungen, §. 272.
Kriegsschulden, wer hierzu beigezogen wird, §. 272 M.

L.

Landstände, §. 5-8.
Landstraßen, s. Weg.
Landwirthschaft, Verein, §. 186 (der Israeliten, 204). Weinbau, 187. Obstbau, 188. Feldbau u. Allmendvertheilung, 189. Wiesenbau, 190. Feldpolizei, 191. Wetterschaden, 192. Viehzucht, 193. Pferdestand, 194. Schaafszucht, 195. Schweinszucht, 196. Krankheiten des Rindviehes, der Pferde, der Schaafe, der Schweine, 197-200. Thier-Arzneikunde, 201. Viehseuchen, 202. Wasenmeisterei, 203.
Legal-Inspection, §. 251.
Lehensverfassung, §. 69-106.
Leiche, Leichenschau, §. 278.

M.

Marsch- und Verpflegungssachen, §. 272.
Materialien-Händler, §. 207.
Maurer, Steinhauer, §. 224.

Messen und Jahrmärkte, §. 209.
Metzger, §. 218.
Miethvertrag, §. 233.
Militärsachen, §. 255, s. Krieg. Baucommission, 280.
Müller, §. 225.
Münzregal, Münzfuß, verrufene Münzen, Scheidemünzen, §. 301.

N.

Nachtwächter, §. 245.
Nachtzettel, Formular dafür, RB. 27. N. 2. S. 18.
Nothhandel, §. 207.
Noth- und Hilfstafel, §. 251.

O.

Oberrath, israelitischer, §. 41.
Orden, geheime, §. 243.
Ortsgericht, s. Gemeinde.

P.

Papierfabrikanten, §. 226.
Patrouillen der Soldaten, §. 272.
Paß, dessen Nothwendigkeit und Beschaffenheit, §. 107. Visirung, 107. Paßprotokoll, 244. Heimathsschein, 244 B. S. Fremde.
Pfandschreiberei, deren Geschäfte, §. 50-59.
Pfandurkunden, deren Beschaffenheit, §. 23. Insbesondere der Stiftungsobligationen, RB. 27. N. 1.
Physicus, dessen Wirkungskreis, §. 273-279. Bei Unglücksfällen, 251. Bei einem Brande, 254 E.
Pferdezucht, §. 194. Krankheiten der Pferde, 198.

Postsachen, allgemeine Verordnungen, §. 283. Estafetenordnung, 284. Extrapost-Ordnung, 285. Briefpost-Ordnung, 286. Fahrende Post, 287.

R.

Rekruten, s. Krieg.
Religionsunterricht der christlichen Jugend, §. 148. Unterricht der israelitischen Jugend, 151. Aeussere Religion der Staatsbürger, 160. Sonn- und Feiertage, 162. Religionsquellen der Israeliten, 163. Ihr Sabbath, 164. Ihre Festtage, 165. Deren kirchliche Feier, 166. Deren ausserkirchliche religiöse Handlungen, 167.
Rettungsapparat, §. 251.

S.

Sabbath, dessen Feier, §. 166.
Salinen, deren Verwaltung, §. 300.
Salpeter, Graben, §. 228.
Salz, Regal, §. 299. Verkauf im Kleinen, 205. Im Großen, 300. Transport, Zoll, Einschwärzen ꝛc., 300.
Sänitätsanstalten, §. 273. Geburtshilfe, 274. Apotheken, 275. Epidemieen, 276. Hundswuth, 277. Behandlung der kurz Verstorbenen, 278. Beerdigung der Todten, 279. S. auch Physicus.
Sicherheit, öffentliche, §. 243. Widersetzlichkeit gegen die öffentlichen Behörden, Patrouillen, Schildwachen ꝛc., 243. Reisender Inländer, 244. Oertliche Anstalten, 245. Gefängnisse, 246. Arbeits-, Corrections- und Zuchthäuser, 247. Zufällige Beschädigungen und Unglücksfälle, 249-251. Sicherheit des Eigenthums, 252.

Sittlichkeit, Anstalten beim Tanz, §. 169. Bei Volksfesten, 170. Besuchen von Gasthäusern, 171. Spielen, 172. Nachtschwärmen und Unzucht, 173. Verschwendung, 174. Lügen und Fluchen, 175. Taschenspielen und Wahrsagen, 176. Sittenverbesserung, 177.
Skribenten, deren Prüfung und Qualification, §. 158.
Soldaten, deren Bürgerrecht und Allmendgenuß, §. 117, 272. Kauf von Armaturstücken, 272 L. S. ferner Urlaub und Krieg.
Sonn- und Feiertage, Aufzählung der letztern, §. 162.
Spengler, Scheerenschleifer ꝛc., §. 227.
Synagogen, deren Eintheilung, §. 36-41.

Sch.

Schaafzucht, §. 195. Krankheiten, 199.
Schule, Lehrer, §. 154. Gebäude, 155. Mittelschulen, 156. Universitäten, 157.
Schutzgenossen, §. 110.
Schweinszucht, §. 196. Krankheiten, 200.

St.

Staatsbürger, §. 112. S. Bürger.
Staatsdienst, Befähigung der Rechts-, Kameral- und Sanitäts-Candidaten, der Ingenieurs, der Architecten (§. 280), der Scribenten, §. 158. Wirklicher Staatsdienst, 159.
Staatsverfassung, Regierung und Bestandtheile des Großherzogthums, §. 1, 3. Staatsbürgerliche und politische Rechte, 4. Versammlung und Wirksamkeit der Landstände, 5-7. Kirchliche Verfassung, 8.
Standesherrlichkeit, §. 65, 66.

Steuer, allgemeine Verordnungen, §. 288. Grund-, Häuser-, Gefäll-, Klassen-, Gewerbssteuer, 289. Ab- und Zuschreiben, 289. Zoll, s. Zoll, ausserordentliche, 297.
Stiftungen, Instructiv-Verordnung über die Verwaltung katholischer, RB. 27. N. 1. S. auch Unterstützung.

T.

Taglöhner, §. 241.
Tanz, Erlaubniß und Aufsicht, §. 169.
Thierarzneikunde, §. 201.
Tod, Behandlung der Todten, §. 278. Beerdigung, 279.

U.

Unglücksfall, Maaßregeln hierbei, §. 251.
Universität, Qualification hierzu und Wahl derselben, §. 157. Vorschriften für die Akademiker, 157.
Unterpfandsbuch, §. 50-59.
Unterpfänder, deren Verschiedenheit, §. 54, 55. Erneuerung, 56. Ausstreichung, 57.
Unterstützungsanstalten für Arme und Kranke, Armencassen, §. 179, 180. Wittwen und Waisen, 181. Stiftungen (wegen der Verwaltung der katholischen s. RB. 27. N. 1), 182. Local- und Districts-Stiftungen, 183. Arme Israeliten, 184.
Uhrmacher, §. 229.
Urlaub der Soldaten, Erfordernisse hierzu, Betragen der Beurlaubten, Vergehen und Einberufung derselben, deren Erkranken und Absterben ꝛc., §. 272.

V.

Vaganten, Landstreicher ꝛc., §. 109.
Viehhandel, = Mängel, = Verstellung, §. 206.
Viehseuchen, §. 202.
Viehzucht, §. 193. Krankheiten des Rindviehes, §. 197.
Vogt, Ortsvorstand, §. 45. Dessen Geschäfte, 62. «Gemeinde.»

W.

Waffen, Tragen derselben, §. 249.
Waisen, deren Unterstützung, §. 181, 182.
Wasenmeister, §. 203.
Weg, Oberaufsicht über die Landstraßen, allgemeine Verordnungen, §. 281.
Weggeld, Freiheit davon, Defraudation, 282.
Wetterschaden, §. 192.
Weinbau, §. 187.
Wiesenbau, §. 190.
Wirthe, §. 230.
Wittwen und Waisen, §. 181.
Wucher, §. 208.
Wundarzt, s. Chirurg.

Z.

Ziegler, §. 220.
Zoll, Staatsverträge, Defraudationen, Speditionsgüter, Tarif, Zugriff auf zahlbare Sachen, §. 290. Kontrolirung zollfreier Sachen, RB. 27. N. 3. S. 31.
Zuchthaus, s. Arbeitshaus.
Zunft, Verfassung, §. 140 - 142. Verwaltung, 143. Versammlung, 144. Mißbräuche, 145.

Interessante Werke und Schriften neueren Verlags

von

August Oßwald's

Universitäts-Buchhandlung.

Dr. Karl Salomo Zachariä,

Vierzig Bücher vom Staate.

sind jetzt zu der lange und dringend gewünschten Vollendung gereift, indem nun der fünfte und letzte Band auch selbstständig, unter dem besondern, für unsere Zeit so wichtigen Titel:

Staatswirthschaftslehre

Ladenpreis 5 fl. 54 kr. rhein. 3 Rhlr. 6 Ggr. sächs. im Druke vollendet ist.

Schon seit dem Beginne dieses Werkes haben sich in steigendem Interesse und Anerkennung öffentlich und privatim alle Stimmen dahin vereinigt, dafs es zu den wichtigsten Erscheinungen nicht nur unserer Zeit; sondern der deutschen Literatur überhaupt gehöre, als ein wahrer Schatz der Staats- und der Lebens-Weisheit, und wir gründen darauf den Ausdruck der Ueberzeugung, die schon so manchen Anklang gefunden;

„dafs, was Plato und Aristoteles, was Cicero, was Montesquieu ihren Zeiten und ihren Völkern gegeben haben, in diesem Werke unserer Zeit von dem verdienstvollen Verfasser geboten wird.“

Wenn nun in den bisher erschienenen Bänden alle Nuancen des Staats- und Volkslebens mit der Umsicht und dem Scharfsinne entwickelt und beleuchtet sind, welche wir an dem geistreichen Herrn Verfasser bewundern, so wird es um so gewisser zur allgemeinen Freude gereichen, dafs er diesen neuen Band dem für unsern Zeitabschnitt so hochwichtigen Theile, dem Probleme der gröfsten Köpfe aller Völker, dem Ziel und Wendepunkt des lebendigsten Ringens unserer Tage nach Verbesserung und Sicherung der Staats und Lebensverhältnisse widmet, indem er

die Staatswirthschaftslehre

darin mit grofser Ausführlichkeit behandelt, welche um so ergiebiger seyn mufs, da jeder seiner Leser den Gehalt seiner Worte kennt.

Es werden also nicht nur die Besitzer der früheren Bände, sondern es wird jeder, welcher über das wichtigste Thema unserer Tage nachdenkt, und, — wer sollte dies nicht, — sich dieser Erscheinung erfreuen

August Ofswald's
Universitäts-Buchhandlung.

Ueber

Vermögens-Beschreibung

und

Abtheilung

nach

Auflösung einer gesetzlichen ehlichen Gütergemeinschaft

von

Schuster,

Theilungscomissaire in Heidelberg.

Dieses Werkchen enthält in 210 §. §. eine Zusammenstellung und unter Zugrundlegung vorzüglicher Commentarien über den Code civil. fr. und das Bad. Landrecht, als: Brauer, Zachariä, *Bellot, Pothier, Toullier, Massé parf. notair. etc. etc.* mit steter Hinweisung auf diese; eine Auseinandesetzung der im Landrecht zerstreut liegenden, auf die Vermögensabtheilung nach Auflösung einer gesetzlichen Gütergemeinschaft Bezug habenden Artikel, in der Ordnung wie sie bei Fertigung eines solchen Geschäftes folgen, nebst mehreren practischen Bemerkungen und 2 Formularien zu Gemeinschaftsabtheilungen.

Besonders auseinandergesetzt sind die L. R. Sätze 1401 und 1409, in so weit sie das eigene Vermögen der Eheleute, 1433 und 1433 *a*, in so weit sie die Berechnung des liegenschaftlichen Gleichstellungsgeldes, des Erlöses aus veräußerten Nutznieſungen an unbeweglichen Gütern, und einer

Leibrente als Liegenschaftserlöß betreffen, sodann 1328, 1414, 1438, 1439 und 1483.

Zu diesem letzten L. R. Satz, sind unter Berücksichtigung, daß auch bei einer Passivgemeinschaft die Frau ohne Nachtheil für sie, der Gemeinschaft sich theilhaftig machen kann, jedoch mit der Verbindlichkeit, den auf Zahlung dringenden Gemeinschaftsgläubigern Rechnung abzulegen; 2 Formularien zum Behufe dieser Rechnungsablage beigefügt.

Dieses nicht nur für jeden Geschäftsmann, sondern für jeden, der über Bestimmung von bürgerlichen und Familienverhältnissen nachzudenken hat, also für jeden Sachwalter und für jeden Haus- und Familienvater, oder der es werden will, für jeden Ortsvorstand und Gemeinde-Rath; auch wohl für den Prediger, als Rathgeber, höchst wichtige Buch ist von den Händen eines sehr geschätzten Practikers mit vorzüglichem Fleiße und genauer Sachkenntniß unter sorgfältigster Untersuchung und Prüfung der Quellen bearbeitet, und der Herr Verfasser freut sich dieses Zeugnisses schon voraus von sehr competenten Männern.

Der Cölibat
im Widerspruch
mit
Vernunft, Natur und Religion.
Oder:
Die Emanzipation des katholischen Klerus.
Ein dringendes Bedürfniß
für
die katholische Kirche.
Rechtfertigung
der
Freiburger Denkschrift für die Aufhebung des Cölibats gegen die Beleuchtung derselben von P. i. a. Heidelberg Groos 1828.
36 kr. rhein. 9 ggr. sächs.

Der für Staat und Kirche und ihre Individuen so wichtige Gegenstand wird durch diese Schrift auf einen Punkt gestellt, welcher der endlichen Entwickelung der letzten Gründe nicht anders als äußerst förderlich seyn kann.

Der Kampf des Grundeigenthumes gegen die Grundherrlichkeit

Dargestellt und beurtheilt

von

Dr. Karl Salomo Zachariä

Großherz. Bad. Geh. Rathe u. Prof. auf der Universität in Heidelberg.

gr. 8. geh. 36 kr. od. 8 gr. Sächs.

In einer Zeit, wo der Kampf über die ersten Staatsprinzipien und über die innersten sowohl als wichtigsten Verhältniße öffentlich geführt wird, muß sicher die Stimme eines Veteranen, die Stimme des scharfsinnigen Verfassers der Vierzig Bücher vom Staate um so mehr von Bedeutung seyn, wenn er sie einem besondern und streng begränzten Gegenstande widmet, wie dies in der oben angezeigten Schrift geschieht, worin er eine Materie aprofondirt, die gegenwärtig fast in allen deutschen Staaten auf dem Tapete ist.

Die Aufhebung, Ablösung und Umwandlung der Zehnten,

nach Rechtsgrundsätzen betrachtet. Mit Rücksicht auf die Verhandlungen des badenschen Landtags vom Jahre 1831.

Von

Dr. Karl Salomo Zachariä.

Großh. Bad. Geh. Rathe, ord. öffentl. Rechtslehrer auf der Universität in Heidelberg, Kommandeur des Großh. Bad. Ordens des Zähringer Löwens.

Gr. 8. Geh. 36. kr. rhein. 8. ggr. sächs.

Der Herr Verfasser bietet in dieser Schrift einen Blick in die jüngstvergangenen und neuesten Zeiterscheinungen und ihre bestehenden und bevorstehenden Folgen, mit einer Tiefe und Umsicht, welche nur Sein Scharfsinn so erfassen und so anschaulich darlegen konnte, daß sie Jedem, dessen Seele frei ist von überspannten Erwartungen und

Ansprüchen, von eigennützigem und modesüchtigem Ringen nach Glanz und Einfluß, nach Idealen, die dem Vertrauen auf die bessere Welt angehören, Ueberzeugung, Ruhe und Befriedigung geben müssen. Nicht nur das für die Staaten und ihre Bewohner so hoch wichtige Thema, welches der Titel bezeichnet, ist darin auf's Erschöpfendste nach allen Seiten beleuchtet; sondern alles, was unsere Zeit wünscht und bedarf, und was sie zu wünschen berechtigt ist, finden wir hier mit der Würde des Philosophen, der hohen Bedeutung des Staatsmannes, der Erfahrung und Empfindung des rechtwollenden Bürgers abgespiegelt, so wie es zum Aufschluß über unsere bedeutungsschwere Zeit dienlich und förderlich seyn kann und muß; und wir glauben uns daher manchen Dank zu erwerben, wenn wir zur allgemeinen Lektüre der Schrift aufmuntern.

Könige Dr. Al. Albr.,

Entwurf

eines

Grundrisses

der

Forstwissenschaft

in ihrem ganzen Umfange

erläutert durch eine systematische Reihenfolge der wichtigsten Fragen in jedem einzelnen Zweige dieser Wissenschaft.

1. Abthlg. gr. 8.

14 gr. sächs. 54 kr. rhein.

Von allen Zweigen der Staatswissenschaft und der Staatsverwaltung berührt keiner so unmittelbar die Wohlfarth auch des Geringsten im Volke, als das Forstwesen und seine Behandlung; und keiner ist folgereicher und darum wichtiger, da bei keinem in gleichem Maße richtige oder falsche Behandlung auf Jahrhunderte fortwirken. Von jeher ist dieses erkannt; vieles ist für die Ausbildung der Wissenschaft, für ihre möglichst richtige Anwendung geleistet; aber eben so oft ist durch die Stürme zerstörender Zeitverhältnisse das sorgältig Begründete vereitelt worden, als dieses durch Anwendung irriger Grundsätze und gewagter Versuche geschehen ist, und fortwährend besteht noch mit letzteren ein gefährlicher Kampf.

Der Herr Verfasser, welcher sich der Wissenschaft für Theorie und Praxis mit seltenem Fleiße und Hingebung gewidmet, welcher sich mit ihrer Anwendung in den verschiedensten Ländern durch

eigenen Augenschein bekannt gemacht, und auch in der Literatur schon für manche Leistungen verdiente Anerkennung gefunden hat, geht von der Ueberzeugung aus, daß nur durch Sicherstellung und eben so gründliche als deutliche Entwicklung der ersten und obersten Grundsätze ein gedeihliches Resultat der Wissenschaft erzielt und gefördert werden könne, und hat diese Ueberzeugung hier mit unermüdlichem Fleiße und mit seltener Umsicht auszuführen begonnen. Es wird dieses Jedem bey Ansicht der ersten Abtheilung in die Augen springen und die Begierde nach der Fortsetzung unfehlbar eben so lebhaft sich äußern, als der Verfasser dieselbe zu liefern sich zum gewissenhaften Anliegen machen wird.

Wir empfehlen bei dieser Gelegenheit seine frühere Schrift, welche ohne Anfangs in den Buchhandel zu kommen, doch so starke Nachfrage gefunden hat, daß davon nur noch ein kleiner Vorrath vorhanden ist:

König e, Dr. Al. Alb., Von dem nachhaltigen Ertrage der Waldungen bei verschiedenen Betriebsarten in Hinsicht auf Nationalwohlstand und Steuerung des Holzmangels, wenn bei der Ausmittlung des Geldertrages der Wälder das Holz nur als Brennmaterial in Anschlag gebracht wird. 16. gr. sächs. 1 fl. rheinisch.

Forschungen
in dem Gebiete
der
Höhern Analysis
mit den
Resultaten und ihrer Anwendung
von
L. OETTINGER.
Professor in Heidelberg

---

gr. 4. 2 Thl. 16 ggr. sächs. 4 fl. 30 kr. rhein.

Der Herr Verfasser, welcher seinen Beruf zu höhern Leistungen in der Mathematik schon durch manche literarische Arbeiten und neuerlich durch sein Werk „Differenzial- und Differenzen-Calcul“ bewährte, hat in den vorliegenden Forschungen

seinen seltenen Fleiß Problemen gewidmet, welche vorzüglich in neuern Zeiten die größten Meister in der Mathematik beschäftigt haben, und deren Lösung fortwährend dringend gewünschter Gegenstand für Theorie und Praxis geblieben war. Er liefert dieselbe auf einem Wege, welcher nicht allein durch die Neuheit der aufgefundenen Mittel dem Studium aufs höchste förderlich sein muß, sondern auch die unmittelbare Anwendung von einem so wichtigen Theile der Mathematik, der jedoch nach Maßgabe seiner Schwierigkeit bisher manchem Praktiker unzugänglich geblieben, ungemein erleichtert und somit denselben gewissermaßen erst ins Leben einführt; und mit ihm die wichtigen und bedeutungsreichen Folgen, welche aus dieser Anwendung unfehlbar sich verbreiten müßen auf alle Zweige menschlichen Wissens und Wirkens, so in der Stern- und Schiffahrtskunde, als in der Staats- und Kriegswissenschaft, in der Naturkunde und Mechanik und endlich in jedem Gewerbe. In einer ausführlichen Vorrede hat der Herr Verfasser selbst über die von ihm entdeckten und eingeschlagenen Wege, ihre Quellen und glücklichen Erfolge — Rechenschaft gegeben, und wir dürfen daher zu Begründung des Gesagten vertrauensvoll auf dieses Vorwort verweisen.

Tabellarische Cursenberechnung

auf die

bedeutendsten Handelsstädte

nach den Wechselpreisen in Frankf. a. M. im 24 fl. Fuß, nebst einer kurzen Erklärung der Decimalbrüche und ihrer Anwendung, mehreren Geldreductionen, einer Anleitung zur kürzesten und leichtesten Berechnung der Provision, Courtage, Zinsen, einer Zeitraumstabelle für Zins- und Conti-Corenten-Rechnung, und einer Gewicht- und Ellenvergleichungstabelle.

Ein Hand- und Hülfsbuch

für

Banquiers und Kaufleute,

bearbeitet und herausgegeben

von

THEODOR HENGSTENBERG,
Handlungslehrer in Mannheim.

Zweite

Zweite gänzlich durchgesehene und vermehrte Auflage.
kl. quer 4. auf gutes Schreibpapier lithographirt und geheftet.
2 fl. rhein. 1 Thlr. 8 ggr. sächsisch.

Die Wichtigkeit und Nützlichkeit eines solchen Werkes für jedes Comtoir, für jeden Gehülfen und Zögling der Handlung und für alle Gewerbe, die sich dem kaufmännischen Betriebe nähern, ist einleuchtend; die Vorzüglichkeit des vorliegenden ist durch das baldige Bedürfniß einer neuen Auflage bewährt, und die Anschaffung ist durch den billigen Preis erleichtert, so daß wir hoffen dürfen, durch recht zahlreiche Bestellungen seinen großen Nutzen möglichst verbreitet zu sehen. Auf Gesammtbestellungen von wenigstens 12 Exempl. wird bei direkter und frankirter Einsendung des Betrags ein Freiexemplar zugelegt.

In Kurzem wird erscheinen.

Die Landwirthschaft der alten Völker, nach dem Französischen von Reynier: De l'Économie publique et rurale des anciens peuples. (4 vol. 8°) Frei bearbeitet und in's Deutsche übertragen von F. Damance; mit einer Vorrede von Rau, Hofrath und Professor in Heidelberg.

Dieses Werk, welches der Verfasser in deutscher Sprache abzuspiegeln sich bestrebt hat, bedarf keiner Lobeserhebungen, da gleich nach dessen Erscheinung, welche in die Jahre 1820—25 fällt, der allgemeine Beifall des wissenschaftlich gebildeten Theiles von Europa über den Gehalt deßelben entschieden hat. Für den Werth dieses Werkes spricht auch noch die Vorrede unsers rühmlichst bekannten Cameralisten Rau, der seine Worte gewiß nur einer derselben würdigen Schrift vorsetzen wird.

So gehaltvoll nun das Ganze ist, so ist doch der interessantere und bessere Theil dieses Werkes, derjenige, welcher über den landwirthschaftlichen Betrieb der alten Völker handelt. Es ist das französische Werk zu voluminös, als daß jeder, dieser Kapitel wegen, es sich ganz anzuschaffen geneigt seyn möchte. Diese beiden Umstände, in Verbindung mit dem, daß es dem, der französischen Sprache nicht ganz Mächtigen eine angenehme Erscheinung seyn dürfte, bewogen den Verfasser zu dieser auszugeweisen Verdeutschung.

Es wird dieselbe in 7 Kapitel zerfallen, die über eben so viele Völker handeln werden; nämlich über die Aegyptier, Phönizier, Karthager, Perser, Araber, Juden und Griechen. Die Länge oder Kürze dieser Kapitel hängt begreiflich von den uns übrig gebliebenen Quellen und dem Umstande ab, in wie fern der Ackerbau diese Völker beschäftigte. So sind bei den Aegyptiern die Mittheilungen über die Nilüberschwemmungen und die dadurch möglichen künstlichen Bewässerungen wie über die bei ihnen vorkommenden Culturarten u. s. w. um so interessanter, als Reynier, der mit der französischen Expedition in Aegypten war, sie selbst zu sehen und folglich deutlicher darzustellen Gelegenh.it hatte. Die Phönizier, ein ausschließlich Handel treibendes Volk, konnte der Ackerbau nicht sehr beschäftigen, und sie strebten auch nicht darnach, da sie für ihre Fabrikate mit Leichtigkeit sich alles Nöthige durch den Handel verschaffen konnten. Die Karthager befanden sich nicht in gleichem Falle; bei ihnen theilte sich also die ganze Beschäftigung zwischen Handel und Ackerbau, welcher letztere stets, und zwar so an Ausdehnung zunahm, daß Karthago später die Kornkammer Roms wurde. Die Araber übten einen großen Einfluß auf den Ackerbau aus, und ihnen verdanken die Küstenländer am Mittelmeere manche nützliche und angenehme Culturart. Ausführlicher wird das Kapitel über die Perser; doch am außführlichsten und interessantesten die beiden Kapitel über die Juden und Griechen. Beide Völker trieben hauptsächlich Ackerbau und von beiden sind noch zahlreiche Schriften auf uns gekommen, besonders von den Griechen. Sie nennen uns über 60 Agronomen, deren Werke zwar meistens untergegangen sind, von denen sich aber noch zahlreiche Auszüge in den Geoponiken und den Werken anderer Compilatoren auffinden lassen. So viel über den Geist des Orginals. Bei der Verdeutschung bleibt nur noch zu sagen übrig, daß dem Verfasser Treue und Deutlichkeit, als nicht zu verletzende Gesetze, vorschwebten, und daß er von ausländischen Kunstausdrücken nur die aufnahm, welche entweder in die deutsche Sprache übergegangen sind, oder bei denen man den vollständigen Sinn des Orginals wiederzugeben nicht vermochte. Der Verfasser, glaubt und wünscht zugleich der Wissenschaft hierdurch einen Dienst geleistet zu haben, da es nicht nur dem Geschichtsforscher, dem Staatsmann und jedem Denkenden und Gebildeten, sondern auch dem rationellen Landswirthe von hoher Wichtigkeit ist zu sehen, welche Fortschritte auch in diesem einflußreichen Zweig menschlichen Wissens und Wirkens gemacht sind, wie sie sich entwickelten, und welche Ansichten und Betriebsarten längst vergangene Geschlechter hatten.

Allgemeines Lesebuch
zur
Erwerbung und Bewahrung
der
Gemeinnützigsten Kenntnisse
für
Stadt und Land,
so wie für
Schule und Haus.

Nach den besten Quellen bearbeitet
von
Michael Desaga,
Lehrer in Heidelberg.

Erster Theil.

Oder: Faßlicher Unterricht in der Natur- Himmels- und Erdkunde. Ein allgemeines Lesebuch für Real- Bürger- und Landschulen, so wie für Anfangsklassen der Gelehrtenschulen. Nach den besten Quellen bearbeitet von Michael Desaga.

gr. 8. 36 Kr. rhein. 9 Ggr. sächs.

Die beste Empfehlung dieses Buches glauben wir durch folgende Schlußworte einer Recension über dasselbe in der Allgemeinen Schulzeitung, 1832, 6tes Heft, 1ste Abthlg., Nr. 69, zu geben:

„Der rühmlich bekannte und von uns seiner verschiedenen „pädagogischen Werke halber mehrfach belobte Hr. Vf. liefert hier „ein Lehrbuch der gemeinnützigen Kenntnisse, wie wir deren noch „keins besitzen; und mögen auch die Werke eines Wagner, Hempel, „Schlez, Schwabe u. A. wegen ihrer eigenthümlichen Vorzüge noch „immer von Vielen geschätzt werden, so ist doch hier Aussergewöhnliches geleistet. Die Anordnung des Ganzen, die Ausscheidung „des Unzweckmäßigen, die reine Sprache sind Vorzüge, welche wir „an gar manchem Buche der Art vermissen, und zeugen zugleich „von dem ausserordentlichen Fleiße und der großen Sorgfalt, welche „Hr. Desaga auf die Bearbeitung seines Werkes verwendete.

„Wir heißen solches dankbar willkommen in der Reihe der vor„züglichsten Bücher der Art und hegen zugleich die vollkom„mene Ueberzeugung, daß es dem Verf. nicht darum zu thun ist, „als Schriftsteller zu glänzen, sondern einzig darum, sich durch die „Gediegenheit seiner durchdachten Arbeiten um die Bildung des her„anwachsenden Geschlechtes wahre Verdienste zu erwerben. Je „mehr das hier ausgesprochene Urtheil die innigste Ueberzeugung „des Ref. ist, der eine Menge solcher Schriften schon mit einander „verglichen hat, um so mehr lebt er der freudigen Hoffnung, daß „dieses nützliche Buch bald in recht vielen Schulen und Lehranstal„ten zum Heil und Frommen der Jugend Eingang finden werde. „Druck und Papier sind vorzüglich schön.

Der zweite Theil, auch unter dem besondern Titel: Faßlicher Unterricht in der Menschen- und Weltkunde ist unter der Presse, und wird noch vor Beginn der Winterschulen ausgegeben werden.

Die Decimalrechnung

in ihrer

Anwendung auf die Rechnungsverhältnisse des bürgerlichen Lebens

für

Schule und Haus.

Herausgegeben

von

Michael Desaga

Lehrer in Heidelberg.

gr. 12. Preis 24 Kr. rhein. 6 ggr. sächs.

Mit Vergleichungs-Tabelle d. Maße u. Gewichte in Fol., welche auch besonders auf Schreibp. zu 12, 18, 24 Kr. u. in 2 Bl. zum Aufs. zu 36 Kr. zu haben ist.

Wenn die Decimalrechnung gewiß jederzeit eine äußerst nützliche Uebung ist, so ist ihre Kenntniß in den Staaten, wo für Münz, Maß und Gewicht das Decimalsystem eingeführt ist, und für ihre Nachbarn unerläßlich. Das Büchlein, welches in der bekannten klaren und faßlichen Methode von Herrn Desaga, nicht nur eine gründliche Anleitung, sondern auch die mannigfaltigsten

Uebungen für alle Fälle und Gegenstände im höhern und häuslichen Verkehr, unter Vergleichung mit ältern und auswärts noch bestehenden Verhältnissen bietet, ist daher für Schreibstube, für Schule und Haus gewiß im eigentlichsten Sinne unentbehrlich; und wird, wie die zahlreichen darauf eingekommenen Bestellungen beweisen, um so willkommener seyn, als jeder Grad des Bedürfnisses für Einheimische und Gränzländer darin möglichst berücksichtigt ist. Es sind ihm darum auch noch einige Uebersichts- und Reductions-Tabellen deutscher und französischer Münzen, Maße und Gewichte, und zu fortgesetzter Uebung eine reiche Zahl von Aufgaben beigegeben.

Für directe Bestellung in größerer Anzahl wird noch eine bedeutende Preisvergünstigung bewilligt.

Die Lehre

von der

Mania sine delirio

nach ihrer Wichtigkeit

für

den Staat,

für den Psychologen, den Richter und Vertheidiger

und

für die practische Heilkunde

dargestellt

von

Dr. Friedrich Groos,

dirigirendem Arzte an der Irren-Anstalt in Heidelberg.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kintzinger, G. J.

Die Gesetzgebung Badens

Bd.: 1

Heidelberg [u.a.] 1832

J.germ. 97 t-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10551716-6